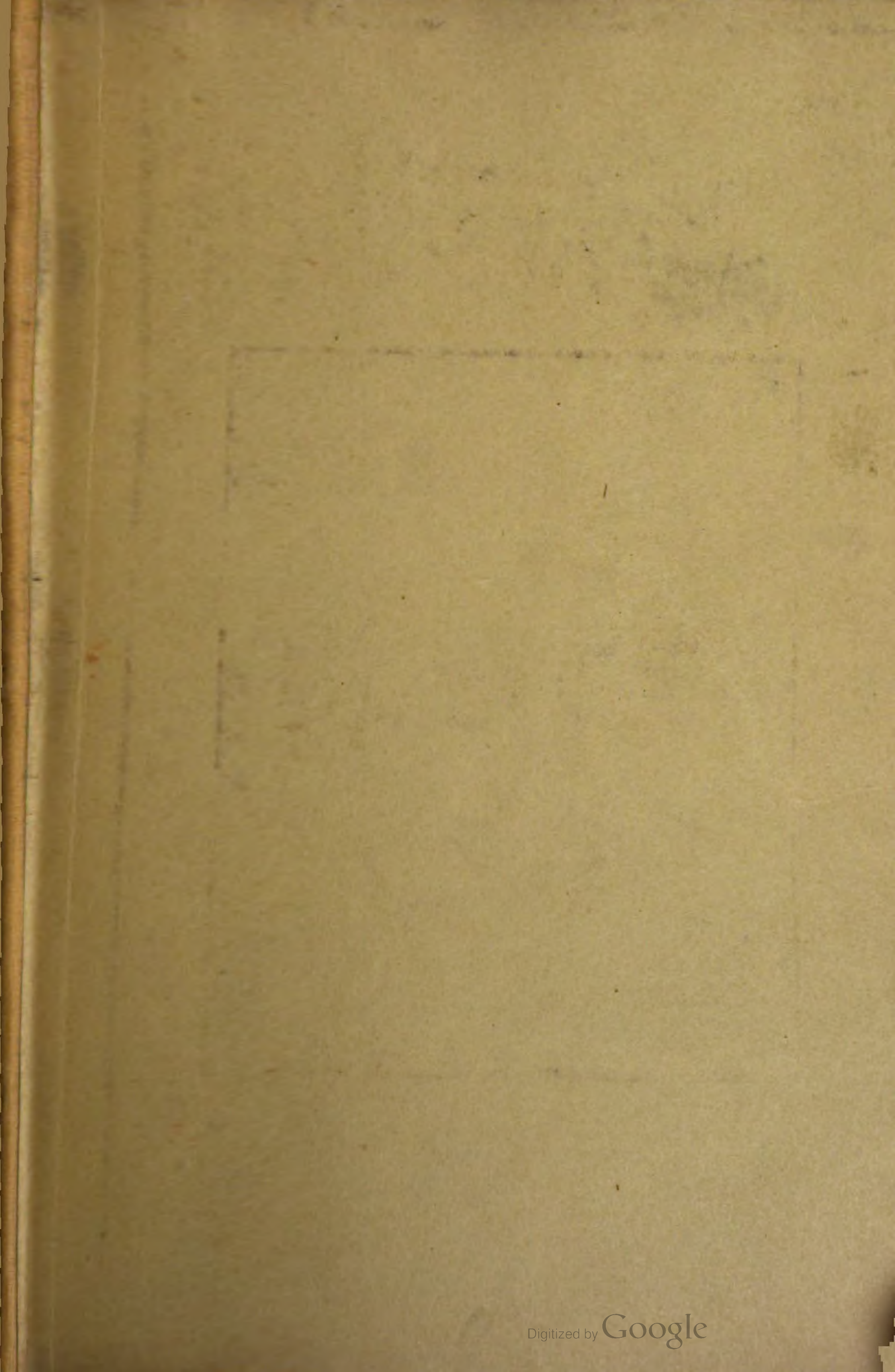

WIDENER
HN SQVC 8



Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

34. bis 36. Heft:

Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht.

Von

Dr. jur. FRANZ X. BARTH

Priester der Erzdiözese Köln.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: **Dr. Burkhard von Bonin,** Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie. 8°. 1902. geh. M. 4.—
2. Heft: **Dr. Adolf Gottlob,** Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. 8°. 1903. geh. M. 5.—
3. Heft: **Dr. Heinrich Schaefer,** Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. 8°. 1903. geh. M. 6.40.
4. Heft: **Dr. Friedrich Albrecht,** Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. 8°. 1903. geh. M. 7.20.
5. Heft: **Dr. Alfred Friedmann,** Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechts. 8°. 1903. geh. M. 6.20.

6./8. Heft: Privatdoz. **Dr. Richard Scholz,** Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. 8°. 1903. geh. M. 16.—

9. Heft: **Dr. Karl Meister,** Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 8°. 1904. geh. M. 6.—

10./11. Heft: **Dr. Richard Gönner** und **Dr. Josef Sester,** Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. 8°. 1904. geh. M. 10.—

12. Heft: Privatdoz. **Dr. Sigmund Keller,** Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. 8°. 1904. geh. M. 5.40.

13./14. Heft: **Prof. Dr. Johannes Niedner,** Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen. 8°. 1904. geh. M. 11.—

15. Heft: **Dr. Joseph Müller,** Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. 8°. 1905. geh. M. 5.—

16./17. Heft: **Dr. Fritz Geier,** Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. 8°. 1905. geh. M. 9.—

18./19. Heft: **Prof. Dr. Leopold Karl Goetz,** Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. 8°. 1905. geh. M. 15.—

20. Heft: **Dr. Franz Xaver Künstle,** Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. 8°. 1905. geh. M. 4.40.

21. Heft: **Prof. Dr. Wilhelm v. Brünneck,** Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. 8°. 1905. geh. M. 4.40.

22. Heft: **Prof. Dr. August Knecht,** System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes. 8°. 1905. geh. M. 5.—

23./24. Heft: Privatdoz. **Dr. Paul August Leder,** Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. 8°. 1905. geh. M. 14.40.

25./26. Heft: Privatdoz. **Dr. Joseph Freisen,** Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. 8°. 1906. geh. M. 14.—

27./29. Heft: II. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha. 8°. 1906. geh. M. 16.—

30./31. Heft: **Prof. Dr. Adolf Gottlob,** Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. 8°. 1906. geh. M. 12.—

32./33. Heft: **Dr. R. G. Bindschedler,** Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. 8°. 1906. geh. M. 15.60.

34./36. Heft: **Dr. jur. Franz X. Barth,** Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. 8°. 1906. geh. M. 17.60.

37./38. Heft: **Dr. Godehard Jos. Ebers,** Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau preisgekrönte historisch-dogmatische Studie zum kirchlichen Benefizialwesen. 8°. 1906. geh. M. 16.—

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

34. bis 36. Heft:

Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht.

Von

Dr. jur. FRANZ X. BARTH

Priester der Erzdiözese Köln.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1906.

Hildebert von Lavardin

(1056—1133)

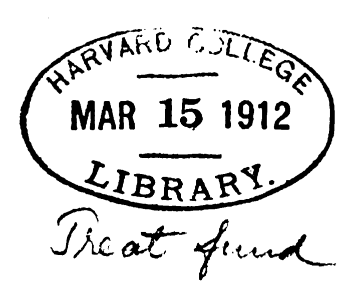
und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht.

Von

Dr. jur. FRANZ X. BARTH
Priester der Erzdiözese Köln.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Die gegenwärtige Abhandlung verdankt ihre Entstehung der schon vor vierzehn Jahren vom Verfasser gehegten Absicht, ein Leben jenes Hildebert zu schreiben, der bald durch seinen Geburtsort Lavardin, bald durch seinen Bischofssitz Le Mans, bald durch seinen Metropolitanstuhl Tours näher bezeichnet wird. Die damals zu diesem Ende begonnene Arbeit musste infolge anderweitiger Beschäftigung für eine Reihe von Jahren unterbrochen werden, und als ich dann meine Studien wieder aufnehmen konnte, liess es mir eine mittlerweile veröffentlichte Schrift Dieudonnés als überflüssig erscheinen, meinerseits noch eine einfache Biographie zu liefern. Ich beschloss vielmehr, einer eingehenden Untersuchung der verschiedenen Seiten des Wirkens Hildeberts mich zuzuwenden. Als erste Frucht dieser Studien bietet sich hiermit eine Würdigung des Bischofs als Kanonisten dar, für eine zweite, welche seine literargeschichtliche Bedeutung zeigen soll, ist die Vorbereitung ziemlich weit gediehen. — Von dem ursprünglichen Plane, in einem zweiten Teile die übrigen Gegenstände des kirchlichen Rechtes, welche Hildebert berührt, zur Darstellung zu bringen, bin ich zurückgekommen. Ich habe mich darauf beschränkt, die meisten der Punkte, die in einem eigenen Teile hätten behandelt werden können, im Anschluss an das vorliegende engere Thema, sei es im Text, sei es in den Anmerkungen, so weit als möglich zu berücksichtigen, und ich meine behaupten zu dürfen, dass es einerseits ohne Störung des Zusammenhanges, anderseits für die Erkenntnis der juristischen Gesamtauffassung Hildeberts ausgiebig geschehen ist.

An Vorarbeiten kommen, abgesehen von Hinweisen auf den einen oder anderen Ausspruch Hildeberts, die sich in juristischen Werken ganz vereinzelt finden, nur historische in Betracht, und diese sind von Dieudonné in seinem ersten Kapitel zusammengestellt. Ueber die Ergebnisse der bisherigen Forschung orientiert der Artikel Böhmers in der Realencyclopädie von Herzog-Hauck.

Eine in der Einleitung enthaltene Untersuchung über die den juristischen Ausführungen Hildeberts zu Grunde liegenden Quellen ist so weit geführt, als es füglich ohne Eingehen auf den Inhalt des Textes und ohne Benutzung handschriftlichen Materials geschehen konnte. Weitere und bestimmtere Resultate werden hoffentlich die längst angekündigten Aufsätze Fourniers über die betreffenden Fragen bringen. — In der eingehaltenen Ordnung wurden sachliche mit literarischen und chronologischen Gesichtspunkten so verbunden, wie es dem Charakter des Themas am besten zu entsprechen schien.

Bonn, im September 1906.

Franz X. Barth.

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Literatur.

Achery, D', Spicilegium sive Collectio veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis delituerant. Nova editio. T. III. Paris 1723.

Acta Sanctorum Aprilis collecta, digesta, illustrata a Godefrido Henschenio et Daniele Papebrochio e Societate Jesu. T. III. Antverpiae 1675. — Vgl. Hildebert.

Ich zitiere: A. S.

Actus Pontificum Cenomanis in urbe degentium: Vetera Analecta cum ... adnotationibus et aliquot disquisitionibus R. P. D. Joannis Mabillon. Nova editio. Paris 1723, S. 239 ff. Die Ausgabe von G. Busson et A. Ledrun in Société des Archives hist. du Maine t. II. stand mir nicht zur Verfügung.

Ferner sind die „Actus" Hildeberts abgedruckt in den Ausgaben seiner Werke (s. Hildebert).

Ich zitiere: A. P. Mab. ..., die Actus Hildeberti A. P., B. (Beaugendre) ...; M. (Migne) ...; Mab. ... Ferner sind die Actus gemeint, wenn der „Biograph" eines Bischofs von Le Mans angerufen wird.

Archiv, Neues, der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Ich zitiere: N. A.

Art, L' de vérifier les dates des faits historiques etc. Par un religieux de la Congrégation de St. Maur. T. XIII. Paris 1818.

Baumgartner, Alex., Geschichte der Weltliteratur, Band IV: Die lateinische und griechische Literatur der christlichen Völker. 3. u. 4. Aufl. Freiburg i. B. 1904.

Below, Georg v., Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland: Historische Studien; hrsg. von W. Arndt etc. 11. Heft. Leipzig 1883.

Bénédictins de Solesmes: Cartulaire des abbayes de Saint-Pierre de la Couture et de Saint-Pierre de Solesmes, publié par les —. Le Mans 1881.

Benzonis episcopi Albensis ad Heinricum IV. Imperatorem libri VII. Edente Karolo Pertz: M. G. hist. edidit Georgius Heinricus Pertz. Scriptorum t. XI (fol.). Hannoverae 1854.

Bernheim, Ernst, Lothar III. und das Wormser Concordat. Strassburg 1874.

— Zur Geschichte des Wormser Concordates. Göttingen 1878.

— Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto Gierke, 81. Heft. Breslau 1906.

Bibliothèque de l'école des chartes.
Ich zitiere: Bibl. éc. ch.

Bibliothèque de l'école des hautes études.
Ich zitiere: Bibl. éc. h. ét.

Böhmer, Heinrich, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert. Leipzig 1899.

— Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury: Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg. VIII (Leipzig 1902) 1 ff.

— Hildebert von Lavardin, bei Herzog-Hauck VIII (1900), 67 ff.

Burchardi, Wormatiensis ecclesiae episcopi, Decretorum libri viginti: Migne s. II., t. CXL, 537 ff.

Cauvin, Th., Géographie ancienne du diocèse du Mans: Institut des provinces de France, Mémoires, 2e série, t. I. Paris 1845.

Chartularium insignis ecclesiae Cenomanensis, quod dicitur Liber Albus Capituli: Institut des provinces de France, 2e série, t. II. Le Mans 1869.

Compain, L., Étude sur Geoffroi de Vendôme: Bibl. éc. h. ét., sciences phil. et hist., LXXXVI (Paris 1891).

Courson, Aurélien de: Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne, publié par —: Collection de documents inédits sur l'histoire de France publiés par les soins du ministre de l'instruction publique. Première série: Histoire politique. Paris 1863.

Dieudonné, A., Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours (1056—1133). Sa vie. — Ses lettres. Paris 1898.

Disputatio vel defensio Paschalis papae. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 658 ff.

Dubruel Marc, zu Stutz, Regalie (bei Herzog-Hauck): Revue d'histoire ecclésiastique, VII (Louvain 1906), 166 ff.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Digessit G. A. L. Henschel. Paris 1840 ff.

Duchesne, L., Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule. 2 Bände. Paris 1894. 1899.

Esmein, La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres: Bibl. éc. h. ét., sciences religieuses, I (Paris 1889), 139 ff.

Flach, Jacques, Les origines de l'ancienne France. X^e et XIe siècles. III. (La renaissance de l'état, la royauté et le principat). Paris 1904. Daraus: La royauté et l'église en France du IXe au XIe siècle: Revue d'histoire ecclésiastique IV., Louvain 1903.

Foucault, Essai sur Ives de Chartres d'après sa correspondance. Chartres 1883. Thèse.

Fournier, Paul, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres: Bibl. de l'école des chartes LVII (Paris 1896), 645 ff. LVIII (1897), 26 ff. 293 ff. 410 ff. 622 ff.

— Yves de Chartres et le droit canonique: Revue des questions historiques. Nouvelle série. XIX (Paris 1898), 51 ff. 384 ff.

— Les officialités au moyen âge. Études sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328. Paris 1880.

Friedberg, Aemilius: Corpus juris canonici. Editio Lipsiensis secunda. Post Aemilii Ludovici Richteri curas ... recognovit et adnotatione critica instruxit —. Pars prior: Decretum magistri Gratiani. Pars secunda: Decretalium collectiones. Lipsiae 1879. 1880.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Funk, F. X., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. 1. Band. Paderborn 1897. Darin Seite 23 ff.: Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters.

Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa. Opera et studio Monachorum Congregationis S. Mauri Ordinis S. Benedicti. T. IV. VIII. XI. Paris 1728—1759. — T. XIV. XVI. condidit Bartholomaeus Hauréau. Paris 1856. 1865.

Gams, Pius Bonifacius, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873.

Geffken, Heinrich, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1210—1250). Jena 1890.

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Band: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881.

Giesebrecht, Wilhelm von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 3. Band: Das Kaisertum im Kampfe mit dem Papsttum. 5. Aufl. Leipzig 1890.

Glasschröder, Franz X., Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters: Archivalische Zeitschrift, herausgegeben durch das Bayrische Allgemeine Reichsarchiv in München. Neue Folge. X (München 1902), 114 ff.

Goffridi, abbatis Vindocinensis, opera omnia, juxta editionem Sirmondianam. Accurante J. P. Migne: Patrol., s. II., t. CLVII. Paris 1854.

— libelli. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 676 ff.

Grandmaison, Louis de: Cartulaire de l'archevêché de Tours (Liber bonarum gentium) publié par —: Mémoires de la Société archéologique de Touraine t. XXXVII. XXXVIII. Tours 1892. 1894.

Grauert, Hermann, Das Dekret Nicolaus II. von 1059: Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft I (Münster 1880), 502 ff.

— zu Jos. Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam: ebd. IX (München 1888), 137 ff.

Gregorii VII. Registrum, siehe Jaffé Bibl.

Guérard: Cartulaire de l'église Notre-Dame de Paris, publié par — avec la collaboration de Mm. Géraud, Marion et Deloye. T. I. II. Collection des Cartulaires de France t. IV. V. Paris 1850: Collection de documents inédits sur l'hist. de France . . . I. s.

— Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, publié par —. Collection des Cartulaires de France t. I. II. Paris 1840: Collection de documents inédits sur l'hist. de France . . . I. s.

Hacke, Curt-Bogislav Graf von, Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung. Göttinger philosoph. Dissertation. Göttingen 1898.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. 3. Teil. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1906.

— Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipziger Universitätsschrift. Leipzig 1904.

Hauréau, Barth., s. Gallia Chr.

— Une élection d'évêque au XII[e] siècle. Rainaud de Martigné, évêque d'Angers: Revue des deux mondes. XL[e] année. II[e] pér. LXXXVIII (Paris 1870), 548 ff.

— Histoire littéraire du Maine. Nouvelle édition. T. VI. Paris 1873.

— Les mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin. Paris 1882.

Hefele, Carl Jos., Conziliengeschichte. 4. 5. 6. Bd. 2. Aufl. (die des 5. u. 6. besorgt von Al. Knöpfler). Freib. i. B. 1879. 1886. 1890.

Herzog-Hauck: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog. 3. Aufl. herausgegeben von Alb. Hauck. Leipzig 1896 ff.

Heusler, Andreas, Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Hildeberti episcopi Cenomanensis epistolae de Paschali papa. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 667 ff.

— (Venerabilis) primo Cenomanensis episcopi, deinde Turonensis archiepiscopi opera omnia. — Accesserunt Marbodi Redonensis episcopi opuscula. — Labore et studio D. Antonii Beaugendre presbyteri et monachi O. S. B. e Congregatione S. Mauri. Paris 1708.

De novo edita, cum notis et quam plurimis additis genuinis operibus, cura et studio J. J. Bourassé, canonici ecclesiae Metropolitanae Turonensis, accurante J.-P. Migne: s. II. t. CLXXI. Paris 1854.

Ich zitiere Hildebert, B.... M.... (ohne Angabe des Bandes).

— Vita sancti Hugonis, abbatis Cluniacensis: Acta Sanctorum Apr. t. III. (s. d.); Migne s. II. t. CLIX, 857 ff.

— Poëma elegiacum de virtutibus et vitiis (sive De nummo): Otto, Commentarii critici in codices Bibliothecae Academicae Gissensis. Gissae 1842.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 1.—6. Bd. Berlin 1869—97.

— Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Ad fidem librorum manuscriptorum recensuit, fontes indicavit, commentationem de collectione Pseudo-Isidori praemisit —. Lipsiae 1863.

Histoire littéraire de la France, par des religieux Bénédictins de la Congrégation de S. Maur. T. VIII. X—XII. Paris 1747—1763. Ouvrage ... continué par une Commission prise dans la Classe d'histoire et de littérature ancienne de l'Institut. T. XIII. Paris 1814.

Hüffer, Hermann, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863.

Hugonis, Lugdunensis archiepiscopi, epistolae et privilegia: Migne, s. II, t. CLVII, 507 ff.

Hurter, Friedr., Geschichte Papst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen. 1. Band. Hamburg 1834. Nur die 1. Aufl. stand mir zur Verfügung.

Jaffé, Phil., Bibliotheca rerum Germanicarum: Edidit. —. Tom. II: Monumenta Gregoriana. Berlin 1865.

Daraus zitiere ich Gregorii VII. Registrum und Epistolae collectae.

— Regesta Pontificum Romanorum. Ed. II. 1888. Lipsiae 1885.

Imbart de la Tour, P., Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle (814—1150). Thèse. Paris 1891.

— Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IVe au XIe siècle: Revue historique LX, 241 ff.; LXI, 10 ff.; LXIII, 1 ff.; LXVII, 1 ff.; LXVIII, 1 ff. Paris 1896 ff. Die Ausg. von 1900 fehlte mir.

Ivonis, episcopi Carnotensis, Epistolae ad litem investiturarum spectantes. Edidit Ernestus Sackur: M. G., lib. de lite II, 640 ff.

— ep. Carn. opera omnia. Post Joannis Frontonis curas ... accurante J.-P. Migne. T. I. Patrologiae s. II. t. CLXI. Paris 1855.

Ich zitiere: Ivo D. (= Decretum), P. (= Panormia).

— ep. Carn. opera omnia. Accurante J.-P. Migne. T. II. Paris 1854: Divi Ivonis... operum pars altera. Epistolae cum notis doctissimorum virorum Jureti ... et Soucheti ...

Ich zitiere Brief Ivos ... M. (ohne Angabe des Bandes).

Kothe, Wilhelm, Kirchliche Zustände Strassburgs im vierzehnten Jahrhundert. Freiburg i. B. 1903.

Leder, Paul Aug., Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, 23. u. 24. Heft. Stuttgart 1905.

Lépinois E. de, et **Merlet**, Lucien, Cartulaire de Notre-Dame de Chartres, publié ... par —. Chartres 1862. 1863. 1865.

L'Huillier, A., Vie de saint Hugues, abbé de Cluny (1024—1109). Solesmes 1888.

Liber Albus, siehe Chartularium.

Luchaire, A., Les premiers Capétiens: Lavisse, Ernest, Histoire de France II[II]. Paris 1901.

— Louis VI le Gros, Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) avec une introduction historique. Paris 1890.

— Manuel des institutions françaises. Période des Capétiens directs. Paris 1892.

Mabillon, Joh., Annales ordinis Sancti Benedicti, auctore —. Ed. prima Italica. T. V. Lucae 1740.

Makower, Felix, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894.

Mansi, Jo. Dom., Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Editio novissima a — curata. T. XIX—XXII. Venetiis 1774 bis 1778. Wo der Wortlaut der canones mir von Hefele (s. d.) genügend wiedergegeben schien, habe ich gewöhnlich nur auf ihn verwiesen.

Marbodus, s. Hildebertus.

Marlot, Guillaume, Histoire de la ville, cité et université de Reims. III. vol. Reims 1846.

Martène, Edm. et Durand, Urs.: Thesaurus novus Anecdotorum ... studio et opera — T. I. Paris 1717.

— Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio ... studio et opera —. T. I. Paris 1724.

Merlet, Lucien: Lettres d'Ives de Chartres et d'autres personnages de son temps, hrsg. von —: Bibl. éc ch., XVI[e] année, IV série t. I., (Paris 1855), Seite 443 ff.

Merlet, René, L'émancipation de l'église de Bretagne et le concile de Tours (848—851): Le Moyen âge, Revue d'histoire et de philologie. 2[e] série. Tome II. (T. XI. de la collection.) Paris 1898.

Michael, Emil, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Freiburg i. B. 1. Bd. 1897. 3. Bd. 1. bis 3. Aufl. 1903.

Migne, Patrologiae cursus completus, series secunda. S. Goffridus Hildebertus, Hugo, Ivo.
Ich zitiere: M.

Mirbt, Carl, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894.

Monumenta Germaniae historica. Libelli de lite Imperatorum et Pontificum saeculis XI. et XII. conscripti. T. II. Hannoverae 1892.

München, Nic., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2. Band. Köln und Neuss 1866.

Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale et autres bibliothèques, publiés par l'Institut national de France, faisant suite aux notices et extraits lus au comité établi dans l'Académie des inscriptions et belles-lettres. Paris.

Orderici Vitalis Historiae ecclesiasticae libri tredecim veteris codicis Uticensis collatione emendavit et suas animadversiones adjecit Augustus Le Prévost. 5 t. Paris 1838—1855.

Otto, s. Hildebertus.

Pflugk-Harttung, J. v., Acta Pontificum Romanorum inedita. 1. Bd. Tübingen 1881.
Phillips, Georg, Kirchenrecht. 1.—7. Band. Regensburg 1845—1872. Fortgesetzt von Friedr. H. Vering, 8. Band 1. Abtlg. Regensburg 1889.
Phillips, G. J., Das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873.
Piolin, Paul, Histoire de l'église du Mans. 6 Bde. Paris 1851—1863.
Potthast, August, Regesta Pontificum Romanorum (1198—1304). 2 Bde. Berlin 1874. 1875.

Quartalschrift, Römische, für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, herausgegeben von Ant. de Waal und Heinr. Finke. 8. Jahrg. Rom 1894.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Nouvelle édition publiée sous la direction de M. Léopold Delisle. Paris 1869 ff. (T. XV. par Michel Jean Jos. Brial 1878).
Revue des questions historiques.
Ich zitiere: Rev. q. h.
Ribbeck, Walter, Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (Göttingen 1884), 1 ff. XXV (1885), 556 ff.
Robert Ulysse, Histoire du pape Calixte II. Paris-Besançon 1891.
Rose, Valentin: Die Handschriftenverzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin, 12. Bd.; Verzeichnis der lateinischen Handschriften von —, 1. Bd. Berlin 1893.
Rudorff, Hermann, Zur Erklärung des Wormser Konkordats: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer, Band I Heft 4. Weimar 1906.

Sackur, Ernst, siehe Disputatio, Goffridus, Hildebertus, Ivo.
— Die Briefe Gottfrieds von Vendôme im Cod. Vat. reg. l. 59: Neues Archiv XVIII (Hannover und Leipzig 1893), 666 ff.
— Zur Chronologie der Streitschriften des Gottfried von Vendôme: Neues Archiv XVII (Hannover 1892), 327 ff.
— Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. 2 Bände. Halle a. S. 1892. 1894.
Sägmüller, J. B., Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübinger Universitätsschrift. Tübingen 1898.

Savigny-Stiftung, s. Zeitschrift.
Schäfer, Dietrich, Zur Beurteilung des Wormser Konkordates: Abhandlungen der Königl. Preuss. Akad. der Wissenschaften. 1905.
Scherer, R. von, Handbuch des Kirchenrechts. 2 Bände. Graz 1886 bis 1898.
Schmidlin, Joseph, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising: Studien u. Darstllgn. aus dem Gebiete der Geschichte; IV. Bd. 2 u. 3. H. Freiburg i. Br. 1906.
Schneider, Philipp, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
Schröder, Alfred, Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert. Münchener theologische Dissertation. Augsburg 1890.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. Die neueste Auflage stand mir nicht zur Verfügung.
Schrörs, Heinrich, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften. Freiburg i. Br. 1884.
— Eine vermeintliche Konzilsrede des Papstes Hadrian II: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXII (München 1901), 23 ff. 257 ff.
— Papst Nikolaus I. und Pseudo-Isidor: Ebd. XXV (1904), 1 ff. Dazu Erklärung XXVI (1905), 711 ff.
— Die pseudo-isidorische Exceptio spolii bei Papst Nikolaus I.: Ebd. XXVI (1905), 275 ff.
Schum, Wilhelm, Die Politik Papst Paschals II. gegen Kaiser Heinrich V. im Jahre 1112; nebst einem Anhang über: Abt Gottfrieds von Vendôme Stellung zur Investiturfrage. Separatabdruck aus den Jahrbüchern der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge, Heft VIII (Seite 189 ff.: Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im Jahre 1112). Erfurt 1877.
Sieber, Albert, Bischof Ivo von Chartres und seine Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit. Königsberger philosophische Dissertation. Braunsberg 1885.
Stiegler, M. Alb., Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht. 1. Bd. Mainz 1901.
Stutz, Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
— Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd. 1. Abteilung. Berlin 1895.
— Kirchenrecht: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begr. von F. v. Holtzendorff, hrsg. von J. Kohler, Leipzig-Berlin 1904; II, 809 ff.

Stutz, Lehen und Pfründe: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abteil., XX (Weimar 1899), 213 ff.

— Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, ebd. XXV (1904), 192 ff.

— Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Rede. Tübingen und Leipzig 1901.

— Artikel über Patronat, Pfarre und Regalie bei Herzog-Hauck, XV, 13 ff. 239 ff. XVI, 536 ff.

Sudendorf, H.: Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe, hrsg. von —. Hamburg und Gotha 1850.

Theineri, Augustini, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836.

Theiner, Augustin, Ueber Ivos vermeintliches Dekret. Mainz 1832.

Thiel, Andreas: Epistolae Romanorum Pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilaro usque ad Pelagium II. Recensuit et edidit —. T. I. Brunsbergae 1868.

Vacandard, E., L'église et les ordalies au XII. siècle: Revue des quest. hist. LIII (Paris 1893), 185 ff.

— Les origines de l'hérésie albigeoise: Revue des quest. hist. LV (Paris 1894), 50 ff.

Watterich, J. M., Pontificum Romanorum Vitae ab aequalibus conscriptae. T. II. Lipsiae 1862.

Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Erster Band. Hannover 1905.

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl., begonnen von Jos. Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von F. Kaulen. Freiburg i. B 1882—1903.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, hrsg. von E. J. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz. Germanistische Abtlg.

Einleitung.

I.

Hildebert von Lavardin, nach seinem Geburtsort so genannt, lebte von ungefähr 1056 bis 1133 [1]), seine Lebenszeit fällt also mit einer der wichtigsten Perioden der Kirchengeschichte zusammen. Seine Herkunft war keine ganz unbedeutende, und seine Begabung ragte offenbar weit über das Mittelmass hinaus. Aus den ersten vier Jahrzehnten seines Lebens ist uns weniges mehr bekannt, als dass er unter Bischof Hoël, seinem Vorgänger auf dem Stuhle von Le Mans, Lehrer und Archidiakon wurde. Dass er in dieser Zeit an der Reformbewegung sich irgendwie hervorragend beteiligte, wird nicht bezeugt. Ja, wenn es wahr wäre, was Gegner nach seiner Erwählung zum Bischof ihm vorwarfen, dass er nämlich die Sittengesetze in gröbster Weise verletzt hätte, so wäre damit für seine Stellung zur Reform ein ungünstiges Vorurteil gegeben. Das Leben und Wirken des **Bischofs** Hildebert — und darüber allein sind wir ausreichend unterrichtet — hat indes zu derartigem Tadel jedenfalls keinen Anlass mehr geboten.

Es wurde bereits angedeutet, dass seine Erwählung zum Bischof von Le Mans (1096) keine einmütige war; der gegnerischen Partei stand sogar die weltliche Macht zur Seite. Jedoch beruhigte sich der Graf Helias von Le Mans schon bald darüber, dass sein Wille nicht durchgedrungen war, und er hatte in der Folge an dem Bischof einen treuen Freund,

---

[1]) Ueber Hildeberts Leben vgl. **Dieudonné**.

der ihm auch in seinen um der Grafschaft willen mit dem König von England zu bestehenden Kämpfen wenigstens kein Hindernis bereitete. Der letztere dagegen scheint die Ausschaltung seines Einflusses nie verschmerzt zu haben; er liess den Bischof seinen Unwillen und sein Misstrauen sehr reichlich fühlen; und wenn es auch dem klugen und friedliebenden Hildebert gelang, den König hinzuhalten und offene Feindschaft zu verhüten, so war doch dessen früher und plötzlicher Tod für ihn eine Erlösung. Der Bruder und Nachfolger Wilhelms II., Heinrich I., war ihm gewogen, Hildebert blieb mit ihm und den Angehörigen seines Hauses bis zum Ende seines Lebens in beiderseitig wohlwollendstem Verkehr. Dies verhinderte freilich nicht, dass er in einem Kriege zwischen Heinrich I. und Ludwig VI. von Frankreich einige Zeit von Verbündeten Englands in politischer Gefangenschaft gehalten wurde. Die zahlreichen Kriege, die damals den Nordwesten Frankreichs heimsuchten, werden unserem Bischof überhaupt mancherlei Sorge und Widerwärtigkeit bereitet haben, namentlich seitdem mit dem Tode des Grafen Helias (1110) und der Nachfolge seines Schwiegersohnes Fulko von Anjou das bis dahin von Hildebert geförderte Einvernehmen zwischen England und Maine für eine Reihe von Jahren wieder verloren war.

Vorher aber hatte Hildebert Zeit und Ruhe gefunden, um seine erste Bischofsreise nach Rom zu machen, die er dazu benutzte, sich bei den normannischen Herrschern von Sizilien und anderen Wohltätern Mittel zur Beseitigung der mannigfachen und grossen Kriegsschäden zu verschaffen. Nach seiner Rückkehr beschäftigten ihn dann die Angelegenheiten der ihm anvertrauten Diözese in hohem Masse. Indes ging er nicht so vollständig darin auf, dass er nunmehr den „Humanisten“ ganz verleugnet hätte; jetzt so wenig wie in den Zeiten schwerer Bedrängnis kam seine Muse zum Schweigen. In der Tat, die Dichtkunst des Bischofs von Le Mans, wie seine sonstige schriftstellerische Befähigung, nicht minder

aber seine wissenschaftliche und praktische Begabung standen in hohem Ruf. Davon zeugt auch seine ausgedehnte Korrespondenz. Dieses Ansehen Hildeberts als eines der bedeutendsten Schriftsteller seiner Zeit hat allerdings dazu geführt, vieles auf seine Rechnung zu setzen, was ihm nicht zukommt, und was ihm zum Teil durchaus nicht zur Ehre gereichen würde [1]).

Nicht lange nach der oben erwähnten Gefangenschaft finden wir den Bischof wieder in Rom [2]). Auch diesmal wartete des Zurückkehrenden ausserordentliche, und zwar ganz unvermutete Arbeit; er hatte mit den tiefgehenden Schäden aufzuräumen, die einer der damals sich erhebenden Volksprediger, Heinrich mit Namen, in der Zeit seiner Abwesenheit angerichtet. Die einige Jahre später, nach Ostern 1120, stattfindende feierliche Konsekration des unter Hoël begonnenen Kathedralbaues mochte wie ein Versöhnungsfest sich geben, eine Besiegelung des wiederhergestellten Friedens zwischen Kirche und Volk [3]). — Des weiteren traf Hildebert noch

---

[1]) Ebenda Seite 30. Ueber Hildeberts schriftstellerische Tätigkeit gedenke ich mich demnächst in umfassender Weise zu verbreiten. Vorläufig verweise ich hierfür wie für die damalige Renaissance im allgemeinen noch auf Hauréau, Mélanges; Baumgartner, Alex., Geschichte der Weltliteratur, Freiburg i. B., IV (4. Aufl. 1905) 378 ff.; Luchaire bei Lavisse II[II]. In der vorliegenden Arbeit sind selbstverständlich nur die zweifellos echten Werke Hildeberts berücksichtigt.

[2]) Ich halte gleich Dieudonné 73 f. diese Romreise nicht für identisch mit der oben erwähnten. Vacandard behauptet mit Unrecht, dass man keine andere kenne, als die letztere (Les origines de l'hérésie albigeoise, Seite 68 Note 3 — ihm folgt Hauck bei Herzog VII, 606). Näheres hierüber wie über sonstige noch nicht feststehende Datierungen wird die in der vorigen Anm. angekündigte Schrift enthalten, mit welcher die Regesten Hildeberts verbunden werden sollen.

[3]) Dieudonné irrt, wenn er (Seite 77) die Wirkungen der Tätigkeit Heinrichs so gering anschlägt; der Biograph Hildeberts berichtet ganz anders: B. XLII oben, M. 98 unten, Mab. 317, 2. Sp. oben. Auch die Sprache Hildeberts im Briefe II, 24 (B. 119 f. M. 242) verrät schlimmere Folgen.

Anordnungen, die geeignet schienen, die Einigkeit im höheren Klerus selbst und zwischen diesem und dem niederen zu sichern; überhaupt war er darauf bedacht, allseitig geordnete Verhältnisse herzustellen, — da wurde er, ein fast siebzigjähriger Greis, noch in eine höhere Stellung abberufen.

Im Anfang des Jahres 1125, nach dem Tode des Erzbischofs Gilbert von Tours, erwählte man ihn zum Metropoliten. Bald nach seinem Eintritt in die neue Würde geriet er in einen heftigen Streit mit König Ludwig VI. von Frankreich, der jetzt sein unmittelbarer Herr war; dadurch, dass er hinsichtlich der Besetzung zweier Kapitelsdignitäten ihm nicht zu Willen sein konnte, zog er sich den unversöhnlichen Zorn des Königs zu, und die traurigsten Verwirrungen seiner Kirche haben diesen Streit begleitet. Hier scheint auch der hauptsächliche Anlass zu jenen Klagen über Papst Honorius zu liegen, durch die unser Erzbischof in den Ruf eines Vorläufers der Gallikaner gelangen sollte[1]. Tatsächlich ist sein Verhalten gegen das Papsttum stets ein kirchlich durchaus korrektes gewesen. — In seiner anfänglichen Zurückhaltung bezüglich der Papstwahl von 1130 scheint er sich mit König Heinrich von England zusammengefunden zu haben. Wie er ehemals es verstanden hatte, sowohl mit diesem wie mit Fulko auf gutem Fusse zu bleiben, so konnte er jetzt bei der so folgenreichen Verbindung dieser Häuser, bei der Vermählung eines Sohnes des Grafen mit einer englischen Königstochter, zugegen sein (1129); dass er an diesem Eheprojekt beteiligt gewesen, ist nicht anzunehmen, wohl aber scheint er später für eine Versöhnung der zeitweilig getrennten Gatten gewirkt zu haben[2].

Als eines der wichtigsten Ereignisse aus der Metropolitanverwaltung Hildeberts sei noch erwähnt die Provinzialsynode von Nantes (1127). Ihre bedeutsamen Beschlüsse werden wir

[1]) Siehe Dieudonné 120 ff.

[2]) Siehe unten im 2. Kap. I, 4. Brief Hildeberts II, 46 (B. 155. M. 272).

eingehender zu prüfen haben; abgesehen davon bildet sie eine bemerkenswerte Etappe in dem jahrhundertelangen Streite zwischen Tours und den Kirchen der Bretagne, welche aus politischem Anlass in Dol ihren eigenen Metropolitansitz haben wollten. Zu Nantes nun ordnete Hildebert auf Wunsch des Herzogs Conan und unter Teilnahme von Bischöfen der Bretagne einige sehr rückständige Verhältnisse dieser Provinz; am Ende des Jahrhunderts kehrte sie ganz unter die Jurisdiktion von Tours zurück.

Hildebert war auch als Bischof einer der Ersten und der Besten seiner Zeit, ein Mann, der seine Zeit und ihre Bedürfnisse, die Leute aller Stände kannte und zu behandeln wusste, der namentlich mit den damals so aufgeregten Grossen der Welt umzugehen und in gutem Einvernehmen zu bleiben verstand, ohne sich und den Rechten der Kirche im wesentlichen etwas zu vergeben. Er war keiner von denjenigen, welche die Welt bewegten, noch von denen, die sich einbildeten, sie zu bewegen oder bewegen zu müssen, er war kein Stürmer und Dränger, auch kein Grundleger für kommende Zeiten; er war ganz ein Mann der eigenen Zeit, aber einer von denjenigen, welche am meisten dazu beigetragen haben, die Wunden ihrer Zeit zu heilen. Das ist im Laufe der Jahrhunderte über seiner Bedeutung auf dem Gebiete der Literatur zum Teil vergessen worden.

II.

1. Auch für das kanonische Recht hat nicht Hildebert zu seiner Zeit und in seinem Lande am meisten geleistet, diese Ehre gebührt vielmehr dem Bischof Ivo von Chartres. Ueber dessen Bedeutung für die Entwicklung des kanonischen Rechts sind wir gut unterrichtet, namentlich seitdem sich Fournier so eingehend mit seinen juristischen Werken befasst hat[1]). „In-

---

[1]) Siehe die betreffenden Schriften im Literaturverzeichnis unter Fournier.

dem er die (schwierigen) Fragen aufwarf, erweiterte er den Horizont seiner Zeitgenossen, indem er sie löste, trug er bei zum Fortschritt des Rechts; indem er die Texte der Kanonisten verbreitete, bot er ihrer Erforschung neue Nahrung; indem er das Beispiel dafür gab, die Texte in Einklang miteinander zu bringen — wie weit und ungenau auch sein Prinzip sein mochte —, brach er allen denjenigen die Bahn, die aus der Mannigfaltigkeit die Einheit zu Tage fördern wollten. Auf diesen Grundlagen sollte der Geist der Schulen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts weiterbauen, generalisierend in seinen Strebungen, fein in seinen Distinktionen; man sieht dann das scholastische Gebäude des kanonischen Rechts sich neben demjenigen der Theologie erheben. Es wäre Uebertreibung, Ivo als einen der Baumeister zu bezeichnen, die an diesem Gebäude gearbeitet haben, aber es ist nicht mehr als gerecht, wenn man anerkennt, dass er das Terrain dafür bereitet, die Materialien aufgehäuft, das Bauen selbst ermöglicht hat. Und auf Grund dieser verschiedenen Titel verdient sein Name den Namen derjenigen Männer zur Seite gestellt zu werden, die der Sache des Kirchenrechts die meisten Dienste erwiesen haben.“ So fasst Fournier[1]) das Ergebnis der Untersuchungen zusammen, die er den drei auf Ivo zurückzuführenden Sammlungen und seinen Briefen kanonistischen Inhalts gewidmet hat[2]). Ohne allen Spuren des Einflusses, den Ivo ausgeübt, nachgehen zu können, zeigt Fournier doch, dass seine Sammlungen nicht nur in Frankreich, sondern im ganzen Occident verbreitet waren und verwertet wurden, dass

---

[1]) Rev. q. h. XIX, 405.

[2]) Die Briefe und der Prolog zu dem D. werden behandelt in der Rev. q. h. XIX, 51 ff. — Das Resultat bezüglich der drei fraglichen Sammlungen siehe Bibl. éc. ch. LVIII, 325. Danach ist die Panormia ohne jedes Bedenken als Werk Ivos zu betrachten, nach Fourniers Ansicht auch das Decretum; höchstwahrscheinlich stammt auch der erste Bestandteil der Tripartita (das sind bei der Dreiteilung die zwei ersten Teile) von Ivo selbst oder aus seiner nächsten Umgebung.

es in der nächstfolgenden Zeit nur wenige kanonistische Kollektionen gegeben haben kann, die den seinigen nicht mehr oder weniger von ihrem Inhalt wie von ihrem Plane zu verdanken haben, dass er fast ausschliesslich den Schriftstellern der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die kirchenrechtlichen Texte geliefert hat [1]).

Ivo lebte bis zum Jahre 1115 [2]); die von ihm herrührenden Sammlungen schliessen mit dem Jahre 1094 oder einige Monate später ab. Vielleicht noch mehr als durch diese hat er auf seine Zeitgenossen durch Briefe eingewirkt. Auch Hildebert hat das kanonistische Orakel seiner Zeit und Heimat befragt, öfter wohl, als aus den erhaltenen Briefen Ivos [3]) unmittelbar hervorgeht; er hat ohne Zweifel dem grossen Juristen, der als solcher auch ihm persönlich sowohl mit Gunst wie mit Ungunst nach der Strenge des Gesetzes nahe trat [4]), gebührend gehuldigt. So wird denn der Versuch, die kirchenrechtliche Stellung Hildeberts zu zeichnen, voraussichtlich dazu führen, dass der Einfluss Ivos und sein Verdienst noch klarer hervortritt. Ein Mann wie Hildebert wird die Traditionen Grösserer bewahren, befestigen, vielleicht verfeinern, zu ihrem vollständigen Siege beitragen, einer folgenden Zeit sie noch gefälliger überliefern, aber Neues gestalten, einen wesentlichen Fortschritt anbahnen wird er nicht.

Dennoch ist es nicht ohne Wert, die Stellung Hildeberts zu den Fragen des Kirchenrechts einmal im Zusammenhang zu behandeln. Er war, wie schon gesagt, eine hervorragende Persönlichkeit auch als Kirchenfürst, sein Urteil ist darum für uns, es war auch für seine Zeitgenossen von nicht gewöhnlicher Bedeutung. Schon der Sitz von Le Mans, noch mehr der-

---

[1]) Ueber diese Ergebnisse siehe Bibl. éc. ch. LVIII, 673 ff.; Rev. q. h. XIX, 401. 402.

[2]) Gallia Chr. VIII, 1131 ff.

[3]) 74. 148. 167. 206. 220. 230. 232. Die Briefe Hildeberts fehlen.

[4]) Siehe unten im 1. Kap. III, 1 und im 3. Kap. I, 1. Dieudonné 72.



jenige von Tours, sie gaben seinem Ansehen einen sehr weiten Bereich. Und in diesem Bereiche, unter Geistlichen und Laien, Untergebenen, Gleich- und Höherstehenden, auch Grafen und Königen lebte und wirkte er nicht wie einer, der seine guten oder schlechten Grundsätze rücksichtslos auf seine Umgebung anzuwenden sucht, sondern als ein feiner Beobachter und Kenner der Verhältnisse, wie ein Freund und Erzieher, der nach Kräften allen alles zu werden sich bemüht. Er nahm die Gesellschaft und die Menschen, wie sie waren, und behandelte sie demgemäss, suchte sie seinen Idealen, welche die der Kirche waren, zu nähern. So bietet sich uns in seinem Schaffen und in seinen Schriften einerseits ein zuverlässiger Spiegel seiner Zeit, anderseits ein Prüfstein für Grundsätze, welche damals und dort Anwendung gefunden haben oder finden wollten. — Dies gilt auch für das Gebiet des Kirchenrechts. Auch der Rechtshistoriker kann in diesem Sinne aus der Lebensgeschichte und den Werken Hildeberts manches und Wichtiges lernen. Kirchenrechtlicher Natur waren ja die Fragen, welche die Zeit bewegten, und Hildebert ist sowohl um seiner selbst wie um anderer willen an sie herangetreten. Zwar finden wir in seiner Briefsammlung nur wenige Beispiele dafür, dass juristische Anfragen an ihn gerichtet worden sind[1]). Es mag aber, namentlich seit dem Tode Ivos, öfter geschehen sein, als wir wissen, und im übrigen hat er sich sehr häufig veranlasst gesehen, kanonistische Angelegenheiten zu behandeln. Regelmässig bringt er dann die betreffenden Texte bei. Endlich hat er sogar selbst eine Sammlung solcher Texte unternommen und ohne Zweifel vollendet.

2. Fournier hat aus den Briefen Hildeberts eine Reihe von Zitaten ausgezogen, die sich in dem Decretum und in der Panormia Ivos wiederfinden[2]). Damit man sich die Beziehungen zwischen den Texten Hildeberts und denjenigen Ivos

---

1) Briefe Hildeberts II, 43. III, 36.
2) Bibl. éc. ch. LVIII, 650 f.

möglichst vollständig und deutlich vergegenwärtige, soll dieses Verzeichnis im folgenden ergänzt und berichtigt werden. — Wir ersehen mit Hilfe einer solchen Zusammenstellung aus den uns erhaltenen Briefen Hildeberts vor allen Dingen, dass er es sich sehr angelegen sein liess, seine Kundgebungen in Sachen des Kirchenrechts mit Texten zu belegen, die den verschiedenen Quellen, päpstlichen Dekretalen, Konzilien, Väterschriften und weltlichen Gesetzen entnommen waren und in vorhandenen Sammlungen sich ihm darboten; ausserdem beruft er sich häufig auf die Heilige Schrift. Wenn nun, wie es scheint, diese Zitate zum grössten Teile aus den Sammlungen von Chartres stammen, dann ist zunächst hervorzuheben, dass Hildebert sich vorzugsweise nicht der damals weit mehr beliebten und bequemeren Panormia[1]), sondern ihrer reichhaltigeren und vielfach genaueren Quelle, des Decretum[2]), bedient hat. Erstere hat er aber nicht ganz unberücksichtigt gelassen, er scheint vielmehr bei Parallelstellen beide Sammlungen miteinander verglichen und zuweilen auch der Panormia den Vorzug gegeben zu haben. Sodann finden sich mehrere Zitate Hildeberts weder in dieser noch in jener Sammlung, so dass er also noch anderswoher seine Texte entlehnt haben muss[3]). Endlich kommt es auch vor, dass er über die in jenen Kollektionen sich ihm bietenden Texte hinweggeht und mehr oder minder gegen sie entscheidet, zuweilen mit, zuweilen ohne Anführung anderer Texte[4]). Aus alledem ergibt sich mindestens, dass Hildebert die genannten Sammlungen mit einer gewissen Selbständigkeit benutzt und dass er um anderweitiges Material sich bemüht hat. Dass letzteres schon geschah, bevor er Bischof wurde und bevor Ivos Werke ver-

---

[1]) Fournier in Bibl. éc. ch. LVIII, 310 ff.

[2]) Ebd. 299 ff.

[3]) Auf eine nähere Erörterung dieser Frage soll später eingegangen werden und zwar jedesmal dort, wo eine der betreffenden Briefstellen verwertet wird. Siehe insbesondere 2. Kap. I, 1.

[4]) Siehe z. B. unten im 1. Kap. I, 6. III, 6.

öffentlicht wurden, scheint u. a. der Liber de expositione Missae zu bezeugen, der höchst wahrscheinlich von Hildebert als Lehrer verfasst ist[1]). Wenigstens 22 Zitate (darunter 18 aus Schriften des h. Augustinus) enthält derselbe, und

Briefe Hildeberts[2])		Decretum	Panormia
1. II, 1.	Non defloratio	VIII, 2 Z.	[VI, 14 Z.]
2. Ebd.	Cum puella	Ebd. F. u. E.	[Ebd. F. u. E.]
3. Ebd.	Quidam desponsavit	IX, 100	[VI, 120]
4. II, 2.	Desponsata viro	VIII, 2	[VI, 14]
5. Ebd.	Conjuges verius	VIII, 3	VI, 15
6. Ebd.	Matrimonium non facit	VIII, 17 E.	VI, 107 E.
7. II, 5.	Nullus invitis	[V, 61 A.]	[III, 7 A.]
8. Ebd.	Cum de summi	V, 347 A. [?]	III, 6 A.
9. II, 7.	Reum ad ecclesiam	III, 123 A.	—
10. Ebd.	Miror quomodo	III, 122 A. u. E. [?]	—
11. II, 15.	Veritate manifesta	IV, 208 A. [IV, 234 Z.]	[II, 165 Z.]
Ebd.	Nemo consuetudinem	IV, 208 E.	[II, 165 Z.]

[1]) B 1107 ff. M. 1153 ff.

[2]) Die in den Briefen Hildeberts als selbständig sich darbietenden Stellen werden in der Tabelle mit fortlaufenden Nummern versehen; die bereits früher angeführten Zitate werden in runde Klammern eingeschlossen. Eckige Klammern besagen, dass zwar eine Uebereinstimmung vorliegt, eine unmittelbare Benutzung aber augenscheinlich nicht stattgefunden hat; Fragezeichen in eckigen Klammern, dass diese Benutzung zweifelhaft ist. A, Z, E bedeuten Anfang, Zwischenstück, Ende, das erste

nur etwa 14 findet man im Decretum oder in der Panormia wieder. Somit liegen Anzeichen dafür vor, dass Hildebert unabhängig von Ivo an einer kanonistischen Kollektion gearbeitet hat.

Hildebert	Decretum	Panormia
1. Ambr. ad virginitatis exhortationem	Ambr. ad virginitatis exhortationem lib. II.	Ambr. de institutione virg.
2. Idem	Denique	Denique
3. In concilio Triburensi	Ex conc. Trib. cap. 10.	Conc. Trib. c. 41.
4. Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.
5. Isidorus Etymologiarum libro IX. c. 7.	Wie H.	Wie H.
6. Joh. Chrysostomus	Nicolaus Hincmaro ep., dann im Text: Joanne Chrys. magno doctore testante	Wie D.
7. Coelestinus papa ad episcopos in Viennensi provincia constitutos	Ex decretis Coelestini papae cap. 18.	Wie D.
8. In decretis Leonis papae cap. 5.	Leo Anastasius Thessalonic. episc. cap. 5.	Ex decretis Leonis cap. 1.
9. In canonicis sanctionibus	Ex libro capitulorum	—
10. Aug. ad Bonifacium comitem	B. Aug. ad Bonif. epistola (vorher B. episcopum)	—
11. Aug. in III. libro de baptismo	Aug. in cap. 7. lib. III. de bapt. contra Donatistas	Isidorus in Synonymis
	Item	Item

und letzte in dem Sinne, dass Hildeberts Zitat das betreffende Kollektionskapitel vom ersten Satze an, aber nicht ganz bis zum Schlusse, bezw. bis zum Schlusse, aber (wenigstens) nicht vom ersten Satze an wiedergibt; F. (Fortsetzung) bedeutet, dass das betreffende Stück dem darüberstehenden in dem Kapitel der Sammlung unmittelbar folgt, aber als selbständige Stelle. Fehlt eine solche Bezeichnung, dann ist das betreffende Kapitel, sei es in einem Stücke oder in mehreren aufeinanderfolgenden, ganz benützt. Die zweite Seite der Tabelle zeigt die Inscriptionen an.

Briefe Hildeberts			Decretum	Panormia
12. Ebd.		Qui contempta veritate	IV, 234 A.	—
Ebd.		Nam Dominus in Evangelio	Ebd. F.	—
13. Ebd.		Revelatione facta	Ebd. Z. [?]	II, 167
14. Ebd.		Consuetudo quantumvis	IV, 213 E.	II, 166 E.
15. Ebd.		Illud quod pro complemento	II, 85 [II, 11 Z.]	[I, 146 Z.]
16. Ebd.		Non autem ut putant	—	—
17. II, 22.		Oves pastorem	V, 243 A.	IV, 36 A.
18. II, 23.	Wie 11.	(Veritate manifestata)		
19. Ebd.	Wie 11.	(Nemo consuetudinem)		
20. Ebd.	Wie 14.	(Quaelibet consuetudo)		
21. Ebd.		Hoc plane verum	IV, 235 E. [II, 94 Z.]	—
22. II, 26.		Sufficiat secundum	VIII, 17 A.	VI, 107 A.
23. Ebd.	Wie 6.	(Matrimonium non facit)	Ebd. F. u. E.	Ebd. F. u. E.
24. Ebd.		De neptis tuae	VIII, 24	VI, 109
25. II, 29.		Laicis quamvis religiosi sint	[XVI, 36]	—
Ebd.		Si quis ergo principum	—	—
26. Ebd.		Frustra quidam	IV, 235 A.	—
27. Ebd.		Veritate manifestata	IV, 208 A. [?]	II, 165 Z. [?]
28. Ebd.	Wie 12.	(In Evang. Dominus)	IV, 234 Z.	—
Ebd.	Wie 13.	(Revelatione igitur facta)	Ebd. Z.	II, 167 [?]
Ebd.		Igitur cum Christus	Ebd. F. u. E.	—

Hildebert	Decretum	Panormia
12. Item in libro de baptismo	Aug. in l. de bapt. parvulorum contra Donat. l. III. cap. 5.	—
	Item c. 6.	—
13. Item.	Item cap. 7.	Aug. in l. de bapt. parvul.
14. Cyprianus	Greg. VII. Wimundo Aversano ep., dann im Text: b. Cypr. sent.	Aug. l. IV. de bapt. c. 5. 6., dann im Text: b. Cypr. sent.
15. Papa Julius	Ex decretis Julii papae	Ebenso (mit Zusatz)
16. Aug. super Joh.	—	—
17. In canonibus legitur	Pius papa ... omnibus ecclesiis	Pius papa ep. 1. ad episc.
18.		
19.		
20.		
21. Aug. in IV. l. de baptismo	Aug. cap. 4. lib. IV. de bapt.	—
22. Nicol. papa Hincmaro	Nicol. Hincmaro episc.	Wie D.
23. Wie 6.	Wie 6.	Wie 6.
24. Urbanus papa super Aragonum regem	Urbanus Satino regi Aragonum	Urban. de Sanct. Arag. reg. filia
25. Stephanus papa et martyr	Ex eodem (Moguntunensi) concilio c. 5.	—
	—	—
26. Wie 21.	Wie 21.	—
27. Aug. in IV. l. de unico bapt.	Wie 11.	Wie 11.
28. Idem in libro de baptismo	Wie 12.	—
	Wie 13.	Wie 13.
	Item cap. 9.	—

Briefe Hildeberts		Decretum	Panormia
29. Ebd. Wie 14./20.	(Quaelibet consuetudo)		
30. Ebd.	Usus auctoritati	IV, 207	[II, 165 A.]
31. Ebd.	Quod quis commisit	—	—
32. Ebd.	Nos in nullo	—	—
33. Ebd.	Sunt quidam qui	—	—
34. II, 41.	Si quis iudicem	VI, 331 Z. [V, 248 Z.]	—
35. Ebd.	Nullus sacerdotum	VI, 325 A.	[IV, 32]
36. Ebd.	Quicumque non confidentia	V, 283	IV, 129
37. II, 43.	Quaerunt aliqui	—	—
38. II, 48.	Nullus episcopus	—	—
39. Ebd.	Si quis episcoporum	V, 118	III, 118
40. II, 51.	Propter malos boni	—	—
41. Ebd.	Qui vult corporaliter	—	—
42. Ebd.	Qui animarum custodes	—	—
43. II, 52.	Aliquando misericordes	—	—
44. Ebd.	Nolentes reddere	—	—
45. III, 36.	Quod Domino pari	VIII, 136 A.	VI, 80 A.

3. Schon seit mehreren Jahrhunderten ist die Rechtssammlung Hildeberts ein Kreuz der Forscher. Dass er eine solche unternommen, bezeugt er selbst in einem Schreiben an den Bischof von St. Davids in Wales[1]). Mit den Ver-

[1]) II, 27 (B. 124 f. M. 246 f.): Exceptiones autem decretorum, quas in unum volumen ordinare disposuimus, ad suum finem nondum

Hildebert	Decretum	Panormia
29.		
30. Isidorus in Synonymis	Isid. in Synon. lib. II.	Wie H.
31. Hilarius papa	—	—
32. Item idem	—	—
33. Papa Stephanus	—	—
34. In decretis papae Cornelii cap. II [1]).	Idem (Felix papa I.) episcopis Galliae in II. decretali suo	—
35. Item in eodem	Cornelius papa in II. decretali suo Rufo episcopo	Cornelius in Decret. c. 2. Ferner: Cornelius episcopus Rufo coepiscopo
36. In sacris legibus	(Excerpta de legibus Theodosii...) cap. 37.	Ex iisdem (legibus Theod.) c. 27.
37. Ambrosius	—	—
38. In decretis Nicolai cap. VI.	—	—
39. In Chalcedonensi concilio	Ex Chalc. conc. cap. 2.	Wie D.
40. Augustinus ad Vincentium	—	—
41. Aug. in III. libro contra Donatistam Parmenianum	—	—
42. Gregorius super Ezechielem	—	—
43. Aug. ad Macedonium	—	—
44. Wie 43.	—	—
45. Aug. ad Ediciam	Wie H.	Wie H.

perductae sunt. Opus enim hoc liberum curis pectus desiderat, cuius nos episcopus immunes fecit. Horum tamen iam explevimus partem atque ad id peragendum, quod restat, episcopum deponemus. Peractum vestras veniet in manus nec opus erit, ut pro eo deferendo vester legatus ad nos usque fatigetur. Officii nostri erit vobis illud per nostrum destinari. Vgl. Dieudonné 173 f.

[1]) Hildeberts Inscription erklärt sich wohl aus derjenigen des folgenden Textes.

fassern der Histoire littéraire de la France[1]) haben wir aus seinen Worten als feststehend zu entnehmen, dass die Kollektion zur Zeit der Abfassung des Briefes[2]) zum Teil fertiggestellt war und demnächst vollendet werden sollte. Dagegen liegt kein Grund vor, diese Vollendung in Frage zu stellen, da sie Hildebert so bestimmt erwarten lässt und Hindernisse, wie sie die vergangenen Jahre mit ihren grossen Wirren gebracht hatten, ihn während der letzten Periode seiner Wirksamkeit in Le Mans nicht mehr bedrängt haben. Ob man ferner aus den Wendungen des Briefes entnehmen muss, dass er sein Werk schon vor Antritt des Episkopates begonnen, mag immerhin zweifelhaft sein; wir haben dies aber schon oben[3]) als wahrscheinlich erwiesen, und die Tatsache, dass Hildebert alte Texte zitiert, die sich im Decretum und in der Panormia nicht finden, lässt sich vielleicht daraus am besten erklären.

Ist uns aber diese Sammlung erhalten? Und welche der bekannten Kollektionen ist es dann? Dass Hildebert in seinem Briefe vom Jahre 1118 oder 1119 nicht ein Werk als von ihm begonnenes und demnächst abzuschliessendes bezeichnen kann, das Ivo (gestorben 1115) vollendet, ist Beaugendre von seinen Ordensbrüdern genugsam vorgehalten worden[4]). Sie verwerfen auch bereits die Vermutungen anderer, nach denen unser Bischof Urheber der Panormia, der Caesaraugustana, der Tarraconensis, der Kollektion des Anselm von Lucca sein könnte[5]). In neuerer Zeit hat Theiner eine der Panormia

---

[1]) XI, 409.

[2]) 1118 oder 1119. Die Königin Mathilde von England, auf deren Tod Bezug genommen wird, starb 1118.

[3]) Seite 9 ff.

[4]) Hist. litt. XI, 407 f. X, 123 ff; B. zum Briefe II, 27 Note e (M. Note 93).

[5]) Hist. litt. XI, 408 f. Bezüglich des Decretum und der Panormia vgl. oben S. 6 mit Anm. 2, ferner Fournier in Bibl. éc. ch. LVIII, 319 Note 1.

analoge Sammlung in zehn Teilen für Hildebert in Anspruch genommen [1]). Nach seiner Meinung spricht dafür einmal die eigene Vorrede des betreffenden Autors; ihr Anfang, sowie ihr ganzer Charakter verrate eine hohe kirchliche Persönlichkeit im Verhältnis zu einer anderen gleichen Ranges [2]); ferner der Umstand, dass unter Hildeberts Briefen der berühmte Prolog Ivos zur Panormia sich vorfinde [3]), der auch die Collectio decem partium begleitet; sodann enthalte letztere einige canones, die auf der von Hildebert im Jahre 1127 gehaltenen Synode von Nantes aufgestellt worden seien; endlich entspreche der Urheberschaft Hildeberts auch das Alter der Sammlung, die der jüngsten Stellen wegen in das Jahr 1130, spätestens 1131 zu setzen sei [4]). Was nun zunächst den Prolog Ivos angeht, so hat schon die Histoire littéraire de la France darauf hingewiesen, dass derselbe mit Unrecht unter die Werke unseres Bischofs aufgenommen wurde [5]), und man sieht in der Tat nicht, warum dies geschehen ist. Eine andere Behauptung Theiners trifft ebenfalls gar nicht zu, denn die fragliche Synode von Nantes gehört, wie Rose bemerkt und Fournier im einzelnen nachweist, einer sehr viel früheren Zeit an, so dass schon Burchard die betreffenden canones aufführen konnte; in dem von Hildebert dem Papste erstatteten Synodalbericht fehlt denn auch jede Spur von derartigen Bestimmungen [6]). Hinsichtlich der Zeit vermutet Fournier wohl mit Recht, dass

---

[1]) Theiner, Ueber Ivos vermeintliches Dekret, Seite 31 ff.; Disquisitiones 165 ff. — Ueber die Sammlung in zehn Teilen siehe auch Rose, Lateinische Handschriften I, 205 ff; Fournier in Bibl. éc. ch. LVIII, 433 ff.

[2]) Die Vorrede ist abgedruckt bei Theiner (s. vor. Anm.) 32 ff. bzw. 166 f.; Rose 207 ff. Ihr Anfang lautet: Voluntati vestrae, reverendissime pater, ut valui parui.

[3]) Brief II, 53 (B. 161 ff. M. 278 ff.).

[4]) Siehe die vier Gründe bei Theiner 36 f. bezw. 168 f.

[5]) XI, 406 unten. X, 124 unten.

[6]) Rose 207 Note; Fournier in Bibl. éc. ch. LVIII, 73 ff. Note 3; 441; Brief Hildeberts II, 30 (B. 132 f. M. 253 f.).

die jüngsten Texte auf späterer Zutat beruhen und nimmt mit Rose an, die Sammlung sei 1125 bis 1130 herausgegeben worden; wenn er meint, dass dieser Zeitraum auch der Urheberschaft Hildeberts angemessen sei, so sahen wir oben [1]), dass eine frühere Vollendung für die Arbeit, die er in Händen hatte, eher zu erwarten wäre. Was endlich die Vorrede betrifft, die der zehngeteilten Sammlung eigen ist, so sagt Fournier, der Autor richte sie augenscheinlich an einen hohen Würdenträger, zu dem er nur in demütigen Ausdrücken spreche, es sei nicht der Ton eines Mannes von Stellung [2]). Das geht zu weit. Allerdings, wenn Hildebert als Erzbischof die Vorrede geschrieben hätte, dann würde er nur den Papst oder einen päpstlichen Legaten als Vater angeredet haben, eine ihm gleich- oder nachstehende Persönlichkeit pflegte auch er nicht so zu ehren [3]). Auffallend ist auch, dass in der Vorrede mit keinem Worte der Panormia als Vorlage gedacht wird, während doch

[1]) Seite 16. Als Erzbischof von Tours hat er kaum mehr daran denken können, sich einer solchen Arbeit zu widmen. Siehe Dieudonné 89 ff.

[2]) Bibl. éc. ch. LVIII, 441.

[3]) Siehe Seite 17 Anm. 2. (Im übrigen bildet die Vorrede keinesfalls ein Hindernis). Als Bischof redet Hildebert nicht bloss den Papst, sondern auch dessen Legaten, Erzbischöfe und den Abt von Cluny (als Erzabt) so an, andere aber nicht. Siehe die Briefe II, 25 (Schluss). 30. 32 f. 35 ff. II, 4. 9. 13 f. III, 7; ferner die Vorrede zur Vita S. Hugonis B. 911. A. S. 634. Sollte also die Kollektion noch vor der Versetzung Hildeberts (1125) vollendet worden sein, so stände die Vorrede erst recht seiner Urheberschaft nicht im Wege. Ja, der Adressat derselben dürfte dann sogar in der Person des Bischofs von St. Davids gesucht werden, weil dieses Bistum ehemals Metropole von Wales war und erst später Canterbury unterworfen worden ist. Siehe Römische Quartalschrift VIII (1894), 265 f.: ein Beweis, dass das Andenken an jenen Vorrang noch im vierzehnten Jahrhundert lebendig war. Gams, 185 f. führt vor dem zehnten Jahrhundert archiepiscopi de Caerlon et David, dann episcopi de S. Davids, von 1148 an erst episcopi suffraganei sub sede Cantuariensi auf. Es ist demnach ganz wahrscheinlich, dass noch zur Zeit Hildeberts der Inhaber des Sitzes das Ansehen eines Erzbischofs genossen hat, wenn er auch nicht offiziell als solcher bezeichnet wurde.

die Sammlung in zehn Teilen nichts anderes ist, als eine neue, etwas vermehrte Auflage der erstgenannten Kollektion [1]): Hildebert liebt es nicht, seine Vorgänger und Quellen zu verschweigen und noch weniger, wie es in der Vorrede geschieht, das eigene Verdienst zu betonen [2]). Dieses Bedenken würde nur dann fortfallen, wenn die Sammlung bezeugte, dass nicht bloss eine neue Gruppierung der Kapitel unter gemeinsamen Titeln, sondern auch eine Revision der Texte und ihrer Ueberschriften des Sammlers Arbeit gewesen, dass also die Sammlung auch eine wesentlich verbesserte Auflage der Panormia ist. Zu dieser Forderung nötigt uns ausser Hildeberts — wenn auch nicht ganz ernst gemeinter — Bescheidenheit auch seine Bedeutung auf literarischem Gebiet, sowie sein anderweitig bewiesenes Streben [3]).

III.

1. Die Mehrzahl von Gegenständen des kirchlichen Rechtes, welche Hildeberts Leben und Wirken einer rechtshistorischen Forschung darbietet, kann man ungezwungen als einen Inbegriff von Rechtssätzen über den Erwerb und Verlust oder die Besetzung der kirchlichen Aemter zusammenfassen. Die Zeitverhältnisse legten gerade diese Fragen dem Interesse des Rechtskundigen am nächsten, und jener Zeitverhältnisse wegen ist darum auch für eine Charakteristik Hildeberts als Kanonisten die Heraushebung dieser Fragen aus dem kirchlichen Rechte angemessen.

Die Bedingungen und Formen, denen die Erwerbung eines Kirchenamtes unterworfen ist, waren ja der Hauptstreitpunkt in den Bewegungen des elften und zwölften Jahrhunderts. Wenn diese Bewegungen für die übrigen Länder, insbesondere

---

[1]) Rose 207 f.; Fournier a. a. O. Seite 433 ff.

[2]) Siehe z. B. die Seite 16 Anm. 3 zitierte Vorrede; die Vorrede zur Vita S. Radegundis, B. 885 ff. M. 965 ff.; Brief III, 30 (B. 191 f. M. 301 f.).

[3]) Siehe z. B. die in vor. Anm. an zweiter Stelle zitierte Vorrede; Brief III, 3 (B. 171 f. M. 284 f.).

für Frankreich, weniger heftige gewesen sind als für Deutschland und Italien, so liegt dies einmal darin begründet, dass die Entscheidung, welche in der engeren Sphäre des abendländischen Kaisertums fiel, naturgemäss im ganzen Abendlande massgebend werden musste, die Haupttätigkeit des Papsttums also auf jenen Bezirk sich konzentrieren durfte, ferner auch darin, dass der wichtigste Punkt des Streites, die Investitur, für die anderen Länder, namentlich für Frankreich, nicht so bedeutend wie für Deutschland war, nicht aber etwa darin, dass die Missstände dort weniger schlimm und umfangreich gewesen wären. Man durchgehe die Regesten der Päpste und die Konziliengeschichte dieser Zeit, und man wird alsbald erkennen, wie viel es auch in Frankreich zu reformieren gab, wie viel zu diesem Zwecke von seiten der Päpste, ihrer Stellvertreter und Anhänger geschah.

Dass es in Frankreich trotz mancher Klagen, Drohungen und Strafsentenzen, gerichtet auch gegen den König, in Sachen der Reform nicht zu gewaltigen Kämpfen kam, war zu einem guten Teile auch eine Folge des Charakters Philipps I. und der Lage des französischen Königtums. Oft Besserung gelobend und stets derselbe bleibend [1]) war jener doch nicht kühn genug, um einen Kampf zu wagen; wenn er wirklich, wie Benzo andeutet, einen Anlauf zu Verhandlungen mit Heinrich IV. gemacht hat [2]), so ist es jedenfalls dabei geblieben. Unter seinen Nachfolgern aber wurde das Verhältnis zum Apostolischen Stuhle ein freundliches [3]). Der französische König hatte zudem wohl Grund genug, den Kampf zu fürchten. Manche Vasallen standen nicht auf seiner Seite, und der mächtigste von ihnen, der Normannenherzog, mochte nicht abgeneigt sein, das Königreich der Franken mit dem englischen

---

[1]) Siehe über ihn Luchaire bei Lavisse II^{II}, 168 ff.; Gregorii VII. Registrum I, 35, Seite 53. I, 75, Seite 93 f. VIII, 20, Seite 451.

[2]) Benzo ad Heinricum, M. G. SS. XI (fol.) 657: Erzbischof Manasses von Reims als Gesandter Philipps bei Heinrich IV.

[3]) Luchaire, CXIX ff.

unter seiner Herrschaft zu vereinigen [1]). Die Päpste aber hüteten sich ihrerseits, die englischen Könige durch übermässige Strenge zu reizen, obgleich auch deren Verhalten gegenüber den Reformbestrebungen nicht einwandsfrei zu nennen war [2]).

Hierzu kam noch ein Umstand, der gestattete, die Entwicklung der Dinge in Frankreich mit geringerer Sorge zu verfolgen, weil er einen günstigen Fortgang derselben verbürgte. Hier lag das Königreich Burgund [3]), seit Konrad II. zu Deutschland gehörig, aber sozusagen unabhängig, dagegen mit Frankreich doch wieder so eng verbunden, dass es eine vortreffliche Operationsbasis für die Reformierung der französischen Kirche bilden konnte. Und das ist Burgund, zusammen mit dem sich daran anschliessenden und zu derselben Kirchenprovinz gehörigen Herzogtume gleichen Namens, gewesen; Cluny, Die, Lyon bezeugen es, das erste als eine Hauptstütze der ganzen Bewegung, das andere als Sitz des tüchtigsten Legaten [4]), das dritte wegen der von Gregor VII. im Jahre 1079 wiederhergestellten Primatialgewalt [5]).

So mochte denn immerhin auch in Frankreich anfangs der Widerstand gegen die Reform von seiten der Fürsten wie des Klerus ein nicht geringer sein, und auch noch späterhin die Wirklichkeit vielfach den Vorschriften nicht entsprechen, der allmähliche Fortschritt war doch unverkennbar; die Päpste von Urban II. an haben hier nicht nur unangefeindet, sondern auch mit einiger Zufriedenheit sich längeren Aufenthalt gestatten und Reformkonzilien halten, ja sogar den König Philipp, während sie in seinem Lande weilten, mit der strengsten Kirchenstrafe belegen können [6]).

---

[1]) Vgl. Luchaire bei Lavisse II^II, 170 f.

[2]) Hinschius KR. II, 584 ff.

[3]) Luchaire bei Lavisse II^II, 124. 165.

[4]) Hugo von Die. Ueber ihn Gallia Chr. XVI, 516 ff. IV, 97 ff.

[5]) Hinschius KR. I, 599.

[6]) Hefele Cg. V, 220 (Clermont 1095). Vgl. ebd. 215 (Autun 1094). 262 (Poitiers 1100).

Frankreich brachte denn auch den Geist hervor, der in Theorie und Praxis die ganze kirchliche Gesetzgebung und insbesondere die jüngste auf die Wege des Friedens zu führen sich bestrebte, der gleich einem wahren Primas für die Reinheit und Freiheit der Kirche arbeitete, kämpfte und litt, ohne aber die Rücksichten zu vergessen, welche durch Umstände, durch die Schwäche der Menschen und namentlich durch die historische Gestaltung der Dinge geboten wurden — wir meinen Ivo von Chartres, der ein Mittler und Versöhner der Extreme und ein Vorbote der endlichen Lösung des grossen staats- und kirchenrechtlichen Konfliktes geworden ist [1]. Wir werden im einzelnen sehen, inwieweit Hildebert seinen Bahnen folgte.

2. Gedenken wir noch in Kürze der persönlichen Beziehungen unseres Bischofs zur Reformpartei und ihren Veranstaltungen, soweit sie seine Lebensgeschichte aufweist oder nahelegt! Es sei vorausgeschickt, dass ihm bekannt war die wichtige Synode von Reims (1049), durch welche die allgemeine Reformtätigkeit für Frankreich von Papst Leo IX. eingeleitet wurde [2]. Er kannte vermutlich auch die Reformsynode, die ein Jahrzehnt später an dem Vorort seiner heimatlichen Kirchenprovinz unter Leitung eines päpstlichen Legaten zur Zeit des Papstes Nikolaus II. (1060) stattfand [3]. Die gewaltigste Periode des Kampfes hat er als gereifter Jüngling mit durchlebt — es ist auffallend, dass kein besonderes Zeichen der Erinnerung daran in seinen Schriften zu entdecken ist; in diese Zeit fällt als eine der bedeutenderen Reformsynoden diejenige von Poitiers (1078) [4]. Unter Papst Urban hat Hildebert höchstwahrscheinlich an den Konzilien von Piacenza und von Tours, vielleicht auch an dem von Cler-

[1] Siehe über ihn ausser Fourniers Schriften diejenigen von Sieber, Foucault und Esmein.

[2] Hildebert, Vita S. Hugonis B. 916 f.; Hefele Cg. IV, 722 ff.

[3] Unten III, 6; Hefele Cg. IV, 840 f.

[4] Hefele Cg. V, 115.

mont teilgenommen, welche sich alle (1095 und 1096), vom Papste geleitet, mit der Reform beschäftigten[1]. In noch engeren Verkehr mit dem Papste wird er schon als Archidiakon zu Rom und zu Le Mans getreten sein[2]; als Bischof besuchte er Paschal II. 1100 oder 1101 in Rom[3], ebendenselben konnte er 1107, sowie Calixt II. 1119 in Tours begrüssen[4]. Als Bischof treffen wir sodann Hildebert, ausser auf mehreren nicht so bedeutenden Synoden[5], 1107 in Troyes, 1119 in Reims, wahrscheinlich hat er auch dem allgemeinen Laterankonzil von 1123 beigewohnt — überall war die Reform ein Hauptgegenstand der Beratung unter päpstlichem Vorsitz[6].

Wo uns Hildebert im Verkehr mit päpstlichen Legaten begegnet, erscheint sein Verhalten gegen sie als ein ergebenes und ehrerbietiges, und es ist beachtenswert, dass er im Interesse der Reform sich ihrer Hilfe bedient[7]. Anderseits besitzt er aber auch den Mut, ihnen wie dem Oberhaupt der Christenheit selber ernste Worte zu sagen, wo es das Wohl der Kirche verlangt[8].

Um noch die Beziehungen unseres Bischofs zum Mönchtum, das ja ebenfalls ein Hauptfaktor der damaligen Reform

---

[1] Ebd. V, 215 ff. 242. Hildebert begleitete seinen Bischof Hoël auf einer Reise nach Rom; von dort zurückkehrend nahm Hoël an der Synode von Piacenza teil. Später reiste derselbe dem Papste entgegen und wohnte dem Konzil von Clermont bei. Nicht lange darauf hält der Papst die Synode von Tours ab. A. P., Mab. 312 Sp. 2; Vita S. Hugonis, B. 922 f. (A. S. 639 Nr. 19). Dafür dass Hildebert seinen Bischof auch nach Clermont begleitete, liegt allerdings kein positives Zeugnis vor.

[2] Siehe die vor. Anm. Der Papst hielt sich auch in Le Mans auf: A. P., a. a. O.; Jaffé, Reg. I, 685.

[3] Dieudonné 111 ff.

[4] Jaffé, Reg. I, 729. 786.

[5] Zu Saintes (1097), Loudun (1109), Fleury (1110) und Chartres (1124): Dieudonné 8. 27. 67. 85 f.; Hefele Cg. V, 243. 294. 385.

[6] Dieudonné 67. 77 f. 84; Hefele Cg. V, 288 ff. 350 ff. 378 ff.

[7] Briefe Hildeberts II, 8. 16. 25. 34. 37.

[8] Briefe II, 16. 41. 47.

gewesen ist, in einigen Strichen zu zeichnen, so stand er vor allem zu Cluny in einem sehr freundlichen Verhältnis. Zwar ist die Annahme, dass er in seiner Jugend selbst dort Benediktiner gewesen, durchaus unhaltbar [1]), wohl aber hat er als Bischof zeitweilig den Wunsch gehegt, es zu werden, und in dem Schreiben, worin er dies bekennt [2]), erweist er dem Abte eine innige und vertrauensvolle Verehrung. Dieser Abt war Hugo, den er bereits als Begleiter seines Bischofs Hoël kennen lernte [3]), und den er später in einer Biographie gefeiert hat [4]). In der Vorrede zu derselben zeigt er sich auch dem Nachfolger Hugos, Pontius, der damals noch im besten Rufe stand, in Freundschaft und Ehrfurcht zugetan. — Als eine Felsenstütze der Kirche betrachtete er den Abt Bernhard von Clairvaux [5]). — Dementsprechend hat denn auch seine Sorge den Klöstern gegolten, hat er seinen Einfluss für sie verwendet, ihre Reform betrieben und befördert [6]).

[1]) Dieudonné 37 f.

[2]) III, 7 (B. 174 f. M. 287 f.).

[3]) Vita S. Hugonis a. a. O. (Seite 23 Anm. 1).

[4]) B. 909 ff.; A. S. 634 ff.; M. CLXIX, 857 ff.

[5]) Brief Hildeberts III, 18 (B. 182 f. M. 294).

[6]) Briefe Hildeberts II, 10. 25. 32. 42. 51. III, 21. 34; Urkunden B. app. M. 311 ff. u. a.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Amtshindernisse.

Wir fassen zunächst die allgemeinen Bedingungen und Hindernisse des Erwerbes und der Ausübung der Aemter ins Auge[1]). Die Reformbewegung des elften Jahrhunderts war nicht nur auf Wiederherstellung des Zölibates und Ausrottung der Simonie und der Laieninvestitur gerichtet, sondern auch auf die Beobachtung der sonstigen Bedingungen der Aufnahme in den Klerus, der Zulassung zu den kirchlichen Aemtern und der Ausübung derselben. Die Gesetzwidrigkeit der voraufgegangenen Periode hatte eben auf alle der Fernhaltung eines schlechten Klerus dienenden Regeln sich erstreckt, die im Laufe der Zeit Bestandteile des kirchlichen Aemterrechtes geworden waren, und wenn man jetzt daran ging, die Schäden einer traurigen Vergangenheit auszumerzen, so galt es in erster Linie, gerade mit jenen Bestimmungen wieder Ernst zu machen. So umfassend war denn in der Tat das Streben der Männer, denen die kirchliche Reform am Herzen lag, — auch, wie wir sogleich sehen werden, Hildeberts und ihm nahestehender Koryphäen der damaligen Reform. Wenn in derselben der Kampf gegen die Priesterehe und die Simonie eine bevorzugte Stelle einnahm, so lag dies in dem engen Zusammenhange begründet, der zwischen jenen beiden Vergehen und dem politisch-wirtschaftlichen System der Zeit bestand und in der Grösse der Gefahr, die daraus für die Kirche sich ergab. Demgemäss wird im folgenden dem Zölibat und der Simonie ein eigener Abschnitt gewidmet sein. — Wirkung der grösseren Strenge

[1]) Hinschius KR. I, 7 ff. II, 476 ff; Imbart de la Tour, Les élections, Seite 33 ff. 476 ff.

war, dass beim Vorhandensein von Hindernissen einmal der Eintritt in den Klerus oder in ein Amt nicht mehr so leicht wie früher gewährt und gegebenenfalls die Regeln über Beseitigung der Hindernisse gewissenhafter beobachtet, ferner die Strafgerichtsbarkeit entschiedener gehandhabt wurde. — Nicht dem Reformprogramm direkt zu entnehmen, jedoch mit seiner Verwirklichung notwendig verbunden ist eine andere Folge, die uns ebenfalls schon der hier begonnene allgemeinere Teil unserer Ausführungen klar zum Bewusstsein bringen wird. Die Päpste waren es ja, welche die Reform hauptsächlich, und zwar vielfach im Streite mit den Lokalgewalten, betrieben. Erhebliche Kräftigung und Erweiterung ihres Einflusses war daher ein selbstverständliches Nebenergebnis der Reformbewegung. Rechte, die bis dahin ein mehr oder minder theoretisches Dasein gefristet hatten, sei es in alten Erlassen und Behauptungen, sei es in den pseudoisidorischen Dekretalen, Rechte, deren Ausübung nur in Ansätzen einer günstigeren Periode vorhanden war, entwickelten sich jetzt zu unveräusserlichen Stücken des päpstlichen Regiments. Für die Lokalgewalten aber bedeutete diese Entwicklung ebenso natürlich eine Minderung der rechtlichen und tatsächlichen Macht.

I.

Ein kurzes vortreffliches Kompendium der Amtserfordernisse möchte man einige Sätze nennen, in denen dem Kleriker Wilhelm von Lonlay die Entlassung in ein anderes Bistum, wo er zum Archidiakon befördert werden soll, und das hierzu erforderliche Zeugnis von seinem Bischof Hildebert erteilt wird[1]. „Wissen und Tugend stehen ihm zu fruchtbarem, gnadenspendendem Wirken reichlich zur Verfügung. Seine Geburt ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden, seine Abkunft nicht verwerflich; aus jener haftet ihm keine Makel

---

[1]) Brief II, 29 (B. 127. M. 249. Vgl. Dieudonné 230: nec lege reprobabilis für reparabilis).

an, keinen Schatten wirft diese auf ihn. Wer freundschaftlich mit ihm verkehrte, preist seine Herzensmilde und seine Ehrbarkeit. Wahrlich ein vollkommenes und glänzendes Zeugnis! So glaubte ich ihn denn zum Subdiakonat befördern zu sollen, seiner Bildung Rechnung tragend wie seinem Wandel. Ich hege die Hoffnung, dass er als ein Werkzeug für die Ehre und für jegliches Wohl des Hauses Gottes sich bewähren wird."

Wir erkennen hier unschwer eine Reihe von Irregularitäten. Hat auch eine vollständige Theorie der Irregularitäten sich erst seit dem zwölften Jahrhundert herausgebildet, so wurden doch einzelne Weihehindernisse im Anschluss an die Heilige Schrift schon seit den ersten Zeiten des Christentums aufgestellt und im Laufe der Jahrhunderte hat man dieselben genauer umschrieben und vermehrt.

1. Im obigen Schreiben nun werden angedeutet einmal die Defekte der Geburt und der Freiheit. Was den ersteren betrifft, so verordnete Hildebert näheres bezüglich der Priestersöhne, worauf unten zurückzukommen ist. Ihnen wurden im damaligen Rechte die unehelichen Kinder gleichgestellt. Auch der defectus libertatis wird auf der Synode von Poitiers wie der erstgenannte behandelt [1]; näheres findet sich bei Hildebert hinsichtlich dieses Mangels nicht.

2. An zwei weitere Irregularitäten erinnert die conversatio intus mansueta et honesta foris, die Hildebert seinem Kleriker zuerkennt, nämlich an die defectus lenitatis und famae. Zur Illustration des ersteren möge ein Brief dienen, in welchem Hildebert einem Priester es scharf verweist, dass er jemanden körperlich hart gezüchtigt hat [2]. „Neque enim carnifex es sed sacrifex, kein Henker bist du, sondern ein Priester, für Schuldige zwar, aber nicht die Schuldigen zu opfern berufen." Ein solches Schwelgen in Strafen gezieme nicht der priesterlichen Milde. „Erschaudern solltest du davor, einen Uebel-

[1]) Hefele Cg. V, 116 (Poitiers 1078, c. 8). 223 f. (Clermont 1095, c. 11. 25).

[2]) II, 52 (B. 160 f. M. 277).

täter Qualen oder dem Tode gar zu überliefern, du, Gottes Gesalbter, für den Christus dem Kreuze und dem Tode überliefert worden ist." Wenn er in so fleischlicher Gesinnung wegen des verlorenen Geldes sich abhärme, dann hätte er von Augustinus eine andere Weise, es sich wieder zu verschaffen, lernen sollen. — An die Spitze dieses Briefes stellt Hildebert den Grundsatz, es sei das Verfahren des weltlichen Gerichts und nicht der kirchlichen Disziplin, mit körperlichen Qualen Schuldige zu bestrafen oder zum Geständnis zu zwingen. Es handelte sich also wohl um eine Tortur oder eine Strafe, die unter Vorschützung der kirchlichen Disziplinargewalt, etwa von einem Archidiakon, über den des Diebstahls Verdächtigen verhängt worden war, und Hildebert will sagen, dass der Geistliche sich an einem Strafprozess oder Disziplinarverfahren, bei dem es zu körperlicher Züchtigung komme, nicht zu beteiligen habe. Wenn eine Irregularität von ihm in diesem Falle nicht angedeutet wird, so ist die Misshandlung wahrscheinlich nicht mit Blutvergiessen verbunden gewesen. Dass dieses Moment von Hildebert als das entscheidende angesehen wurde, darf man vielleicht aus einem anderen einen Fall der Notwehrtötung behandelnden Schreiben [1]) erschliessen; letztere stellt Hildebert unter den Gesichtspunkt des Delikts, so dass wir sie an dieser Stelle noch nicht zu berücksichtigen haben, die Erwägung aber, „wie unversehrt vom Blute der Priester sein müsse", kann auch für unseren Fall herangezogen werden. Jedenfalls würde er der strengen Auffassung gemäss, die er hier und auch sonst, wie wir noch sehen werden, kundgibt, die Teilnahme an einem zu Blutvergiessen führenden Verfahren gleich Ivo mit dem geistlichen Amte absolut unverträglich gefunden haben [2]).

Nicht ganz klar hat Hildebert sich zur Uebung des Kriegshandwerks geäussert, die ja auch in diesen Zusammen-

---

[1]) II, 43 (B. 149 f. M. 267 f.).
[2]) Siehe unten IV, 3.

hang gehört. Seit den ersten Jahrhunderten verpönt, war sie auch in Frankreich beim niederen wie beim höheren Klerus gang und gäbe geworden, wurde aber zur Zeit der Reform, und zwar schon von der Reimser Synode an (1049), wiederholt verboten [1]). Hildebert hat nun einen sehr freundschaftlich gehaltenen Brief an den Archidiakon Rivallo von Nantes geschrieben [2]), aus welchem man auf den ersten Blick zum wenigsten Gleichgültigkeit gegenüber dem Kriegsdienst der Kleriker herauslesen möchte. Bei näherem Zusehen wird man aber eher eine Missbilligung darin finden. Der Archidiakon ist infolge von Kriegswirren genötigt, seiner Heimat fern zu bleiben, und Hildebert bietet ihm seine Freundeshilfe an. Es tröstet ihn, dass der Verbannte auch mitten unter den Waffen ganz Dichter bleibe, demnach nicht allzu grosse Sorgen habe. „Ein Cäsar seiest du in der Kriegskunst, höre ich, und in der Dichtkunst bewundere ich dich als einen Vergil. Indes, solange du den Vergil machst, kann ich nicht glauben, dass Cäsars Taten, dass Soldatenwerke dich bemühen oder erregen, es müsste denn sein, dass dein Geist über den der Sterblichen hinausgeht und bei so sich widersprechenden Beschäftigungen sich unversehrt zu bewahren vermöchte.“ Sollte nicht auch der Dichter den Tadel gefühlt haben, den wir nach Hildeberts feiner Art in diesen Worten zu fühlen geneigt sind? Musste nicht auch er sich sagen, dass Kriegssorgen dem Kleriker noch viel weniger anstehen, als dem Dichter? Uebrigens gibt uns auf keinen Fall der allgemein gehaltene Brief über Hildeberts Stellung zu der betreffenden Irregularität bestimmten Aufschluss. Zudem lässt er die Frage offen, ob der Bischof wirklich weiss, dass Rivallo, der vor seinem Eintritt in den Klerus Soldat gewesen, jetzt wieder am Kriege sich beteiligt. Und endlich kann man mit Dieudonné annehmen, dass der Brief vor jenem Standeswechsel geschrieben ist.

[1]) Hefele Cg. IV, 731 (Reims 1049, c. 6). 841 (Vienne und Tours 1860, c. 7); V, 127 (Gerona 1078, c. 6). Vgl. ebd. 35 (Rouen 1074, c. 12).

[2]) III, 22 (B. 186 f. M. 297. Vgl. Dieudonné 158 f.).

Die Zeit war allerdings noch nicht gekommen, wo der Klerus hoch und niedrig aufhörte die Waffen zu tragen, und was die Tortur angeht, so hielt sie ja einige Zeit nach Hildebert ihren Einzug in das geistliche Gericht [1]). Ja, die Lebensgeschichte unseres Bischofs weist schon Vorzeichen jener langen Kämpfe auf, in welchen das Blutvergiessen des Krieges wie des gerichtlichen Verfahrens zwar durch die Hand des Staates, aber unter der Urheberschaft der Kirche, ein regelrechtes Mittel für die Zwecke der Kirche, zur Unterdrückung der die damalige Gesellschaftsordnung bedrohenden Häresien werden sollte. Ein als Häretiker bezeichneter Volksprediger, derselbe, welcher unter dem Namen Heinrich von Lausanne bekannt ist, bringt eine solche Gärung in die Herde Hildeberts hinein, dass die weltliche Gewalt zum Schutze des Klerus einschreiten muss. Hildebert veranstaltet gegen den Neuerer eine Art von Inquisition und verweist ihn auf Grund derselben seiner Diözese [2]). Damit war nun freilich anderen wenig gedient, aber eine Bekämpfungsmethode wie diejenige der Kreuzzugs- und Inquisitionsepoche konnte man auch erst dann für angebracht wähnen, als die Gefahr ins Ungeheure zu wachsen schien. Dass diese Methode den von Hildebert vertretenen Prinzipien widerstreite, kann nicht behauptet werden; denn dem Kriege als solchem bezeugt er ja keine Antipathie, und wie die Anwendung der Tortur, so hat er ohne Zweifel das Recht des Blutvergiessens gleich Ivo [3]) dem weltlichen Gerichte unbedenklich zuerkannt; dass endlich die Waffen im Dienste der Kirche zu gebrauchen seien und der Staat mit allen Mitteln den Glauben zu verteidigen habe, stand im Mittelalter fest. Die Verwendung der Tortur seitens des geistlichen Richters dagegen ist unzweifelhaft ein Punkt, in welchem die Folgezeit den Grundsatz Hildeberts verleugnet.

---

[1]) Hinschius KR. V, 485.
[2]) Näheres unten 4. III, 2.
[3]) Siehe unten IV, 3.

3. Der defectus famae bildete den Gegenstand einer Anfrage, welche Hildebert an Ivo richtete; nur die Antwort ist uns erhalten[1]). Ein Subdiakon ist in schlechten Ruf geraten, wie ist gegen ihn zu verfahren, wenn er des betreffenden Vergehens nicht überführt wird und es nicht eingesteht? Nach älterem Rechte, so antwortet Ivo, darf er im Amte verbleiben, wenn er auch nur allein seine Unschuld beschwört, nach neuerem Rechte aber muss er den Reinigungseid mit drei, fünf oder sieben Genossen — je nach dem Ermessen des Bischofs — leisten. Hildebert machte hiervon Anwendung, als der Dekan und ein anderes Mitglied des Kapitels von Tours beschuldigt wurden, durch Anstiftung oder Rat an der Verstümmelung eines Kanonikers beteiligt zu sein. Beweise wurden dafür nicht beigebracht, und jetzt mussten die Angeklagten wegen des „Schimpfes", der durch jenen Verdacht dem Bischof und der ganzen Kirche angetan wurde, sub septima manu sich reinigen, um in der Gemeinschaft des Bischofs verbleiben zu dürfen[2]). Daraus geht hervor, dass unter Umständen in den Augen Hildeberts wie Ivos die mala fama als solche der Ausübung eines Kirchenamtes hindernd entgegenstand. Und diese Anschauung entsprach ja einer uralten, auf bekannten Apostelworten[3]) beruhenden Regel, die sich nach und nach in bestimmtere Einzelregeln aufgelöst hatte. — Zur Zeit Hildeberts war der Rechtszustand der, dass ein bezichtigendes Gerücht

---

[1]) Brief Ivos 206 (M. 211 f.).

[2]) Brief Hildeberts II, 36 (B. 139 f. M. 259.). Ceterum nolente accusatore judicium suscipere sed moratoriam quaerente dilationem nos cum accusatis, nisi prius de nostra et totius Ecclesiae purgarentur contumelia, communicare nolentes purgationem utriusque sub septima manu legitimarum suscepimus personarum. II. 38 (B. 144. M. 263). Quapropter judicatum est decanum, si non pro Nicolao quibusdam moratoriis causis quaerente judicium differre, pro Ecclesia tamen eum (?) debere purgari atque in septima manu ordinis sui suam jurejurando declarare innocentiam.

[3]) 1 Tim. III, 7: Oportet autem illum et testimonium habere bonum ab iis qui foris sunt.

in dreifachem Verhältnis zu dem seinen Gegenstand bildenden Delikt als Amtshindernis sich wirksam zeigen konnte. Einmal so, dass dieses Delikt schon allein die Irregularität bewirkte; dann hatte die mala fama um seinetwillen die gleiche Folge, war aber als selbständiges Hindernis zu beurteilen, und auch dann durch einen eigenen gerichtlichen Akt unschädlich zu machen, wenn das Delikt nicht bewiesen werden konnte. So im obigen Beispiel aus der Geschichte Hildeberts. Bei einer zweiten Kategorie von Verbrechen kam das Hindernis erst dadurch zu stande, dass sie öffentlich bekannt wurden, die mala fama also mit ihnen sich verband; bis auf diese Grenze hatte sich das ursprünglich für die schwere Sünde schlechthin bestehende Hindernis vor der Macht der Verhältnisse zurückgezogen. Im Prozess wird auch die das Impediment erst konstituierende fama die oben gekennzeichnete selbständige Behandlung wenigstens in der Regel gefunden, das Ermessen des Bischofs mag aber hier einen weiteren Spielraum gehabt haben. Der dem Bischof Ivo vorgelegte Fall möchte wohl von dieser Art gewesen sein, da sonst der Brief das betreffende Verbrechen kaum verschwiegen hätte. Auch eine dritte Gruppe von Verbrechen kommt für den defectus famae noch in Betracht, obgleich bei ihr die gerichtliche Verurteilung wegen eines Vergehens notwendige Voraussetzung bildet. Wir meinen die Delikte, für welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Infamie als Strafe vom Richter zu verhängen ist. Zum grössten Teile wird diese Gruppe mit der ersten und zweiten sich decken. Denkbar aber ist es, dass ein auf Infamie lautendes Urteil des weltlichen Richters einen Tatbestand zur Grundlage hat, den der kirchliche Richter entweder als nicht vorliegend oder als nicht verbrecherisch betrachten muss. Das Recht zu einer diesbezüglichen Prüfung kann dem letzteren grundsätzlich nicht versagt werden, aber er kann sich unter Umständen trotz seiner Entscheidung genötigt sehen, um der nun einmal zu Recht bestehenden bürgerlichen Infamie willen dem Betroffenen die Amtstätigkeit zu

verbieten. Hildebert gibt uns keinen Anlass, hierauf näher einzugehen. Bemerken wir deshalb nur noch, dass zu dem Bestande der kraft kirchlichen Rechtes infamierenden Vergehen in der Reformperiode die Simonie und stellenweise die Verletzung des Zölibates hinzutraten [1]).

4. Zwei weitere Erfordernisse zeichnet Hildebert dadurch aus, dass er sie am Anfang und am Schlusse seines obigen Zeugnisses erwähnt: scientia et mores, litteratura et vita. Die Frage, was von einem Kleriker an Kenntnissen gefordert wurde, möge eine Episode etwas beleuchten, welche aus dem Leben Hildeberts erzählt wird [2]).

In der Einleitung war die Rede von einem Volksprediger Heinrich, dem Hildebert gestattet hatte, in Le Mans seine vermeintlich segensreiche Tätigkeit zu üben. Als er nach seiner Rückkehr von Rom vernommen, wie derselbe seine Aufgabe verstanden und des Bischofs Vertrauen missbraucht hatte, beschloss er, die Bildung des Klerikers auf die Probe zu stellen, und unterzog ihn dieserhalb folgendem Examen: „Er fragte ihn nach seiner Profession. Jener wusste nicht, was Profession sei und schwieg. Der Bischof fragte deutlicher, welchem ordo er angehöre, und erhielt die Antwort: Ich bin Diakon. Darauf erkundigte sich Hildebert, ob er der liturgischen Feier des Tages beigewohnt habe, und der andere verneinte es. So wollen wir denn miteinander die Matutin singen, sagte Hildebert und begann; der Diakon aber bekannte, dass er das Tagesoffizium nicht kenne. Nun wollte der Bischof auch seine ganze Unwissenheit ans Tageslicht bringen und fing an, die gewöhnlichen Psalmen des marianischen Offiziums zu beten; aber der Diakon wusste von der Psalmenreihe so wenig wie von den einzelnen Versen. Auf diese Weise beschämt, musste er nun auch noch über seinen Lebenswandel,

---

[1]) Hefele Cg. V, 410. 440 (Clermont 1130, c. 1; Lat. 1139, c. 2. Vgl. Mansi XXI, 438. 526). 292 (London 1108, c. 5). — Im ganzen siehe Hinschius KR. I, 30 ff. 38 ff.

[2]) A. P., B. XLII oben; M. 97 unten; Mab. 317 Sp. 1 u. 2.

seine Lehrmethode und sein anmassendes Benehmen sich erklären.“ In der Tat war er, so fügt der ihm sehr feindlich gesinnte Verfasser hinzu, ein Marketender, ein Nichtswisser und frecher Mensch; aber zum Volke reden und Würfel spielen, das hatte er gelernt. Der Bischof verbot ihm den weiteren Aufenthalt in seiner Diözese, und Heinrich machte sich im stillen davon. — Dass durch obiges Examen der auch von seinen Gegnern als tüchtiger Redner anerkannte Mann schlechthin der Unwissenheit überführt worden wäre, ist zu viel behauptet. Was aber Hildebert von dem „Diakon“ verlangte, war offenbar das Geringste, was er an liturgischem Wissen von ihm verlangen konnte; dass er im übrigen nicht einem bloss äusserlichen Vertrautsein mit der Liturgie huldigte, beweisen z. B. zwei Traktate über den Ritus der h. Messe, der eine in Prosa, der andere in Versen, die er ohne Zweifel als Lehrer für seine Schüler verfasst hat [1]; erst recht wird er später bei seinem Klerus ein gründliches Verständnis der gottesdienstlichen Feier gefördert haben.

Die Literatur jener Zeit und diesbezügliche Aeusserungen zeigen übrigens, dass damals im allgemeinen auch hinsichtlich der Anforderungen, die man an das Wissen des Klerus stellte, eine Renaissance im Gange war [2]. Neue gesetzliche Massnahmen scheinen zwar nach dieser Richtung nicht stattgefunden zu haben, man liess es vielmehr bei den alten Verordnungen bewenden [3], die auch in die neueren Sammlungen übergingen [4]. Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass Hildebert, der einen grossen Teil seines Klerus selber ausgebildet hatte, diesem Artikel des Reformprogramms auch als Bischof mit Begeisterung nachgekommen ist, dass er auf den theologischen Unterricht, die Prüfungen, welche vor der Weihe und in den späteren

[1]) B. 1107 ff. M. 1153 ff.

[2]) Luchaire bei Lavisse II^II, 129. 184 ff.

[3]) Hefele Cg. V, 35 (Rouen 1074, c. 8).

[4]) Ivo D. VI, 37 (= P. III, 47). V, 202; — VI, 22 (= P. III, 24). 250. 251. V, 372; — III, 129 (= P. III, 23). VI, 246. P. III, 21.

Jahren stattfinden sollten, grossen Wert gelegt hat. Wissen wir doch, dass er sogar anderen Bischöfen tüchtige Lehrkräfte zeitweilig überliess [1]). Sicherlich ist von seiner Seite auch den canones alle Ehre widerfahren, welche die Sorge für weltliche Bildung und die Lektüre der heidnischen Schriftsteller betonten [2]). Das versteht sich für den Klassiker seiner Zeit von selbst, ist aber auch durch ein merkwürdiges und für seine Zeit vortreffliches Gedicht bezeugt, in welchem uns gleichsam ein Repetitorium der „freien Künste" dargeboten wird [3]). Dasselbe kann zudem auch als Muster dafür gelten, wie ein tüchtiger Lehrer, ohne kleinlich zu verfahren, die heidnische Literatur dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung gemäss [4]) vor seinen Schülern zu behandeln verstand. Sein der Mythologie und Geschichte, der Botanik und Zoologie, der Astronomie und Musik, kurz den Gebieten der artes liberales entnommener Stoff fügt sich gefällig zusammen zu einem interessanten „poëma elegiacum de virtutibus et vitiis", zu einem Zeit- und Lebensgemälde, wie es in der Wirklichkeit war, und wie es demgegenüber sein sollte. So gestaltete also Hildebert die weltliche Bildung zu einem Hilfsmittel der geistlichen und behütete seine Schüler davor, die erstere zum Selbstzweck und dadurch sich und anderen verderblich zu machen, wie es auch damals einzelnen Poeten begegnete. Hildebert stand als Bischof in seiner eigenen literarischen Tätigkeit ganz auf dem Boden jener kirchlichen Gesetze, die heidnische Literatur spielte darin eine durchaus untergeordnete Rolle; auch früher hat er sie,

---

1) Brief Hildeberts II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

2) Ivo D. IV, 85 (= P. II, 133). 214.

3) Otto, Commentarius criticus Seite 163 ff. nebst den Bemerkungen Seite 98 ff. Der Anfang des nahezu zwölfhundert Verse zählenden Gedichtes steht auch B. 1329 ff. M. 1402 ff. Vgl. Hauréau, Mélanges, Seite 39 ff. Der oben gewählte Titel ist dem Gedicht in einem neueren Katalog gegeben (Hauréau 41).

4) Siehe oben Anm. 2, ausserdem D. IV, 160 bis 167 (= P. II, 130 bis 133. 136 f.); P. II, 134. 135.

soviel wir sehen können, nicht übermässig, nicht mehr, als es sein Lehrfach mit sich brachte, betrieben [1]).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Bistum Le Mans und im grösseren Teile der Provinz Tours die oben erwähnten kanonischen Forderungen nicht mehr blosse Forderungen waren, und zwar für die Mehrheit oder doch eine sehr grosse Minderheit des Klerus. Die Schulen von Tours, Le Mans, Angers und — in der Nähe — Chartres standen seit längerer Zeit in Blüte, und Namen wie Fulbert, Berengar, Robert der Grammatiker, Marbod, Hildebert zeugen von einem lebendigen Streben nach Hebung des kirchlichen Bildungswesens [2]). Dennoch werden Priester wie jener „rusticus presbyter", den ein Graf von Maine seinem hohen Gefangenen, dem Bischof Hoël, zur Bedienung gab, um zu verhindern, dass vermittels lateinischer Unterhaltung die Wächter hintergangen werden könnten [3]), infolge später zu schildernder Verhältnisse auch unter Hildebert noch nicht gerade unerhörte Ausnahmen gewesen sein.

5. In dem einen Worte vita, mores fasst Hildebert die Irregularitäten ex delicto zusammen. — Ein anderer Brief, den er als Erzbischof von Tours an denselben Adressaten geschrieben, behandelt ein einzelnes der hieher gehörigen Delikte [4]). Er beantwortet nämlich die Frage des Bischofs Aimerich von Clermont, wie mit einem Priester des weiteren zu verfahren sei, der in der Notwehr auf einen ihn anfallenden Räuber einen Stein geworfen und denselben durch den Wurf, wie man glaubte, getötet hatte; sieben Jahre lang war er dafür schon dem Altardienst fern geblieben, durfte er etwa jetzt wieder zugelassen werden? Die Entscheidung Hildeberts ist eine

---

[1]) Die Stellung Hildeberts in der damaligen Renaissance des Unterrichts und der Literatur wird in der oben Seite 3 Anm. 1 angekündigten Abhandlung zur Sprache kommen.

[2]) Auch Hildberts Nachfolger Guido war ein tüchtiger Lehrer: A. P., Mab. 319 f.; Brief Hildeberts II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

[3]) A. P., Mab. 310 unten.

[4]) II, 43 (B. 149 f. M. 267 f.).

auffallend strenge: „Wenn ich erwäge, wie grosse Unschuld beim Priester vorausgesetzt wird, und insbesondere wie unversehrt er sein muss von Blut, dann scheint es mir nicht erlaubt, ihn fernerhin noch am Altare dienen zu lassen“ — also trotz der Notwehr, trotz des Zweifels bezüglich des Erfolges und trotz des Mangels einer Tötungsabsicht. Und warum? „Weil ein Christ das eigene Leben nicht mit dem Tode eines anderen erkaufen darf.“ Diese Behauptung belegt Hildebert mit einer Väterstelle, die er anscheinend nicht in einer der uns bekannten Canonessammlungen gefunden hat. Der h. Ambrosius ist der Ansicht, ein weiser und gerechter Christ dürfe nicht den ihn schlagenden bewaffneten Räuber wieder schlagen, sonst würde er, indem er sein Leben verteidigt, die christliche „Pietät“ verletzen[1]). Die Tat wird demnach von Hildebert als ein Delikt nicht bloss formell bezeichnet, sondern auch wirklich angesehen, und als solches soll sie den dauernden Ausschluss vom Altardienst, somit ohne Zweifel eine Irregularität begründen. Wie aber schon der h. Ambrosius sich etwas zurückhaltend ausdrückt und durchblicken lässt, dass in der gegebenen Entscheidung eigentlich nur ein Rat, nicht eine strenge Pflicht zu erblicken sei, so ist auch Hildebert seiner Sache nicht ganz sicher und fügt hinzu, er würde in einer solchen Lage den Betreffenden nach Rom schicken, um

---

[1]) Ambrosius, De officiis ministrorum III, 4, 27, in der Ausgabe von Georg Krabinger, Tübingen 1857, Seite 184. Hildebert mag die Stelle dieser Schrift des h. Ambrosius selber oder einem nicht juristischen Sammelwerk von Väterstellen entnommen haben. Sie lautet: Quaerunt aliqui, si sapiens in naufragio positus insipienti naufrago tabulam extorquere possit, utrum debeat? Mihi quidem, etsi praestabilius communi videatur usui (communi fehlt bei H.), sapientem de naufragio, quam insipientem evadere, tamen non (H.: non tamen) videtur, quod vir Christianus et iustus et sapiens (H.: et sapiens et justus) quaerere sibi vitam aliena morte debeat, utpote qui, etiam si latronem (H.: in latronem) armatum incidat (H.: inciderit), ferientem referire non possit, ne, dum salutem defendit, pietatem contaminet. — Darauf folgt im Original noch ein Hinweis auf die h. Schrift.

eine zweifellose Entscheidung herbeizuführen. Freilich meint er auch anderseits, selbst wenn es erlaubt wäre, den Priester wieder in seine Rechte einzusetzen, sei es doch nicht ratsam, weil es Anstoss geben und das Rachenehmen begünstigen werde.

Hildebert hätte das gewünschte Präjudiz in einer der Sammlungen von Chartres finden können, wo es unter dem Namen des Papstes Nikolaus I. für einen ähnlichen Fall gegeben war [1]). Dagegen belehrten ihn eine Reihe von Texten des Decretum eines anderen; es waren aber heidnische und jüdische Gesetze, worauf diese die allgemeine Erlaubtheit einer Notwehrtötung stützten [2]). Auch an solchen Stellen fehlte es nicht, die ihn in Bezug auf Kleriker milder hätten stimmen können, und diese mögen es insbesondere gewesen sein, die seinen Zweifel verursachten; völlige Gewissheit aber zu Gunsten des Priesters konnten sie ihm nicht geben, weil sie sich auf zufällige Tötung und auf Tötung eines Sarazenen bezogen [3]). — Das Schwanken Hildeberts in diesem Punkte zeigt gewissermassen den Uebergang zu einer Gesetzesänderung an. Man hatte bis dahin die Irregularität ex homicidio so verstanden, dass man eine Ausnahme höchstens für die zufällige Tötung anerkannte [4]), und wenn man auch mehr und mehr inne wurde, dass die Notwehrtötung nicht unter dem Delikt des homicidium einbegriffen werden könne, so schien es doch mit dem geistlichen Charakter unvereinbar, für irgend eine Art absichtlicher Tötung die Irregularität wegfallen zu lassen. Gleichsam um diese zu retten, hält Hildebert in etwa an dem Deliktsmoment fest, sucht es aber durch die Momente der Infamie und des Mangels der lenitas zu stützen. Erst das Konzil von Vienne (1311) hat die Irregularität für den Fall

[1]) Coll. III p., I, 62, 44 (nach Friedberg I, 179, Note 42, zu c. 6 D. L.).

[2]) X, 65. 53. 118. XVI, 78. 172. Augustinus beruft sich X, 53 auf jüdische und heidnische Gesetze.

[3]) Ivo P. III, 154. 155.

[4]) Ivo D. X, 24. Vgl. Hinschius KR. I, 41.

der Notwehr offiziell aufgegeben [1]) und so der Ungewissheit ein Ende gemacht.

Dass auch das Delikt der Verstümmelung nach Hildebert ein Amtshindernis darstellt, wurde bereits angedeutet. Denn wir sahen, dass er sogar bei blossem Verdacht einer solchen Tat die Ausübung des Amtes nicht gestattete, solange dieser Verdacht nicht rechtsgültig widerlegt war [2]). An anderer Stelle werden uns Zölibat und Simonie beschäftigen [3]).

6. Bevor wir zu den Bedingungen übergehen, mit denen sich andere Schriftstücke Hildeberts befassen, sei noch auf diejenige hingewiesen, welche der bisher zur Richtschnur genommene Brief in sich selber verkörpert [4]). Er enthält ja die Dimissorialien, die Hildebert für den von ihm geweihten Kleriker ausstellt. Damit der Bischof von Clermont denselben rechtmässig weihen und in seiner Kirche als Archidiakon anstellen könne, entlässt ihn Hildebert aus seiner Gewalt, erklärt ihn völlig frei von dem ihm als Konsekrator geschuldeten Gehorsam und überlässt, „konzediert" ihn dem anderen Bischof und seiner Kirche [5]). Wir haben also hier aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts [6]) noch ein Beispiel der litterae dimissoriales in ihrer ursprünglichen Bedeutung vor uns. Durch

[1]) Hinschius KR. I, 43 f. — Ueber die strafrechtliche Entwicklung des Deliktes der Tötung im Mittelalter siehe ebd. V, 177 ff. 793 ff. Das geltende Recht ist mit dem mittelalterlichen identisch. Danach bleibt neben der Notwehrtötung die ganz zufällige und die Tötung eines auf der Tat ertappten nächtlichen Diebes straflos.

[2]) Oben Seite 31.

[3]) Benefizien- und Amtsentziehungen auf Grund von Delikten bezeugt auch Brief II, 47 (B. 155 f. M. 273). — Vgl. auch, was oben über den defectus famae gesagt ist.

[4]) Zum folgenden vgl. Hinschius KR. I, 63 ff. 93 ff.; II, 491 ff.; III, 305 ff.

[5]) ... eundem Guillelmum vobis et vestrae concedo ecclesiae ab ea, quam consecratori suo debet, obedientia liberum omnino et absolutum.

[6]) Brief II, 29 hat II, 28 zur Voraussetzung, und letzterer ist nach der Synode von Angoulème 1118 geschrieben: Mansi XXI, 183 ff.; Gallia Chr. XIV, 76 f.

die Ordination wird der Kleriker ein „Sohn“ des betreffenden Bischofs [1]), er muss von diesem emanzipiert werden, um der Sohn eines anderen sein, von ihm geweiht werden und seiner Jurisdiktion sich unterwerfen zu können. Wir sehen also hier noch, wie in alter Zeit, den Geistlichen mit dem ordinierenden Bischof aufs engste verbunden. Dieser Zustand, bei dem die Ordination nicht sine titulo geschehen konnte, war nicht mehr der allgemeine, und vielleicht hatte auch in jener Gegend die Reformarbeit schon nach dieser Richtung hin zu wirken gehabt. Man sah sich genötigt, gegen die „neuerdings einreissende Unsitte, dass Geistliche, ohne vom Bischof bestellt zu sein, als acephali sich in den Schlössern der Grossen aufhielten“, einzuschreiten, die alten Verbote der absoluten Ordination sowie der Aufnahme und Ordination fremder, nicht mit „Formaten“ ihres Bischofs versehener Kleriker zu erneuern [2]). Diese Gegenbewegung hatte keinen dauernden Erfolg. Man musste schon sehr bald den gesetzlichen Zustand dahin fixieren, dass nur für die höheren Weihen ein Titel erforderlich war, und dass selbst für diese der titulus patrimonii genügte [3]). So wurde denn eine Weihe immer leichter und leichtsinniger erbeten und erteilt, der Uebergang aus einer Diözese in eine andere immer häufiger, und die christliche Welt sah sich bald

---

[1]) Das ist die der damaligen Literatur ganz geläufige Bezeichnung des Verhältnisses. Siehe z. B., was Hildebert angeht, in diesem Briefe die Gegenüberstellung von laicus generans und praesul adoptans (B. 129. M. 250), ferner die Briefe II, 12 (B. 93. M. 219); III, 1 (B. 169 f. M. 283). 24 (B. 188. M. 298). 38 (M. 312). Zu dem vorletzten vgl. Dieudonné 175 f.; warum aber mit einer Hypothese rechnen, die der Wortlaut des Briefes nicht im geringsten nahelegt, und die bei dem Verfasser des Briefes eine ihm sonst nicht eigne Frivolität voraussetzen lässt? Zu dem letzten vgl. ebd. 132 f. (218); es muss jedenfalls heissen vester quidem filius, noster autem decanus.

[2]) Hefele Cg. V, 195 (Melfi 1089, c. 9). — 218 (Piacenza 1095, c. 15: Ueber die Bedeutung von irritus vgl. unten Seite 70. 72 Anm. 1).— 201 (Benevent 1091; vgl. Mansi XX, 739: Androhung der Degradation).

[3]) Hinschius KR. I, 63 f.

von vagabundierenden Klerikern überschwemmt; insbesondere brachte das Wissenschaftsmonopol des frühmittelalterlichen Klerus, dazu die Aussicht auf den Genuss materieller Vorteile es mit sich, dass für die Studierenden, wohlhabende wie arme, der geistliche Stand zur Mode wurde, zum guten Ton gehörte. Kleriker und Student wurden sozusagen identische Begriffe, und vieles, was der Klerus in der Goliardenzeit verbrochen hat, ist im Grunde dem Studententume auf die Rechnung zu schreiben. Immerhin ist das Abgehen von dem alten Recht, wie es Hildebert noch kennt und übt, für die Kirche verderblich gewesen, und die teilweise Rückkehr des Tridentinum [1]) war auch in diesem Punkte eine dringende, leider verspätete Reform.

Es sei hier noch daran erinnert, dass auch der Uebergang eines Klerikers von einer Kirche zu einer anderen innerhalb derselben Diözese, insbesondere aber die Versetzung eines Bischofs von alters her rechtlich behindert war, einmal wegen der sehr innig gedachten Verbindung zwischen der Kirche und ihrem Leiter, sodann aber wegen der dem Streben nach Versetzung häufig beigemischten Hab- und Ehrsucht. Es wurde zur Zeit der Reform wieder nachdrücklich betont, dass nur aus Gründen des allgemeinen Interesses und mit Genehmigung einer höheren Instanz die Translation eines Bischofes zulässig sei, und so hat denn auch Hildebert nicht ohne Anordnung des Papstes den Sitz von Le Mans mit demjenigen von Tours vertauscht [2]).

II.

1. Zwei weiteren Bedingungen des Aemtererwerbes hat Hildebert in der Wahlangelegenheit des Rainald von Martigné, die wir später ausführlich zu behandeln haben, einige Worte gewidmet [3]). Wenn er bei dem zum Bischof Erwählten das

[1]) Ebd. 65 ff.

[2]) Näheres siehe unten IV, 4 und im 3. Kap. IV.

[3]) Briefe Hildeberts II, 4. 5 (B. 82 ff. M. 210 ff.).

kanonische Alter vermisst, so verlangt er offenbar das dreissigste Lebensjahr, denn er weist darauf hin, dass in diesem Alter der Prophet Ezechiel zum Prediger berufen wurde [1]). Das für den Episkopat auf der dritten ökumenischen Lateransynode gemeinrechtlich festgelegte Erfordernis eines Alters von dreissig Jahren stand schon seit langem in allgemeiner Geltung, damals auch noch für die Presbyteratsweihe [2]). Die Beobachtung der Altersregeln, im zehnten und elften Jahrhundert, selbst an höchster Stelle, so schnöde hintangesetzt, und auch später wieder zum Schaden der Kirche und des Volkes vielfach unterschätzt, wurde zur Zeit der Reform gebührend eingeschärft [3]), aber auch jetzt noch manchmal vernachlässigt. Die Anhänger der Reform jedoch hielten sehr darauf, so hier im Bunde mit Gottfried von Vendôme der Bischof von Le Mans. „Du stehst in einem Alter, das die Strenge des Gesetzes, weil sie es bei den Geweihten fürchtet, von der Weihe ausschliesst . . . Die Hohenpriester sollen ein volles Alter haben, damit die Religion von ihrer Seite keine Gefahr zu fürchten habe, noch die Würde des ihr gebührenden Ansehens verlustig gehe.“ Das wird aus der Hl. Schrift eingehend beleuchtet. „Durch dies alles,“ heisst es dann zum Schluss, „ist der Kirche das Ideal eingeprägt worden, woran sie sich zu halten hat, und so wurden die festen Altersgrenzen bestimmt, deren Verletzung den Betreffenden zur Verurteilung gereicht“ [4]). Hildebert nimmt es also mit diesen Bestimmungen recht ernst, er war

[1]) II, 5 (B. 83. M. 212): Hinc est, quod Ezechieli in trigesimo anno caeli aperiuntur et videt visiones Dei et prophetat. Prius aetas prophetae describitur, ut quibus annis praedicatio committi debeat ostendatur. Diese Auslegung von Ezech. I, 1 ist übrigens bestritten.

[2]) Hinschius KR. I, 17 f. — Es beruht wohl auf einem Irrtum, wenn Imbart de la Tour (Les élections, Seite 479) behauptet, die Synode von Rouen 1074 habe ein Alter von fünfunddreissig Jahren gefordert; siehe Mansi XX, 400.

[3]) Hefele Cg. IV, 789 (Toulouse 1056, c. 2). 825 (Lat. 1059) V, 195 (Melfi 1089, c. 4); Mansi XX, 400 (Rouen 1074?, c. 6).

[4]) Brief II, 5 (B. 84. M. 212).

aber nicht kleinlich genug, um einen solchen Mangel zu urgieren, wenn anderes einen Kandidaten empfahl. Hier lagen eben noch schlimmere Defekte vor; denjenigen, der vom rechtlichen Standpunkte für unseren Bischof ausschlaggebend war, behandeln wir an anderer Stelle, ausserdem beklagt er den Mangel der erforderlichen Weihen.

2. Rainald hatte noch keine oder wenigstens noch keine höhere Weihe erhalten, als er zum Bischof gewählt wurde [1]). Dergleichen war in den vergangenen traurigen Zeiten keine Seltenheit gewesen, wurde aber nunmehr wieder nachdrücklich untersagt. Kein Laie dürfe schnell zu irgend einem kirchlichen Grad befördert werden, sondern es müsse ein jeder, nachdem er die weltliche Kleidung abgelegt, zuvor in langem Aufenthalte unter den Klerikern sich bewähren; für die Aemter des Archidiakons, Archipresbyters, des Dekans und Propstes, des Abtes müsse man die entsprechenden Weihen haben; niemand dürfe zum Bischof gewählt werden, der nicht zuvor im Diakonat und Presbyterat fromm gelebt habe, nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Papstes oder des Metropoliten dürfe man auch einen tüchtigen Subdiakon wählen [2]). Das

---

[1]) Brief Hildeberts II, 4 (Anf.): infra sacros ordines; II, 5 (Anf.): Ordines tibi desunt, quos in promovendis cognovimus inquirendos. Und weiter: Praeterea quisquis in sacris non fuerit ordinibus inventus ... Dagegen schreibt Gottfried von Vendôme in seinem Brief III, 11 (M. 117. M. G., lib. de lite II, 686) ... nullum penitus ordinem habere; ... et quod ordinato soli debetur, datur inordinato; und vorher: Omnes postmodum ordines ... accepistis. Marbod Brief I (B. 1392 oben. M. 1469): extra ordines. — Zur Zeit Hildeberts wurde der Subdiakonat schon, wenn auch wohl noch nicht ganz allgemein, zu den ordines sacri gerechnet: Hinschius, KR. I, 7 mit Note 1. Dafür dass Hildebert es tat, spricht der Anfang von Brief II, 29 (siehe oben Seite 26 f.).

[2]) Hefele Cg. IV, 825 (Lat. 1059, c. 13; vgl. Mansi XIX, 899). — V, 116 (Poitiers 1078, c. 7). 222 (Clermont 1095, c. 3). 380 (Lat. 1123, c. 6). 419 (Reims 1131, c. 4) u. a. — 201 (Benevent 1091). Vgl. 419 (Reims 1131, c. 4). Was die Synode von Clermont 1095 (Hefele Cg. V, 222) bezüglich des Subdiakonates verfügt hat, ist in den bekannteren Ausgaben nicht ganz klar zu ersehen. (Vgl. Mansi XX, 817, c. 5.

waren die Grundsätze der Reform, aber sie drangen nicht überall durch. Dass auch jetzt noch manche Streber, um möglichst lange einem freieren Leben sich ergeben zu können, nicht eher sich weihen, wenigstens die höheren Weihen sich nicht eher erteilen liessen, bis dass sie Gelegenheit fanden, sie durch die Bischofsweihe zu krönen, ist nicht zu bezweifeln. Gottfried von Vendôme wirft dies auch dem Bischof von Angers vor, und zwar zu einer Zeit, wo er mit demselben wieder versöhnt war [1]). Wenn Hildebert davon schweigt, so braucht es deshalb, trotz der bekannten Heftigkeit und Grobheit des Kardinals, nicht als unglaubwürdig zu erscheinen, denn die nachher zu schildernden Umstände der Wahl sprechen nicht dagegen, und Hildebert gibt in seiner Besorgnis für die Zukunft ähnliches zu verstehen [2]); unnötig scharfe und verletzende Bemerkungen vermied der feinsinnige Bischof, weil ein solches

885 unten. 905, c. 19.) Wahrscheinlich hat sie den betreffenden Kanon von Benevent nur wiederholen wollen (vgl. ebd. 902, V). Das bestätigt die Fassung des Kanons von Clermont bei Sdralek, Wolfenbütteler Fragmente: Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Sdralek, Schrörs I. Band, 2. Heft (Münster 1891), Seite 133: Interdictum est, ut nullus in episcopum eligatur, nisi sit presbiter aut diaconus, et subdiaconus raro cum licentia papae. — Seit Innocenz III. genügt der Subdiakonat ohne weiteres, das Tridentinum verlangt aber, dass man seit sechs Monaten in dieser Weihe stehe: Hinschius KR. II, 481.

[1]) A. a. O. (Seite 43 Anm. 1). Dass er mit Rainald bereits seinen Frieden gemacht, sagt Gottfried selbst am Schluss des Briefes. Sackur (M. G., a. a. O., Seite 677) gibt als Abfassungszeit 1116—1118.

[2]) Haec si ita se habent, infinitus labor tibi incumbit, nec facile bonos exitus invenient, quae malo sunt inchoata principio: Brief II, 5 (B. 83. M. 212). Und gegen Ende des Briefes: Proinde timendum est, ut hac temporali promotione cum illis ab aeternitate decidas ... Vgl. den Schluss von II, 4: Ut autem vobis, ut juveni maturius consulatur, manus ei cito non imponatis, ne hoc vel illi deputetur ad judicium, vel vobis ad lapsum. Quisquis huic negotio ita non providet, invidet. Parcat mihi pater, quia ego parcam animae meae. — Wer das im Text Bemerkte und überhaupt die ganze Tragweite dieser Angelegenheit, wie sie erst an späterer Stelle sich dartun wird, erwägt, kann schwerlich mit Dieudonné (Seite 150) reden von einem point de vue un peu étroit.

Vorgehen seinem Charakter zuwiderging und er sich von einem bei aller Entschiedenheit doch ruhigen und schonenden Benehmen mehr Erfolg versprach. In diesem Falle ist allerdings der Erfolg doch ausgeblieben; Rainald erhielt in acht Tagen sämtliche Weihen und wurde vom Papste bestätigt [1]).

Gottfried betont in seinem späteren Anklagebrief, dass Rainald die Weihen nicht ordnungsgemäss, weil in acht Tagen und nicht zu den bestimmten Zeiten, empfangen habe [2]). Damit will er zweierlei sagen: Es wurde sowohl das Gebot verletzt, die Weihen nur an den besonderen, dazu festgesetzten Tagen zu erteilen [3]), als auch das andere, die von jeher geforderten Interstitien zu beobachten. In letzterer Hinsicht bestanden allerdings keine festen Zeitbestimmungen, zu Rouen wurde im Jahre 1074 z. B. nur erklärt, von der Akolythen- bis zur Priesterweihe dürften nicht verschiedene Weihen an einem Tage oder zu einer Zeit gespendet werden [4]). Jedenfalls mussten also von der erstgenannten an längere, zur Er-

---

[1]) Siehe Seite 43 Anm. 1 und unten im 3. Kap. II.

[2]) A. a. O. (Seite 43 Anm. 1): Omnes postmodum ordines, sed sine ordine, quia in octo diebus et non certis temporibus, accepistis propter episcopatus ambitionem.

[3]) Hefele Cg. IV, 789 (Toulouse 1056, c. 2: Ueber die Bedeutung von irritus vgl. unten Seite 70. 72 Anm. 1). — Im einzelnen lauteten die Bestimmungen hinsichtlich der Tage verschieden. Siehe ebd. IV, 735 (Mainz 1049: Quatember). 757 (Coyaca, Spanien, 1050, c. 5: Mitte der Quadragesima und des August); V, 224 (Clermont 1095, c. 24: Quatember und Samstag vor Lätare). Diakonats- und Priesterweihe sollten am Sonntag erteilt werden: Ebd. IV, 892 (Rouen 1072, c. 8; vgl. Mansi XX, 37, VIII — ich verstehe die Stelle nicht wie Hefele); V, 381 (Lat. 1123, c. 19).

[4]) Mansi XX, 399, c. 4. So verstanden hat der Kanon einen dem Stande der Entwicklung entsprechenden Sinn. Die drei ersten Weihen durften also damals schon an einem Tage erteilt werden, von da an aber durften keine zwei Weihen an einem Tage gespendet und mussten zwischen den einzelnen Weihen zweckentsprechende Interstitien eingehalten werden. Bei Hefele Cg. V, 35, c. 4 und Imbart de la Tour, Les élections, Seite 478 bleibt der Kanon ganz unklar.

probung in dem betreffenden Ordo genügende Zeiträume vergehen, was ja auch im Geiste der anderen, oben mitgeteilten Gesetze gelegen war. So wurden zu Clermont 1095 von Urban II. zwei Bischöfe abgesetzt, weil sie sämtliche Weihen binnen Jahresfrist empfangen hatten [1]. — Gottfried erkennt ausdrücklich an, dass Rainald allerdings zu guter Letzt noch sämtliche Weihen sich habe spenden lassen. Eine promotio per saltum kam nämlich hie und da noch vor, gesetzlich aber stand es längst schon fest und wurde es von neuem betont, dass ein Ueberspringen der Weihen nicht erlaubt sei [2].

3. In dem Wahlkonflikt von Angers verwendete sich für Rainald mit auffallendem Eifer ein angesehenes Mitglied des Episkopates, Marbod von Rennes [3]. Schon aus den drei erhaltenen Schilderungen jener Ereignisse, auch aus seiner eigenen [4], gewinnt man nicht den Eindruck, dass es der reine Eifer eines Heiligen [5] war, der den fünfundsechzigjährigen Mann dabei beseelte, und ein Nachspiel der aufregenden Affäre legt erst recht die Vermutung nahe, dass der Eigennutz oder das Familieninteresse einen grossen Anteil daran hatten. Als nämlich Rainald durch die Ordination des Erzbischofs und die Konfirmation des Papstes in seiner Stellung gesichert war, lohnte er Marbod, der ihm zu beidem verholfen hatte, seine Unterstützung mit Undank; so wenigstens fasste dieser die Sache auf. Für den Bischof von Angers war jetzt die Versöhnung der ihm nicht gewogenen Kanoniker wichtiger als die Freundschaft des Genossen und Helfers, und weil bei der Feindschaft der ersteren gegen den letzteren beides nicht mit-

---

[1] Hefele Cg. V, 225 oben. Sie wurden am Schluss der Synode auf Fürbitte anderer wieder restituiert.

[2] Beispiele bei Imbart de la Tour a. a. O. Seite 477, Note 2 u. 3. — Verbote ebd. und Hefele Cg. IV, 892 (Rouen 1072, c. 10).

[3] Siehe zum folgenden dessen Brief I (B. 1387 ff. M. 1465 ff.). Ferner über Marbod B. 1382 ff.; Gallia Chr. 746 ff.

[4] B. 1391 f. M. 1469 f.

[5] Als solchen haben ihn einzelne hingestellt: B. 1387 f.

einander zu vereinigen war, so opferte er den alten Freund. Er sah sich dabei in der angenehmen Lage, seine Handlungsweise ohne Schwierigkeit mit dem Schein des Guten umgeben zu können; zudem aber — seien wir gerechter als Marbod! — wird er auch tatsächlich den fraglichen Uebelstand als lästig und gefährlich empfunden haben. Marbod besass nämlich durch die Gunst der Vorgänger Rainalds, unter denen er als Scholastikus und Archidiakon über dreissig Jahre lang gewirkt, in der Diözese Angers eine Reihe von Würden und Benefizien; dieser sollte er, so beschlossen die Kanoniker und mit ihnen Rainald, verlustig sein, und als er sich darüber beschwerte, wurde die Sache unter dem Hinweis auf das Verbot der Pfründenkumulation dem Papste unterbreitet. — Dessen Entscheidung war natürlich leicht vorauszusehen. Gegen die Vereinigung mehrerer Stellen in einer Hand, die infolge des Eigenkirchenrechts und des Aufhörens der vita communis weit um sich gegriffen hatte, waren die Konzilien längst wieder nach alten Grundsätzen energisch eingeschritten [1]), um der Stellenjägerei und Habsucht, sowie der Vernachlässigung des Kirchendienstes zu steuern. Es ist wahrscheinlich, dass Marbod nicht so sehr für sich persönlich als vielmehr für seine in Anjou ansässigen Verwandten besorgt war [2]), aber es bleibt doch zu bedauern, dass er der gerechten Strafe für das in der Unterstützung Rainalds begangene Unrecht, welches er als solches nunmehr anerkannte, und zugleich einer rechtlich begründeten Massregel sich hartnäckig widersetzte und noch nachträglich seinem Aerger darüber in einem sehr langen Brief an den Bischof von Angers Ausdruck gab.

Im Verlaufe dieser Feindseligkeiten hat nun auch wieder

---

[1]) Näheres bei Hinschius KR. III, 246 f. (Anm. 11 muss es heissen c. 8 statt 7, Anm. 12 statt 917: 927). Ueber die Pfründenkumulation überhaupt ebd. 243 ff.

[2]) Brief Marbods I (B. 1389; M. 1467): post damna et dedecora mihi meisque crudeliter illata; Brief Hildeberts II, 3 (B. 80 f. M. 209 f.).



Hildebert eine Rolle gespielt[1]), in welchem Stadium, lässt sich nicht mit Gewissheit erkennen. Er selbst ist mit Rainald versöhnt, das Verhältnis zwischen diesem und Marbod ist ein gespanntes, mindestens zweifelhaftes. Letzterer wünscht nun ein Kanonikat von Angers, das er bisher innegehabt, auf einen Neffen übertragen zu sehen, und Hildebert, von Marbod um Vermittlung und von Rainald um Rat angegangen, überzeugt diesen anfangs, dass die Einwilligung in die Bitte der Lage der Dinge wohl am besten entsprechen würde. Die Kanoniker aber, über Hinterlist und Unrecht des Bischofs von Rennes sich beklagend, sind ebenso sehr wie letzterem auch seinen Verwandten abgeneigt, und Rainald gibt ihnen, vielleicht auch eigenem Grolle und eigenem Widerwillen gegen die Herrschaft Marbods und seiner Verwandten, am Ende nach. Hildebert teilt dies Marbod mit und fügt hinzu, er werde es schon anders anlegen und etwa früher erfahrenes Unrecht vergessen müssen, wenn er eine Gunst erlangen wolle. Vielleicht führt uns diese Nachricht in den Anfang des Streites und suchte Marbod für seine Verwandten noch etwas zu retten, vielleicht aber hatte man ihm zum Schluss das Kanonikat noch übrig gelassen, das er jetzt dem Neffen zu verschaffen sucht; letzteres hat deshalb einige Wahrscheinlichkeit für sich, weil Marbod später zuweilen wieder in der Diözese Angers tätig erscheint[2]). — Hildebert konnte mit gutem Gewissen den schwachen Bischof in dem vorliegenden Falle von Nepotismus unterstützen, denn es handelte sich, wie er wohl zu seiner eigenen Rechtfertigung bemerkt, um einen Jüngling von trefflichem Charakter und entsprechender Bildung, seine Anstellung mochte ferner in der Tat als ein passender Austrag der peinlichen Angelegenheit erscheinen, endlich wurde dadurch die Ungehörigkeit beseitigt, dass der Bischof von Rennes zugleich Kanoniker von Angers war.

---

[1]) Siehe den in vor. Anm. zitierten Brief Hildeberts.

[2]) Gallia Chr. XIV, 747.

Ob aber Hildebert bezüglich der Pfründenkumulation überhaupt eine ganz korrekte Haltung eingenommen hat, ist mehr als zweifelhaft. Er spricht zwar in einer Weise von den Unbilden, die dem Kollegen widerfahren waren, dass er es dahingestellt sein lässt, ob es wirklich Unrecht gewesen, indes kann unter diesen Worten auch das zu verstehen sein, was jener bei Gelegenheit der Wahlaffäre, nicht erst nachher, zu leiden gehabt, und anderseits weist gerade Marbod in seinem Klagebrief an Rainald auf eine Tatsache hin, die nicht bloss den Bischof von Angers, sondern auch unseren Hildebert in Sachen der Pfründenkumulation belastet: Einer von seinen Gegnern im Kapitel Rainalds sei auch in Le Mans „konskribiert“ [1]). Und dass für die Kanoniker von Le Mans die Pluralität der Benefizien nichts Unerhörtes war, wird uns auch anderswo bezeugt. Es schreibt nämlich der Biograph des Hildebert unmittelbar nachfolgenden Bischofs [2]): „Als Guido im Kapitel häufig durchaus berechtigte Klagen über die ungenügende Besorgung des Kirchendienstes vernehmen liess, erwiderten ihm die Kanoniker: Das geschieht durch Eure Schuld und infolge der Gleichgültigkeit Eurer Vorgänger, denn entgegen den kirchlichen Bestimmungen adskribiert Ihr Kleriker, die in anderen Städten und Gegenden bereits angestellt sind, dem Kollegium unserer Kirche, wie auch jene es getan; diese aber kommen zur Zeit der ‚Fruchtbarkeit‘ zweimal im Leben oder einmal im Jahre hierher und erpressen die Benefizien der Kirche, ohne sie zu verdienen; sie prahlen mit ihrer Würde und danken Gott so wenig, wie sie der Kirche gegenüber ihres Amtes walten. Da Guido diesen Behauptungen nicht im geringsten widersprechen konnte, so verlieh er seinem Kapitel den Anspruch, dass in Zukunft weder er selbst noch seine Nachfolger Kanoniker einer anderen Kirche in Le Mans zu

[1]) A. a. O. (B. 1393. M. 1471): ... arguit te Sicarius, arguit te Stephanus, alter in Cenomanensi, alter in Turonensi ecclesia prius conscripti.

[2]) A. P., Mab. 322 Sp. 2.

Kanonikern sollten machen, oder der Dekan sie sollte installieren dürfen ohne die Zustimmung des ganzen Kapitels. Und für den Fall, dass er selbst oder einer seiner Nachfolger den Versuch machen würde, dieses Dekret aufzuheben oder zu verletzen, gab er dem Kapitel das Recht, durch Anrufen einer höheren Instanz ein derartiges Unterfangen zu vereiteln. Nach Verkündigung dieses Aktes von seiten Guidos erhoben sich die Kanoniker insgesamt, dankten ihm mit geneigtem Haupte und bestätigten durch Zuruf und Abstimmung das Dekret."

Soweit der Bericht, der recht charakteristisch und mit einem sichtlichen Gefühle der Genugtuung verfasst ist. Es unterliegt kaum dem mindesten Zweifel, dass auch Hildebert in seinem dreissigjährigen Episkopat sich jenen Vorwurf verdient hat. Von Guido selbst erzählt genannter Autor [1]), er sei zu einer und derselben Zeit zu Salisbury Magister scholarum und Kanoniker, zu Lincoln Kanoniker, zu Rouen Kanoniker und Archidiakon, zu Le Mans Kanoniker, Archipresbyter, Magister scholarum und Präcentor gewesen, und er tadelt dies nicht, bemerkt aber wohl, dass Guido sich trotzdem niemals überhoben oder bereichert habe. Und dieser Guido war unter Hildebert emporgekommen, er hat ihn dem Bischof Roger von Salisbury als hervorragenden Lehrer empfohlen [2]). Wir müssen davon überzeugt sein, dass dem so sehr Begünstigten das Lob einer ausnehmenden Gelehrsamkeit und eines musterhaften Wandels, welches ihm sein Biograph wie auch Hildebert gespendet, zukam, und dass Hildebert überhaupt nur ein wahres Verdienst auf solche Weise belohnt hat; dennoch kann unser Bischof hier unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Disziplin von einem gewissen Leichtsinn kaum freigesprochen werden. Wirkliches und angebliches Verdienst hat den Vorwand abgegeben für eine Ungehörigkeit, die weiterhin noch Jahr-

[1]) Ebd. 320 Sp. 1.

[2]) Ebd. und Brief Hildeberts II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

hunderte hindurch die Kirche schwer geschädigt hat trotz vieler Gesetze, die dagegen ergingen.

Einer Art von Kumulation scheint Hildebert allerdings ganz abhold gewesen zu sein, wenigstens hat er ihr einige Spottverse gewidmet [1]): Bischof und Abt in einer Person, das kommt ihm vor wie ein Gemisch von Pferd und Esel, ein Maultier; dieses Doppelamt ist ihm ein unnennbarer Grad der kirchlichen Hierarchie. Die Abneigung Hildeberts gegen alles, was nach Fanatismus schmeckt [2]), spricht wohl dafür, dass er mit dieser vierversigen Bosheit den übereifrigen Bruno von Segni bedacht hat, welchen Paschal II. nötigte, der Abtswürde zu entsagen und sich mit seinem Bistum zu begnügen [3]). Das steht indes dahin; es gab wohl schlimmere Beispiele dieser Verbindung [4]) und der Kumulation überhaupt auch zu Hildeberts Zeit. Anderseits konnte die Beibehaltung einer Klosterleitung von seiten eines Bischofs aus den besten Absichten erfolgen und wünschenswert sein. Hierfür ist Ivo von Chartres das bekannte Beispiel jener Zeit, aber auch er gibt Zeugnis dafür, dass nur unter ganz besonderen Umständen und für kurze Zeit eine solche Ausnahme von der gesetzlichen Regel zum Heile dienen kann [5]). — Hildebert ist also keinesfalls einer verabscheuungswürdigen Stellenhäufung zugetan gewesen; das verbürgt übrigens auch der Hass, den er der Habsucht gegenüber an den Tag legt [6]).

III.

Als erstes Mittel für die Zwecke der Reform wurden die alten Zölibatsgesetze wieder aufgefrischt, die trotz der in

---

1) B. 1355; M. 1430 (Nr. CXII); Hauréau, Mélanges, Seite 115.

2) Vgl. unten im 3. Kap. III, 2.

3) Hefele Cg. V, 314 f.

4) Ein spezielles Verbot derselben geben Ordericus Vitalis und Wilhelm von Malmesbury als Kanon der Synode von Clermont 1095: Mansi XX, 885. 904.

5) Foucault 39 ff.

6) Siehe unten III, 4.

jedem Jahrhundert stattgehabten Verkündigungen damals beinahe in Vergessenheit geraten waren [1]). Mit dem Wiederaufleben des Priesterzölibats sollten die mächtigsten äusseren Beweggründe irdischen Strebens für den Klerus beseitigt und die drohende Erblichkeit der Pfründen verhindert werden [2]). Die bekannten Worte des Apostels über den asketischen Wert der Ehelosigkeit [3]), von welchem auch die damalige Bewegung zu Gunsten des priesterlichen Zölibats ihren Ausgang nahm, hatten für die Verhältnisse jener Zeit eine hervorragende kulturelle Bedeutung. Nachdem es dem Feudalismus auf Grund des Eigenkirchenrechts gelungen war, auch dem Kirchenamte seine Schablone fast vollkommen aufzudrücken, die Unterschiede des geistlichen von dem sonstigen Hof- und Gutsdienste fast gänzlich zu verwischen, musste der Zölibat mehr denn je als dringend notwendig erscheinen, um in den Priestern das Bewusstsein zu befestigen, dass ihr Beruf doch etwas mehr sei als ein Mittel des Erwerbes für eine eigene Familie und die des Herrn und etwas mehr erfordere als eine Abneigung gegen Ackerbau, Handwerk und Kriegsdienst und ein mehr oder minder mangelhaftes Wissen. Die Ehe der Priester dagegen drohte den Ring des die Kirche umspannenden Systems zu schliessen, indem sie die alles beherrschende Erblichkeit auch in das Gebiet des kirchlichen Aemterwesens verpflanzte, und mit diesem Abschluss wäre der Untergang der Kirche besiegelt gewesen. Daraus lässt es sich verstehen, dass die Zölibatsgesetzgebung so eindringlich betrieben und so energisch gehandhabt wurde [4]). Sodann aber galt es, dasjenige aus dem

[1]) Ueber den Zölibat siehe Hinschius KR. I, 144 ff.; Mirbt, Publizistik, Seite 239 ff. (255 ff., Verbreitung der Priesterehe in Frankreich).

[2]) Zum letzteren siehe auch Stutz, Lehen und Pfründe, Seite 243 f.

[3]) 1. Kor. VII, 32 f.: Volo autem vos sine sollicitudine esse. Qui sine uxore est, sollicitus est quae Domini sunt, quomodo placeat Deo. Qui autem cum uxore est, sollicitus est quae sunt mundi, quomodo placeat uxori, et divisus est.

[4]) Näheres über das Eigenkirchenrecht und seine Folgen im 2. und 3. Kapitel.

Bereiche des geistlichen Amtes zu verbannen, wodurch es einem irdischen Streben immer wieder gelang, sich zu befriedigen, die Entgeltlichkeit geistlicher Funktionen sowie der Aemter und Weihen selbst, die ebenfalls von jeher in der Kirche bekämpfte und damals wieder grassierende Simonie. Auch sie hatte gerade in dem germanischen Eigenkirchenwesen und dem auf ihm beruhenden Benefizial- und Lehenssystem die kräftigsten Wurzeln schlagen können, und ihr inniger Zusammenhang mit den Interessen der weltlichen Herren machte gewaltige Anstrengungen und schwere Kämpfe erforderlich. — Bis zum Jahre 1075 bewegte sich die Reformgesetzgebung der Kirche in der Bahn, welche durch jene beiden Punkte bezeichnet wird, und man liess dieselben auch dann nicht aus dem Auge, als ein neues Moment in die Bewegung hineinkam. Weil sich die Zölibats- und Simoniegesetze innerhalb des herrschenden Systems nicht durchführen liessen, so wurde der Angriff gegen das System selbst und gegen seine Grundlage, das Eigenkirchenrecht gerichtet, und nunmehr erhielten jene Gesetze zugleich einen kirchenpolitischen Anstrich; sie sollten dazu dienen, den Klerus und die Kirche von der Herrschaft der Laien zu befreien [1]).

1. Als Bischof hat Hildebert persönlich auch den reformeifrigsten Kritikern keinen Anlass zur Unzufriedenheit gegeben, und seine Schriften offenbaren einen echt kirchlichen und priesterlichen Geist; er ist denn auch mehrfach als Heiliger angesehen worden [2]). Dass er auch schon als Priester dem Geiste dieser Reformen nicht fernstand, dafür gibt es unter dem wenigen, was uns aus seiner vorbischöflichen Periode erhalten und bekannt ist, einige Anzeichen; Unenthaltsamkeit, Habsucht, Ehrgeiz hat er danach als die gefährlichsten Feinde des Priestertums und der Kirche verworfen [3]). Nun soll er

[1]) Vgl. Mirbt a. a. O. Seite 333 ff., der eine tiefere Erfassung der Zeitverhältnisse in seiner Kritik auch hier vermissen lässt.

[2]) B. XXXIV f. (M. 88).

[3]) Wir kommen darauf in diesem und im 4. Abschn. (III, 1. 4) zurück.

aber noch als Archidiakon ein sehr schlechtes Leben geführt haben. Nach seiner Erwählung zum Bischof beschuldigten ihn seine Gegner bei dem strengen Zensor Ivo der gröbsten Unsittlichkeit, und dieser riet ihm für den Fall, dass die Nachrichten auf Wahrheit beruhten, reiflich zu erwägen, ob nicht eine freiwillige Verzichtleistung auf die angetragene Würde in seinem eigenen Interesse und in demjenigen des Volkes am Platze sei. Eine bis heute nicht entschiedene Kontroverse hat sich an den betreffenden Brief des Bischofs von Chartres [1]) angeschlossen; Dieudonné hat sich zuletzt darüber verbreitet [2]) und seinerseits die Hildebert ungünstige Ansicht bekräftigen zu sollen geglaubt. Es sei bezüglich des Streites auf seine Ausführungen verwiesen, und hier nur dasjenige gewürdigt, was der sonst dem Bischof gewogene Verfasser für seinen Standpunkt ins Feld führt. Auch er legt den hie und da vorkommenden Selbstanklagen Hildeberts keinen Wert bei, wohl aber einigen Andeutungen früherer Vergehen, die sein Biograph zu machen scheint. Es lässt sich nicht leugnen, dass man, darauf ausgehend Anhaltspunkte zu entdecken, in einigen Wendungen desselben solche finden kann; wer jedoch ohne jegliches Vorurteil den in Betracht kommenden Eingangsabschnitt [3]) liest, wird eher den Eindruck empfangen, dass in der Weise einer Heiligenbiographie die Geschichte eines gewissenhaften Mannes eingeleitet werde, der in dem höheren Amte eine höhere Vollkommenheit zu üben sich verpflichtet fühlt. — Als künstlich erscheint uns weiterhin die Art und Weise, wie Dieudonné mit zwei Schriftstücken sich abfindet, von denen das eine, ein Nekrolog, den Tod des Gervasius, eines „Sohnes“ des Bischofs Hildebert, meldet, das andere, eine Urkunde, die Gegenwart „meines Neffen Gervasius“ — sagt Hildebert selbst als Aussteller des Dokumentes — be-

---

[1]) 277 (M. 279). Andere Quellen gibt es nicht.

[2]) Seite 42 ff.

[3]) B. XXXVI. M. 89 f. Mab. 313.

zeugt[1]). Die Histoire littéraire de la France urteilt[2]), dass in beiden der gleiche Gervasius und demnach ein Sohn im geistlichen Sinne gemeint sei, Dieudonné dagegen, es stehe zunächst nichts im Wege, an zwei Personen desselben Namens zu denken, sodann aber könne man sehr geneigt sein, anzunehmen, dass Hildebert der Zölibatgesetze wegen sich in der Urkunde einer Lüge bedient, d. h. aus dem Sohne einen Neffen gemacht habe; und diese letztere Hypothese soll derjenigen der Histoire littéraire die Wage halten. — Das ist doch wohl zu viel behauptet. Wenn zugegeben werden muss, dass im Mittelalter auch angesehene Personen hie und da sich nicht gescheut haben, Urkunden zu fälschen, so liegt doch in unserem Falle die Wahrscheinlichkeit einer solchen Fälschung ziemlich fern; denn einmal handelt es sich um eine von Hildebert ausgestellte amtliche, zum unmittelbaren Gebrauch der Interessenten bestimmte Urkunde, in welcher demnach die Fälschung ohne weiteres entdeckt worden wäre, sodann aber lag gar keine besondere Veranlassung für den Bischof vor, überhaupt ein Verwandtschaftsverhältnis zu erwähnen, so dass er also das Zölibatsgesetz auf viel einfachere Weise hätte respektieren können. Welcher Sinn mit grösserem oder geringerem Recht dem fraglichen nekrologischen Vermerk beigelegt werden kann, lässt sich aus dieser einzelnen Notiz des verlorenen Totenbuches nicht mehr beurteilen; einem modernen Zivilstandsregister sind denn doch derartige Bücher sehr unähnlich[3]). Die Möglichkeit, dass die beiden Dokumente verschiedene Personen bezeichnen, ist natürlich nicht zu bestreiten.

Endlich beruft sich Dieudonné noch auf die „ausserordentlich leichten Poesieen, die man auf die Rechnung Hildeberts gesetzt hat“. Zwar bemerkt er dazu selbst, dass man allerdings nicht wissen könne, was hiervon vor dem Eintritt Hilde-

[1]) Siehe die Urkunde bei M. 322 f., XII.

[2]) XI, 258 f.

[3]) Bezüglich der übertragenen Bedeutung von filius vgl. oben Seite 39 f.

berts in den Archidiakonat oder in den Klerus verfasst sei, und dass man nicht notwendig selbst verdorben sein müsse, um über anstössige Dinge zu dichten. Das Wichtigste aber vergisst er zu sagen, dass nämlich neben den zahlreichen sicher beglaubigten Gedichten Hildeberts nicht ein einziges jener anrüchigen mit irgendwelcher Gewissheit ihm zugeschrieben werden kann [1]). Dagegen wird ein Gedicht entgegengesetzten Charakters, das er als Lehrer oder als Archidiakon verfasst haben muss, schon bald nach seinem Erscheinen und später des öfteren als sein Werk rühmend erwähnt und zitiert. Es behandelt als die drei schlimmsten Feinde „heiliger Sitten" Habsucht, Ehrgeiz und an der Spitze das Weib [2]). Das Herabsetzen des Weibes mag freilich damals wie zu anderer Zeit ein Gemeinplatz gewesen sein und in der Regel noch nichts beweisen zu Gunsten des Tadlers, auch hat es Hildebert nicht gehindert, den Frauen gerecht zu werden und einzelnen, hochgebildeten, im edelsten Sinne befreundet zu sein. Dennoch braucht es hier gegenüber dem Hinweis auf angeblich von ihm herrührende Poesieen anstössigen Inhalts nicht übergangen zu werden, dass er gerade in jener Stellung, in welcher er sich so schwer verfehlt haben soll, ein anderes Gedicht unzweifelhaft verfasst und veröffentlicht hat, das offenbar der Warnung des Klerus vor den die Gesellschaft aufregenden Gesetzwidrigkeiten zu dienen bestimmt war; auch scheinen diese Verse damals keineswegs als ein Gemeinplatz gegolten zu haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt aus derselben Zeit eine Mahnung zur Enthaltsamkeit, die er den Priestern mit Rücksicht auf das von ihnen zu feiernde Opfer in der Einleitung seines Liber de expo-

---

1) Hauréau, Mélanges, besonders Seite 175 ff.

2) Ebd. 106 ff.; Text auch, aber schlecht, bei B. 1353 ff. M. 1428 ff. Ich beziehe auf dieses Gedicht auch die Worte des Alexander Neckam, die Hauréau (a. a. O. Seite 184 f.) für ein anderes glaubt in Anspruch nehmen zu sollen; auch die übrigen für die Verfasserschaft Hildeberts an dem letzteren beigebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

sitione Missae erteilt[1]). — Wenn endlich auch nicht behauptet werden darf, dass Leichtfertigkeit der Sitten und religiöse Devotion, namentlich im Mittelalter und für den gallischen Charakter, unvereinbar seien, so sind doch die kernige Frömmigkeit und Ethik, wie sie in den Schriften Hildeberts uns entgegentritt[2]), immerhin kein Boden, auf welchem leicht so grobe Ausschweifungen vermutet werden.

Es erübrigt nun noch die Frage, ob man es für glaublich halten darf, dass eine so ungeheuerliche Anklage erlogen wurde. Wer die Leidenschaftlichkeit und die Gewissenlosigkeit kennt, mit welcher die Reformgesetze zu Parteizwecken ausgenutzt und vielfach missbraucht wurden, wird nicht anstehen, diese Frage zu bejahen; es ist dies zum mindesten ebenso wahrscheinlich, als dass Hildebert der Verbrechen schuldig war, zumal die Denunzianten sich an eine höhere und zuständige Stelle, soviel wir wissen, nicht gewendet haben. Der Umstand aber, dass Ivo ihren Beschuldigungen Folge gibt, ohne ihnen freilich unbedingten Glauben zu schenken, fällt deshalb nicht in die Wagschale, weil nichts beweist, dass er den Archidiakon anderswoher kannte. — Dieudonné hat also die Streitfrage nicht zu Ungunsten unseres Bischofs mit seinen Argumenten verschoben. Mehr sollte in dieser Auseinandersetzung nicht festgestellt werden, denn die Frage endgültig zu lösen, ist bei den uns bis jetzt zu Gebote stehenden Quellen nicht möglich.

2. Literarisch werden die Gesetze über Zölibat und Unentgeltlichkeit des Aemtererwerbs von Hildebert schon da erfasst, wo sie historisch zuerst für die französische Reform eine all-

---

[1]) B. 1107. M. 1154. Der Schluss dieser Stelle muss, wenn er nicht ganz verderbt ist (vgl. Ivo P. III, 96), offenbar heissen: ... ergo sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est p r o laico, — hier beginnt der Nachsatz, — semper carendum matrimonio. — Die Stelle Hieronymus adv. Jov. lib. I (M. XXIII, 220) gibt keinen Aufschluss.

[2]) Darüber soll an anderem Orte ausführlicher gehandelt werden.

gemeine Bedeutung gewinnen. In der Biographie des Abtes Hugo von Cluny erzählt er von der Promulgation der beiden Gesetze auf der Generalsynode zu Reims (1049) und von der Rolle, die dabei der Abt gespielt hat; er tut dies in einem Tone, der deutlich seine Begeisterung für diese Reformgesetze verrät [1]). Die Vita Hugonis ist geschrieben nach dem Jahre 1109, in welchem der berühmte Abt gestorben ist [2]). Später drückt Hildebert einmal sein Bedauern darüber aus, dass infolge der Bereitwilligkeit, mit welcher beliebige Appellationen vom römischen Stuhle angenommen würden, auch die Verfolgung unenthaltsamer Priester zum Stillstand kommen müsse [3]).

Wenn nun weitere Anhaltspunkte für die Stellung Hildeberts zu den Zölibatsgesetzen, soweit sie die in Ehe oder

---

[1]) B. 916 f. A. S. 637 Nr. 8: Cum autem Leo IX. translaturus B. Remigii corpus Remis usque pervenisset et ibi synodum celebraret generalem, vir beatus (Hugo) affuit plenus auctoritatis et reverentiae suaque praesentia praefati concilii plurimum conferens institutis. Ubi cum adversus simoniacos ageretur et nonnulli pontifices, quibus vel conscientia confusionem vel imperitia silentium adduxerat, in praefatam haeresim remissius disceptarent, ipse zelo succensus iustitiae negotiationem Simonis constanter abolere curavit. Ex adverso enim ascendens et opponens murum pro domo Israël nec numero renitentium nec acceptione motus est personarum. Quo in concilio cum ille de sua interrogaretur promotione: Caro, inquit, voluit, spiritus repugnavit. Sane sana responsio, quia iustus imprimis accusator sui et tentatione carnis pulsatus, ut caderet, et, ne caderet, virtute spiritus restitisse monstratur. Erat autem illi tanta in exhortatione gratia, ut ad exspectationem sermonis illius illustrium suspenderentur animi personarum. Unde et iussu papae sanctam et plenam habuit gratiae orationem, qua et simoniaci de male comparatis expulsi sunt dignitatibus et de sacrario Domini fornicatores inhibiti sacerdotes. Die Färbung dieses Berichtes stammt nach dem, was die A. S. (628 ff.) an Quellen für das Leben Hugos darbieten, nicht aus den von Hildebert benutzten Schriften.

[2]) Gallia Chr. IV, 1133.

[3]) Brief II, 41 (B. 146 f. M. 265): . . . cum praesul ad superfluas appellationes clauserit ora, cum desierit persequi piorum persecutores locorum, cum punire manifestam sacerdotum immunditiam, cum viduarum iniurias ulcisci et orphanorum.

Konkubinat lebenden Kleriker selbst betrafen, sowohl in seinen uns erhaltenen Schriften als in zeitgenössischen Berichten fehlen [1]), so ist es fraglich, welche Schlüsse man daraus ziehen darf. Am wenigsten natürlich den, dass er keinen Anlass gefunden habe, sich damit zu befassen. Wie seit den ersten Jahrhunderten die diesbezüglichen, oft wiederholten Gesetze mit einer entgegenstehenden Praxis zu kämpfen hatten und durch eine solche hervorgerufen wurden, so vermochte auch die damalige Reformbewegung trotz der erhöhten Strenge das Uebel bei weitem nicht völlig auszurotten, wenngleich der Erfolg derselben ohne Zweifel hie und da einseitig unterschätzt wird [2]). Auch im Wirkungskreise Hildeberts, welchem die Bretagne angehörte und die Normandie benachbart war, beide in dieser Hinsicht berüchtigt [3]), hat es zu seiner Zeit an Nikolaiten nicht gefehlt. Was die Diözese Le Mans betrifft, so lässt schon die Anklage, die man gegen Hildebert erhob, uns vermuten, dass dort selbst unter dem höheren Klerus die Uebertretung der Zölibatsvorschriften noch nichts Unerhörtes war. Auch hat der sonst im Punkte des Zölibats verschwiegene Verfasser seiner Vita es doch nicht verschwiegen, dass das Volk, von dem erwähnten „Heuchler“ aufgewiegelt, dem Klerus des Bischofs auch Unenthaltsamkeit zum Vorwurf

---

1) Eine Klage Hildeberts über Unenthaltsamkeit von Mönchen eines gänzlich desorganisierten Klosters siehe Brief II, 25 (B. 120, M. 243).

2) Der Umfang desselben lässt sich natürlich nicht mit irgendwelcher Gewissheit feststellen (vgl. Mirbt a. a. O., Seite 259 f.). Aber schon aus der Intensität des Kampfes und daraus, dass derselbe der ganzen späteren Zeit das diesbezügliche Rechtsbewusstsein als eine unvertilgbare Wirkung hinterlassen hat, geht hervor, dass auch die unmittelbaren Erfolge, obwohl nicht den Erwartungen entsprechend, so doch keine geringen gewesen sind. Vgl. Mirbt a. a. O., Seite 269 f. 341 f.

3) Ueber die Bretagne siehe Hildeberts Brief II, 30 (B. 132 f. M. 253 f.), wo es heisst: . . . ubi praeter alias multiformes et abhorrendas enormitates matrimonia quidem incestus, sanctuarium autem domini hereditaria successio polluebat. Ueber die Normandie siehe Ord. Vit. V, 12 (L. II, 397 f.).

machte, und wenn er diesen Vorwurf nicht bestätigt, so kann sich der Leser doch des Eindrucks nicht erwehren, dass auch von dieser Seite die Patarinerwut des Volkes hier wie anderswo Nahrung erhielt [1]). Bemerkenswert ist, dass ausser der begeisterten Menge auch sehr viele Geistliche, höchstwahrscheinlich aus dem niederen Klerus, den Worten des Mannes bussfertig lauschten [2]), und dass der Bischof auf den Ruf hin, der ihm vorausging, die Zulassung desselben zum Predigen vor seiner Abreise nach Rom befohlen hatte. Der höhere Klerus aber scheint sich sehr bald misstrauisch ferngehalten zu haben und gerade gegen ihn war offenbar das gewalttätige Vorgehen des von der „Häresie" erfassten Volkes gerichtet.

---

[1]) B. XXXIX ff. M. 94 ff. Mab. 315 ff. — Gegen Schluss heisst es vom Volke, es habe den Bischof mit folgenden Schmähungen empfangen: Nolumus, inquiunt, scientiam viarum tuarum, nolumus benedictionem. Coenum benedic, coenum sanctifica; nos habemus patrem, habemus pontificem, habemus advocatum, qui te excedit honestate, excedit scientia. Huic clerici iniqui, clerici tui adversantur, eius doctrinae contradicunt; hunc quasi sacrilegum detestantur et respuunt verentes, quod eorum scelera denudaret prophetico spiritu et haeresim suam et corporis incontinentiam privilegio condemnaret litterarum. Sed haec omnia sine dilatione in eorum capita redundabunt, qui sancto Dei vocem coelestis praedicationis nescimus qua confisi audacia interdicere praesumpserunt.

[2]) Ebd. im ersten Abschnitt des Berichtes heisst es: Cuius schismate, factionibus, privatis largitionibus plerique clericorum excaecati plebeculae declamationibus alimenta ministrabant tribunal praeparantes, unde concionator ille turbas alloqueretur obsequentium sibi populorum. Caeterum, dum orationem haberet ad populum eisdem clericis ad pedes eius residentibus et flentibus, tali resonabat oraculo, ac si daemonum legiones uno hiatu eius ore murmur exprimerent. Verumtamen mirum in modum facundus erat. — Die beiden Kleriker, deren Bekehrung im Briefe II, 24 (B. 119 f. M. 242) bezeugt wird, entstammten nach dem Inhalt des Schreibens nicht der Diözese Hildeberts (bemerke auch die Worte dehinc ad nos transierunt — nicht redierunt). Ein Bekehrter war jedenfalls auch der junge Kleriker, der, wie der Biograph erzählt, nachher den Lehrer durch seine Enthüllungen blossstellte. Diese sind natürlich, wie die Anklagen des klerikalen Schreibers überhaupt, mit Vorsicht aufzunehmen.

In der Tat, die Tendenzen dieses „Pseudoeremiten" Heinrich bargen Gefahren in sich, nicht nur für die Kirche, sondern für die Gesellschaft. Wenn er selbst die Armut und Bedürfnislosigkeit zur Schau trug und reiche Gaben zur Unterstützung anderer entgegennahm, wenn er unzüchtige Weiber ihre Kleider und Haare verbrennen hiess, wenn er lehrte, dass die Ehen ohne gegenseitige Mitgift, ohne Rücksicht auf Stand und Sittlichkeit der Personen geschlossen werden sollten, dann fühlt man aus diesem Gemisch von Gutem und Bedenklichem die Ideen eines kommunistischen Sozialismus und klerikaler Armut heraus, wie sie mehreren seitdem entstandenen Sekten des Mittelalters eigneten. Auch damit wird denn wohl das Verhalten seiner Anhänger gegen den höheren Klerus zusammenhängen [1]). Dieser warf dem seltsamen Reformator in einem öffentlich verlesenen und uns wörtlich überlieferten Briefe vor, dass er vieles gegen den katholischen Glauben geredet, was ein treuer Christ zu wiederholen sich scheue, zudem aber, dass er die Kleriker selbst als Häretiker bezeichnet habe. So nannte man nun damals auch die Antizölibatäre, und man darf annehmen, dass es dem Prediger gerade durch den Hinweis auf diese Eigenschaft leichter wurde, die Masse zu fanatisieren [2]). Konnte er doch hiermit sogar auf die kirchliche Gesetzgebung sich berufen, die dem Volke befahl, dem Gottesdienste solcher Priester fernzubleiben; von diesem passiven Widerstand das Volk bis zum Angriff zu bringen, dazu bedurfte es nur eines

---

[1]) Dass späterhin gerade die Textilarbeiter als seine eifrigsten Anhänger erscheinen (Vacandard, Les origines de l'hérésie albigeoise, Seite 76 — vgl. Seite 53) deutet ebenfalls auf eine Bekämpfung der bestehenden sozialen Ordnung hin. Die — wenn auch geringere — Hinneigung besser gestellter Volksklassen zu den neuen Lehren zeigt aber wieder, dass Heinrich an kirchliche Missstände anknüpfen konnte und anzuknüpfen verstand.

[2]) Auch die Zusammenstellung von haeresis und corporis incontinentia in dem oben Seite 60 Anm. 1 mitgeteilten Passus des Berichtes deutet darauf hin.

einigermassen feurigen Agitators [1]). Und das war Heinrich in Le Mans, das blieb er in seinem späteren Leben [2]). Er setzte nämlich seine Tätigkeit anderswo, namentlich in Südfrankreich, derartig fort, dass er auf der Synode zu Pisa 1135, lange Zeit nach seinem Wirken in Le Mans, veranlasst wurde, in ein Kloster einzutreten. Und nochmals ging er ans Werk, mit dem Erfolge, dass die Christen vielfach den Gottesdienst und die Priester verachteten [3]). Ohne Zweifel ist ihm der Appell der Päpste und Synoden an das Volk in seinem Kampfe gegen die einer jeden Reform oder doch einer solchen, wie

[1]) Ueber „die Erhebung des Volkes gegen simonistische und verheiratete Priester“ siehe Mirbt, Publizistik, Seite 447 ff. (264 ff. 338 ff.). Derselbe stellt sich (454 ff.) auch in dieser Frage auf die Seite der Antigregorianer. Wer ermessen hat, wie fest der Klerus gerade durch die Verehelichung an die vom Feudalismus durchsetzte Welt gekettet, und wie sehr er dadurch einer nach Befreiung aus diesen Banden strebenden Kirche entfremdet und hinderlich bleiben musste, wie wenig ferner von der „geordneten Gerichtsbarkeit“ in dieser Hinsicht zu erwarten war, dessen relatives Urteil wird doch, welches immer sein absoluter Standpunkt sein mag, nicht so einseitig lauten. Dass es zu Exzessen kam, ist ja erklärlich, dass aber Gregor VII. die einfachen Laien zu Gewalttaten autorisiert hätte (449 mit Note 5), hat auch Mirbt nicht bewiesen.

[2]) Wie sich Hildebert des Mannes entledigte, siehe oben Seite 33 f. — Sein Urteil über denselben findet sich in dem schon zitierten Briefe II, 24: Henricus is erat, magnus diaboli laqueus et celebris armiger Antichristi. Huic et habitu religionem et verbis litteraturam simulanti tamdiu praescripti fratres adhaeserunt, donec eis et turpitudo in vita et error innotuit in doctrina ... Post multas autem tribulationes Deo auxiliante serpens ille crepuit apud nos patefacta pariter et ignominia vitae et veneno doctrinae. Man möchte auch den Brief II, 23, in welchem ein Gegner der Heiligenverehrung bekämpft wird, auf jenen Heinrich beziehen. Bezüglich der ignominia vitae vgl. oben Seite 60 Anm. 2. Uebrigens lag ja die Sittenlosigkeit der kommunistischen Tendenz nicht fern und zeigt sie sich auch in den ähnlichen mittelalterlichen Sekten vielfach mit ihr verbunden.

[3]) A. P. Mab. 323. Vgl. aber dazu und zur Lebensgeschichte Heinrichs überhaupt Hefele Cg. V, 428 ff.; Knöpfler bei Wetzer und Welte V, 1714 ff.; Hauck bei Herzog VII, 606 f.; Vacandard, Les origines de l'hérésie albigeoise, Seite 67 ff.

er sie meinte, widerstrebenden Kleriker zu statten gekommen, und so wurde allerdings die von der Kirche selbst gelieferte Waffe in der Hand eines rücksichtslosen Schwärmers gefährlich.

Ob nicht Hildebert ihn gerade auch für seinen Klerus hatte kommen lassen? Dann mussten ihn die Folgen des Schrittes in der Anwendung von ausserordentlichen Mitteln zur Besserung des Klerus noch vorsichtiger machen, als er es wohl ohnedies schon war; denn das Volk wollte noch lange Zeit hindurch des liebgewonnenen Predigers nicht vergessen. Anderseits darf nicht angenommen werden, dass unser Bischof den in Frage stehenden Missständen freien Lauf gelassen habe; zu den schon erwähnten werden sich im folgenden noch weitere Indizien für das Gegenteil ergeben. Mag aber auch die Unvollständigkeit der Sammlung seiner Werke wie der sonstigen Quellen ein zweifelloses Urteil verbieten, so darf doch mit Rücksicht auf die sonstige Handlungsweise Hildeberts die Vermutung ausgesprochen werden, dass er die betreffenden Gesetze nicht in ihrer ganzen Strenge angewendet hat. Bei der Lage der Dinge wird er es für angebracht gehalten haben, die Beseitigung eines so weit verbreiteten und so tief wurzelnden Uebels vorläufig mehr dem Wirken pastoraler Klugheit und dem Fortschritt der Kultur und namentlich der Erziehung des Klerus anzuvertrauen, das Schwert aber, das die kirchliche Gesetzgebung ihm darbot, ausgenommen die schlimmsten Fälle, in der Scheide zu lassen [1]). Wenn Ivos Briefe in diesem Punkte reichhaltiger sind [2]), so erklärt sich dies genügend daraus, dass seine Bedeutung auf juristischem Gebiete eine grössere und die Sammlung seiner Briefe eine weniger unvollständige ist; übrigens betreffen seine hierher gehörigen Schreiben fast nur Aebte und Kanoniker, bei dem niederen Klerus hat auch er wohl eine strenge Durchführung der Gesetze gescheut [3]).

---

[1]) Vgl. oben Seite 34 ff. u. 56 f.

[2]) Foucault 110 ff.

[3]) Man beachte übrigens, dass sich etwaige Anstrengungen und Verwicklungen dieser Art mehr als andere (z. B. bezüglich der Domkapitel)

Andere gingen gewaltsamer vor, wie z. B. Erzbischof Gottfried von Rouen, der ehemalige Gegenkandidat Hildeberts bei der Wahl von 1096. Sein heiliger, aber gar zu temperamentvoller Zorn veranlasste auf einer Synode von 1119 heftigen Widerstand der Priester, und als er diesen mit Gewalt zu brechen suchte, kam es zu wahren Greuelszenen [1]). Die Verfassung des normannischen Klerus war allerdings wohl dazu angetan, den an die günstigeren Zustände von Le Mans Gewöhnten in Harnisch zu bringen, aber besser ist er auf diesem Wege schwerlich gefahren, als Hildebert auf dem seinigen.

3. Es gibt also keine klaren Beweise dafür, dass Hildebert die seit Leo IX. nach und nach verschärften Hauptgesetze gegen Ehe und Konkubinat der Geistlichen [2]) zur Anwendung

---

in der Regel ausschliesslich innerhalb der Diözese abgespielt und deshalb naturgemäss zu schriftlichen Aufzeichnungen weniger Anlass gegeben haben werden.

[1]) Hefele Cg. V, 357; Ord. Vit. XII, 25 (L. IV, 406 ff.).

[2]) Hefele IV, 722 ff. schweigt von der Verkündigung des Zölibatsgesetzes auf der Synode von Reims (1049), welche Hildebert bezeugt (oben Seite 58). Es wäre aber geradezu unverständlich, wenn Leo IX. die bereits auf der voraufgegangenen Synode zu Rom (ebd. 718 ff.), auch wohl zu Pavia (ebd. 721) promulgierten Bestimmungen in Reims unterdrückt hätte; auch für die unmittelbar nach der Reimser gehaltene Papstsynode von Mainz werden sie uns bezeugt (ebd. 734). Vgl. Mansi XIX, 745 f.; Hinschius KR. I, 151. Leo IX. hat jedenfalls nur die alten Verordnungen erneuert. — Hefele Cg. IV, 824. 857. V, 24 f. (Rom 1059, c. 3. 1063, c. 3. 1074, c. 3. 4: Suspension von Einkünften und gottesdienstlichen Funktionen, Verbot der Teilnahme an solchen für das Volk); vgl. ebd. IV, 841 (Tours und Vienne 1060, c. 6). — V, 195. 223 (Melfi 1089, c. 12. Clermont 1095, c. 9: völlige Absetzung). — 289. 356 (Troyes 1107, c. 4. Reims 1119, c. 5: Ausschluss von der Kommunion bei Hartnäckigkeit). — 380 (Lat. 1123, c. 7: Nichtigkeit der von höheren Klerikern attentierten Ehen — hier nach allmählicher Entwicklung ziemlich deutlich, aber in allen Zweifel ausschliessenden Worten erst zu Pisa 1135 und im Lateran 1139 [ebd. 431. 441] ausgesprochen). — Die Gesetzgebung Englands war anfänglich milder (ebd. 110 von 1076), später nicht mehr (ebd. 268, c. 4—6 von 1102. 291 f., c. 1—10 von 1108), sogar die Infamie wurde hier verhängt. — Vgl. Mirbt, Publizistik, Seite 263 ff.; 338 f. (Note).

gebracht. Dieser Gesetzgebung zur Seite ging nun aber eine andere, durch welche die Zölibatsverletzung indirekt getroffen und bekämpft werden sollte, diejenige nämlich, welche sich auf die Söhne der Kleriker bezog [1]. Und hier, wo die Priesterehe in bedenklicherem Masse die Freiheit der Kirche gefährdete, und wo sie gleichsam sich zu verewigen drohte, da kannte auch das Rechtsbewusstsein unseres Bischofs keine Nachsicht mehr, die Vererbung der Benefizien vom Vater auf den Sohn und die Aufnahme von Priestersöhnen in den Weltklerus hat er entschieden verboten und zu verhindern gesucht. Zeugnis hierfür ist die Provinzialsynode von Nantes, die er als Erzbischof von Tours im Jahre 1127 gehalten hat [2]. Die Bretagne war es hauptsächlich, deren Wohl und Wehe hier zur Verhandlung stand. Von „den vielfachen und grauenhaften Gesetzwidrigkeiten“, in welchen dieser Teil der Kirchenprovinz sich hervortat, wurden einige auf dem genannten Konzil besonders verurteilt, darunter die beiden obengenannten: Söhne von Priestern sollten nicht mehr geweiht werden, wenn sie nicht vorher Regularkanoniker oder Mönche würden, den bereits früher geweihten aber wurde die Befugnis entzogen, an denjenigen Kirchen zu dienen, an welchen ihre Väter früher gedient [3]. — Was der Erzbischof unter den Bretonen, den weniger zivilisierten, energisch angriff, hat er gewiss anderswo in seinem Wirkungskreise nicht unbehelligt gelassen. Durch die obigen Vorschriften sollten die schlimmsten Wirkungen der Zölibatsverletzungen hintangehalten werden. Sowohl das Aergernis wie auch die Gefahr der Pfründenvererbung war am grössten, wenn Vater und Sohn an derselben Kirche an-

---

[1] Siehe darüber Hinschius KR. II, 476 ff.

[2] Brief Hildeberts II, 30 (B. 132 f. M. 253 f.); dazu die Antwort des Papstes II, 31.

[3] Ordinari filios sacerdotum, nisi prius canonici regulares aut monachi fierent, assensu communi nobiscum synodus interdixit. His autem quos iam ordinatos constabat, abolendae successionis intuitu, in ecclesiis, in quibus patres eorum ministraverant, ministrandi abstulimus facultatem.

gestellt waren. Ganz sicher aber fühlte man sich vor Priestersöhnen und ihren Erbansprüchen erst dann, wenn sie in ein Kloster eintraten. Die fraglichen Bestimmungen wurden auf die unehelich Geborenen ausgedehnt [1]) und sind im wesentlichen geltendes Recht.

Das erste der beiden Dekrete, auf Gregor VII. zurückgehend, mochte dem Erzbischof von den Synoden von Poitiers und Clermont her vertraut sein, zudem fand er es sowohl im Decretum wie in der Panormia Ivos [2]). Von den früher mehrfach beliebten weitergehenden Verordnungen, dass Söhne von Klerikern vom Klerus gänzlich, und wenn sie ihm schon angehörten, von höheren Weihen und Prälaturen sollten ausgeschlossen sein [3]), hat er mit gutem Bedacht Abstand genommen. — Als Gesetz Urbans ging die Bestimmung, wie sie auch Hildebert gegeben, in Gratians Decretum über, und auf dem zehnten allgemeinen Konzil wurde sie wiederholt. Dagegen nahm Gregor IX. die Ausschliessung der Klerikersöhne von „Prälationen" wieder in seine Dekretalen auf, auch ein Monitum, das er einem Nachfolger Hildeberts übersandte, weil in der Provinz Tours ohne päpstliche Dispens vielfach Söhne von Priestern zu Dignitäten und Personaten sowie zu Kuratbenefizien befördert würden [4])!

In der zweiten der genannten Synodalbestimmungen ging

---

[1]) Siehe Seite 27.

[2]) Friedberg I, 219, Note 1 zu c. 1, Dist. LVI; Hefele Cg. V, 116, c. 8. 224, c. 25; der letztere stimmt mit dem Kanon 14 von Melfi 1089 überein: ebd. 195; Ivo D. VI, 410 = P. III, 51.

[3]) Hefele Cg. IV, 691 (Bourges 1031, c. 8); V, 116 (Poitiers 1078, c. 8). 127 (Gerona 1078. c. 4). In der Panormia (III, 53) fand Hildebert auch das Beispiel der Milde verzeichnet, die in den Tagen seiner Jugend Papst Alexander II. in dieser Beziehung an einem seiner Vorgänger auf dem Stuhle von Le Mans geübt; es handelt sich um den Bischof Arnald: A. P., Mab. 307; Friedberg I, 223, Note 112. 116 zu c. 12, Dist. LVI. — Vgl. Ivos Prolog, M. CLXI, 55 oben.

[4]) c. 1, Dist. LVI. — Hefele Cg. V, 442, c. 21. — c. 1 X (de filiis presbyterorum) I, 17 = c. 8 der Synode von Poitiers 1078 — c. 18 dess. Tit.

Hildebert über die bisherige Gesetzgebung hinaus. Es genügte ihm nicht, dass Söhne von Klerikern ihren Vätern „nicht im Amte folgen, die Benefizien ihrer Väter nicht beibehalten, deren Kirchen nicht erben durften" [1]), sondern mit Rücksicht auf die Beseitigung einer solchen Nachfolge — so bemerkt er selbst — wurde es überhaupt untersagt, dass der Sohn an einer Kirche diene, wo der Vater früher gedient [2]). Dieses strengere Verbot findet sich in der späteren partikulären und allgemeinen Gesetzgebung wieder, und man tat noch einen weiteren Schritt, indem man auf dem zwölften ökumenischen Konzil die gleichzeitige Anstellung von Vater und Sohn bei derselben Kirche unter Strafe stellte und sogar für ungültig erklärte; anderseits wird seit Innocenz III. betont, dass nur bei unmittelbarer Folge und bei dauernder Anstellung der Ausschluss gelten soll [3]). Dem Wortlaut nach hat Hildebert diese Beschränkungen nicht gewollt und bleiben die sonst strengeren Verordnungen des Tridentinum und des geltenden Rechts bezüglich der unehelichen Priesterkinder insoweit noch hinter der seinigen zurück, als nach ihm der Vater kein Benefizium im eigentlichen Sinne gehabt zu haben braucht. Ob allerdings eine solche Ausdehnung des Verbots beabsichtigt war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, insbesondere mag sich der Zweifel erheben, ob der dem Papste mitgeteilte Text der gefassten Beschlüsse an der betreffenden Stelle ein vollständiger ist. Die klare und bestimmte Formulierung spricht aber dafür, und die Nichterblichkeit der Kirchenämter war, wie sich aus diesem

---

[1]) Hefele Cg. V, 127 (Gerona 1078, c. 3. 5). 268 (London 1102, c. 7). 356 (Reims 1119, c. 4). So auch noch ebd. 685 f. (Avranches 1172, c. 2). 1057 (London 1237, c. 17).

[2]) Von Absetzung (Imbart de la Tour, Les élections, Seite 480) ist aber nicht die Rede.

[3]) Hefele Cg. V, 753 (Rouen 1190, c. 6); c. 2 ff. X (de fil. presb.) I, 17; — Hefele Cg. V, 892 (c. 31) = c. 16 X ob. Tit.; Vereinigung beider Bestimmungen Hefele Cg. V, 951 (Trier 1227, c. 8); — c. 7 X ob. Tit.

und dem in der Sammlung vorhergehenden Briefe ergibt, für Hildebert ein so wichtiges Prinzip, dass es nicht auffallend gefunden werden kann, wenn er sich hier zu einem radikalen Vorgehen bekennt [1]).

Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass unser Bischof die Zölibatsgesetze für notwendig erachtet und soviel als möglich gehandhabt hat; sollte er in der Anwendung der Hauptgesetze zurückhaltend gewesen sein, dann erschien ihm dies, wohl nicht mit Unrecht, durch die Zeitverhältnisse geboten; an indirekter Bekämpfung der Uebelstände hat er es jedenfalls nicht fehlen lassen [2]).

4. Der Simonie gegenüber [3]) ist Hildebert viel weniger zur Milde geneigt gewesen. Vor der Habsucht und dem Ehrgeiz, die sich darin offenbarten und befriedigten, glaubte schon der Lehrer als vor der Quelle alles Uebels seine Schüler, die angehenden Kleriker, eindringlich warnen zu sollen [4]), und noch eindringlicher warnt der Bischof davor einen Amtsbruder, der in Gefahr war oder gewesen war, dem Laster der Simonie anheimzufallen [5]). Juristisch erheblicher aber ist ein Brief, der sich mit einem der Jurisdiktion Hildeberts unterworfenen Fall des simonistischen Amtserwerbs beschäftigt [6]). Seinen tiefen Widerwillen gegen das Vergehen bekundet er auch hier, indem er es für eine gänzlich unheilbare Krankheit ausgibt;

---

[1]) Vgl. unten 2. Kap. I, 1. 3 (gegen Ende).

[2]) Hierzu siehe noch ebenda 2.

[3]) Hierüber siehe Hinschius KR. V, 161 ff.; Imbart de la Tour, Les élections, Seite 378 ff.; Mirbt, Publizistik, Seite 348 ff.

[4]) Siehe die schon früher behandelten Gedichte B. 1329 ff. 1353 ff. M. 1402 ff. 1428 ff.

[5]) Brief I, 8 (B. 18 ff. M. 156 ff.). Hier handelt es sich offenbar schon um Simonie. Eine in der damaligen Literatur häufig wiederkehrende Stelle des zweiten Kanons von Chalcedon wird auch in diesem Briefe verwendet: qui sub pretio redigunt impretiabilem Spiritus gratiam. Der Brief ist gerichtet an Bischof Gottfried von Chartres, den Nachfolger Ivos: Dieudonné 167 f.

[6]) II, 48 (B. 156 f. M. 273 f.).

darum bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Strenge des Gesetzes walten zu lassen und den Betreffenden von dem simonistisch erworbenen Diakonat und dem später (ohne Simonie) empfangenen Presbyterat zu entheben.

5. Unter den vielen Formen der Simonie, welche nach und nach die Gesetzgebung statuiert hat, wurden zur Zeit der Reform diejenigen am meisten ins Auge gefasst, welche mit dem Empfang der Weihen, Aemter und Benefizien zusammenhingen. Die hier geübte Simonie war naturgemäss das Vorspiel für die anderen Formen, sie war die bequeme Pforte für den schlechten Klerus, das grösste Hindernis der Reform. Sie war zu einer weitverbreiteten gefahrvollen Seuche geworden und wurde als solche aufs rücksichtsloseste verfolgt.

Bemerkenswert ist zunächst, was Hildebert über die Wirkung dieser Art von Simonie erklärt. Es ist ihm nicht zweifelhaft, dass der Bestrafte trotz der beim Erwerb des Diakonats geübten Simonie die Priesterweihe, wohl aber, ob er die Diakonatsweihe gültig empfangen hat [1]). Sein Zweifel beruht vielleicht schon auf dem von ihm zitierten zweiten Kanon von Chalcedon, nach welchem der simonistisch Ordinierte der Würde und des Amtes „ledig" sein soll, die er simonistisch erhalten [2]). Die Verordnungen der Reformkonzilien konnten ihn in seinem Zweifel bestärken. Zwar hatte die von ihm selbst erwähnte Reimser Synode nur den Kanon von Chalcedon wiederholt und, gemäss Hildeberts Ausdruck, die Simonisten ihrer ungehörig erworbenen Würden entsetzt [3]). Aber schon zu damaliger

[1]) A sacerdotio quoque canonica eum suspendit auctoritas, quo vel nondum vel male factus diaconus evolavit. Quomodo enim stabit aedificium, cui nullum suppositum est fundamentum. Agitur itaque de periculo tuo, si patiaris praescriptum fratrem vel in sacerdotio ministrare, quod revera male accepit, vel in diaconatu, quem fortasse non accepit. — Hieraus ergibt sich übrigens, dass auch für Hildebert der Diakonat dogmatisch nicht conditio sine qua non des Presbyterates war.

[2]) . . . sed sit alienus et dignitatis et sollicitudinis eius, quam per pecunias intravit.

[3]) Hefele Cg. IV, 729. — Hildebert Vita s. Hugonis, B. 917.

Zeit wurde über die Gültigkeitsfrage gestritten, selbst in Bezug auf den Fall, dass die Weihe gratis von einem Simonisten erteilt war, und zu Piacenza z. B. hiess es, dass die betreffenden Weihen „irritae“ seien; dasselbe hatte bereits eine gregorianische Synode im Jahre 1078 erklärt [1]). Nun war allerdings der Sinn des Wortes irritus kein unzweideutiger [2]), und darum blieb eben ein Zweifel bestehen; zu Gerona aber wurde z. B. im Jahre 1078 verordnet, dass simonistisch und deshalb ungültig geweihte Kleriker von neuem geweiht werden müssten [3]). Ebensowenig gab das Decretum Ivos auf diese Frage eine sichere Antwort. Ist darin auch gewöhnlich nur von Absetzung, Anathem u. dergl. die Rede, so wird doch auch wieder gesagt, dass der Geweihte nicht sei, was er durch die Weihe werden wollte, und dass die Ordinationen falsch seien [4]). Ivo selbst allerdings, der gleichfalls mit grossem Eifer der Simonie entgegentrat, war von der Gültigkeit der Weihen überzeugt, und in der Panormia fehlen demgemäss die anders lautenden oder doch missverständlichen Stellen [5]). Gratian entscheidet später die Frage der Gültigkeit, die auch ihm aus einer Reihe von Texten sich aufdrängt, auf Grund eingehender Untersuchung im bejahenden Sinne [6]).

So beweist auch Hildebert, dass man damals dem die Sakramentenspendung der Simonisten und ähnlich gebrandmarkten Kleriker betreffenden Probleme noch unentschieden gegenüberstand. Die Publizistik der Zeit bezeugt es in reichlichem Masse, und man wird sich darüber bei ruhiger Erwägung gar nicht wundern. Eine Unterscheidung, welche

---

A. S. 637, Nr. 8 (oben Seite 58 Anm. 1). Dort bezeichnet auch er das Verbrechen als Häresie, wie es damals allgemein geschah.

[1]) Hefele Cg. IV, 758 f.; V, 217, c. 2. 4; V, 124 f., c. 4.

[2]) Ebenda IV, 548. 691. 789 u. a. Vgl. unten Seite 72 Anm. 1.

[3]) Ebenda V, 128, c. 11.

[4]) Hauptstellen V, 75 und weiter. — V, 75. 95. 81.

[5]) Foucault 106 ff. — Brief Ivos 224 (M. 228 f.). — P. III, 116 ff.

[6]) Zu C. I, q. 1: Pars II ff., besonders Pars XII (Friedberg I, 362 ff. 396).

heute dem unterrichteten Kinde geläufig ist, diejenige von Ungültigkeit und von „Unwürdigkeit" (Unerlaubtheit) der Spendung oder des Empfanges eines Sakramentes und die andere von Weihe- und von Jurisdiktionsgewalt konnten gar wohl einer Periode, die einer selbständigen Wissenschaft kaum fähig war und unzweideutige, übereinstimmende Urteile früherer Kirchenlehrer nicht vorfand, noch unklar bleiben. Vollends aber den Päpsten ist aus dieser Unsicherheit kein Vorwurf zu machen, da es damals so wenig wie sonst ihre Aufgabe war, eine wissenschaftlich noch nicht geklärte Frage apodiktisch zu lösen. Dies haben sie denn auch mit ihren hie und da gegebenen, anscheinend sich nicht gleichbleibenden Entscheidungen nicht gewollt. Radikal — und doch dogmatisch nicht definitiv — gefasst, verfolgen dieselben offenbar das Ziel, ein grundverderbliches und gefährliches Uebel theoretisch möglichst scharf zu treffen und die Unvereinbarkeit desselben mit der Verwaltung eines kirchlichen Amtes möglichst energisch zum Ausdruck zu bringen. Anderseits musste doch wieder, schon wegen der ungeheuren Verbreitung dieser Krankheit, eine gewisse Nachsicht bezüglich der Durchführung auch in den Entscheidungen selbst zur Geltung kommen, besonders für diejenigen Fälle, wo eine aktive Simonie nicht vorlag. Eine dogmatische Definition im Sinne der völligen Nullität der Weihen hätte eine solche Nachsicht ausgeschlossen; der dogmatische Zweifel hat deshalb auf Hildeberts Urteil sicher eingewirkt. Die Päpste haben sich also damit begnügt, die rechtliche Unwirksamkeit der ordnungswidrig erteilten Weihen zu dekretieren; die endgültige Lösung der dogmatischen Frage hat erst die Scholastik gebracht. Die Papst- und Konzilienverordnungen der vorscholastischen Zeit besagen somit grundsätzlich nur, dass die Ordinationen der betreffenden Bischöfe, weil sie in Ausübung einer ihnen nicht zustehenden, also nicht vorhandenen Jurisdiktionsgewalt geschehen, rechtlich wirkungslos sind, d. h. den Ordinierten keinerlei Rechte verleihen; was dagegen die charismatischen Wirkungen der

zwar unerlaubter aber doch gültiger Weise erfolgenden Ausübung der Weihegewalt angeht, so bestimmen sie darüber nichts [1]).

---

[1]) Zu der hier behandelten Frage im ganzen siehe Mirbt, Publizistik, Seite 372 ff. Sein Versuch, die Gesetzgebung der Päpste auf die Alternative der völligen Nichtigkeit festzunageln (432 ff.), muss auch von demjenigen, der an diesem Resultate uninteressiert ist (440), als gänzlich misslungen betrachtet werden. Die ganze Darstellung ist getragen von dem Fehler, dass die wesentlich verschiedenen Begriffe der charismatischen und der rechtlichen Unwirksamkeit nicht auseinandergehalten werden. Nur die letztere liegt (und das gilt nicht nur für das elfte Jahrhundert, sondern auch für die frühere Zeit) insbesondere in dem von der Gesetzgebung gebrauchten Ausdruck irritus unbedingt, während derselbe gegenüber der ersteren an und für sich neutral ist und nur auf Grund von besonderen Umständen oder anderen Bemerkungen dafür in Anspruch genommen werden kann. Wenn nun wirkliche Reordinationen vorgekommen sind, so bezeugen dieselben nur die zugegebenen zeitweiligen Zweifel bezüglich der charismatischen Wirkung jener Weihen; denn dass schon ein solcher Zweifel gewissenhafte Männer zu (bedingten) Reordinationen veranlassen musste, ergibt sich aus den entsetzlichen Folgen der etwaigen Nichtigkeit, wie sie Petrus Damiani schildert (ebd. 389 f.), und die doch auch anderen nicht verborgen bleiben konnten. Demgemäss darf man sogar aus dem Umstande, dass die Reordination in der Regel bei Wiederzulassung unterblieb, erschliessen, dass im allgemeinen die Zweifel nicht für genügend begründet galten. Jedenfalls aber kommt die historische Kritik über eine Feststellung von Zweifeln einzelner Päpste nicht hinaus, und von einer „Stabilität der Päpste im Irrtum, in der Häresie" (445) kann auch nicht entfernt die Rede sein. — Von Einzelheiten seien aus Mirbt nur drei herausgehoben. Wer seine eigene Ausführung über Nikolaus II. (435) liest, wird nicht verstehen, wie er diesem Papste die Ueberzeugung von der Ungültigkeit der Weihen imputieren kann (440 oben und unten); der vigor canonici rigoris bedeutet doch keine Glaubenslehre und die Enthebung vom Amte keine Nichtigkeit des ordo! Gregors VII. Irrtum wäre erwiesen, wenn er behauptet hätte, dass „die Weihe des Priesters keine göttliche Gnade mitteilt" (440 f.); aber wie ist es möglich, dies aus der Stelle Reg. IV, 2 herauszulesen (ebd. 436): ut autem maledicti (aus einem Zitat der H. Schrift) et excommunicati possint benedicere et divinam gratiam, quam non timent operibus denegare, alicui largiri, in nullius sanctorum patrum praecepto potest inveniri (Jaffé 244)? Dieser Satz betrifft doch schon in der Form nur eine Frage der Dis-

6. Ivo lässt die Wiedereinsetzung eines wegen Simonie Bestraften auf Grund von Reue und Busse ohne weiteres zu [1]); auch in dieser Beziehung scheint Hildebert einer strengeren Ansicht gehuldigt zu haben. Ausgehend von der Ueberzeugung, dass die Heilung dieser Krankheit sehr schwer, ja geradezu unmöglich sei, weist er dem verantwortlichen Archidiakon gegenüber, der einer angeblichen Bekehrung wegen zur Nachsicht geneigt sein mochte, den Gedanken an eine Restitution des Schuldigen, eine Wiederzulassung zum Diakonats- oder Presbyteratsdienst zurück [2]) und fühlt sich dabei anscheinend in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Vorschriften. Das Decretum und die Panormia liessen ihn freilich durch ihre Widersprüche auch hier im Stich [3]).

Für seine Strafsentenz und seine ganze Auffassung zitiert Hildebert den auch von Ivo aufgenommenen [4]) und überhaupt den damaligen Verordnungen zu Grunde gelegten Kanon

ziplin und im Zusammenhang besagt er erst recht nichts anderes: Es kann nach altem Rechte denjenigen Bischöfen, die mit dem Könige verkehren, nicht gestattet werden, zu segnen und Gnade zu spenden; d. h. (gemäss dem Vorhergehenden) ich kann sie und den König selbst nicht absolvieren, sondern nur diejenigen, die sich von ihm losgesagt haben. Die Worte geben also nicht bloss, wie Mirbt selbst auffallenderweise trotz seiner obigen Deutung gesteht (441), keine Handhabe zu einem abschliessenden Urteil über Gregors in Frage stehende Ansicht, sondern nicht einmal den geringsten Anhalt zu einer diesbezüglichen Vermutung. Von Papst Urban II. (437 f.) ist zuzugeben, dass er im Anfang seines Pontifikates einen Einzelfall vom Ungültigkeitsstandpunkt aus behandelt hat. Kurz darauf offenbarte sich aber sein Zweifel, und auf der Synode von Piacenza wurde gerade die Kategorie, zu welcher jener Einzelfall gehörte, ausgenommen; das hier für andere Kategorien statuierte irritum esse aber ist nach vorstehenden Bemerkungen aufzufassen.

[1]) Brief 224 (M. 228 f.).

[2]) Nam de eius reformatione quid loquar, cum morbus huiusmodi nullum penitus inveniatur invenire remedium? Vgl. dazu Brief I, 8 (B. 20 oben. M. 157).

[3]) Vgl. z. B. D. V, 79. 115 mit 127; P. III, 125. 126 mit 122.

[4]) D. V, 118 = P. III, 118.

von Chalcedon. Weil dieser aber dem Wortlaut gemäss nur den Verlust des simonistisch erworbenen Grades verhängt, so ergänzt er ihn einmal durch einen anderen, nicht aus Ivos Sammlungen stammenden, jede Beschränkung ausschliessenden Text [1]) und ferner durch die logische Bemerkung, dass mit dem Fundament auch das darauf errichtete Gebäude falle. — Hat nun Hildebert den Kleriker auch von dem Dienste in den übrigen, dem Diakonat voraufgehenden Weihegraden entfernen wollen? Dem strengen Geiste des Briefes und dem ersten der von ihm angeführten canones gemäss möchte man die Frage bejahen, der sonstige Wortlaut des Schreibens aber lässt es kaum zu. Mag auch der chalcedonische Kanon im Sinne der Deposition zu interpretieren und gewöhnlich so interpretiert worden sein, mag also bis auf Gratian und darüber hinaus die Deposition als regelrechte Strafe des simonistischen Weiheerwerbs gegolten haben [2]), so kann doch nicht geleugnet werden, dass Hildeberts Auffassung wahrscheinlich eine andere war, dass die Worte a diaconatu et supra im engsten Sinne zu nehmen sind. Ob man dann in dieser Strafe partielle Deposition oder partielle Suspension oder Zurückversetzung auf eine tiefere Weihestufe zu erkennen hat [3]), bleibe dahingestellt.

Es lässt sich übrigens nicht bestreiten, dass eine derartige Entscheidung an den Wortlaut sowohl des genannten Haupt-

---

[1]) Unde et in decretis Nicolai capitulo sexto ita reperies: Nullus episcopus sacros ordines vendat a maiore usque ad minorem, quia simoniacum est. Quod si quis fecerit, et venditor et emptor omni ecclesiastico privetur officio.

[2]) Ivo D. V, 76. 78. 79. 115 u. a.; P. III, 116 und weiter; c. 116. 125. 126, C. I, q. 1. — München II, 303; Hinschius KR. V, 161 ff. (nebst 51 ff.).

[3]) Gegen Hinschius KR. V, 54 f. 64, Note 4. 68. 65 und die Note 6. 7 zitierten anderen Stellen. Für die erste Annahme spricht submovemus, für die zweite suspendit, bei der dritten muss man auf die gewöhnliche Benennung der dem Betreffenden verbleibenden Stellung hier verzichten.

kanons [1]), wie einiger anderen in die Sammlungen übergegangenen Texte [2]) anknüpfen konnte. Auch entsprach sie, sowie seine Stellung zur Restitutionsfrage, ganz einem Kanon der Synode von Tours 1060, so dass man glauben möchte, Hildebert habe ihn vor Augen gehabt [3]). Ferner ist die Simonie tatsächlich auch sonst in dieser Weise geahndet worden, selbst zur Zeit der Reform [4]), und für die Zölibatsverletzung wurde früher verschiedentlich in Gesetzen jene Zurückversetzung angeordnet [5]).

Bei Gratian ist eine Aenderung des bis dahin geltenden Rechtes nicht zu konstatieren. Gregor IX. milderte die Strafe in diejenige der suspensio l. s. von dem simonistisch empfangenen ordo, mit der Massgabe, dass der Ordinierte nicht durch Busse, sondern nur durch apostolische Dispensation davon befreit wurde; dem würde das Urteil Hildeberts entsprechen. Später erfolgte dann wieder eine Ausdehnung der Suspensation auf alle empfangenen ordines [6]).

Wo hohe Güter in Frage stehen und eine unerbittliche

---

1) Siehe Seite 69 Anm. 2.

2) Ivo D. V, 83. 85. P. III, 127. Vgl. c. 7. 10. 107, C. I, q. 1.

3) Hefele Cg. IV, 840 f. (vgl. ebd. V, 440, Lat. 1139, c. 1. 2); Mansi XIX, 926 f.: Sancti Spiritus auctoritate, ut credimus, in Chalcedonensi synodo sententia de simoniacis prolata sic ab omnibus observatur, quatenus, quicumque deinceps pecunia aut aliqua inconveniente conventione saeculari aut quolibet modo contra canonicam censuram episcopatum aut abbatiam aut archidiaconatum seu archipresbyteratum aut aliquam dignitatem ecclesiasticam sive aliquem gradum aut ministerium vel beneficium, quod non nisi clericis habere sanctorum patrum sancivit auctoritas, dare vel accipere quolibet modo canonibus contrario tentaverit, et dans a proprio decidat gradu et dignitate et accipiens ministerium seu beneficium male usurpatum nunquam recuperaturus amittat. Bemerke auch den Ausdruck Hildeberts in der Vita S. Hugonis (oben Seite 58 Anm. 1): de male comparatis expulsi sunt dignitatibus.

4) Z. B. Hinschius KR. V, 54, Note 3; Hefele Cg. V, 45.

5) Z. B. Hinschius KR. IV, 729. 809. V, 65.

6) C. I, q. 1, besonders c. 1—12. 107 ff. — München II, 305 f.; Hinschius KR. V, 167 f. 711.

Strenge den Verhältnissen gemäss tunlich erscheint, da finden wir unseren Bischof auf seinem Posten als einen entschiedenen Vertreter des kirchlichen Rechts — das zeigt uns sein Verfahren gegen Simonisten wie gegen Priestersöhne.

IV.

Zum Schlusse dieses Kapitels möge noch dargelegt werden, was Hildebert von seinem Rechtsbewusstsein in Bezug auf die Beseitigung der vorbehandelten Hindernisse zu erkennen gibt [1]). In der vergangenen Epoche der Zerfahrenheit aller rechtlichen Verhältnisse hatte dieses Problem nur wenigen Männern der Kirche Schwierigkeiten bereitet. In der Regel „beseitigte" man die Hindernisse dadurch, dass man anstandslos über sie hinwegging. Dagegen musste mit dem Erwachen und Fortschreiten des Reformgedankens die Frage so brennend werden wie je. Denn ein solcher Gedanke hat mit nichten die Kraft, die Beobachtung der Gesetze alsbald zu einer ausnahmslosen Regel zu machen. Vielmehr bieten gerade dann auf lange Zeit die Ausnahmen der Regel eine empfindliche Konkurrenz, und ein vernünftiges Streben wird dazu gedrängt, dieselben in ein juristisches Gewand zu kleiden. Nun war aber hinwiederum zu einer ruhigen und intensiven wissenschaftlichen Arbeit, wie sie die korrekte und vollständige Lösung der genannten Aufgabe forderte, eine Periode allseitiger Verwirrung und Aufregung so ungeeignet als möglich. Wir werden uns also nicht wundern, wenn uns bei Hildebert so wenig wie bei anderen Juristen seiner Zeit eine ausgebildete, präzise und lückenlose Lehre entgegentritt. Führer war auch in dieser Hinsicht Ivo von Chartres; er hat bezüglich der hier zu besprechenden Gegenmittel gegen Amtshindernisse nicht nur in seinen Briefen die damals massgebenden Grundsätze in ihrer Anwendung auf Einzelfälle aufgezeigt,

[1]) Im allgemeinen vgl. hierzu namentlich Stiegler, Dispensation, insbesondere von Seite 111 an (II. Teil).



sondern auch bezüglich des wichtigsten derselben, der Dispensation, eine verhältnismässig umfangreiche Abhandlung verfasst, die für lange Zeit das Meisterwerk der Theorie und die Richtschnur der Praxis geblieben ist. Aber selbst in seinen Ausführungen suchen wir z. B. vergeblich eine klare und feste Begriffsbestimmung, eine Trennung der verschiedenartigen Elemente, die man bis dahin als „Dispensation“ oder unter ähnlichen, wechselnden Bezeichnungen zusammengefasst hatte, eine Belehrung über die Grenze der bischöflichen Befreiungsbefugnisse gegenüber den päpstlichen. Das sind freilich Punkte, die man auch bei Gratian nur in sehr geringem Maasse weiter entwickelt findet [1]). Umsoweniger kann man von Hildebert eine exakte und ganz zufriedenstellende Beantwortung der hierher gehörigen Fragen erwarten. Dennoch sind für eine rechtshistorische Behandlung derselben die Ergebnisse nicht wertlos, zu welchen uns die nachfolgende Untersuchung führen wird.

1. Es wurde schon genügend hervorgehoben, dass für die Erlaubtheit der Ordination von seiten eines fremden Bischofs und dauernder Uebernahme eines Amtes in anderer Diözese ein förmlicher Emanzipationsakt desjenigen Bischofs erforderlich sei, der dem zu Entlassenden die letzte Weihe erteilt hatte [2]). Die Dimissorialbriefe haben mit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen ihren ehemaligen Charakter allmählich eingebüsst und ihn nicht wiedererhalten. Wie die Ordination nicht mehr notwendig eine Filiation, Unterwerfung unter eine besondere Gewalt des Ordinierenden mit sich bringt, so übertragen sie nur noch die Gewalt zu weihen, während die Entlassung aus dem Diözesanverbande, aus dem Gehorsam des Bischofs, auf anderem Wege, durch die sogenannte Exkardination erfolgt [3]).

2. Auch darauf ist schon hingewiesen worden, dass Hilde-

[1]) Stiegler a. a. O., Seite 123 ff. 361 ff.

[2]) Oben Seite 26 f. 39 f.

[3]) Hinschius KR. II, 492.

bert wie Ivo zur Beseitigung des defectus famae den Reinigungseid mit Eidhelfern verlangt [1]); hierüber ist aber jetzt noch ausführlicher zu handeln. — Das mitgeteilte Responsum Ivos und das Verfahren Hildeberts entsprechen dem, was wir auch anderswoher bezüglich dieses Prozessinstitutes wissen. Nachdem es in merovingischer Zeit aus dem germanischen Rechte von der fränkischen Kirche aufgenommen worden war, entwickelte es sich, in einigen Punkten vom germanischen Rechte abweichend, allmählich dahin, dass der Reinigungseid (als subsidiäres Beweismittel) anfangs ohne Helfer, später mit solchen geleistet werden musste (nicht bloss konnte), falls eine Anklage oder ein Gerücht vorlag und ein voller Beweis nicht erbracht, der Verdacht aber auch nicht ganz beseitigt war; wurde im Fall der Anklage ein Beweis nicht einmal angetreten, so war die Pflicht der Eidesleistung nicht unbedingt gegeben; überhaupt verblieb natürlicherweise dem Ermessen des Richters ein ziemlich weiter Spielraum, und insbesondere hatte er die Zahl der Eidhelfer nach Lage der Sache festzusetzen. So gestaltete sich, und zwar um 1100 bereits in der ganzen Kirche, das Verfahren gegen Geistliche; für Laien wurde dagegen vielfach noch das rein germanische Recht gehandhabt [2]).

In der Sache, welche unser Bischof zu beurteilen hatte, waren wohl als Voraussetzungen des Verfahrens Anklage und Gerücht miteinander verbunden, denn ein Verdacht lag sehr nahe, weil der Misshandelte ein Gegner des Dekans und seiner Brüder, die Täter aber eben die Brüder und einige Freunde Radulfs waren. Verhandelt wurde jedoch im Akkusationsprozess, weil von dem Verletzten die Anklage auf Anstiftung und Beihilfe gegen den Dekan und einen anderen Kanoniker erhoben worden war. In dem Termin, zu welchem Hildebert einen Bischof seiner Provinz und verschiedene andere tüchtige Personen zugezogen hatte — man wird an ein Synodalgericht zu

---

[1]) Oben Seite 31 f.

[2]) Hinschius KR. V, 338 ff. IV, 840 f.

denken haben[1]) —, liess der Ankläger Nikolaus durch seinen Vertreter die Beschuldigung wiederholen, aber gleichzeitig erklären, dass er ein Urteil nicht annehmen werde, vermutlich wegen Befangenheit des Richters, da Hildebert dem von ihm ernannten, vom König und den Gegnern gehassten Dekan gewogen war. Hildebert sah in dem Benehmen des Anklägers ein Verschleppungsmanöver und liess der Verhandlung ihren Gang. Zunächst erklärte der Dekan, er sei an dem Verbrechen nicht einmal mit seinem Wunsch und Willen, geschweige denn mit Rat und Anstiftung beteiligt. Um seine Unschuld zu zeigen, sei er erschienen, bereit, sich jedem kanonisch gefällten Urteil zu unterwerfen. Und ob nun der Ankläger das Urteil nur verschieben oder ganz vermeiden wolle, jedenfalls erbiete er sich der Kirche und seinem Erzbischof zu der vom kirchlichen Rechte vorgeschriebenen Purgation. In demselben Sinne äusserte sich der andere Kapitular; die Angeklagten erkannten also die oben behandelte Verpflichtung an. Hierauf wurde die Frage gestellt, ob Nikolaus Zeugen gegen dieselben beibringen könne, und als solche nicht gefunden noch benannt wurden, erging das Urteil, Radulf und Herbert hätten, zwar nicht gegenüber dem auf Verschleppung ausgehenden Ankläger, wohl aber gegenüber der Kirche mit sechs Eidhelfern ihres Ordo sich von dem Verdacht zu reinigen. Und so wurde, ohne Rücksicht auf die Anklage, der Reini-

---

[1]) Brief Hildeberts II, 37 (B. 141. M. 261): Praeterea innotuit (beatitudini vestrae) judicio adfuisse venerabilem Cenomanorum pontificem, abbates quoque quam plures aliosque religiosos et sapientes viros, quorum omnium ad hoc prona fuit sedulitas, ut non mollirent ex licentia judicis sententiam, sed sequerentur canonicae rigorem disciplinae. — Ob die Geladenen nur beratende oder auch beschliessende Stimme hatten, lässt sich hieraus und auch aus Brief II, 36 nicht ganz sicher entscheiden, das erstere ist aber wahrscheinlicher. Durch die Anwesenheit des Bischofs von Le Mans bekommt die Versammlung sogar den Anstrich einer Provinzialsynode; vielleicht hat die Gesetzgebung hier noch eingewirkt, welche in Absetzungsfällen die Zuziehung mehrerer Bischöfe verlangte (Hinschius KR. V, 279).

gungseid geleistet [1]). Es ist also über die Anklage in diesem Termin allem Anschein nach trotz des rein dilatorischen Charakters der erhobenen Einrede nicht entschieden, die Anordnung des Reinigungseides demnach nur auf Grund eines bezichtigenden Gerüchtes erlassen worden; man könnte sagen, das Anklageverfahren wurde in ein Inquisitionsverfahren übergeleitet [2]). So blieb es dem Ankläger unbenommen, die Sache weiter zu verfolgen. Der defectus famae war erledigt, die Möglichkeit einer Verurteilung wegen des Deliktes und einer daraufhin zu verhängenden Amtsentsetzung aber formell noch nicht ausgeschlossen, und so haben wir uns auch hier mit dem Fortgang dieser Angelegenheit zu befassen.

Derselbe schliesst sich an das Eingreifen des Papstes Honorius an [3]). Auf die Nachricht hin, dass infolge der traurigen Ereignisse die Zwietracht in das Domkapitel eingedrungen und sogar der Gottesdienst ausgesetzt worden sei, beorderte er seinen Legaten Bischof Gerard von Angoulême, sich der Sache im Interesse des Friedens anzunehmen. Unter dessen Leitung wird sie nunmehr vor einem förmlichen Provinzialkonzil [4]) zu Tours verhandelt und bis zu einem Urteil geführt, und zwar ging man wiederum zunächst in der Form

---

[1]) Briefe Hildeberts II, 36. 37. 38 (B. 139 ff. M. 259 ff.). II, 36 (B. 140. M. 259) ist natürlich zu lesen: moratoriam quaerente dilationem, dagegen II, 37 (B. 141. M. 261): delationis materiam non inveniunt. Vgl. Dieudonné 231.

[2]) Siehe die Zitate Seite 31 Anm. 2.

[3]) Brief II, 37 (B. 141 f. M. 261) berichtet darüber.

[4]) Auch der Bischof von Rennes nahm diesmal teil, und sämtliche Bischöfe hatten mit dem Legaten beschliessende Stimme: Placuit igitur tam legato quam Cenomanensi et Rhedonensi episcopis pariterque parvitati nostrae, in accusatione decani sive Bidonis neminem illorum deinceps admitti, qui, si quid adversus eos haberent, jussi proferre siluerunt. Der Bischof von Angers, welcher auf dieser Konferenz vermisst wird, stand damals mit seinem Metropoliten nicht in gutem Einvernehmen (Dieudonné 155 f. 148), die Bischöfe der Bretagne aber kamen nicht in Betracht (oben Seite 5).

des Akkusationsprozesses vor [1]). Wenn Hildebert schreibt, es sei dem Verletzten und den Freunden des Dekans Gehör gegeben worden, nicht also diesem selbst, so wird man annehmen müssen, dass diesmal die eigentlichen Täter, nicht die angeblichen Teilnehmer die Angeklagten waren. Nachdem die beiden Teile ihre Vorträge gehalten, erging dem Brauche der Provinz gemäss ein Urteil, das aber von Nikolaus sofort angefochten und mit der Berufung an den Papst beantwortet wurde. Deshalb kam es, so schreibt Hildebert an den Papst, zwischen diesen Parteien nicht zu einer den Prozess erledigenden Diskussion [2]). Vermutlich war jenes Urteil ein bedingtes Endurteil, worin dem Ankläger der Beweis für seine Behauptung auferlegt wurde. In einem anderen, dieselbe Sache betreffenden Briefe an den Papst wirft nämlich Hildebert die Frage der Beweislast auf und hält unter Hinweis auf eine entsprechende, von Papst Kalixt II. veranlasste Entscheidung der 1124 gefeierten Synode von Chartres dafür, dass im angegebenen Sinne zu verfahren sei [3]). Nikolaus war also

---

[1]) Letzteres ist hier zwar nicht schon, wie bei Schilderung des früheren Verfahrens, aus den von Hildebert gebrauchten Ausdrücken zu ersehen (siehe die folg. Anm.), liegt aber an sich sehr nahe und geht auch wohl aus dem Berichte hervor.

[2]) Ubi cum data esset Nicolao et amicis decani audientia, singuli, prout quisque pulsabatur, suam exsecuti sunt actionem. Deinde prolatum juxta consuetudinem provinciae judicium; conquestus in eo se gravari Nicolaus apostolici examinis vigilantiam appellavit. Inde factum est, ut tunc inter Nicolaum et eos, de quibus appellaverat Nicolaus, res indiscussa remaneret.

[3]) Sunt autem qui dicunt, quod ipsi demembrato adversus malefactores incumbat probare injuriam. Qui autem ita sentiunt, illi adhaerent judicio, quod Carnotense concilium auctoritate litterarum Calixti papae de Cenomanensi vicecomite et Lisiardo promulgavit; quo judicatum est ipsum vicecomitem proclamantem, quod homines Lisiardi de maceria cujusdam ecclesiae, cui ipse vicecomes egressus de captione consurgens ad ecclesiam inhaeserat, — hier fehlt die Ergänzung zu quod homines — debere contactu calidi ferri probare se violentia hominum Lisiardi a maceria abstractum. Wie weit sich die „Autorisation" des Papstes

hiermit nicht zufrieden. — Nun aber der Dekan und sein Genosse? Gegen sie richtete sich ja die Erbitterung und Feindseligkeit der Gegner in erster Linie, und von der Wiederherstellung ihres Ansehens hing der Friede im Kapitel ab. Die Synode kam deshalb auch auf sie noch einmal zurück. Kraft apostolischer Autorität forderte der Legat die Kanoniker auf, etwaige Beschwerden, die sie gegen Radulf oder einen anderen zu haben glaubten, nunmehr vorzubringen, einem jeden solle sein Recht werden; und dasselbe Ersuchen wurde mit spezieller Beziehung auf den Dekan und seinen Leidensgenossen Bido wiederholt. Dies war ein Verfahren, das im Laufe des Jahrhunderts bei bezichtigenden Gerüchten wegen der primären Stellung des Anklageprozesses zur Regel wurde [1]). Als niemand sich meldete, erkannte die Synode dahin, dass alle diejenigen, die hier hätten reden können, durch ihr Schweigen für die Zukunft sich des Anklagerechtes bezüglich jener beiden Personen begeben hätten; den letztern wurde also damit gegenüber den Betreffenden eine wirksame exceptio gegeben. So war denn in der Sache des Nikolaus schon zum zweiten Male ein Urteil gefällt, sagt Hildebert, und er erwartete nicht, dass sein Dekan derselben wegen noch einmal werde belästigt werden [2]).

---

erstreckte, ob auch auf das Gottesurteil, kann hieraus nicht entnommen werden; noch zweifelhafter ist es, ob die Synode von Tours diese Art des Beweises einem Geistlichen zugemutet hat. Vgl. den folg. Abschnitt. — Jene Entscheidung aber zeigt eine interessante Vereinigung von römischem und germanischem Recht. Der Ankläger hat zu beweisen, und wenn ihm dies nicht gelingt, dann wird nicht etwa dem Angeklagten zugemutet, sich durch Ordal zu reinigen, sondern der Ankläger mag ihn, wenn er Lust hat, auf diesem Wege überführen. Im germanischen Prozesse „hatte der Kläger den Vorzug des Beweises, wenn er, soweit die Sache dazu angetan war, die Entscheidung durch Gottesurteil forderte. Im übrigen war . . . der Beklagte näher zum Beweise“. (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Seite 359.)

[1]) Hinschius KR. V, 348 f.

[2]) A. a. O. (II, 37): Ita bis jam decisa Nicolai adversus decanum et Bidonem querimonia legatus canonicos diligenter hortatus est ad pacis

Und doch sollte es geschehen. Aus demselben Briefe, dem wir die Kenntnis der soeben dargestellten Entwicklung unserer Angelegenheit verdanken, erfahren wir, dass Radulf eine Romreise hat antreten müssen, um sich vor dem Papst zu verantworten [1]. Vergebens hatte Hildebert versucht, ihm dies zu ersparen, nachdem der ebenfalls geladene Vertreter der Gegenpartei gestorben war [2]. Obgleich also der Dekan

---

unitatem reverti. Vgl. S. 80 Anm. 4, welche den unmittelbar vorhergehenden Satz enthält. Es hat demnach auch der zuletzt beschriebene Vorgang als ein gerichtliches (Inquisitions-)Verfahren zu gelten.

[1]) Brief Hildeberts II, 37 (Anfang).

[2]) Brief Hildeberts II, 35 (B. 139. M. 259, Schluss): De cetero nolumus sanctitatem vestram ignorare Stephanum de Monte Sorello praesentem exuisse vitam, Radulphum tamen decanum, cui ad agendum cum praefato Stephano vestra sublimitas diem dederat, ad apostolorum limina fatigandum, nisi misericordia vestra ei parcendum et laborem transalpinandi relaxandum decreverit. Super hac igitur petitione quid sanctitati vestrae placuerit, nobis et ei tamquam humillimo filio vestro vestris litteris significare dignemini. Vgl. Brief III, 38 (M. 312), wo Hildebert zu gleicher Zeit einen römischen Bekannten bittet, im obigen Sinne Fürsprache einzulegen; dazu Dieudonné 132 f. — Ich halte jenen Stephan von Montsoreau nicht mit Dieudonné (218) für einen Freund Hildeberts und Sachwalter Radulfs, weil ich keinen genügenden Grund finde, dem agere cum aliquo die gewöhnliche technische Bedeutung hier abzusprechen. Denn der Brief III, 10 (B. 176 f. M. 289) kann ebenso gut an einen anderen Stephan gerichtet sein, und warum möchte wohl der Papst darüber bestimmt haben, wen der Dekan sich zum Begleiter und Verteidiger nehmen solle (II, 35)? — Mit Hilfe des Briefes II, 35 lassen sich die Ereignisse zeitlich einigermassen festlegen. Derselbe ist nämlich seinem Hauptinhalte gemäss bald nach dem Tode des Bischofs Baldrich von Dol, d. i. nach dem 5. Januar 1131 (Gallia Chr. XIV, 1049) geschrieben; zu derselben Zeit also III, 38. Nachdem die von Hildebert erbetene Antwort des Papstes eingetroffen war, trat Radulf seine Reise an, und Hildebert schrieb um diese Zeit an Honorius II. zu nochmaliger Information II, 37, in dessen Anfang er die Abreise des Dekans mitteilt; gleichzeitig hiermit wird II, 39 sein, allem Anschein nach ein Empfehlungsschreiben für die Reise. Da nun der Papst am 13. Februar 1130 starb, was Hildebert vor Ende Februar erfahren haben wird, so muss II, 37 (und 39) in diesem Monat geschrieben sein. Früher als II, 35 sind II, 36. 38 anzusetzen.

den Reinigungseid geleistet und obgleich die Synode die anwesenden Kanoniker, demnach auch den verletzten Nikolaus, des diesbezüglichen Anklagerechtes verlustig erklärt hatte, gelang es, die Ladung des Dekans vor den obersten Richter durchzusetzen, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der von Nikolaus in dem anderen Prozesse eingelegten Berufung [1]). Dass unser Bischof hierüber ungehalten war, ist nicht zu bezweifeln, denn er hatte, soviel wir sehen können, das Seinige getan, um der Würde des kirchlichen Amtes, welches Radulf besass, gerecht zu werden, und wenn nicht besondere, unserer Wahrnehmung unzugängliche Umstände es rechtfertigten, war das Verfahren des Papstes zu Gunsten unbotmässiger und reformfeindlicher Kleriker [2]) in diesem Falle weder als gesetzlich notwendig, noch als zweckmässig anzuerkennen. Einer Missbilligung desselben hat denn auch unser Bischof schon in seiner Bitte um Erlass der Reise, sodann in Worten der Besorgnis um das Leben des trotzdem wieder Geladenen Ausdruck gegeben [3]). Unbeweisbar aber ist die naheliegende und bisher gern wiederholte Behauptung, dass dieses Vorgehen gegen Radulf für Hildebert der nächste Anlass zu dem berühmten Beschwerdebrief an Honorius [4]) gewesen sei. Beinahe klagt er den Papst an, das Schicksal Radulfs (seine Ermordung nämlich) verschuldet zu haben, meint Dieudonné [5]). Aber schon die Zeitbestimmungen stehen dem entgegen [6]), und dass der fragliche Brief vom Tode Radulfs, ja von seiner ganzen Angelegenheit gar nichts verrät, oder auch nur andeutet, macht jene Annahme geradezu unmöglich. Ein Appellant, der einer verdienten Strafe entgehen möchte — solche hat der Brief im Auge —, kommt ja in dieser An-

[1]) Mangels anderweitiger Nachricht ist nur diese Annahme genügend begründet.

[2]) Siehe unten 2. Kap. I, 4.

[3]) Brief II, 37 (Anfang).

[4]) II, 41 (B. 146 ff. M. 265 ff.). Vgl. unten 6.

[5]) Seite 105. [6]) Siehe oben Seite 83 Anm. 2.

gelegenheit nicht in Betracht, die von Nikolaus eingelegte Berufung aber ist von Hildebert so wenig wie von der ganzen Synode beanstandet worden, und dass er etwa auch wegen Radulfs angeblicher Teilnahme noch appelliert hätte, wissen wir nicht. — Ob und inwieweit ein weiteres Verfahren stattgefunden hat, wird nicht berichtet. Dem Papst Honorius wurde es höchstwahrscheinlich durch den Tod erlassen, und unter den Wirren des folgenden Schismas wird die Sache für Rom im Sande verlaufen sein. Was uns aus dem Schlussakt ihrer Geschichte hier interessiert, ist die kaum zu bezweifelnde Tatsache, dass der Papst sich in Ueberspannung der oberrichterlichen oder doch der oberhirtlichen Amtspflicht eines juristisch erledigten und auch moralisch genügend behandelten Prozesses aus dem Gebiete der Irregularitäten annimmt, und dass ein gewissenhafter Bischof nicht zwar dagegen protestiert, aber doch sich ungehalten zeigt. In dieser Richtung wird uns Hildebert noch einen bedeutenden Schritt weiter führen, nachdem wir uns dem Dispensationswesen werden zugewendet haben.

3. Die Anwendung des Reinigungseides im geistlichen Gericht hört seit dem 16. Jahrhundert allmählich auf[1]). Neben ihm stand im germanischen Rechte, aber in noch höherem Grade subsidiär gehandhabt, als Mittel der Purgation das Gottesurteil. Auch diesem vermochte das kirchliche Verfahren trotz hie und da auftretenden Widerspruches sich nicht zu entziehen[2]). Die Zeit Hildeberts steht noch in seinem Banne, und da wir es bei unserem Bischof im Zusammenhang mit einer gegen ihn selbst erhobenen Beschuldigung antreffen, so muss es an dieser Stelle kurz behandelt werden.

Zur Zeit der Kämpfe zwischen Wilhelm dem Roten von England und Graf Helias von Maine wurde Hildebert von dem ersteren, nicht auf Grund einer förmlichen Anklage, sondern auf

---

[1]) Hinschius, KR. VI, 71.

[2]) Hinschius KR. V, 345; Vacandard, Les ordalies.

blosse unbegründete „Delation" hin, vom Könige aufgefordert, sich durch die Probe mit glühendem Eisen von dem Verdachte der Begünstigung des Feindes zu reinigen. Zu einer gesetzmässigen Purgation hatte er sich bereit erklärt; dass die vom Könige verlangte eine gesetzmässige nicht sei, wusste er zwar, doch zweifelte er, ob er wegen der Wichtigkeit der Sache nicht dennoch seiner Forderung nachkommen solle, und er befragte darüber den Bischof von Chartres. Das Gutachten Ivos lautete dahin, dass Hildebert durchaus nicht dem an ihn gestellten Ansinnen entsprechen dürfe; denn es widerstreite dem — durch die bekannten Reskripte der Päpste Nikolaus I., Alexanders II. und Stephans V. belegten — kanonischen Recht und sei auch nicht gewohnheitsrechtlich für den Prozess in kirchlichen Sachen rezipiert; Hildebert würde ein schlimmes Beispiel geben, wenn er sich dem Ordal unterzöge [1]. Der rechtsgelehrte Bischof beschränkt also für seine Zeit den Ausschluss des Gottesurteils auf den Prozess gegen Geistliche [2])

[1]) Brief Ivos II, 74 (M. 95 f.). Quantum ex tenore litterarum tuarum perpendi, ad suggestionem aemulorum tuorum de proditione Cenomannicae urbis nuper facta insimulare te molitur regis Anglorum metuenda severitas, nulla adversum te legitima accusatione prolata, sed pravorum delatione conjecturarum divinatione palliata; et cum paratus sis ad perficiendam purgationem legitimam, non aliter vult te huius proditionis immunem credere, nisi igniti ferri examinatione demonstres innocentiam tuam. Consulis itaque humilitatem meam, utrum tibi bene conscius pro conservanda integritate famae tuae et recuperanda regis gratia debeas voluntati eius acquiescere an quaelibet adversa pati, ut non recedas ab ordine: breviter itaque tibi respondeo consulens, ut non transgrediaris terminos antiquos, terminos, quos posuerunt patres tui. Aliter namque innocentiam defendere est innocentiam perdere. Monomachiam enim et ferri calidi examinationem nec consuetudo ecclesiastica in discutiendis causis ecclesiasticis recipit nec canonica auctoritas instituit... Tu itaque his et aliis auctoritatibus Patrum undique munitus viriliter age et ne de (?) te aliis praebeas exemplum futuris et praesentibus nociturum. — Vgl. unten im 3. Kapitel I. Die Verbindung des Vorwurfs und des auferlegten Gottesurteils mit dem defectus famae wird also hier von Hildebert selber hergestellt.

[2]) Unter die causae ecclesiasticae hat man hier jedenfalls auch

und den des geistlichen Gerichts; für diesen scheint er aber in unserem Briefe ein ausnahmsloses Verbot der Ordalien statuieren zu wollen. Dass seiner Entscheidung, wenn sie so aufzufassen wäre, die gleichzeitige Praxis nicht zur Seite gestanden hätte, lassen schon seine eigenen anderweitigen Aeusserungen in dieser Frage erkennen. Für Kleriker zwar findet sich bei ihm kein anderer Bescheid; auch gilt ihm stets der Zweikampf ausgeschlossen von der geistlichen Gerichtsbarkeit, weil derselbe kaum je oder nie ohne Blutvergiessen von statten gehe, der geistliche Richter aber einen auf Blutvergiessen abzielenden Prozess nicht betreiben dürfe [1]). Zu den einseitigen Ordalien dagegen will er in verschiedenen Gutachten den Laien auch vor dem kirchlichen Forum zugelassen, ja sogar verpflichtet wissen, vorausgesetzt, dass er nicht überführt ist, und dass menschliches Zeugnis gänzlich fehlt; auch die Möglichkeit des Reinigungseides mit Eidhelfern schliesst das Gottesurteil aus, dieses ist also nur als subsidiäres Beweismittel im strengsten Sinne zu verwenden. Nur dann, aber dann auch durchaus kommt ihm Beweiskraft zu, meint Ivo, während er im übrigen von manchem falschen Ergebnis erfahren haben will [2]). Anders als in diesem äussersten Falle das Zeugnis

---

diejenigen zu rechnen, welche gegen Geistliche vor weltlichem Gericht verhandelt wurden. Gerade der Prozess Hildeberts ist m. E. eine solche gewesen. Wir haben dabei nicht an die Ausübung einer ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung des Königs nach fränkischem Muster (Hinschius KR. V, 409 ff. und vorher) zu denken, sondern an einen Fall der arbiträren Strafgerichtsbarkeit, deren sich die Könige gegen Bischöfe bei Verletzung von Vasallitätspflichten u. dergl. gern bedienten (Hinschius KR. V, 411 ff.).

[1]) Brief 247 (M. 254): Quod audientes valde mirati sumus, cum monomachia vix aut nunquam sine sanguinis effusione transigi valeat, judicium vero sanguinis servanda Patrum auctoritas clericos agitare prohibeat et Romana Ecclesia in legem eam non assumat. — Brief 168 (M. 171): judicatumque est, quia haec causa sine monomachia terminari non poterat et judicium sanguinis nobis agitare non licebat, ut utraque pars irent in curiam comitissae.

[2]) Ich fasse also die betreffende Stelle des Briefes 205 anders auf

Gottes verlangen, hiesse eben sündhafterweise Gott versuchen; insbesondere weist er eine Verwendung der Ordalien ausserhalb des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens energisch ab [1]).

Die Ansicht Ivos ist also dahin zu präzisieren: Ein Geistlicher darf sich niemals irgend einem Gottesurteil unterziehen; der Zweikampf gehört ausschliesslich vor das weltliche Gericht; die übrigen damals gebräuchlichen Ordale sind auch vom geistlichen Richter, aber nur als durchaus subsidiäre Beweismittel, zuzulassen und anzuordnen. — Die Päpste haben eine derartige Praxis zum mindesten geduldet, zuweilen ist sogar ihre Toleranz, insbesondere diejenige des Papstes Kalixt II.,

als Vacandard, Les ordalies, Seite 186. Vgl. die folg. Anm. Praeterea gestattet allerdings einen Zweifel; ich übersetze es mit „übrigens".

[1]) Briefe 168. 183. 205. 232. 247. 249. 252. 280, insbesondere die bei Hinschius KR. V, 345 Note 3 mitgeteilten Stellen. Mit Rücksicht auf ordnungswidrige Anwendung: Brief 205 (M. 210): Simili modo cauterium militis nullum tibi certum praebet argumentum, cum per examinationem ferri candentis occulto Dei judicio multos videamus nocentes liberatos, multos innocentes saepe damnatos. Praeterea cum talis examinatio sit in Deum tentatio, non est mirum, si divino auxilio deseritur, cum incaute et sine judiciali sententia ab aliquo suscipitur. Unde b. Augustinus ... ita dicit: Quando habet homo quid faciat, non debet tentare Deum suum. (Dieses Wort zitiert Ivo wiederholt für den rein subsidiären Charakter des Gottesurteils.) Vgl. Brief 252 (M. 258): Tunc enim tentat homo Deum suum, quando potposito ordine judiciario per examinationem candentis ferri vel aquae ferventis divinum requirit testimonium. — Ueber die sonstige Beweiskraft Brief 232 (M. 235): Audivi enim quod vir ille, de quo agitur, de objecto crimine examinatione igniti ferri se purgaverit et a laesione ignis illaesus repertus sit. Quod si ita est et hoc in sacramento purgationis suae posuit, quod nunquam cum matre uxoris suae una caro fuerit, contra divinum testimonium nullum ulterius investigandum intelligo esse judicium. Mit dem Ordal war also der Eid verbunden und es galt als wichtig, dass das Beweisthema nicht verfehlt war. — Der erste und der letzte der in dieser Anmerkung zitierten Sätze können übrigens auch so miteinander in Einklang gebracht werden, dass man diesen von der formellen, jenen von der materiellen Beweiskraft versteht. Vgl. die vorige Anmerkung. — Vgl. Fournier, Yves de Chartres in Rev. q. h. XIX, 75 ff.

von einer positiven Approbation kaum mehr zu unterscheiden. Die Praxis der mittelalterlichen Partikularkonzilien ging bekanntlich hie und da noch weiter. Auch der h. Bernard hat das Gottesurteil als solches nicht bekämpft [1]).

Hildebert hat sich ohne Zweifel nach der Weisung Ivos gerichtet und auch wohl dessen Auffassung überhaupt geteilt [2]). Jedenfalls ist es ein Irrtum, dass er die Gottesurteile wenigstens vom Standpunkt einer höheren Intelligenz in einzelnen Fällen verworfen habe [3]). In einem hierfür zitierten Schreiben gilt seine Missbilligung nicht der Feuerprobe als solcher, sondern einer wegen rechtlicher Unerheblichkeit des Beweisthemas ganz überflüssigen Anordnung derselben [4]); ein anderes aber betrifft nicht das Gottesurteil, sondern die davon wesentlich verschiedene Tortur [5]). Wir sehen also nicht, dass

---

1) Vacandard a. a. O.; vgl. oben Seite 81 Anm. 3. — Bemerkenswert ist, dass auf dem Konzil von Reims 1119 der Ritter (miles) vom Ordalzwang ausgenommen wird, offenbar im Anschluss an die früher gebräuchliche Ausnahme des nobilis homo vel ingenuus (Vacandard 188. 191).

2) Vielleicht bezeugt der an Hildebert gerichtete Brief Ivos 232 (M. 235, siehe Seite 88 Anm. 1) einen Fall, wo jener die Feuerprobe angeordnet hat. In seinem eignen Schreiben II, 36 (B. 140. M. 260) gibt er ein Erkenntnis der Synode von Chartres 1124 auf Feuerprobe ohne Bemerkung wieder. Siehe Seite 81 Anm. 3 und den zugehörigen Text.

3) Dieudonné 264 ff.

4) Brief II, 1 (B. 79. M. 207): Ex abundanti itaque fuit, ad contactum calidi ferri praefatam deducere puellam tamquam tali probaturam examine cum priore viro nulla se coeundi miscuisse consortia. Etenim frustra lex adducitur, quae ad urgentis causae decisionem minime suffragatur. (Richtig auch Dieudonné 262 oben.) Die Frage war, ob ein Hindernis bestehe für die Ehe zwischen der Betreffenden und dem Bruder ihres verstorbenen Mannes, und Hildebert hat ausgeführt, dass ein solches auch dann vorliege, wenn die frühere Ehe nicht konsummiert war. — Allenfalls könnte man in dem tamquam probaturam eine abfällige Beurteilung des Ordals als solchen finden wollen; dieser Sinn ist indes dem Wort durchaus nicht immer, nicht einmal regelmässig eigen.

5) Brief II, 52 (B. 160 f. M. 277); siehe oben Seite 27 f. Dieudonné ist zu dieser Vermengung zweier grundverschiedenen Institute

Hildebert in diesem Punkte aufgeklärter gewesen als Ivo. Dass dieser den Ordalen im ganzen nicht sehr gewogen war, fühlt man allerdings aus seinen Briefen heraus. Die grundsätzliche Bekämpfung derselben, schon in früherer Zeit von einzelnen gewagt, lag offenbar damals wieder in der Luft; im Laufe des zwölften Jahrhunderts griff sie immer weiter um sich, und das dreizehnte Jahrhundert sah jenes Ueberbleibsel einer heidnischen Vorzeit auch in den weltlichen Gerichten mehr und mehr verschwinden [1]. — Für die Behebung von Amtshindernissen und Irregularitäten kam aber schon zu Ivos Zeit, in Frankreich wenigstens, das Gottesurteil wohl kaum noch in Betracht; Hildeberts Zweifel, der etwas anderes zu lehren scheint, entsprang ja nur einer übergrossen Besorgnis um das Wohl seiner Kirche und einer übermässigen Berücksichtigung der politischen Lage.

4. Wir haben ferner einige Fälle von Amtshindernissen kennen gelernt, in denen Hildebert eine Mitwirkung des Papstes verlangt. Bezüglich der oben behandelten Notwehrtötung schreibt er [2]: „Wenn etwas derartiges in meiner Diözese geschehen wäre, so würde ich den Schuldigen zum apostolischen Stuhle geschickt haben, um von dessen Einsicht für mich selbst Belehrung zu erhalten und dem Täter eine zuverlässigere Entscheidung über die Frage seiner Restitution zu verschaffen.“ Die Worte erkennen dem Papste das Recht zu, in diesem Fall über den Sinn des Gesetzes zu entscheiden oder davon zu dispensieren, und Hildebert will also, so schliessen wir, dass eine päpstliche Entscheidung eingeholt werde, wenn ein allgemeines Straf- oder Irregularitätsgesetz, dessen Sinn nicht feststeht, zu Gunsten des Schuldigen interpretiert oder

vielleicht durch die einer falschen Vorstellung entspringenden Worte des Papstes Stephan V. geführt worden, welche Ivo in seinem Briefe an Hildebert 74 (M. 96) zitiert: Ferri candentis vel aquae ferventis examinatione confessionem extorqueri a quolibet sacri non censuerunt canones.

[1]) Hinschius KR. V, 349.

[2]) Brief II, 43 (B. 150. M. 268). Siehe oben Seite 36 ff.

bei einem solchen dispensiert werden soll; doch gilt dieser Schluss nur für Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie es das fragliche in den Augen Hildeberts war. Für ein Recht des Bischofs wagt sich Hildebert unter solchen Umständen nicht auszusprechen [1]). Ivo und andere Zeitgenossen Hildeberts scheinen nicht so streng gedacht zu haben [2]).

Päpstliche Dispensation verlangt er ferner, wenn einer Erhebung zum Bischof Hindernisse entgegenstehen [3]). Das bezeugt zunächst sein Verhalten in der Angelegenheit seiner eigenen Translation [4]).

Ehemals genügte in Frankreich die Zustimmung der Provinzialsynode für die Versetzung eines Bischofs, und zuweilen mag sie von den Fürsten auch ohne Rücksicht auf dieses Erfordernis vorgenommen worden sein. Im Laufe des neunten Jahrhunderts bildete sich dann der Grundsatz heraus, dass jede Translation der Zustimmung des Papstes bedürfe, und wenn derselbe in den Wirren des zehnten Jahrhunderts nicht streng beobachtet wurde, so hat ihn die Reformbewegung wieder zur Geltung und zum Siege gebracht. Ivo und Ordericus Vitalis

---

[1]) A. a. O.: De reformatione igitur sacerdotis mihi rem intuenti nihil aliud quam quod supra dictum est videtur (siehe oben a. a. O.). Quod si etiam liceat, non tamen expedit, quoniam et exemplo offendit et ulciscendi securitatem adducit. Si autem simile quid in parochia mihi commissa contigisset etc. Es ist also ein Irrtum, wenn Stiegler a. a. O., Seite 206 schreibt: „Die Antwort Hildeberts ist sehr instruktiv. Er sagt ausdrücklich licet, dass es also in der Macht des Bischofs stände, eine derartige Dispens zu gewähren; eine andere Frage sei aber das expedit. Hierüber würde er seinerseits sich selbst nie zu entscheiden getrauen . . . er würde den Delinquenten einfach an den Papst schicken . . . Nach dieser Auffassung haben also die Bischöfe das Recht, von fraglicher Irregularität zu dispensieren."

[2]) Stiegler a. a. O., Seite 205 f.

[3]) Siehe dazu im allgemeinen Imbart de la Tour, Les élections, Seite 476 ff. (302 ff. 135 ff.), insbesondere 506 ff.

[4]) Im allgemeinen Hinschius KR. III, 305 ff.; Stiegler a. a. O., Seite 51 f.; oben Seite 41. — Zu Hildeberts Translation siehe unten 3. Kap. IV.

stellen es wie eine unbestrittene Wahrheit hin, dass die Päpste es sind, welche die durch „apostolische und kanonische Vorschriften" verbotenen Translationen der Bischöfe auf dem Wege der Dispensation zum grösseren Nutzen der Kirche gestatten [1]). Als Bischof Gualo von Beauvais, der die Verwaltung dieses Bistums anzutreten vom König verhindert wurde, in Paris gewählt worden war, schrieb Ivo zu Gunsten der Translation an die beiden in Betracht kommenden Erzbischöfe von Reims und Sens und an den Papst; seine Rechtsanschauung ergibt sich aus dem folgenden Satz [2]): „Weil die Translationen der Bischöfe bei dringender Notwendigkeit auf Anordnung des Metropoliten und mit Dispensation des Papstes zu geschehen haben, so bitten wir Euch, indem wir zu der Wahl unsere Zustimmung erteilen, derselben Eurerseits stattzugeben und den Papst zu ersuchen, dass er den genannten Bischof durch Euch transferieren lasse, weil derselbe seinen eignen Sitz nicht einzunehmen vermöge." Recht deutlich gibt übrigens der Jurist von Chartres hier zu verstehen, dass die Mitwirkung des Papstes diejenige der anderen Faktoren, der Wähler, der Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe

---

[1]) Prolog Ivos M. CLXI, 54 unten; diese Stelle ist im Texte wiedergegeben. — Ord. Vit. XIII, 28 (L. V, 79): ... episcopus secundum decreta canonum de propria sede ad aliam ecclesiam nisi auctoritate Romani Pontificis promoveri nequit. — Vgl. Dictatus papae: Greg. VII. Reg. II, 55a (Jaffé 175): Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare. — Dass Pseudo-Isidor diese Entwicklung verursacht habe, ist sicher zu viel behauptet, man wird aber nicht leugnen können, dass er sie gestärkt hat. Die beiden extremen Standpunkte bei Hinschius KR. III, 307 ff. und Imbart de la Tour, Les élections, Seite 142 ff. 171 f. 309.

[2]) Brief 146 (M. 151 f.). — Sed quia translationes episcoporum necessitate urgente metropolitani auctoritate et summi pontificis dispensatione fieri oportet, nos, quantum in nobis est, eidem electioni assensum praebentes paternitati vestrae suggerimus, quatenus eidem electioni astipulando a domno papa postuletis, ut praedictum episcopum per manum vestram transferri praecipiat, cum propriam sedem obtinere non valeat. — Siehe zu dieser Angelegenheit Foucault 101 ff.

nicht aufhebt noch behindert oder beschränkt, sondern vielmehr voraussetzt.

Trotz dieser Entschiedenheit der Doktrin sind jedenfalls noch nicht alle Bischöfe so gewissenhaft gewesen wie Hildebert. Was Ordericus Vitalis in Bezug auf seine Translation an zwei Stellen hervorhebt, sagt er nicht hinsichtlich der Versetzung Rainalds von Angers nach Paris, die um dieselbe Zeit erfolgte und an demselben Orte erzählt wird [1]. Da der genannte Geschichtschreiber auf die Beobachtung des fraglichen Gebotes augenscheinlich Wert legt, so kann man zweifeln, ob der weniger strenge Rainald sie für nötig gehalten hat.

Dieselbe Vorschrift kannte Hildebert auch bei anderen Unregelmässigkeiten einer Bischofswahl. Rainald von Martigné ermangelte, wie wir schon sahen, des erforderlichen Alters wie der Weihen; auch war die Wahl keine geordnete gewesen [2]. Unmittelbar vor dem trotz allen Widerstandes festgesetzten Weihetermin tat Hildebert noch einen letzten Schritt, um eine schroffe Verletzung der kirchlichen Gesetze zu verhindern, er mahnte den Gewählten [3], doch wenigstens vorher die päpstliche Dispensation nachzusuchen und bis zu ihrer Erteilung die Weihe auszuschlagen; so habe er eher die Nachsicht des Richters zu erwarten, als wenn er zu den vorhandenen Ungehörigkeiten noch eine neue hinzufüge und dasjenige auf dem Wege der Anmassung an sich reisse, was er von der Barmherzigkeit [4] erheischen müsste. Rainald und seine Gönner aber hielten es für besser, mit einer vollendeten Tatsache vor den Richter hinzutreten, und die Gegner haben wohl von weiteren Anstrengungen abgesehen, den alten Marbod seine

---

[1] XII, 42. IV, 11 (L. IV, 465 f. II, 251). Vgl. Gallia Chr. XIV, 567; IX, 82. — Ueber Rainald siehe oben Seite 41 ff., unten 3. Kap. II.

[2] Vgl. Stiegler a. a. O., Seite 206 ff.

[3] Brief II, 6 (B. 85. M. 213).

[4] Misericordia im Sinne von Dispens, hier im Gegensatz zu auctoritas, sonst gewöhnlich zu iudicium (Gesetz, Strafe): z. B. Brief Hildeberts II, 41 (B. 147. M. 266); Prolog Ivos M. CLXI, 47.

traurige Rolle zu Ende spielen lassen. Man könnte immerhin aus diesen Ereignissen entnehmen, dass das Recht des Papstes, in solchen Fällen in die Bischofswahlen einzugreifen, noch nicht allgemein anerkannt gewesen und das ehemalige Recht des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe von der Partei Rainalds aufrecht erhalten worden sei. Die letztere handelte indes sichtlich nicht bona fide, denn der Erzbischof von Tours war zeitweilig entschlossen, den Gegnern nachzugeben und die Sache dem Papst zu unterbreiten, Marbod aber suchte, nachdem es seinem Drängen gelungen war, den Erzbischof wieder umzustimmen, alsbald nach der Weihe in Rom mit flehentlichen Bitten die Bestätigung nach, die im allgemeinen, bei ordnungsmässigen Bischofswahlen, noch nicht üblich war. Immerhin aber ist es beachtenswert, dass unser Bischof mit so grosser Entschiedenheit dem päpstlichen Dispensationsrecht in Sachen der Bistumsbesetzung diejenige Stelle anweist, die ihm in der Folge unbestritten verblieb: Die Dispensation steht in derartigen Fällen nicht dem Metropoliten noch der Provinzialsynode zu, und sie ist vor der vollendenden Tat, vor der Weihe, nicht erst nach derselben zu erbitten [1]). Uebersehen wir aber nicht, dass dies nicht etwa bezüglich jedes einzelnen der in Frage stehenden Hindernisse behauptet wird — insoweit müssen wir auf Gewissheit verzichten [2]).

---

[1]) Wir haben hier den besten Beweis dafür, dass Hildebert mit Unrecht für die Behauptung, es seien bis zu jener Zeit die Dispensationen ad faciendum unbekannt gewesen, als Zeuge angerufen wird. Vgl. dazu Stiegler a. a. O., Seite 62, bezüglich jener Ansicht überhaupt ebd. Seite 40 ff.

[2]) Einen ähnlichen Kampf führt Hildebert zu Gunsten der Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft. Auch hier steht er auf seiten der grösseren Strenge, plädiert aber anscheinend nicht für ein ausschliessliches Dispensationsrecht des Papstes, sondern für absolute Indispensabilität, d. h. für die Auffassung der alten Schule. Seine Gegner sind hier der Erzbischof und die Bischöfe der Provinz Rouen. Siehe die Briefe II, 1. 2. 14 (B. 77 ff. 95 f. M. 207 f. 221 f.), und zum letzten Stiegler a. a. O., Seite 280 f. (mit dem doppelten

Für ein allgemeines, unbeschränktes (selbstverständlich an das natürliche und das rein göttliche Recht gebundenes) Dispensationsrecht des Papstes tritt unser Bischof bei Gelegen-

---

Irrtum, dass auch Le Mans zu der genannten Kirchenprovinz gehöre, und dass Hildebert an und für sich in der Sache nicht kompetent gewesen sei: das Domizil des einen Teiles lag in seiner Diözese — vgl. Dieudonné 166). Wegen der nahen Beziehung dieser Frage zu der unsrigen seien die wichtigsten Stellen der zitierten Briefe hier mitgeteilt. II, 1: Inter quos enim tale matrimonium contrahitur, nequaquam tolerantur dispensatione Ecclesiae, sed justitiae censura puniuntur. II, 2 (bezüglich desselben Falles): Relinquitur igitur sollicitudini tuae (Bischof von Séez) vel initiandis obviare nuptiis vel rescindere initiatas. Es handelt sich um die Vermählung einer Witwe mit dem Bruder des verstorbenen Mannes unter der von Hildebert angenommenen Voraussetzung, dass die gelöste Ehe nicht konsummiert war. Nebenbei behauptet er, dass auch ohne eigentliche copula der früheren Ehe schon das impedimentum affinitatis (nicht bloss das der publica honestas oder quasi-affinitas) und folglich die Möglichkeit des Incestes vorliegen könne. — II, 14: Petenti assensum dissensum nuntiavi, nullius dispensationis intuitu permittens consanguineos aut affines inhibitarum foedera contrahere nuptiarum. Huic autem connubio usque ad dissidium resistere illius erit sollicitudinis, ad cuius parochiam nupta demigrasse cognoscitur. So entscheidet Hildebert unbekümmert um den vom Petenten vorgebrachten wichtigen Dispensgrund, die Beilegung einer Feindschaft zwischen ihm und dem zum Gemahl seiner Tochter ausersehenen Grafen von Mortain; der Zweck könne nicht das Mittel heiligen. — Sollte Hildebert auch ein päpstliches Dispensationsrecht hiermit ausgeschlossen haben? Jedenfalls hat er nicht immer so unbedingt ablehnend sich verhalten, wie er hier sich ausdrückt. Vielleicht hat er auch seine Meinung mit der Zeit geändert, da er doch von den schon vorgekommenen päpstlichen Dispensationen wird erfahren haben. Wir sehen ihn nämlich später der Verwandtenehe zwischen Gottfried von Anjou und Mathilde von England durchaus geneigt, obgleich kurz vorher die in demselben Konsanguinitätsverhältnis geschlossene Ehe zwischen Wilhelm Cliton, einem Neffen Heinrichs von England, und einer Tochter Fulkos unter harten Kämpfen getrennt worden war (Brief Hildeberts II, 46; Dieudonné 84 ff. 105 f.; unten im 2. Kap. I, 4, im 3. Kap. IV; bezüglich des Datums der Briefe II, 1. 2. 14 siehe Dieudonné 165 ff.). Uebrigens kann auch der Gradunterschied der Verwandtschaft für Hildebert in Betracht gekommen sein, und endlich konnte die Macht der Verhältnisse, namentlich der politischen, auch den mit

heit der Wirren unter Papst Paschal II. in die Schranken; er lehrt in dieser Hinsicht dasselbe wie Ivo von Chartres, Bernhard von Clairvaux und die päpstlichen Schriftsteller der Zeit[1]).

5. Dass es für Hildebert auch ein bischöfliches Dispensationsrecht gab, ist klar. Wie anders wäre er z. B. über die Verletzung der Cölibatsgesetze hinweggekommen, die wir präsumieren mussten, wie anders über die Pfründenkumulation, deren Vorhandensein wir konstatierten? Dieselbe Annahme werden wir bezüglich des Verbotes der Laieninvestitur für die niederen Kirchenämter zu machen haben. Wie er es mit der Simonie gehalten, ob er sich ihr gegenüber für inkompetent erachtete, ist zweifelhaft[2]).

Das Dispensationsrecht des einzelnen Bischofs erstreckte sich in seinen Augen natürlich nur auf die einem solchen unterstellten Beamten, aber, wie wir schon sahen und noch sehen werden, auch auf sie nur mit Ausschluss der hervorragend

---

einem starken Rechtsbewusstsein begabten Bischof zur Durchbrechung der überstrengen Prinzipien geradezu zwingen. (Vgl. Hildeberts Verhalten im Paschalstreit unten 3. Kap. III, 2.). Auch wurden ja Dispensen bis zu jener Zeit grundsätzlich nur im Interesse der Allgemeinheit gewährt (Stiegler a. a. O., Seite 67 ff.). — Zur Geschichte der Ehedispensationen siehe Stiegler a. a. O., Seite 229 ff.

[1]) Näheres unten 3. Kap. III, 2. Hier finden wir das „Dispensationsrecht“ in dem umfassenden Sinne verstanden, Abrogations-, Derogations- und Privilegierungsrecht, auch Absolutions- und Begnadigungsrecht mitumfassend. Vgl. Stiegler a. a. O., Seite 62 (mit stark entstelltem Zitat). 138 f. 326 (321 ff.).

[2]) Oben Seite 59 ff. 46 ff. 73 ff.; unten im 2. Kap. I, 2. Die Synode von Piacenza hatte gerade für die Kumulation von Kanonikaten die bischöfliche Macht beschränken wollen: Mansi XX, 806, c. 15 = c. 2 Dist. LXX: Licet enim episcopi dispositione unus diversis praeesse possit ecclesiis, canonicus tamen praebendarius, nisi unius ecclesiae, in qua conscriptus est, esse non debet. Dass dadurch die Dispensationsbefugnis ausgeschlossen worden sei, kann man indes nicht sagen. — Zu den berührten Hindernissen im allgemeinen siehe Stiegler a. a. O., Seite 145 ff. 220 ff.

wichtigen Gesetze [1]). Dass er es in dieser Beschränkung nicht bestreiten wollte, zeigt wohl schon die Art und Weise, wie er den Fall der Notwehrtötung behandelt. Auch darf man unter dem rector ecclesiae und dispensator des genannten Paschalbriefes den Bischof mitverstehen [2]). Bestimmter lautet es, wenn er das Recht des Bischofs, misericordiam et judicium Domino simul cantare, dem Papste gegenüber verteidigt [3]). Beziehen sich auch die fraglichen Briefe in erster Linie auf Befreiung von Strafen, so ist doch die Verallgemeinerung des Sinnes in der Gesamtauffassung jener Zeit vom Institut der „Dispensation" begründet. Und kommt es dem Bischof auch hauptsächlich darauf an, seine Strafgewalt vor der Einmischung der Kurie zu schützen, so will er doch offenbar sagen, dass in gewöhnlichen Fällen der Bischof darüber zu befinden habe, ob die Strenge der Gerechtigkeit anzuwenden sei oder nicht.

6. Aus dem vorhin genannten historischen Grunde haben wir den Beschwerden Hildeberts wegen des Missbrauchs der Appellationen auch an dieser Stelle eine ausführliche Besprechung zu widmen. Der eine von den beiden Briefen, in welchen er seine Rechte dem Papst Honorius gegenüber wahrnimmt, ist geeignet, hier wiedergegeben zu werden [4]): „Wie ein Sohn über den vielgeliebten Vater, so beklage ich mich im stillen über Euch, weil ich infolge meines Gehorsams gegen Euch meinen Gegnern zu einem Gegenstande des Spottes geworden bin und ihrer Verhöhnung ausgesetzt derartig erniedrigt werde, als hätte ich die Macht, über meine Kirche zu

[1]) Oben Seite 90 f.

[2]) So Stiegler a. a. O., Seite 330. Siehe ebd. Seite 327 ff. über die damalige Theorie des bischöflichen Dispensationsrechtes überhaupt und Seite 330 ff. über das Verhältnis desselben zum päpstlichen; eine definitive Stellungnahme zu diesen Ausführungen behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

[3]) Brief II, 41 (B. 147. M. 266): Non erit qui Saulum saevientem percutiat, qui Moysi animadversionem imitetur, qui gestet gladium Phinees, qui misericordiam et judicium Domino simul cantare praevaleat.

[4]) II, 47 (B. 155 f. M. 273).

verfügen, ganz und gar verloren. Und das rührt zweifelsohne daher, dass Ihr die vom kirchlichen Recht gewährleistete und allen Bischöfen zuerkannnte Befugnis, Gesetzwidrigkeiten innerhalb des Domkapitels abzuhelfen, mir genommen habt. Dazu kam noch etwas, was mich und alle, die es vernahmen, höchlichst wundert, dass Ihr nämlich befohlen, es solle den von mir Exkommunizierten nicht nur das kirchliche Benefizium, das sie um ihrer Schuld willen verloren hatten, zurückgegeben, sondern sogar die Gemeinschaft des Altares und der priesterliche Dienst ohne Genugtuung, ohne Gehör, ohne Absolution wieder zugestanden werden. Wenngleich sehr ungern, bin ich doch Euren Befehlen nachgekommen, ungeachtet des Apostelwortes: Was hat Christus mit Belial, was der Tempel Gottes mit den Idolen gemein? Jetzt bitte ich aber auch meinen Vater unter Tränen flehentlich und verlange von Ihm, gleichsam zu Seinen Füssen liegend, Ihr wollet nicht meiner Körperschwäche noch Geistesnöten zugesellen, sondern nunmehr anordnen, dass ich die Gewalt, über mein Kapitel nach kirchlichem Rechte zu verfügen, ungeschmälert bewahre." Das ist bei aller Ehrerbietigkeit ein ganz energischer Appell an das Rechts- und Autoritätsgefühl des Oberhauptes der Kirche. Unser Bischof glaubt sich in seinem Rechte, über die Kapitelsstellen zu disponieren, schwer gekränkt; wenn er auch das höhere und umfassendere Recht des Papstes grundsätzlich nicht leugnet [1], vielmehr tatsächlich anerkennt, so missbilligt er doch entschieden die Ueberschreitung der Grenzen, die für die Ausübung des Rechtes auch dem Papste durch die Verfassung und das sonstige Recht der Kirche gesteckt sind. Mangels anderweitigen Materials sind wir nicht in der Lage, feststellen zu können, in welchem Masse etwa diese Klage durch die Empfindlichkeit des Schreibers subjektiv gefärbt und der Papst durch besondere Umstände entschuldigt sein mag.

[1]) Vgl. Brief II, 22 (B. 112. M. 236) den Satz: Universalis episcopus omnium habet leges et jura rescindere.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man die fraglichen Ereignisse mit den Kapitelsstreitigkeiten in Beziehung bringt, an denen König Ludwig VI. beteiligt war, und die Vermutung, dass Honorius den Wünschen des letzteren Rechnung getragen, liegt dann nahe [1]). Eine so tief in das Rechtsgebiet eindringende Rücksichtnahme ist aber schwerlich zu billigen, und abgesehen von diesem sachlichen Fehler war schon die Form des päpstlichen Eingreifens, das einer radikalen und schonungslosen Vernichtung des bischöflichen Urteils gleichgekommen zu sein scheint, für Hildebert Grund genug, sich zu beklagen [2]). Dass auf solche Weise seiner Autorität geschadet werde, hebt er neben der Verletzung seines guten Rechtes in diesem Briefe kräftig hervor, in dem späteren, der dem Missbrauch des Appellationsrechtes im allgemeinen zu Leibe rückt, betont er dagegen die Gefährdung der Sitten, die jener Missbrauch notwendig im Gefolge habe [3]).

Das zweite Schreiben geht also über das erste in so weit hinaus, als es sich nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen geradezu das Verfügungsrecht des Bischofs hinsichtlich der Kirchenämter berührt wird. Hildebert bekämpft darin

---

[1]) Es ist uns keine andere Situation im Leben Hildeberts bekannt, zu welcher dieses Schreiben passen könnte, als die unten im 2. Kap. I, 4 dargestellte. „Domkapitel“ ist hier die einzig mögliche Uebersetzung von capellania.

[2]) Anscheinend bezeugt der Brief II, 37 (B. 140 f. M. 260 Anfang), der nach meiner Berechnung später als II, 47 und 41 geschrieben ist (siehe oben Seite 83 Anm. 2 und die unten folgende), eine Besserung wenigstens in der Form: Factum est, beatissime pater, quod a nobis dignatio vestra postulavit. Etenim Bracerio praebendam, quam enormitate delictorum amiserat, apostolicus restituit interventus. Vielleicht war aber auch dieser Delinquent exkommuniziert oder ab officio suspendiert und somit auch sachlich vom Papst das Anstössigste vermieden.

[3]) II, 41 (B. 146 ff. M. 265 ff.). Eine Vergleichung des Inhaltes der beiden Briefe legt die von mir angenommene Reihenfolge der Briefe näher als die von Dieudonné 214 behauptete. Ueber die Veranlassung dieser Briefe vgl. noch oben Seite 84.

hauptsächlich die Annahme solcher Appellationen seitens der Päpste, welche nur bezwecken, eine Entscheidung hinauszuschieben und die verdiente Strafe hintanzuhalten. Er verlangt deshalb vom Papste, dass die Zulassung des Rechtsmittels beschränkt bleibe auf den Umfang, den sie bis dahin gehabt, dass also die „Neuheit", alle möglichen Berufungen in Rom entgegenzunehmen, nicht weiter Platz greifen möge. Sein Versuch, aus einigen alten canones das Appellationsrecht näher zu begrenzen, muss freilich als misslungen betrachtet werden, für die Hauptsache aber, dass nämlich die Berufung rein dilatorischer Absicht oder dem ausschliesslichen Zwecke, gebührender Strafe zu entgehen, nicht dienen dürfe, findet er ein entsprechendes Zitat [1]). Und zutreffend ist auch die Begründung. Die Scheu vor dem Verbrechen wird abnehmen, der Eifer der Bischöfe aber wird erlahmen, ohne dass man ihnen deshalb Vorwürfe machen könnte; Zucht und Sitte werden demnach durch eine so verkehrte Handhabung des Appellationsrechts untergraben, und die Bedrängten finden kein Recht [2]).

---

[1]) Audivi autem alias appellationes esse, sed moratorias nec alicui recipiendas, de quibus in sacris legibus his legimus verbis: „Quicunque non confidentia justae causae sed causa afferendae morae, ne contra eum sententia proferatur, appellaverit, vel si de facto suo confessus, ne addicatur, appellare voluerit, huiusmodi appellationes non recipiuntur." — Die beiden anderen Stellen gestatten die Appellation an einen anderen Richter bei Befangenheit oder feindseliger Gesinnung des ordentlichen und bei Befürchtung tumultuarischer Gewalt. Dazu besagt aber der zweite Text ausdrücklich, dass die Appellation an den Papst auf diese Fälle nicht beschränkt ist: Nullus sacerdotum causam suam alieno committat judicio, nisi ad sedem apostolicam fuerit appellatum, sed unusquisque comprovinciales judices et notos habeat, nisi . . . Hildebert hätte sich mit dem Hinweis auf das gallische Gewohnheitsrecht in dieser Frage begnügen müssen. Vgl. Hinschius KR. V, 281 (289) ff. Zu den Texten siehe oben Seite 14, Nr. 34. 35. 36.

[2]) Zusammenfassend der Schlusssatz: Moratorias autem appellationes et superfluas omnino a vestra elongandas esse audientia. Non sustinendum plantari in horto Domini toxicum mortis, toxicum, quo sub-

Ein halbes Jahrhundert früher schickte einmal der Legat Hugo von Die eine ähnliche Klage nach Rom: Gregor möge dafür sorgen, dass es ihm, dem Legaten, nicht länger zu Schimpf und Schande vorgehalten werden könne, dass von ihm verurteilte Simonisten oder andere Verbrecher so gern nach Rom laufen und dort statt strengerer Gerechtigkeit Barmherzigkeit finden; auch hier wird auf die Förderung hingewiesen, welche dadurch der böse Wille erfahre[1]). So sehr wir geneigt sein mögen, dem Römischen Stuhle Recht zu geben, wenn er in der Anfangshitze des Reformkampfes es für gut fand, den Eifer eines verhältnismässig jungen Mannes, der zudem nur seine Stelle vertrat, nicht allwegs zu sanktionieren, anders werden wir urteilen, wenn in beruhigter Zeit einem altersgrauen, nicht übereifrigen Bischof, der unter dem Papste doch eine eigene Jurisdiktion zu üben hat und in schwierigen Verhältnissen ganz besonders der Autorität bedarf, ohne dringende Notwendigkeit dasselbe widerfährt. Unter ausserordentlichen Verhältnissen gezwungen, für das Wohl der Kirche in die Herrschaftssphäre der lokalen Gewalten zu Gunsten wie zu Ungunsten derselben überzugreifen, hatten die Päpste sich nach und nach zu sehr hieran gewöhnt, um später die Fehler eines derartigen Systems zu vermeiden. Hildebert wehrt sich dagegen mit dem klaren Bewusstsein einer über den eigenen Wirkungskreis weit hinausreichenden Verantwortlichkeit, indem er eingangs seines grösseren Briefes erklärt: „Notgedrungen schreibe ich, befürchtend, es möchte von demselben Pfeile, der mich verletzte, die Gesundheit der Kirche angegriffen werden“[2]). In der Tat hat es die folgenden Jahrhunderte hindurch zu einer ungesunden Entwicklung der

---

ventus afflictorum morietur, quo pontificalis vigor elanguebit, quo justitiae parcimonia in nihilum revertetur, incrementum autem suscipiet ubertas delictorum. Siehe auch oben Seite 58 Anm. 3.

[1]) Bericht über die Synode von Poitiers 1078 bei Mansi XX, 497 f.

[2]) II, 41 (B. 146. M. 265): Etenim necessitate scripsi, eodem, quo laesus sum, jaculo laedi metuens Ecclesiae sospitatem.

kirchlichen Verhältnisse beträchtlich beigetragen, dass die Päpste es nicht verstanden, gegenüber der bischöflichen Jurisdiktion überhaupt, und bezüglich der Kirchenämter insbesondere eine Zurückhaltung zu beobachten, wie sie ihnen aus der Feder treuer Anhänger empfohlen wurde; denn Hildebert stand unter ihnen mit seinen Klagen nicht allein [1]).

Hildebert nahm es, wie uns das hier zu beschliessende Kapitel unserer Erörterungen zeigte, mit den Bedingungen und Hindernissen des Erwerbes und der Ausübung der Aemter recht genau, und es liegt auf der Hand, dass er in der Sphäre seines Einflusses hervorragend dazu mitgewirkt hat, die Achtung vor den diesbezüglichen Gesetzen zu erhöhen [2]). Hildebert war aber kein Pedant, Gesetz ging ihm nicht über Vernunft, und wenn z. B. die Sache Rainalds von den Gegnern desselben nicht auf die Spitze getrieben wurde, so ist dies wohl zum grössten Teil der Mässigung und der Klugheit unseres Bischofs zuzuschreiben, der das Recht mit aller Energie vertritt, aber mit der Verfolgung innehält, wo ein Schisma oder sonstiges Unheil zu drohen und höheres Interesse nicht allzu sehr gefährdet scheint. Auch war ihm nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern der Geist desselben Richtschnur des Verhaltens, hier also die hohe Vorstellung von der Würde und Wichtigkeit des Priestertums. Das leuchtet aus allem hervor, was uns in diesem Abschnitt begegnet ist; das erklärt insbesondere die Beharrlichkeit, womit er gegen die Erhebung Rainalds sich sträubte. Darum sind ihm auch Tugend und Wissenschaft die wichtigsten Erfordernisse des geistlichen Standes; setzte er sich doch zu ihren Gunsten, scheint es, hie und da selbst über das Gesetz, den Wortlaut des Gesetzes wenigstens, hinweg [3]).

---

[1]) Vgl. über die ähnlichen Klagen anderer, insbesondere Ivos und Bernhards, Stiegler a. a. O., Seite 345 ff.

[2]) Vgl. Brief Gottfrieds von Vendôme III, 13 (M. CLVII, 120 f.).

[3]) Oben Seite 49 f.

Zu verschiedenen Malen lässt Hildebert in seinen Schriften diesem Paare, Tugend und Wissenschaft, als einem bevorzugten Ehre zu teil werden[1]). Hier finde noch ein Lobpreis seine Stelle, den er ihm in der Person des Bischofs Roger von Salisbury, der kürzlich von König Heinrich auf diesen Stuhl erhoben worden war, gespendet hat[2]). „Deine Sittenreinheit wurde mit der Bischofswürde gekrönt — einen passenderen Lohn und einen passenderen Gegenstand für heiligen Eifer gibt es nicht. Wahrlich ein trefflicher Akt des königlichen Willens, der der Kirche Christi nichts Besseres schenken konnte, als Dich, von dessen Wissenschaft die Untergebenen Förderung zu erhoffen haben, um dessen Schutzes willen die Tugend jubelt. Im Hinblick auf solche Eigenschaften wollte ich für unseren Guido mich bittend an Dich wenden." Darauf gibt er diesem das Zeugnis eines hochgebildeten und tugendhaften Lehrers. Und für den Fall, dass der so gepriesene Kirchenfürst zu wenig von den Vorzügen besitzen sollte, die ihm hier nachgesagt wurden, oder dass er sich in Gefahr befinden sollte, dieselben geringer zu schätzen, als der Lobspender es für einen Bischof wünschte, vernimmt er zum Schluss ein ernstes Mene Tekel: „Lebe wohl und vergiss nicht, dass der Tod dem Fürstenhof so nahe ist, wie der Hütte!"

In der Tat, wie ein Ruf zur Reform, auch seiner eigenen Sitten, muss dieses feinsinnig abgefasste Billet dem Adressaten vorgekommen sein. Denn das Leben eines Weltmannes aufzugeben, daran hatte der Günstling und Kanzler Heinrichs I. wohl kaum gedacht, seitdem ihn dieser (1102) zu der hohen geistlichen Würde berufen. Aber auch Hildebert hat ihn nicht davon bekehrt[3]). Jenseits des Meeres war es denn auch

---

[1]) Z. B. oben Seite 26 f.; Brief Hildeberts II, 29 (B. 129. M. 250): Numquid oblaturus est gratum Deo sacrificium, cui altaria cubile destinat, cui sacerdotium natales spondent, non mores, parentela, non scientia?

[2]) Brief II, 12 (B. 92 f. M. 219 f.).

[3]) Siehe über ihn Dictionary of national biography XLIX (London 1897), 103 ff.

ein anderer, der unseres Bischofs aufrichtige und tiefere Zuneigung besass, Anselm von Canterbury [1]). Nicht so eisern und nicht so im Zentrum der Bewegung ist Hildebert gestanden, wie dieser Mönch von Bec, durch dessen Strenge auch Roger von Salisbury als investierter Königsbischof fünf Jahre lang der Weihe entbehrte; das folgende Kapitel wird uns aber zeigen, dass auch Hildebert in schwerem, langem Kampfe nicht die Waffen streckte. In seiner Hugobiographie gibt Hildebert die Legende von der Vision eines Abtes wieder, in welcher Engel die beiden Männer, Hugo und Anselm, vereint zum Himmel tragen. An einer anderen Stelle nennt er sie magna duo luminaria Anglorum [2]). Solche Männer stehen auch ihm als Leuchten vor Augen, sie waren seine Lehrer und Freunde [3]), zu ihnen haben wir mit Ivo Hildebert zu stellen. Ein Wunder wäre es bei dem derzeitigen Stande der Zivilisation, hätte das Wirken solcher Männer, deren es doch viele gab, schon alsobald das Antlitz der Erde gänzlich erneuert, ein Wunder aber wäre es nicht minder, hätte ihr Wort und Beispiel nicht ihr Leben um Generationen, ja um Jahrhunderte überdauert. Es konnte nicht geschehen, dass der Festungsring, mit welchem die Kirche ihren Klerus durch die den Besitz der Aemter betreffenden Gesetze zu um-

---

[1]) Siehe die Briefe Hildeberts I, 2. II, 9. 13. III, 31 (? vgl. Dieudonné 170 f.) und den Brief Anselms unter den Briefen Hildeberts II, 11. Der Kuriosität halber sei hier erwähnt, dass Hauréau (Hist. litt. d. M. VI, 119) aus dem erstgenannten Briefe (B. 4. M. 143), der das Geschenk eines Fächers begleitete, ein Anzeichen für Leichtfertigkeit des Verfassers hernimmt. Den Adressaten, auf den der Brief dann doch auch ein schlechtes Licht werfen würde, scheint Hauréau damals nicht gekannt zu haben („évêque ou prêtre"). Der unschuldige, im Brief moralisch gedeutete Zweck des Fächers, die Insekten von den Opfergaben fernzuhalten, entspricht allerdings nicht modernem, um so mehr aber mittelalterlichem Brauch (siehe die Note zu dem Brief).

[2]) B. 942. 920. Anselm starb am 21., Hugo am 28. April 1109; Hugo führte die Cluniacenser in England ein (Wetzer und Welte I, 891. VI, 382. 376). — Vgl. Gilo, bei L'Huillier Seite 616 f. 588.

[3]) Ueber Hildeberts Verhältnis zu Hugo siehe oben Seite 24.

geben trachtete, schon jetzt, soweit dies überhaupt auf Erden möglich, sich geschlossen, dass insbesondere Simonie und Unenthaltsamkeit sich ferngehalten hätten. Ja manche Errungenschaften sollten, und zwar nicht wenig durch die Schuld der Oberhirten und des obersten von ihnen, wieder verloren gehen. Aber ein guter Teil derselben ist geblieben, und dazu gehört vor allem das, woran die späteren Reformen zu grösseren Erfolgen anknüpfen konnten: das Rechtsbewusstsein hinsichtlich jener Schranken ging nie wieder so, wie in früherer Zeit, verloren.

Zweites Kapitel.

Besetzung der niederen Kirchenämter und der Kapitelstellen.

Das Recht der kirchlichen Stellenbesetzung soll nunmehr unter dem Gesichtspunkte spezialisiert werden, dass wir uns vergegenwärtigen, von welchen Faktoren der Erwerb der Stellen abhängig war. In dieser Betrachtung gehen wir sachgemäss vom Bischof aus, indem wir auf der einen Seite uns fragen, wie er selbst zu seinem Amte gelangt, und auf der anderen Seite, von wem und inwieweit er in der Vergebung der ihm untergeordneten Stellen beschränkt wird. Mit der letzteren Frage ist der Gegenstand des zweiten Kapitels bezeichnet [1]).

Von Stellen, die dem Bischof untergeben sind, kommen für die damalige Zeit in Betracht diejenigen der Dom- und sonstigen Stiftherren, der Archidiakonen, der Archipresbyter und Dekane, der Pfarrer, ihrer Stellvertreter und Gehilfen, die Aemter des nichtpriesterlichen Klerus, endlich die Klosterämter. Von den der Priesterweihe voraufgehenden Stufen der klerikalen Ordnung hatten schon damals höchstens die zwei oder drei obersten noch eine selbständige Bedeutung [2]). Vielleicht gab es unter Hildebert für den Diakonat noch ein eigenes

---

[1]) Ueber die Organisation der Diözese im Mittelalter und die damit zusammenhängenden Fragen im allgemeinen siehe Fournier, Les officialités, Introduction; Luchaire, Manuel, I. partie.

[2]) Vgl. oben Seite 45 f. und Seite 43 Anm. 1; Hinschius KR. I, 4 ff.

Amt[1]). Auch zum Subdiakonate hat er allem Anschein nach nicht ohne Titel ordiniert; in dem hierfür vorliegenden Falle bleibt aber die im ersteren nicht so nahe liegende Möglichkeit zu berücksichtigen, dass der Betreffende auf eine Kapitelsstelle geweiht worden ist[2]). Zu einer solchen war ja in der Regel nicht ohne weiteres die Priesterweihe erforderlich[3]). Dem Bischof, regelmässig auch den Archidiakonen untergeordnete Aufsichts- und Vollzugsorgane von Bezirken, die mehrere Pfarreien umfassten, hat es unter dem Namen von Dechanten (decani) oder Archipresbytern auch in den Wirkungskreisen Hildeberts gegeben[4]). Mit den Gehilfen und Vertretern der Pfarrer und anderen Amtsträger werden wir uns, weil Hildebert uns keinen Anlass dazu bietet, nicht eigens befassen, obgleich es von grossem Interesse wäre, gerade die wichtige und vielfach traurige Rolle, welche die Stellvertretung unter den damaligen Verhältnissen, namentlich infolge von Pfründenkumulation und von Unfähigkeit oder Gewissenlosigkeit der zunächst Verpflichteten, gespielt hat, etwas näher beleuchten zu können.

Was die Faktoren angeht, deren Einfluss die Gewalt des Bischofs zu beschränken vermochte, so waren es teils laikale, teils klerikale. Mit Recht zwar denkt man für die Zeiten Hildeberts zunächst und hauptsächlich an die ersteren; mit ihnen lag ja damals die ganze Kirche im Kampf. Jedoch in den einzelnen Kirchen gab es auch Reibungen zwischen den verschiedenen Gruppen des Klerus, Kämpfe des Bischofs namentlich gegen Kapitel und Klöster. Wir haben also das bezeichnete Thema naturgemäss in zwei Hauptteilen zu behandeln.

---

[1]) Brief II, 48 scheint dies vorauszusetzen, da in ihm einem Archidiakon verboten wird, einen Simonisten im Diakonate dienen zu lassen; siehe oben Seite 69 Anm. 1.

[2]) Siehe oben Seite 26 f. 39 f.

[3]) Hinschius, KR. II, 66 ff.

[4]) Vgl. ebd. II, 269 ff.

Um uns in die folgenden Darlegungen einzuführen, erinnern wir uns noch der Entwicklung, welche das gegenseitige Verhältnis von Bischof und Diözesanklerus im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat![1]) Es ist eine Entwicklung fortschreitender Dezentralisation. Von der anfänglichen Gemeinschaft des Bischofs und des Presbyteriums hatte schon zu römischer Zeit auch in Gallien mancherorts ein Landklerus sich abgetrennt und stellenweise eine gewisse Selbständigkeit erlangt. Mit dem Eindringen der Germanen setzte eine dieselbe Richtung verfolgende neue und stärkere Bewegung auf dem Grunde des Eigenkirchenrechtes ein, die um die Wende des achten Jahrhunderts bei dem jetzt zahlreichen Landklerus zum Abschluss gelangte. Unterdessen aber hatte sie auch schon den Stadtklerus erfasst und selbst die Verbindung des Bischofs mit dem Klerus der bischöflichen Kirche gefährdet. Da fand die letztere noch einen Halt in der von einzelnen Bischöfen ins Werk gesetzten, dann von den Karolingern geförderten Ausbreitung des gemeinschaftlichen Lebens, das auch früher schon vereinzelt, wie z. B. seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts zu Tours — fraglich, in welchem Umfange hier — bestanden hatte[2]), jetzt aber unter der Chrodegangschen und Aachener Regel (von ca. 760 bezw. 816—817 an) fast allgemein zur Durchführung gelangte. Indes schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts begann mit den ersten Anfängen religiösen Niederganges auch bei diesem Werke der Reform eine Rückwärtsbewegung und damit ein weiterer Fortschritt der Dezentralisation, indem zunächst der Bischof und das Kapitel, dann die einzelnen Kapitelstellen sich voneinander schieden. Ueber der allmählichen Ausdehnung dieser neuen Verhältnisse vergingen drei Jahrhunderte und mehr, und als gegen Ende des elften Jahrhunderts ihr Sieg beinahe vollendet

[1]) Siehe dazu Schneider, Domkapitel; Hinschius, KR. II, 49 ff.; Stutz, Geschichte (resumierend z. B. Seite 320 ff.).

[2]) Gallia Chr. XIV, 20; Schneider 27; Hinschius, KR. II, 51 mit Note 2.

schien, da griff ein neuer Reformgeist ein, um der alten vita communis, womöglich sogar in strengerer Gestalt, zu frischem Leben zu verhelfen. Damit wäre wenigstens ein letzter Rest der ursprünglichen Einheit gerettet gewesen. Ja nicht bloss die Domkapitel sollten sich in dieser Weise reformieren, überall, wo nichtmönchischer Klerus in grösserer Zahl vereinigt war, da sollte er sich einer solchen Regel unterwerfen. Und in der Tat, die neue Ordnung schritt von Sieg zu Sieg. Augustiner, Regularkanoniker von St. Viktor, Prämonstratenser erlangten weite Verbreitung und hohes Ansehen, und man hätte glauben mögen, das Verlangen der Lateransynode von 1059, es sollten an allen Kirchen die dem Zölibat ergebenen Geistlichen ein gemeinschaftliches Leben führen, eile seiner Verwirklichung entgegen [1]).

Der Gang der Dinge, wie wir ihn jetzt bis auf die Zeit Hildeberts verfolgt haben, betraf zwar in erster Linie die Vermögensverwaltung; diese hat aber die sonstige Verwaltung und insbesondere auch, wie wir des näheren sehen werden, die Stellenbesetzung stets in ihren Bann gezogen. Hildebert fand in seinen Wirkungskreisen, wie sich ebenfalls aus unseren Einzeluntersuchungen ergeben wird, das oben geschilderte letzte Stadium des Dezentralisationsprozesses, und zwar in einem gewissen Fluss begriffen, vor, aber er hat unseres Wissens nicht versucht, durch das erwähnte Mittel der Reaktion den Fluss zu hemmen und zurückzuleiten. Wie weit er ohne dessen Anwendung gekommen ist, was ihn davon abgehalten haben mag und mit welchem Rechte, das mögen uns die beiden Teile dieses Kapitels in etwa zeigen.

I.

Für die Wiedererweckung des religiösen und kirchlichen Lebens, wie sie die Reform anstrebte, bildete die Uebermacht des höheren Laientums, welche die mittelalterliche Entwick-

[1]) Hefele, Cg. IV, 824, c. 4. — Näheres unten II, 5.

lung gezeitigt hatte, wohl das erheblichste Hindernis. Gegen sie richtete sich darum vor allem die nunmehr zu betrachtende Reformgesetzgebung; sie ging aus auf tunlichste Beschränkung, womöglich Beseitigung des Einflusses der Laien. Ein solcher machte sich in verschiedenem Grade geltend; von einer mehr oder weniger mächtigen Einwirkung auf die Besetzung ging er bis zur eigentlichen Uebertragung des Amtes. Zur Zeit Hildeberts war die Laienherrschaft über die Kirchen in Frankreich so weit vorgeschritten, dass die Könige, Herzöge, Grafen und andere Herren sich in Bezug auf die Bistümer und Abteien sowohl wie auf Pfarrkirchen und Kapellen nebst deren ganzem Zubehör an Gütern und Rechten, geistlichen und weltlichen, als Eigentümer im vollen Umfange des Wortes fühlten und benahmen. Es gehört zu den bedeutendsten Resultaten der Forschung auf dem Gebiete der Kirchenrechtsgeschichte, dass man immer klarer einsieht, wie nahe die mittelalterliche Feudalwirtschaft daran war, auf dem Grunde dieses Eigenkirchenrechts die Kirche völlig in sich aufzusaugen, zu verweltlichen, zu vernichten [1]). So musste denn der kirchliche Angriff auch gegen dieses Eigenrecht als das Fundament des gefährlichen Systems gerichtet werden. Und wenn man sieht, wie fest auf diesem Fundamente jene fast schrankenlose Laienherrschaft bestand, wie unzertrennlich wiederum mit ihr die Korruption des Klerus und des ganzen Christentums verknüpft war, so kann man kaum umhin, die traurigen Kämpfe als unvermeidlich, zur Rettung der Kirche und des Christentums notwendig anzusehen [2]).

---

[1]) Hierfür kommen in Betracht die Schriften von Imbart de la Tour und Stutz.

[2]) Vgl. zu diesen allgemeinen Ausführungen und zum folgenden Mirbt, Publizistik, Seite 463 ff. Es soll nicht bestritten werden, dass die Gesetzgebung in folgerichtigem Fortschritt, wenn auch im einzelnen nicht ganz, wie Mirbt (474 ff. 491 ff. 512) will, vorwärts ging. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass jeder weitere Schritt von der Erfolglosigkeit eines früheren und von der ablehnenden Haltung des

1. Bevor der Standpunkt Hildeberts im einzelnen näher dargelegt wird, sei er im Anschluss an ein sehr bedeutsames

---

weitaus grösseren Teiles der in Betracht kommenden Laienschaft, sowie eines erheblichen Teiles des Klerus mitbedingt war, dass insbesondere das Ausbleiben einer wirksamen Hülfe der Fürsten und anderer Grossen zur Durchführung der eigentlichen Reformgesetze die Päpste weiterdrängte. Die Beaufsichtigung der Bischofswahlen von seiten des römischen Stuhles war bei solcher Lage der Dinge ein unentbehrliches Mittel der Reform, und das Streben der Reformpäpste nach Erhöhung ihres Einflusses in dieser Hinsicht wie im allgemeinen lässt sich verstehen, ohne dass man sie ihnen als geschickt verdeckten Selbstzweck unterschiebt (499 ff.). Man darf dann freilich nicht mit Mirbt (536 ff. 618 ff.) die so dringend notwendige, im Ausgangs- wie im Zielpunkte der Bewegung so klar dastehende religiöse Erneuerung der Christenheit für einen hinterlistig in den Vordergrund gerückten Vorwand halten und muss wissen, dass die von Mirbt schlechthin, auch für die Kirche, als Kern des Streites ausgegebene Finanz- und politische Frage für letztere gerade vom Gesichtspunkte der religiösen Erneuerung aus eine, ja die Lebensfrage war. Weil dieser Zusammenhang den Mittelalterlichen klar vor Augen lag, so ist es keineswegs „wunderbar“, dass die positiven Ziele der ganzen Agitation (im Mirbtschen Sinne) von den Gegnern teils so spät, teils gar nicht erkannt, d. h. als durch ein „Netz von Intriguen“ verschleierte enthüllt worden sind (538). — Mirbt meint mit Bezug auf Gregor VII.: „Weil das kirchenpolitische Element seines Programms in religiöser Färbung auftrat und meist in Fragen des praktisch-kirchlichen Lebens verhüllt dargeboten wurde, war es die Religion und die Kirche, für welche sie (die Massen) stritten.“ Man wird der Wahrheit näher kommen, wenn man sagt: Weil das kirchenpolitische Element seines Programms aus religiöser Wurzel erwachsen, sowie religiösen Zielen unterworfen war und somit naturgemäss in Fragen des praktischen kirchlichen Lebens dargeboten wurde, war es die Religion und die Kirche, für welche sie stritten. Ob eine christlich-religiöse Erneuerung in anderem als katholischem Sinne auch ohne Befreiung der Kirche aus den Banden des Feudalismus möglich gewesen wäre, kommt — man mag darüber von einem absoluten Standpunkt urteilen, wie man will — jedenfalls für die Beurteilung jener Päpste und ihrer Zeitgenossen nicht in Betracht. Ebensowenig steht hier zur Erörterung die Frage, inwieweit etwa spätere Päpste hierarchischen Motiven gehuldigt und die errungene Macht und Freiheit missbraucht haben. Und es versteht sich von selbst, dass auch schon in den ersten Stadien der Bewegung einzelne Förderer derselben nicht von

Schreiben des Bischofs[1]) in seinen das einzelne beherrschenden Prinzipien gekennzeichnet. Ein solches ist ihm vor allem die Freiheit der Kirche. Letztere fasst er hinsichtlich der Aemterbesetzung unter dem Begriff der electio, und deshalb führt er alle Aemterbesetzung auf „Wahl" (im weiteren Sinne) zurück. „Es täuscht sich," so sagt er, „wer da behauptet, nur die Bischöfe seien zu wählen. Wahl gilt im Alten wie im Neuen Bunde für jede Würde des Heiligtums." Und nun beweist er dies aus der heiligen Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Gott selbst erwählte Moses, Moses aber auf Befehl Gottes die zweiundsiebzig Aeltesten. Und aus dem Stamme Levi wurden die Diener des Zeltes nicht nach Erbrecht, sondern nach gesetzlichen Regeln bestimmt[2]). Christus hat die Apostel und die zweiundsiebzig Jünger erwählt, und niemand zweifelt daran, dass die sieben Diakonen von den Aposteln erwählt sind. „Für sie und ihre Nachfolger also zeigt sich darin die kirchliche Berufungsform vorgeschrieben, und diese bei Erwählung und Weihung der Hohenpriester und der einfachen Priester und auch der Diakonen nicht zu beobachten, wäre eine verhängnisvolle, zum Ruin hinführende Beförderung. Aber auch die übrigen Grade des Klerus bis zum geringsten herab sind gemäss kanonischen Regeln nach dem Gutdünken der Bischöfe zu verteilen . . . Dem Bischof allein ist diese Gewalt von Christus übertragen . . . und was wird auch der Bischof noch in der ihm anvertrauten Kirche vermögen, wenn in ihr der Kleriker nach fremder Willkür bestellt wird? . . . Wen sollte

---

den edelsten Beweggründen geleitet wurden. — Man darf wohl hoffen, dass Einseitigkeiten, wie diejenigen Mirbts, bei der Richtung, welche der historischen Arbeit hinsichtlich dieser Fragen in neuester Zeit gewiesen worden ist, für die Zukunft überwunden werden.

[1]) Brief II, 29 (B. 127 ff. M. 249 ff.). Ueber die Zeit der Abfassung siehe die überfolg. Anm. am Schluss.

[2]) Grade das Alte Testament wurde von antipäpstlichen Publizisten gern im gegenteiligen Sinne angerufen. Siehe bei Mirbt 479. 516; vgl. dagegen ebd. 483. 486. 522. 523 f

es nicht empören, dass in der Kirche Christi der Laie herrscht und dadurch, dass er den Kanoniker . . . einsetzt (hierum handelt es sich im gegebenen Fall), die Freiheit des Bischofs aufhebt!" — Dafür, dass das positive Recht den Laien die Verfügung über kirchliche Angelegenheiten versagt, führt Hildebert unter dem Namen des Papstes und Martyrers Stephan eine längere Textstelle an, deren erster Teil die Laien im allgemeinen, „mögen sie auch noch so fromm sein," und deren zweiter die Laienfürsten insbesondere von derartigen Befugnissen ausschliesst[1]). Sodann wendet er sich mit verschiedenen Texten gegen die Vorschützung eines Gewohnheitsrechts, in-

[1]) B. 129. M. 250 f.: Attamen quod laicis ad disponendas res ecclesiasticas nullum paraverit auctoritas accessum, Stephanus papa et martyr his ostendit verbis: „Laicis, quamvis religiosi sint, nulli tamen de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur unquam attributa facultas, neque deinceps fieri permittimus. Si quis ergo principum laicorum dispositionem seu dominationem rerum sive possessionum ecclesiasticarum sibi vindicaverit, ut sacrilegus judicetur. Clerici vero seu monachi, qui eas per illorum potestatem susceperint, excommunicationi subjiciantur." Ganz findet sich dieser Text in keiner der gedruckten Sammlungen, welche Hildebert benutzt haben könnte. Auch der erste, in den Streitschriften häufiger zitierte Teil geht nicht auf Ivo zurück (D. XVI, 36 = Burch. XV, 35 — vgl. oben Seite 12 f. Nr. 25). Dagegen stimmt er, abgesehen von den gesperrten Worten, welche fehlen, genau mit den Worten des Papstes Stephan (2. Brief XII) bei Pseudo-Isidor überein (Hinschius, Decr., Seite 186 — Varianten sint statt sunt, nulli statt nullo). Mit Ausnahme der gesperrten Sätze entspricht der ganze Text dem Inhalt, aber nicht dem Wortlaut nach einem Passus der Synodalverordnungen des Lateranense 1123 (Mansi XXI, 282. 302; M. G. h., Legum t. II [Hann. 1837] pars alt., Seite 182), jedoch ohne dass hier für den zweiten Teil die Berufung auf Papst Stephan ersichtlich wäre. Endlich aber finden wir die Sätze, einschliesslich eines Seite 115 Anm. 1 zu besprechenden vollständig wieder in vier auf einander unmittelbar folgenden Sätzen der Lateransynode März 1110: Siehe Hefele Cg. V, 297, c. 5—8; Mansi XXI, 8 f. (Abweichungen: principum vel aliorum laicorum dispositionem seu donationem . . . subjaceant.) Nur der erste davon wird eingeleitet mit den Worten: Item Stephanus martyr scribit. Hildebert hat sich also durch die Aufeinanderfolge in Irrtum führen lassen. — Der erste Satz begegnet

sofern ein solches niemals der „Vernunft und Wahrheit, dem Gesetz und der Auktorität“ vorgehen dürfe. Dies war der Grundsatz, mit welchem die Vertreter der Reform die Tatsache aus dem Wege räumten, dass ihren Bestrebungen historisch gewordene Rechtsverhältnisse entgegenstanden [1]. Missbräuche, welche Vorgänger eines Bischofs haben einreissen lassen, ist der Nachfolger auszurotten verpflichtet, auch das wird wieder mit zwei Stellen belegt [2]. Und wenn jemand dies

---

uns z. B. auch schon in den Diözesanstatuten des Erzbischofs Herard von Tours vom Jahre 858; siehe Gallia Chr. XIV (Instr.) 43, cap. LXIV. Betreffs seines Ursprunges und abgeleiteter Quellen siehe Friedberg (I, 807 f.) zu c. 24 C. XVI. q. 7, Note 237 ff; Text des Synodalkanons (Rom 502) auch bei Mommsen in M. G., Auct. ant. XII (Berlin 1894), 447.

Man könnte auf Grund des Vorstehenden annehmen wollen, dass unser Brief nicht lange nach der genannten Synode geschrieben sei. Indes kann die Zeitbestimmung Dieudonnés (Seite 149. 160 f.: 1119—1125, richtiger 1118—1125) nicht beanstandet werden, und der Brief beweist somit, dass Hildebert die kirchlichen Rechtsverordnungen sammelte.

[1]) Ueber die Bedeutung der consuetudo spricht sich Hildebert an drei Stellen aus, in den Briefen II, 15. 23. 29. An allen stützt er seine Auffassung durch eine Reihe von Texten aus Augustinus, Cyprian und Isidor (siehe oben Seite 10 ff. Nr. 11—14, 18—21, 26—30), in welchen es heisst, dass die Gewohnheit nicht gelte gegen veritas, auctoritas, lex und ratio. Demgemäss stellt er in der Regel den fraglichen Gebräuchen die Aussprüche der H. Schrift, der Kirchenväter und Päpste, sowie auch Vernunftgründe entgegen. Positiv erklärt er im Briefe II, 15 (B. 115 f. M. 239), wo er für einen dogmatischen Satz selbst die consuetudo anruft, er ziehe durchaus nicht die letztere der Wahrheit vor, wo sie aber mit der Wahrheit harmoniere, sei sie zu verehren und zu bewahren. Die consuetudo ist ihm also grundsätzlich zunächst nur subsidiäres Recht, weil sie ja dem in den geschriebenen Rechtsquellen nachweisbaren Recht nicht widerstreiten darf, sodann aber muss sie auch in dieser Beschränkung noch die Kontrolle der Vernunft sich gefallen lassen. — Vgl. bei Mirbt 485. 486. 509. 510 f. 529.

[2]) B. 131. M. 252: Non enim immunis est a malefacto, quisquis antecessoris sui malefactum, cum possit, non corrigit. De hoc enim Hilarius papa sic ait: „Quod quis commisit illicitum aut a decessoribus suis invenit admissum, si proprium vult vitare periculum, damnabit.“ Item idem: „Nos in nullo volumus severitatem excercere; sed qui in

gewaltsam zu verhindern sucht? Dann ist der Betreffende nach einem anderen Texte als sacrilegus zu behandeln [1]).

Die Freiheit der Kirche ist also für unseren Bischof leitender Grundsatz in seinen Rechtsanschauungen hinsichtlich des Erwerbes der kirchlichen Aemter. Denn es war ja die amtliche Freiheit des Bischofs, deren Aufhebung er beklagte, die Freiheit der Kirche also, die Freiheit, die er in harten Tagen dadurch zu verletzen fürchtete, dass er als Gefangener

causis Dei vel contumacia vel aliquo excessu deliquerit, aut ipse, quod perperam praedecessor eius fecit, abolere noluerit, in se, quidquid in alio non resecavit, inveniet.“ Dies ist nicht der von Hinschius (Decr. Seite 630, IV) wiedergegebene verderbte und verstümmelte Text der coll. Hisp. Dagegen weicht der bei Thiel I, 161 gedruckte Originaltext des Synodaldekretes (vgl. Mansi VII, 961), wenn man die demselben beigefügten Varianten berücksichtigt und von ganz unwesentlichen Verschiedenheiten absieht (illicite — periculum vult vitare — severitatem ultionis — in causis Dei contumacia vel in aliquo excessu — in alium non resecarit), nur an einer Stelle erheblich ab (bei Thiel fehlt praedecessor eius), und da dürfte Hildebert das Richtige haben. Wenn aber sein Zitat (unter Weglassung von enim, das übrigens auch bei Mansi fehlt) die im Original zusammenhängenden Sätze durch item idem getrennt darbietet, so legt das immerhin doch wieder die Vermutung nahe, dass er es einer Sammlung entnommen hat, in welcher diese Trennung schon vollzogen war; wenigstens findet sich in seinen Briefen für eine gänzlich unmotivierte Scheidung von Stücken, die in seiner Vorlage nicht geschieden sind, sonst, soweit ich dies kontrollieren konnte, kein Beispiel (siehe oben Seite 10 ff.). Vielleicht war indes jene Sammlung seine eigene, denn die Coll. III p., an welche man anderenfalls am ersten denken möchte, scheint die bezeichneten Eigentümlichkeiten des Hildebertschen Zitats nicht zu haben: siehe Friedberg (I, 1283 f.) zu c. 3 C. XXXV, q. 9 (der unsere Stelle enthält), Note 13.

[1]) B. 131. M. 252 f.: Porro, si quis eradicantem manum vestram vel contumacia vel quolibet ausu (quod absit!) reprimere tentaverit, ipse debitam sacrilegii experietur ultionem. De huiusmodi namque papa Stephanus his scribit verbis: „Sunt quidam, qui vel violentia vel favore non permittunt ecclesias regulariter ordinari. Hos etiam decernimus ut sacrilegos judicandos.“ Dieses Stück kehrt bei Gratian c. 125 C. I q. 1 als ein Dictum Paschals II. wieder. Ueber seine Quelle siehe oben S. 113 Anm. 1 (die Texte stimmen genau überein).

sich würde loskaufen lassen[1]). Diese Freiheit stand den edleren Geistern der damaligen Reform als wichtigstes kirchenpolitisches Ziel vor Augen[2]), um ihretwillen war auch Gregor VII. in den Kampf getreten[3]), sie war das Ideal der späteren Päpste zur Zeit Hildeberts[4]). Diese Freiheit ist aber Hildebert so

---

[1]) Brief Hildeberts II, 17 (B. 101. M. 226). Näheres unten 3. Kapitel III, 2.

[2]) Vgl. z. B. bei Mirbt 522. 523. Disputatio, M. G. lib. de lite II, 666; ferner das wiederholte Eintreten Gottfrieds von Vendôme für die drei Existenzbedingungen der Kirche, fides, libertas, castitas, ebd. II, 694. 680 unten, 682 Mitte, 685 unten. Es war dies damals anscheinend in kirchlichen Kreisen ein geflügeltes Wort; Ordericus Vitalis und Wilhelm von Malmesbury schreiben es auch der Synode von Clermont zu, Mansi XX, 885. 904; nach jenem lautete das erste Dekret derselben: Ecclesia sit catholica, casta et libera, catholica in fide et communione sanctorum, casta ab omni contagione malitiae et libera ab omni saeculari potestate. Auch Gregor VII. gebraucht es, z. B. bei Jaffé Bibl. II, 574 (ep. coll. 24).

[3]) Vgl. Schrörs gegen Knöpfler, Hist. Jahrb. XV (München 1894), 139 ff. 503 f. — Hauck 834 f. bringt eines der beredtsten Zeugnisse dafür. Sollte H. dem wahren Bilde Gregors nicht noch etwas näher gekommen sein, wenn er die Frage schärfer ins Auge gefasst hätte, in welchem Verhältnis dieses Freiheitsstreben bei Gregor steht zu jenem Herrschafts- und Weltmachtstreben, das H. bei jeder Gelegenheit aufs schärfste hervorhebt (z. B. S. 758: „die höchste, ja die einzige Aufgabe"; 762. 804. 822: „Um die päpstliche Obergewalt über alle Reiche dieser Welt zu beweisen . . ."; 823: „Nie vorher hat Gregor mit so scharfer Klarheit ausgesprochen, um was er kämpfte: um die Herrschaft des Papsttumes und um sie allein. Alles andere verschwand ihm neben diesem Ziele." 824. 838. 858 f. 873. 877. 879. 883. 884).

[4]) Als auf dem Konzil von Reims 1119 dem allgemeinen Investiturverbot, das auch die niederen Kirchen betraf, von seiten vieler Laien und einzelner Kleriker widersprochen worden war, hielt der Papst am folgenden Tage eine feierliche Ansprache, in welcher er zum Schluss erklärte: . . . cum heri proposuimus quaedam pro libertate ecclesiae, scandalizati sunt quidam infideles. Unde et nos cum auctoritate apostolica dicimus: Si infidelis discedit, discedat et det locum fidelibus, quae ecclesiastica sunt et libertati ecclesiae necessaria, pertractare; siehe Hesso Scholasticus bei Mansi XXI, 249 f. — Für Urban und Paschal siehe z. B. Hauck III, 878 f. 883 f. 891.

wenig wie den massgebenden Reformatoren Selbstzweck gewesen, sie war auch ihm ein notwendiges Mittel zur Beschaffung eines zuverlässigen, berufstreuen, moralisch tüchtigen Klerus, also ein notwendiges Mittel der Reform[1]). Das stellen weitere Bemerkungen in unserem Briefe ausser Zweifel; berücksichtigen diese auch im Wortlaut den speziellen Uebelstand, so haben sie doch für alle ähnlichen Beschränkungen der kirchlichen Freiheit die nämliche Berechtigung. „Was werden da noch die kirchlichen Gesetze gelten, wo man zum Kanoniker geboren, nicht berufen wird, wo die Ehe den Ausschlag gibt und nicht das Verdienst, die Abkunft, nicht die Gnade, die Welt und nicht der Himmel? Wird derjenige Gott ein angenehmes Opfer darbringen, dem die Eltern den Altar, das Priestertum versprechen, nicht die Tugend, nicht die Wissenschaft, der weltliche Vater, nicht der geistliche, der Bischof?" Eine vortreffliche Illustration zu diesen Fragen bildet eine uns erhaltene Predigt, in welcher Hildebert seinen Priestern vorhält, wie sie ihren Beruf aufzufassen, wie sie ihn an sich selbst, gegenüber Gott und an der ihnen anvertrauten Herde auszuüben haben[2]). Dass aber unser Bischof keine andere Sprache redet als die der Kirche seiner Zeit, dafür sei hier nur ein an seine Worte anklingender Satz zitiert, mit welchem die Synoden von Clermont 1130 und von Rom 1139 eben auch das Walten des Erbrechts im kirchlichen Stellenwesen verwerfen: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass für kirchliche Würden nicht das Blut, sondern das Verdienst in Betracht kommt, und dass die Kirche Gottes niemals dem Erbrecht oder dem Fleische gemäss die Nachfolge entschieden

---

[1]) Vgl. oben Seite 110 ff. Anm. 2.

[2]) Predigt 88 (B. 661 ff., M. 751 ff.). Unter den von B. als Schriften Hildeberts herausgegebenen Sermonen ist dieser einer der vier, die sich allein als zweifellos echt erwiesen haben. Siehe Hauréau, Notice sur les sermons attribués à Hildebert de Lavardin: Notices et extraits des manuscrits, 32 II (Paris 1888), 107 ff. (166). — Vgl. z. B. Gottfried von Vendôme, M. G. lib. de lite II, 683 oben.

wissen will, sondern zu ihrer Leitung und zur Verwaltung ihrer Aemter ehrbare, weise und fromme Personen verlangt[1]).“

Folgen wir dem Verfechter der kirchlichen Freiheit auch noch auf jene Höhe hinauf, von welcher aus er unsere ganze Frage angreift! Er beginnt seine Erörterung mit dem Hinweis auf die theologische Wahrheit, der das diesbezügliche Recht als seiner Quelle entspringt, auf jene Wahrheit, dass das kirchliche Amt, zur Vermittlung der Gnaden gestiftet, nur aus Gnade, aus göttlicher Berufung erlangt werden darf. „Die Gnade aber fehlt, wo Erbrecht das Wort führt. Und darum heisst es die Kirche verlassen, nicht in sie eintreten, wenn man durch Erbschaft Kanoniker wird ... Wehe ihnen, wenn der ewige Richter sie lehren wird, dass sie nicht vom Altare, sondern vom Raube gelebt! Denn ein verkappter Raub ist es, das, was der Wahl anheimgegeben sein soll, als eine Erbschaft an sich zu ziehen[2]).“ Damit ist der übernatürliche Grund für die Reformbestrebungen aufgewiesen, der aber, wenn man will, auf die durchaus natürliche Wahrheit zurückgeführt werden mag, dass das Geistliche nicht gedeihen kann, wenn es in dem Masse, wie damals, sich mit dem Irdischen verquickt. Im Grunde ist hier selbstverständlich das ganze Eigenkirchenrecht verworfen; dies geschieht aber am Schluss noch etwas deutlicher, und es wird gleichzeitig zu verstehen gegeben, dass unter der Herrschaft jenes Rechtes der Kirche mit dem

---

[1]) Mansi XXI, 439 (XI). 530 (XVI). — Vgl. auch bei Mirbt 487. 509 f. 511.

[2]) Vgl. den häufigen Hinweis der damaligen Schriftsteller auf den Dieb und Räuber des Evangeliums, z. B. Gottfried von Vendôme, M. G. lib. de lite II, 684 f.: Quicumque igitur alio modo (als durch Wahl und Konsekration allein) quasi sub nomine pontificis ecclesiam vel potestatem ecclesiasticam sibi vindicare praesumit, hic jam non per ostium intrat, sed aliunde ascendit, ut merito non inter episcopos computetur sed inter fures et latrones connumeretur. Vgl. aber ebd. 686 oben (im Anschluss an die Worte der H. Schrift Joh. X, 10): Nam ad hoc venit, ut furetur et rapiat et mactet. Der Gesichtspunkt ist also ein anderer als bei Hildebert.

genannten übernatürlichen Prinzip das zum Bestehen des Baues unentbehrliche Fundament verloren geht[1]).

Wie sehr dem Bischof die von ihm verfochtene Freiheit am Herzen lag, geht auch daraus hervor, dass er in dem besprochenen Briefe die Verteidigung derselben, soviel wir sehen können, ganz aus eignem Antrieb und aus zufälliger Veranlassung übernimmt, indem er aus reiner Liebe, wie er versichert, dem betreffenden Bischof und seinen Kanonikern mit grossem Ernste ins Gewissen redet. — Insofern nun hier eine einzelne freiheitswidrige Unsitte gebrandmarkt werden soll, nämlich die unten näher zu beleuchtende Erblichkeit der Kanonikate, ist es nicht statthaft, aus der allgemein gehaltenen Beweisführung ohne weiteres ebenso allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen; es ist noch im einzelnen zu untersuchen, ob Hildebert wirklich jede Laienbeteiligung in kirchlichen Dingen für rechtlich unstatthaft ausgeben, und ob er insbesondere auch den Fürsten eine solche Beteiligung versagt wissen will. Diese Frage haben wir in den folgenden Abschnitten für die dem Bischof unterstehenden Kirchenämter zu beantworten, für diejenigen also, die nach Hildeberts Grundsatz der Bischof allein zu vergeben hat. Bemerken wir dazu sofort, wie schon die obige Beweisführung an einer Stelle die Vermutung nahelegt, dass Hildebert für seine electio nicht unter

---

[1]) B. 131. M. 252: Hoc timore timere, fratres, mementote, qui, dum facitis forensem de Ecclesia possessionem, debitum de gratia construitis aedificium, cui nullum suppositum est fundamentum. Super arenam, fratres charissimi, aedificatis. Vestrum hoc aedificium Veritatis testimonio ruinam pollicetur [Luc. VI, 49]. Der Gnadenbau der Kirche und der Gnadenbau der Seele werden hier miteinander in Parallele gestellt; wer dem ersteren (durch Beförderung der Laienherrschaft) das Fundament entzieht, entzieht es auch dem letzteren. „Aus der Kirche ein Laienbesitztum machen“ trifft für das Eigenkirchenrecht im höchsten Grade zu, sollte es auch nicht gerade damit bezeichnet sein. Sollte statt debitum etwa desitum (= destitutum) zu lesen sein? — Vgl. den bei Gottfried von Vendôme des öfteren ausgesprochenen Gedanken: Episcopus sine electione est quasi arbor sine radice, z. B. M. G., lib. de lite II, 684.

allen Umständen eine absolute Freiheit in Anspruch nimmt, dort nämlich, wo sie der ersten Diakonen gedenkt[1]). Es wäre zwar auch hier wieder verkehrt, aus der Begründung auf den Sinn der These mit Bestimmtheit schliessen zu wollen, aber wir werden auch noch aus anderem Grunde im folgenden zu der Annahme uns genötigt sehen, dass Hildebert sich eines Vorschlagsrechtes Dritter, wie es bei der Einsetzung der sieben Diakonen geübt wurde, nicht hat erwehren können, dass also ein solches der Freiheit, der electio, wie er sie sich dachte, wohl nicht widersprach.

2. Zum einzelnen übergehend fassen wir das Kirchenregiment der Laien zunächst da ins Auge, wo es am frühesten fast unbeschränkt gewaltet, von wo aus es allmählich die Kirche an den Rand des Abgrundes gebracht hat[2]). Das System des Eigenkirchenrechtes, so genannt, weil es auf das Privateigentum an Kirchen sich gründete, ging aus von jenen Kirchen, welche germanische Grundherren auf ihren Gütern für ihre Untergebenen errichteten und mit beweglichem und unbeweglichem Zubehör ausstatteten; es erstreckte sich dann weiter auf die von Klöstern und Bistümern erworbenen oder auf eigenem Grund und Boden errichteten, endlich auch auf die den Bischöfen verbleibenden öffentlichen Kirchen. Die Kirche war in diesem System nichts anderes als eine Sache, unterlag dem unbeschränkten Eigentum, der Verwaltung, Nutzung und Herrschaft des betreffenden Herrn und dem wirtschaftlichen Verkehr, wie jedes andere Stück des grundherrlichen Vermögens.

---

[1]) Siehe oben Seite 112. Die sieben Diakonen wurden ja von den Aposteln nach Apg. VI, 1 ff. auf Vorschlag der „Jünger" (Gläubigen) eingesetzt; Leder 5. 10 ff. 373 ff.

[2]) Zum folgenden vgl. Imbart de la Tour, Les paroisses, besonders Revue hist. LXVIII, 1 ff., und Hinschius KR. II, 618 ff., speziell über das Eigenkirchenrecht die einschlägigen, in unserem Literaturverzeichnis aufgeführten Schriften von Stutz und dessen kritische Studie in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1904, Nr. 1, S. 1 ff.; Werminghoff I, 83 ff.

Der Grundherr sorgte also auch für den geistlichen Dienst und stellte, wenn er selbst nicht Priester war, einen solchen an, indem er ihm die Kirche zum Pekulium oder, falls er ein Freier war, zur Pacht oder Leihe in irgend einer Form, sei es zu Prekarie oder zu Benefizium oder sogar, in Frankreich wenigstens, zu Lehen gab, ihn vermittels symbolischer Zeichen investierte und zur Entrichtung einer Antrittsgabe sowie ständiger Leistungen verpflichtete; im Falle des Lehens kam noch die Leistung der Mannschaft und des Lehenseides hinzu. — Bedeutsam ist nun, dass gerade die Zahl der Laienkirchen im Frankenreiche sehr gross war, und dass unter ihnen wiederum, weil die Ausbildung des Pfarrsystems mitten in die Entwicklung dieses Laienkirchenwesens hineinfällt, sehr viele Pfarrkirchen sich befanden [1]).

Für die niedere Geistlichkeit und damit für die Kirche selbst barg das System natürlich eine ungeheure Gefahr. Abhängig von dem Grundherrn, früher meistens, auch in nachkarolingischer Zeit noch oft genug aus seinen unfreien Untertanen genommen, mehr oder weniger eigenmächtig von ihm angestellt, wenig gebildet, der Herrschaft seines Bischofs fast ganz entzogen, dazu wohl meistens trotz des Reichtums mancher Kirchen in schlechten Vermögensverhältnissen befindlich, zu mannigfaltigen, auch niedrigen Dienstleistungen verpflichtet, kannte ein Priester kaum andere Sorgen mehr, als die Gnade des Brotherrn und damit seinen und seiner Familie Unterhalt durch Erfüllung seiner Benefizial- oder Lehenspflicht sich zu bewahren und die Kirche oder Kirchen — Kumulation war nicht selten — zu vererben. Wer dachte da noch an den Zölibat, wer machte sich etwas aus der Simonie! Ein Glück, dass im zehnten Jahrhundert, wo dieser Zustand seinem Höhe-

[1]) Zum letzten Satze siehe Stutz, Geschichte, Seite 194 ff. — Auf solche Weise gerieten jedenfalls auch manche Archipresbyteralkirchen in Laienband. Im folgenden wird davon Abstand genommen, die verschiedenen Kategorien der niederen Geistlichkeit zu unterscheiden, weil die Geschichte Hildeberts keine Anknüpfungspunkte dafür bietet.

punkte zuging, wo die karolingische Reform im Sande verlief, in den Klöstern eine neue Reform sich Bahn brach, dass so ein Teil des niederen Klerus wenigstens, derjenige nämlich, der im Dienste dieser Klöster und vom gleichen Geiste erfüllter Bischöfe stand, noch in etwa seinem Berufe treu zu bleiben gehalten war. Ohne Zweifel traf dies hier und da auch unter der Herrschaft von Laien noch zu.

Dass dieses Eigenkirchentum mit seiner Stellenvergebung von seiten der Laien etwas durchaus Unhaltbares sei, eine unerträgliche Gefahr für die Integrität der Kirche in sich berge, davon war man an massgebender Stelle schon früh überzeugt[1]). Auf demselben Konzil, auf welchem durch Neuordnung der Papstwahl die Befreiung der Kirche energisch eingeleitet wurde, erging das Dekret, dass kein Kleriker oder Priester auf irgend eine Weise durch Laien eine Kirche erhalten dürfe, sei es umsonst, sei es um Geld[2]). Grundsätzlich war hierin das ganze Eigenkirchenrecht getroffen, doch hat man das Verbot auf Bischofskirchen und Abteien nicht bezogen. Deutlicher noch als der Wortlaut dieses Kanons beweist das die Fassung, welche

---

[1]) Gegen einzelne Auswüchse richteten sich bereits die Synoden von Reims 1049 (c. 3—6: Hefele Cg. IV, 731), Toulouse 1056 (c. 8. 9, ebd. 789), Vienne und Tours 1060 (c. 7. 8, ebd. 841).

[2]) Hefele, Cg. IV, 824, c. 6 (Mansi XIX, 898 c. VI). So auch ebd. 857 (Rom 1063, c. 6; Mansi XIX, 1025, c. VI.). Vgl. ebd. V, 119. 124 (Rom 1078). 141 (Rom 1080) und Stutz, Die Eigenkirche S. 41. Die Behauptung von Andreas Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 146, das gregorianische Verbot der Laieninvestitur habe bei den Reichskirchen Halt gemacht und nicht auch die niederen der weltlichen Investitur unterliegenden Kirchen einbezogen, widerspricht also direkt den historischen Tatsachen. Von einem „klaren Prinzip der kanonischen Wahl" kann ferner doch nur in Bezug auf Bischöfe und Aebte die Rede sein, und es für sie geltend zu machen, hat Gregor sich keineswegs gehütet. Den Kirchenvorstehern aber die Investitur zu verbieten, konnte niemand in den Sinn kommen, weil es sich nur darum handelte, die Kirche aus der Gewalt der Laien zu befreien. Uebrigens hat gerade Gregor auch den Geistlichen verboten, Kirchen- und Kirchengüter wie Privateigentum als Lehen zu vergeben; siehe Hefele Cg. V, 119.

er auf den von einem Legaten veranstalteten Synoden von Vienne und Tours (1060) erhalten hat: Niemand darf ohne Zustimmung des zuständigen Bischofs eine grosse oder kleine Kirche von einem Laien auf irgend eine Weise annehmen [1]). Auch in anderer Hinsicht ist die beschränkende Klausel interessant; dem Legaten dürfte man bedeutet haben, dass es unmöglich sei, ein so fest gewurzeltes Unkraut sofort ganz auszurotten, und dass es ratsam sei, sich vorläufig mit dem Erreichbaren zu begnügen.

Dieses den Zeitumständen nach zunächst Erreichbare war im grossen und ganzen das Recht, das im achten und neunten Jahrhundert die fränkische Reform geschaffen hatte [2]). Sie hatte das Eigenkirchenrecht grundsätzlich nicht beseitigt. Sie hatte aber u. a. eine ordentliche Dotierung der Kirchen und der Geistlichen sowie zu deren Anstellung und Absetzung den Konsens des Bischofs verlangt, die Anstellung von Unfreien verboten; sie hatte dem Bischof das Recht der Aufsicht über Kirchen und Geistliche vorbehalten und den letzteren den Besuch der Diözesansynoden eingeschärft. — Zu einer theo-

---

[1]) Ebd. IV, 841 f. c. 4 (vgl. Mansi XIX, 926 f. c. IV). — Wenn Mirbt, Publizistik, Seite 475 behauptet, dass in einem anderen Kanon dieser Synoden (oben Seite 75 Anm. 3) die Ausdehnung des Verbotes auf den Episkopat ausdrücklich vollzogen worden sei, so ist dies weder bewiesen noch beweisbar. Die Vorschrift gibt sich selbst als eine Interpretation des bekannten Kanons von Chalcedon gegen die Simonie. Mit den Worten „aut aliqua inconveniente conventione saeculari“ erinnert sie an die seit Jahrhunderten geläufige Unterscheidung von munus a manu, a lingua, ab obsequio, und in „quolibet modo contra canonicam censuram“ kann ebensowenig ein ausdrücklicher Hinweis auf die Investitur gefunden werden; die Nennung des „episcopatus“ aber stammt aus dem Kanon von Chalcedon. Somit haben die Synoden von Vienne und Tours nichts Neues bestimmt, und es liegt kein Anzeichen dafür vor, dass sie die Investitur als solche zu den simonistischen Vergehen rechneten, wie es der eine oder andere Schriftsteller getan hat.

[2]) Ueber die fränkische Reform siehe Stutz bei Holtzendorff-Kohler II, 830, bei Herzog-Hauck XV, 15 f.; Die Eigenkirche, S. 21 f.; ausführlich: Geschichte, §§ 16. 17, Seite 216 ff.

retischen Anerkennung des Eigenkirchenrechts der Laien kam es nun freilich im Verlauf der gregorianischen Reform nicht mehr [1]). Dass man aber zu einer gewissen Resignation in dieser Hinsicht sich verstehen musste, bringt z. B. die Legatensynode von Gerona in Spanien (1078) klar zum Ausdruck: Wir wissen zwar, dass Kirchen den Laien nicht zustehen; wo sie ihnen aber nicht total genommen werden können, da versagen wir den Laien doch durchaus die Mess- oder Altaroblationen und die Erstlingsgaben [2]). Ein Zugeständnis an die tatsächlichen Verhältnisse lag auch bereits in der oben aufgezeigten Duldung eines beschränkten Verfügungsrechtes [3]), die auch später noch hie und da offiziell bekundet wurde, z. B. in einem Kanon von Poitiers [4]) und in einem von Melfi (1089): Kein Laie darf seine Zehnten oder eine Kirche noch irgend etwas, was kirchlichen Rechtes ist, ohne Zustimmung des Bischofs oder Konzession des Papstes an Klöster oder Kanoniker vergeben [5]). Man sah offenbar ein, dass ohne diese Nachgiebigkeit manche derartigen Traditionen zum Scha-

---

[1]) Es wurde vielmehr als solches wie in seinen Folgeerscheinungen immer wieder verworfen: Hefele Cg. V, 47 (Rom 1075). 115 (Poitiers 1078, c. 1 ff.). 119 (Rom 1078). 127 (Gerona 1078, c. 3—6). 174 ff. (Rom 1083?, c. 1. 2. 3. 5. 9. 10. 31. 32). 195 (Melfi 1089, c. 8. 9. 11 f.). 223 (Clermont 1095, c. 15. 17. 19. 20). 244 (Nîmes 1096, c. 6—8). 289 (Troyes, 1107, c. 1). 356 (Reims 1119, c. 4). 380 (Rom 1123, c. 8. 9). 410 (Clermont 1130, c. 6. 11). 419 (Reims 1131, c. 10). 441 f. (Rom 1139, c. 10. 16. 25). — Vgl. 614 (Tours 1163, c. 3). 1038 f. (Arles 1234 und 1236, c. 12).

[2]) Ebd. V, 128 c. 13; Mansi XX, 520 c. XIII: Scimus quidem laicis ecclesias non competere; sed ubi illae ex toto auferri non possint, saltem oblationes missarum aut altarium seu primitias laicis omnino prohibemus. De coemeteriis autem et sepultura et baptisteriis exactionem fieri omnino prohibemus. Hier wird also die später bei Laien beliebte, aber kirchlich verpönte Unterscheidung von ecclesia und altare nahegelegt.

[3]) Siehe oben S. 123.

[4]) Hefele Cg. V, 116, c. 6.

[5]) Mansi XX, 723, c. V (Hefele Cg. V, 195, c. 5 — vgl. c. 6), Schluss: Quod si quis episcopus improbitatis et avaritiae causa consentire noluerit, Romano Pontifici nuntietur et cum ejus licentia, quod offeren-

den der Reformbestrebungen unterbleiben würden. Ganz entsprechend wurde den Laien die Verleihung von Kirchenämtern und Benefizien zwar grundsätzlich schlechthin verboten[1]), anderseits wieder unter der Voraussetzung gestattet, dass der Bischof seine Zustimmung erteilte[2]).

Ein verständiger Reformator musste sich damit begnügen, zunächst ein so gemildertes Recht zu verwirklichen, mochte auch sein eigentliches Ziel darüber hinaus gelegen sein. Mehr brauchen wir demnach auch von unserem Bischof nicht zu erwarten. Dass er wenigstens nach diesem näheren Ziele mit aller Kraft gestrebt, muss schon aus dem, was wir bisher uns vorgeführt, geschlossen werden, und der weitere Inhalt dieses Kapitels wird es bestätigen. Wäre es nicht ein zu auffallender Widerspruch zwischen Grundsatz[3]) und Verhalten, wenn er in seinem Wirkungskreise den oben besprochenen Missständen untätig zugeschaut hätte? Auch sein Verfahren gegen den simonistischen Priester lässt Besseres erwarten. Ferner wissen wir bereits, wie er als Erzbischof von Tours der in der Bretagne neben anderen „schauderhaften Gesetzwidrigkeiten“ herrschen-

---

dum est, offeratur. Zweck der Verordnung war also, das willkürliche Verfügungsrecht der Laien zu beseitigen und die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs hinsichtlich aller Kirchen der Diözese wieder zu voller Wirksamkeit zu bringen. Durch den Zusatz wurde natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Bischof die betreffenden Kirchen auf Grund eines früheren Rechtsverhältnisses für sich in Anspruch nahm, sei es, dass sie schon im bischöflichen Eigenrecht gestanden, oder dass sie als öffentliche Kirchen usurpiert worden waren. Siehe z. B. Urkunde Hildeberts bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 43 Nr. XXXIII. — Vgl. noch Hefele Cg. V, 399 (London 1127, c. 11): Niemand darf Kirchen oder Zehnten oder andere kirchliche Benefizien geben oder annehmen ohne Zustimmung des Bischofs.

[1]) Hefele Cg. V, 174 (Rom 1083?, c. 2). 244 (Nîmes 1096, c. 8).

[2]) Ebd. V, 223 (Clermont 1095, c. 18). Hierher gehören die Stellen, wo vom Annehmen oder Verleihen einer Kirche die Rede ist, wie z. B. oben Seite 123 zu Anm. 1 und Hefele Cg. V, 714 (Lat. 1179, c. 14). Vgl. ebd. Cg. V, 381, c. 22.

[3]) Oben Seite 111 ff.

den, „das Heiligtum des Herrn verunehrenden Erbnachfolge“ entgegentrat. Hier hat man sicher in erster Linie an die Vererbung von Landkirchen zu denken, und man darf annehmen, dass eine solche in den anderen Teilen der Kirchenprovinz Tours zu den Seltenheiten gehörte[1]). Sodann liegt in dieser Richtung das Streben Hildeberts, Laienkirchen in geistliche Hände zu bringen, an Klöster, Stifter, Kapitel oder den Bischof selbst: auf dieser Seite war Missbrauch des Eigenrechtes weniger zu befürchten und leichter zu ahnden, war leichter die bischöfliche Superiorität zu wahren. Durch Usurpation oder durch Hingabe zu Benefizium oder Lehen von seiten der Könige oder auch der Bischöfe an Laien waren im Laufe der Zeit sehr viele ursprünglich öffentliche Kirchen unter die Gewalt von Laien und unter die Herrschaft des Eigenkirchenrechts geraten. Man sieht daher vielfach zur Zeit der Reform die Bischöfe bemüht, dieselben wiederzugewinnen, auch freiwillig werden sie hie und da zurückerstattet. Zudem aber brachte die Freigebigkeit des Mittelalters, hin und wieder ein anderer Grund, sowie der Geist der Reform es mit sich, dass auch solche Kirchen, die von Anfang an in Laienhand gewesen waren, an geistliche Eigentümer übergingen.

Der Biograph Hildeberts hebt es mit Emphase hervor, dass durch die Bemühungen und die Wachsamkeit seines Bischofs sehr viele Kirchen in das „dominium“ der Mutterkirche zurückkehrten, dem sie einst von Laien gewaltsamerweise waren entzogen worden. Vierzehn Kirchen nennt er und eine Kapelle, die infolgedessen von Hildebert für den Unterhalt der Kanoniker bestimmt werden konnten, und von drei anderen, deren völlige Restitution nicht durchzusetzen war, erhielten sie in Zukunft einen jährlichen Zins[2]).

[1]) Oben Seite 68 ff. 65 ff. Auf die Erbfolge in den Kapiteln bezieht sich eine andere Bestimmung derselben Synode von Nantes. Darüber siehe den folgenden Abschnitt (3). — Ein Beispiel von Nachsicht am Schlusse dieses Abschnittes (2).

[2]) B. XLIV, M. 100 f., Mab. 319 Sp. 1: Huius etiam ope et vigi-

Eine Reihe von Dokumenten aus der Zeit und den Wirkungskreisen Hildeberts beurkunden den erzwungenen oder freiwillig gewährten Uebergang von Kirchen und Kapellen aus Laienhand in geistliche Gewalt, insbesondere an klösterliche Genossenschaften. Sie entwerfen hier und da von dem Schicksal solcher Kirchen ein interessantes Bild und vermögen deshalb das Eigenkirchenrecht sehr gut zu illustrieren. Geben sie auch über den Anteil des Bischofs an der Besetzung der betreffenden Kirchenämter direkt keinen Aufschluss, so dürften sie doch indirekt auch diese Frage beleuchten [1]).

---

lanti studio plurimae ecclesiae, quas laicorum violentia de jure ecclesiae nostrae olim subtraxerat, ad eiusdem ecclesiae dominium revocatae et ad victum canonicorum ipso disponente atque concedente deputatae sunt ... Erant autem in ipsa parochia quaedam aliae ecclesiae, de quibus non poterat eas ex integro in dominium matris ecclesiae revocare; statuit, ut inde annis singulis census nostris redderetur canonicis ... Ad mensam suam ecclesiam Sancti Simeonis de Passeio et ecclesiam de Celsiaco, quae sunt episcopii, retinuit. — Von Nachfolgern Hildeberts, Guido und Wilhelm, wird dann Aehnliches berichtet: A. P., Mab. 323. 331. — Selbstverständlich hat hierbei der Wunsch, die Vermögensverhältnisse der durch Kriege arg geschädigten Kirche wie des Klerus aufzubessern, mitgewirkt: vgl. unten I, 3. So hat denn auch schon Bischof Gervasius gegen Mitte des 11. Jahrh. einzelne Kirchen revindiziert (Mab. 305), ohne dass dies auf Reformbestrebungen fraglicher Art zurückzuführen wäre. Vgl. unten I, 5.

[1]) Folgende Urkunden kommen in Betracht: Bei Migne Seite 311 ff. (Beaugendre app.) die Nummern I (= Piolin III, 695 ff. Nr. LXIX a — verkürzt), II, III, wozu inhaltlich die bei M. 1783 f. nachgetragene Urkunde gehört, V, VIII (= Piolin III, 684 f. Nr. LXI), XI, XIII (= Piolin III, 684 Nr. LX); bei Piolin III, 689 Nr. LXIII (mit LXII und LXIV), 697 ff. Nr. LXIXb, 699 Nr. LXX; in Gallia Chr. XIV (Instr.) 83 Nr. LXIV; bei Charles et Menjot d'Elbenne, Sp. 85 Nr. 132, Sp. 128 Nr. 202, Sp. 150 f. Nr. 248, Sp. 174 Nr. 295, Sp. 209 ff. Nr. 350 f., Sp. 259 ff. Nr. 449 f., Sp. 302 Nr. 524, Sp. 332 f. Nr. 579, Sp. 418 Nr. 736, Sp. 419 Nr. 738, Sp. 435 f. Nr. 767; bei den Benediktinern von Sol. Seite 43 f. 46 f. 48 Nr. XXXIII f. XXXVIII. XL; (die Echtheit dieser letzten Urkunde [auch bei Piolin III, 682 f. Nr. LVIII] wird m. E. ohne Grund von den Benediktinern bezweifelt in Note 1. Denn Hildebert sagt selbst, dass er mit diesem Schreiben als Erzbischof das früher von ihm als

Was den allgemeinen Inhalt der fraglichen Urkunden angeht, so besagen sie bei einer ordnungsmässigen Tradition der Regel nach, dass der Bischof das von Laien geschenkte Gotteshaus mit Zubehör dem beschenkten Kloster gibt und konzediert, oder dass es durch seine Hand verliehen wird. Sodann werden der Mutterkirche von Le Mans die ihr zukommenden Rechte vorbehalten. Zuweilen wird auch der Ansprüche des Archidiakons, des Archipresbyters und des Priesters der betreffenden Kirche gedacht. — Die Stellung des Priesters erscheint, abgesehen von den Fällen, wo er als Eigentümer oder Miteigentümer in Betracht kommt, als diejenige des Benefiziars, vielleicht auch des Lehensmannes, gegenüber dem weltlichen oder geistlichen Herrn der Kirche. Der Bischof achtet unter Umständen darauf, dass dem Priester das ihm Zukommende gesichert wird, aber nicht minder wahrt er sich selbst und anderen Vorgesetzten dasjenige, was ihnen bezüglich des Priesters gebührt. Ohne Zweifel ist dabei an Abgaben zu denken, aber nicht allein, und dass auch ein gewisses Verfügungsrecht hinsichtlich der Stellen darunter verstanden werde, scheint immerhin nahe zu liegen[1]).

Einige Einzelheiten verdienen näher betrachtet zu werden.

Zu seiner Mitwirkung wird der Bischof in der Regel von dem beschenkten Kloster angeregt[2]). Bezeichnend ist aber, wie Hildebert neben seiner Freude über derartige Schenkungen

---

Bischof gleichlautend, hoc eodem scripti tenore, beurkundete Geschenk bestätige; er hat eben nur diese Bestätigung dem früheren Schriftstück beigefügt, und so braucht es nicht aufzufallen, wenn der jetzt nicht mehr lebende Abt Odo noch als Adressat genannt ist. Dass aber Hildebert sich nie des Siegels bedient hätte, ist ein Irrtum; siehe z. B. bei M. die Nrn. II, III, IV, XII, XIII). — Vgl. noch Dieudonné S. 11 Nr. 23 und S. 13 f. Nr. 42.

[1]) Siehe unten in diesem Kapitel II, 2.

[2]) Eigens hervorgehoben finden wir dies in der für Marmoutier-Tours bestimmten Urkunde bei M. Nr. XIII und in der für St. Albinus in Angers ausgestellten, die im Texte ausführlicher besprochen wird.

gelegentlich die Notwendigkeit seines Konsenses hervorhebt. „Ihr (die Mönche von St. Albin-Angers) bittet uns inständig, die Laienschenkung durch unsere auktoritative Genehmigung zu bekräftigen. Daran tuet Ihr gut, und Ihr erfüllet damit eine Pflicht, indem Ihr Gott und uns die Ehre gebt, auf dass Ihr nicht dasteht, als drängtet Ihr Euch verwegen in die unserer Hirtensorge anvertraute Herde ein, zumal da jene Kirche (St. Audoënus bei Le Mans) von unseren Vorfahren, Bischöfen von Le Mans, unzweifelhaft gegründet und dem Gebrauch der Mönche gewidmet gilt. So begrüssen wir es denn als ein glückliches Ereignis unserer Zeit, wenn wir dasjenige, was im Wechsel des Schicksals den Mönchen entrissen worden war, nunmehr ihrem frommen Eifer zurückgegeben sehen“ [1]). Zwei Momente gestalten diesen Fall des Jahres 1098 allerdings zu einem eigenartigen, die Zugehörigkeit des beschenkten Klosters zu einer anderen Diözese und die Gründung der fraglichen Kirche seitens eines Bischofs von Le Mans. Sie sind aber offensichtlich nicht als begründende, sondern als bestärkende Voraussetzungen der Notwendigkeit bischöflicher Zustimmung anzuführen, während das wesentliche Moment durch die Charakterisierung des Geschenkes als eines „laikalen“ prägnant bezeichnet ist. Das Kloster würde sich, will der Bischof sagen, derselben Anmassung schuldig gemacht haben, wie die Laien, welche jene Kirche „unzählige Jahre lang kraft Erbrechts besessen hatten“, wenn es ohne weiteres in deren Rechtsnachfolge eingetreten wäre.

Seltener geht die Initiative von den schenkenden Laienherren aus. Auch in einem solchen Falle (1127) betont Hildebert, dass die betreffende Schenkung, durch seine Hand an die Religiosen von Fontaine les Blanches ergangen, so „richtig und ordnungsgemäss geschehen“ sei [2]). Von besonderer Wichtig-

[1]) Urkunde Hildeberts bei M. Nr. I. Vgl. dazu Piolin III, 695 ff. Nr. LXIXa; Gallia Chr. XIV, 440. 353.

[2]) Urkunde Hildeberts in Gallia Chr. XIV (Instr.) 83 Nr. LXIV: ... donum, quod ... Deo et ecclesiae de Fontanis (einem Kloster) in manu

keit war es natürlich, wenn gerade hervorragende Herren, wie die von Mayenne und der Graf, sich zu einer solchen Anerkennung der kirchlichen Auktorität herbeiliessen [1]).

Eher war die Inanspruchnahme des Bischofs von seiten des Geschenkgebers dann zu erwarten, wenn dieser zufällig, etwa infolge von Erbschaft oder von Vindikation oder auch von Tradition, ein Geistlicher war, eine Gelegenheit, die man gern benutzt haben wird, um eine Laienkirche in Sicherheit zu bringen. So tradiert 1120 in Hildeberts Hand ein Kleriker seiner Diözese, Robert Pavo, die ihm gehörige Pfarrkirche St. Maria von Mayenne, um sie durch ihn dem Kloster Marmoutier zu schenken, und zwar „aus Furcht für seine Seele und die seiner Nachfolger, falls die Kirche nach seinem Hinscheiden in Laienhände zurückkehren sollte, denen sie mit Gottes Hilfe und gemäss der Forderung der Gerechtigkeit entzogen worden war". Und wiederum konstatiert der Bischof, der Kleriker sei ihn angegangen in dem Bewusstsein, dass ein derartiges Geschenk nur vermittels bischöflicher Konzession und Auktorität gemacht werden dürfe [2]). Die Form ist hier

---

mea fecerunt, donum, inquam, recte et ordine factum, concedo. Von einer Kirche ist bei Bezeichnung des Gegenstandes ausdrücklich nicht die Rede.

[1]) Urkunde Hildeberts von 1120 bei M. Nr. VIII: Convocatus ergo ab eodem Iuhello (de Meduana), consultus etiam et rogatus ab eius matre et sorore, sed et castri baronibus exoratus, ut capellam suam de eodem castro cum omnibus appendiciis eius et capellam de Saccio similiter cum ei pertinentibus Majori Monasterio et monachis S. Martini concederem et firmarem; bei Piolin Nr. LXX: Fulco comes et Aremburgis comitissa per manum nostram et per consilium nostrum ecclesiam de sancto Frambaldo ... ecclesiae Beatae Mariae de Bello Loco ... (das Prädikat fehlt).

[2]) Urkunde Hildeberts von 1120 bei M. Nr. III: Recognoscens autem huiusmodi donum non debere fieri nisi per concessionem pontificalem et auctoritatem, nostram adiit praesentiam humiliter ... petens et multum rogans, ut ecclesiam illam praedictis fratribus et loco concederem et confirmarem, simul et ea, quae habebat in ecclesia de Parriniaco. Tradens igitur ipse eam per quendam cultellum in manu mea et dimittens,

ausdrücklich als die einer doppelten Tradition gekennzeichnet, nämlich des Robert an den Bischof und des Bischofs an die Mönche; der Umstand, dass der Besitzer der Laienkirche in diesem Falle ein Kleriker war, hat es offenbar erleichtert, diejenige Rechtsform zu verwenden, die der strengen Auffassung entsprach, und die wir unten im fünften Abschnitt als die kirchlich-offizielle werden kennen lernen. Wir finden sie aber unter Hildebert auch von Laien angewendet. So spricht nach

---

cum ceteris de Parriniaco, — darauf Wechsel des Subjekts — concedentibus et auctorizantibus ipso eodem Roberto et praedictis personis F(ulcherio) archidiacono et P(agano) decano ego quidem Hildebertus ... dedi et concessi eam B. Martini Majori Monasterio et fratribus eiusdem loci, revestiens eos per praedictum cultellum, quem in manu domni Fromundi prioris posui, salvo quidem jure nostrae Cenomanensis ecclesiae. Der Vorgang bewegt sich in bekannten Formen germanischen Rechts: „Tradition“ an den Bischof mit Investitur und Auflassung, von seiten des Bischofs „Konzession“ an das Kloster mit Revestitur, aber ohne Auflassung. Im Sinne des Laieneigentümers würde man hier den Bischof als blossen Vermittler, als Salmann zu betrachten haben, vom Standpunkt der Reformgesetzgebung aber als Lehensherrn, der das Lehen vom einen unter Auflassung zurückempfängt und dem anderen überträgt — ohne Auflassung, weil er sich ja seiner rechtlichen Obergewalt nicht entäussern will. Bei einem kirchlich nicht beanstandeten Lehensverhältnis bedurfte es aber nicht einer solchen Vermittlung, sondern nur der Zustimmung; siehe z. B. bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 24 f. Nr. XXIV. — Dass Robert ein Kleriker war, konnte die Kirche noch nicht ihres Charakters als einer Laienkirche entkleiden, weil sie der Regel gemäss, schon auf dem Wege der Erbschaft, wieder in das Eigentum von Laien gelangen musste, so lange nicht Robert sein Eigentum förmlich aufgegeben hatte. Und das hatte er noch nicht getan, denn es heisst vorher: Iste quidem Robertus habebat et possidebat ecclesiam Sanctae Mariae parochialem in burgo castri Meduanae sitam, pro qua timens periculum animarum, tam suae quam sibi succedentium, si post suum decessum ad laicalem reverteretur [possessionem?], unde Deo auxiliante et justitia exigente exempta fuerat. Um vor solchem Schicksal behütet zu sein, musste die Kirche eben Eigentum des Bischofs oder einer geistlichen Korporation werden, denn ohne Eigentümer konnte man sich eine Kirche nicht denken, und den Bischof ohne weiteres als solchen anzuerkennen, fiel niemandem ein. Weil nun aber der Laie und darum auch sein klerikaler Nach-

einer Urkunde ein Wiscelinus de Vallibus vor dem ihn als schwachen Greis besuchenden Bischof die Bitte aus, es möge der ebenfalls gegenwärtige Abt von St. Vincenz von seiner (Hildeberts) Hand und Konzession die Kirche St. Maria de Curte Dominica empfangen, die er in seiner Jugend dem Kloster St. Vincenz geschenkt. Und der Bischof nimmt vermittels des Abtsstabes das Geschenk von Wiscelinus an und tradiert es an den Abt[1]).

---

folger nach kirchlichem Rechte nicht rechtmässiger Eigentümer war, so konnte er nicht rechtmässig verfügen; das konnte vielmehr nur derjenige, der vom kirchlichen Standpunkte allein als Eigentümer aller nicht geistlichen Korporationen zustehenden Kirchen anzusehen war, der Bischof. Trotzdem aber wird in dieser und auch in der im folgenden Absatz des Textes behandelten Urkunde (wo ein Laie an der Stelle unseres Klerikers steht), auch der weltlichen Anschauung Rücksicht gewährt, indem der Auflassende bei der nachfolgenden Schenkung konzedierend und auktorisierend mitwirkt. Das dient zugleich der Sicherheit des Beschenkten. Vielleicht wirkt dabei auch die Auffassung mit, welche in der zweiten, etwas früher abgefassten Urkunde anscheinend vertreten wird, dass nämlich zwischen der Kirche als solcher (nebst den rein kirchlichen Einkünften) und ihren Benefizien, d. h. Temporalien zu unterscheiden sei. — Man vergesse übrigens nicht, dass die hier zur Erklärung in Gemässheit des gewöhnlichen Rechtsbewusstseins verwendete privatrechtliche Auffassung der Verhältnisse dem streng kirchlichen Standpunkt auch dann nicht entsprach, wenn der Bischof als Lehnsherr angesehen wurde; vgl. unten II, 1.

[1]) Bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 150 f. Nr. 248. Diese Urkunde darf auch wohl als Beweis dafür dienen, dass man die fragliche Form, wie die Mitwirkung des Bischofs überhaupt, manchmal der grösseren Sicherheit halber liebte. Denn das „Contingit" des Besuches von Abt und Bischof wird man umsoweniger im Sinne eines Zufalls aufzufassen haben, als sich die in solchen Urkunden häufig wiederkehrende Erscheinung des querköpfigen Verwandten, der die Schenkung umzuwerfen sucht und nachträglich abgefunden werden muss, auch hier einstellt; die bischöfliche Exkommunikation muss ihre Wirkung tun. Zu diesem Zweck der Sicherung kommt das Verfahren auch bei Schenkungen von nicht direkt kirchlichem Charakter vor, sowohl unter Hildebert (s. ebd. Sp. 59 f. Nr. 83), wie unter seinem Vorgänger und seinem Nachfolger (ebd. Sp. 239 Nr. 406, Sp. 261 Nr. 451). In einer derartigen

Noch einen weiteren Fortschritt im Kampfe gegen das Eigenkirchenrecht der Laien könnte eine andere Urkunde Hildeberts zu Gunsten von Marmoutier bezeichnen; sie gehört dem Jahre 1118 an. Auf Bitten der Mönche gibt und konzediert er denselben die Kirche von Louvigné nebst sämtlichem Zubehör oder vielmehr (heisst es weiter), was in ihr Fulko de Marboeto besessen und ihnen, soweit es ihn anzugehen schien, zu schenken beschlossen und konzediert hatte. Hildebert also gibt und konzediert diese Kirche in Gegenwart und unter Konzession seines Archidiakons Fulcherius und des genannten Fulko selbst, „der die von ihm innegehaltene Kirche oder vielmehr deren Benefizien ebenda in unsere Hand zurückgab und, dass dieselben den Mönchen verliehen würden, erbat und konzedierte“ [1]). Fraglich könnte hier scheinen, ob das Eigenrecht der Laien an Kirchen als solchen überhaupt oder nur dasjenige des Fulko aus besonderen Gründen, weil etwa von einem anderen ein Miteigentum in Anspruch genommen wurde, bezweifelt, d. h. geleugnet wird. Der letztzitierte Passus gestattet aber wohl kaum eine andere Interpretation, als dass Hildebert zwischen der Kirche und ihren Temporalien bei niederen Kirchen gerade so unterscheiden will, wie es für die höheren damals von verschiedenen Seiten befürwortet und einige Jahre später zwischen Staat und Kirche vereinbart wurde [2]).

Urkunde aus der Zeit von 1158—1185 heisst es: Postea vero, ut haec firmius starent, ante Willelmum episcopum Cenomanensem iterum facta fuerunt... ubi ipse Hugo donum supradictarum rerum posuit in manu episcopi et episcopus in manu abbatis (ebd. Sp. 198 Nr. 330). Unter diesem Gesichtspunkt lehnt sich die Form an die öfter vorkommende Uebung an, den Herrn als sponsor, fidejussor für eingegangene Verbindlichkeiten zu stellen. Siehe z. B. ebd. Sp. 295 Nr. 509 (1093—1102): Proinde legalitatem suam in manu domini sui Gaufridi decani Brittonis secundum ordines suos loco abbatis dedit, ut pro hoc fiducialius daret intelligi se nobis hoc pactum semper legaliter servaturum. Vgl. ebd. Sp. 175 Nr. 298, Sp. 376 Nr. 651.

[1]) Urkunde Hildeberts bei M. Nr. II. Vgl. Dieudonné S. 12 Nr. 30.

[2]) Vgl. S. 132 Anm. 2 (zu S. 130) u. Stutz bei Herzog-Hauck XV, 17.

Die Urkunden bezeugen also vor allem, dass Hildebert den darin berichteten Eigentümerwechsel gern sah[1]), und wir werden sogleich Beweise dafür kennen lernen, dass er zum Schutze geistlichen Eigentumes an Kirchen auch eine starke Hand zu führen sich nicht scheute. Sie bezeugen aber weiter, dass er auf die Beobachtung der Schranken Wert legte, welche die kirchliche Gesetzgebung dem Verfügungsrechte der Laien zu Gunsten der bischöflichen Gewalt gesetzt hatte; er betrachtete seine Mitwirkung bei den fraglichen Verfügungen als ein striktes Recht, das Nachsuchen seiner Genehmigung als eine Pflicht. Wie er aber hier die strengere Resignationsform zwar anwendete, wo es keine Schwierigkeiten mit sich brachte, aber nicht hartnäckig urgierte, so werden wir auch hinsichtlich des Zwangsverfahrens gegen solche Laien, welche die Herausgabe von Kirchen verweigerten, ein weises Masshalten an ihm wahrnehmen.

Zunächst sei bemerkt, dass wir von einem Zwangsverfahren überhaupt nur solche Beispiele finden, in denen ein unbedingt rechtswidriges Zurückhalten von fremdem Gut, nicht etwa bloss Zuwiderhandeln gegen die ein Laieneigenrecht negierenden Reformdekrete in Frage kommt.

Einen gewissen derartigen Streit lohnt es sich mit den Worten der betreffenden Klosternotiz zu erzählen, weil sie eine Reihe von rechtlichen Momenten deutlich hervortreten

---

[1]) Bemerkenswert ist auch eine Notitia bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 260 Nr. 450. Die Mönche von St. Vincenz bitten Hildebert, ihnen ein Cömeterium an einem von Laiengewalt noch nicht ganz freien Orte zu weihen. Qui respondet hoc fieri non posse, nisi eadem olca ab omnibus consuetudinibus et ab omni vicaria libera fieret. Erst nachdem diese Freiheit von dem Berechtigten zugestanden ist, erteilt der Bischof die Weihe. — Umsomehr wird H. hinsichtlich der Kirchen demgemäss, soweit es angängig war, verfahren haben. So wird von denselben Mönchen einem Laienherrn die Erbauung einer Kapelle in einer ihrer Pfarren und der Besitz ihres „presbyterium" mit Genehmigung Hildeberts nur unter der Bedingung erlaubt, dass die Kapelle nach dem Tode dieses Herrn an das Kloster fällt: ebd. Sp. 418 Nr. 736.

lässt[1]). „Im Jahre 1102 hat Waldinus, Herr von Malicornant, über die Mönche von St. Albinus grosses Leid gebracht, indem er behauptete, dass ihre Kirche in Artesiacus nebst allem dortigen Besitztum aus einer Schenkung seiner Vorfahren stamme und sie deshalb bezüglich dieser Stücke seiner Oberherrlichkeit sich unterwerfen müssten[2]). Als die Mönche hierauf nicht eingingen, weil sie das genannte Gut nach dem Zeugnisse uralter Dokumente auf Grund einer Verleihung (de beneficio) der Könige von Frankreich besassen, nahm er dies zum Anlass, ohne jegliche Interpellation des Bischofs, gegen alle Gerechtigkeit, zu deren Feststellung sich doch die Mönche vor dem Gerichte des Grafen[3]) erboten, in ihre Häuser einzubrechen, das Rindvieh und den ganzen Vermögensbestand von Artesiacus zu überfallen, auszurauben und zu verschleudern. Hierüber beschwerten sich die Mönche bei Bischof Hildebert von Le Mans. Dieser berief zunächst kanonischer Vorschrift gemäss Waldinus zu sich und ermahnte ihn, den Mönchen von St. Albinus Recht widerfahren zu lassen, zuletzt aber, da jener die Sache in die Länge zog und sich sträubte, verhängte er über ihn gerechtesterweise die Exkommunikation. Nach vielen Quertreibereien und Verzögerungen, vermittels deren er der Erledigung des Prozesses und gerechter Entscheidung aus dem Wege zu gehen suchte, fand er sich endlich einmal mit Abt Girard von St. Albin zum Zwecke gerichtlichen Verhandelns

---

[1]) Bei Piolin III, 697 ff. Nr. LXIXb und LXIXc. Der Streit begann im Jahre 1102; wie lange er gedauert, ist aus den Aufzeichnungen nicht zu ersehen, es ist also mindestens sehr zweifelhaft, ob die Datierung Dieudonnés S. 10 Nr. 12 ganz richtig ist.

[2]) . . . ea de se recognoscere deberent. (Natürlich kam es ihm auf Einkünfte an.) Er machte also den Grundsatz des frühmittelalterlichen Rechtes geltend, dass es vom Willen des Schenkers abhänge, inwieweit er sich seiner Rechte begeben habe, und behauptete den Vorbehalt eines gewissen Obereigentums. (Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, Seite 281 ff.)

[3]) Dass dieses unter der „curia" zu verstehen sei, darf man wohl aus der späteren Erwähnung eines am Hofe des Grafen Helias stattgehabten Termines erschliessen.

in Fissa ein und legte vor den Bischöfen Hildebert von Le Mans und Rainald von Angers und vielen anderen Personen seinen oben bezeichneten Anspruch dar. Dass aber dieser Anspruch zu Unrecht erhoben werde, bewies Abt Girard in treffender Weise dadurch, dass er eine sehr alte Urkunde präsentierte, welche das fragliche Geschenk als ein von den Königen Frankreichs dem heiligen Albinus verliehenes bezeugte [1]). Auch erklärte er sich bereit, die Echtheit der Urkunde (welche der Gegner also wohl bezweifelte) durch die Feuerprobe zu erweisen, gemäss der Entscheidung, welche früher gefällt worden war, als er bezüglich derselben Angelegenheit mit Waldinus zu Le Mans am Hofe des Grafen Helias verhandelte. Aber auch damals weigerte sich Waldinus, das Gottesurteil anzunehmen [2]). In Anbetracht dieser seiner ablehnenden Haltung urteilten die Richter [3]), er müsse dem Abte Girard alles, was er ungerechterweise entwendet, zurück-

[1]) Das folgende ist der Nr. LXIXc bei Piolin zu entnehmen, welche von den Worten „ipsius etiam cartae probationem“ an offenbar die Fortsetzung der Nr. LXIXb bildet; durch irgend einen Zufall muss unsere Geschichte so auseinandergerissen worden sein.

[2]) Ueber das Gottesurteil siehe oben Seite 85 ff. — Als ein Beispiel oder Beweis dafür, dass auch vor dem kirchlichen Forum Kleriker zum Gottesurteil zugelassen worden, kann unser Bericht in keinem Falle verwendet werden, weil ja das Anerbieten ausdrücklich auf eine Entscheidung des weltlichen Gerichtes gegründet wird und die Verwirklichung desselben nicht in Frage kommt. Es wäre aber schon auffallend genug, wenn das weltliche Gericht dem Abte die Feuerprobe zugemutet hätte. Die Ausdrucksweise spricht indes vielmehr dafür, dass Waldinus sich dem Ordal unterziehen sollte.

[3]) Der Bericht sagt (bei Piolin) judices et episcopi. Wenn et nicht wegfallen muss, dann ist es jedenfalls nicht so zu verstehen, dass die Richter andere als die Bischöfe gewesen wären. Davon findet sich in dem ganzen Berichte keine Spur, und unmittelbar vorher ist gegensätzlich das Gericht des Grafen erwähnt, das doch ausser dem bischöflichen allein in Betracht kommen könnte. Dass ein kirchliches Gericht hier urteilt, ergibt sich auch aus der folgenden Begründung des Urteils, dem Hinweis auf die Kompetenz des Bischofs, und aus der Bemerkung, dass Waldinus (der sich dem Urteil des Grafen nicht gebeugt hatte) von

erstatten, namentlich deshalb, weil er den Bischof, dessen Kompetenz die Kirche unterlag, nicht angegangen, sondern ohne Anrufung und Entscheidung desselben in das Besitztum des heiligen Albinus eingedrungen sei. Da sonach Waldinus nicht hörte, was ihm lieb gewesen wäre, widersprach er dem Urteil und ging erzürnt davon. Nicht lange darauf aber von der kirchlichen Gerechtigkeit bezwungen, seine Tat bereuend, lud er den Abt Girard von St. Albin zu sich nach Malicornant, antwortete ihm alles aus, was er unter dem genannten Vorwande in Anspruch genommen hatte und gab ihm gegenüber jeglichen Anspruch bezüglich Artesiacus auf, er selbst, seine Gattin und sein Sohn Warinus, in der Erkenntnis, dass sie nichts verlören vor Gott, wenn eine Schenkung, die sie für eine eigene oder eine ihrer Vorfahren hielten, als eine solche anderer Personen gelte. Mit Rücksicht auf diese demütige Genugtuung, und auf dass er in Zukunft seinem Versprechen gemäss ein treuer Freund des heiligen Albinus und seiner Mönche bleibe, überliess Girardus mit Beirat seiner Mönche dem Waldinus die ganze (bewegliche) Beute, die er sich angeeignet hatte.

Es fehlt also nicht an Belegen dafür, dass Hildebert auch die schärfsten Mittel des kirchlichen Strafrechts nicht scheute, wo es galt, die Kirchen vor den Händen der Laien zu schützen, und wo die Rechts- und Sachlage eine derartige war, dass man von energischem Eingreifen sich Erfolg versprechen konnte [1]). Dass er unter Umständen sioh auch mit weniger

---

der „kirchlichen Gerechtigkeit" bezwungen wurde. — Auch für uns ist dieser Sieg der geistlichen Gerichtsbarkeit bemerkenswert. Anderseits aber sehen wir, dass man kirchlicherseits auch die weltliche nicht schlechthin ablehnte; welche der beiden Parteien sie in Anspruch genommen hat, ist aus dem Bericht nicht zu ersehen.

[1]) Ein weiteres Zeugnis dafür gibt ein Fulcoius de Thaneia in einer auch von Hildebert unterzeichneten Urkunde bei den Benediktinern von Solesmes Nr. XXXVIII. Er war lange Zeit exkommuniziert, weil er eine Kirche nebst anderem Besitztum, das er früher dem Kloster St. Peter von La Couture (als Mitberechtigter) „konzediert" hatte, ge-

als einer vollkommenen Rückerstattung begnügte, sagte uns ja bereits im Hinblick auf die der Kathedrale abhanden gekommenen Kirchen der Biograph [1]). Selbstverständlich war die Exkommunikation sein letztes Mittel [2]). Aber Hildebert scheint in der Rücksichtnahme auf die Laienherren oder in der Nachsicht für ihre eigenkirchlichen Spekulationen weiter gegangen zu sein, als es anderen lieb war.

Was wir uns hierzu an erster Stelle noch wollen erzählen lassen, ist allerdings nicht unverdächtig, weil der Erzähler einseitig inspiriert ist und zwar von der angeblich benachteiligten Partei; aber der Ausgang der Sache gibt ihm doch im wesentlichen Recht, und wir werden dem wahren Sachverhalt vielleicht nahe kommen, wenn wir den Bericht zu ergänzen versuchen [3]). Das Verhalten Hildeberts ist umso bedeutsamer, je mächtiger und selbstbewusster der von ihm nicht genügend respektierte Gegner war, das Kloster Marmoutier von Tours. Dieses hatte seit sieben Jahren eine gewisse Kirche durch Uebernahme von seiten einer anderen (Kollegiat- oder Kloster-) Kirche, die sich ihrerseits auf eine Schenkung des Bischofs Gervasius von Le Mans (1036—1055) berufen konnte, im Besitz, als Gaufrid von Mayenne sich derselben bemächtigte, um sie einem seiner Ministerialen zu geben. Wenn Gaufrid von Mayenne kein Räuber war, dann betrachtete er sich als Eigentümer der Kirche, oder wie Waldinus als Obereigen-

---

waltsam sich anzueignen suchte und dem Bischof nicht gehorchen wollte; endlich schloss er mit den Mönchen Frieden, erhielt aber für seine Verzichtleistung (worauf derartige Angriffe gewöhnlich hinausgingen) ein Entgelt. — Siehe ferner bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 70 f. Nr. 103, Sp. 128 Nr. 202, Sp. 130 Nr. 206, Sp. 150 f. Nr. 248, Sp. 302 Nr. 524; bei Migne (und Beaugendre) Dipl. V. VI (M. 317 f. — Briefe Hildeberts). Hierher mag auch noch gehören Nr. XXXVI (S. 45) bei den Benediktinern von Solesmes.

[1]) Siehe oben Seite 126.

[2]) Siehe z. B. bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 174 Nr. 295; bei den Benediktinern von Solesmes Seite 46 f. Nr. XXXVIII.

[3]) Siehe bei Martène-Durand, Thesaurus IV, 127 ff.

tümer, etwa deshalb, weil er eine ehemalige Uebergabe an Gervasius nicht als wahre oder nicht als vollkommene Schenkung anerkannte; unser Autor hält es denn auch für geboten, auf den Ablauf einer vierzigjährigen Ersitzungsfrist hinzuweisen. Wiederholte Klagen der Mönche an der bischöflichen Kurie sollen nichts gefruchtet haben, aber auf erneute Klage bei Hildebert erklärten die Kleriker von Le Mans, die Sache sei unter dessen Vorgänger verhandelt und abgeurteilt worden, freilich in Abwesenheit des Abtes von Marmoutier und unter Widerspruch des Priors der früheren Besitzerin, also offenbar zu Ungunsten des Klosters. Die Kleriker weigerten sich aber, heisst es, den Inhalt des Urteils anzugeben, und anderseits war Hildebert nicht zu nochmaliger Verhandlung zu bewegen. Darnach sollte man beim Bischof wie bei den Klerikern ein Versteckenspielen vermuten! Die Mönche wendeten sich nun an den Papst, und dieser befahl dem Bischof brieflich, entweder den Mönchen den Besitz der Kirche wiederzuverschaffen oder aber in Gegenwart des Bischofs von Chartres das ergangene Urteil zu revidieren und, wenn es gerecht sei, zu bestätigen. Unwillig antwortete der Bischof darauf, er sei nicht gesonnen, sich der Kontrolle eines Mitbischofs zu unterwerfen und werde die Rückgabe der Kirche bewirken. Die Erfüllung dieses Versprechens zog sich wieder in die Länge — jedenfalls suchte Hildebert auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen. Da erschien in der Gegend ein nicht so bedachtsamer Eiferer der Reform, um als päpstlicher Legat eine Kreuzzugssynode zu halten, der bekannte Bruno von Segni [1]). Bei ihm beschwerten sich die Mönche, Bruno brachte gelegentlich einer Begegnung mit Hildebert in Marmoutier die Angelegenheit zur Sprache und ordnete an, dass sie nach Ladung beider Parteien in seiner,

[1]) Siehe über ihn Mirbt bei Herzog-Hauck III (1897), 514 f.; Publizistik, Seite 384 ff.; Sackur in Lib. de lite II, 543 ff. Die fragliche Synode ist diejenige von Poitiers 1106: Hefele Cg. V, 284 f.; Mansi XX, 1205 ff., wo auch (1207 f.) die hier wiedergegebene Erzählung abgedruckt ist.

des Legaten, Gegenwart zu Le Mans verhandelt werden solle. In diesem Termin nun weigerte sich der anwesende Gegner Haimerich, der jetzige Besitzer der Kirche, mit Berufung auf ein Urteil des Bischofs Hoël, in neue Verhandlungen einzutreten, der Legat aber fand angeblich, dass ein Urteil von Hoël nicht gefällt worden sei, sprach den Mönchen die Kirche vorläufig zu und ersuchte Haimerich, nach vierzig Tagen auf der bevorstehenden Synode von Poitiers das endgültige Urteil entgegenzunehmen. Haimerich antwortete mit entschiedener Weigerung, und nun erklärte Bruno sofort in Gegenwart und mit Zustimmung Hildeberts definitiv zu Recht, dass er keinerlei Anspruch auf jene Kirche habe, und dass dieselbe der Kirche St. Guingualoeus, der sie durch die Schenkung des Bischofs Gervasius gehörte, zurückzugeben sei. Als darauf der Verurteilte noch bei seiner Weigerung beharrte und gar mit seinen Gönnern die Mönche bedrohte, stellte ihm der Legat für den Fall des Zuwiderhandelns die synodale Exkommunikation in Aussicht und verpflichtete den Bischof wie den Grafen Helias, mit den Mitteln der geistlichen und weltlichen Gewalt gegen ihn einzuschreiten. Auf der Synode bestätigte er das Urteil und befahl dem Bischof Hildebert mündlich und schriftlich, sich die Aufrechterhaltung desselben angelegen sein zu lassen und Haimerich nötigenfalls zu exkommunizieren. — Wir können nicht entscheiden, ob und inwieweit hier Hildebert gefehlt hat, aber sollte nicht die Lösung der Zweifel, welche diese Darstellung des Streites übrig lässt, darin zu finden sein, dass in Wirklichkeit ein ursprüngliches und nicht nachweisbar aufgegebenes Recht des Hauses Mayenne konstatiert war, wofür die beiden Bischöfe Hoël und Hildebert trotz prinzipieller Abneigung ein gewisses Verständnis hatten, der auf die radikalen Grundsätze der Reform eingeschworene Legat aber nicht? In jedem Falle beweist hier Hildebert, dass er nicht unter allen Umständen rücksichtslos gegen die Laien vorging. In der Tat war es ein undankbares Geschäft, zu Gunsten reicher und auf ihre Selbständigkeit oft übermässig eifersüch-

tiger Klöster mit den Herren sich zu verfeinden, deren Wohlwollen für seine Kirche und selbst für seine Reformbestrebungen von grossem Werte war, und die ohne dringende Notwendigkeit mit den äussersten Mitteln anzugreifen, einer geordneten Seelsorge nicht förderlich erscheinen konnte [1]).

Auf ähnliche Weise wie die Vorwürfe des Klosters Marmoutier hat sich unser Bischof auch den Tadel des Abtes Gottfried von Vendôme zugezogen. Dieser war ohne Zweifel einer der tüchtigsten und ehrwürdigsten Männer seiner Zeit, aber einer der streitlustigsten nicht minder [2]). Nicht mancher unter all den Herren geistlichen und weltlichen Standes, mit denen er als Abt des exempten Klosters St. Trinitas in Berührung kam, ist von bitteren Ergüssen seines unbeugsamen Rechts- und Unabhängigkeitsbewusstseins verschont geblieben, auch sein Freund Hildebert nicht, und dieser soll nicht davon freigesprochen werden, dem Abte zuweilen auch zu berechtigter Unzufriedenheit Anlass geboten zu haben [3]). Der Streitobjekte waren verschiedene, ein besonders wichtiges aber die Kirche von Savigny, die mitsamt dem bei ihr vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen von der Gräfin von Vendôme weggenommen worden war. Schon oft habe er sich bei Hildebert über die letztere beklagt, jetzt sei er von dem Archipresbyter Petrus zur Verhandlung der Sache an die bischöfliche Kurie geladen worden. Dagegen erhebt er die exceptio

---

[1]) Wie er unter anderen Umständen auch dieses Kloster gegen Laien unterstützte, siehe Dieudonné 179 f. (dazu unten I, 5). — Gottfried von Vendôme schreibt einmal (Brief II, 22 M. CLVII, 89) sarkastisch: De monachis Majoris, ut dicitur, Monasterii, quos B. Martini humilitas superbos et eius paupertas pecuniosos fecit, saepius conquesti adhuc conquerimur.

[2]) Siehe über ihn Mirbt bei Herzog-Hauck VII (1899) 37 f.; Sackur in M. G. lib. de lite II, 676 ff.; Compain, der ihn aber vielfach zu seinen Ungunsten einseitig beurteilt; unten im 3. Kapitel II. III.

[3]) Siehe die Briefe Gottfrieds an Hildebert im 3. Buche der Sammlung; zum folgenden die Briefe III, 15. 16. 19. 21. 22. I, 3 bei Migne CLVII, 121 ff. 37 f.; vgl. Compain 200 ff. 106 ff.; Dieudonné 64 f.

spolii; er müsse zunächst dem kanonischen Recht gemäss wieder in den Besitz der geraubten Sachen gelangt sein. Nebenbei versetzt er dem Bischof einige Hiebe: der genannte Archipresbyter habe ihm das verlangte Geleit verweigert, eines solchen aber könne er, wo so viele ihm feindlich gesinnt seien und Hildebert selbst in seinem Machtbereiche sich nicht sicher fühle, nicht entraten. Nach Le Mans werde er ohnedies nicht kommen, weil Hildebert ihm einmal wegen der Grösse seines Trosses unliebsame Bemerkungen gemacht. Und auch andere ungehörige Worte, indisciplinata verba, sagt Gottfried, habe er „einem Weibe zu lieb", nicht aus Gerechtigkeitsgefühl gegen ihn geschleudert; es waren also wohl Worte gewesen, aus denen hervorging, dass der Bischof von Le Mans nicht ohne weiteres das Recht auf der Seite eines Abtes fand, wenn ein solcher, und wäre es selbst der Kardinalabt von Vendôme, einen Laien, wäre dieser auch ein Weib, des Unrechts zeihen zu müssen glaubte. Dergleichen konnte Gottfried nicht gut über sich ergehen lassen. Erklärt er doch in einem anderen Briefe, er sei bereit, zu dem angesetzten Termine zu erscheinen, obgleich es ihm unangemessen erscheine, dass einem Vicarius der römischen Kirche weniger Glauben geschenkt werde, als den Worten der Gräfin. Mit diesem Vikar war freilich nicht er selbst gemeint. Gottfried hätte es offenbar lieber gesehen, wenn Hildebert sofort auf seine Behauptungen hin mit dem geistlichen Schwerte gegen die Gräfin losgegangen wäre, dieser mag dagegen in Anbetracht der lästigen Ausflüchte und des ewigen Haderns nicht einmal für die Ansetzung einer kontradiktorischen Verhandlung, die er, trotz des Grundsatzes der Eigenrechtsunfähigkeit der Laien in Bezug auf Kirchen, nicht für überflüssig hielt, den gewünschten Eifer entfaltet haben. Kurz, auch diese Sache kam vor einen päpstlichen Kardinallegaten, und die Gräfin gab in Gegenwart desselben die Kirche von Savigny und alles, was sie dem Kloster genommen, zurück. So wenigstens berichtet der Abt dem Bischof, aber er fügt hinzu, sie spreche jetzt wieder

anders, und warnt ihn davor, sich von ihr täuschen und zu einer Handlung gegen die römische Kirche verleiten zu lassen; geschehe dies doch, so werde er sich gezwungen sehen, an den römischen Stuhl zu appellieren. In diesen Zusammenhang gehört wohl die eben erwähnte Zusage seines Erscheinens, und wir ersehen dann daraus, dass Hildebert weder durch die vorweggenommene Kennzeichnung eines etwaigen Zuwiderhandelns noch durch die Drohung von seinem Grundsatze, beide Teile zu hören, auch den Laien gegen den Kleriker, sich hat abbringen lassen. Hat die Gräfin etwa jetzt eingewendet, sie habe nur der vom Abte angebrachten exceptio spolii genügen wollen, um eine Verhandlung der Hauptsache zu ermöglichen? Wir wissen es nicht. Wir kennen nur noch den Ausgang des Streites. Wenn auch die Gräfin unterlegen ist, so dürfte doch Hildeberts Verhalten die Auslegung verdienen, dass ihm Rechte der Laien, auch da, wo die Reformgrundsätze sie in Frage stellten, ebensosehr am Herzen lagen, wie die des Klerus, und dass er vor allem das Vertrauen auf einen solchen Gerechtigkeitssinn der kirchlichen Behörde in der Laienwelt zu erhalten und zu fördern bestrebt war. Denn aus Furcht oder Liebedienerei das Recht zu beugen, zu verweigern oder zu verzögern, war er nicht feige und charakterlos genug, wie andere Beispiele seiner Regierungstätigkeit vollauf beweisen. Dagegen mag er aus besseren Gründen manchmal länger, als es dem Gegner lieb war, auf freiwilliges Einlenken des Schuldigen gewartet haben.

Gerade in einer Zeit, wo unter den Herren so viele Räuber und namentlich Kirchenräuber sich befanden, war es sehr wichtig, von diesen die besser Gearteten zu unterscheiden und demgemäss zu behandeln. Ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedurfte man, um sich der Thomas von Marla, Hugo von Puiset [1]), Oliverius de Ponte u. a. noch einigermassen zu erwehren. So führte gegen den letztgenannten und einige andere

[1]) Siehe über diese Luchaire, Louis VI, Seite LXIX ff.

Raubritter der Herzog der Bretagne, Conan, sein Schwert, und ermöglichte es dem Erzbischof Hildebert, mit dem er zur Bekämpfung von Missbräuchen Hand in Hand ging [1]), die von jenem profanierte Kirche der Abtei von Redon feierlich zu rekonziliieren [2]). Und wie viel der König selbst, Ludwig VI., gegen diese grossen und kleinen Anarchisten zu kämpfen hatte, ist bekannt [3]). Könige und Herzöge aber waren auf die anderen Grossen und Herren angewiesen, und es war darum gefährlich, solche, wenn sie vermeintliche Rechte verteidigten, alsbald zu Räubern zu stempeln; oft genug hiess das so viel, als sie dazu machen, sie in das Lager der skrupellosen Kirchenräuber hinübertreiben. Und diese Gefahr war mit einer rücksichtslosen Verwerfung des Eigenrechtes der Laien hinsichtlich der niederen Kirchen innerlich verbunden. Oder sollte sich etwa das auf jahrhundertelanger Uebung und auf der kirchlichen Billigung [4]) beruhende allgemeine Rechtsbewusstsein an einem solchen Gegenakt alsbald orientiert und darnach korrigiert haben? Man würde im Gegenteil ein jenem Grundsatz entsprechendes Verfahren als Raub empfunden und gleiches mit gleichem vergolten haben. Es war also eine Forderung

---

[1]) Brief Hildeberts II, 30 (B. 132 f. M. 253 f.).

[2]) Siehe hierüber bei Aurélien de Courson Seite 298 ff. 392 f. 394 f. Nr. CCCXLVII. app. LXX. LXXII. Was die von Dieudonné 98 Note 3 beanstandeten Daten der beiden ersten Urkunden betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass die erste den 23. Oktober 1127, die zweite den 24. Oktober 1126 nennt, nicht umgekehrt, wie D. hier versehentlich behauptet (richtig Seite 99). Da nun nach Angabe der beiden Urkunden der erstere Tag ein Sonntag, der letztere ein Montag war und dies nur für 1127 zutrifft, so steht das Jahr wohl auch ohne weitere Kombinationen fest, und die Angabe der von 1131 datierten dritten Urkunde, Oliverius habe sich nach Verlauf von fünf Jahren zu neuen Räubereien verleiten lassen, ist, sofern man sie auf die erste Bekehrung zurückzubeziehen hat, als ungenau zu bezeichnen (nicht minder allerdings diejenige Dieudonnés Seite 98: après deux ans). Gallia Chr. XIV, 80. 951 stimmt mit sich selber nicht überein.

[3]) Luchaire, Louis VI, Seite LXV ff.

[4]) Stutz, Geschichte, Seite 259 ff.

der einfachsten Klugheit, das der Notwehr entsprungene Reformprinzip nur allmählich ins Leben zu bringen, und Hildebert verstand seine Zeit, wenn er zwar einerseits die Laienkirchen zu vermindern und unter seiner Aufsicht zu halten suchte, anderseits aber über die gemilderten Regeln nicht hinausging und die Gefühle der Laien nach Möglichkeit schonte.

Die Handlungsweise Hildeberts entsprach sodann durchaus dem Interesse der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Es war ein Erfolg der klerikalen Reaktion, wenn sich die Laienwelt in diesen Eigenrechtsprozessen mit Klöstern, Bischöfen und anderen Geistlichen die kirchliche Gerichtsbarkeit gefallen liess und dem kirchlichen Urteil Folge leistete. Zwar zeigen einzelne Fälle, wie derjenige des Waldinus, dass auch der Widerspruchsgeist nach beiden Richtungen sich geltend machte, dass unter Umständen auch die kirchlichen Behörden den weltlichen Richter nicht entbehren konnten, aber es handelte sich dabei nicht um eine grundsätzliche Bestreitung der Kompetenz. Vielmehr bestand im allgemeinen die z. B. von der Gräfin Euphrosine von Vendôme ausdrücklich erklärte Bereitwilligkeit, beim geistlichen Richter Recht zu nehmen [1]). Dies war gewiss noch keine volle Verwirklichung des späteren Grundsatzes, dass alle Patronatssachen der kirchlichen Jurisdiktion zu unterwerfen seien [2]), aber es war doch ein grosser Schritt auf dem Wege dahin, gleichviel, ob der geistliche Charakter der einen Partei oder derjenige des Streitgegenstandes dabei hauptsächlich massgebend wirkte. Auch von diesem Gesichtspunkte gebot die Klugheit, die anerkannte Gewalt mit Vorsicht und ohne Parteilichkeit, unter grösstmöglicher Schonung der eingewurzelten Rechtsauffassung zu handhaben, weil sonst die Gewalt einem mit der Zeit sie untergrabenden Misskredit verfallen musste.

---

[1]) Brief Gottfrieds III, 16 M. CLVII, 122. — Ein anderes Beispiel aus der Zeit Hildeberts siehe bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 85 Nr. 132.

[2]) Siehe unten I, 5.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so hat Hildebert sich ohne Zweifel sehr bemüht, das Institut der Laienkirchen durch Verminderung ihrer Zahl zu schwächen. Er hat sich aber der Mittel kirchlichen Zwanges enthalten, wo nicht ungerechte Verweigerung einer offenbar geschuldeten Rückgabe vorlag. Hinsichtlich der Form der Tradition hat er nicht auf der im strengsten Sinne allein rechtmässigen, einer vermittelnden missio in manum episcopi, bestanden, sondern mit der Einholung seines Konsenses zu der Beurkundung vorlieb genommen, ja für besonders schwierige Fälle wird er auch darauf verzichtet und etwa mit einer mündlichen oder mit einer der betreffenden Korporation im voraus erteilten allgemeinen Zustimmung sich begnügt haben [1]). Man musste eben zufrieden sein, wenn die Laien überhaupt gutwillig die Kirchen abgaben, und wenn sie sich einigermassen um kirchliche Forderungen kümmerten.

Und die Besetzung der fraglichen Stellen? Direkt darauf bezügliche Nachrichten finden sich nur ganz vereinzelt. — Es wurde bereits in diesem Zusammenhang hingewiesen auf das im ersten Kapitel näher behandelte Vorgehen Hildeberts gegen den schlimmsten Auswuchs des Eigenkirchenrechts, die Erbnachfolge in die kirchlichen Stellen [2]). Sonderbarerweise ist nun gerade ein Fall auf uns gekommen, in welchem Hildebert diesem verhassten Uebelstande gegenüber seine Augen

---

1) Die letztgenannte Methode findet sich sonst, wenigstens später, bezeugt; siehe unten I, 5. Jedenfalls kann man daraus, dass unter den Urkunden aus der Zeit Hildeberts in den verschiedenen Sammlungen auch die eine oder andere vorkommt, welche die an und für sich erforderliche Zustimmung des Bischofs nicht erwähnt, noch nicht schliessen, dass sie bei den betreffenden Rechtsgeschäften wirklich gefehlt hat; denn ausser den erwähnten Möglichkeiten gibt es auch noch diese, dass die bischöfliche Konzessionsurkunde neben der anderen existierte (wie es in sonstigen Fällen feststeht) und nicht erhalten ist. Jedoch soll keineswegs bestritten werden, dass man hier und da die fragliche Vorschrift unberücksichtigt gelassen haben mag.

2) Oben Seite 65 ff.

schliessen musste [1]). Der oben beschriebenen Schenkung des Klerikers Robert Pavo scheint gerade von seiten des Pfarrers der übertragenen Kirche anfänglich ein Hindernis in den Weg getreten zu sein. Wenigstens findet sich derselbe erst lange nachher, „zerknirscht durch Liebe zu Gott und zum heiligen Martinus", im Kloster ein, um die Zuwendung auch seinerseits anzuerkennen und sein Amt für die Zukunft aus der Hand des Abtes entgegenzunehmen. Dabei muss nicht nur ihm selbst das seinem früheren Vertragsverhältnis entsprechende Einkommen zugesichert werden, sondern der Abt erklärt auch, falls unser Presbyter Johannes einen Sohn oder Neffen (Enkel?) habe, der Kleriker sei und nach dem Tode des Vaters des priesterlichen Amtes walte, solle derselbe die Kirche mit Zubehör, sei er aber Laie, einen Teil des kirchlichen Besitztums von den Mönchen für Lebenszeit zur Leihe behalten. Ersteres Zugeständnis scheint zwar nach dem Wortlaut noch von dem Willen des Bischofs abhängig bleiben zu sollen [2]), aber es ist auch so noch charakteristisch für die Zeit (zwischen 1120 und 1125), dass Hildebert, der kurz darauf in der Bretagne eine so energische Kundgebung gegen die Vererbung der Benefizien erlässt, sich hier genötigt sieht, einer bedingten Stipulation derselben zuzustimmen. Vielleicht bestand das oben vermutete Hindernis gerade darin, dass unser Bischof dem Pfarrer und seinen Wünschen nicht gewogen war, dieser aber infolgedessen die Ausführung der Schenkung zu hintertreiben suchte und in seinem Widerstande von laikalen Verwandten Roberts oder von dessen Besitzvorgängern bestärkt und unter-

---

[1]) Urkunde Hildeberts bei M. 1783 f. Vgl. oben Seite 130 f.

[2]) M. 1783: Porro dominus abbas concessit eidem Joanni, quod, si haberet filium vel nepotem clericum, qui post mortem patris presbyteratus fungeretur officio, ille per consilium episcopi vel [= et] pro amore Joannis praedictam ecclesiam cum terris ac domibus sive ceteris aedificiis ad eam pertinentibus de monachis in vita tenebit. Am nächsten liegt freilich der Sinn, dass der Bischof sein consilium (hier wohl so viel als consensus) bereits gegeben hat. Ob der Presbyter im Klerikate sich verheiratet hat oder früher, ist nicht ersichtlich.

stützt wurde. Auch Robert selbst wird ihn nicht haben aufgeben wollen, und so mag die Schenkung ernstlich gefährdet gewesen sein. Immerhin hat man auch bei diesen Abmachungen die Zustimmung des Bischofs für erforderlich gehalten [1]).

Noch ein anderer Fall beweist, wie gerade die Nichtsnutzigkeit des niederen Klerus das Zusammenwirken von Laien und Bischof zur Reform manchmal durchkreuzte [2]). Im Jahre 1100 schenken unter Zustimmung Hildeberts Wilhelm Chesnel und seine Gemahlin den ihnen zustehenden Anteil an der Peterskirche von Avezé [3]) dem Kloster St. Albin in Angers. Der Kleriker Haimerich, Wilhelms Bruder, ist zwar unter den Konzedenten, nimmt aber nach dem Tode des Bruders den

---

1) Ohne grundsatzwidrige Zugeständnisse ging es naturgemäss häufig nicht ab. Vgl. z. B. bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 418 Nr. 736, wo dem Erbauer einer Kapelle mit Genehmigung Hildeberts für die Zeit seines Lebens das „presbyterium" überlassen wird, mit der Verpflichtung, „seinen" Presbyter zu unterhalten. Nach seinem Tode soll die Kapelle an das Kloster St. Vincenz fallen. — Auf eine andere Urkunde, ebd. Sp. 88 ff. Nr. 139, sei hier noch hingewiesen, in welcher das Verhältnis des angestellten Priesters zu seinem Herrn bei Gelegenheit der Tradition zum Ausdruck kommt (die Konzessionsurkunde des übergeordneten Lehensherrn wird ebd. Sp. 91 f. Nr. 142 wiedergegeben): Ein Avesgaudus übergibt dem Kloster St. Vincenz unter anderem alles, was er in gewissen Kirchen besitzt, medietatem scilicet primitiarum omnium ac decimarum, totumque cimiterium et presbyterium. An demselben Tage, dem 1. Mai 1100, überreicht er die Schlüssel der Kirchen dem Abt Rannulf, et per baculum suum, so beurkundet er weiter, de ipsis ecclesiis eundem revestivi presbyterumque meum, Oggerium nomine, et omnes successores suos sub jugo et potestate ipsius et monachorum perenniter esse permisi. Bischof Hildebert wird als regierend erwähnt; bezüglich des Fehlens seiner Konzession siehe oben Seite 146.

2) Urkunden bei Piolin III, 686 ff. Nr. LXII bis LXIV.

3) ... ecclesiam sancti Petri de Avesiaco, sicut eam ipsi tunc habebant: id est medietatem totius ecclesiae cum dominio suo et presbyteragium cum appendiciis suis, cum terris, cum pratis, cum decimis, cum offerturis et totam sepulturam, decimam quoque trium molendinorum et piscium, qui ibi capti fuerint, et dimidium cimiterium, ad burgum faciendum ... ebd. Seite 686 Nr. LXII.

Mönchen alles wieder ab, und während der frühere Presbyter ebenfalls dem Geschenke Wilhelms beigetreten war, lässt jetzt ein anderer sich von dem Gewalttäter beleihen. Beide aber, Haimerich und sein Presbyter, bekehren sich kurz vor dem Tode und restituieren. Der Priester behält für sich und seine beiden klerikalen Söhne etwas zum Unterhalte auf Lebenszeit, nicht aber, soviel man sehen kann, die Kirche.

Bei den Ansprüchen und Anstrengungen der Laien hinsichtlich des Einflusses auf die Stellenbesetzung war die Triebfeder sehr häufig Verwandtensorge um ein gutes Unterkommen klerikaler Angehörigen. Auch dafür ein Beispiel aus Hildeberts Regierung! Ein gewisser Gosbert beansprucht mit einem Neffen das „Presbyterium“ einer Kirche auf Grund Erbrechts, und sie bewegen den Abt Rannulf (vermutlich noch zur Zeit des Bischofs Hoël), den die Stelle verwaltenden Priester zu vertreiben und an seiner Statt den Bruder des Gosbert, Fulcoius, einzusetzen. Der folgende Abt, Wilhelm, aber ladet Gosbert und seinen Neffen vor die Kurie Hildeberts, und dort verzichten sie, gegen eine Abfindung, auf das Presbyterium. Fulcoius soll die Stelle für seine Lebenszeit behalten, dann aber niemand mehr aus seinem Geschlecht sie erbrechtlich besitzen [1]). Die Kirche selbst gehörte dem Kloster St. Vincenz. Trotzdem hatte die Familie des Gosbert, wahrscheinlich kraft Lehenrechtes, die Nutzung der Priesterstelle und die Verleihung derselben an ein Familienmitglied (unter Ausschaltung des Bischofs) beansprucht. Wir sehen hier Hildebert an der Beseitigung solcher Erbansprüche mitarbeiten; weit deutlicher noch wird sich uns dies bei der Behandlung der Kapitelstellen als sein Ziel offenbaren.

Eine ganz ähnliche Begebenheit aus Hildeberts Episkopat wird in einer Urkunde des späteren Bischofs Wilhelm bezeugt [2]). Ein gewisser Nihard erklärt nämlich zweimal unter Eid, sein

---

[1]) Bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 85 Nr. 132.

[2]) Ebd. Seite 305 f. Nr. CCCCXCII, Urkunde von 1167.

Vater Drogo und dessen Vorfahren hätten an vier (benannten) Kirchen das Präsentationsrecht gehabt, Drogo habe dasselbe in die Hand des Bischofs Hildebert „resigniert", dieser aber habe zweien von dessen Söhnen, klerikalen Brüdern des Nihard, die Ausübung des Rechtes für ihre Lebenszeit zugestanden. Bischof Wilhelm lässt dies gelten und bewilligt später sogar, — trotz der Befürchtung, es möchten am Ende wieder Erbansprüche erhoben werden, — um weiteren Streitigkeiten vorzubeugen, auf Bitten des Nihard auch dessen drei Söhnen, Kanonikern von St. Martin in Tours, auf Lebenszeit dasselbe. Was ist nun aber von jener Behauptung eines alten Präsentationsrechtes zu halten, die der genannte Bischof offenbar nicht kontrollieren konnte? Zunächst würde sie, in die Rechtssprache früherer Zeit übersetzt, dahin zu ändern sein, dass Drogo seinem beanspruchten Eigenrechte oder „Presbyterium" entsagt, jedoch die Ausübung und Nutzung desselben, insbesondere auch ein Vorschlagsrecht seinen Söhnen vorbehalten habe. Diese Tatsache, als richtig vorausgesetzt, schliesst doch immerhin noch nicht die Möglichkeit aus, dass Drogo früher etwas mehr als Präsentation betätigte; Nihard spricht eben, oder die Urkunde lässt ihn sprechen nach den Anschauungen einer späteren Zeit. Dann aber hätte Hildebert die Präsentationspflicht ausbedungen, und dies ist wahrscheinlicher, als dass er sie schon vorgefunden. Nun kommt aber noch hinzu, dass die Familie Drogo Malamusca mit der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht so sehr befreundet gewesen zu sein scheint, wie mit den kirchlichen Pfründen. Bischof Wilhelm hätte sich an einen Streit erinnern können, der etwa 23 Jahre früher, im Anfange seiner Regierung, zwischen einem Drogo Malamusca und dem Kloster La Couture geschwebt hatte und vor einem Provinzialkonzil zu Tours dadurch entschieden worden war, dass Drogo seinen offenbar schwach begründeten Anspruch auf eine Medarduskirche zurückzog [1]). Die Sache interessiert uns hier auch deshalb, weil

[1]) Urkunde des Erzbischofs Hugo von Tours, bei den Benedik-

er die Kirche von Bischof Hildebert wollte zu Geschenk erhalten haben; die Mönche dagegen behaupteten und bewiesen einen mehr als 30jährigen ruhigen Besitz und eine bereits unter dem ersten Nachfolger Hildeberts, Bischof Guido, erfolgte Entscheidung. Sodann ist es vielleicht auch dieselbe Drogo-Familie, von welcher Hildebert selbst in einem Schreiben an den genannten Nachfolger Guido bezeugt, dass er sie wegen eines am Kloster St. Vincenz begangenen Raubes hatte zensurieren müssen, und dass die Erben des Täters in dem Unrecht fortgesetzt beharrten[1]. — So lässt sich denn das Zeugnis Nihards nicht ohne Vorbehalt verwerten. Die Beeidigung verleiht ihm aber wenigstens Wahrscheinlichkeit, und mit den angeführten Modifikationen passt es ausgezeichnet in die allgemeine Entwicklung sowohl wie in die Geschichte Hildeberts hinein.

Die Tatsachen, die wir für das Verhältnis der Laien zum Stellenbesetzungswesen hier beibringen konnten, beweisen jedenfalls, wie eng auch unter Hildeberts Regiment die Bekämpfung des Eigenkirchenrechts mit einer Bekämpfung unkirchlicher Stellenbesetzung zusammenhing. Wenngleich es nun gerade Beispiele dafür sind, dass er zuweilen Ungehörigkeiten anerkennen und zeitweilig dulden musste, so geht doch aus dem Zusammenhang der Dinge deutlich genug hervor, dass ihm an der Unterdrückung der Missstände und an der Erlangung des erforderlichen Einflusses auf die Anstellung der Geistlichen im allgemeinen sehr gelegen war. Betreffs derjenigen Kirchen, die in Laienhänden verblieben, können wir freilich in dieser Beziehung auf keinerlei Dokumente verweisen. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, dass noch manche Laien ihre Unabhängigkeit vom Bischof in der Verleihung von Kirchenstellen zu behaupten suchten; dies beweisen die mitgeteilten Beispiele eigenmächtigen Verfahrens, und es scheint noch um die Mitte

tinern von Solesmes Seite 59 Nr. LIX. Ueber die Abfassungszeit siehe Note daselbst: c. 1144.

[1] Brief Hildeberts bei (B. und) M. 318 unter den Dipl. Nr. VI.

des 12. Jahrhunderts in Le Mans sich so verhalten zu haben [1]). Man darf aber sicherlich mit Rücksicht auf den höheren Zweck der betrachteten Reformmassregeln Hildeberts und im Hinblick auf die in den nächsten Jahrzehnten eintretende Herrschaft der Präsentationspflicht die Vermutung aussprechen, dass er auch für ihre Durchführung, wie für die übrigen Punkte der ehemaligen fränkischen Reform, seinen Einfluss verwendet hat [2]).

Dass er nicht weiter vorgedrungen ist, lässt sich, wie eingangs dieser Untersuchung angedeutet wurde, schon aus der allgemeinen Entwicklung dieser Dinge vermuten. Zwar hat man, nachdem man bereits begonnen, das Hauptgewicht auf die Bistümer und Abteien zu legen, ausser dem simonistischen Erwerb von Kirchen und Aemtern auch das ganze Eigenkirchenwesen mit allen seinen Auswüchsen auf den Synoden immer wieder angegriffen [3]), aber noch im Jahre 1119 zu Reims sah sich Papst Calixt II. gezwungen, das Verbot der Laieninvestitur auf die Bistümer und Abteien zu beschränken, weil einige Kleriker und viele Laien einer Ausdehnung desselben auf alle Kirchen und kirchlichen Einkünfte andauernd heftig widersprachen; „denselben schien es nämlich, dass der Papst unter diesem Kapitel (in seinem ursprünglichen Wortlaut) die Zehnten und sonstigen Kirchenbenefizien, welche die Laien von alters her besassen, vermindern oder beseitigen wolle“ [4]). Man hatte

[1]) Urkunde des Bischofs Wilhelm vom Jahre 1150 (oder Anfang 1151): Liber Albus Seite 73 Nr. CXXIX. Sie wird unten I, 5 etwas eingehender besprochen.

[2]) So zeigt er sich auch auf ein angemessenes Einkommen der Priester bedacht: Urkunde Hildeberts bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 48 Nr. XL: Praeterea memoratam sic eleemosynam fieri concedo, ut, quod sacerdos in praefata ecclesia tempore praedecessoris nostri Hoëlli obtinuit, sine diminutione obtineat et quiete. Die Kirche war jetzt dem Kloster La Couture geschenkt. (Es ist freilich nicht sicher, dass diese Klausel den Bischof zum Urheber hat; sie schliesst sich aber unmittelbar an den Vorbehalt zu Gunsten der Mutterkirche an). — Ueber Diözesansynoden siehe das folgende.

[3]) Siehe oben Seite 124 Anm. 1.

[4]) Hefele Cg. V, 355 f.; Hesso Scholasticus bei Mansi XXI,

eben vorläufig von einer konsequenten Durchführung der früheren Dekrete abgesehen, weil sie zu schwierig und zu gefährlich war. — Auf den Erfolg der Reformtätigkeit für die Kreise des niederen Klerus fällt damit allerdings ein etwas ungünstiges Licht, und wenn es auch als eine Unterschätzung des Resultates jener 50jährigen Kämpfe und einer 200jährigen Bewegung bezeichnet werden muss, bezüglich des niederen Klerus schlechthin von einem geringen Nutzen zu reden, so war doch an eine nachhaltige und umfangreiche Wirkung bei Fortdauer jener Laienherrschaft nicht zu denken. Daraus begreift es sich aber auch, dass die Kirche seitdem mit unermüdlicher Zähigkeit nach Abstreifung dieser Herrschaft getrachtet hat.

Es war demnach die Schuld der Zeit, wenn Hildebert in diesem Punkte wie in einem anderen mit ihm eng zusammenhängenden, der Zölibatsverletzung [1]), darauf verzichtete, die

249. (Der Kanon lautete ursprünglich: Investituram omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum per manum laicam fieri modis omnibus prohibemus.) Siehe auch oben Seite 116 Anm. 4. Zur Interpretation dieser Stelle vgl. Hauck III, 918 Note 1; eine Unklarheit und ein Verschweigen der Hauptsache liegt nicht vor, weil mit der Bestreitung des Investiturrechtes, wie sie in dem betr. Satze geschah, die Bestreitung des Eigenrechtes in der Tat von selbst gegeben war. — Daneben machte aber der Papst den Bischöfen und allen Klerikern die Beseitigung erblichen Besitzes innerhalb der Kirche zur Pflicht. Ein Hinweis darauf in Gallia Chr. XIV (Instr.), 81 Nr. LXII: Quoniam Remensi concilio, ac generali a domino nostro venerabili papa Calixto universis sanctae Ecclesiae praelatis hereditariam possessionem in sancta Dei Ecclesia extirpare injunctum est, talibus obedire praeceptis dignum praebui assensum. Quapropter ego Donoaldus (Aletensis episcopus) ... notum fieri volo, quod ecclesiam S. Mariae de Combornio, quam depravatores Ecclesiae a progenie in progeniem diu tenuerant, et quam ad ultimum Hingaudus, presbyter eiusdem ecclesiae, divina gratia inspirante in nostras manus dimisit, Guillelmo abbati et congregationi S. Martini Majoris Monasterii dono et in perpetuum habendam concedo cum omnibus rebus, quae ad eandem ecclesiam pertinent, salvo jure Aletensis ecclesiae. Vgl. Mansi XXI, 236, c. IV (Hefele, Cg. V, 356, c. 4).

[1]) Siehe oben Seite 58 ff.

kirchlichen Grundsätze mit radikalen Mitteln sofort und ganz zu verwirklichen; ein dies erstrebendes Bemühen wäre ein vergebliches gewesen. Er durfte zufrieden sein, wenn es ihm gelang, eine Reihe von Laienkirchen in geistliche Hände zu bringen, auf die Besetzung der Pfarrämter den unbedingt notwendigen Einfluss zu gewinnen und den Klerus der Laienkirchen einigermassen unter seiner Aufsicht zu halten, insbesondere auf Diözesansynoden ihn mit den Geistlichen der bischöflichen und der Klosterkirchen zu versammeln [1]). Das wird er einesteils durch Energie, anderenteils durch gutes Einvernehmen mit den weltlichen Herren erstrebt und im grossen ganzen wirklich erreicht haben. Wenn sich auf seinen Diözesansynoden fünfhundert Kleriker und mehr zusammenfanden, wie er von einer einzelnen, allerdings unter ungewöhnlichen Umständen gehaltenen, selbst berichtet [2]), dann stand er diesem Klerus gegenüber nicht ohnmächtig da. Und in welchem Geiste er seinen Einfluss verwendete, dafür hat uns ein glückliches Geschick ein sprechendes Beispiel aufbewahrt. Die schon erwähnte Synodalpredigt schildert das Berufsleben des Priesters in seiner dreifachen Eigenschaft als eines Christen, eines Opferers und eines Hirten der Form wie dem Inhalt nach so einfach und doch so vollendet, dass sie gar wohl geeignet war,

---

[1]) Damit kam er dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung nach, wie er z. B. in einem Paschal II. zugeschriebenen Dekret sich kundgibt: Sicut Domini vestimentum scissum non est, sed de eo sortiti sunt, ita nec ecclesia scindi debet, quia in unitate tota consistit. In potestatem ergo proprii episcopi ecclesiae reducantur et ab ipso, sicut sacris canonibus cautum est, ordinentur. Alioquin et ecclesiae ipsae et clerici earundem divinis destituantur officiis (Mansi XX, 1072 f. = c. 19 C. XVI q. 7).

[2]) Brief Hildeberts an König Wilhelm II. von England bei Dieudonné 207. — An derselben Stelle lesen wir, dass diese Diözesansynoden regelmässig stattfanden; das gleiche wird schon von einer Pfingstsynode Hoëls bezeugt: A. P. Mab. 311, Sp. 2 unten. In späteren Urkunden erscheinen Pfingsten und Allerheiligen als Synodaltermine, Pfingsten auch in einer Urkunde aus Hildeberts Zeit, bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 63 f. Nr. 88.

das Programm einer inneren Reform des Klerus zu bilden. Diejenige Stelle der Rede, welche unserer gegenwärtigen Betrachtung am nächsten liegt, sei hier mitgeteilt: „Die Hirten haben nicht zu suchen, was ihrer ist, sondern was Jesu Christi, nicht zeitlichen Gewinn, sondern das Heil der Seelen. Hören wir, was von denen, die sich selber weiden, die Schafe dagegen vernachlässigen, der heilige Geist durch den Propheten spricht: ‚Ihr verzehret die Milch und kleidet euch mit der Wolle, aber was schwach ist, habt ihr nicht gestärkt, was krank, nicht gekräftigt, was verloren, nicht gesucht; was stark war, habt ihr geschwächt, und zerstreut sind meine Schafe, weil sie keinen Hirten haben.' . . . Die Milch der Schafe ist dasjenige, was den Vorgesetzten die Untergebenen zum Unterhalt gewähren. Sie gewähren Zehnten und Erstlinge, Opfergaben, Almosen für Verstorbene. . . . Wolle aber bezeichnet die Ehre, welche von Untergebenen den Vorgesetzten erwiesen wird. . . . Das also ist es, was die Hirten suchen, die sich selber weiden und die Schafe vernachlässigen, der Gewinn des Unterhaltes und der Genuss von Gunst und Lob. Doch Ihr erwidert vielleicht: Sollen denn nicht vom Altare leben, die ihm dienen? Wer pflanzt einen Weinberg und isst nicht von seiner Frucht? Wer verschliesst dem dreschenden Ochsen das Maul? Der Arbeiter ist doch seines Lohnes wert. Gewiss, Ihr dürft die Milch der Schafe trinken, dürft auch mit ihrer Wolle Euch kleiden, aber nur denjenigen ist dies gestattet, welche, auf solche Weise des Lebens Notdurft sich verschaffend, die Bedürftigkeit der Schafe nicht unbeachtet lassen. Denn wenn Ihr das schwache Schaf nicht stärket, das kranke nicht kräftiget, das irrende nicht suchet, dann trinket Ihr die Milch der Schafe zu Eurem Verderben, weil Ihr Euch selber weidet und die Schafe verachtet"[1]. Und das war es eben, was sich mit dem herrschenden System als geradezu unvermeidliches Uebel verband;

---

[1]) Predigt 88 (B. 661 ff., M. 751 ff.), der im Texte wiedergegebene Passus B. 665 f., M. 754 f. Vgl. oben Seite 117 Anm. 2.

die Seelsorge war in weiten Kreisen zu einem Gewerbe geworden, bei dem der Verdienst und allenfalls eine gewisse Ehre die erste oder gar die einzige Rolle spielten.

So mochte denn Hildebert gleich Ivo [1]) der inneren Befreiung seines Klerus Zeit und Mühe mit mehr Hoffnung auf gute Früchte widmen, als er sie bei dem anderen Versuche, die Gewalt der Laien ganz zu brechen, hätte hegen können; so, wie auch besonders durch eine sorgfältige Heranbildung des Nachwuchses, für die er als Lehrer das erforderliche Verständnis sich angeeignet hatte [2]), mochte er in erheblichem Masse dazu beitragen, seinen Klerus für eine äussere Befreiung reif zu machen, was derselbe ohne Zweifel damals zu einem grossen Teile noch nicht war. Dass Ivo mehr verwirklicht hätte, ist nicht bekannt und nicht wahrscheinlich; vielleicht bezieht sich die zuweilen von ihm erhobene Klage über Unfruchtbarkeit seiner sorgenvollen Mühen [3]) gerade zumeist auf die Reform des niederen Klerus. Beide Bischöfe haben sicher das Ihrige getan, um die herrschenden, historisch gewordenen Zustände „mit der Vernunft und Wahrheit, mit Gesetz und Auktorität“ in Einklang zu bringen [4]), aber in dem Grade, wie die strengeren Reformgesetze es verlangten, konnten sie es beim besten Willen noch nicht; das war die Aufgabe der Zukunft. Den Klerus wenigstens soweit aus den Fesseln des Eigenkirchenrechts zu befreien, wie es die karolingische Gesetzgebung bereits sich vorgesetzt, das wird, wie Hildeberts und Ivos, auch vieler anderen Bischöfe unablässiges und nicht

---

[1]) Foucault 20 ff.

[2]) Vgl. oben Seite 34 ff. 56 f. 68. 102 f.

[3]) Z. B. Brief 12 (M. 24 f.) 67 (M. 86). 110 (M. 128 f.). Dass auch er die betr. kirchlichen Vorschriften nicht ausser acht liess, zeigt z. B. Brief 219 (M. 222 f.): ... praedictus adolescens infestus est mihi, quod eum non permitto contra canones et conciliorum edicta per manum laicam in quadam ecclesia presbyterium usurpare et presbyteri oblationes presbytero ablatas suis usibus mancipare.

[4]) Siehe oben Seite 113 f.

vergebliches Streben gewesen sein, und dadurch wurden der weiteren Gesetzgebung die Wege geebnet.

„Die Lehensmannschaft der Kleriker und ihre persönliche Untertänigkeit zu verbieten, der Pfarrei die Nutzung ihrer Einkünfte und ihrer Zehnten wieder zu verschaffen und damit ihr Patrimonium wieder herzustellen, dem Grundherrn jegliches Eigentumsrecht zu versagen, mit einem Worte, auch diesen kirchlichen Organismus zu befreien wie das Bistum, wie das Kloster, wie das Papsttum selbst, das musste der Sinn, das Resultat der Reformbeschlüsse werden. So reformiert wird die Pfarrei das religiöse und das soziale Leben wieder aufblühen sehen“ [1]). Und daran hatten noch manche Nachfolger Hildeberts und Ivos zu arbeiten.

3. Auf einem anderen Felde der Reformtätigkeit tritt das Wirken der beiden Bischöfe für das Auge der Nachwelt mehr hervor. Die Kapitel, denen wir uns jetzt zuwenden wollen [2]), waren zu mächtige und zu streitlustige Korporationen geworden, als dass hier im Falle eines Widerstandes so leicht wie bei den Pfarrgeistlichen der Kampf gleichsam im einzelnen und im stillen sich hätte abspielen können. Auch durfte bei ihrer hohen, den Augen einer grossen Oeffentlichkeit ausgesetzten Stellung, die sie zu einem Vorbild für viele andere machte, und vor allem wegen ihres überwiegenden Einflusses bei der Bischofswahl ein Aufschieben entschiedenen Vorgehens weniger angebracht erscheinen. Die Gesetzgebung hat sich zwar damals mit den Kapiteln und ihren Mitgliedern nur selten eigens befasst [3]), sie vielmehr den allgemeinen Regeln unter-

[1]) Imbart de la Tour: Rev. hist. LXVIII, 51.

[2]) Hierzu Hinschius KR. II, 49 ff. 613 ff.; Schneider, Domkapitel; Luchaire, Manuel, Seite 51 ff. 272 ff. 505 ff.; Luchaire bei Lavisse II[II], 251 ff.; Hüffer, Forschungen; Bernheim, Wormser Konkordat 71 f.

[3]) Z. B. Hefele Cg. IV, 789 (Toulouse 1056, c. 8: Auch eine Propstei darf der Laie nicht für sich behalten). V, 410. 442 (Clermont 1130, c. 11 = Rom 1139, c. 16: Ausschluss des Erbrechts für Präbenden und Propsteien). 410. 441 (ebd. c. 5 bezw. 9: Verbot des juristischen und medizinischen

worfen, wie sie denn auch den allgemeinen Uebeln verfallen waren.

Dieser Verfall aber wurde besonders den Laien zur Schuld gegeben, und gegen ihren Einfluss waren demgemäss auch hier die Reformbestrebungen in vorzüglichem Masse gerichtet. So lange mit der sonstigen Verwaltung auch die des Vermögens bei der bischöflichen Kirche an die Hand des Bischofs gebunden war, hatte es für Laien keinen Wert, auf die inneren Verhältnisse der Kapitel, insbesondere auf die Besetzung der Stellen einzuwirken, es sei denn dadurch, dass man sich unberufener Weise in diese Stellen hineindrängte, um vom Bischof unterhalten zu werden. Als aber mit der Trennung des Kapitelvermögens von dem bischöflichen und mit dem Auseinandergehen der einzelnen Pfründen das Kapitel als solches ein selbständiger Vermögensherr und jeder Kanoniker ein Benefiziat desselben wurde, als im Zusammenhang damit auch die kirchliche und politische Macht der Kapitel und ihrer Vorsteher wuchs, da wurde es den Laien von Rechts wegen möglich und zugleich sehr wichtig, von aussen her sich in die Kapitelsverhältnisse einzumischen [1]).

So standen denn im 11. Jahrhundert auch die Kapitel unter dem Zeichen des herrschenden Benefizial- und Lehenswesens: Laien vergabten und vererbten vielfach die Präbenden, auch hielten sie solche manchmal selber inne, indem sie den Dienst, wenn überhaupt, durch Vikare versahen; oder es wurde das eine oder andere Familienmitglied zum geistlichen Stande bestimmt, um in einem Kapitel die nötige Versorgung zu finden; dass unter diesen Umständen auch Ehe oder Konkubinat und damit wieder Erbnachfolge nichts Unerhörtes waren, kann nicht verwundern [2]). Schlechte Bischöfe trugen zur Ver-

---

Studiums für regulierte Kanoniker). 222. 380. 419 (Clermont 1095, c. 3; Lat. 1123, c. 6; Reims 1131, c. 4: Propst, Dekan, Archidiakon müssen Priester oder Diakon sein).

[1]) Ueber diese Entwicklung vgl. oben Seite 108 f.

[2]) Vgl. die vorletzte Anmerkung.

wüstung der Kapitel bei, den guten aber war es oft genug nicht möglich, Abhilfe zu schaffen. Standen auch die Domkapitel und ihre Mitglieder zum Bischof in dem Verhältnis von Benefiziaten oder von Vasallen [1]), so suchten sie doch, wie die Vasallen im allgemeinen, ihre Stellung zu dem ehemals, unter der Herrschaft des gemeinschaftlichen Lebens, ziemlich unumschränkt gebietenden Herrn, immer selbständiger zu machen und unbequemen Eingriffen in ihre Rechts- und Lebenssphäre nach Möglichkeit zu entgehen.

Dennoch gelang es mancherorts, auch in Frankreich, der Laienmacht einen Riegel vorzuschieben und eine Reform zu bewirken durch das radikale Mittel der Wiedereinführung eines gemeinsamen Lebens. Von diesen Bemühungen und ihren Erfolgen war bereits in der Einleitung dieses Kapitels die Rede. Aber es fehlte auch nicht, namentlich bei den Domkapiteln, an Misserfolgen. Zu den berühmtesten der letzteren gehört derjenige des Bischofs Stephan von Paris gegenüber dem dortigen Kapitel von Notre Dame, das er nach und nach mit Regularkanonikern von St. Viktor zu besetzen gedachte. König Ludwig trat, um seinen Einfluss im Kapitel zu wahren, den Kanonikern zur Seite, und der Kampf endigte damit, dass das Kapitel blieb, wie es war; die Ermordung des Priors Thomas von St. Viktor im Jahre 1133 war eine Antwort auf dieses und ähnliches Bestreben [2]). Es ist leicht zu begreifen, dass sich Kanoniker, Laien und Fürsten zum Widerstand vereinigten. Darum versicherten sich andere Bischöfe, wie diejenigen von Cahors und Seez, zeitig des Einverständnisses weltlicher Herren; der erstere verschaffte sich die Zustimmung des Grafen Wilhelm von Toulouse, der letztere handelte im Einvernehmen mit König Heinrich von England [3]).

---

[1]) Imbart de la Tour, les élections, Seite 334.

[2]) Luchaire bei Lavisse II^{II}, 256 ff. Derselbe, Louis VI, Seite CXLV. CLXXV ff.

[3]) D'Achery, Spicilegium, III, 415 f. (Vgl. Gallia Chr. I [Instr.], 31); Gallia Chr. XI (Instr.), 160 f.

Ivo und Hildebert sind vorsichtig gewesen, dennoch blieben auch ihnen die ärgsten Erfahrungen nicht erspart. Gern hätte ohne Zweifel der Bischof von Chartres als begeisterter Anhänger der Stiftsreform auch sein Domkapitel regularisiert, er erkannte aber früh genug, dass sein Bemühen ein vergebliches sein würde. Stiess er doch ohnedies schon auf die grössten Schwierigkeiten, wenn er Reformversuche machte, wenn er z. B. Männer seines Vertrauens in das Kapitel aufnehmen wollte, da die Kanoniker meinten, er dürfe dies nicht, ohne mit ihnen beraten zu haben [1]). Sie wollten augenscheinlich unter sich bleiben, Leuten anderer Gesinnung und anderen Standes den Zugang zu ihren Reihen verschliessen, am liebsten hätten sie wohl das Kapitel nach und nach dem Adel reserviert. Auf dem Wege zu diesem Ziel trafen sie aber einen Gegner, der ihnen gewachsen war, und dieser Gegner war eine Frau [2]). Um sich vor dem Eindringen gewisser halbfreier Genossen in Zukunft zu schützen, die von weltlichen Grossen mit Kapitelspfründen bedacht wurden, beschlossen sie, derartige „conditionarii" [3]) nicht mehr zuzulassen, und durch eine eidliche Bekräftigung glaubten sie diesen Beschluss zu einem unumstösslichen zu machen. Ivo stand ihnen, obgleich sie ihn vor der Beschlussfassung nicht befragt hatten, bei [4]), ohne Zweifel, weil er durch ihr Vorgehen einen Teil des ungehörigen weltlichen Einflusses auf die Besetzung der Kapitelsstellen beseitigt wähnte; er bewirkte auch die päpstliche Bestätigung. Indes Adele von Blois, eine ihres Vaters, Wilhelms des Eroberers, würdige Frau, von den Zeitgenossen viel gepriesen [5]), war nicht gesonnen, dieses in ihren

[1]) Foucault, 37 ff. 31 ff. Vgl. unten II, 1.

[2]) Ebd. 25 ff.; Luchaire, Louis VI, Seite 13 f. Nr. 23.

[3]) So nennt die Ausgeschlossenen Ivos Brief 147 (M. 152) und das päpstliche Dekret. In den Briefen 126 und 133 (M. 138. 143) heissen sie auch vulgo nati vel quilibet alii de extranea familia geniti und liberti.

[4]) Brief Ivos 126.

[5]) Ueber Hildeberts diesbezügliche Briefe und Gedichte siehe Dieu-

Augen eigenmächtige und für sie beleidigende Verfahren stillschweigend zu billigen, während sie vielleicht auf dem Wege freundlicher Unterhandlungen berechtigten Wünschen stattgegeben hätte. Sie stellte dem Eide der Kanoniker einen eigenen entgegen, nicht ruhen zu wollen, bis ihr Genugtuung geworden sei. Und in der Tat, vermittels fortgesetzter Repressalien, allen Bitten und Drohungen trotzend, triumphierte sie endlich über das Kapitel samt dem Bischof und dem Papst: die conditionarii der Gräfin und die fiscalini des Königs wurden von dem Beschlusse ausgenommen. Die stolzen Kapitulare, die zum Teil sogar die Leistung der Mannschaft von ihren Genossen forderten [1]), hatten von seiten eines stolzen Weibes die verdiente Demütigung erfahren, und der Bischof musste erkennen, dass es gleich schwer war, nach aussen wie innerhalb des Kapitels die Freiheit der bischöflichen Kollation zu wahren [2]). — Worauf der König und die Gräfin ihre Ansprüche stützten, das war kaum etwas anderes als der Umstand, dass sie oder ihre Vorfahren zu dem Vermögen des Kapitels beigesteuert hatten. Bischof und Kapitel standen unstreitig auf dem Boden der Reform, wenn sie einer schrankenlosen Verwirklichung solcher Ansprüche entgegentraten, und erst recht, wenn sie das Domstift unfreien Elementen verschliessen wollten; unklug und ungehörig aber stellt sich uns die Art und Weise des Vorgehens dar, verdächtig

donné 198 ff. 203 ff.; Hauréau, Mélanges, Seite 130. 204 f. Näheres gehört in die Darstellung der litterarischen Bedeutung Hildeberts.

[1]) Foucault 29 f.; unten II, 1. Aus dem Briefe Paschals vom 23. Nov. 1103 (bei Lépinois et Merlet I, 112) geht auch hervor, dass die Kleriker infolge der Eidesangelegenheit untereinander in grossen Hader geraten waren.

[2]) In einem Konflikt des Bischofs mit einem Teile des Kapitels wegen Stellenbesetzung griff der König zu Gunsten des ersteren, in einem Streit des Bischofs und Kapitels mit den Pröpsten wegen Art und Weise der Verwaltung zu Gunsten der letzteren ein (siehe unten II, 1); ein anderes Mal suchte er vergebens dem Bischof in einer Stellenbesetzungsfrage seinen Willen aufzudrängen: Luchaire, Louis VI, Seite CLXXIII f.

erscheint auch im bezeichneten Sinne die Tendenz des Kapitels, dessen ausschlaggebender Teil in dieser Zeit, wie sich noch näher zeigen wird, keineswegs in einer lauteren Reformgesinnung mit seinem Bischof eins war.

Das Härteste für einen Bischof war es, wenn, wie wir es sogleich in Hildeberts und später in Ivos Geschichte finden werden, widerspenstige Kleriker mit einem weltlichen Machthaber sich verbündeten und sich auf ihn stützten. Wir nehmen an dieser Stelle einen Brief des Propstes Fulko von Chartres an König Ludwig VI. vorweg, der eine solche Lage möglichst interessant beleuchtet; auf den Gegenstand des Streites kommt es vorläufig nicht an. „Wisset, mein teuerster Herr," so klagt der genannte Dignitar, „dass alles, was Ihr unserem Bischof zu unseren Gunsten geschrieben habt, nicht für uns, sondern gegen uns ausgeschlagen, und dass wegen Eures Ersuchens sein Verhalten gegen uns noch schlimmer geworden ist, als es vorher war. Nachdem er uns einen Verhandlungstermin gesetzt hatte, wusste er es in der Zwischenzeit zu bewirken, dass ein Kardinal ihm verbot, mit uns zu verhandeln. Er klagte uns nämlich bei demselben dafür an, dass wir uns an den König gewendet, den König also veranlasst hätten, sich in Angelegenheiten unserer Kirche einzumischen. Somit gereicht es uns jetzt zum Schaden, Euch gebeten, zu Eurer Hilfe und Eurem Rate unsere Zuflucht genommen zu haben. Denn jetzt hat er uns Recht verweigert und verweigert es noch, statt dessen sucht er uns wider Willen nach Rom zu bringen und ladet uns dorthin. Das aber sollt Ihr wissen, dass es viele Privilegien (Verordnungen) in unserer Kirche gibt, die mit Zustimmung und unter der Auktorität des Königs und der Königin der Franken erlassen wurden; in diesem neuesten aber geschieht Eurer nicht einmal irgendwie Erwähnung, und darin lässt sich eine Schädigung und ein Schimpf für Eure Krone erblicken. Lebt wohl. Was immer er Euch zutragen mag, wisset in Wahrheit, dass er nur Böses sinnt, und dass er lieber sieht, wenn alles zum Schlimmeren, als

wenn es zum Besseren und zu ruhigen Verhältnissen sich entwickelt" [1]).

Hiermit dürften die allgemeinen Zustände, in welche Hildeberts Bemühungen um die Reform der Kapitel hineinfallen, genügend gekennzeichnet sein. Hildebert ist als scholarum magister und Archidiakon selbst Mitglied des Domkapitels gewesen und hat als solches Gelegenheit gehabt, die Widerwärtigkeiten kennen zu lernen, die ein Streit zwischen dem Bischof und dem Kapitel oder einem Teile desselben verursachen konnte [2]); diese furchtbaren Wirren werden nur dadurch erklärlich, dass die Interessen der Kapitulare aufs engste mit denjenigen der hohen Laienwelt verwachsen waren und die letztere einen bedeutenden Einfluss auf die ersteren auszuüben vermochte. Aehnliches nun, wie seinem Vorgänger durch übereifrige Parteinahme für die normannischen Oberherren, begegnete ihm in den ersten Jahren seines Episkopates, wie wir im dritten Kapitel des näheren zu erörtern haben, infolge seines Strebens nach Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Einige Kanoniker standen ihm zeitweilig feindlich gegenüber und bereiteten ihm so viele Bitterkeiten, dass er schon nach einigen Jahren die Neigung verspürte, der übernommenen Bürde sich zu entledigen [3]). Die gemeinsamen Leiden der Kriegsjahre unter Wilhelm dem Roten von England werden aber schon dahin gewirkt haben, Bischof und Kapitel einander näher zu bringen; als dann nach des Königs plötzlichem Tode, der noch dazu als ein Gottesurteil über seine reform- und

[1]) Bei Merlet S. 450 Nr. V; bei Souchet, Migne CLXII, 484 f., wo aber der Brief ganz irrtümlich behandelt ist. Vgl. unten II, 1. — Ein anderes Mal muss er dem Papste gegenüber die Behauptung einiger Kleriker zurückweisen, dass er unter Zuhilfenahme des Königs den Kanonikern Unrecht getan; siehe Brief Ivos 219 (M. 223. 224): Quibus verbis liquet, quia de his, quae eis contuli, nihil omnino imminentia regiae potestatis abstuli nec regem ad dispensationes ecclesiasticas vel causas invitavi vel admisi.

[2]) A. P., Mab. 310 ff.; Piolin III, 341 ff.

[3]) Brief Hildeberts III, 7 (B. 175. M. 288); dazu Dieudonné 186.

rechtswidrige Willkürherrschaft angesehen wurde[1]), Ruhe und Sicherheit zurückkehrten, als Hildebert in seiner Hirtensorge den Wünschen aller Rechtschaffenen entsprach, blieb für Intrigen böswilliger Kanoniker kein Raum mehr, und es scheint in dem gegenseitigen Verhältnis fernerhin ein ungetrübter Friede gewaltet zu haben. Fast könnte man glauben, es habe der Bischof mit allzu grosser Freigebigkeit das Wohlwollen der Kanoniker erkauft, denn die Zuwendungen, von denen bereits oben die Rede war[2]), werden ausdrücklich auf seine freie Verfügung zurückgeführt, dazu werden noch einige andere an derselben Stelle von dem Biographen erwähnt. Indes ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch die Güter des Kapitels unter den Verwüstungen des letzten Krieges und früherer Wirren stark gelitten hatten[3]), sodann liegt die Frage nahe, ob nicht Hildebert mit seinen Spenden Höheres erstrebte[4]). Sie dienten dem Frieden und waren geeignet, das Kapitel von den Laien und ihrer Freigebigkeit unabhängiger zu machen, sie trugen also dazu bei, einem erzieherisch-reformatorischen Wirken auch hier den Boden zu bereiten. Jedenfalls war sein ganzes, uneigennütziges und friedliebendes Verhalten dazu angetan, die Kanoniker für jene Reformprinzipien einzunehmen,

[1]) A. P., B. XXXVIII unten (M. 92 unten; Mab. 314 Sp. 2 unten); Hildebert, Vita Hugonis, bei B. 920. Vgl. Hugo von Cluny an König Philipp I. von Frankreich (Migne CLIX, 930): Moveat etiam vos ac perterreat contemporalium vicinorumque vestrorum, Wilhelmi dico, Anglorum regis, et Henrici imperatoris lamentabilis casus plangendusque interitus.

[2]) Seite 126.

[3]) Brief Hildeberts II, 8 (B. 87 f. M. 215 f.). — A. P., Mab. 303. 312 Sp. 2. (Vgl. 305.) — Auch eine Urkunde des Bischofs Gervasius deutet an, dass sein Kapitel ziemlich arm ist: Liber Albus Seite 95 ff. Nr. CLXXVII (1040—1047).

[4]) Vermittels ihrer hätte er z. B., wenn etwa auch in seinem Kapitel die für simonistisch erachteten Aufnahmegebühren erhoben wurden, die sein Amtsbruder in Chartres noch vergebens bekämpfte (Gallia Chr. VIII, 1129. 1134; unten II, 4), deren Fortfall auf friedlichem Wege erwirken können.

die er anderen Kapiteln gegenüber geltend machte und demnach bei seinem eigenen nicht ausser acht lassen konnte.

Diese Grundsätze kennen wir bereits. Was wir oben im ersten Abschnitt aus einem Briefe als allgemeingültig für die Stellung unseres Bischofs zur Laienherrschaft herausgehoben haben [1]), ist in dem Schreiben auf das Domkapitel von Clermont angewendet. Hier haben wir nur noch den fraglichen speziellen Uebelstand etwas eingehender zu würdigen. Hildebert hat erfahren, dass an der genannten Kathedralkirche Kanonikate gewohnheitsmässig nach Erbfolgerecht besetzt werden und benutzt eine gerade sich bietende Gelegenheit, um dem Bischof wie dem Kapitel sein Erstaunen und seine Missbilligung freimütig und recht ernst zu äussern. Was ist nun der eigentliche Gegenstand des Tadels? Nach dem uns bekannten Inhalt des Schreibens haben wir ihn durch die zwei Momente näher zu charakterisieren, dass gegebenen Falles der Betreffende von den Eltern, womöglich schon bei der Geburt, zum Kanoniker und zum Priester [2]) vorausbestimmt wird, und dass durch dieses Verfahren eine Art von Laienherrschaft über die Kirche zur Ausübung gelangt. Die Sachlage ist also diese: Eine Reihe von Präbenden werden auf Grund von Stiftungen aus dem Eigentume reicher, angesehener Familien als Benefizien vergeben; die Eigentümer erheben aber eben wegen ihres erblich sich fortpflanzenden Eigentumes den Anspruch, einzelne Kapitelstellen selbst zu besetzen, und um nun die betreffenden Güter für ihre eigenen Familien nutzbar zu erhalten, statten sie immer wieder Mitglieder derselben, in der Regel wohl die jüngsten Söhne, damit aus. Oder aber es handelte sich um Stiftungen, die unter dem Vorbehalte gemacht waren, dass die Inhaber der Präbenden aus den Familien der Stifter zu nehmen oder von ihnen zu designieren seien [3]).

---

[1]) Seite 111 ff.

[2]) Manche Kanoniker liessen es nicht bis zum Priestertum kommen (vgl. oben Seite 43 ff.); Hildebert berücksichtigt aber das Regelrechte.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour, Les élections, Seite 529.

Das betreffende Familienmitglied wird demnach häufig ohne Beruf dem Schicksal, ein Kleriker zu werden, verfallen sein. Dass sich infolgedessen mit der Vererbung des Benefiziums oder des Anspruchs auch noch die andere Erblichkeit, der Uebergang des Kanonikates vom Vater auf den Sohn, verknüpfte, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Das ist es, was Hildebert in der Ferne so energisch verurteilt, er hat also gewiss eine solche Beschränkung seiner Freiheit oder eine ähnliche in seiner Nähe nicht geduldet. Uebrigens liefert uns einen weiteren Beweis dafür die schon erwähnte Synode von Nantes [1]). Dass nämlich auch in der Bretagne die Erblichkeit der Kanonikate in dem eben entwickelten Sinne zu beklagen war, dürfte gerade der oben behandelte Brief, den Hildebert als Bischof von Le Mans geschrieben hat, zur Sicherheit erheben, indem er zu dem Synodalbericht die Erklärung liefert: „Es wurde," so lautet der letztere, „mit gebührender Strenge verboten, dass man Präbenden und irgendwelche kirchlichen Dignitäten durch Erbschaft erhalte" [2]). Ganz entsprechend, nur allgemeiner, heisst es auf den Synoden zu Clermont 1130 und im Lateran 1139: Niemand darf kraft Erbrechts Ansprüche auf Kirchen, Präbenden, Propsteien, Kaplaneien oder irgendwelche Kirchenämter erheben [3]).

Es lässt sich in der Tat unschwer begreifen, dass ein Bischof derartige Gewohnheiten „der Vernunft und der Wahrheit" widersprechend fand und „dem Gesetze, der Auktorität" gegenüber nicht als rechtsgültig anerkennen wollte. Hildebert

---

[1]) Oben Seite 65 ff.

[2]) Brief Hildeberts II, 30 (B. 133. M. 254). Fortsetzung der oben Seite 65 Anm. 3 mitgeteilten Stelle: Praebendas et quaslibet ecclesiae dignitates rigore quo decuit inhibitum est hereditate obtineri. Es handelt sich also in diesem und dem vorhergehenden Satz um durchaus verschiedene Dinge, was ich bei Berichten über diese Synode (auch bei Hefele Cg. V, 400) nirgendwo beachtet finde.

[3]) Hefele Cg. V, 410 c. 11. 442 c. 16. Dazu gehört als Einleitung der S. 117 f. angeführte Satz. — Bezüglich der niederen Stellen s. oben S. 146 ff.

weist ja darauf hin, wie verderblich es für den Klerus und die Kirche sein muss, wenn dem Bischof in dieser Weise die Hände gebunden sind[1]). Und wenn man sieht, mit welchem Feuereifer er hier auftritt, dann muss man glauben, dass er die ganze Gefahr geschaut hat, die von dieser Seite wieder der Kirche drohte, dass er die Entwicklung ahnte, deren Ansätze dort gegeben waren[2]).

4. Hatte der Bischof das Prinzip der freien bischöflichen „Wahl" hochhalten können, ohne dass dadurch der Friede sichtlich gestört worden wäre, so sollte dieses Glück dem Metropoliten nicht beschieden sein. An dem harten Kopfe Ludwigs des Dicken, der nunmehr sein unmittelbarer Herr geworden war, prallten seine Grundsätze ab, und Pfeile des Zornes kamen dafür auf den greisen Priester zurück[3]). Als Hildebert den erzbischöflichen Stuhl bestieg, waren die Stellen des Dekans und eines Archidiakons im Kapitel frei. Ungefähr nach einem Jahre befahl ihm der König, zwei von ihm benannte Männer in dieselben einzusetzen[4]). Hildebert

---

[1]) Siehe oben Seite 112 f. 116 f.

[2]) Darüber siehe unten I, 5.

[3]) Brief Hildeberts II, 34 (B. 137 f. M. 257 f.): Inveni eum plus, quam deceret christum Domini, obduratum ... Ne sagittas suas in sene compleat sacerdoti. — Zum folgenden siehe die Briefe Hildeberts II, 34. 33. 40. 36. 38. 35. III, 38. II, 37. 39. 46. Ueber die Reihenfolge siehe oben Seite 83 Anm. 2, unten S. 172 Anm. 1. II, 35 ist bald nach dem 5. Januar 1130 (nicht 1131) geschrieben.

[4]) Gallia Chr. XIV, 144 wird behauptet, Gilbertus, als Dekan zum Erzbischof befördert, habe in der Dekanie einen Nachfolger unbekannten Namens gehabt, der nach Briefen Hildeberts gegen 1125 gestorben sei. Bei Hildebert heisst es nur (Brief II, 34, B. 137 M. 257): ... archidiaconatum in ea et decaniam personis vacantes inveni. Deinde peracto fere in eadem metropoli anno regis litteras accepi. Von Erzbischof Gilbertus (1118—1125) aber bezeugt eine Urkunde unbestimmten Datums bei L. de Grandmaison I, 96 Nr. XLIII: qui et ipse tunc temporis decaniam in manu sua tenebat. Für die Existenz eines anderen Dekans in dieser Zeit liegen also anscheinend noch keinerlei Beweise vor. — Vielleicht beruhte das Aufschieben der Besetzung gerade auf der Furcht vor Eingriffen des Königs oder auf bereits vorhandenen Schwierigkeiten.

musste von seinem Rechtsstandpunkt sich dessen weigern und dem König die Befugnis, so zu verfügen, absprechen[1]); er bemühte sich aber, durch eine persönliche Unterredung die Angelegenheit in Güte zu regeln. Ludwig VI. beharrte auf seinem Willen, liess sich indes dazu herbei, einer richterlichen Entscheidung Raum zu geben. Dieselbe war nach stattgehabter Verhandlung noch nicht gefällt, als der König dem Erzbischof und danach den anderen Beteiligten kundtat, dass die Einkünfte der beiden Dignitäten bis auf weiteres dem Fiskus verfallen seien. Keinerlei Vorstellungen vermochten ihn umzustimmen; Hildebert und die Seinigen durften nicht mehr wagen, das Gebiet des Königs zu betreten. Es war dem greisen Kirchenfürsten ein grosses Leid, in ein solches Verhältnis zu seinem Herrscher geraten zu sein; einen wehmütigen Ruf um friedliche Vermittlung lässt er noch an einen nach England durchreisenden Legaten ergehen[2]), trostlos klagt er, dass auch diese wie andere Hilfe ihm versagt blieb, und so erhofft er endlich Hilfe nur noch von Gott; seiner Gnade will er sich würdig machen, dann werde er die Gnade des Königs entweder leicht wiedererlangen oder aber mit Nutzen entbehren. Man fühlt es aus den Briefen[3]) heraus, wie sehr der Konflikt seine Seele ergreift, der zwischen der Liebe zum König und zum Frieden einerseits und der Hochschätzung kirchlicher Freiheit anderseits in ihr sich erhoben; die letztere siegte, aber noch grössere Opfer hat sie gekostet.

Hildebert verfügte über die beiden Stellen nach seinem Sinn. „In dem Bewusstsein, dass man Gott mehr gehorchen muss, als den Menschen,“ so schreibt er an den Papst, „habe ich Männer vorgezogen und erwählt, von denen zu erwarten stand, dass sie in Besorgung der kirchlichen Geschäfte

---

[1]) Brief Hildeberts II, 38 (B. 143. M. 262): . . . quia dignitates ecclesiasticas nec ex regis praecepto disposui nec ei disponendi facultatem indulsi.

[2]) Brief II, 34 (B. 137 f. M. 257 f.).

[3]) II, 34 und 33.

des Tages Last und Hitze tragen würden" [1]). Das Kapitel gab sich mit der Wahl des Erzbischofs zufrieden. Als aber der Dekan Radulphus gegenüber einigen jungen Herren sein Disziplinarrecht auszuüben wagte, war es um den Frieden geschehen. Die gemassregelten Kanoniker verbündeten sich mit dem gegen Radulf erbitterten König; auf der Rückreise von dessen Hof aber wurde einer derselben von Brüdern und Freunden des Dekans verstümmelt. Grosse Aufregung und Zwiespalt im Kapitel, Aussetzung des Gottesdienstes war die Folge davon, und auch der Graf legte sich energisch ins Mittel [2]). Radulf wurde nebst einem anderen Kanoniker der Teilnahme an dem Verbrechen bezichtigt und deshalb vor das geistliche Gericht gezogen; obgleich beide sich von der unbewiesenen Beschuldigung mit Eideshelfern reinigten [3]), musste der Dekan doch endlich noch auf Betreiben der Gegner eine Romreise unternehmen und wurde unterwegs ermordet [4]) — eine Tragödie mit Verstümmelungs- und Mordszenen war also

[1]) II, 38 (B. 143. M. 262); vgl. Matth. XX, 12. Der betreffende Archidiakon ist nicht der in einer Urkunde von 1127 (Gallia Chr. XIV Instr., 83 Nr. LXIV) mit dem Dekan Radulf als Zeuge genannte Alveredus; vgl. bei L. de Grandmaison I, 96. In einer Urkunde desselben Jahres erscheint Radulf als Dekan und Archidiakon nach Gallia Chr. XIV, 144.

[2]) So ist, wie der unmittelbar folgende Satz ergibt, zu verstehen, was Hildebert II, 36 (B. 140. M. 260) schreibt: comitemque multipliciter exorare, quatenus de illis rectitudinem suscipiamus (B.s Konjektur will nos zum Subjekt machen). Der Graf hat wohl nicht ohne Weisung seines Herrn gehandelt.

[3]) Vgl. oben Seite 78 ff.

[4]) Dieudonné 105. Ich bemerke hierzu, dass weder D. noch andere diese Tatsache berichtende Autoren, z. B. Gallia Chr. XIV, 79. 144 f.; Beaugendre XXXI (M. 83), es für nötig halten, eine Quelle dafür anzugeben, und dass ich mich nicht erinnere, in dem von mir reichlich herangezogenen Quellenmaterial die Nachricht bestätigt gefunden zu haben. Möglicherweise liegt also eine auf Kombination der Befürchtung Hildeberts (Brief II, 37) mit anderen Zeitereignissen beruhende Einbildung vor, die dann einer vom anderen übernommen hat. Wenn nicht, dann war dies der erste von drei Morden, die mit der Kapitels-

auch für Hildebert trotz seiner Mässigung eine Frucht des Reformeifers bezüglich der Kapitel [1]).

Und auch jetzt war der König noch nicht versöhnt. Zwar hatte er im Jahre 1129 zur Krönung seines Sohnes Philipp, die am 14. April zu Reims vollzogen wurde [2]), auch den Erzbischof geladen, und dieser war mit der Hoffnung erschienen, den Erbitterten durch seinen Gehorsam zu besänftigen; Ludwig aber sah darin wahrscheinlich nichts anderes als einen geschuldeten Lehensdienst [3]). Das Schicksal Radulfs war ein furchtbarer Schlag für den beinahe 75jährigen Priestergreis und machte ihn zu einiger Nachgiebigkeit geneigt. Er konnte denn auch endlich dem König Heinrich von England melden [4]), dass der Friede seiner Kirche wiedergegeben, er selbst mit Ludwig versöhnt, das vier Jahre lang vorenthaltene Kirchengut zurückerstattet sei; er hatte aber diesen Frieden mit einer schweren Leistung sich erkaufen müssen. Dass der englische König selbst die Beilegung des Streites vermittelt habe, geht aus diesem Briefe keineswegs hervor [5]) und ist

---

reform zusammenhängen. Ausser dem oben Seite 159 erwähnten fällt in das Jahr 1133 noch die Ermordung des Subdekans Archembald von Orleans: Luchaire, Louis VI, Seite CXLV f. CLXXVIII; Hefele Cg. V, 424.

[1]) Als reformwidrig werden die Gegner Radulfs charakterisiert: Brief Hildeberts II, 37 (Anfang): de quibus dubium est, magisne attriverint famam suam malefactis an maledictis alienam (bezüglich der Lesart siehe Dieudonné 230 f.); II, 38: qui sub virga erant propter turpia eorum verba et reprimendorum enormitates operum; II, 39: Quotquot in eum convenerunt, filii saeculi sunt quaerentes ei potius incommodare quam Ecclesiae provenire vel justitiae. Den Dekan aber hatte Hildebert offenbar wegen seines Reformeifers für diese Stellung erwählt. Vgl. II, 47 (B. 156, M. 273): ... corrigendi enormitatem capellaniae meae canonicam et traditam omnibus episcopis potestatem abstulistis.

[2]) Luchaire, Louis VI, Seite 200, Nr. 432 ff.

[3]) Brief Hildeberts II, 40 (B. 145. M. 264). Hildebert selbst schreibt cui postulatum debebamus obsequium, ein Wort, das nicht im Sinne eines Lehensdienstes gedeutet werden kann.

[4]) Brief II, 46 (B. 154 f. M. 272).

[5]) Hätte Heinrich I. zu der am Schluss des Briefes mitgeteilten

angesichts der Gegnerschaft der beiden Herrscher[1]) nicht wahrscheinlich. Etwas anderes aber besagt der Schluss des Briefes: Hildebert bittet seinen hohen Freund um Beihilfe zur Ausführung der schweren Bedingung, die ihm gestellt ist, d. h. um das nötige Geld. Möglich ist sodann, dass Heinrich beim Papste Innocenz gelegentlich der Zusammenkunft in Chartres[2]) für den schwer geprüften anhänglichen Freund seines Hauses sich verwandte. Dass Hildebert selbst mit diesem sein Anliegen besprechen wollte, dürfte aus einem Briefe sich ergeben, den er um den Anfang des Jahres 1131 geschrieben hat[3]). Im Januar konnte er dem Papste, den anzuerkennen er, wie König Heinrich, zeitweilig gezögert[4]), dem aber jetzt die grosse Mehrheit des Abendlandes anhing, in der Nähe seiner Bischofsstadt begegnen[5]), und in einem der fol-

Beilegung des Streites irgend etwas Wirksames getan, so würde ganz gewiss ein Ausdruck des Dankes nicht fehlen. Es scheint, dass man dies nur aus einer oberflächlichen Beachtung unseres Briefes heraus bisher erzählt hat (so Dieudonné 105 nach Hauréau, Hist. litt. du Maine VI, 139 mit B. XXXI; Gallia Chr. XIV, 79), denn eine andere Quelle, der die Ansicht entspringen könnte, gibt es meines Wissens nicht.

[1]) Luchaire, Louis VI, Seite CXIV ff.; Derselbe bei Lavisse II^II, 321 ff.

[2]) Am 13. Januar 1131: Jaffé Reg. I, 846.

[3]) I, 19 (B. 60. M. 192): Exspectamus autem Innocentium papam, in cuius audientia nos et innocentiam tuam et querimoniam nostram digesturi de utraque finem amicum justitiae expetemus. (Siehe Dieudonné 226; derselbe irrt aber, wenn er hier einen doppelten Akkusativ zu sehen glaubt; amicum justitiae ist adjektivisches Attribut zu finem). Es könnte scheinen, dass querimonia nostra auch die Angelegenheit der Adressatin betrifft, de utraque legt aber näher, dass es sich um zwei verschiedene Sachen handelt. Die Abfassungszeit ergibt sich aus dem Schluss des Briefes in Verbindung damit, dass der Papst im Januar in dortiger Gegend sich aufhielt (Jaffé Reg. I, 846): Porro post primam Quadragesimae septimanam tuum nobis nuntium destinabis, per quem et tuam nos voluntatem et tu nostrum possis agnoscere responsum.

[4]) Brief des hl. Bernhard an Hildebert, unter den Briefen des letzteren II, 44 (B. 150 ff. M. 268 ff.). Vgl. Dieudonné 106 ff.

[5]) Jaffé, Reg. I, 846.

genden Monate muss dann die Erledigung des Streites erfolgt sein, wie er sie dem noch in der Normandie weilenden König vom Krankenlager aus mitteilt [1]). Dieser hat ihn in seiner Not gewiss nicht im Stich gelassen. Hatte er doch, wie Hildebert bezeugt, ungebeten und ohne dass ein besonderes Bedürfnis vorlag, ihm reiche Wohltaten gespendet. Musste er doch jetzt auch ganz besonders zu dankbarer Freigebigkeit geneigt sein, wo, schwerlich ohne des Erzbischofs Bemühen, die Versöhnung zwischen den getrennten Gatten, der zur Thronfolgerin in England ausersehenen ehemaligen Kaiserin Mathilde und dem auch über Touraine und Maine gebietenden Grafen Gottfried von Anjou, vollendet oder wenigstens gesichert war [2]) und ein vereinigtes England-Frankreich ihm schon vor Augen stehen mochte. So verlaufen die Fäden dieses Streites in dem Gewebe der hohen Staats- und Kirchenpolitik. Dem kurzen Rest von Hildeberts erzbischöflicher Wirksamkeit war wieder Ruhe beschieden, und, hatte er auch Opfer bringen müssen, hatten auch die Leiden der fünf Jahre mehr als das Alter ihn gebeugt, so verklärte doch seine letzten Tage der Sieg der ihm so teuren Freiheit [3]) und der wiedererrungene Friede seiner Kirche.

Es ist nicht der egoistische Eigenwille eines stolzen Kirchenfürsten, der sich in diesem harten Streite durchsetzt,

---

[1]) In diesem Briefe (II, 46) bedauert Hildebert, nicht wenigstens so weit wiederhergestellt zu sein, dass er den König besuchen könnte, er weiss ihn also noch diesseits des Meeres. Nach dem 1. August erschien Heinrich wieder in England (Chron. Anglo-Sax. z. J. 1131) und feierte am 8. September den Reichstag von Northampton, auf welchem die Wiedervereinigung seiner Tochter Mathilde mit Gottfried von Anjou beschlossen, die freudige Frage des Bischofs also bestätigt wurde (Henrici archid. Huntingdon. Hist. VII, bei Migne CXCV, 954). Der Satz Porro de his bezieht sich vielleicht auf das Verhältnis Heinrichs und Hildeberts zu Innocenz, das erst um die Jahreswende sich geklärt zu haben scheint.

[2]) Siehe die vorige Anmerkung.

[3]) Luchaire, Louis VI, Seite CLXXV scheint zu behaupten, Hildebert habe, abgesehen von der Geldleistung, noch zu den peinlichsten Kon-

sondern die das Gewissen erfassende Ueberzeugung von einem wesentlichen, die Integrität seiner und der ganzen Kirche bedingenden Recht [1]); nur dafür kämpft ein Mann wie Hildebert einen seine ganze Seele aufwühlenden fünfjährigen Kampf gegen das von ihm geliebte und hochgeachtete Oberhaupt des Staates. Der König musste davon abgeschreckt werden, „die kirchlichen Gesetze zu vereiteln, gegen die Satzungen der hl. Väter sich zu erheben“ [2]). Hildebert führt dieselben dieses Mal in seinen Briefen nicht auf, bei dem königlichen Gerichtshof aber mag er dasjenige vorgebracht haben, was wir bereits in einem anderen Schreiben ihn zitieren sahen [3]). Was hatte nun der König dem entgegenzuhalten? Es steht uns für die ganze Sache nur Hildeberts Bericht zur Verfügung, und da dieser sich über die Motive, Grundsätze und Erwiderungen des Gegners ausschweigt, so sind wir auf mehr oder minder sichere Schlüsse angewiesen. Zunächst ist zu vermuten, dass Ludwig VI. sich auf eine Uebung seiner Vorgänger stützen konnte, mag auch dieselbe nicht gerade eine stetige und die Form einer direkten Benennung der Person nicht die gewöhnliche gewesen sein. Man findet nämlich in den Briefen Hildeberts keine Andeutung davon, dass Ludwig etwas ganz Neues, Ungewöhnliches getan, und eine solche müsste man gegebenen Falles doch erwarten. Auch war der tatsächliche Grund, mit dem der König weiterhin sein Verfahren gerechtfertigt haben

---

zessionen sich verstehen müssen. Nichts deutet in dem Briefe II, 46, der einzigen Quelle für diese Frage, darauf hin; das „gravamen ingens, unter dem er in die Gunst des Königs zurückkehrte“, ist ohne allen Zweifel identisch mit dem „certum et taxatum obsequium, das den König ihm wohlwollend stimmte“. Zum Datum (ebd. S. 219 Nr. 473) vgl. oben S. 171 f.

[1]) Brief Hildeberts II, 34: Quo audito nolui in causa Dei contra Deum parere potestati, sciens melius esse Deo magis quam hominibus obedire. II, 33: Es galt opponere murum pro domo Israel. Der König musste angehalten werden, ne persequeretur cineres ecclesiae jam sepultae (vgl. II, 34).

[2]) Briefe II, 33. 34.

[3]) Oben Seite 112 ff.

wird, früher schon ebensogut vorhanden und für ein ähnliches Verfahren massgebend gewesen: Die Einkünfte, die der König nachher konfiszieren liess, standen in seiner Gewalt, d. h. die betreffenden Güter waren Güter des Reiches oder wurden als solche betrachtet, und der König war demgemäss ihr Herr und Eigentümer [1]). Wie bei den Pfarrkirchen, so hielt sich also auch hier im Verfolg des Eigenkirchenrechts der Eigentümer zur Stellenbesetzung, wenigstens zur Designation befugt. Dass eine solche Gewohnheit nicht mehr zu Recht bestehen könne, dafür brauchte Hildebert nur auf das letzte Laterankonzil (1123) zu verweisen [2]), und es kann ihm nicht schwer geworden sein, zu zeigen, dass sie auch in diesem Einzelfalle mit der „Vernunft und Wahrheit", mit den höchsten Interessen seiner Kirche und der christlichen Gesellschaft nicht zu ver-

---

1) Brief Hildeberts II, 34: Es wird befohlen, ne fructus possessionum Turonensis ecclesiae, quos regis potestas attingit, ad praefatam deferrentur ecclesiam, sed fisco deinceps adscripti regiis usibus deservirent. Demgemäss wurde (schon vorher) dem Erzbischof jegliches Verfügungsrecht entzogen: ... rex mihi per seipsum prohibuit, ne quidquam de praedictarum reditibus dignitatum aut praesumerem aut ordinarem. — Leider ist eine zweifellose Interpretation der ersteren Stelle nicht möglich. Jedenfalls hat man attingit aus dem Munde des nuntius gesprochen zu denken. Ist quos richtig, oder ist etwa quas zu lesen? Bedeutet der Satz quos—attingit, dass der König überhaupt über das Betr. (Ober-) Gewalt hat, oder dass er es jetzt mit Beschlag belegt? Sachlich unterliegt die im Text enthaltene Darlegung des Verhältnisses keinem Zweifel, wenn auch die Worte Hildeberts anders sollten zu deuten sein. — Die betreffenden Güter selbst wurden eingezogen und in königliche Verwaltung genommen: Brief II, 38 (B. 143. M. 262): Quippe quandam b. Mauricii (so hiess die Kathedrale) curtem praefatae abstulit ecclesiae et, quod constat esse sanctuarii, fisco adscripsit. Dieser Hof wird II, 46 als praepositura der Kirche bezeichnet. — Man sieht nicht, dass im allgemeinen zu jener Zeit bei Verleihung der Regalien ein Unterschied gemacht wird zwischen dem aus Reichsgut stammenden und dem sonstigen Vermögen der Kirchen: Imbart de la Tour, Les élections, Seite 448 f. Ob es hier geschieht, ist fraglich. — Ueber das königliche Eigenrecht siehe ebd. 335 ff., insbesondere 338 ff. 451.

2) Hefele Cg. V, 380, c. 8. 9; vgl. oben Seite 113.

einigen sei; denn die Günstlinge des Königs gehörten zweifelsohne nicht zu denjenigen, von welchen man erwarten konnte, dass sie „des Tages Last und Hitze tragen" würden [1])[2]).

Bei einer solchen Sach- und Rechtslage wäre es für die königlichen Richter, die zum Teile wenigstens auch geistlichen Standes waren, allzu gefährlich gewesen, ein verurteilendes Erkenntnis auszusprechen, zumal gegen einen Hildebert von Tours, und so mag es wohl eine Verlegenheitstat gewesen sein, wenn Ludwig an die Stelle eines Rechtsspruches den Machtspruch setzte [3]). Wenn wir aber zwischen den Zeilen lesen dürfen, so hat ihm Hildebert einen Vorwand dargeboten, der den Gewaltakt vom staatlichen Standpunkt aus rechtfertigen konnte. Die Eindringlichkeit nämlich, womit der Erzbischof dem päpstlichen Legaten unter Benennung von Zeugen beteuert, dass er den Willen gehabt, sich dem Urteil der Richter, obgleich dieselben über ihn zu richten nicht befugt gewesen, zu unterwerfen, lässt erkennen, dass ihm das Gegenteil vorgeworfen worden ist, und zwar wahrscheinlich deshalb, weil er es nötig gefunden, zur Wahrung seines kirchlichen Standpunktes die Unzuständigkeit der Richter für die Frage der kirchlichen Aemterbesetzung zu konstatieren oder doch gut verständlich anzudeuten [4]). Hildebert hat gewiss dem Legaten nicht eine Unwahrheit geschrieben, aber ebenso gewiss war er nur deshalb bereit gewesen, das Urteil auszuführen, weil er

---

[1]) Siehe oben Seite 113 f. 168 f.

[2]) Hat Hildebert sich vielleicht auch nicht gescheut, das königliche Eigenrecht schlechthin zu bestreiten, wie er es anscheinend in einem seiner Briefe tun will? (II, 38, siehe oben Seite 174 Anm. 1). Man hat indes den zweiten Teil des Satzes von den Einkünften allein zu verstehen (vgl. ebd. aus Brief II, 34).

[3]) Brief Hildeberts II, 34: Dehinc audita utriusque partis causa, cum ego adhuc debitum exspectarem iudicium, rex mihi per seipsum prohibuit . . .

[4]) Ebd. Arguar mendacii, nisi venerabilis Andegavorum episcopus, nisi non [? com oder et ?] plures cum eo sacerdotes mihi testimonium perhibuerint, quod paratus fuerim iudicium exsequi, quod eorum subdidi

die Ueberzeugung hatte, dass die Richter nicht wagen würden, ein unkanonisches Urteil zu fällen — „bereit, einem kanonischen Urteil mich zu unterwerfen“, schreibt er deshalb genauer von sich am gleichen Orte kurz vorher.

Der König aber sah ein, dass er sich mit dem begnügen müsse, was ihm das beanspruchte Recht zu einem direkt wertvollen machte, mit den Einkünften der Stellen. — Denn wie in allen seinen Streitigkeiten mit der Kirche, so war es ihm auch in den die Kapitel betreffenden weniger um die Kirchenherrschaft als solche zu tun, die er seiner Gesinnung gemäss wohl gern den kompetenten Behörden überlassen hätte. Er wollte dieselbe hauptsächlich deshalb nicht preisgeben, weil sie ihm die Hauptquelle der Hilfsmittel sicherte, deren er zu seiner Regierung, namentlich zur Bekämpfung der kleinen und grossen Herren und Räuber seines Landes bedurfte [1]). Deshalb interessierte er sich so sehr für die Kanoniker von Notre Dame zu Paris [2]), für die Pröpste von Chartres, deren er sich ebenfalls gegen ihren Bischof annahm [3]), und für die Dignitäten von Tours. Ob er nun die von ihm benannten Kandidaten für ihre Dienste belohnen wollte, ob er sich durch sie eines Teiles der Einkünfte zu versichern gedachte, oder ob beides sein Zweck war, jedenfalls war es der materielle Wert der Dignitäten, worauf es ihm vor allem ankam [4]), und diesen hat er sich denn auch vier Jahre lang vorbehalten und dann mit einer

---

me iudicio, qui de me non habebant iudicare. Der König fasste dagegen sein Verhalten als eine Verletzung der Vasallitätspflichten auf und machte demgemäss von seiner arbiträren Strafgewalt Gebrauch. Vgl. oben Seite 86 Anm. 2.

[1]) Vgl. Luchaire, Louis VI, Seite CLXXI ff.

[2]) Siehe oben Seite 159.

[3]) Foucault 33 ff.; Luchaire, Louis VI, Seite CLXXIII f.

[4]) Dass die Dekanie einen nicht unerheblichen materiellen Wert repräsentierte, beweisen z. B. die gegen und unter Erzbischof Radulf I. 1078 erhobenen Anklagen auf simonistischen Erwerb derselben, in denen ebenfalls der König eine Rolle spielte, — mag es auch zweifelhaft bleiben, inwieweit diese Anklagen auf Wahrheit beruhten: Gallia Chr. XIV, 66 f.

schweren Summe wieder abkaufen lassen. In der Sache selbst aber, die er durch seine Hartnäckigkeit auch noch zu retten gehofft, ist er unterlegen, und diese Niederlage hat eine grössere Bedeutung, als ihr bisher beigemessen wurde. Es war ein bemerkenswerter Erfolg der Reformbestrebungen, wenn ein königlicher Gerichtshof es nicht mehr wagen durfte, seinem Herrn im Widerspruche gegen die Reformgesetze Recht zu geben, und wenn dieser sich genötigt sah, vor dem unüberwindlichen Widerstande eines Bischofs die Waffen zu strecken. Der Vorwurf grausam schaltender Gewalt und willkürlicher Höflingsherrschaft, den letzterer dem mächtigen Minister des Königs ins Gesicht zu schleudern wagte[1]), erhielt gleichsam im Erfolge seine Sanktion, und dieser Erfolg war ein schwerer Schlag für das Königtum und seine Kirchenherrschaft, für das im Norden Frankreichs noch nicht gar lange konsolidierte, von Hildebert bekämpfte Eigenkirchenrecht hinsichtlich der Bistümer[2]).

Wir könnten an sich geneigt sein, hier unserem Bischof die Besonnenheit gegenüber weltlichen Grossen wieder abzusprechen, die wir im vorigen Abschnitt ihm zuerkannten. Nur wenn wir den geschilderten Ereignissen die gebührende Stelle in der Gesamtheit der kirchenpolitischen Streitigkeiten jener Zeit anweisen, sind wir davor behütet. Diese Stelle aber zeigt uns kaum etwas besser als der soeben angerufene Brief Hildeberts an Stephan von Garlande[3]), der nur aus den be-

[1]) Brief Hildeberts I, 16 (B. 51. M. 184): De familiaritate principum glorianti facultas oblata est, qua tam multis unus subvenias, quantis obesse decrevit aut potestas saeviens aut palatinae licentia clientelae. Auch in dieser Verkleidung war der Vorwurf deutlich genug, und es ist wohl ziemlich sicher, dass der Brief aus Anlass des geschilderten Streites geschrieben ist; warum sollte auch sonst der Adressat ob des Briefes von vornherein erbleichen? (Anfang). — Vgl. Dieudonné 136 f. 218.

[2]) Siehe Imbart de la Tour, Les élections, Seite 338 ff.

[3]) Ueber ihn siehe Luchaire, Louis VI, Seite XLIII ff.; Bernhard von Clairvaux, Brief 78 bei Migne CLXXXII, 169 ff.

schriebenen Reformkämpfen von Tours heraus verstanden werden kann und deshalb an diesem Orte wiedergegeben sei: „Einen heftigen Angriff wirst Du erwarten, einer Philippika mit bleicher Furcht entgegensehen; pflegen doch so die Schuldigen zu fürchten, was sie verdienen. Doch nein! Wie ein Arzt, so komme ich zu Dir, nicht gegen Dein Leben, nur gegen die Schändlichkeiten Deines Lebens richten sich meine Pfeile.“ Darauf eine ruhige Belehrung, wozu Gott seine Gnaden, Tugenden und Tugendmittel verleiht und über den Missbrauch derselben. Und dann die Anwendung auf den Sünder: „Bis jetzt war es verborgen der Mutter Natur, dass ein einziges Wesen zu so vielen Verbrechen genüge; staunend wird sie sich fragen, aus welcher Hülle dieses Abbild aller Furien hervorgegangen sei. Täglich begegnet in Dir ein Nero unseren Blicken, täglich ein Tarquinius, ein Polymestor. Was mag das Volk wohl mehr an Dir verabscheuen, die Prahlerei des Thraso oder die Grausamkeit des Dionysius? Wer immer die Natur durch Schandtaten, die Gesetze durch Verachtung unterdrückte, hat Dich als Erben seiner Schmach hinterlassen. Was immer den guten Sitten, der Ehrbarkeit, den heiligen Satzungen zuwidergeht, ist Dir so lieb, dass Du Strafe zu verdienen glaubst, so oft Du Strafwürdiges nicht begehst.“ Und zum Schluss der Hinweis auf das ewige Gericht, bei dem er keinen Verteidiger finden wird, weil es keinen Heiligen gibt, den er nicht (in seiner Kirche) verletzte. — Hildebert betrachtet die Geschichte seiner Leiden als eines der schwärzesten Blätter in der Geschichte dieses Mannes; so offenbar ist dieser Brief entstanden. Und dass in der Tat der Angriff auf eines der wichtigsten Reformprinzipien an einem der ersten Stühle des Reiches gegen einen der bedeutendsten und klügsten, dabei gemässigten Vertreter der Reform zu den verwegensten und notwendig folgenschwersten Wagnissen des rücksichtslosen Kleriker-Staatsministers gehörte, ist nicht zu bestreiten. Hildeberts Niederlage wäre eine schlimme Niederlage der Reform gewesen, sein Sieg war

ihr Sieg und ein Sieg von nicht geringer Bedeutung. Das Verhalten unseres Bischofs zeugt darum nicht von Mangel an Mässigung und Klugheit, sondern davon, wie furchtbar ernst es ihm war mit der Freiheit bischöflicher Stellenbesetzung, und wie gut er die entscheidende Wichtigkeit seines Einzelfalles für die Allgemeinheit der Reform erkannte.

Seine trotzdem auch in diesem Kampfe noch hervortretende Besonnenheit, Vaterlandsliebe und Liebe zum Herrscher strahlt dann in umso hellerem Licht.

Des letzteren Majestät hält Hildebert hoch, so scharf er ihn bekämpfen muss, und er weist die Anwendung einer herben Strenge ab, so sehr er auch nach Hilfe verlangt. Ermahnung und Belehrung, nicht Strafe und Härte soll den König davon abbringen, Recht und Kirche in einem greisen Bischof zu verfolgen. „So weit hat in dieser Bedrängnis der Zorn mich nicht bewältigt, dass ich heftige Beschwerde gegen den Gesalbten des Herrn erheben oder seinen Frieden mit starker Hand und mit dem Arm der Kirche mir erstreiten möchte. Verdächtig ist der Friede, zu welchem hohe Mächte nicht durch Liebe, sondern durch Gewalt gelangen; leicht wird er wieder zerstört und die letzten Dinge werden dann nicht selten schlimmer als die ersten“. Darum überlässt er es dem König der Könige, das Herz seines Königs zu erweichen. — So schreibt er in einem Briefe, dessen Adressaten wir nicht kennen [1]), und dementsprechend handelt er in seinem Appell an den päpstlichen Legaten [2]).

Es findet demnach auch in diesem Punkte unser zweiter Abschnitt seine volle Bestätigung durch den vierten.

5. Gemäss dem, was wir von Hildeberts Verhalten gegenüber den Laien erfuhren, können wir wohl mit Recht von einem Kampfe unseres Bischofs gegen das Eigenrecht der Laien an Kirchen und kirchlichem Gute und gegen seine Folgen reden.

---

[1]) II, 33 (B. 136. M. 256 f.).
[2]) II, 34 (B. 137 f. M. 257 f.).

Zur Vollständigkeit des Bildes würde noch gehören, dass wir auch das von den Laien vielfach in Anspruch genommene Recht der Besetzung von Stifts- und Klosterstellen im Zusammenhang mit einem Eigenklösterrecht behandelten [1]). Die Geschichte Hildeberts bietet uns indes zu wenig Material für dieses Thema. Wir wissen nur, dass er die Klöster im allgemeinen gegen rechtswidrige Anmassungen der Laien in Schutz nahm [2]).

Wollen wir nun aber Hildebert in dem genannten Kampf

---

[1]) Ein Beispiel aus dem Wirkungskreise Hildeberts: Benediktiner von Solesmes, Seite 39 f. Nr. XXIX — Seite 40 heisst es: Nullum habuere unquam abbatem (die Kanoniker von Sablé) praeter solum Sablolii castelli principem, qui videlicet, si illorum quis obiret, praebendam defuncti, cui volebat princeps, nullo contradicente donabat aut etiam vendebat. Noch vor Hildeberts Zeit fühlte sich der Herr von Sablé durch die Sittenlosigkeit der Kanoniker gedrängt, die Kollegiatkirche der Abtei Marmoutier zu schenken, und so Mönche an die Stelle der Kanoniker treten zu lassen; es waren allerdings nur vier Präbenden.

[2]) Es war, davon konnte uns ein früherer Abschnitt (2) überzeugen, keine leere Form, wenn er z. B. im Eingang einer dem Kloster St. Vincenz von Le Mans seinen Besitz an Kirchen bestätigenden Urkunde vom Jahre 1106 folgendes sagt (Dipl. XI bei M. 321 f.): Quantis quibusve studiis monasteriorum quietem tueri habeat religiosorum devotio pontificum, veneranda nobis patrum sanctorum tradidit antiquitas. Eorum exemplis indignus ego Cenomanensis ecclesiae sacerdos Ildebertus et provocatus et accensus fratribus, qui in monasterio Sancti Vincentii Domino deserviunt, adversus quorundam improbitates tranquillitatem decrevi providendam. Ne qua igitur impudenter calumniantium molestia in praefatum quidquam moliatur monasterium, quarundam ecclesiarum beneficia, quae ei fideles contulerant laici, in perpetuum possidenda et concedimus et in praesenti pagina firmamus.

Eine Urkunde des Radulfus, Vicomte und Herrn von Beaumont, berichtet von der Gründung einer Abtei St. Nikolaus. Darin erzählt R., er habe seine Schwester zur Aebtissin instituiert. Nachher aber heisst es, er habe sich und seinen Erben nichts vorbehalten als die Teilnahme am Gottesdienst und ein Anniversar. Piolin III, 679 f. (Nr. LIII). Die Jahresbezeichnung (1109) wird schwerlich zutreffen, da Helias, der Vorgänger des hier als Graf von Le Mans bezeichneten Fulko, 1110 gestorben ist.

den richtigen Platz anweisen, so dürfen wir uns nicht damit begnügen, ihn zu der Reform und ihren Vertretern im allgemeinen in Beziehung gesetzt zu haben. Wir müssen wenigstens versuchen, auch in den engeren Rahmen der Geschichte seiner Diözese und seiner Kirchenprovinz die von ihm geübte Reformtätigkeit richtig einzufügen.

Schon für die erstere bedeutete sein Verfahren nicht etwas ganz Neues. Als Archidiakon war Hildebert zu mehreren Malen Zeuge ganz entsprechender Vorgänge gewesen. Hubertus Ribola und seine Gemahlin Gersendis hatten unter Mitwirkung (consilio et assensu) des Bischofs Hoël an St. Peter von La Couture eine Kirche geschenkt nebst allem, was dazu gehörte [1]. Graf Helias hatte das Geschenk einer Kapelle auf dem Altar desselben Klosters niedergelegt, sanktionierte es aber nachher in der Weise, dass er es in die Hand des Bischofs Hoël übergab und dieser dann erst dem Abt es konzedierte [2]. Der Sohn eines vicecomes hatte eine Kirche „seines Rechtes“ mit Zubehör durch die Hand des Bischofs dem Kloster St. Vincenz gegeben in der Weise, dass er das Geschenk vermittels des „vergoldeten“ Bischofsstabes zugleich in die Hand des Bischofs und in die des Abtes legte [3]. Zwei Vermutungen

[1] Urkunden bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 34 ff. Nr. XXIII f. (Piolin III, 667 f. Nr. XXXVIII). In der zweiten ist von einer admonitio episcopi die Rede.

[2] Ebd. Seite 36 Nr. XXV (Piolin III, 681 Nr. LVa). — Siehe auch ebd. Seite 32 Nr. XXI, worin Hugo, Sohn des Patricius von Cahors, die (in zwei vorhergehenden Urkunden genannten) Schenkungen seines Vaters erneuert (vgl. Piolin III, 666 f. Nr. XXXVII). Dort heisst es: Hoc donum annuit Hoellus, Cenomanensis episcopus et episcopali auctoritate signum crucis imponendo corroboravit, consilio et ammonitione cuius jam dictus Patricius praefatam ecclesiam cum presbyterio et cum his, quae ecclesiae pertinent, monachis dederat. Als Zeuge wird hier, wie die drei anderen ohne Titel, auch ein Gauldebertus genannt, der mit unserem Hildebert identisch sein könnte.

[3] Bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 419 Nr. 738. Also eine Zusammenziehung der gewöhnlichen Form!

legen sich hier nahe: dass schon Hoël in die Bewegung eingetreten war, der wir Hildebert dienen sahen, und dass Graf Helias von Le Mans sie begünstigte [1]). Beides lässt sich aus anderen Urkunden bestätigen. Des öfteren heisst es, dass eine Restitution oder eine Schenkung kirchlichen Charakters auf den Rat oder die Mahnung des Bischofs erfolgt sei [2]), und an einer Stelle wird hervorgehoben, dass Graf Helias den schenkenden Laien und den Abt des beschenkten Klosters bewog, ihren Akt vom Bischof bestätigen zu lassen, nachdem er selbst ihn bestätigt hatte [3]). So fühlte sich also Hildebert zu seinem Streben ohne Zweifel von dem Vorgänger angeregt, von dem weltlichen Gebieter darin unterstützt; in die Fussstapfen des Helias scheint sein Nachfolger eingetreten zu sein [4]). — Noch eine weitere Vermutung darf gewagt werden. Nur ein Teil der in die Regierung Hoëls fallenden Urkunden legt für die Existenz der fraglichen Bewegung Zeugnis ab [5]); sollte nicht der Anfang der letzteren mit dem Erlass des angeführten Gesetzes Urbans II. vom Jahre 1089 [6]) und mit dem damals eingeleiteten neuen Vorgehen gegen das niedere Eigenkirchenrecht in Verbindung stehen? Aus den Urkunden selbst ist dies nicht mit Gewissheit zu entnehmen, Anzeichen bieten sie uns aber doch dafür.

---

[1]) Ueber den letzteren siehe Piolin III, 551 f.; L'Art de v. l. d. XIII, 97 ff.

[2]) Siehe ausser den in den vorigen Anmerkungen genannten Urkunden noch bei Piolin III, 676 Nr. XLIX.

[3]) Urkunde bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 37 f. Nr. XXVII: Eius praeterea animo, ratione et consilio idem Hugo (de Cadurciis), qui de supradicto vico donum fecit, et domnus Juellus, qui eo tempore praedictis monachis abbas praeerat, in praesentia domni Hoëlli tunc temporis Cenomanensis episcopi convenerunt; qui huic operi gratulanter annuens hoc sigilli sui munimine roboravit.

[4]) Siehe oben S. 129 f.

[5]) Vgl. z. B. die Urkunden bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 30 ff.; bei Piolin III, 668 f. Nr. XXXIX. 671 f. Nr. XLIV. 673 f. Nr. XLVI. 674 f. Nr. XLVII; bei Cauvin LXXV f.

[6]) Oben Seite 124.

Mehrere Dokumente bezeugen, dass die Gegenwart Urbans in Le Mans (1096) zu Akten der fraglichen Art Veranlassung gab [1]). Ein anderes sehr interessantes Schriftstück berichtet, wie einem vornehmen Herrn, mit Berufung auf eine von Papst Urban kürzlich verhängte Exkommunikation, wegen Inanspruchnahme kirchlichen Gutes von einem Priester der Diözese Le Mans die verlangten Sterbesakramente verweigert wurden [2]). Gemeint ist hier anscheinend Kanon 6 der Synode von Nîmes (Juli 1096) [3]). Man mag darum geneigt sein, alle hierher gehörigen Belege für den Anschluss der Praxis von Le Mans an die Gesetzgebung Urbans in die letzte Zeit des

---

[1]) Urkunden bei Piolin III, 676 f. Nr. XLIX f.

[2]) Ebd. Seite 674 f. Nr. XLVII. Es heisst darin: ... cum a presbytero villae illius, Gaufrido nomine, poenitentiam et viaticum postularet, indicavit ei presbyter non posse eum recipi ad sacramenta ecclesiae, quoniam, cum laicus esset, in oblationibus ecclesiasticis portionem possideret et quidem tum papa Urbanus super huiusmodi homines recentem dederat excommunicationem (der Indikativ dederat darf nicht dahin urgiert werden, dass der Priester selbst nicht darauf hingewiesen habe). Deshalb schenkt der Ritter jenen Anteil einem Kloster, nimmt ihn nach seiner Genesung wieder, gibt ihn aber auf den Rat von Freunden zurück. — Einer Mitwirkung des Bischofs bei diesen Traditionen wird nicht gedacht. Die Ueberschrift der Urkunde lautet bei Piolin: L'évêque Hoël fait refuser les sacrements à Foulques Fissard, qui retenait une partie de l'église de Malicorne appartenant à St. Aubin. Die betreffende Kirche, dem heil. Silvester geweiht, gehörte allerdings der Abtei St. Albin, das schloss aber nicht aus, dass F. einen Anteil an den Oblationen erbrechtlich besass; in der Urkunde heisst es einfach: habebat partem quandam in ecclesia de Malicornant, und der Priester beruft sich nur auf die Reformgesetzgebung. Eine Beteiligung des Bischofs Hoël ist aus dem Dokumente nicht ersichtlich, jedoch wird ein derartiges Verhalten der Priester auf allgemeine bischöfliche Instruktion zurückzuführen sein. Vielleicht fällt die Begebenheit bereits in die Zeit der Vakanz (Hoël starb am 29. Juli 1096).

[3]) Hefele Cg. V, 244 c. 6. Es ist aber zu vermuten, dass eine solche Vorschrift auch auf der im März desselben Jahres von Urban zu Tours gehaltenen Synode erging (ebd. 242), und darauf konnte man sich in dieser Gegend noch eher berufen.

Bischofs Hoël, die Jahre 1095, wo er mit Hildebert nach Rom reiste, und 1096 zu verlegen [1]; wurde doch auch zu Clermont 1095 der Kanon von Melfi (1089), der den Klöstern und Stiftern Kirchengüter ohne Zustimmung des Bischofs anzunehmen untersagt, für die Vergangenheit ausser Kraft gesetzt [2]. Es steht aber nichts im Wege, etwas weiter zurückzugehen.

Dagegen wird man vergeblich in den vorhergehenden Jahrzehnten für Le Mans und Tours nach solchen Zeugnissen suchen [3]. Wo dann eine Mitwirkung des Bischofs vermerkt ist, handelt es sich entweder um eine solche rein formaler Natur, um Firmation der Urkunde oder Zeugenschaft, oder aber um eine Betätigung lehnrechtlicher Oberherrlichkeit [4]. Wenn Bischof Gervasius (1036—1055) von sich bezeugt und von ihm bezeugt wird, dass er Laienkirchen zu Gunsten von Klöstern und des Kapitels revindiziert hat, so ist es trotz der reformerischen Gesinnung dieses Prälaten doch wenigstens zweifelhaft, ob sein Eifer mit einer prinzipiellen Bestreitung oder Beschränkung des Besitz- und Verfügungsrechtes der Laien zusammenhängt [5]. Die Spuren einer Befolgung der

---

[1]) Siehe oben Seite 23.

[2]) Hefele Cg. V, 225.

[3]) Durchgesehen wurden die Urkunden in Gallia Chr. XIV (Instr.), bei Cauvin, bei Piolin III, bei den Benediktinern von Solesmes, im Liber Albus, bei Charles et Menjot d'Elbenne, bei L. de Grandmaison, bei Aurélien de Courson.

[4]) Die letztere übte natürlich der Bischof wie jeder andere Lehnsherr aus, wo tatsächlich ein lehnrechtliches Verhältnis vorlag. So wurde bei Tradition von Kirchen und Kirchengut nie vergessen, die Zustimmung des weltlichen Lehnsherrn einzuholen.

[5]) Urkunden des Gervasius: Liber Albus, Seite 97 (Nr. CLXXVII); Piolin III, 646 ff. (Nr. XVIII). Vgl. oben S. 127 Anm. 2 (zu S. 126). — Ueber diesen Bischof, der später (1055—1067) Erzbischof von Reims war, siehe Piolin III, 137 ff. Er stand zu Cluny und den Reformpäpsten in guten Beziehungen (ebd. 198 f. 213 ff. 218 ff.), er bemühte sich um die Regularisation des Klerus (ebd. 195 f. 222 f.), er förderte die Klöster, bereicherte sie und sein Kapitel, namentlich gerade mit von Laien usurpierten und jetzt zurückerstatteten Kirchen und Kirchengütern (ebd. z. B.

betreffenden Reformvorschriften von Rom und Tours[1]) sind für die Zeit bis 1090 jedenfalls zu selten[2]) und zu unbestimmt, als dass man an einen erheblichen Einfluss dieser Vorschriften denken könnte.

Viel früher als in Le Mans und Tours begegnet uns das neue Verfahren an einer anderen Stelle der Kirchenprovinz; die dortigen Ereignisse sind auch deshalb der Erörterung wert, weil sie uns bezüglich des prinzipiellen Standpunktes der Männer dieser Richtung grössere Klarheit verschaffen. Der Eifer für den Rückerwerb rechtswidrig angeeigneter Laienkirchen oder für Uebertragung von Gotteshäusern seitens der Laien an kirchliche Institute überhaupt ist natürlich an sich

146 f. 192. 197 ff.). Indes fehlt es doch an genügenden Beweisen dafür, dass er, zumal vor dem Laterankonzil von 1059, dem fraglichen Grundsatz gehuldigt. Gibt es auch die eine oder andere Urkunde, bei der man über die Bedeutung der bischöflichen Zustimmung oder Konzession zweifeln kann (im Liber Albus Seite 101 f. Nr. CLXXXII; bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 216 Nr. 363; bei Martène-Durand, Thesaurus I, 158 [Cauvin LXXII]), so ist doch auch hinwiderum die Rede von altaria, quae (Guido de Valle) ex dono Gervasii praesulis tenuerat (Liber Albus Seite 102 Nr. CLXXXIII).

[1]) Siehe oben Seite 122 f.

[2]) Eine eigentümliche Verbindung des weltlichen Rechtes mit der Reformvorschrift wird man vielleicht in folgender Stelle aus einem Urteil des Erzbischofs Radulf I. von Tours und des Bischofs Arnald von Le Mans erblicken, das ungefähr dem Jahre 1080 angehören muss (der 1079 errichtete Primat von Lyon wird erwähnt; Bischof Arnald starb 1081: Gallia Chr. XIV, 374) und bei den Benediktinern von Solesmes S. 25 f. Nr. XVI sich findet (dieselben scheinen Zweifel an der Echtheit zu hegen, man sieht aber keinen Grund): Cetera omnia ad ipsam ecclesiam pertinentia, quae dominus huius castelli retinuit in manu sua, et de quibus non possunt probare monachi vel scripto vel testibus donum sibi factum fuisse vel conventionem, judicamus, quod ipse vel heres suus licenter ea potuit dare pro anima sua vel cuicumque voluit, et monachi S. Martini, quibus dedit habere ea, debent et tenere sine ulla calumnia, si tamen inde habent episcopi auctoritatem. (Dieselbe Bedingung wird im folgenden Satze noch einmal zum Ausdruck gebracht.) Allem Anschein nach soll aber cuicumque voluit durch pro anima sua beschränkt sein.

noch kein genügender Beweis für eine rechtsgrundsätzliche Verwerfung des Eigenkirchenrechts der Laien als solchen. Ohne dass von dieser etwas ersichtlich wäre, kommen dergleichen Massnahmen auch in früheren Zeiten vor. Wenn nun Hildebert auf die Frage, was er von jenem Laienrecht prinzipiell gehalten, an keiner Stelle eine unzweideutige Antwort gibt, so hängt allerdings sein Benehmen in diesem Punkte mit den allgemeinen Reformgrundsätzen zu eng zusammen und erhält auch aus seinen eigenen im ersten Abschnitt mitgeteilten allgemeinen Ausführungen eine zu deutliche Interpretation, als dass wir hinsichtlich seines Standpunktes noch ernstliche Zweifel hegen könnten: Der Grundsatz, dass ein Laie in kirchlichen Dingen keinerlei Verfügungsrecht besitze, vertrug sich nach der Rechtsauffassung jener Zeit in der Tat nicht mit dem anderen, dass er Eigentümer einer Kirche sein könne [1]. Dennoch möchten wir das Licht nicht gern entbehren, das aus einigen Urkunden der Diözese Nantes auch auf das Verfahren Hildeberts und seinesgleichen fällt.

Sehr klar und energisch tritt der prinzipielle Standpunkt der Kirche hier schon früh bei dem Bischof Quiriakus von Nantes hervor. Eine Urkunde desselben aus dem Jahre 1064 ist für unser Thema so wertvoll, dass wir nicht umhin können, uns eingehend mit ihr zu befassen [2]. Der Bischof bekundet: „Nachdem wir im Bistum Nantes dem ehrwürdigen Bischof Airardus gefolgt sind, ist kaum eine Kirche in der ganzen Diözese von Unterwerfung unter Laiengewalt frei, obgleich der genannte Bischof, solange er lebte, in seinem Episkopate allen Einfluss von Laien in der Kraft des heiligen Geistes zu beseitigen versucht hat.“ Also, schon der Vorgänger des Quiriakus hat mit den Laienrechten aufräumen wollen. Kein Wunder! Airardus war im Jahre 1049 von Leo IX. aus einem römischen Kloster auf diesen Bischofsstuhl der Bretagne ver-

[1]) Siehe oben Seite 113.
[2]) Gallia Chr. XIV (Instr.), 171 ff. (Nr. II).

setzt worden. Er fand aber deswegen und auch wegen seiner Verwaltung Widerstand bei Klerus und Volk; man wählte 1052 den Quiriakus, der jedoch erst 1060 oder 1061 geweiht werden konnte [1]). Quiriakus hat von seinem Geiste geerbt, denn er fährt fort: „Wir aber, voll Mitleid mit der heiligen Kirche, die so grossem Elend verfallen war, gaben uns mit allem Eifer daran, dieser so masslosen Raubsucht ein Ende zu bereiten, fanden indes hierbei sehr viele Gegner. Als wir nun im dritten Jahre nach unserer Ordination, in der Verfolgung solcher Gottesräuber begriffen, unsere Diözese bereisten, kamen wir nach Prugniacum und fanden dort die Nonnen von St. Maria zu Angers auf Grund einer Schenkung und Konzession von Laien, des Guefferus nämlich und seiner Brüder, im Besitze einer Kirche. Auf die Kunde hiervon liessen wir sowohl die dort weilenden Nonnen wie auch diejenigen, auf deren Schenkung sie sich beriefen, zu uns kommen und erklärten ihnen, dass wir nimmer im Heiligtume Gottes eine solche Pest dulden, noch für eine Kirche, die auf Grund einer Schenkung weltlicher Gewalt innegehalten werde, die Feier des Gottesdienstes gestatten würden.“ Vergebens rechtfertigten die Laienschenker sich damit, dass ihre Eltern an jenem Orte verfallenes Mauerwerk wiederhergestellt und dass sie selber und die Mutter nach dem Tode ihres Vaters die Kirche nebst Zubehör als Mitgift ihrer Schwester dem Kloster St. Marien in Angers übergeben hätten; sie seien also, meinten sie, hinsichtlich dieser Kirche dem Bischof oder der Kirche von Nantes durchaus nicht untertan. Der Bischof blieb dabei, dass die Schenkung nicht „legitim“ sei und ein Gottes würdiger Dienst dort nicht gefeiert werden könne. Nun berieten sich die Schenker mit den Nonnen und unterwarfen sich dem Bischof. Sie liessen zunächst die Kirche mit ihrem Zubehör in die Hand des Bi-

[1]) Ebd. XIV, 810. Wenn Airardus urkundlich noch 1064 als Bischof vorkommt, muss er in diesem Jahre (unserer Urkunde gemäss) gestorben sein.

schofs und in die Gewalt der Kirche von Nantes auf, und baten dann den ersteren, das Gotteshaus zu konsekrieren und es seinerseits mit allem Zubehör, unter Vorbehalt jedes beliebigen servitium, dem Kloster St. Maria von Angers zu schenken. Und das geschah, indem für die Kirche von Nantes ein jährlicher „Kompensations“-Zins ausbedungen wurde. So blieb es klar, wer als der Eigentümer der Kirche zu betrachten sei. — Die Behauptung eines Eigenkirchenrechtes der Laien auf der einen, seine Leugnung auf der anderen Seite kann kaum deutlicher zum Ausdruck gelangen, als es in dieser Urkunde geschieht.

Der Zufall will es, dass wir bei späterer Gelegenheit die Rechtsauffassung und Praxis der Kirche von Nantes unserem Bischof auch unmittelbar vor Augen treten sehen. Dort wirkte das Beispiel der Airardus und Quiriakus fort, Benediktus und Briccius, Komprovinzialen Hildeberts [1]), scheinen mit Energie dieselben Pfade verfolgt zu haben. Eine Urkunde des ersteren vom Jahre 1105, die bei Gelegenheit einer Provinzialsynode auch von Hildebert unterzeichnet wurde [2]), erzählt folgendes: „Es war ein reicher und mächtiger Herr mit Namen Harscoid, der die vorgenannte Kirche (St. Medardus bei Nantes) kraft Erbrechts besass. Endlich von Reue erfasst, leistete er auf das, was er ungerechterweise und gegen Gottes Anordnung eine Zeitlang innegehabt hatte, auf die Kirche, das Cömeterium und den dritten Teil des Zehnten in meine Hand Verzicht, indem er mich demütig bat, die Kirche mit Klerikern zu besetzen, die nach der Regel des h. Augustinus lebten.“ Also auch hier die Verwerfung des erblichen Eigenrechts und die Auflassungsform! Von irgend einem besonderen Unrechtsgrunde findet sich in der Urkunde keine Spur [3]).

---

[1]) Gallia Chr. XIV, 812 ff.

[2]) Martène-Durand, Thesaurus I, 315 f.

[3]) Für ein gleiches Verhalten des Bischofs Briccius spricht eine Andeutung in einer Urkunde von 1116 bei Aurélien de Courson, Seite 391 f. (Nr. LXIX): . . . cum indoluissem ex seditionibus, quae fiebant

Bemerken wir diesen Aeusserungen gegenüber, dass Hildebert nie in so schroffer Weise die Verwerfung des Eigenkirchenrechtes der Laien als solchen hervorkehrt!

Aber die Wirklichkeit wird sich wahrscheinlich auch für die Dözese Nantes bald stärker erwiesen haben, als das vorgestellte Ideal. Bei Quiriakus selbst scheint eine Schwenkung vom Lateranense (1059) zum Turonense (1060) sich vollzogen zu haben [1]). Denn ein späteres Dokument [2]) fasst seine Verwaltungsmaxime in die Worte zusammen: „Wenn ihnen (den betreffenden Mönchen) hierzu (zu dem vorher Aufgezählten) ein Laie etwas aus seinem Rechte verkauft oder schenkt, wie es billig ist, so soll dies mit gegenwärtiger Konzession von uns gestattet sein; wenn aber aus dem Eigentum der h. Apostel Petrus und Paulus (der Patrone der bischöflichen Kirche) — und dazu gehören ihm offenbar alle Kirchen —, so muss es mit unserem Rate, Willen und Beistand, sowie mit demjenigen der uns untergebenen Kanoniker geschehen.“ Das heisst: zu gewöhnlichen Veräusserungen an die Mönche gibt er seine Zustimmung ein für allemal, zu Veräusserungen von Kirchen und ihrem Zubehör ist sie nebst seiner persönlichen Mitwirkung in jedem einzelnen Falle zu erbitten [3]). Auf eine vorherige Restitution hat er also anscheinend verzichtet. Uebri-

---

crebro in Beene insula inter eos, qui jure hereditario sanctuarium Dei obtinere nitebantur. — Ueber das weitere Schicksal der Medarduskirche siehe Gallia Chr. XIV (Instr.), 174 f. (Nr. V); Mansi XXI, 3 ff.; Martène-Durand a. a. O. I, 318 ff. Im Zusammenhang mit der Frage der Regularisation kommen wir darauf am Schlusse des Kapitels zurück. Hier interessiert uns, dass bei der weiteren Uebertragung an Marmoutier der frühere Besitzer wieder zugezogen wird, um zu „konzedieren“ (vgl. oben Seite 132 Anm. 2 zu S. 130), und dass die Kanoniker sich endlich fügen, nachdem ihnen vorgestellt worden ist, die Kirche könne sonst wieder in Laiengewalt zurückgeraten.

[1]) Siehe oben Seite 122 f.

[2]) Gallia Chr. XIV (Instr.), 173 f. (Nr. III) von c. 1070.

[3]) Man könnte auch an die Unterscheidung von ecclesia und altare

gens kommen, wie unter Hildebert in Le Mans, so auch in der späteren Geschichte des Bistums Nantes beide Formen vor [1]).

Vielleicht sind die übrigen Bistümer der Bretagne, trotzdem die Synode von Nantes (c. 1127) noch eine grosse Verbreitung der priesterlichen Erbnachfolge konstatieren muss [2]), nicht ganz hinter ihrer ältesten Schwesterkirche zurückgeblieben [3]). Herzog Conan war hier, wie Helias in Le Mans, ein entschiedener Förderer der kirchlichen Reform, eine Stütze des Erzbischofs, wie Helias des Bischofs Hildebert [4]). Hier, auf der so viel in der Geschichte hervorgetretenen Halbinsel seiner Provinz, sah sich der Metropolit den beiden schlimmsten und furchtbarsten Ausläufern der Kirchenlaisierung gegenübergestellt, dem fast organisierten Kirchenraubrittertum auf der einen, der fast zur Regel gewordenen erblichen Sukzession in die Kirchenämter, die er selbst als einen geistlichen Raub charakterisiert hat [5]), auf der anderen Seite. Mit den Miss-

---

denken. Sie liegt aber nicht nahe genug, um ohne weitere Beweise angenommen werden zu dürfen.

[1]) Siehe z. B. und vgl. miteinander die Urkunden bei Aurélien de Courson, Seite 266 ff. (Nr. CCCXIV), 265 f. (Nr. CCCXIII) und 249 f. (Nr. CCXCVIII), 329 f. (Nr. CCCLXXIV), zugleich Beispiele der successio hereditaria! — Interessant ist die Nachricht, dass der gestrenge Bischof Quiriakus auch mit den Privilegien der exempten Abtei St. Salvator von Redon sich nicht befreunden konnte, in einem diesbezüglichen Streite aber auf einer Synode unter dem Vorsitz Gregors VII. unterlag: ebd. 331 f. (Nr. CCCLXXVI); vgl. 231 ff. (Nr. CCLXXXV). Es scheint freilich nicht gerade leicht gewesen zu sein, mit einer solchen Selbstherrlichkeit auf Friedensfuss zu bleiben; dem Bischof Morvanus von Vannes z. B. wollte es auch nicht recht gelingen: ebd. 313 f. (Nr. CCCLXII). Quiriakus wird aber auch bei den Laien mit seinem ersten Eifer nicht weit gekommen sein.

[2]) Siehe oben Seite 65.

[3]) Siehe z. B. bei Aurélien de Courson S. 233 f. (Nr. CCLXXXVI, Urkunde von 1062—1080: ... annuente Raginaldo episcopo, qui tunc temporis episcopium Sancti Maclovii regebat — Lehnrecht?) und oben Seite 153 Anm. 3 (152) die Urkunde des Bischofs Donoald von Aleth.

[4]) Siehe oben Seite 143 f. u. 182.

[5]) Siehe oben Seite 118.

ständen an den niederen Kirchenstellen trafen, wie wir schon sahen, ähnliche an den Kapiteln zusammen [1]). Hier galt es also einen schweren Kampf. Unter dem Beistand der weltlichen Gewalt und der meisten Komprovinzialbischöfe konnte er ihn auf der Synode von Nantes beginnen, ob er ihn mit der erforderlichen Kraft und mit Erfolg hat fortsetzen können, wissen wir nicht; sein hohes Alter, die Wirren in Tours, das gespannte Verhältnis zwischen Tours und Dol [2]), dies alles hat vermutlich einer nachhaltigen Arbeit im Wege gestanden.

Wir dürfen es uns nicht versagen, noch einen Blick auch zu werfen über die Grenzen der Provinz Tours hinaus, nach Chartres, wo wir schon des öfteren mit Nutzen unsere Fragen angehende Beobachtungen machen konnten; zu den das Mitwirken des Bischofs bei Veräusserungen von Kirchen und Kirchengut der Laien betreffenden Aufstellungen werden wir dort den Schlussstein finden. Aber noch nicht unter Ivos Regiment. Seine Prinzipien waren keine anderen als diejenigen der Reform, aber seine Praxis scheint eine zurückhaltende gewesen zu sein. Der Gegensatz zwischen ihm und seinem Nachfolger tritt in dem Urkundenbuch von St. Peter [3]) zu auffällig hervor, als dass wir an ihm zweifeln könnten. Nur ein einziges Mal ist bei den Rechtsgeschäften der fraglichen Art von einer Zustimmung des Bischofs Ivo die Rede, und da ist es ein Domkanoniker, der sie nachsucht [4]). Kaum aber ist Gaufrid als Geweihter von Rom zurückgekehrt, so zeigt sich das Reformprinzip in seiner ganzen Schärfe [5]). „Ich besass," so berichtet ein Eigenkirchherr, „die Hälfte einer Kirche und

---

[1]) Siehe oben Seite 165. 166.

[2]) Hierüber siehe im 3. Kapitel IV, 2.

[3]) Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres. Die betreffenden Urkunden zu ersehen aus dem Index chronologicus, I, CCCL ff.

[4]) II, 593 f. (Nr. XCIX).

[5]) II, 565 f. (Nr. LXI). Die Rückkehr Gaufrids nach geschehener Konsekration wird gemeldet im päpstlichen Schreiben vom 5. April 1116 Lépinois et Merlet I, 124 f. (Nr. XXXVI f.).

der zu ihr gehörigen Einkünfte. Oft hatte ich es von weisen Männern gehört und endlich auch, von Gott erleuchtet, als wahr erkannt, dass Laien zu Unrecht und zum Schaden ihres Seelenheiles kirchliche Sachen innehaben, die nur der Kirche Diener haben dürfen, und so wollte ich sie denn auch aufgeben und den Mönchen von St. Peter in Chartres übertragen. Da weigerten sich diese, die Kirche aus meiner Hand zu empfangen, behauptend, dass weder ihnen es gestattet sei, sie von mir anzunehmen, noch mir, sie ihnen zu geben oder sie zu behalten. Als ich nun fragte, was ich denn tun solle, da ich sie nicht behalten und auch nicht zu Gottes Ehre verschenken konnte, antworteten sie mir, wenn ich auf gute Weise ihrer los werden wolle, solle ich zum Bischof gehen, die Kirche mit Genugtuung dafür, dass ich sie unerlaubterweise behalten, ihm zurückgeben und dann, wenn ich wolle, ihn bitten, sie ihnen zu schenken; denn nur von ihm würden sie dieselbe entgegennehmen." So geschieht's, und dann kommen der Herr, seine Gattin und seine Söhne noch in das Kapitel von St. Peter, um dort zusammen das Geschenk, wie es der Bischof schon verliehen hatte, zu „konzedieren" [1]). — Für Ivo lässt sich aus diesem Zeugnis entnehmen, dass er das Eigenkirchenrecht der Laien bekämpfte, ohne auf den durch dessen Verneinung bedingten juristischen Formalitäten zu bestehen. Dass er für das Stellenbesetzungsrecht entsprechende Folgerungen zog, bezeugt er uns selbst [2]).

An der hier so klar zum Ausdruck gebrachten Regel hielt Bischof Gaufrid fest [3]); ihr musste auch der Graf, nachdem der Papst sie sanktioniert hatte, sich beugen. Vernehmen wir den Grafen Tetbald selbst aus einer Urkunde des Jahres 1128 [4]),

---

[1]) Zu dieser Konzession siehe oben Seite 132 Anm. 2 (130).

[2]) Siehe oben Seite 156 Anm. 3.

[3]) Siehe z. B. in dem genannten Urkundenbuche noch II, 501 f. (Nr. XLV von 1119—1124). Auch II, 613 f. (Nr. CXXV von c. 1116), wo es sich um Zehnten handelt, ist ohne Zweifel schon hierher zu rechnen.

[4]) Bei Lépinois et Merlet I, 131 ff. (Nr. XLIII).

deren Gegenstand wohl auch ein Brief des Erzbischofs Hildebert, geschrieben im Interesse der mit dem Grafen streitenden Mönche, betrifft [1]). Seine Mutter Adele, so erzählt er, habe einst dem Kloster Marmoutier von Tours die Kirche nebst den Präbenden von St. Martinus de Valle bei Chartres mit der Massgabe zugeteilt, dass an die Stelle der dortigen Kanoniker nach und nach Mönche treten sollten [2]). Die Mutter habe mit dem Rate und durch die Hand des Bischofs den Mönchen die Kirche übertragen; das Geschenk sei auch von Papst und Bischof bestätigt worden, es habe aber aus gewissen Gründen eine Investitur der Mönche damals nicht sogleich erfolgen können; das Rechtsgeschäft entbehrte noch seiner dinglichen Vollendung. Allem Anschein nach ist also damals schon, unter Ivo, die uns bekannte strengere Form der Tradition eingehalten worden; somit wüssten wir nunmehr diesen Bischof mit Hildebert auch darin einig, dass ihm rücksichtlich der Beobachtung bestimmter Formen bei den fraglichen Rechtsgeschäften die Umstände, namentlich die Gesinnung der Personen massgebend waren [3]). Wichtiger aber ist, was später geschah. Papst Paschal und Bischof Ivo starben, Gräfin Adele ging in ein Kloster, der Sohn wurde Graf. Auf häufiges und inständiges Bitten der Mutter lässt sich Tetbald endlich dazu herbei, die Angelegenheit ins reine zu bringen,

---

[1]) Bei Dieudonné 179 f. Hildebert bittet einen vom Grafen und Bischof Gaufrid als Ratgeber ausersehenen Abt, die Sache mit solcher Umsicht zu behandeln, dass Marmoutier weder für die Gegenwart Schaden zu erleiden, noch für die Zukunft solchen zu befürchten habe. Von einem eigentlichen Schiedsrichter ist nicht die Rede; es heisst nur, dass die Mönche der Zuziehung eines Abtes zur Beratung Beifall gezollt haben. — Der Brief zeigt, dass auch der Bischof von Chartres aus irgend einem Grunde nicht oder wenigstens nicht ganz auf seiten der Mönche stand.

[2]) Bischof Ivo habe damals die kanonische Notwendigkeit dieser Umwandlung behauptet, weil die Kollegiatkirche ursprünglich ein Kloster gewesen sei. Jedenfalls kam es dem Bischof auch darauf an, die Kirche aus Laienhänden zu befreien.

[3]) Vgl. oben Seite 146.

fragt aber zunächst den Papst Honorius, wie er sich darin zu verhalten habe. Er solle, wird ihm zur Antwort, wie es die Vernunft verlange, Kirche und Präbenden in die Hände des Bischofs Gaufrid von Chartres auflassen, damit alsdann die Mönche sie aus der Hand des Bischofs empfangen, und der Papst, wenn dies noch nötig sein sollte, seine (von Tetbald gewünschte) Bestätigung geben könne. Hier erscheint somit die fragliche Form als die vom Apostolischen Stuhl gewollte, die eigentlich offizielle, dem Prinzip allein entsprechende [1]). Das kommt im selben Jahre auf einer normannischen Synode so zum Ausdruck: Die Mönche und Aebte dürfen von Laien Kirchen oder Zehnten nicht annehmen, vielmehr müssen die Laien, was sie an solchen usurpiert haben, dem Bischof zurückgeben, und von diesem mögen es dann dem Wunsche der bisherigen Besitzer gemäss die Mönche empfangen [2]).

Treten wir nun an der Hand der gräflichen Urkunde noch einen kurzen Gang an, um einen Ueberblick über die weitere Entwicklung der Dinge zu gewinnen! Denn auch dies ist erforderlich, um die Wirksamkeit Hildeberts nicht unter oder über Gebühr zu schätzen.

Wir stellen zunächst das eine Ergebnis der fraglichen Urkunde und den einen Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung damit fest, dass wir sagen: die Kirche verharrt bei ihrem Grundsatz, dass die Laien bezüglich der Gotteshäuser und ihres Zubehörs ein Eigentums- und Verfügungsrecht nicht haben können [3]).

---

[1]) Der genannte Bischof weilte damals in Rom und hat ohne Zweifel bei dieser Entscheidung mitgewirkt.

[2]) Hefele V, 403 (Rouen 1128, c. 3). Auch hier wird wieder, wie 1095 zu Clermont (siehe oben Seite 184 zu Anm. 2) für die Vergangenheit päpstliche Indulgenz erteilt; sed vel ulterius aliquid huiusmodi sine praesulis, in cuius dioecesi est, licentia usurpare non praesumant: Mansi XXI, 376 c. III. Die Synode fand im Einvernehmen mit König Heinrich von England unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten statt.

[3]) Dass diese Auffassung auch in der Normandie, d. h. in einem

Wie aber verhält sich nunmehr der Graf? Was der Papst befohlen, geschieht, aber Tetbald macht seine Vorbehalte. Er verzichtet nicht auf die Obhut über die äusseren Angelegenheiten der Kirche und die Gewohnheitsrechte, welche er bis dahin in dieser Hinsicht übte; ja, wenn die Mönche einmal die Präbenden selbst verlieren sollten, so werde er auch diese wieder für sich behalten, wie er sie früher gehabt; so versicherte er seiner Beurkundung gemäss vor den Anwesenden [1]),

---

der rückständigsten Gebiete Platz griff, kommt z. B. in einer Urkunde des Bischofs Arnold von Lisieux zum Ausdruck, deren Abfassungszeit allerdings nicht näher bestimmt werden kann (1141—1181): Lépinois et Merlet I, 149 f. (Nr. LI). Sie bestätigt dem Domkapitel von Chartres seinen in diesem Bistum gelegenen Besitz und unterscheidet darunter (S. 150): In quibus sane certum est quaedam, de jure saeculari in jus ecclesiasticum largitione principum concessa, devotione consecrata laudabili, in defensionem ecclesiae tamquam res ecclesiasticas pertransisse. Quaedam vero sunt, quae ab ipsa fidei christianae fundatione specialius ad jus ecclesiasticum pertinere noscuntur. Beides wird dem Kapitel bestätigt. Ex quibus quaedam quae omni jure necesse est ecclesiastica reputari propriis duximus exprimenda vocabulis: nämlich vier Kirchen und eine Kapelle.

Wie es mit dem Laienregiment und seinen Folgen in der Normandie zur Zeit der eben erwähnten Synode noch bestellt war, darüber siehe den Brief des Papstes Innocenz II. an den Erzbischof Hugo von Rouen vom 26. Juli 1131, bei Migne CLXXIX, 99 ff. Nr. LI. Dort heisst es u. a.: In provincia Northmanniae ... multa mala, prout accepimus, pullulant, quae in aliis locis vel omnino non fuerunt vel sunt desuetudine obumbrata ... in episcopatu Rothomagensi quidam laici jura sibi episcopalia usurpare, altarium oblationes auferre, ecclesiasticos reditus occupare, quidam etiam, quod monstruosum est, se archidiaconos nominare praesumunt ... Quod si quisquam laicus aviditate rerum ecclesiasticarum hoc sibi nomen vindicat, non debet archidiaconus sed archidiabolus appellari. Dann wird das Verbot der erbrechtlichen Nachfolge in Kirchenstellen betont und weiterhin auf eine Reihe von Vorschriften aufmerksam gemacht, welche den Eintritt in den klerikalen Stand und in kirchliche Aemter betreffen; siehe noch unten II, 4.

[1]) Seite 132: ... praebendas illas in manum episcopi refutavi, sed custodiam rerum exteriorum ipsius ecclesiae et consuetudines, quas in ipsis exterioribus rebus et hominibus eatenus habueram, non dimisi, quin

und auf die Gegenwart eines päpstlichen Legaten, des Bischofs Mathäus von Alba, scheint er mehr um seiner Vorbehalte, als um des Geschenkes willen grossen Wert gelegt zu haben.

Kleiden wir das von Tetbald vollzogene Rechtsgeschäft in etwas andere Worte! Das inhaltleere Eigentum an der Kirche gibt er schlechthin auf, das Eigentum an den Präbenden nur unter auflösender Bedingung, dagegen wahrt er sich ein Herrschaftsrecht von fast demselben Wertinhalt, den früher das verpönte Eigenrecht in sich schloss; er überlässt den Mönchen die Besetzung und Verwaltung der Pfründen, die Aufsicht über deren Inhaber, die Sorge für den geistlichen Dienst, das damit verbundene Unterhaltseinkommen, sichert sich aber selber alle früher bezogenen Einkünfte und die Ueberwachung der äusseren Verwaltung. Dass zu den vorbehaltenen Gewohnheiten auch das Präsentationsrecht gehörte, ist nicht unmöglich, aber nicht notwendig, weil der Graf in diesem Falle nicht gerade viel darum zu geben brauchte. Bei gewöhnlichen Kirchen lag die Sache anders. Hier war schon um der regelmässigen Einkünfte willen die Persönlichkeit des Stelleninhabers für den Herrn nicht gleichgültig, sodann aber mussten ihm namentlich die Ansprüche auf den Nachlass des gestorbenen Geistlichen und auf die Einkünfte während der Vakanz es geraten erscheinen lassen, Erledigung und Neubesetzung der Stelle nicht aus den Augen zu verlieren. Handelte es sich aber um Stellen, die von einem Kloster mit Mönchen besetzt wurden, so kamen beide Gründe regelmässig nicht in Betracht. Mit diesen beiden Gründen für den Wert des Präsentationsrechts, vornehmlich aber mit dem zweiten hängt es wohl auch zusammen, wenn unser Tetbald sich so lange gegen die Ausführung des mütterlichen Willens gesträubt hat, und wenn er die Wiederherstellung des jetzt bezüglich der Präbenden von ihm aufgegebenen Rechtszustandes für den

---

etiam ipsas praebendas, si aliquando ipsi monachi quoquo modo, quod absit, perdiderint, me, ut antea tenueram, deinceps retenturum coram assistentibus asserui.



Fall verlangt, dass die Mönche den Besitz derselben nicht behalten sollten. In dieser Klausel verrät sich augenscheinlich ein Widerstreben gegen völlige Aufgabe des Eigenrechts; Tetbald hat es bis jetzt behauptet und behält es für eine gewisse Zukunftseventualität sich vor, zwar nicht das Eigentum an der Kirche selbst — das ging nicht leicht mehr an — aber das Eigentum an ihren Temporalien. Die Herren von Chartres waren auf Spolien- und Regalienrecht, wie wir noch des näheren im dritten Kapitel sehen werden, gar sehr erpicht. Tetbald muss, da nun einmal eine Klosterobedienz aus seiner Kollegiatkirche werden soll, auf dergleichen verzichten, und sein Eigenrecht an den Pfründen geht eben auf das Kloster über; die sonstigen Einkünfte sind ihm allenfalls auch ohne Eigenrecht sicher genug. Sollte aber einmal Marmoutier auf irgend eine Weise der Präbenden verlustig gehen (vielleicht ist er selbst von böser Absicht nicht frei), dann will er die Präbenden auch wieder so besitzen, wie er sie bisher besessen hat, d. h. zweifelsohne mit dem Rechte des Eigentümers. Spolien- und Regalienrecht, die Einziehung der Vakanzeinkünfte vor allem, dünken ihm nicht so leicht lösbar vom Eigentum der Temporalien, darum soll dieses in dem fraglichen Falle an ihn zurückkehren, nicht etwa auf den Bischof oder auf die betreffende Kirche übergehen [1]).

Damit haben wir nun den zweiten Ausgangspunkt der ferneren Eigenrechtsgeschichte gewonnen [2]). Wenn von einem

---

[1]) Bezüglich des oben angenommenen Zusammenhangs des Spolien- und des Regalienrechts mit der Eigenkirchenidee sei hier nur auf Stutz in den Gött. gelehrten Anzeigen, 1904, Seite 12 ff. Note 3 und bei Herzog-Hauck XVI, 536 ff., auf Hinschius in der Savigny-Stiftung G. A. XVII, 143 f. verwiesen. Friedberg steht, wie der Stutzschen Eigenkirchentheorie im ganzen (s. Stutz a. a. O., Seite 74 ff. Note 1), so dieser Deduktion insbesondere ablehnend gegenüber (KR. 560 f. Note 27, 565 Note 5) und behauptet namentlich, dass sich von einem Analogon des Regalienrechtes bei dem Grundherrn gar nichts finde.

[2]) Vgl. dazu Stutz bei Herzog-Hauck XV, 17 ff.; Hinschius KR. II, 628 ff.

Eigentumsrecht der Laien an den Kirchen immer weniger die Rede ist, so sind dieselben doch sehr darauf bedacht, dass womöglich im übrigen alles im früheren Geleise bleibe.

Zu diesem Zweck sucht man vor allem das Eigenkirchenrecht durch das Eigenrecht an den Temporalien zu ersetzen und auf Grund dessen einen grossen Teil der Einkünfte auch weiterhin der Kirche vorzuenthalten. Das war ein Ausweg, der an die schon lang gekannte Unterscheidung von ecclesia und altare anknüpfte [1]), der im Konkordat von Worms für die höheren Kirchen festgelegt, aber schon viel früher gerade für die niederen von gregorianischer Seite als ein Notbehelf angedeutet wurde [2]). Hildebert hat ihn offenbar schon längere Zeit vor dem Abschluss des genannten staatskirchlichen Vertrages auch in letzterer Beziehung als den besten Weg zur Lösung der Konfliktsfragen betrachtet und benutzt [3]). Dass es auf diese Weise gelang, die Laien zur Anerkennung wichtiger Rechte der Kirche zu bewegen, dafür kann wohl eine Urkunde von Le Mans aus dem Jahre 1188 Zeugnis ablegen, die den im Anschluss an die Urkunde von Chartres gezeichneten Stand der Dinge als auch dort vorhanden erweist [4]). Burkard von Lavardin, Graf von Vendôme, „gibt eine seiner Präbenden in der Kirche St. Genesius von Lavardin der Abtei St. Georg vom Walde (de Nemore)". In dieser vom Domkapitel von Le Mans ausgestellten Urkunde werden somit Präbenden einer Kollegiatstiftskirche rückhaltlos als Präbenden des Grafen bezeichnet, der auch über eine der-

---

[1]) Siehe Stutz bei Herzog-Hauck XV, 17. Vgl. z. B. eine Urkunde des Bischofs Gervasius bei Martène-Durand, Thesaurus I, 158 (Cauvin LXXII).

[2]) Siehe oben Seite 124. Vgl. Mansi XX, 924 c. V (Rouen 1096).

[3]) Siehe oben Seite 133 und über den entsprechenden Zustand in deutschen Gebieten Stutz, Das habsburgische Urbar, besonders S. 229 ff. und dort Zitierte. Vielleicht ist auch in den Worten des Bischofs von Lisieux, oben Seite 195 Anm. 3 (zu 194) ein Hinweis darauf zu erblicken.

[4]) Liber Albus, Seite 106 f. (Nr. CLXXXVI von 1188 oder Anfang 1189).

selben wie ein Eigentümer selbständig, allerdings mit Zustimmung der kompetenten kirchlichen Behörden verfügt. Bemerkenswert ist aber, dass hier der Bischof Reginald sowie der zuständige Archidiakon und Archipresbyter mit Reservaten ebenso energisch ihre Bestätigung versehen, wie oben der Graf von Chartres seine Tradition, — und zwar speziell in Bezug auf die Stellenbesetzung und mit Berufung auf den bis dahin vorhandenen Rechtszustand. „Der Kanoniker nämlich“, so heisst es nach einer allgemeinen Vorbehaltsklausel, „dem die Pfründe vom Abt zugewiesen werden wird, ist durch die Hand des Abtes, des Archipresbyters und des Archidiakons in gehöriger Ordnung zu präsentieren und dann durch den Bischof in der Kirche zu instituieren. Und weiterhin werden derselbige Bischof und seine Ministerialen (offenbar Archidiakon und Archipresbyter) bezüglich der Präbende wie des Kanonikers dieselbe Fülle der Jurisdiktion, Gewalt, Gerechtigkeiten, sowie alles andere in der ganzen Vollständigkeit haben, wie sie es vorher bezüglich der Präbende und des Säkularkanonikers hatten.“ Es scheint fast, als habe man befürchtet, unter dem zukünftigen geistlichen Herrn von den Rechten zu verlieren, deren man unter der Laienherrschaft sicher war. Es konnte demnach bei diesem Temporalienrecht der Laien zu einem für die Kirche erträglichen Rechtsverhältnis kommen.

Aus der Urkunde von Le Mans lässt sich mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, dass auch der Graf hinsichtlich der Stellenbesetzung nicht mehr und nicht weniger als das Präsentationsrecht übte. Soweit wurde die Kirchenherrschaft der Laien doch nach und nach für die grosse Mehrzahl der Kirchen zurückgedrängt. Ja, bei dem fortgesetzten Kampfe gewann jenes Recht dank seiner Anerkennung durch die Kirche für die Laien selbst an Bedeutung. Das genannte Temporalienrecht war ihnen ja, wie jeglicher Anspruch auf kirchliche Einkünfte, längst kirchlicherseits bestritten [1]), und so blieb am Ende nur das

[1]) Siehe z. B. Hefele Cg. V, 115 f. (Poitiers 1078, c. 3). 155 (Lille-

Präsentationsrecht übrig als ein Recht, an das man sich ungehindert klammern konnte. Das letztere war von einer nicht geringen materiellen Bedeutung, weil die Sicherung und das Mass der Patronatseinkünfte nicht wenig von der Persönlichkeit des grundsätzlich unabsetzbaren Stelleninhabers bedingt war; sodann aber blieb nach Aufgabe des Eigentums an den Kirchen eine gewisse Gewalt über den Vertreter der Kirche gleichsam der letzte Halt für die früher in der Lostrennung vom Kircheneigentum nicht denkbaren dinglichen Rechte. Insbesondere war es denjenigen Laien unentbehrlich, die auf rein kirchliche, vom Stelleninhaber zu vereinnahmende Gefälle nicht verzichten wollten, zumal es die Handhabe sein konnte, um Verwandte in die Stellen hineinzubringen. Daraus erklärt sich uns jetzt das gegen Schluss des zweiten Abschnitts dargestellte krampfhafte Festhalten der Familie Malamusca (in der Diözese Le Mans) an dem Präsentationsrecht; denn ihr kam es selbstverständlich nur auf die Nutzungen an [1]. Daraus versteht man auch umso eher, wie Papst Alexander III. die Patronatsstreitigkeiten, ohne nennenswerten Widerspruch zu finden, den geistlichen Sachen zuordnen konnte.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass es auch an solchen Laien nicht fehlte, die ganz in alten Bahnen wandelten. Das beweist z. B. ein Kanon der elften allgemeinen Synode (1179): „Laien, welche ohne Rücksicht auf das Recht des Bischofs an Kirchen Kleriker anstellen und absetzen, Kirchengut willkürlich verteilen, Kirchen und deren Leute mit Abgaben belasten, verfallen in Zukunft dem Anathem; der Priester oder Kleriker aber, der von einem Laien ohne die gesetzliche Mitwirkung des Bischofs eine Kirche annimmt, wird exkommuniziert und im Falle der Hartnäckigkeit vom kirchlichen Amt und Ordo abgesetzt [2].“ So verwegen, heisst es, seien

bonne 1080). 223 (Clermont 1095, c. 20). 244 (Nimes 1096, c. 6). 380 (Lateran 1123, c. 9). 410 (Clermont 1130, c. 11). 442 (Lateran 1139, c. 16).

[1]) Oben Seite 149 f.

[2]) Mansi XXII, 226 c. XIV; Hefele Cg. V, 714 c. 14.

gewisse Laien geworden. Die Arbeit Hildeberts und seinesgleichen war bei weitem noch nicht vollendet.

Dies bezeugt uns auch der Vorgänger des genannten Bischofs Reginald von Le Mans, Wilhelm I., mit welchem wir nunmehr auf eine kurze Betrachtung der weiteren kirchlichen Reformarbeit eingehen wollen. Er hat seine lange Regierungszeit (1144—1187)[1]) redlich dazu benutzt, die Tätigkeit Hildeberts fortsetzend das Laienkirchenrecht noch um ein gutes Stück mehr zurückzudrängen. Ein Dokument des Jahres 1150, welches die Ueberlassung einer Laienkirche und ihrer Einkünfte „in die Hand des Bischofs" und deren Weiterschenkung an das Kapitel beurkundet[2]), beginnt er mit folgenden Worten: „Gemäss dem Zeugniss Apostolischer Auktorität unterliegen die Laien, welche Priester in den Kirchen einzusetzen sich anmassen und Zehnten wie die sonstigen kirchlichen Einkünfte für sich zu verwenden sich nicht scheuen, dem Anathem." Mit Rücksicht auf dieses Apostolische Dekret haben der betreffende Grundherr, seine Gattin und Söhne gehandelt. — Im Jahre 1186, gegen Ende seines Episkopates, kann der Bischof berichten, dass er elf (ganze oder halbe) aus Laienhand erworbene Kirchen dem Kapitel überwiesen hat[3]). Wir haben also im Fortgange des „Investiturstreites" zunächst das Streben nach weiterer Verminderung der Laienkirchen zu konstatieren.[4])

Unter Bischof Wilhelm tritt aber für Le Mans der Kampf gegen das Laienkirchenrecht in ein neues Stadium ein. So-

---

[1]) Gallia Chr. XIV, 383 ff.; Piolin IV, 67 ff.

[2]) Liber Albus, Seite 73 Nr. CXXIX (von 1150 oder Anfang 1151); vgl. Seite 288 Nr. CCCCLXV.

[3]) Ebd. S. 69 f. Nr. CXXII (von 1186 oder Jan. 1187).

[4]) Bezüglich Wilhelms und des früheren Bischofs Guido siehe auch oben Seite 127 Anm. 2 (von 126), bei Cauvin XC; bezüglich Guidos vgl. bei den Benediktinern v. Sol. S. 52 Nr. XLVII. 54 Nr. LI. 65 f. Nr. LXIX mit 79 Nr. LXXXVII; bezüglich Wilhelms ebd. 76 Nr. LXXXIII. — Vgl. für Chartres Brief des Papstes Alexander III. an den dortigen Bischof Wilhelm, bei Lépinois et Merlet I, 178 Nr. LXXVIII (vom 11. April 1168 oder 1169). Hieraus, wie aus vereinzelten anderen Bei-

weit die Laien nicht die Kirchen mit ihrem Zubehör freiwillig oder gezwungen aufgaben, behaupteten sie, wie wir schon sahen, zwar nicht mehr das Eigentum an der Kirche selbst, aber doch den Anspruch auf bisherige Einkünfte. Obgleich nun das ehemalige selbständige Stellenbesetzungsrecht zu einem Präsentationsrecht sich abschwächte und so das Hauptärgernis anscheinend mehr und mehr zurücktrat, beginnt doch jetzt, etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts, auch die Befehdung jenes Nutzungsrechtes mit grösserem Nachdruck geführt zu werden, wenigstens soweit es die Zehnten, Primizien und sonstige Oblationen kirchlichen Charakters betraf, und sie nimmt dieselben Formen an, in denen sich der fortdauernde Kampf um die Kirchen selbst bewegte. Den neuen dürfen wir für Le Mans in der bereits zitierten Urkunde von 1150 inauguriert sehen. Von einem neuen Prinzip war natürlich diese Bewegung nicht getragen. So wie das Eigenkirchenrecht von jeher dem Eigentümer auch sämtliche Einkünfte der Kirche zusprach, so wurden ihm die letzteren vom Beginne der Reform an mit der Kirche selber aberkannt. Die Zehnten z. B. kommen grundsätzlich nur den Kirchen zu, sie müssen also „von den Laien zurückgegeben werden, auch wenn sie dieselben von einem König oder Bischof erhalten haben“ [1]). „Kein Laie darf eine Kirche oder ein kirchliches Benefizium besitzen, d. h. er darf die Opfergaben nicht nehmen, für Begräbnis oder Taufe keine Gebühren erheben, überhaupt, was zu einem feudum presbyterale gehört, sowie auch den dritten Teil des Zehnten nicht für sich behalten.“ Wer es tut, wird

spielen dieser Art, ersehen wir, dass die Bischöfe es dann und wann für gut hielten, sich wiedergewonnene Laienkirchen auch vom Papste „konfirmieren“ zu lassen. — Im Anschluss an den in Betracht kommenden Fall von Befreiung einer Kirche schreibt der Papst: Quod utique nos gratum acceptumque tenentes sollicitudinem tuam in hac parte non modicum commendamus.

[1]) Hefele Cg. V, 125 (Rom 1078, c. 6). 441 (Lat. 1139, c. 10). Vgl. z. B. 223 (Clermont 1095, c. 19). 263 (Poitiers 1100, c. 14: Kein Laie darf an den kirchlichen Oblationen partizipieren).

„von allem Verkehr mit den Gläubigen ausgeschlossen“ [1]). Und die Konsequenz davon: „Kein Kleriker oder Mönch oder Laie darf von einem Laien eine kirchliche Sache (oder eine Kirche) erhalten, sondern nur vom Bischof [2]).“ Der Laie hat kein Recht, darüber zu verfügen, streng genommen bleibt ihm also auch hier, wenn er etwa dergleichen übertragen, selbst verschenken will, nichts übrig, als es zunächst dem Bischof zu restituieren und es dann von diesem tradieren zu lassen. Aber auch hier kommt man im Interesse der Kirche von der strengen Form auf eine mildere zurück, man begnügt sich mit der Zustimmung des Bischofs (oder Papstes) [3]). Und es lässt sich bei Uebernahme von kirchlichen Einkünften so gut, wie bei Uebernahme von Kirchen und Kirchengütern, sehr häufig nicht vermeiden, dass man die Laien entschädigt.

Das Streben der kirchlichen Organe, der geistlichen Korporationen und des Klerus überhaupt, die Zehnten und sonstigen kirchlichen Einkünfte nach jenen Grundsätzen den Laien zu nehmen, spiegelt sich in den Urkunden namentlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wieder. Immer häufiger werden durch dieses und das folgende Jahrhundert hindurch die „Redemptionen“ und „Resignationen“ solchen Inhalts. — Bischof Wilhelm I. von Le Mans scheint sich auch nach dieser Richtung hervorgetan zu haben; der Hinweis auf die kanonische Unrechtmässigkeit des fraglichen Laienanspruchs kehrt bei ihm sowohl in direkter Behauptung wie auch in Anwendung der strengen Auflassungsform bei Traditionen des öfteren wieder. [4]) Die Bestrebungen Wilhelms dauern unter seinen

---

[1]) Ebd. 174 (Rom 1083? c. 1). 244 (Nimes 1096, c. 6). Vgl. 128 (Gerona 1078, c. 13); Mansi XX, 924 (Rouen 1096 c. V).

[2]) Ebd. 175 (Rom 1083?, c. 10). Vgl. 115 (Poitiers 1078, c. 1).

[3]) Ebd. 195 (Melfi 1089, c. 5. 6). 381 (Lat. 1123, c. 22). 399 (London 1127, c. 11).

[4]) Siehe z. B. bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 91 f. Nr. CV; oben S. 201 Anm. 2. — Vgl. für Chartres Urkunde des Bischofs Reginald von 1207, bei Lépinois et Merlet II, 37 f. Nr. CLXXVIII;

Nachfolgern fort [1]). In der Folge belässt man es aber mehr und mehr auch in Le Mans bei der milderen Form, dem bischöflichen Konsens [2]), und dieser oder an seiner Statt der päpstliche wird auch einzelnen Korporationen oder Personen von vornherein für alle vorkommenden Fälle erteilt [3]).

Die Zeit bis auf Alexander III. und das Laterankonzil von 1179 weist also zwei Phasen der Weiterentwicklung auf. In der ersten verschwindet allmählich der Anspruch der Laien auf strenges Eigentum an den Kirchen, ebenso der Anspruch auf selbständige Besetzung der Stellen. Viele Laienkirchen gehen in geistliche Hände über, bei den anderen wird es zur Regel, dass sich der Patron mit den (im Gegensatz zum Eigentum allein noch wertvollen) Nutzungsrechten begnügt, die sich gleichsam um das Präsentationsrecht als neuen geistlichen

---

für Seez (Normandie) Urkunde des Bischofs Lisiardus von c. 1200 bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 143 f. (Nr. CLXXXI — fraglich, auf wessen Anregung hier die Resignation stattfindet). — Dass man diese Strenge vielfach nicht anwenden konnte, und dass viele Laien ruhig im Besitze der Zehnten etc. verblieben, versteht sich von selbst.

[1]) Ueber Gottfried von Laval z. B. (1231—1234) siehe Piolin IV, 343.

[2]) Siehe z. B. Liber Albus, Seite 32 f. (Nr. LXII und LXV von 1224—1226). Aber auch die andere Form kommt noch zur Anwendung, z. B. ebd. S. 29 f. (Nr. LVII von 1211). Später begnügt man sich damit, dass die betreffenden Traditionen vom bischöflichen Offizial beurkundet werden.

[3]) Z. B. Urkunden des Bischofs Gottfried I. für das Domkapitel: Liber Albus, Seite 49 Nr. XCIV f. von 1231 und 1234; der Päpste Honorius IV. und Gregors IX. für St. Peter von La Couture: Benediktiner von Solesmes, Seite 189 Nr. CCLVI (vom 20. April 1218). 261 Nr. CCCXVII (vom 5. Juli 1233). — Vgl. Gallia Chr. XIV, 114 bezüglich einer solchen Konzession des Erzbischofs Burchard von Tours vom Jahre 1289; Urkunde des Bischofs Rotrodus von Evreux für das Domkapitel und St. Peter v. Chartres: Lépinois et Merlet I, 164 ff. Nr. LXV (von 1157 — hier hat vermutlich die Entfernung dazu beigetragen, dieses Verfahren schon früh anzuwenden). — Dass übrigens auch in früherer Zeit die Uebertragung von Zehnten häufig vorkam, zeigt das Cartularium von St. Vincenz (hrsg. von Charles et Menjot d'Elbenne); eine Mitwirkung des Bischofs wird nicht erwähnt.

Mittelpunkt konzentrieren. In der zweiten Phase wird aber auch der Bezug der Nutzungsrechte schwer bedroht, auch diese kommen, namentlich diejenigen von kirchlichem Charakter, vielfach in geistliche Hand. — In diese Periode fällt die neue Gesetzgebung hinein. [1]) Welche Bedeutung ist ihr zuzuschreiben? Zunächst ist sie nicht, wie die ehemalige Fortdekretierung des Eigenrechtes, eine Negation bestehenden Brauchs, sondern nur die theoretische Festlegung von Grundsätzen, die in der Uebung schon, wenn auch nicht ganz allgemein, vorhanden waren: das bedeutungslos gewordene Eigenrecht wird zu einem von der Kirche zugestandenen Patronatrecht, das Stellenbesetzungs- zu einem Vorschlagsrechte degradiert; das dem allgemeinen Bewusstsein bereits mehr oder minder eingeprägte Ueberwiegen des geistlichen Elementes in diesem Inbegriff von Rechten wird durch Festlegung der kirchlichen Zuständigkeit sanktioniert [2]). Die Gesetzgebung erinnert also zunächst daran, dass schon die bisherige Reformbewegung auch im Bereiche der niederen Kirchen von nicht unbedeutenden Erfolgen begleitet war. Sie garantierte aber gleichzeitig neue Erfolge, indem sie dem schon begonnenen Kampfe gegen das Laiennutzungsrecht weitere feste Stützen verlieh.

Wenn so die Laienrechte bei einer Menge von Kirchen beseitigt, bei vielen weniger lästig wurden, so wurden doch wieder manche andere laikaler Botmässigkeit unterworfen und blieb die letztere auch nicht selten so unbequem und gefährlich, wie zuvor. Letzteres konnte schon das so gern behauptete Eigenrecht bezüglich der Temporalien, auch das Präsentationsrecht für sich allein bewirken, mehr noch musste es der

---

[1]) Siehe hierüber Hinschius KR. II, 628 ff.; Stutz, Die Eigenkirche, Seite 42 ff.; bei Herzog-Hauck XV, 17 f.

[2]) Bei Patronatsstreitigkeiten zwischen Laien scheint allerdings dieses Prinzip auch im 12. und 13. Jahrhundert nicht zur Geltung gekommen zu sein, und hieran wird dann in Frankreich die Reaktion, von der sogleich noch mit einem Worte die Rede sein soll, angeknüpft haben.

Fall sein, wenn beide Rechte zusammen ausgebeutet wurden. Hierdurch blieb oder kam an vielen Stellen, bei niederen Kirchen sowohl wie bei Kapiteln, ein wahres Laien-Familienregiment in Schwung.

Man wird sich nicht wundern, wenn manche Laien dem kirchlichen Vorgehen gegenüber ein auch früher schon gebräuchliches Mittel doppelt gern ergreifen, um der Familie die reichen Einkünfte zu erhalten. Sie bedienen sich des Präsentationsrechtes, um immer wieder Mitglieder der Familie, die dann nur zu oft einzig zu diesem Zwecke Kleriker werden, auf die einträglichen Stellen zu bringen. Diese anderswoher für die fragliche Zeit genügend bekannte Praxis [1]) lag zu nahe und war zu verlockend, als dass sie nicht auch in der Heimat Hildeberts sich eingenistet hätte [2]). Er selbst hat derartige Missbräuche schon gekannt [2a]).

---

[1]) Stutz bei Herzog XV, 18. 244; Derselbe, Das Münster zu Freiburg, Seite 10 ff.

[2]) Die Urkunde des Bischofs Wilhelm von Avranches (von 1194), bei den Benediktinern von Solesmes, Seite 134 (Nr. CLXVI) könnte hierher gehören, und dann würde sie eine allgemeinere Uebung dieser Art, für die betreffende Gegend wenigstens, voraussetzen lassen. Ihr Inhalt ist dieser: Dem Bischof einer Diözese der Normandie werden, wie er selbst beurkundet, für eine Kirche seines Sprengels, im Kloster der Diözese Le Mans St. Peter von La Couture, dem die Kirche gehört, von dessen Abt zwei Priester präsentiert, und er „recipiert" sie. Nach dem Tode des einen soll der andere allein die Kirche innehaben, nach dem Tode des anderen hat das Klosterkapitel wieder die Präsentation. Und nun müssen die beiden vor Abt und Kapitel in Gegenwart des Bischofs schwören, dass sie niemanden aus ihrem Geschlechte ordinieren lassen werden, der vermöge seiner Ordination irgend etwas von Rechten in der betreffenden Kirche würde reklamieren können. Eine befriedigende Erklärung für diesen Schwur wäre diese: Die betreffende Kirche ist auf irgend einem Wege von der Familie, der die beiden Priester angehören, auf das Kloster übergegangen; die letzteren haben aber auf Grund ihrer Abstammung sich die Anstellung an der Kirche zu verschaffen gewusst, und waren vermutlich nicht die ersten ihres Geschlechtes, denen dies gelang. Man befürchtet darum, dass ihr Beispiel Nachahmung finden und die betreffende Stelle in der Familie geradezu erblich werden möchte.

Wir wissen insbesondere, dass ihm die Bretagne auch in dieser Beziehung Sorge bereitete, und so haben wir ihn dort, mit der Feder auch anderswo, gegen den behandelten Missstand kämpfen gesehen [1]). Ausdrücklich wird derselbe von ihm allerdings nur für „Präbenden" bezeugt, und damals blieb ja auch der Eigenherr einer niederen Kirche noch ziemlich unbehelligt, wenn er einen erbärmlich besoldeten Priester wirtschaften liess und die Einkünfte für sich bezog; gegen Ende des Jahrhunderts konnte es aber schon angebracht erscheinen, ein Familienmitglied behufs Sicherung dieser Einkünfte weihen zu lassen und als „Rektor" der Kirche zu präsentieren; der etwa statt seiner erforderliche Arbeitsmann war dann eben sein Vikar. Wenn dieses System in „fortgeschrittenen" Gegenden bei Kapitelsstellen schon früher gang und gäbe war, so mag es darauf beruhen, dass man den Präbendaren höherer Kirchen gegenüber um ihrer Stellung willen das Aussaugen der Pfründen nicht so gut und vollständig bewerkstelligen konnte, wie bei den niederen Kirchen; auch kam ja dort das „Ehrgefühl" der Herrenfamilien besser auf seine Rechnung, und in der Regel lohnte es sich mehr, an solcher Stelle den Kleriker zu spielen [2]). So

---

Nach dieser Auslegung wäre also das angegebene Verfahren von den Laien selbst dann geübt worden, wenn kein bestehender Rechtstitel seine Ungehörigkeit verdecken konnte; um wie viel mehr wohl da, wo das Präsentationsrecht ihm zum Vorwand dienen konnte! Vielleicht behauptete die betreffende Familie ursprünglich, wie eine andere unter Hildebert (s. folg. Anm.), den Besitz des „Presbyterium". Vielleicht befürchteten die Mönche auch noch eine Erbnachfolge im engeren Sinne.

[2a]) Siehe oben Seite 149. — Nicht selten werden (auch früher schon) von den tradierenden Laien die betreffenden Kirchenstellen für Söhne oder andere Angehörige vorbehalten. Z. B. Piolin III, 676 f. Nr. L; Liber Albus S. 73 f. Nr. CXXX; vgl. oben Seite 149 ff. — Vgl. auch Liber Albus Seite 129 Nr. CCXIII.

[1]) Oben Seite 165 ff.

[2]) Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, dass unter den Priestern der Bretagne, die ihre Stellen auf Söhne vererbten, auch Eigenkirchherren sich befanden (siehe oben Seite 65).

griff denn später auch ganz besonders in den Kapiteln diese Uebung um sich. Das unaufhaltsame Vorwärtsdrängen der Reform hat, scheint es, dazu beigetragen. Wie sehr auch die hohe Laienwelt gegen eine Aenderung der Dinge sich sträuben mochte, sie sah sich doch je länger je mehr darin behindert, so, wie bisher, die Kirche von aussen zu beherrschen; sie ging deshalb in erhöhtem Masse darauf aus, sich im Innern der Kirche festzusetzen, in die einflussreichen Stellen einzudringen und sich auf diese Weise wieder die Vorteile und die Macht zu sichern, deren sie immer mehr beraubt zu werden fürchten musste. Die Domkapitel vor allem werden so in wachsendem Masse Domänen des Adels und von hier aus, da die Wahl des Bischofs in der Folgezeit ausschliesslich dem Kapitel anheimfällt, auch vielfach die Bischofsstühle selbst. Den bezeichnendsten Ausdruck findet diese Entwicklung darin, dass mehr und mehr in den Kapiteln die adlige Geburt, hier und da sogar ein höherer Grad des Adels zu einer Bedingung der Aufnahme wird [1]. — Dass dadurch die alten Uebelstände wieder Eingang fanden, weiß man [2]. Darin bestand die Gefahr, von der wir oben meinten, dass Hildebert sie geahnt [3], darin das Mittel, mit dem die Laienwelt noch über ein halbes Jahrtausend die Kirche in ihren Armen gefangen und den Fortschritt der Verinnerlichung des kirchlichen Lebens aufhielt. Auch dieser Gefahr hat die Kirche schon früh und beständig durch eine Reihe von Mitteln, z. B. durch Verbot oder

---

[1]) Siehe zu dieser Entwicklung Hinschius KR. II, 67 f.; Imbart de la Tour, Les élections, Seite 513 ff. (528 f.); Hüffer, Forschungen, Seite 291 ff. (Abschn. VIII ff.); Kothe 6 ff.

[2]) Hiermit mag auch die rückläufige Bewegung zusammenhängen, wovon auf einer Synode von Saumur im Jahre 1315 gesagt wird, dass sie den Kirchen der Provinz Tours grossen Schaden zugefügt habe: Kirchliche Würdenträger unterstellen der Kirche gehörige Güter (und Rechte, auch Kirchen) den Laien als Patronen und Vögten und schützen sich gegen das diesbezügliche Verbot durch den Vorwand, die Güter etc. von Laien erhalten zu haben. Hefele, Cg. VI, 571 c. 1 mit 151 c. 22.

[3]) Oben Seite 167.

durch Beschränkung des Mietlings-, Kumulations- und Stellvertretungswesens entgegengewirkt [1]). Die völlige Erlösung sollte ihr freilich erst durch gewisse Gewaltakte des Laientums selber, d. h. der Staaten kommen.

Es mag als eine dritte Phase der Entwicklung bezeichnet werden, wenn jetzt manche Laien der Fortsetzung des Investiturstreites mit der vorhin gekennzeichneten Ausbeutung des Präsentationsrechtes begegneten. Daneben blieb es natürlich auch ohnedies an vielen Kirchen unter den neuen Titeln Patronat und Präsentation auf Jahrhunderte hin beim alten. Damit, dass die Ideale der Reform im Bereiche dieses neuen Laienkirchentums verwirklicht worden wären, ist nach Ablauf des zwölften Jahrhunderts immer weniger zu rechnen, umso weniger, je mehr die „Herren“ des Laienstandes und des Klerus sich aus denselben Familienkreisen rekrutierten, und je mehr auch im Bereiche der den geistlichen Korporationen unterstehenden Gotteshäuser, weiterhin selbst in den höheren Regionen der Kirche und unter den Auspizien der höchsten Stelle ein System von Missbräuchen sich verbreitete. In welchem Verhältnis sich Licht und Schatten geltend machten, wäre freilich durch eine Menge von Einzeluntersuchungen erst zu konstatieren.

Die auf Beschneidung des Laienpatronates gerichteten Bestrebungen der Kirche nahmen indes ihren Fortgang, und blieben auch fernerhin nicht erfolglos. Selbst von Frankreich darf dies gesagt werden, mag dort auch eine gallikanische Reaktion der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Weg getreten sein [2]). Um aber die Ausübung jenes Rechtes endgültig und allgemein in eine idealere Richtung hineinzudrängen, und um

---

[1]) Z. B. Hefele Cg. V, 176 (Rom 1083? c. 31). 419 (Reims 1131, c. 8). 441 (Lateran 1139, c. 10). 686 (Avranches 1172, c. 4). Bei den Bestimmungen der ersten Art hatte man in frühester Zeit wohl insbesondere das Mieten von Priestern durch die Laienherren selbst im Auge. — Zur Pfründenkumulation siehe oben Seite 46 ff.

[2]) Hinschius KR. II, 632.

die Kirchenstellen für Unberufene weniger begehrenswert zu machen, bedurfte es noch anderer Umwälzungen als des Gnadenstosses, den Alexander III. einem lebensmüden Eigentumsrecht versetzte, solcher nämlich, welche die für Patronatsherren mit ihrem Recht und für Kapitulare mit ihren Stellungen verbundenen materiellen Vorteile beseitigten oder auf ein Minimum reduzierten. In dieser Beziehung hat eben erst die neuere und neueste Zeit, zwar unter dem (juristisch notwendigen) Widerspruch der Kirche, aber doch zu ihrem Heile aufgeräumt.

Wir dürfen schliessen: Die Geschichte gibt unserem Hildebert und seinen gleichgesinnten Zeitgenossen Recht. Es wäre ein Kampf für eine Utopie gewesen, hätte man damals versucht, die niederen Kirchen und die Domkapitel im vollsten Sinne des Wortes zu befreien, insbesondere die Besetzung der Stellen von jeglichem Einfluss der Laienwelt loszumachen. Das ist auch heute noch nicht erreicht, und wird schwerlich je zu erreichen sein. Der Mittelweg, den Hildebert verfolgte, war dieser: Freiheit der bischöflichen Kollation ist sein Prinzip; aber die Freiheit, wie er sie will, ist keine absolutistische. Unverträglich ist mit ihr allerdings ein Verfahren der Laien, das den Bischof geradezu matt setzt, wenn also z. B. im Aemterrecht der Diözese Erblichkeit von irgend einer Art zur Geltung gebracht wird, oder wenn der Fürst die Stellen, und gar die wichtigsten nach seinem Gutdünken, ohne Rücksicht auf die Wünsche des Bischofs und die Bedürfnisse der Kirche besetzt haben will. In dergleichen Fällen gibt es für Hildebert keine Brücke zwischen Freiheit und Beschränkung. Sonst aber hat er eine solche ohne Zweifel nicht verschmäht; wie bei Verfügungen der Laien über Kirchen und Kirchengut, so wird er auch bei Besetzung von Stellen gewöhnlich einen Mittelweg gegangen sein; denn verzichtet hat er auf den ihm gebührenden Einfluss ohne Zweifel nicht, auf der andern Seite aber bemerken wir zu wenig von diesbezüglichen Kämpfen, die doch eine unausbleibliche Folge seiner Hart-

näckigkeit gewesen wären. Wohl hat er hier und da gestritten, und glücklicher als mancher andere. Hat er im allgemeinen mehr Milde walten lassen als dieser oder jener seiner Zeitgenossen, so hat er deshalb kaum weniger erreicht. Und wollte man fragen, ob es bloss erzwungene Klugheit war, die ihn bestimmte, oder ob die Einsicht mitwirkte, dass eine völlige Beseitigung des Laieneinflusses nicht erreicht zu werden brauchte, dass auch der kirchliche Freiheitsdrang, die Sonderung von Klerus und Laientum übertrieben werden könne, so legt sein Hinweis auf die apostolische Diakonenwahl [1]) die letztere Alternative nahe, und sein Verhalten gegen die Laien lässt die ihr entsprechende Aufrichtigkeit nicht vermissen.

Wir müssen davon überzeugt sein, dass Hildebert mit Erfolg danach getrachtet hat, einen reformwidrigen und die Rechte des Bischofs aufhebenden oder masslos beschränkenden Laieneinfluss bei seinen Domkapiteln und niederen Kirchen hintanzuhalten. Inwieweit nun gerade durch seine Sorge eine Besserung bestehender Verhältnisse eingetreten, und inwieweit dadurch ein guter Geist unter der Geistlichkeit befördert worden ist, lässt sich natürlich des näheren nicht mehr ermessen. Dass es auch nach seinem Episkopat im höheren Klerus an Weltmenschen nicht fehlte, die mit den Laien liebäugelten und deren Macht in kirchlichen Dingen sich gern gefallen liessen, wenn sie ihrem Ehrgeiz förderlich war, wird eine später mitzuteilende interessante Reflexion zur folgenden Bischofswahl uns zeigen [2]). Noch selbstverständlicher als dies ist ein entsprechender Zustand des niederen Klerus. Für Tours aber und den übrigen Teil der Kirchenprovinz soll dergleichen in Anbetracht der kurzen Wirksamkeit Hildeberts und der sie begleitenden Wirren am wenigsten bestritten werden. Sicher ist indessen, dass er einer der hervorragendsten und klügsten unter den Prälaten Frankreichs

[1]) Siehe oben Seite 112. 119 f.
[2]) Unten im 3. Kapitel V, 2.

war, die den Mut hatten, die Befreiung des Klerus überhaupt und der Kapitel insbesondere energisch zu betreiben, und wenn in der Folge in Le Mans unter tüchtigen Bischöfen ein tüchtiger Klerus im Domkapitel auf lange Zeit die Oberhand behielt, dann hat unstreitig Hildebert nicht wenig dazu beigetragen [1]).

Eine noch grössere Zuverlässigkeit hätte ja immerhin auf den ersten Blick ein Kapitel versprochen, das mit regulierten Kanonikern besetzt, und ein Pfarrklerus, der ebenfalls unter einer Regel vereinigt war. Wer aber will es unserem Bischof verdenken, wenn er vor einem Unternehmen zurückschrak, das anderswo so viel Verwirrung und Zwietracht veranlasste, das so viel Mühen und Verdriesslichkeiten mit sich brachte und durchaus nicht immer zu einem günstigen Ausgang führte [2])! Vielleicht hat jedoch Hildebert auch genügend weiten Blick gehabt, um zu erkennen, dass dieses Unternehmen nicht bloss vorläufig schwierig und gefährlich, sondern auf die Dauer nicht lebensfähig sei. Ja, es mag ihm nicht einmal für seine eigene Zeit als ein durchschlagendes Mittel gegolten haben, um den Einfluss der Laien auf die Besetzung der Stellen zu brechen. Denn das Vermögen, die Selbständigkeit und die angesehene Stellung der Kapitel blieben ja dieselben, also auch ihre Anziehungskraft für adlige Familien; und das Eigenkirchenrecht mit seinen auch für Kapitelspfründen wirksamen Folgen hatte damals durchaus noch nicht zu herrschen aufgehört. Im äussersten Falle aber blieb den Herrenfamilien eben der Ausweg offen, den sie in der Bretagne und in Clermont längst beschritten hatten, und vor dem sie auch bei einem Regularkapitel nicht zurückzuschrecken brauchten; denn was bedeutete am Ende die Regel! Hier hing im letzten Grunde, wie bei den Säkularkapiteln, doch wieder alles von dem guten Willen der Laien und des Bischofs ab.

---

[1]) Siehe unten II, 4.

[2]) Vgl. oben Seite 159. — Wir kommen unten II, 5 auf das Regularisationsproblem noch einmal zurück.

Mochten also gute Bischöfe einerseits, wie wir es im Le Mans des 12. und 13. Jahrhunderts beobachten, im Sinne Hildeberts fortfahren, Kirchen und kirchliche Einkünfte in energisch-klugem Vorgehen ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen, so konnte die Aussenherrschaft der Laienwelt über die Kirche mehr und mehr auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden. Mochten sie aber auch nicht vergessen, im Geiste desselben Hildebert dem höheren und niederen Klerus die rechte Stellung anzuweisen, die rechte Geistesverfassung zu verschaffen oder zu sichern und so die noch schlimmere Innenherrschaft des Laientums und die damit verbundene Verweltlichung zu beseitigen und zu verhindern!

II.

Die zweite Frage, welche wir in diesem Kapitel uns zu stellen haben, ist die, ob und inwieweit Hildebert das Prinzip der freien „Wahl", das er in seinem Brief nach Clermont zu Gunsten des Bischofs proklamierte [1], gegenüber etwaigen Ansprüchen klerikaler Instanzen hat durchführen wollen und können [2].

Die Zeiten, wo der Diözesanklerus im Verhältnis zum Bischof als völlig unselbständig galt, waren längst vorüber. Schon in römischer Zeit hatten auch in Gallien im Anschluss an die Abtrennung eines Landklerus von dem Presbyterium des Bischofs Ansätze zu einer dementsprechenden Rechtsbildung sich hier und da hervorgewagt [3]; unter der Herrschaft der germanischen Kultur aber hatte diese Rechtsbildung sich so eigenartig und in solchem Umfange vollzogen, dass man für

[1]) Siehe oben Seite 111 ff.

[2]) Zum Folgenden und zu den allgemeinen Ausführungen dieses ganzen Teiles (II) vgl. Werminghoff I, 74 ff. §§ 21. 22; Luchaire, Manuel, I. partie; Fournier, Les officialités, Introduction; Schneider, Domkapitel; Hinschius KR. II; Stutz, Geschichte, besonders S. 320 ff.

[3]) Stutz ebd. Seite 66 ff.

diese Periode gerade im Hinblick auf das Recht der Diözese von einem germanischen Kirchenrechte reden kann [1]).

Wir haben diese Bewegung im vorigen Abschnitt an den niederen Kirchen verfolgt. Die Vorsteher derselben waren zwar abhängig von ihren weltlichen Herren, als Benefiziaten nahmen sie aber an deren Selbständigkeit gegenüber dem Bischof teil, als solche hatten sie auch über das Schicksal der ihnen anvertrauten und etwa sonst noch (als Vorstehern einer Hauptkirche) unterworfenen Kirchen und Kirchenstellen mitzubestimmen. Das lehrten uns schon einige Beispiele aus dem Wirkungskreise Hildeberts [2]). Aus der ursprünglichen Einheitskirche, welche durch Bischof und Presbyterium repräsentiert war, schieden auf diese Weise zunächst die Landkirchen mit ihrem Klerus aus; das betreffende Kirchenrecht gaben die Karolinger [3]), als wichtigtste Reste der früheren Zentralisation und bischöflichen Allgewalt blieben das Mitwirkungsrecht des Bischofs bei Anstellung und Absetzung, die Visitation und die Diözesansynode.

Der Stadtklerus folgte nach. Schon die Chrodegangsche Regel zieht ihn nur noch wenig in das gemeinsame Leben des bischöflichen Klerus hinein. Er schloss sich zu eigenen Gemeinschaften, Kollegiatkapiteln, zusammen, wie sie bereits die Aachener Regel voraussetzt und gleich den Domkapiteln

---

[1]) Stutz, Die Eigenkirche, Seite 7—14, 27—32, bei Holtzendorff II, 828 ff. — An dem Ausdruck „germanisches Kirchenrecht“ nimmt Hinschius (Savigny-Stiftung, G. A. XVII [1896], 144) einigen Anstoss, meines Erachtens mit Unrecht. Für die Geschichte des Kirchenrechts kann, wie für die allgemeine Kirchengeschichte, nur die Kultur, deren Charakter eben in erster Linie auf den Gang der Kirchengeschichte einwirkt, das Einteilungsprinzip abgeben. Wie man also hier die Periode der christlich-römischen, der christlich-germanischen Kultur u. s. w. zu unterscheiden hat, so auch in der Geschichte des Kirchenrechts, und etwas anderes will doch der Name „germanisches Kirchenrecht“ nicht besagen.

[2]) Oben Seite 146 ff.

[3]) Siehe oben Seite 123 f.

zu ordnen unternimmt, und auch diese wurden bald auf Grund der Eigenkirchenidee, sei es „Herren“ im vollen Sinne, sei es Mediatherren als Benefiziaten, sei es (und das war wohl die Regel) beides zugleich. Ihr Verhältnis zum Bischof wurde dem der Laienherren analog; blieb auch ihre Selbständigkeit zunächst noch in gewissen Schranken, so erwachte doch leicht der Drang nach Freiheit, die denn auch vielfach in grösserem oder geringerem Masse erreicht wurde und namentlich zu der mehr und mehr beliebten unmittelbaren Unterstellung unter den römischen Stuhl sich zuspitzte. Die Besetzung der Vorsteherämter und sonstiger Stellen spielte hierbei natürlich eine grosse Rolle; die Entwicklung der Kollegiatkapitel entspricht in dieser Beziehung derjenigen der Klöster.

Uebrigens wirkte bei Stadtklerus und Mönchtum der Einheitsgedanke länger und stärker nach; ihre Vertreter blieben bis in das 13. Jahrhundert hinein an den wichtigeren Angelegenheiten der Diözese und namentlich an der Bischofswahl beteiligt, ein Rechtszustand, den wir auch unter Hildebert noch vorfinden [1]). In so weit bestand also neben dem Domkapitel das alte Presbyterium noch fort. Die frühere vita communis des Kathedralklerus hatte es in seiner Existenz und seiner rechtlichen Bedeutung grundsätzlich unangetastet gelassen, wie denn auch dieser selbst im juristischen Sinne nichts dadurch gewann, weder eine eigene Existenz noch dem Bischof oder anderen gegenüber eine besondere rechtliche Beziehung. Tatsächlich lief allerdings die enge Verbindung des Klerus der bischöflichen Kirche mit dem Vorsteher derselben auf ein solches Ziel hinaus. Wurde auch der Kathedralklerus nach längerer Zeit aus diesem Verbande entlassen, dann musste die Grundlage für die rechtliche Sonderexistenz und die Sonderansprüche der späteren Domkapitel gefestigt sein.

Das ist an manchen Orten die Lage der Dinge schon zur Zeit Hildeberts. Die „Domkapitel“ (erst jetzt ist dieser Name

---

[1]) Für die Bischofswahl vgl. unten im 3. Kapitel II.

am Platz) sind zunächst in vermögensrechtlicher Hinsicht selbständig geworden, mochten sie sich auch mit grösseren oder kleineren Teilen ihres Vermögens oder selbst mit dem ganzen zum Bischof (wie auch zu anderen Herren) noch im Verhältnis der Benefizialität oder der Vassallität befinden. Eine solche privatrechtliche Verselbständigung zog aber damals eine gewisse öffentlich-rechtliche unfehlbar nach sich. Autonomie, Disziplinargewalt, selbständiges Versammlungs- und Beschliessungsrecht, Mitwirkung bei Besetzung der Kapitelstellen wurden in steigendem Masse erstrebt und durchgesetzt. Die Anteilnahme an der Diözesanregierung wurde in wachsendem Umfange ein Vorrecht des Kapitels. Wenn für die wichtigsten Angelegenheiten der letzteren auch andere Kleriker, wie schon bemerkt, und sogar Laien noch zugezogen wurden, so war doch in den häufiger vorkommenden Fällen die Erteilung des „consilium“ oder des „consensus“ naturgemäss nur mehr Sache des Kapitels oder einzelner Mitglieder desselben. War in einigen Bistümern sowohl die Absonderung der mensa capituli von der mensa episcopi noch eine etwas unvollkommene als auch dementsprechend die Herrschaft des Bischofs über das Kapitel eine noch ziemlich unbeschränkte, so war doch in manchen anderen die Entwicklung schon weiter gediehen [1]).

Um in die eigentliche Aufgabe der folgenden Abschnitte einzutreten, haben wir noch einen Blick auf die innere Verfassung der Kapitel zu werfen. Es fragt sich ja, inwieweit dieselben an der Besetzung der Kapitelstellen selbst und an der Besetzung anderer Stellen beteiligt waren, und dafür ist folgendes zu beachten. Wo die Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens über die Anfänge hinausgelangt war, da erhielten die Kanoniker nicht mehr bloss Präbenden in dem ursprünglichen Sinne dieses Wortes, d. h. sie bezogen nicht mehr bloss aus dem gemeinsamen Einkommen einen gewissen Betrag, sondern sie waren auch im Besitze gewisser Güter

[1]) Vgl. Hinschius KR. II, 143 ff.

oder Rechte an Gütern, deren Nutzungen ihnen zustanden, sie waren also Präbendare, Pfründner in dem geläufigen Sinne als Benefiziaten des Kapitels oder anderer, namentlich des Bischofs [1]). Gewann dadurch die Stellung eines jeden Kanonikers, so in erhöhtem Masse diejenige der Dignitare, deren Pfründen selbstverständlich die wichtigsten waren und demgemäss, wie wir schon sahen [2]), auch die Augen der Könige auf sich lenkten. Ja, in der Zeit Hildeberts hatten einige Kapitel, wenigstens die von Paris und Chartres, schon die Scheidung von Lehensherren und Lehensleuten in ihrem eigenen Schosse vollzogen; Papst Paschal II. verbot es [3]). Umgekehrt waren oder wurden gerade die Dignitare auch Lehensleute des Bischofs, z. B. in Chartres und Tours [4]). — Von Vorstandsämtern waren bekanntlich schon im ehemaligen Presbyterium diejenigen der Archipresbyter und Archidiakonen (auch in Frankreich schon sehr früh) vorhanden. Zur Zeit der vita communis kamen alsdann die bedeutendsten der anderen Aemter auf, die wir später als mit eigentlicher Jurisdiktion begabte Dignitäten wiederfinden. Auch diese Aemter zeigten schon zur Zeit Hildeberts hier und da in bedenklichem Masse die Neigung, sich auf Kosten des bischöflichen mit Rechten zu bereichern und von ihm möglichst unabhängig zu werden; aber auch den Kapiteln wurden sie bisweilen gefährlich. So erheben sich denn auch für uns die besonderen Fragen, ob und inwieweit der Bischof in der Bestellung dieser Beamten beschränkt war und von ihnen selbst in der Besetzung anderer Stellen beschränkt wurde.

---

[1]) Ueber die Ausdrücke Benefizium, Pfründe u. s. w. siehe Stutz, Geschichte, Seite 321 f. Note 79; Lehen und Pfründe, Seite 213 f. Note 1.

[2]) Oben I, 4 Seite 167 ff.

[3]) Bei Guérard I, XCIX; bei Lépinois et Merlet I, 112 Nr. XXVIII (Jaffé, Regesta I, 755 Nr. 6420).

[4]) Imbart de la Tour, Les élections, Seite 334; Brief Ivos 182 (M. 183); bei Lépinois et Merlet II, 4 (Nr. CXLIV); bei L. de Grandmaison I, 309 ff.

1. Die bisherigen Erörterungen konnten uns zeigen, wie wichtig es für einen Bischof war, vor allem dem Domkapitel gegenüber, von dem er ohnehin bei der Regierung seiner Diözese nicht wenig abhängig war, und dessen Macht mit der seinigen mehr und mehr zu konkurrieren drohte, die Besetzung der Stellen wenigstens, und in erster Linie derjenigen des Kapitels selber in der Hand zu behalten, und wir werden es begreiflich finden, wenn ein weitschauender und selbstbewusster Bischof mit Eifersucht darüber wachte. Ein solcher war ohne Zweifel Ivo. Der Bischof von Chartres befand sich noch in der Lage, der Zustimmung seines Kapitels zur Besetzung der Stellen desselben, insbesondere der Dignitäten nicht zu bedürfen. Die Kanoniker aber, deren hochfahrenden Sinn wir bereits kennen lernten, von denen wir insbesondere erfuhren, dass sie, selbst Mannen des Bischofs, innerhalb des Kapitels eine feudale Ueber- und Unterordnung eingerichtet hatten [1]), trachteten mit allem Eifer danach, ein Mitwirkungsrecht zu konstituieren, und so kam es des öfteren zum Kampf [2]). In einem dieser Fälle wurde auch unserem Hildebert eine Rolle zugedacht [3]). Als Ivo den Posten des Subdekans einem gewissen Fulko verlieh, bildete sich gegen ihn ein förmliches Komplott, wobei der Dekan mit einem Neffen, der Kantor mit einem Bruder die Rädelsführer waren, eine Anzahl junger

---

[1]) Siehe die vorigen Anmerkungen und oben Seite 160 ff.

[2]) Oben Seite 160 Anm. 1. Für das Recht des Bischofs, die einfachen Kanonikate ohne Zustimmung des Kapitels zu besetzen, zeugt der Brief Ivos 227 (M. 231), der aber gleichzeitig beweist, wie sehr tatsächlich die bischöfliche Freiheit beschränkt sein konnte. (Der dortige Hinweis des Herausgebers auf Brief 182 ist ein Irrtum). Vergleiche die nachher in diesem Abschnitt (1) zu berührende spätere Entwicklung. — In Chartres gab es im 13. Jahrhundert 17 Dignitare: Dekan, Subdekan, Cantor, Succentor, Camerarius, Cancellarius, 6 Archidiakonen, 4 Pröpste, Capicerius (siehe bei Lépinois et Merlet II, 280). Im wesentlichen scheint dies auch für die Zeit Ivos schon zuzutreffen.

[3]) Zum folgenden vgl. Luchaire, Louis VI, Seite CLXXIII f. 41 f. (Nr. 77); Foucault 31 ff.

Leute sich beteiligten und offenbar auch Laien ihre Hand im Spiele hatten. Während der Investiturzeremonien erhoben die Aufrührer lärmenden Widerspruch, und als der Bischof im Bewusstsein seines Rechtes fortfahren wollte, drangen sie unter wüstem Geschrei auf ihn ein und entrissen ihm das Buch. — Fulko war „ein gestrenger und in kirchlichen Geschäften kaum zu entbehrender Kleriker". Den Hauptgegenstand des Anstosses bildete also vermutlich die Person des von Ivo Erkorenen, geäussert aber wurde nur der Vorwurf, dass der Bischof die Kanoniker habe zu Rate ziehen müssen. Obgleich es keinem Zweifel unterlag, dass eine solche Uebung bisher in Chartres nicht bestanden hatte und unter Ivo, auch bei Erhebung der Ankläger selbst, nicht betätigt worden war, erklärte sich doch der Bischof bereit, die Entscheidung des Streites einem von den Gegnern zu wählenden Schiedsgericht oder dem Metropoliten zu überlassen und ersuchte um dieselbe auf ihren Wunsch den letzteren, Erzbischof Daimbert von Sens [1]). Und sonderbar, die Kapitulare bitten den Bischof Hildebert, ihnen Beistand zu leisten [2]) — ob sie hofften, er

---

[1]) Dem Briefe Ivos an ihn (Nr. 182 M. 183) ist das Voraufgehende entnommen. Ivo hebt hervor, dass die Betreffenden seine Vasallen waren: Ipsi igitur, quamvis mei homines essent et per manum et per sacramentum . . .

[2]) Ihr Brief an diesen bei Merlet 446 Nr. I. H., Dei gratia Cenomanensium pastori E(rnaldus), sanctae Carnotensis ecclesiae decanus, et H. praecentor et H(ugo) praepositus cum maxima parte ejusdem ecclesiae capituli ad vitae pascua gregem sibi commissum conducere. — Quoniam paternitatis vestrae discretio nostrae petitioni serenum praebuit assensum, gaudemus et cum gratiarum actione adventum vestrumque patrocinium expectamus, in vestri consilii providentia magnopere confidentes. Sed illud nos quam plurimum offendit, quod Cluniacum ire proposuistis: non enim dubitamus, cum praesentia vestra multum prosit, quin absentia vestra, quod absit, summum et irreparabile incommodum nostrae causae inferat. Obsecramus ergo vestram benignitatem, quatenus gratia nostri et ecclesiae nostrae reconciliandae iter propositum in aliud tempus differatis nobisque praesentia vestra, quam subtrahit absentia spem pacis restituat. Vobis autem notum fieri volumus quod Senonensis archiepiscopus

werde um der bekannten Wahlaffäre willen [1]) den Widersachern Ivos sich geneigt erweisen? Indes sie unterlagen. Als sie darauf, um ihrem Eigenwillen dennoch genug zu tun, durch Schikane dem Subdekan die Stelle zu verleiden suchten, griff König Ludwig ein und verlangte in gemessenen und drohenden Worten die Erledigung des Streites „zur Ehre und zum Vorteil" des Befeindeten, den er als seinen Kleriker und Freund bezeichnet, und dem er die königliche Kurie für die Geltendmachung seines Rechtes zur Verfügung stellt. Dies konnte natürlich bei Leuten derartigen Charakters seine Wirkung nicht verfehlen; denn hier drohte hinter den Worten die Macht, und der königlichen Macht konnte man sich vielleicht bei besserer Gelegenheit auch gegen den Bischof bedienen [2]).

Hildebert hatte den Wunsch der Kanoniker zuerst mit einer Zusage beantwortet, später aber die Absicht kundgegeben, nach Cluny zu reisen. Wie er sich dem erneuten Drängen der Enttäuschten gegenüber verhalten hat, wissen wir nicht.

---

se venturum Stampas triduo post Laetare Jerusalem ad causae discussionem nobis relegavit. Iter ergo praefatum interim differatis, obsecramus, et ad pacem restituendam vestrae bonitatis adsit discretio. Valete. — Ivo hatte den Erzbischof a. a. O. gebeten, den Termin in die Mitte der Quadragesima zu legen; die Sache scheint c. 1109 sich abgespielt zu haben: Luchaire a. a. O. Seite 42 (vgl. Sieber 11). Die beabsichtigte Reise Hildeberts würde dann mit dem herannahenden Tode Hugos von Cluny zusammenhängen können: Hildebert, Vita s. Hugonis bei B. 938.

[1]) Siehe oben Seite 54 ff.

[2]) Brief des Königs Ludwig an Ivo und das Kapitel von Chartres bei Merlet 447 Nr. II. Vgl. Brief Ivos (an Paschal II.) 204 (M. 209). In den Noten Souchets dazu (ebd. 484) wird auch der Brief des Königs mitgeteilt. Der ihm angefügte Brief eines Propstes Fulko an den König ist aber sicherlich das Werk eines anderen dieses Namens und bezieht sich auf eine ganz andere, weiter unten zu behandelnde Angelegenheit (vgl. Merlet Seite 450, Note 1); er zeigt, welcher Intrigen gegen den Bischof solche Leute fähig waren (siehe diesen Brief oben Seite 162 f.). — Dass Ivo selbst sich in der Angelegenheit auch an den König gewendet habe (Luchaire 42), ist nicht bezeugt und bei seinem sonst bewiesenen gegenteiligen Grundsatz nicht wahrscheinlich (vgl. oben Seite 162 f.)

Selbst wenn die Rechtslage zweifelhaft gewesen wäre, würde er wahrscheinlich nicht leicht für die Kanoniker eingetreten sein, weil er dadurch sich selbst im eigenen Domkapitel Schwierigkeiten hätte bereiten können. Denn das Recht von Chartres war auch noch dasjenige von Le Mans. Hingegen entsprach dem Anspruch der Gegner Ivos der Besetzungsmodus von Tours, über den ein Zeugnis aus Hildeberts eigener Feder uns unterrichtet. Bezüglich der Kollation der beiden Dignitäten, welche den Gegenstand des bekannten Streites von Tours gebildet haben, sagt nämlich Hildebert selbst im Anschluss an die früher mitgeteilten Worte: „Dem einen verlieh ich den Archidiakonat, dem anderen die Dekanie. Niemand gab's, der demjenigen, den ich zum Dekan promoviert habe, damals, wo er promoviert worden ist, etwas in den Weg gelegt hätte, noch auch als er installiert worden ist" [1]). Die Stelle enthebt uns indes nicht jedem Zweifel. Sie unterscheidet die beiden Momente in der Besetzung einer Kapitelswürde, und aus den parallelen Worten eines anderen Briefes ergibt sich, dass die Verleihung in capitulo, also bei versammeltem Kapitel vor sich ging [2]). Wenn die Verleihung hier als Promotion bezeichnet wird, so liegt es am nächsten, an die Beförderung aus einem geringeren Kanonikat zu denken; mag es also auch nicht ganz ausgeschlossen sein, dass der Beförderte vorher nicht Mitglied des Kapitels war, so können wir die Notiz doch für die Frage nach dem Recht, das hinsichtlich der Aufnahme ins Kapitel, hinsichtlich der Besetzung einfacher Kanonikate zu Tours in Geltung war, nicht nutzbar

---

1) Brief Hildeberts II, 38 (B. 143. M. 262). Vgl. oben Seite 168 f.

2) Brief Hildeberts II, 37 (B. 141. M. 260): Eidem tamen decano sic data est a nobis in capitulo decania, sic ipse substitutus in sede, ut huic eius promotioni nemo prorsus aut verbo resisteret aut opere contrairet. — Die Vorschrift, die Verleihung von Kanonikaten im Kapitel vorzunehmen, wurde nach Urkunden des 13. Jahrhunderts in Chartres streng gehandhabt: bei Lépinois et Merlet II, 78 Nr. CCXIX (von 1215). 156 f. Nr. CCCXV (von 1254).

machen. Sodann ist nur die Rede von Dekanie und Archidiakonat, über die anderen Dignitäten[1]) erfahren wir also nichts, und wenn auch wohl das diesbezügliche Recht in Tours noch nicht so ausgebildet war, dass man eine Verschiedenheit leicht präsumieren dürfte, so könnte es doch immerhin sein, dass gerade die beiden genannten Dignitäten eine Ausnahme bildeten, die Dekanie als höchste Stelle des Kapitels[2]), der

---

[1]) Als Dignitare werden genannt der Dekan, der Archidiakon von Tours, der Thesaurar, der Cantor, der Cancellar, zwei andere Archidiakonen, der Archipresbyter von Tours: Gallia Chr. XIV, 3. Der letztgenannte fehlt in dem Verzeichnis der homines feodales domini archiepiscopi Turonensis; siehe bei L. de Grandmaison I, 309 ff. Diese beiden Verzeichnisse betreffen aber eine spätere Zeit, so dass man wenigstens hinsichtlich der beiden Landarchidiakonate für die Zeit Hildeberts zweifeln kann; der oben in Frage stehende und von Hildebert (Brief II, 34 B. 137 M. 257) als Dignität bezeichnete Archidiakonat wird derjenige von Tours gewesen sein. Zur Zeit Hildeberts bestand aber noch das von Bartholomäus II. 1175 — siehe Gallia Chr. XIV, 93 — mit der Cancellarie vereinigte scholarum magisterium, ohne Zweifel als Dignität. In einer Urkunde aus der Zeit seines Vorgängers (1118—1124) ist denn auch von den sieben „priores S. Mauricii" die Rede, bei L. de Grandmaison I, 95 Nr. XLIII.

[2]) Das war sie in Tours sowohl wie in Le Mans, in Chartres und Paris, wie u. a. die Urkunden zeigen; siehe für die beiden letzteren Kapitel Lépinois et Merlet I, LXXVII; Guérard I, C; für Tours weiter unten. Bekanntlich war vielfach der erste Dignitar ein Propst. — Der Dekan von Tours war mit Disziplinargewalt ausgestattet: Brief Hildeberts II, 38 (B. 143. M. 262): Sequenti autem tempore contigit, ut quosdam canonicorum, qui sub virga erant propter turpia eorum verba et reprimendorum enormitates operum, decanus ex officio decaniae ecclesiastica corrigeret disciplina. Vgl. II, 37 (B. 141. M. 260): Agenti decano aliquamdiu impensa est et integritas obedientiae et facultas disciplinae. Also ex officio decaniae, nicht ex mandato episcopi, so wird man zu interpretieren haben. In so weit trifft daher nicht zu, was Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterates, Seite 15 sagt: Seine (des Dekans) Aufgabe bestand, wie freilich erst aus dem 13. Jahrhundert angehörigen Quellen zu entnehmen ist, in der Aufrechterhaltung der Disziplin, der Sorge für Beobachtung der Statuten und Ordnung im Gottesdienst. — Dass für die Dekanie von Tours die Priester-

Archidiakonat als wichtigster Posten in der Diözesanverwaltung. Endlich könnte man sogar daran verzweifeln wollen, auch nur bezüglich der letzteren volle Gewissheit zu erhalten. Die Kanoniker haben weder bei der einen noch bei der anderen Gelegenheit dem Dekan Schwierigkeiten bereitet: sie konnten es also! Allerdings, faktisch waren sie nicht daran verhindert, dass sie aber dazu juristisch befugt gewesen wären, wird nicht gesagt, noch kann es aus dem Gesagten erschlossen werden. Hätten sie etwa der Erhebung positiv zugestimmt auf Grund eines bestehenden Rechts, dann hatte der Schreiber ein hervorragendes Interesse daran, dies ausdrücklich zu erklären; hätten sie auch nur einen Anspruch darauf gehabt, mit juristischer Wirksamkeit Einwendungen zu erheben, so möchte man auch dies aus dem Interesse des sich beklagenden Bischofs heraus deutlicher vermerkt finden. Mit Rücksicht darauf aber, dass die Verleihung „in capitulo" stattzufinden hatte, wird man den

---

weihe gefordert wurde, wird eigens hervorgehoben in einem Briefe des Legaten Hugo von Die an Gregor VII: quam ex consuetudine eius ecclesiae, nisi qui jam sacerdos fuisset vel jam futurus sacerdos esset, habere non posset: Gallia Chr. XIV, 66 (zur Synode von Poitiers 1078). Die Priesterweihe war für den Dekan der gottesdienstlichen Funktionen wegen erforderlich, die ihm als dem Nachfolger des ehemaligen Archipresbyters oblagen (vgl. Sägmüller a. a. O. Seite 14 f.). Es wurde denn auch in der Reformzeit vielfach eingeschärft, so auf den Synoden von Clermont 1095, Troyes 1107, Toulouse 1119, Rom 1123 u. s. w. (vgl. Hinschius KR II, 95), siehe Hefele Cg. V, 222 c. 3, 289 c. 2, 345 c. 2, 380 c. 6. Zur Zeit der Synode von Poitiers 1078, auf welcher die erwähnten Angelegenheiten des Erzbischofs Radulf verhandelt wurden, scheint aber die genannte Bestimmung einem päpstlichen Legaten noch nicht selbstverständlich gewesen zu sein. Dagegen wurde für den Archipresbyter auf der genannten Versammlung die Priesterweihe gefordert; siehe ebd. 116 c. 7. — Die hervorragende Stellung eines Dekans kommt auch darin zum Ausdruck, dass er im Eingang von Kapitelsurkunden schon eigens genannt wird (NN. Decanus et commune capitulum, z. B. Liber Albus Seite 61, Nr. CX), was bald zur Regel wird; aber eine Selbständigkeit, wie sie später, im 13. Jahrhundert, das Bestehen einer eigenen Dekanatskurie und eines Offizials derselben beweist, kennt diese Zeit noch nicht. (Ebd. Seite 285 f. 360. 389 f.; 259. 260 f. 284. 380).

Rechtszustand am richtigsten in die Formel kleiden: Sie hatten das Recht, gehört, aber nicht das Recht, erhört zu werden; oder, sie hatten das Recht des unverbindlichen consilium, nicht aber des notwendigen consensus. Und um auch die letzte Möglichkeit nicht ausser acht zu lassen: dafür, dass Hildebert ein Recht des Kapitels in dieser Sache verletzt hätte, finden wir in dem ganzen Verlauf der betreffenden Streitigkeiten nicht den geringsten Beleg [1]).

Für die Untersuchung des fraglichen Rechtszustandes im Kapitel von Le Mans ziehen wir zunächst eine schon früher in anderer Hinsicht verwertete Mitteilung heran [2]). Dem Nachfolger Hildeberts, Guido, warfen die Kapitulare vor, er und seine Vorgänger hätten anderswo bereits angestellte Kleriker auch noch in ihr Kapitel aufgenommen und dadurch die Vernachlässigung des Gottesdienstes veranlasst. Diese Anklage wäre ja auf die Kanoniker selbst zurückgefallen, wenn ihnen ein Mitwirkungsrecht in den betreffenden Fällen zugestanden hätte; auch wird ihnen für die Zukunft ein solches nur in denjenigen Fällen gegeben, wo die gerügte Kumulation in Frage kommt. Nun zeugt zwar unser Passus nicht direkt für alle Kanonikate, aber eine Scheidung ist doch in keiner Weise angedeutet. Hinsichtlich der Installation erfahren wir hier, dass sie vom Dekan vorgenommen wurde.

Dass auch die Beförderung zu Dignitäten [3]) in der Hand

---

[1]) Haben wir auch nur Berichte Hildeberts, so würde man doch gegebenen Falles Andeutungen dafür finden, dass ihm Vorwürfe gemacht worden wären.

[2]) Oben Seite 49 f.

[3]) Es waren am Ende des 18. Jahrhunderts Dekanie, Cantorie, die des Scholasticus, des Archidiaconus major und der fünf Archidiaconi minores. Andere, wie Propstei, Cancellarie und Custodie waren in jüngerer Zeit beseitigt worden. So Gallia Chr. XIV, 338. Zur Zeit Hildeberts gab es von den kleinen Archidiakonaten nur zwei, und es ist nicht sicher, dass sie zu den Dignitäten gehörten; darüber unten II, 3. Einen Propst-Dignitar gab es noch nicht, wie sich unten des näheren zeigen wird. Eine Subdekanie, die wir im Kapitel von Chartres fanden (oben S. 218 ff.

des Bischofs lag, geht aus anderen Nachrichten hervor. Die eine derselben betrifft Vorgänge der Regierungszeit Hoëls und zeigt, dass in Le Mans die Dekanie vom Bischof frei besetzt wurde [1]). Infolge seines ostentativen Festhaltens an der normannischen Herrschaft über Maine war Hoël mit einem Teile seiner Kleriker, der zu den gegnerischen Prätendenten hielt, verfeindet. Als nun der tüchtige Dekan Wicherius von seinem Amte zurücktrat, um Mönch zu werden — vielleicht war auch er mit dem Verhalten seines Bischofs nicht zufrieden —, ernannte Hoël seinen eigenen zwölfjährigen Bruder, einen noch ungebildeten Knaben, zu dessen Nachfolger. Sein Biograph sucht zwar die Schuld an dieser vorschriftswidrigen Handlung auf einige böswillige Ratgeber abzuschieben [2]). Vermutlich

---

hatte weder das Domkapitel von Le Mans noch das von Tours. Wenn also der Brief Hildeberts III, 17 (B. 181 f. M. 293) nach einer dieser beiden Städte gerichtet ist (siehe Dieudonné 157), so muss der Adressat, Subdekan A., Mitglied eines Kollegiatkapitels gewesen sein (St. Martin von Tours z. B. hatte einen Subdekan unter den Dignitaren, siehe u. a. bei L. de Grandmaison I, 73 Nr. XXXV). Es ist aber nicht einzusehen, warum nicht ein anderer Ort, z. B. Chartres in Betracht kommen könnte. Dieudonné hat den Brief falsch verstanden: A. hat nicht als Stellvertreter Hildeberts gehandelt, sondern die von ihm Beherbergten wie Stellvertreter Hildeberts angesehen, worauf dieser erklärt: Recordari tamen non potui, quid egerim tibi vel alicui propter te, quo ministrare mihi deberes aut alicui propter me. Darum ist auch gegen Dieudonné wie gegen Beaugendre zu behaupten, dass Hildebert den Brief ebensogut als Erzbischof von Tours geschrieben haben kann, wie als Bischof von Le Mans; selbst ein Subdekan von Tours könnte ja seine Gastfreundschaft an einem anderen Orte betätigt haben. Hinwiderum darf es nicht als sicher behauptet werden, dass der Brief in Tours geschrieben ist. Denn welcher Casus ist Turonis? Da es nicht Genitiv ist, so kann man zwischen Akkusativ und Ablativ schwanken; ich erinnere mich keines anderen Beispiels aus Hildebert, das eine Entscheidung ermöglichte; die grössere Wahrscheinlichkeit steht aber jedenfalls für den Ablativ (von Turoni) — oder sollte etwa Turones zu lesen sein?

[1]) A. P. Mab. 310 Sp. 2 unten bis 312 Sp. 1 oben; Piolin III, 350 ff.

[2]) A. a. O. Seite 310, Sp. 2.: Quidam, quae sua sunt, non quae Jesu Christi, quaerentium, cum dudum viri venerabilis laudibus inviderent

sollte dieselbe aber ein politischer Schachzug und ein Mittel sein, das Kapitel desto leichter zu meistern. Jedenfalls gab es kein geeigneteres Mittel, das unbeschränkte bischöfliche Besetzungsrecht zu kompromittieren, als einen solchen Schlag in das Gesicht der kirchlichen Reform, der denn auch die meisten Kleriker empörte. Indes die Gegner waren zu ungeschickt und zu roh, um diesen unverständlichen Missgriff für das Kapitel und seine Rechtsstellung diplomatisch auszubeuten. Im Einverständnis mit dem Grafen Hugo setzten sie ohne weiteres einen anderen an des Knaben Stelle, und zwar einen Neffen des früheren Bischofs Gervasius. Die Persönlichkeit war allerdings sowohl des Oheims wie mehrerer mit dem Herzog Robert verbündeten Brüder wegen geeignet, auch Normannenfreunde einzunehmen [1]), die Besetzungsfrage aber war jetzt zu einer Machtfrage gestempelt, und man bemühte sich, dies durch ein möglichst rücksichtsloses Benehmen gegen Angehörige und Anhänger des geflohenen Bischofs zu bekräftigen. Die natürliche Folge war, dass Gervasius, als der Bischof nach längeren Wirren die Gemüter wieder für sich gewonnen und mit dem Grafen und dem Klerus seinen Frieden gemacht hatte, ebenso einseitig abgesetzt wurde, wie er eingesetzt worden war [2]). Die Collatio libera des Bischofs war damit für die Dekanie gerettet und Hildebert hat sie nicht aufgegeben. — Eine weitere, alsbald in etwas anderem Zusammen-

nec in eius actibus facile possent occasionem calumniae reperire, sub specie verae amicitiae persuaserunt ei, ut fraterculum duodennem, qui necdum perfecte litterarum elementa didicerat, in eius loco constitueret et contra ecclesiastica instituta inductum prudentibus puerulum senioribus anteferret. Quod factum cum clericorum plurimos offendisset, Hilgotum tamen maxime, qui etiam omnia eius benefacta consueverat depravare.

[1]) Ebd.: . . . quae res equidem facilem obtinuit effectum tum amore illustris avunculi, tum quia fratres eius eo tempore nimia familiaritate principis uterentur. Vgl. Piolin III, 211 ff. (Gervasius und die Normannen).

[2]) Ebd. 312 Sp. 1: Gervasium tamen . . ., qui contra decreta ecclesiastica decani nomen et honorem usurpaverat, ab ipsius ecclesiae societate in perpetuum esse fecit exsortem.

hang zu besprechende Notiz zeigt auch die Archidiakonatsstellen diesem freien Verleihungsrechte unterworfen.

Das Ergebnis der einzelnen hier beigebrachten Nachrichten darf man ruhig dahin verallgemeinern, dass in Chartres, Tours und Le Mans der Bischof noch ganz oder doch beinahe ganz frei war in der Besetzung der Kapitelstellen. Alle diese Nachrichten zeigen aber auch, dass man sich in einem Uebergangsstadium befindet, und dass dem besagten Rechtszustande keine lange Dauer zu versprechen ist. In Chartres sieht schon der Nachfolger Ivos, Bischof Gaufrid (1116—1148), sich genötigt, um des lieben Friedens willen den Kanonikern das immer wieder einmütig von ihnen in Anspruch genommene Recht einer freien Wahl des Dekans für die Zukunft zu konzedieren [1]). In Le Mans erkennt es im Jahre 1214 der neu erwählte Bischof Nikolaus auf Grund von Mitteilungen, die man ihm gemacht, als von seinen Vorgängern überkommenes Recht an, dass der Dekan vom Kapitel frei gewählt und dem Bischof präsentiert, von diesem „admittiert“, mit der Seelsorge betraut und unter Leistung der Mannschaft installiert werde [2]). Auch dem Kapitel von Tours stand später die Wahl des Dekans und dreier Lizentiatenkanoniker zu [3]). Im übrigen spricht man zwar auch weiterhin von dem Kollationsrecht des Bischofs schlechthin, wie weit dasselbe aber tatsächlich beschränkt sein

---

[1]) Bei Lépinois et Merlet I, 126 Nr. XXXVIII (1116—1148).

[2]) Liber Albus Seite 21 f. Nr. XLI f. (1214—1216); vgl. S. 112 f. Nr. CXCIV von 1233.

[3]) Gallia Chr. XIV, 3. Wenn in einer Urkunde unbestimmten Datums, bei L. de Grandmaison I, 35 f. Nr. XXIV, die Kollation der Dekanie, des Archidiakonates von Tours, der Thesaurarie, der beiden anderen Archidiakonate, der Cantorie, der Cancellarie und der Pönitentiarie als für den Bischof völlig freie hezeichnet wird, so scheint in Tours das Wahlrecht zur Dekanie später eingetreten zu sein, als in Chartres und Le Mans; denn die Urkunde gehört jedenfalls nicht einem früheren als dem 13. Jahrhundert an. — Bezüglich der Pfründenverleihung in Tours siehe noch ebd. I, 28 ff. Nr. XIX ff.; II, 226 ff. Nr. CCLXXXIX).

konnte, zeigen die für das Domkapitel von Chartres im 13. Jahrhundert geltenden Regeln [1]: Dem Bischof stand die „freie", jedoch auf eine zu Gunsten des Kapitels laufende Devolutionsfrist beschränkte Ernennung der Kanoniker zu. Das Kapitel hatte aber den vom Bischof zunächst vorgestellten Kandidaten durch seine vier ersten Dignitare auf Fähigkeit und Würdigkeit zu prüfen, und erst, wenn diese vom versammelten Kapitel bejaht waren, erfolgte die bischöfliche Kollation. Hieran schloss sich eine Eidesleistung des Ernannten hinsichtlich der eigenen Geburts- und Standesintegrität und der simoniefreien Erlangung der Stelle, und eine weitere auf die Regeln des Kapitels. Dann wurde er installiert. Auch die Dignitäten besetzte der Bischof „frei", aber mit Ausnahme der Dekanie, für welche das Kapitel Wahlrecht besass. — Auf einen solchen oder einen für den Bischof ungünstigeren Rechtszustand wird in den meisten Bistümern die Entwicklung hinausgekommen sein, auch in Le Mans, wo man, wie der letzte Abschnitt uns zeigen wird, den Nachbar gern zum Vorbild nahm [2]).

Hat Hildebert dieser Entwicklung Vorschub geleistet? Eine nunmehr zu erörternde Stelle scheint dafür zu sprechen. Es sind Worte des Biographen Hildeberts, die wir hier im Auge haben, und sie erheischen zur Feststellung sowohl ihres unmittelbaren Sinnes wie ihrer indirekten Bedeutung für das Stellenbesetzungsrecht eine eingehendere Betrachtung. Die Stelle lautet so: „Präposituren der (Kathedral-)Kirche (also

---

[1]) Lépinois et Merlet I, LXXIII ff; vgl. II, 95 f. Nr. CCXXXVII. 268 Nr. CCCXCIII. 280 f.; oben Seite 221 Anm. 2.

[2]) Bezüglich des Eides siehe Liber Albus Seite 126 f. Nr. CCIX. — In Angers führte die Exemption des Kapitels von der Gewalt des Bischofs und seine unmittelbare Unterwerfung unter die des Erzbischofs dazu, dass dem letzteren auch die Bestätigung der Wahl des Dekans und die „Institution" desselben zustand: Gallia Chr. XIV, 543; bei L. de Grandmaison II, 218 Nr. CCLXXXV (von 1446). 235 ff. Nr. CCXCII f. (von 1462). — Die Formen der Ergänzung des Kapitels wurden im allgemeinen mehr und mehr mannigfaltig. Hinschius KR II, 613 ff.; Schneider 106 ff.

des Bistums), welche aus Gnade des Bischofs nach Art der Archidiakonate (den) Kanonikern in der bischöflichen Kammer verliehen wurden, überliess er unserem Kapitel derart, dass sie in Obedienzen verwandelt wurden und niemand sie ohne Zustimmung des ganzen Kapitels innehaben konnte" [1]. Hildebert hat also gewisse Dependenzen der Domkirche, welche bisher gleich den Archidiakonaten vom Bischof frei an Kanoniker vergeben wurden, zu Dependenzen des Kapitels umgewandelt und damit auch ihre Vergebung von diesem abhängig gemacht. So verstanden enthält der Passus zunächst ein Zeugnis dafür, dass die Archidiakonate des Bistums Le Mans früher und auch fernerhin der freien Kollation des Bischofs unterlagen und regelmässig mit Kanonikern besetzt wurden [2]. Weiter aber ist trotz aller Unbestimmtheit des Berichtes klar, dass es nicht Dom- oder Stiftspropsteien im gewöhnlichen Sinne waren, die so dem Domkapitel überlassen wurden [3], sondern kleinere, im Eigentum der bischöflichen Kirche stehende, wohl mit „Propsteikirchen" verbundene Herrschaftsbezirke, die schon vorher dem Unterhalte der Kanoniker dienten [4], nun aber geradezu zu Besitzungen des Kapitels ge-

---

[1]) A. P., B. XLIV; M. 100; Mab. 319 Sp. 1: Praeposituras etiam ecclesiae, quae ex dono episcopi canonicis, sicut archidiaconatus, in camera pontificali conferebantur, nostro dimisit capitulo, ita ut ipsae in obedientias verterentur, nec aliquis eas tenere potuisset nisi assensu totius capituli.

[2]) Dass die Diözese mehrere Archidiakonen hatte, ergibt sich aus Urkunden, z. B. B. app. VI; M. 319. 321, Nr. VIII. X., auch aus A. P., B. XL oben (M. 95 oben; Mab. 316 Sp. 1 oben): suis iniunxit archidiaconis. Uebrigens war dies damals schon das Gewöhnliche: Hinschius KR. II, 189 ff. Wenn es sich in obiger Stelle nur um einen Archidiakonat, etwa den des archidiaconus maior, handelte, so würde dies wohl irgendwie angedeutet sein. Vgl. Hinschius KR II, 191 f.; unten II, 3.

[3]) So missversteht die Stelle Dieudonné 83: D'abord, il décida que les dignités de l'église seraient à l'avenir décernées seulement en séance plénière, afin d'éviter les manoeuvres sourdes et les compromissions.

[4]) Dass nicht eine blosse Verwaltung gemeint sein kann, ist aus dem Wortlaut wie aus der Natur der Sache und den damaligen Verhältnissen zu erschliessen.

macht wurden [1]), so dass dieses über ihre Verwaltung und Verwendung verfügte. Es bedeutet also diese Massregel zunächst einen Akt ökonomischer Klugheit, denn eine haushälterische Verwaltung der Präposituren war am ersten verbürgt, wenn das ganze Kapitel daran interessiert war.

Suchen wir nun des näheren festzustellen, was die Schenkungsnotiz uns sagt! Vor allem erweist sie uns das Kapitel von Le Mans unzweifelhaft als selbständiges Vermögenssubjekt [2]). Sie klärt uns aber nicht darüber auf, ob auch

---

[1]) Dem Wortlaut gemäss ist wohl anzunehmen, dass die Hingabe zu Eigentum, nicht bloss zu Lehen oder Benefizium erfolgte.

[2]) So werden unter den Kirchen, von welchen am selben Orte alsbald die Rede ist, solche, die ad victum canonicorum bestimmt sind, und solche, die der Bischof ad mensam suam als zum episcopium gehörige zurückbehält, unterschieden (siehe oben S. 126 f. Anm. 2). Ebd. (B. XLIII f. M. 99 oben, Mab. 318 Sp. 1) heisst es von einer Schenkung des Grafen Fulko und seiner Gattin: Huius sane donationis medietas episcopalem spectabit mensam, alia vero in usum cedet canonicorum. Daraus ergab sich insbesondere das eigene Verfügungsrecht des Kapitels, wie es in Urkunden dieser Zeit hervortritt, z. B. Liber Albus Seite 108 f. Nr. CXC. 65 f. Nr. CXVI. 61 Nr. CX. — Wann die Scheidung hier eingetreten ist, lässt sich nicht sicher konstatieren. Die potestas und dominatio canonicorum in Bezug auf Vermögensgegenstände kennt aber schon der Bischof Mainardus in einer von ihm gemachten und beurkundeten Schenkung c. 969, ebd. 59 f. Nr. CVIII; vgl. 68 f. Nr. CXX. Vgl. ferner das Vermächtnis des Bischofs Gervasius aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ebd. 95 ff. Nr. CLXXVII.

Unten II, 2 wird dargelegt werden, dass noch ein beträchtlicher Teil des Diözesanvermögens nebst der „Mutterkirche" als Gemeinschaftsgut von Bischof und Kapitel galt (Liber Albus Seite 61 Nr. CX: patrimonium nostrae matris ecclesiae). Ja, in sehr wichtigen Verfügungsfragen, wie in der Frage der von Wilhelm dem Roten verlangten Niederreissung der Kathedraltürme, zog Hildebert die Diözesansynode zu Rate; das Interesse des gesamten Klerus war hier allerdings vielmehr ein ideales als ein vermögensrechtliches (Brief Hildeberts bei Dieudonné 207; unten 3. Kapitel I, 1). — Wie hier das ganze ehemalige Presbyterium, so tritt bei anderen ausserordentlichen Anlässen noch der gesamte Stadtklerus in die Erscheinung. Das scheint z. B. der Fall zu sein beim Auftreten des „Häretikers" Heinrich (oben Seite 59 ff.). Dort handelt „der Klerus" an des Bischofs Stelle (zu dessen ordentlichen Vertretern die

innerhalb des Kapitels die Teilung des Vermögens schon so weit vorgeschritten war, dass die Besetzung eines Kanonikates regelmässig auf den Titel eines bestimmten Benefiziums erfolgte. In Tours scheint dies wenigstens bezüglich der beiden bei dem Kapitelsstreit in Frage kommenden Dignitäten der Fall gewesen zu sein, denn der König verbot ja dem Erzbischof ausdrücklich, „über die Einkünfte der genannten Dignitäten“ irgendwie zu verfügen und beschlagnahmte gewisse Güter [1]). In Le Mans dagegen, wo nach einer Reihe un-

Archidiakonen berufen sind, unten II, 3), aber ausdrücklich in seinem Namen (siehe den Brief des Klerus an Heinrich in A. P. [M. 95 f.]); der Stadtklerus (wenn auch nicht als solcher im Gegensatz zum Landklerus) nimmt also eine Vertretungsmacht, und zwar eine von selbst gegebene, für ausserordentliche Angelegenheiten in Anspruch. (Vgl. über die Bischofswahl unten 3. Kapitel). Das Kapitel als solches hat offenbar damals auf die Diözese sich erstreckende selbständige Befugnisse von besonderer Bedeutung noch nicht gehabt. Es war z. B. kein selbständiges, sondern ein stellvertretendes Gericht, wenn die Kanoniker, Dekan, Kantor, ein Archidiakon und mehrere andere vereinigt einmal in der Kurie des Bischofs Recht sprachen (bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 176 Nr. 299; vgl. aus der Zeit Hoëls ebd. Sp. 168 Nr. 283, wo es Hildebert selbst und ein anderer Archidiakon mit dem Dekan und allen Kanonikern tun); es war nicht von besonderer Bedeutung, wenn das Kapitel neben dem Bischof einem Kloster seinen Diözesanbesitz bestätigte (ebd. Sp. 62 f. Nr. 87; Liber Albus Seite 65 f. Nr. CXVI, 61 Nr. CX). Dagegen stand ihm in wichtigeren Diözesangeschäften, auch abgesehen von den das oben erwähnte Gemeinschaftsvermögen betreffenden, ein Mitwirkungsrecht zu, sei es dem Kapitel als ganzem, z. B. bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 63 f. Nr. 88, Sp. 210 f. Nr. 351, sei es einzelnen Dignitaren, z. B. bei Migne Seite 318 f. Nr. VII. Ebd. Nr. VIII heisst es: ... ego cum personis ecclesiae nostrae, quibus id pertinere videbatur, decrevimus tam justis petitionibus assentire, und nachher: ... assentientibus et confirmantibus, ut supra dictum est, quibus ex nostra parte id pertinere videbatur; es unterzeichnen mit dem Bischof der Dekan, der Kantor nnd drei Archidiakonen (dazu, wie es scheint, ein einfacher Kanoniker). — In eignen Angelegenheiten endlich wird das Kapitel schon mit gewissen Rechten ausgestattet gewesen sein.

[1]) Siehe oben Seite 174 Anm. 1. Das Verbot hätte wenig Sinn gehabt, wenn nicht die betreffenden Einkünfte in gewissen Gütern radi-

sicherer Jahrzehnte erst zur Zeit Hildeberts ein ausreichendes, von dem Vermögen der Mutterkirche geschiedenes Kapitels-

---

ziert gewesen wären. Dennoch kann diese Auslegung nicht als eine zweifellose gegeben werden. — Was die Trennung eines Kapitelvermögens von dem bischöflichen angeht, so ist dieselbe nach einer Urkunde des Kaisers Karl des Dicken von 886 in Tours schon um dieselbe Zeit erfolgt wie in Köln (vgl. Hüffer, Forschungen, Seite 271 ff). In dieser Urkunde (Gallia Chr. XIV Instr., 51 ff. Nr. XXXVI) heisst es (S. 51): Adelardus, sanctae sedis Turonicae archiepiscopus, et humillimus grex suae congregationis, videlicet B. Mauricii ac sociorum eius, adiit serenitatem culminis nostri offerens obtutibus imperialis nostrae dignitatis praecepta, per quae eisdem fratribus quasdam villas in eisdem praeceptis nominatim praescriptas Carolus patruus noster, quondam imperator augustus, et filius eius Ludovicus ad eorum subsidium confirmaverunt, ferentes insuper prae manibus privilegia domini Benedicti videlicet papae atque episcoporum, quorum potestate sibi coelitus permissa eadem praecepta praenominati patrui nostri et Ludovici roborata habentur, ut, more aliarum ecclesiarum, decanus permissus [?praemissi?] episcopi ac seniores clerici eiusdem congregationis B. Mauricii res omnes sibi munere regio vel a quibuslibet fidelibus concessas cum universitate sibi pertinentium pro primo ordine integerrime possideant, ita ut nullius potestate episcopus quicquam exinde de eorum dominio vel possessione praesumat auferre nec per praepositi sui ordinationem contraria praesumptione disponere attentet; super quae imperialem nostram dignitatem humili supplicatione deprecati sunt, ut imperiali more praeceptum patrui nostri Caroli atque praeceptum Ludovici filii sui super omnibus eorundem fratrum rebus denuo corroborare dignaremur. Das geschieht, und dann wird hinzugefügt (S. 52): Insuper etiam censemus, ut canonici in suis mansionibus vel arcis intra claustra positis licentiam habeant propriis alumnis vel confratribus dandi ac vendendi quibuscumque voluerint claustra canonicorum. Es ist fraglich, aus welcher der dem Kaiser vorgezeigten Urkunden die hervorgehobene Stelle stammt; vier kommen in Betracht, nämlich diejenigen Karls des Kahlen, Ludwigs des Stammlers, Benedikts III. und der Bischöfe. Das more aliarum ecclesiarum lässt uns nach dem, was wir bisher von diesen Dingen wissen, nicht sehr weit vom Datum der Urkunde zurückgehen. Auch die Ausdrücke congregatio episcopi, decanus und praepositus episcopi deuten darauf hin, dass die Zeiten der vita communis noch nicht der Vergangenheit angehören, daß vielmehr die Verbindung zwischen dem Bischof und den Kanonikern noch eine ziemlich enge ist,

vermögen sich wieder gebildet haben wird [1]), möchte man gemäss unserer Stelle am liebsten ein Uebergangsstadium von der Art annehmen, dass zwar die Aufnahme in das Kapitel noch nicht mit Rücksicht auf eine feste Pfründe geschah, die Güter des Kapitels aber doch schon zu einem, wenn auch kleinen Teil in irgendeiner Form von Leihe einzelnen Kanonikern angewiesen wurden [2]). In solche Verhältnisse würde sich die fragliche Nachricht folgendermassen einfügen lassen: Früher wählte allein der Bischof zur Verwaltung und Nutzung der fraglichen „Propsteien" die geeigneten Kanoniker aus, jetzt tat es das Kapitel — allein? Der „Assens des ganzen Kapitels" kann nach damaligem Sprachgebrauche in diesem Sinne verstanden werden, und wenn die Aufnahme in das Kapitel, ge-

---

mögen auch einzelne Vermögensstücke oder selbst die meisten aus der Gemeinschaft ausgeschieden sein. Im Zusammenhang mit dieser Scheidung aber wird es stehen, dass der Dekan schon mehr als Vorsteher des Domklerus, der Propst mehr als Vertreter des Bischofs ihm gegenüber erscheint; er mag noch Verwalter eines gemeinsam gebliebenen Vermögens sein. (So sind immerhin die in der Urkunde angedeuteten Verhältnisse miteinander im Einklang, während man gerade wegen des Zeugnisses für eine so frühe weitere Verbreitung der Vermögensselbständigkeit von Kapiteln an der Echtheit des Dokumentes zweifeln könnte). — Die erste Einrichtung einer Art von vita communis glaubt man in einer Verordnung des Bischofs Baldus (c. 550) erblicken zu können: Gallia Chr. XIV, 20. — Für Paris siehe Guérard LXIII ff. (1. Teilung 829).

Dass unter Hildebert das Kapitel von Tours in eigenen Angelegenheiten bereits gewisse selbständige Befugnisse hatte, geht schon aus der Stellung seines Dekans hervor, siehe oben Seite 222 f. Anm. 2. In Bezug auf Diözesanangelegenheiten wird dies auch hier noch nicht in erheblichem Masse der Fall gewesen sein.

[1]) Siehe oben Seite 164.

[2]) Wenn in einer schon öfter angezogenen Nachricht aus der Zeit des folgenden Bischofs, Guido, von Benefizien der Kirche und ihrer missbräuchlichen Ausbeutung von seiten nicht residierender Kleriker die Rede ist (oben Seite 49), so ist das Wort hier nicht im rein technischen Sinne zu verstehen, wenigstens nicht in dem Sinne, dass jeder einzelne der Betreffenden sein eigenes Benefizium gehabt hätte. — Eine durchgehende Teilung hat, wie wir sehen werden, erst später stattgefunden.

trennt von der Besetzung jener Posten, durch den Bischof vollzogen wurde, wie wir oben glaubten annehmen zu müssen, ist auch von seiten des Stellenrechtes gegen diese Auffassung nichts einzuwenden. Denn Dignitäten sind die Präposituren Hildeberts keinesfalls gewesen. Mochten also die Kanoniker sich ihre Leute auswählen und ihnen die geeigneten Vorschriften machen, dem Bischof brauchte es dann keine Sorge zu bereiten, dass er über die Besetzung dieser Verwaltungsstellen nicht mehr frei verfügen konnte, und dass die Güter den Besitzer wechselten [1]).

Die hierdurch herbeigeführte Einrichtung entsprach derjenigen, welche in den Obedienzen der Klöster schon länger vorhanden war [2]). Zu Verwaltern mochten auch weiterhin Kanoniker oder aber andere Personen bestellt werden. Diese Verwalter werden dann jetzt wie früher einen bestimmten Teil der Einkünfte zu ihrem Unterhalt bezogen haben, mussten aber jedenfalls einen anderen Teil, vielleicht die Hauptmasse, an das Kapitel abgeben. Wir finden diese Einrichtung wieder bei dem Stifte St. Martin von Tours, und wir kennen den Eid, den dort die Praepositi, die auch zur Rechenschaftsablage verpflichtet waren, dem Kapitel zu leisten hatten; ferner im Domkapitel von Paris, das seine Praepositi ebenfalls in möglichst strenger Abhängigkeit zu halten suchte [3]). Die Verwaltung des Kapitelvermögens war so in geeigneter Weise

---

[1]) In einzelnen Urkunden begegnet uns ein praepositus, von dem wir annehmen können, dass er in der oben bezeichneten Stellung der Domkirche angehörte: bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 24 f. Nr. 24. Sp. 115 f. Nr. 185. — In einer Urkunde von Tours aus der Zeit des Erzbischofs Gilbert (1118 bis 1125), bei L. de Grandmaison I, 96 f. Nr. XLIII, werden vier praepositi genannt, die man (in ähnlichem Sinne) der Kathedrale wird zurechnen müssen; vgl. oben Seite 232 f. Anm. und Seite 174 Anm. 1.

[2]) Stutz bei Holtzendorff-Kohler II, 831; Du Cange zum Wort Obedientia VI, 3 Sp. 1 unten.

[3]) Du Cange zum Wort Praepositura, VI, 462 Sp. 3; bei Guérard (Paris) I, CXXXVII ff. §§ 45—49; vgl. Foucault 33 f.

auf eine grössere Anzahl von Personen verteilt. Wo solche Stellungen lebenslängliche und vom Kapitel als ganzem zu wenig abhängig waren, da mussten sie die Neigung haben, zu Dignitäten sich zu entwickeln oder auch ohnedies dem Kapitel sowohl wie dem Bischof gefährlich zu werden. Das geschah z. B. in Chartres[1]).

Wir möchten auch hier das Gegenbild der dortigen „fortschrittlicheren" Zustände nicht entbehren[2]), wie es in neuen Kämpfen Ivos sich zeichnet. Diesmal hatte er das Kapitel auf seiner Seite und den König gegen sich, weil sein Vorgehen dem ersteren zu materiellem Vorteil gereichte, während der andere sich geschädigt glaubte. Auch das Kapitel von Chartres kannte eine durchgehende Teilung der Präbenden noch nicht und hatte in seinem (von dem bischöflichen getrennten) Vermögen eine Anzahl von Propsteien; die Verwalter derselben waren aber zur Zeit Ivos bereits zu ziemlich mächtigen Herren und gewissenlosen Ausbeutern ihres Amtes herangereift. Bei der von ihnen vorzunehmenden Verteilung der Einkünfte beschnitten sie zu ihren Gunsten die Anteile der übrigen Kanoniker, die Leute ihrer Herrschaftsbezirke pflegten sie auf mannigfache Weise zu bedrücken; ja, während

---

[1]) In dem Kollegiatstift St. Martin von Tours wurde ein praepositus vom Dekan „präsentiert", vom Kapitel „rezipiert": Du Cange a. a. O. — In Reims hatte der praepositus maior des Domkapitels (ein Dignitar) das vom Erzbischof unabhängige Recht, unter Mitwirkung der Kanoniker die Präposituren, wie alle Benefizien der Servientes, der Kleriker sowohl wie der Laien, zu vergeben: Gallia Chr. X. Instr., 34; Hinschius KR II, 145 Note 1. — Das Capitulum Candatense und sein Vorsteher, der Capicerius, streiten gegen den praepositus, der anscheinend als erster Dignitar gelten möchte, wegen dieses seines Anspruches auf höhere Stellung und wegen seiner Willkür und seines Eigennutzes in der Verwaltung und seiner Pflicht, einen Eid zu leisten: bei L. de Grandmaison I, 288 ff. (1291—1312).

[2]) Zum folgenden Lépinois et Merlet I, XCVI ff. nebst den dort zitierten sonstigen Stellen; Briefe Ivos 265. 271 (M. 269 f. 274 f.). Vgl. Foucault 33 ff.; Luchaire, Louis VI, Seite CLXXIV. 93 (Nr. 181). 100 f. (Nr. 201 u. 202).

im ganzen das Vermögen des Kapitels noch ein gemeinschaftliches war, hatten sie eine teilweise Trennung auf eigene Faust zur Durchführung gebracht [1]). Gegen diese Missstände erliess Ivo auf Bitten der Kanoniker ein Dekret [2]). Vielleicht stammten die Musterpröpste noch aus der Zeit des vorigen, schlecht beleumundeten Bischofs Gottfried [3]), vielleicht übte auch der König bei der Besetzung dieser Stellen, natürlich nicht ohne entsprechenden Gewinn, seinen Einfluss aus. Während nämlich der Papst durch Breve vom 28. Oktober 1114 den bischöflichen Erlass bestätigte [4]), wussten zwei der Praepositi den König davon zu überzeugen, dass nicht nur ihre, sondern auch seine Vorrechte auf dem Spiele ständen [5]), und so drohte dieser, die Güter der Kleriker für sich einzuziehen, wo immer er könne, falls jenes Dekret nicht rückgängig gemacht werde. Es nützte nichts, dass Ivo in einem Schreiben an den König [6]) auf die ungerechte Habsucht und das selbst an Laien verabscheuungswürdige Benehmen gegen Arme hinwies, dessen die Pröpste sich schuldig gemacht, dass er jegliche Absicht, wirkliche Rechte der Verwalter anzutasten, bestritt, dass er Ludwig dringend bat, den Frieden der Kirche nicht zu stören und etwaige Milderung des Dekretes von künftigen Verhandlungen mit dem Papste, der jetzt allein noch zuständig sei, zu erwarten. So liess er denn den Brief des Königs Paschal II. vorlegen und ersuchte ihn, das „Privileg“ nochmals zu bestätigen, die widerspenstigen Pröpste entsprechend zu be-

---

1) Siehe Brief Ivos 271 (M. 274) und seine Urkunde nebst der des Papstes, bei Lépinois et Merlet I, 120. 121 (Nr. XXXIII f.) über die „Prekarien“. Wir kommen unten II, 4 darauf zurück.

2) Siehe die vorige Anmerkung.

3) Ueber ihn Gallia Chr. VIII, 1124 ff.; Brief Ivos 8 (M. 18 f.).

4) Vgl. Jaffé, Regesta I, 753 Nr. 6403.

5) Brief Ivos 271 (M. 274): Regiae potestati ad diminutionem sui regni hoc privilegium factum esse suggesserunt. Dies geschieht in einem Brief des Propstes Fulko an den König, den wir bereits kennen; siehe oben Seite 162 f. und Seite 220 Anm. 2.

6) Brief Ivos 265 (M. 269 f.).

strafen, den von König und Graf zugleich befeindeten Vertreter des Klerus aber zu schützen [1]). Wir kennen keine andere Antwort des Papstes, als die kurz wiederholte Bestätigung der fraglichen „Konstitutionen", welche die von Paschal II. nach Chartres gerichtete Empfehlung des neuen Bischofs Gottfried (vom 5. April 1116) in einem Schlusssatze enthält [2]). Ivo war also unterdessen gestorben. Vermutlich ist sein Wille durchgedrungen, denn sein Erlass wird in Verbindung mit einem ähnlichen (anscheinend nicht erhaltenen) seines Nachfolgers von dem diesem sukzedierenden Bischof Goslin als massgebend erwähnt [3]). Der letztere, ehedem selbst Propst, suchte den Schutz der Kanoniker und ihrer Untergebenen dadurch zu verstärken, dass er sowohl diesen „rustici" als auch den majores ecclesiae, den Unterbeamten der Propsteien, die regelmässig zu wiederholende Leistung eines Eides auferlegte, der sich auf die beklagten Missbräuche bezog [4]). Indes die Pröpste waren unverbesserlich, und Ruhe kam nicht eher, bis dass ihnen durch den die Administration der Diözese führenden Erzbischof von Sens und päpstlichen Legaten Wilhelm die Verwaltung der Kapitelsgüter entzogen war. Pröpste gab es zwar auch weiterhin in der Eigenschaft von Dignitaren, sie waren aber nicht mit den früheren Befugnissen ausgestattet. Die Verwaltung der Kapitelsgüter hat man dadurch auf die einzelnen Kanoniker übertragen, dass die Güter selbst in Präbenden gesondert und von Zeit zu Zeit unter die Kanoniker nach festen Regeln verteilt wurden. Diese Reform vollzog sich in den letzten Dezennien des 12. Jahrhunderts.

Ivo hat es gewiss nicht selbst verschuldet, wenn die Praepositi bereits so anmassungsvolle Herren geworden waren, dass sie sich eine Beschränkung ihrer eigennützig missbrauchten Tätigkeit von seiten des Bischofs nicht gefallen liessen, er

---

[1]) Brief Ivos 271 (M. 274 f.).
[2]) Bei Lépinois et Merlet I, 125 (Nr. XXXVI).
[3]) Ebd. I, 155 (Nr. LVII).
[4]) Ebd. I, 157 ff. (Nr. LVIII); vgl. 156.

durfte auch energisch eintreten für das bischöfliche Recht, wenn die Kanoniker bei jeder Verleihung einer Dignität gefragt sein wollten; aber er hätte doch wohl gut daran getan, bei der Bestimmung der Pröpste, die als Dignitare jedenfalls auch dem freien Kollationsrecht des Bischofs unterstanden [1]), das Kapitel mitwirken zu lassen. Hildebert fand rechtzeitig ein Mittel, um vorläufig wenigstens die bekannten Missbräuche bei seinen Präposituren möglichst zu verhüten und zugleich dem Kapitel sein Wohlwollen zu bezeugen, ohne doch seinen wesentlichen Rechten etwas zu vergeben. Unabhängiger wurde dadurch das Kapitel nicht, solange der Bischof die Verleihung der Kanonikate und Dignitäten selbst sich wahrte. Ob freilich auch auf die Dauer Missstände ausblieben, hing jetzt vor allem von der Klugheit und Achtsamkeit des Kapitels und nicht wenig von der Gewissenhaftigkeit der einzelnen Kanoniker ab. Diese Vorbedingungen mögen auch in Le Mans nicht immer in dem erforderlichen Grade vorhanden und vereinigt geblieben sein, so dass auch dort am Ende des Jahrhunderts „Verminderung der Einkünfte, Schaden der Kirche, Brachliegen der kirchlichen Ländereien" gegen die alte Ordnung, der aus einer Teilung der Güter bei anderen gallischen Kirchen angeblich erspriessende Nutzen — sicherlich hat hier, wie in anderer Beziehung, besonders das Vorbild der Kirche von Chartres gewirkt [2]) — für eine neue Ordnung ins Feld geführt werden konnte. Die Teilung der Güter wurde denn auch vom Bischof und vom Papste dem Kapitel gewährt, trotz beharrlichen Widerstandes einer Minorität unter Führung des Dekans, der hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges ernstliche Zweifel zu hegen erklärte [3]). Uebrigens spielten ja bei dieser Fortentwicklung der Dezentralisation zu viele andere Motive mit, sodann ist auch von

---

[1]) Siehe oben Seite 218 ff.

[2]) Vgl. unten II, 5.

[3]) Liber Albus Seite 128 f. Nr. CCXII (vom 13. Februar 1197); Piolin IV, 212 ff.

den Gesamtverhältnissen der Güterverwaltung im Kapitel von Le Mans noch zu wenig bekannt, als dass man bestimmte Beziehungen zwischen dieser Massregel und derjenigen Hildeberts zu konstruieren unternehmen könnte [1]).

Mit den in diesem Abschnitt behandelten Verhältnissen von Chartres, namentlich mit dem eigenmächtigen Auftreten der Kapitulare stehen eine Reihe von Ungehörigkeiten in Verbindung, die wir ihrer allgemeineren Bedeutung wegen in anderem Zusammenhang näher zu berücksichtigen haben [2]). Hier sei schon erwähnt, dass einzelne Kanoniker sich in den Weihen nicht befördern liessen, dass man mit gewissen Gütern des Kapitels, die „persönlich" vergeben wurden (Prekarien) eine Art von Handel trieb, dass die höheren Dignitare sich von den in ein Kanonikat oder eine Dignität Eintretenden Gebühren entrichten liessen und geradezu Lehensherrschaft für sich beanspruchten [3]). Wir werden sehen, wie der Römische Stuhl gegen diese Dinge vorging. Nur seine Weisung bezüglich des letzten Punktes soll hier noch ihre Stelle finden. Paschal II. schrieb an das Kapitel (den 23. November 1103): „Was den Lehenseid angeht, den dort einige Kleriker anderen leisten, so verlangen Wir für die Zukunft dessen Unterbleiben und erklären für nichtig, was in dieser Beziehung früher geschehen ist, weil die Ehre der Kirche dadurch verwundet wird. Denn das himmlische Jerusalem ist ein freies, und es ist aller Gläubigen Mutter; von Jesus Christus aber wurde es zu dieser Freiheit erhoben" [4]). Mit solchen Worten wurde offenbar das Lehensband grundsätzlich und allgemein für die kirchliche Ordnung verurteilt, also auch für das Verhältnis zwischen dem Bischof und dem ihm untergebenen Klerus. Das entsprach ohne Zweifel dem

---

[1]) Vgl. Hinschius KR II, 58.
[2]) Siehe unten II, 4.
[3]) Siehe oben Seite 164 Anm. 4; 218.
[4]) Bei Lépinois et Merlet I, 112 (Nr. XXVIII).

Geiste des kirchlichen Rechts und der Reform [1]). Und doch drängte sich das Lehensrecht dem allgemeinen Bewusstsein so mächtig auf, dass selbst ein Ivo nicht Anstand nahm, Kanoniker als seine „Mannen" zu betrachten [2]).

Ivo behauptet in einem Brief an den Legaten Richard, dass die ihm gegenüber getadelte Simonie und manches andere gleich Verwerfliche fast in der ganzen gallikanischen Kirche herrsche. Das würde noch für die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts zu gelten haben. Inwieweit das Domkapitel Hildeberts hiervon getroffen wird, ist schwer zu sagen. Von den eben erwähnten Uebelständen finden wir in seinen Schriften und in seiner Geschichte nichts vermerkt. Auch ein Lehensverhältnis zwischen dem Bischof und Klerikern ist zwar später in Le Mans bekannt [3]), tritt aber bei ihm nicht hervor.

---

[1]) Diesen Sinn hat wohl auch schon ein Verbot der römischen Synode im März 1078, soweit es gegen „Kleriker und alle Personen" sich richtet: In laicos quoque cuiuscumque dignitatis data est sententia anathematis, sive clericos necnon in omnes personas, quicumque contra sacrorum canonum decreta episcopatus, abbatias, praeposituras, qualescumque ecclesias, decimas vel quascumque dignitates ecclesiasticas cuilibet clerico seu cuicumque personae juxta usurpationem suam antiquam in beneficium dare et quod Domino Deo prius canonica et legitima traditione in proprietatem et servitium legaliter delegatum est, hoc quasi proprium quiddam et hereditarium laica et non consecrata manu (hier denkt der Autor wieder besonders an die Laien) consecratis Deo altaris et ecclesiasticae dispensationis ministris procurandum et ordinandum contradere seu praestare omnino praesumpserint (Bertholdi Ann., bei Pertz, M.G.h. VII, SS. V, 308 f.).

[2]) Siehe oben S. 219 A. 1. Umgekehrt sträubten sich z. B. die Mönche von Marmoutier mit aller Macht dagegen, dass ihr Abt dem Erzbischof das Obedienzversprechen durch Handreichung bekräftigen sollte, vermutlich im Hinblick auf die Lehensmannschaft: Briefe Ivos 234 f. (M. 236 ff.). Hier scheint Ivo allerdings nichts derartiges darin zu finden, und man muss überhaupt beachten, dass beim Gebrauch lehensrechtlicher Formen in rein kirchenrechtlichen Verhältnissen das Bewusstsein von der eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung sehr häufig gefehlt haben wird. Auch Hildebert hat anscheinend im obigen Falle den Mönchen zur Nachgiebigkeit geraten.

[3]) Siehe oben Seite 227.

2. Im Anschluss an die besprochene Schenkung Hildeberts ist nun aber noch eine andere Frage aufzuwerfen. Zu dem Vermögen eines Kapitels, dem gemeinsamen sowohl wie dem in Pfründen zu vergebenden, konnten ja auch Kirchen gehören, und so wurde es möglich, dass der Bischof von seiten des ganzen Kapitels oder einzelner Kapitulare in der Besetzung solcher Kirchenstellen mehr oder minder beschränkt war; das System des Eigenkirchenrechts (in welchem die Rechte der Eigenherren auf die Beliehenen übergingen) griff auch hier Platz. So steht z. B. in dem Sündenregister der Pröpste von Chartres auch, dass sie ohne Erlaubnis des Kapitels Priester in den Kirchen anstellten [1]. Ob von jenen Präposituren in Le Mans die eine oder andere mit einer Kirche versehen war, wird uns nun freilich nicht gesagt, wir wissen aber bereits von einer anderen Zuwendung Hildeberts an das Kapitel, die an demselben Orte rühmend vermerkt wird, und deren Gegenstand gerade eine Reihe von Kirchen bildeten [2].

Von diesen berichtet der Biograph nur, dass sie aus den Händen der Laien in das Eigentum der Mutterkirche zurückgebracht und dann zum Unterhalte der Kanoniker bestimmt wurden. Es fragt sich zunächst, was unser Schriftsteller unter dominium (jus) ecclesiae nostrae, matris ecclesiae versteht. In späterer Zeit, wo man grundsätzlich eine Eigentumsgemeinschaft zwischen Bischof und Kapitel nicht mehr kannte, würden diese Ausdrücke mit Gewissheit zu Gunsten des Kapitels zu deuten sein; unter Hildebert aber war die Trennung noch nicht eine so absolute, und man fühlt aus dieser Stelle und ähnlichen heraus, dass man sich die Mutterkirche mit dem, was nicht ausdrücklich zwischen Bischof und Kapitel geteilt war, noch als gemeinsames Eigentum beider dachte [3]. Daher

---

[1]) Bei Lépinois et Merlet I, 119 (Nr. XXXIII).

[2]) Siehe oben Seite 126 f.

[3]) Vgl. z. B. oben Seite 228 ff. — Beiderseitiges oder gemeinschaftliches Handeln war natürlich vor allem nötig, wenn über derartiges Eigentum verfügt werden sollte, z. B. bei den Benediktinern von

hier die Betonung der bischöflichen „Disposition und Konzession“, deren es ja nicht bedurft hätte, wenn die Kirchen bekanntermassen früher als Kapitelskirchen abhanden gekommen oder jetzt (wie später geschehen sein würde) als solche präsumiert worden wären. Man kann weiterhin zweifeln, ob eine Ueberlassung so günstiger Art, wie die kurz vorher gemeldete und von uns soeben behandelte, auch hier gemeint ist, und ob nicht vielmehr diese Kirchen jetzt dem Kapitel oder einzelnen Kapitularen, wie früher jene Propsteien, zur Leihe gegeben wurden. Anderseits war die völlige Ueberlassung von Kirchen, die den Laienherren abgenommen wurden, an Stifter und Klöster so gang und gäbe, dass sie auch bei Hildebert nicht aufzufallen braucht; das Eigenkirchenrecht wurde eben nur bei den Laien verpönt, dagegen bei geistlichen Genossenschaften sanktioniert und baute bei ihnen sich aus zur Inkorporation [1]. In jedem Falle aber haben wir damit zu rechnen, dass Hildebert in der Besetzung der betreffenden Kirchen auch jetzt nicht „frei“ wurde, vielmehr das Kapitel oder die Kapitulare auch als Beliehene die zum Kirchendienste anzustellenden Geistlichen mitbestimmten; dies war den Zeitverhältnissen gemäss die unmittelbare Folge seiner Liberalität. Dass er aber, selbst eine Eigentumsübertragung angenommen, das Besetzungsrecht dem Beschenkten ganz überlassen hätte, würde schon den die Gewalt des Bischofs betonenden allgemeinen Reformprinzipien und den uns bekannten Grundsätzen Hildeberts [2], dann aber auch dem widersprechen, was wir später von seinem Verhalten gegen die Archidiakonen uns vorzuführen haben. Leider sind wir nun nicht in der Lage, uns

---

Solesmes Seite 43 f. Nr. XXXIII f. (hier auch für beide Teile eine Abfindungssumme vorbehalten); bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 24 f. Nr. XXIV; bei Migne CLXXI, 311 ff. Nr. I (Beaugendre app. I); Liber Albus Seite 65 f. Nr. CXVI.

[1]) Stutz, Die Eigenkirche, Seite 25; bei Herzog-Hauck XV, 244; bei Holtzendorff-Kohler II, 856.

[2]) Siehe oben Seite 112.

aus Angaben Hildeberts selbst oder anderer direkt über die fraglichen Verhältnisse Gewissheit verschaffen zu können, wir wollen aber wenigstens versuchen, vermittels sonstiger Tatsachen in etwa Einblick darin zu gewinnen.

Die ersten klaren Hinweise auf eine Präsentationspflicht des Kapitels begegnen uns unter Bischof Wilhelm I. In einer der Zeit von 1142 bis 1162 zugeschriebenen Urkunde „gibt und konzediert" derselbe dem Kapitel eine Kirche „mit der Massgabe", dass bei Erledigung der Stelle der Nachfolger vom Kapitel gewählt, von ihm durch den Kapitelsdekan dem Archipresbyter, von diesem dem Archidiakon und vom Archidiakon dem Bischof oder seinem Nachfolger zu präsentieren ist [1]). Man könnte nun gerade wegen der Ausdrücklichkeit dieses Vorbehaltes vermuten, dass in demselben nicht die Regel wiedergegeben sei. Dem wäre aber dann ein anderes schon erwähntes Dokument von 1150 entgegenzuhalten, das, gegenüber einem früheren (vielleicht nur Konzept gebliebenen) als Erweiterung sich gebend, die Präsentation wie etwas Selbstverständliches nebensächlich erwähnt [2]). Und dazu kommt eine Konzession des Bischofs Nikolaus von gleicher Art aus dem Jahre 1214,

---

[1]) Liber Albus Seite 70 Nr. CXXIII.

Wenn nun in der darauf folgenden Urkunde von 1220 das Recht des Kapitels ein jus instituendi genannt wird, so ist der Ausdruck hier, wo es nur auf das Verhältnis des Kapitels zu seinem Presbyter ankommt, wohl in allgemeiner Bedeutung gebraucht, zumal da es in Bezug auf dieselbe Kirche in einer Urkunde von 1251 (ebd. Seite 153 Nr. CCLIII) heisst: retento tamen nobis et successoribus nostris episcopali jure in omnibus sicut ante. — In der Urkunde von 1220 heisst es von der fraglichen Kirche, dass sie ad capitulum Cenomanense tamquam ad verum patronum ex collatione antedicti episcopi (Guillelmi beatae memoriae) pertinere, zur Zeit des Bischofs Wilhelm selbst spricht das Kapitel noch von seinem dominium (gegen 1160, siehe ebd. Seite 129 Nr. CCXIII). — Die Kirche gehört zu den ad donationem praefati capituli pertinentes, die Kleriker dieser Kirchen leisten das sacramentum fidelitatis und zahlen eine jährliche pensio als Ersatz für den dem Kapitel zustehenden Anteil an den Oblationen gewisser hohen Feste (Urkunde von 1220).

[2]) Ebd. Seite 73 f. Nr. CXXX mit der vorhergehenden.

worin die Präsentationspflicht ebenso behandelt und als Uebung der Kirche von Le Mans bezeichnet wird [1]). Trotzdem aber stehen wir nicht vor einem einheitlichen Brauche dieser Kirche in dem Sinne, dass das Kapitel für alle ihm unterstehenden Kirchen den anzustellenden Geistlichen dem Bischof hätte präsentieren müssen.

In einer unten näher zu besprechenden Neuordnung der hier in Frage stehenden Besetzungsverhältnisse, die zwischen 1197 und 1230 beschlossen worden sein muss, wird unterschieden zwischen alten und neuen Kirchen [2]): Nur für die letzteren hat der Bischof die Institution und wird ihm der Erwählte durch den Archidiakon oder Archipresbyter präsentiert; für die ersteren dagegen und die zur Kathedralkirche gehörigen „Kapellanien" wird der im Kapitel Designierte ohne weiteres durch den Dekan investiert. Welche Kirchen aber galten als neue, welche als alte [3])? Das ist nicht klar. Auf Vermutungen angewiesen, werden wir wohl am

---

[1]) Ebd. Seite 85 Nr. CLIII: ... dictum capitulum, ad quod dictae ecclesiae patronatus pertinere dignoscitur, servata consuetudine Cenomanensis ecclesiae circa praesentationem, ad dictam ecclesiam Beati Dionysii nobis et nostris successoribus vicarium praesentabit. Die Kirche wird dieser Urkunde gemäss mit dem Kapitel noch enger verbunden; trotzdem soll die Präsentationspflicht bestehen bleiben.

[2]) Ebd. Seite 127 Nr. CCX. Die Herausgeber haben keine Zeitbestimmung beigefügt. Die von mir angesetzten Termini sind einerseits das Jahr, in welchem die Teilung der Kapitelsgüter (ohne die diese neue Verordnung nicht wohl gedacht werden kann) vom Papste zugegeben wurde (siehe oben Seite 238), anderseits das Jahr, in welchem die Aufhebung des Archipresbyterats beurkundet ist (siehe unten II, 3).

[3]) Bei Cauvin XCI findet sich eine „Conventio inter episcopum et capitulum de quibusdam ecclesiis anno 1313", welche folgendermaßen beginnt: Jurisdictio ecclesiarum, quae antiquae vocantur ecclesiae, et personarum... ad decanum et capitulum solum et in solidum pertinet... Nomina praedictarum ecclesiarum, quae antiquae [vocari?] consueverunt: Darauf folgen eine Reihe von Namen. Vielleicht ließe sich auf Grund genauer Einzeluntersuchung die obige Frage etwas bestimmter beantworten.

besten unter den letzteren diejenigen verstehen, die dem Kapitel von jeher zu Eigentum gehörten, ihm aber zum Teil entrissen und seit den Tagen der Reform restituiert worden waren, unter den ersteren also diejenigen, die ihm durch jüngere Traditionsakte unter gesetzlicher Mitwirkung der Bischöfe zugefallen waren. Die Bischöfe behielten sich fast immer ihre Rechte vor, und zu diesen hat man wohl in der Regel dasjenige der Institution von Geistlichen zu rechnen [1]). Welcher Art waren aber nun die Kirchen, die Hildebert dem Kapitel überliess? Auch das ist vielleicht nicht zweifellos festzustellen. Wenn indes, wie vorhin konstatiert wurde, das dominium der Mutterkirche als gemeinsames Eigentum von Bischof und Kapitel zu verstehen ist, so konnten die Kirchen, welche dazu gehörten, nicht als „alte" Kirchen in Anspruch genommen werden und sind darum vermutlich vom Bischof auch nicht ohne Vorbehalt konzediert worden.

Die Neuerung nun, welche das genannte Kapitelsstatut einführte, bestand darin, dass zur Vermeidung von langen Vakanzen, wie sie bis dahin zuweilen wegen der grossen Zahl und des Dissenses der Beteiligten [2]) bei den Kapitelskirchen vorgekommen waren, (vielleicht noch mehr zur Befriedigung des allgemeinen Strebens nach Sondervermögen) auch diese Kirchen jetzt nach Präbenden geteilt wurden, so dass nunmehr jeder Kanoniker das Patronatsrecht auszuüben hatte [3]); hier-

---

[1]) Einzelne Verleihungsurkunden: Liber Albus S. 75 Nr. CXXXIV (1160—1165). 339 Nr. DLI (c. 1186).

[2]) ... propter multitudinem et dissensionem petentium ist schwerlich zu lesen, etwa praesentantium (p̄n̄tantium).

[3]) ... unanimiter statuimus, quod ipsae ecclesiae divisae sint per praebendas, ita quod quislibet canonicus, dum foraneus non sit, ecclesiam sive ecclesias suae praebendae assignatas dabit tamquam patronus clerico, non alii quam de choro nostro et qui nullum habeat ecclesiasticum beneficium; qui etiam praesentatus a patrono in capitulo per decanum, sicuti moris est, in antiquis ecclesiis non differetur investiri; in novis vero, quia ad episcopum spectat institutio, per archidiaconum sive archipresbyterum non differetur, qui electus fuerit, praesentari, dum tamen

bei werden die nicht residierenden Kanoniker durch drei von dem Dekan bezw. (bei neuen Kirchen) dem Archidiakon oder Archipresbyter zu benennende Kanoniker, einen Priester, einen Diakon und einen Subdiakon ersetzt. Die Kapellanien der Kathedrale blieben natürlich gemeinsam und wurden den alten Kirchen der nicht residierenden Kapitulare gleichgehalten [1]). Sämtliche Benefizien waren aus dem Kapitelsklerus zu besetzen und zwar ohne Kumulation [2]). Diese Bestimmungen besagen für unseren nächsten Zweck, dass zur Zeit Hildeberts die Besetzungen oder Präsentationen durch Kapitelsbeschluss erfolgten, weil eine Teilung der besprochenen Art noch nicht stattgefunden hatte.

Noch ein anderes Produkt der späteren Entwicklung muss berührt und zu dem hier behandelten Punkte in Beziehung gesetzt werden. Ein Uebel, das unter dem ersten Nachfolger Hildeberts beklagt wurde und der von den Kapitularen gegebenen Erklärung gemäss wohl unter Hildebert selbst bereits zu beklagen war, die Vernachlässigung des Gottesdienstes [3]), scheint

---

idonea persona sit et causa rationabilis non obsistat. — Vgl. zu diesem Erlass Piolin IV, 217 f.

[1]) . . . necnon et de capellaniis in corpore ecclesiae nostrae statutis sive in posterum statuendis. Wenn dieselben identisch wären mit den alsbald zu behandelnden, dem „servitium ecclesiae nostrae“ gewidmeten, d. h. pleno jure inkorporierten Kirchen, dann läge in dem Satz des Textes ein Widerspruch zu anderweitiger Feststellung (siehe weiter unten). Allenfalls kann der Wortlaut auch so gedeutet werden, dass die Kapellanien ebenfalls zu teilen wären. Vgl. unten Seite 248 Anm. 5.

[2]) Am Schlusse dieser Urkunde heisst es: Hoc autem statutum est salvo omni jure decani in deportationibus, procurationibus et justitiis sacerdotum in antiquis ecclesiis et in aliis, si qua alia sunt spectantia ad decanum (vgl. z. B. ebd. Seite 215 Nr. CCCXLVII). De familiis vero sacerdotum, sicuti esse solet. Quod si de jure patronatus super aliqua ecclesia emerserit quaestio, canonicus, ad cuius praebendam spectabit ecclesia, negotium procurabit per ep[isco]pa(n)tum, sicuti consuetudo est in aliis negotiis capituli. Extra ep[isco]pa(n)tum vero in expensis capituli. sicuti in ceteris est consuetum.

[3]) Siehe oben Seite 49.

gegen Ende des Jahrhunderts immer fühlbarer geworden zu sein und veranlasste unter anderem zahlreiche Stiftungen zu Gunsten des „servitium ecclesiae“ (wie es regelmässig heisst), die nur denjenigen zu gute kamen, welche den liturgischen Dienst versehen halfen [1]). Auch Kirchen wurden dafür hingegeben, und solche Kirchen erhielten eine besondere rechtliche Stellung [2]). Sie traten zum Kapitel in eine nähere Beziehung, als die Patronatskirchen gewöhnlicher Art, sie dienten zu seinem „eigenen Gebrauch“, die Gesamtheit der Einkünfte gehörte nicht, wie sonst grundsätzlich, dem selbständigen, zu gewissen Abgaben und zur Leistung des Fidelitätseides gegenüber dem Patron verpflichteten Verwalter der Kirche [3]), sondern dem Kapitel, das seinerseits die Kirche durch einen von ihm zu besoldenden Vikar verwaltete. Wegen dieses Unterschiedes mussten gewöhnliche Patronatskirchen, wenn sie in jenes engere Verhältnis zum Kapitel treten sollten, durch einen neuen Rechtsakt in Kapitelskirchen engeren Sinnes umgewandelt werden. Für die Zeit Hildeberts darf man nun zwar an eine derartige prinzipielle Unterscheidung noch nicht denken, aber tatsächlich war dieser Unterschied in den herrschenden Eigenrechtsverhältnissen schon gegeben. Der Ausdruck, dass die fraglichen

---

[1]) Liber Albus Seite 79 Nr. CXLIV mit 48 Nr. XCII f.; 80 ff. Nr. CXLVI ff.; 83 f. Nr. CLI; 92 Nr. CLXVIII; 128 Nr. CCXI, ferner Nr. CCXXIV. CCXXXIV. Vgl. ebd. S. 129 f. Nr. CCXIV ff. — Schon Bischof Gervasius erklärt in einer Schenkungsurkunde, ebd. S. 96 f. Nr. CLXXVII (1040—1047): Claustro vero nondum praeparato et quamdiu simul non comedatis, praedictae oblationes non dividantur vagantibus clericis, sed ecclesiae tantummodo servitoribus assiduis vel episcopi capellanis canonicis et Sancto Vincentio, ut in dominica die recipiant in capitulo praecedentis hebdomadae oblationes hi, qui in eadem assidue servierunt ... Videant nempe fratres, ne tempore sterilitatis minus servitium sit ecclesiae quam fertilitatis! Zu dem letzten Satz vergleiche oben Seite 49.

[2]) Siehe Liber Albus Seite 85 Nr. CLIII (vgl. oben Seite 244 mit Anm. 1); 150 f. Nr. CCL (mit 215 Nr. CCCXLVII); 153 Nr. CCLIII (vgl. oben Seite 243 mit Anm. 1).

[3]) Siehe oben Seite 243 Anm. 1.

Kirchen für den Unterhalt der Kanoniker bestimmt wurden [1], könnte nun, verglichen mit dem obigen „zu eigenem Gebrauch“ [2]) zu einer festen Entscheidung verleiten, es würde aber damit mehr behauptet werden, als sich beweisen lässt. Die Beteiligung des Bischofs an der Stellenbesetzung wurde übrigens von der hier erörterten Verschiedenheit der Inkorporationen nicht berührt. Man könnte das Gegenteil erwarten, wenn man weiss, dass auf dem zwölften allgemeinen Konzil (1215) den Regularen nur für die Kirchen, die ihnen nicht pleno jure gehörten, die Präsentation geboten wurde [3]; denn um eine Inkorporation zu vollem Rechte handelt es sich ohne Zweifel bei den Kapitelskirchen in engerem Sinn. Aber wir finden, dass in Le Mans gerade auch bei ihr der Bischof ausdrücklich die Präsentationspflicht, und zwar als eine gewohnheitsrechtliche, zur Bedingung macht [4] [5].

Es ist zu bedauern, dass wir keine Urkunden besitzen, in denen das Rechtsverhältnis des Kapitels zu unserem Bischof hinsichtlich der ihm gehörigen Kirchen zum Ausdruck käme. Für die Klöster sind wir besser gestellt, und wir müssten uns verpflichtet halten, ihnen einen eigenen Abschnitt zu widmen, wenn das Stellenbesetzungsrecht in den verhältnismässig zahlreichen Urkunden Berücksichtigung fände [6]. Das ist aber mit

---

[1]) Oben Seite 126 f. Anm. 2.

[2]) Liber Albus Seite 85 Nr. CLIII.

[3]) Hefele Cg. V, 898 c. 61, Mansi XXII, 1047.

[4]) Siehe oben Seite 244 Anm. 1; Liber Albus Seite 153 Nr. CCLIII vgl. mit 70 Nr. CXXIII (oben Seite 243 Anm. 1).

[5]) Vgl. für Chartres noch bei Lépinois et Merlet I, 205 f. Nr. XCVII; um diese Zeit (1180—1183) wurde also dort auch für die altaria extra chorum vel in cryptis dem Bischof vom Capicerius präsentiert (für einen Altar hatte der Dekan anscheinend die selbständige Kollation); später aber wird vom Capicerius dem Subdekan präsentiert und dieser konferiert; siehe ebd. II, 270 (Nr. CCCXCIII.) Vgl. ob. S. 246 mit A. 1.

[6]) Zu den oben Seite 127 f. Anm. 1 aufgeführten seien hier noch folgende Urkunden genannt: bei Migne Seite 315 ff. Nr. IV, S. 318 f. Nr. VII, S. 322 f. Nr. XII; bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 168

Ausnahme der wenigen bereits mitgeteilten Einzelheiten gar nicht der Fall[1]). Es wird deshalb genügen, hier zur Be-

---

Nr. 283 (= Veterum Scriptorum collectio I, 562), Sp. 417 Nr. 734; bei Piolin III, 683 f. Nr. LIX.

[1]) Siehe oben Seite 146 ff. — Auch über das Verhältnis des Bischofs zur Besetzung von Kloster- und Stiftsstellen ist aus der Geschichte Hildeberts zu wenig bekannt, als dass eine Behandlung dieser Frage gefordert werden könnte. Ueber den Streit zwischen Marmoutier und dem Erzbischof von Tours bezüglich der Ansprüche des letzteren gegenüber einem neugewählten Abt, wo Hildebert zu vermitteln suchte, siehe Gallia Chr. XIV, 75. 77. 213. 216; Briefe Ivos 234 f. (M. 236 ff.); bei L. de Grandmaison I, 92 ff. Nr. XLIII. Die Mönche wollten von einer eigentlichen „Professio" des Abtes sowie von Schriftlichkeit des Obedienzversprechens und Bekräftigung desselben durch Handreichung (bei Gelegenheit der Benediktion) nichts wissen (vgl. oben S. 240 Anm. 2); Erzbischof Gilbert begnügte sich denn auch mit dem einfachen Obedienzversprechen. Ausser Hildebert bemühten sich in der Sache Rainald von Angers und Ivo von Chartres. Vergleiche den Streit zwischen Ivo von Chartres und Gottfried von Vendôme: Compain 153 ff.; Lib. de lite II, 699 f. — Hildebert tadelt II, 51 (B. 159 f. M. 275 ff.) einen Kloster- oder Stiftsvorsteher, der sein Haus wegen Mangel an Disziplin eigenmächtig verlassen und einen Prokurator bestellt hatte. Wie es Anmassung sei, eine Seelenleitung unberufen zu übernehmen, so dürfe sie nach kanonischem Recht nur von demjenigen niedergelegt werden, den eine Schuld dazu verurteile. Die mit Einwilligung des rechtmässigen Oberen und der Beteiligten erfolgende Resignation soll damit nicht verworfen werden. Denn Hildebert bemerkt weiter, es habe bei den Brüdern grosses Aergernis erregt, dass er sie unbefragt verlasse und ihnen wider ihren Willen einen Stellvertreter aufdränge. Der letztere werde wohl in besserer Erkenntnis Verzicht leisten, er selbst aber habe durch sein Fortgehen wider alles Recht gehandelt. Insbesondere hätte er zunächst beim Bischof seine Klagen vorbringen müssen. Zum Schlusse heisst es: Memineris igitur summa cum festinatione ad commissum tibi gregem reverti, sub districto judice puniendus, si vel parere vel, quae post discessum tuum perperam facta sunt, corrigere distuleris. (Warum hier Judex zu schreiben, also an den göttlichen Richter zu denken wäre, wüsste ich nicht; Hildebert hat doch sattsam hervorgehoben, dass der Adressat rechtswidrig gehandelt habe und handle.) Man sieht, dass Hildebert auch bei diesen Aemtern seine Rechte wahrnahm. — Endlich sei noch eine Stelle aus der Konfirmationsurkunde Lucius II. für das

leuchtung des über die Kapitelskirchen Gesagten noch einiges die Klosterkirchen Betreffende im Anschluss an die Urkunden Hildeberts beizufügen. Wir wissen bereits, dass er mit unverkennbarer Befriedigung Laienkirchen in klösterlichen Besitz zurückkehren oder übergehen sah. Erwähnt sei dazu, dass er auch selbst die eine oder andere Kirche an ein Kloster, sogar an das auswärtige und selbstherrliche Marmoutier abgab [1]). Es scheint aber, dass er nicht gerade gewillt war, die Klöster übermässig und zu Ungunsten der Mutterkirche zu bereichern. Dem Kloster St. Peter von La Couture machte er z. B. sechs ehemals der Kathedrale von Laien weggenommene und jetzt an das Kloster abgetretene Kirchen eine Zeitlang im Bunde mit dem Kapitel streitig [2]). Ob indes auch andere als materielle Interessen, insbesondere offenbar die des Kapitels, ihn dazu bewogen, verrät er uns nicht. — Was die schon früher erwähnten Vorbehalte [3]) angeht, so fehlt ein solcher zu Gunsten der Mutterkirche von Le Mans selten; gewöhnlich ist er ganz

Kloster von Evron vom 4. Nov. 1144 zitiert (Cauvin LXXX): Pravam vero illam consuetudinem, ex qua archidiaconi vel clerici in substitutione abbatis vestri monasterii centum solidos a vobis exigunt, omnimodis abolemus et, ne quis eos de cetero dare vel exigere audeat, auctoritate apostolica prohibemus. Obeunte vero te, nunc eiusdem loci abbate, vel tuorum quolibet [successorum?] nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia praeponatur, sed liceat vobis communi consilio vel partis consilio sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam absque ullius contradictione abbatem eligere. Der zweite Satz enthält im wesentlichen eine ziemlich häufig gebrauchte Formel. Ob der im ersten gerügte Brauch auch von Hildebert geduldet wurde, ist fraglich. Zu seiner Zeit war das Kloster sehr verwahrlost: Brief Hildeberts II, 25 (B. 120 f. M. 243 f.). Hildebert übt auch dort, insbesondere dem zuchtlosen Abt gegenüber, seine Aufsichtsrechte aus, zieht aber bei der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen den päpstlichen Legaten, Bischof Gerard von Angoulême, hinzu.

[1]) Bei Migne Seite 318 f. Nr. VII. 322 f. Nr. XII.

[2]) Bei den Benediktinern von Solesmes S. 43 f. Nr. XXXIII f. — Vgl. Ivo gegen Marmoutier, Briefe 267 f. (M. 271 ff.). 274 (M. 276 f.).

[3]) Siehe oben Seite 128.

allgemein gehalten, vereinzelt, aber gerade bei allgemeinen Bestätigungen, ist von Gewohnheiten und Einkünften die Rede, die das Bistum an den betreffenden Kirchen und ihren Priestern besitzt[1], oder es wird dem Bischof, dem Archidiakon und dem Archipresbyter zugleich reserviert, was ihnen an Synodal-, Visitations- und sonstigen Einkünften, sowie hinsichtlich der tuitio presbyterorum, der Obhut über die Priester zusteht[2]. Man sieht, in erster Linie ist der Inhalt dieser Reservationen, soweit sie spezifiziert sind, ein materieller, und von Stellenbesetzung kann man darin kaum etwas angedeutet finden. Damit ist natürlich nicht bewiesen, dass sie für die Klöster eine freie gewesen ist. So findet man z. B. im Urkundenbuche des Klosters St. Peter von La Couture, ohne dass ein dahin gerichteter Vorbehalt nachzuweisen wäre, ein Dokument des zweiten Nachfolgers Hildeberts, Hugo, gemäss welchem derselbe auf Anregung und Präsentation des Abtes Ursio, mit Zustimmung und Präsentation des Archidiakons Alberich, dem Priester Giraudus eine Martinuskirche verliehen hat[3]. — Anderwärts finden wir die Präsentationspflicht der Klöster zur Zeit Hildeberts und später vor. Der Bischof Donoald von Aleth (in der Bretagne) bedingt sie sich 1124 für die Kirche St. Maclovius gegenüber Marmoutier als üblich aus[4]. Abt Wilhelm von

[1] Bei Piolin III, 683 Nr. LIX.

[2] Bei Migne Seite 322 Nr. XI. — Siehe noch z. B. ebd. 311 ff. Nr. I; bei den Benediktinern von Solesmes Seite 48 Nr. XL.

[3] Bei den Benediktinern von Solesmes Seite 58 f. Nr. LVIII. — Anstellungen von seiten des Klosters „auf Bitten“ des Bischofs zeigen zwar, dass der Bischof gebunden war, schliessen aber natürlich die sonstige Mitwirkung des Bischofs nicht aus; siehe bei Piolin III, 676 f. Nr. L aus Hoëls Zeit, bei den Benediktinern von Solesmes Seite 65 f. Nr. LXIX in Bezug auf Guido.

[4] Gallia Chr. XIV Instr., 82 Nr. LXIII: Der Bischof „konzediert und konfirmiert“ dem Kloster (von neuem wegen einiger neuen Erwerbungen) das fragliche Besitztum, ut liceat eis omni tempore jam dictam ecclesiam cum sibi pertinentibus, ut dictum est, eiusdem castri capellis et eius possessiones universas sive beneficia pro libitu sive arbitrio suo,

Tyron reserviert sie zwischen 1119 und 1147 zu Gunsten des Diözesanbischofs (von Chartres) für eine seinem Kloster und dem Domkapitel gemeinschaftlich gehörige Kirche [1]. 1145 beurkundet sie der Bischof Ulgerius von Angers als einem Kollegiatstift seiner Diözese auf Grund Vergleiches mit St. Peter von La Couture zustehendes Recht [2]. Der Bischof von Evreux konzediert 1157 die Präsentation der an gewissen Kirchen seiner Diözese anzustellenden Priester dem Kapitel und St. Peter von Chartres [3]. Als päpstlicher Delegat erkennt der Bischof Johannes von Poitiers im Jahre 1171 zu Recht, dass für eine gewisse Kirche der Diözese Angers ein Priester von Abt und Klosterkapitel von La Couture dem zuständigen Archipresbyter, Archidiakon und Bischof gemäss altem Gewohnheitsrechte präsentiert worden und demgemäss dem genannten Kloster das Wahl- und Präsentationsrecht für die fragliche Kirche zuzusprechen sei [4]. Und um die Reihe mit einer höheren und allgemeineren Verfügung zu schliessen, so bestätigt eine Protektionsurkunde

---

prout agendum viderint, quiete disponere vel ordinare; capellanos ibi suos, quotiens opus fuerit, ponere vel removere, salvo jure in justitia episcopali et ceteris, si quae habet in ea huiusmodi Aletensis mater ecclesia. Porro capellanum suum, illum videlicet, quem in B. Maclovii parochiali ecclesia deservitarum elegerint, mihi vel successoribus meis episcopis, cum ab eisdem monachis electus fuerit, ex more facient praesentari. Somit wird für Geistliche, die bei anderen, der Pfarrkirche unterstehenden Gotteshäusern angestellt wurden, die Präsentationspflicht nicht bestanden haben.

[1] Bei Lépinois et Merlet I, 128 Nr. XL: Presbyter etiam communiter eligetur et substituetur salvo jure episcopi et archidiaconi tam in hoc quam in ceteris. Das ist wohl nicht anders, als oben angenommen wurde, zu verstehen.

[2] Bei den Benediktinern von Solesmes Seite 61 Nr. LXII: ... ut canonici Sancti Magnobodi eligerent sacerdotem illius ecclesiae et praesentarent et ponerent.

[3] Bei Lépinois et Merlet I, 165 Nr. LXV: Porro decedentibus presbyteris praesentationem subrogandorum ecclesiae Beatae Mariae et Sancti Petri concessimus.

[4] Bei den Benediktinern von Solesmes Seite 96 f. Nr. CXIII.

Gregors IX. vom 5. Juli 1233 dem letztgenannten Kloster das Recht, für die Pfarrkirchen, die es habe, Kleriker zu erwählen und dem Bischof zu präsentieren, denen der Bischof, falls sie geeignet seien, die Seelsorge zu übertragen habe, mit der Massgabe, dass sie diesem bezüglich der Spiritualien, den Mönchen aber bezüglich der Temporalien verantwortlich seien [1]).

Die letzte Urkunde bezeugt natürlich für sich nur den Willen der Kirche, und wir dürfen nicht übersehen, dass demselben die Wirklichkeit im 12. Jahrhundert und darüber hinaus durchaus nicht überall entsprach. Das bezeugt die wiederholte Einschärfung der fraglichen Präsentationspflicht von seiten der Päpste und Synoden. An die Verordnung des Laterankonzils von 1215 wurden wir bereits erinnert [2]). Eine Synode von Reims (1157) kennzeichnet ein beliebtes Verfahren durch folgende Verordnung: Wenn Aebte es für gut finden, ihnen unterstehende Kanoniker an ihren Kirchen dienen zu lassen, dann darf dies nicht geschehen, ohne dass sie dieselben dem Bischof präsentieren; wenn der Bischof einen solchen nehmen will, so hat ihn der Abt frei und emanzipiert (also aus dem Korporationsverband entlassen) dem Bischof zu übergeben, und hat er dann die Cura empfangen, so kann ihn der Abt nicht ohne Erlaubnis des Bischofs seinem Dienste entheben und zurückberufen [3]). Innozenz II. aber bestätigt eine Sentenz der

[1]) Ebd. 262 Nr. CCCXVII. Also auch hier sind nur die Pfarrkirchen genannt.

[2]) Siehe oben Seite 248.

[3]) Mansi XXI, 845 c. VI (Hefele Cg. V, 569 c. 6). Man widerstrebt also noch der incorporatio plena, und man will vor allem nicht, dass durch eine solche die Präsentationspflicht umgangen werde. Vgl. oben Seite 246 ff. Vgl. auch eine der Synode von Clermont zugeschriebene Bestimmung, bei Mansi XX, 819 f.: In ecclesiis, ubi monachi habitant, populus per monachum non regatur, sed capellanus, qui populum regat, ab episcopo per consilium monachorum instituatur, ita tamen, ut ex solius episcopi arbitrio tam ordinatio, quam depositio et totius vitae pendeat conversatio. — So findet auch die Betätigung der Regularkanoniker in der Seelsorge zur Zeit Ivos auf seiten der Bischöfe Widerstand; siehe Ivos Briefe 69 (M. 88 f.) 213 (M. 216 f.).

Päpste Urban II. und Kalixt II., wonach ebenfalls Aebte in den ihnen unterstehenden Parochialkirchen ohne Beirat der Bischöfe keine Priester einsetzen dürfen, vielmehr die Bischöfe mit Zustimmung der Aebte den Priestern die Pfarrseelsorge übertragen und diese dann den Bischöfen bezüglich der Seelsorge verantwortlich und bezüglich der betreffenden Temporalien den Aebten unterworfen sein sollen [1]). In der Tat befindet sich ein solcher Erlass schon unter den canones von Clermont (1095) und von Nimes (1096); vielleicht hat ihn auch das zwischen die beiden genannten fallende Konzil von Tours veröffentlicht. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Bestimmung in der Zukunft gelten soll, nachdem manche Mönche in der Vergangenheit die Rechte des Bischofs verletzt haben [2]). Diese Beschlüsse sind der Aufmerksamkeit unseres Hildebert, auch wenn er den Synoden nicht beigewohnt haben sollte, sicherlich nicht entgangen.

Auf denselben Versammlungen, und zwar in engem Zusammenhang mit der genannten Verordnung, ergingen andere Vorschriften, denen wir unser Augenmerk noch etwas genauer zuwenden müssen [3]). Sie verbieten als simonistisch die in Gallien übliche sogenannte redemptio altaris, welche darin bestand, dass Klöster oder Stifter die ihnen für bestimmte Per-

---

[1]) Brief Innocenz II. bei Migne CLXXIX, 627 Nr. DLXII. Vgl. Hefele, Cg. V, 381, Lateran 1123, c. 22: Die Priester an den Pfarrkirchen müssen von den Bischöfen bestellt werden und sind ihnen wegen der Seelsorge verantwortlich (et de iis, quae ad episcopum pertinent; Mansi XXI, 285 c. XVIII). — Zur Zeit Hildeberts gelangte der juristische Begriff der Präsentation zur vollen Ausbildung. Vgl. oben Seite 251 f. Anm. 4, die vorige und die folgende.

[2]) Hefele Cg. V, 224 c. 33. 244 c. 1. 242; Mansi XX, 902 c. IV. 933 c. I. Vgl. dazu oben Seite 253 Anm. 3; Seite 252 f. die Verordnung Gregors IX. Die genannten Synoden müssen noch mit den Ausdrücken der älteren Zeit das Präsentationsrecht beziehungsweise die Präsentationspflicht umschreiben (statuimus, ne in parochialibus ecclesiis, quas tenent, absque episcoporum consilio presbyteros collocent).

[3]) Hefele Cg. V, 222 c. 7; 243 f. c. 1; Mansi XX, 902 c. III (vgl. 903 unten). 933 c. I.

sonen verliehenen Kirchen oder Zehnten nach dem Tode dieser Personen vom Bischof wieder „loskaufen", d. h. also beim Wechsel des Stelleninhabers jedesmal eine Abgabe entrichten mussten[1]). Grundsätzlich sollten diese „Altäre" nach dem Tode der betreffenden Personen an den Bischof zurückfallen[2]), hatten aber Kommunitäten seit dreissig oder mehr Jahren auf Grund einer redemptio den Besitz gehabt, so sollten sie für alle Zukunft ohne Belästigung in demselben verbleiben, ebenso wenn ihnen der Besitz der Kirchen urkundlich bestätigt war. Mit anderen Worten, diese „Altäre", die offenbar an und für sich bischöflichen Rechtes waren, sollten damit zu Eigentum der

---

[1]) Mansi XX, 933: ... ut ecclesiae vel decimae, quae vulgari vocabulo apud eos (in Galliarum partibus) altaria nuncupantur, monasteriis datae saepius ab episcopis sub palliata avaritia venundentur, mortuis nimirum seu mutatis clericis, quas personas vocant. Es handelt sich offenbar um „Altäre", die den Klöstern nicht zu Eigenrecht, sondern zur Leihe von den Bischöfen zugestanden waren, womit aber nicht gesagt ist, dass auch die betreffenden ecclesiae, d. h. das Kirchengut mit Ausnahme dessen, was zu den priesterlichen und rein kirchlichen Einkünften gehörte, nur Benefizien, nicht Eigentum der Genossenschaften waren. Die sonst den Eigenkirchherren zukommende Investiturgebühr (vgl. Stutz, Die Eigenkirche, Seite 30) wollten die Bischöfe durch die Beleihung nicht verlieren; sie war ihnen also, solange die betreffenden Kirchen nicht der incorporatio plena verfielen, bei jedem Wechsel des Stelleninhabers geschuldet. Sie war entweder von diesem selbst, wie wir es für frühere Zeit bezeugt finden werden, zu entrichten, oder, was hier verurteilt wird, von der Genossenschaft.

[2]) Ebd. 817 c. VII: Ut altaria congregationibus canonicorum vel monachorum per personas data mortuis personis libera redeant in manus episcoporum, nisi fuerint illis per eorum scripta vel privilegia confirmata. Hefele hat Recht, wenn er (Cg. V, 222 c. 7) diese Vorschrift mit der anderen, hier in Frage stehenden zusammenstellt. Wie der Zusatz quas personas vocant zeigt (siehe die vorige Anm.) sind in beiden dieselben Gegenstände gemeint, d. h. „Altäre", für welche die Genossenschaften dem Bischof gegenüber gewissermassen Vertreter der „Personen" sind, an welche sie dieselben weiterzugeben haben. Während aber in der einen Vorschrift der Standpunkt der Genossenschaften zur Geltung kommt, dringt in der anderen ein Vorbehalt der Bischöfe durch.

betreffenden Klöster oder Stifter geworden sein [1]). Man kann sich denken, dass die Bischöfe mit dieser ohne Zweifel sehr umfassenden Enteignung nicht zufrieden waren [2]). Sie setzten jedoch in materieller Hinsicht nur noch die Klausel durch, dass ihnen der übliche Jahreszins zu entrichten sei. Dazu kommt die obige Rückfallvorschrift. Aber auch vom Gesichtspunkte der Stellenbesetzung machten sie Bedenken geltend, und so wurde wenigstens für Pfarrkirchen, wie oben berichtet, die Präsentationspflicht eingeschärft [3]).

Zu denjenigen, welche sich von der Richtigkeit einer solchen Ordnung der Dinge nicht überzeugen konnten, gehörte in erster Reihe Ivo von Chartres. Wohl erschien ihm der Brauch als ein schlechter, aber für geradezu simonistisch hat er ihn nicht erachtet, und in einer Lösung der Schwierigkeiten,

---

[1]) Das war ein weiterer Schritt zur vollständigen Inkorporation; denn für die Klöster lag es sehr nahe, die ihnen unbeschränkt zustehenden „Altäre" bloss durch Stellvertreter verwalten zu lassen, und die Bischöfe hatten nur noch von idealen Gesichtspunkten aus ein Interesse daran, es zu verhindern; Beispiele jenes Verfahrens waren auch schon damals zu verzeichnen und wurden verpönt; siehe oben Seite 253 Anm. 3. — Formell mag der Erlass der fraglichen Abgabe mit einer völligen Ueberlieferung der altaria nicht identisch gewesen sein. Auch früher findet sich beides nebeneinander: In einer Urkunde z. B. (bei Cauvin LXXII) konzediert Bischof Gervasius dem Dreifaltigkeitskloster von Vendôme das altare einer von Graf Gaufred und seiner Gemahlin Agnes erbauten Kapelle, anderswo überträgt er, wie wir noch sehen werden, dem Kloster St. Vincenz die relevationes, die nichts anderes sind als die redemptiones. Im Ergebnis wird indes der Unterschied ein unbedeutender gewesen, in beiderlei Fällen wird es auf ein Eigenkirchenrecht der Beschenkten im vollsten Sinne des Wortes hinausgekommen sein.

[2]) Dass die Frage umstritten worden ist, beweist schon das im Texte dargelegte Verhältnis der verschiedenen Vorschriften zueinander, sodann aber die alsbald zu verfolgende Wirkung derselben. Gemäss dem in der vorigen Anmerkung Gesagten kann man somit reden von einer schon in Clermont 1095 zu Tage tretenden Bekämpfung der sich anbahnenden incorporatio plena von seiten der Bischöfe. Vgl. oben Seite 253 mit Anm. 3.

[3]) Siehe oben Seite 254.

wie der Papst sie für gut hielt, erblickte er eine ungerechtfertigte Bereicherung der Klöster. Diese Auffassung finden wir in einem Schreiben zum Ausdruck gebracht, das er schon bald nach dem Antritt des Episkopates, im Jahre 1191, an Urban II. gerichtet hat [1]). Darin beklagt er es als die am wenigsten erträgliche und verbesserliche der vielen in seiner Diözese bestehenden Unordnungen, dass diejenigen, die dem Altare nicht dienen, von ihm leben, dass andere als diejenigen, die den kirchlichen Dienst versehen, die Einkünfte der kirchlichen Stellen beziehen. Das war ja in der Tat die Grundlage des ganzen damaligen reformbedürftigen Rechtszustandes, deshalb auch am schwierigsten zu beseitigen. Wenn der Bischof sich daran gab, mit Mahnen, Tadeln, Exkommunizieren dieses „Sakrileg" zu bekämpfen, dann erklärten die Betreffenden, die Altäre auf den Namen der Amtspersonen von ihm loskaufen zu wollen, wie es unter seinen Vorgängern geschehen war. Sie wollten also bei Gelegenheit des Personenwechsels auf solche Weise die grundsätzliche Freiheit der „Altäre" bezw. das Recht des Bischofs auf dieselben anerkennen, um dann natürlich die Einkünfte, soweit nicht der Unterhalt des Stelleninhabers davon zu bestreiten war, auch weiterhin für sich zu beziehen. Ivo glaubt, dass die so tief eingewurzelte Uebung am Ende noch geduldet werden könne, denn er erbittet sich darüber Rat, im Falle der Verneinung Hilfe [2]). Der Papst aber wird schwerlich

[1]) Brief 12 (M. 25). Er ist seinem Inhalt gemäss nach der Synode von Etampes geschrieben, auf welcher gegen die vom Papste 1090 vollzogene Ordination Ivos protestiert wurde, und zwar noch im selben Jahre, also 1091. Vgl. Hefele Cg. V, 202; Jaffé, Regesta I, 667 Nr. 5438 (4059).

[2]) Multa enim inordinata fieri video in domo Dei, quae me torquent, maxime quod apud nos, qui altari non serviunt, de altari vivunt. A quo sacrilegio cum eos absterrere velim monendo, increpando, excommunicando, altaria a me redimere volunt sub nomine personae, sicut a praedecessoribus meis ex prava consuetudine redemerunt. In quo maxime indigeo consilio vestro, si id tolerabile vobis videtur, vel auxilio, si id intolerabile judicatur. Cetera quidem tolerabilia vel corrigibilia mihi in parochia nostra videntur, si hoc consilio vestro et auxilio ad ordinem

für das in Frankreich vorbildliche Chartres gestattet haben, was er einige Jahre später auf französischem Boden so bestimmt und ausnahmslos verbot.

Die grosse Mehrzahl der gallischen Bischöfe scheint indes das Synodaldekret nicht allzu streng genommen und insbesondere es unter Vermeidung der verpönten Namen, wie „redemptio", umgangen zu haben. Zu diesen gehörte auch Ivo, denn an ihn und an Rannulf von Saintes ist ein uns erhaltenes Breve Paschals II. vom 14. März 1100 gerichtet, worin derselbe unter Berufung auf ihre Teilnahme an der Synode von Clermont jenem unredlichen Verbergen einer verbotenen Sache unter anderen Namen entgegentritt. Am Schlusse heisst es, dass die Ausführungen des Schreibens auch für die übrigen gallischen Bischöfe gelten [1]). Sie stehen also offenbar recht zahlreich in diesem Widerstreben zusammen.

---

redigi cogeretur. Was also Ivo an diesem Uebel verabscheut, ist der Umstand, dass der Altar mit den zu ihm gehörigen Einkünften ein Bereicherungsmittel ist für diejenigen, die mit dem Altardienst selber nichts zu schaffen haben. Dem wurde ja nun dadurch einigermassen abgeholfen, dass von Zeit zu Zeit gleichsam zum Ersatz für diese den Berechtigten entzogenen Einnahmen eine grössere Summe an den Bischof entrichtet werden musste; indem dies auf den Namen der Amtspersonen und bei Gelegenheit der Stellenbesetzung geschah, erschien der Zahlende, das leistende Kloster z. B., als Vertreter der betreffenden Priester, gewissermassen als deren Rendant oder Verwalter, der einen Teil der zu erwartenden Einnahmen für jene an die Mutterkirche abzugeben hatte. Dass dabei der Verwalter nach Art eines Zöllners noch immer ein gutes Geschäft machte, war ja nicht in der Ordnung, Name und Anstrich eines Kaufes machte das Verfahren erst recht zu einer Unsitte; sie konnte jedoch erträglicher erscheinen als der Kampf gegen so hartnäckige „Uebeltäter". Diesen nun aber ihre Beute ganz zu überlassen und so die Unsitte in ihrem einen Bestandteil zu beseitigen, in dem anderen mit erheblichem Zuschlag zu sanktionieren, daran dachte Ivo offenbar nicht, als er den Papst interpellierte. — Die allgemeinen Ausdrücke, welche Ivo gebraucht, und die Kennzeichnung dieses Missstandes als des schlimmsten legen übrigens die Vermutung nahe, dass auch die Laien daran beteiligt waren.

[1]) Bei Migne CLVII, 119 f. Note 214; bei Mansi XX, 908, vgl. Jaffé, Regesta I, 705 Nr. 5820 (4351).

Wir vermuten, dass auch Hildebert von dem päpstlicherseits verurteilten Benehmen nicht freizusprechen ist, nicht nur für die dem Papstbrief voraufgehende, sondern auch für die folgende Zeit. In einer Urkunde von 1111, worin er dem Kloster St. Albinus von Angers die ihm gehörigen Kirchen der Diözese bestätigt, bezeichnet er es als eine besondere Gunst, dass er ihnen die bei Gelegenheit des Personenwechsels zu entrichtenden Abgaben für die Folge erlässt [1]). Der Name

---

[1]) Bei Piolin III, 683 f. Nr. LIX: Quibus id etiam ex uberiore gratia indulgemus, ut salvis his consuetudinibus et reditibus, quae in praefatis ecclesiis vel in eorum sacerdotibus possidebat mater ecclesia, mutationes personarum, quas relevationes appellamus, ab eis deinceps excludantur. — Relevatio bedeutet offenbar nichts anderes als redemptio, es ist die Summe, die bei jedem „Personenwechsel" dem Bischof als dem Lehensherr des „Altares" zusteht. Solange die Priester die zunächst Nutzungsberechtigten waren, hatten sie auch die entsprechende Pflicht. Der Bischof konnte dann seinen Anspruch auf das Kloster übertragen, wie es z. B. Gervasius zu Gunsten von St. Vincenz tat; s. bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 17 Nr. 13 (1035—1055): ecclesiarum omnium, quas coenobitae loci illius tunc habebant vel habituri erant, synodales exactiones, circuitiones, relevationes omnes, excepto illius forisfacti vadimonio, ubi ecclesiae convenit reconciliatio, ab episcopali jure et dominio in monachorum jus et dominium libera auctoritate transtulit et habere concessit. Note 1 a. a. O. bemerkt dazu: Du Cange a reproduit ce texte fort obscur dans son Glossaire; il estime que Relevationes doit vraisemblablement s'entendre dans le sens de procuratio, refectio, jus partus. Eine Schwierigkeit würde bei meiner Auffassung höchstens darin bestehen, dass omnes eine Mehrheit von Arten der relevatio anzuzeigen und die Klausel mit excepto eine dieser Arten zu nennen scheint. Ich beziehe indes omnes wegen der Mehrzahl von Kirchen auf alle drei genannten Abgabenklassen und halte dafür, dass aus dem „Vorbehalt" auf ein bestimmtes Verhältnis seines Inhaltes zu dem Vorhergehenden nicht geschlossen werden kann. Zu bemerken ist noch, dass in dieser Stelle die Scheidung von ecclesia und altare, obgleich das letztere nicht genannt wird, ziemlich klar hervortritt. Die ecclesiae gehören dem Kloster, und der Bischof hat Ansprüche nur bezüglich der altaria, d. h. bezüglich dessen, was direkt den Priester oder das geistliche Amt angeht. — Bischof Avesgaud, der Vorgänger des Gervasius, gibt (Anf. 11. Jahrh.) mit Zustimmung seiner Archidiakonen den Mönchen von St. Peter von la Couture „suorum rele-

redemptio ist vermieden, aber es kann schwerlich etwas anderes unter den mutationes personarum, quas relevationes appellamus, verstanden werden. Dann aber besagt der Wortlaut, dass der „Altarloskauf“ bis dahin für St. Albin noch nicht beseitigt war, und derselbe Wortlaut legt nahe, dass er für die Zukunft noch nicht für alle Klöster aufgehoben wurde. Um indes zu einer zweifelsfreien Auslegung gelangen zu können, müssten wir mit den Umständen dieser Urkunde in etwa vertraut sein. So ist auch nicht sicher zu erkennen, in welchen Zeitabschnitten

---

vationes et recompensationes altarium“ d. h. mehrerer hier aufgezählten „Altäre“, unter der Bedingung, dass sie jährlich an gewissen Festen der Domkirche sich beteiligen: Liber Albus Seite 100 f. Nr. CLXXXI. — Statt des abstrakten relevatio kommt auch das konkrete relevamentum vor. So z. B. in folgenden Dokumenten bei Charles et Menjot d'Elbenne: Sp. 128 Nr. 202 (1103—1109): Ein Hugo de Lupi Saltu und seine Frau schenken dem Kloster St. Vincenz das relevamentum altaris ecclesiae de Soldiaco (man beachte diese klare Unterscheidung von ecclesia und altare!), welches zur Erbschaft der Frau gehörte. Idem namque Hugo excommunicatus erat et tota familia sua pro praeda monachorum de Soldiaco, quam pro eodem relevamento rapuerat. Er hatte also das r. für sich beansprucht und nach Verweigerung desselben sich schadlos gehalten. Von der dafür verhängten Exkommunikation wird er mit seinen Angehörigen nunmehr „jussu Hildeberti episcopi“ absolviert. Etwas früher hatte schon ein Hubertus de Francavilla das „relevamentum ecclesiae de Soldiaco“ beansprucht, aber mit einem Geldbetrage sich abfinden lassen, siehe ebd. Sp. 131 f. Nr. 209 (Ende des 11. Jahrhunderts; vermutlich liegt hier nur eine etwas weniger präzise Bezeichnung derselben Sache vor, denkbar wäre aber, dass auch von der ecclesia im Unterschiede von dem altare eine solche Abgabe erhoben wurde). Auch Laien machten also derartige Ansprüche, obgleich die Kirche selbst einem Kloster gehörte, auf Grund eines Obereigentums oder eines „Presbyteriums“ (vgl. oben S. 149) noch geltend. Umsomehr werden sie das r. bezogen haben, und zwar bis in die Zeiten Hildeberts auch wohl ungestört, wenn sie die Kirchen in unbeschränktem Eigenrecht besassen. Vgl. Stutz, Die Eigenkirche, Seite 30. Der Charakter der redemptio als einer im Grunde lehenrechtlichen Abgabe kann demnach nicht zweifelhaft sein, fraglich ist aber, ob Hild. sie noch als solche ansah. — Uebrigens muss sich auch gemäss den beiden letztzitierten Urkunden der oben behauptete Wechsel des Verpflichteten wohl bereits vollzogen haben.

die Abgabe zu erlegen war. Wenn Hildebert es als ausserordentliche Gnade bezeichnet, dass die betreffenden Kirchen dem Kloster ohne die fragliche Verpflichtung überlassen blieben, so stimmt er darin mit Ivo überein.

Andere Bischöfe liessen sich zu einer solchen Freigebigkeit nicht so leicht herbei. Ulgerius von Angers (1125—1149), auch ein Eiferer gegen das Laieneigenrecht [1]), trotzte fast ein Jahrzehnt lang dem Kardinalabt von Vendôme sowohl wie dem ihn unterstützenden Legaten Girard von Angoulême, ja dem Römischen Stuhle selber, und unterwarf sich am Ende, nach dem Tode des Abtes Gottfried, nur einem Vergleich, der ihm einen Teil des Beanspruchten zuerkannte [2]). Bischof Rainald, sein Vorgänger, scheint „Altäre", welche früher gegen Redemption dem Dreifaltigkeitskloster von Vendôme verliehen wurden, demselben ohne diese Abgabe konzediert zu haben [3]). Mit einem solchen Verhalten des Bischofs von Angers dürfte dann auch dasjenige des Bischofs Hildebert gegenüber dem dortigen Kloster St. Albinus zusammenhängen. Ulgerius dagegen, von seinem Archidiakon Richard eifrig unterstützt [4]), machte die ehemaligen bischöflichen Rechte geltend und hielt die betreffenden Kirchen und Einkünfte (Altäre) hartnäckig in seiner Gewalt, als die Mönche die Entrichtung einer Abgabe verweigerten. Vergebens trat der genannte Apostolische Legat wiederholt für die letzteren ein [5]). Gegenüber den ihm vorgehaltenen Exemptionsprivilegien [6]) berief sich der Bischof für

---

[1]) Siehe über ihn Gallia Chr. XIV, 567 ff.

[2]) Zum folgenden vgl. Compain 184 ff.; Histoire littéraire XI, 204 ff. XII, 303; Briefe Gottfrieds von Vendôme I, 15. 31. 27. III, 12 (bei Migne CLVII).

[3]) Brief Gottfrieds I, 31 (M. 70 f.). Ich sehe wenigstens nicht, warum Hist. litt. XI, 187. XII, 303 das Gegenteil behauptet.

[4]) Briefe Gottfrieds I, 31 (M. 70). 27 (M. 68).

[5]) Brief Gottfrieds I, 27 (M. 67 f.)

[6]) Brief Gottfrieds I, 15 (M. 56). Der Brief des Papstes wurde von U. zuerst nicht gelesen, später nicht zurückgegeben. (Compain 187 Note 2 tut ihm unrecht).

die Pflichtmässigkeit eines jährlichen Zinses auf das Konzil von Clermont, während Gottfried als ehemaliger Teilnehmer die Tatsache einer solchen Bestimmung entschieden in Abrede stellte [1]); und mit Recht, denn unter dem dort den Bischöfen vorbehaltenen üblichen Jahreszins durfte sicherlich nicht eine die Redemptionssumme ersetzende neue Abgabe verstanden werden [2]). Ulgerius aber beantwortete deren Verweigerung sogar mit Verhängung des Interdiktes über die Kirchen der Mönche [3]). Auch Gottfrieds Appell an den Papst blieb ohne Erfolg. Der Bischof aber scheint, nachdem Honorius schon zum zweiten Male Restitution von ihm verlangt, für seine Verteidigung die Fürbitte Hildeberts gefunden zu haben; denn im Januar 1130 empfiehlt dieser der Güte des Papstes eine Sache des Bischofs von Angers, in welcher derselbe nach seiner, Hildeberts, Ansicht nicht fremdes Gut beanspruche, sondern der Kirche das ihr Zukommende vindiziere [4]). Somit hätte Hildebert seinen früheren Standpunkt nicht verlassen. Honorius starb bald darauf. Innozenz II. wiederholte am 1. November 1131 die Aufforderung zur Restitution [5]), nach

---

[1]) Brief Gottfrieds III, 12 (118 ff.). Vgl. oben Seite 256.

[2]) Vgl. Hist. litt. XI, 204 ff.; Mansi XX, 903 unten; oben Seite 259 Anm. 1 das zweite Zitat. Es ist der bekannte Synodalzins.

[3]) Brief Gottfrieds I, 27 (M. 68).

[4]) Brief des Papstes Honorius bei Pflugk-Harttung I, 132 Nr. 149, Jaffé Reg. I, 836 Nr. 7346); Brief Hildeberts II, 35 (B. 139 M. 259): Praeterea praefatis precibus addendum decrevi, quatenus Andegavensis episcopus, homo Dei et exemplar christianae religionis, in causa sua vos benignum inveniat, in qua credimus eum non aliena quaerere, sed ecclesiae, quod suum est, vindicare. Ueber das Datum dieses Briefes siehe oben Seite 83 Anm. 2; er ist bald nach dem 5. Januar 1130 (nicht 1131) geschrieben, der genannte Brief des Papstes würde demgemäss dem 20. Oktober 1129 (nicht 1126) zuzuweisen sein, falls nämlich meine im Texte ausgesprochene Vermutung zutrifft und Ulgerius auf jenes Breve alsbald reagiert hat. — Hist. litt. XII, 303 heisst es, Honorius habe den Erzbischof von Tours und den Bischof von Le Mans beauftragt, die Sache beizulegen (terminer); ich finde von einem solchen Auftrag nichts.

[5]) Bei Pflugk-Harttung I, 140 f. Nr. 162.

dem Tode Gottfrieds aber vermittelte er den oben erwähnten Vergleich, gemäss welchem die Einkünfte der betreffenden Kirchen geteilt wurden.

Eine oberflächliche Betrachtungsweise würde sich vielleicht dabei bescheiden, den Widerstand der Bischöfe gegen die Aufhebung des Altarloskaufs mit dem Ausfall einer erklecklichen Einnahme zu begründen. Die Stellungnahme von Männern wie Ivo und Hildebert würde jedoch von vornherein zum wenigsten dagegen sprechen, dass Habsucht hier in der Regel die Hauptrolle gespielt hätte; die Finanzverhältnisse eines Bistums konnten sehr wohl zu gewichtigen Bedenken gegen jene Massregel Anlass bieten. Dass aber auch von idealerem Standpunkt aus Einwendungen erhoben werden durften, wurde bereits mehrfach angemerkt, hier sei es zusammenfassend in wenigen Worten dargelegt. — Der Anspruch der Bischöfe auf die Redemptionen beruhte im Grunde auf der Unterscheidung der Temporalien und der Spiritualien einer Kirche und auf dem Grundsatz, dass wenigstens die letzteren dem Bischof unterstehen müssten. Durch eine für das altare regelmässig zu erlegende Abgabe wurde dieser Grundsatz immer wieder anerkannt, durch ihre Beseitigung wurde er der Verdunkelung anheimgegeben. Man suchte sie deshalb dadurch zu ersetzen, dass man auf Synoden und in Urkunden immer wieder erklärte, die Priester der Kloster-Pfarrkirchen seien dem Abt bezüglich der Temporalien, dem Bischof aber bezüglich der Spiritualien verantwortlich [1]. Das ist jedenfalls auf Einwürfe der Bischöfe zurückzuführen. Der Wert des gebotenen Ersatzes wird ihnen indes um so fraglicher geschienen haben, als die Klöster bereits begonnen hatten, an den ganz in ihrem Eigentum stehenden Kirchen

[1] Siehe noch z. B. die Bestätigungsurkunde des Papstes Lucius vom 4. Nov. 1144 für das Kloster Evron (bei Cauvin LXXX): Sanximus etiam, ut presbyteri, qui parochialibus vestris ecclesiis deserviunt, juxta decretum praedecessoris nostri bonae memoriae Urbani papae, de cura plebis episcopo rationem reddant, vobis autem pro rebus temporalibus debitam subjectionem exhibeant.

ihre eigenen Leute anzustellen. Dieses Verfahren wurde zwar verboten, kam aber nach und nach zum Siege, und man weiss, wie viel Abbruch es der kirchlichen Disziplin getan hat.

Die ursprünglichen redemptiones altarium oder relevationes hatten sodann auch einen direkten Wert für das bischöfliche Stellenbesetzungsrecht, weil sie eine Mitwirkung des Bischofs bei der Neubesetzung nahelegten; auch aus diesem Gesichtspunkt wurden sie offenbar von vielen Bischöfen den Klöstern und den Päpsten gegenüber verteidigt, und das veranlasste die Einschärfung der Präsentationspflicht. Von den zum Ersatz beanspruchten jährlichen Abgaben lässt sich ein gleiches natürlich nicht behaupten, eine unmittelbare Beziehung zur Stellenbesetzung ist hier nicht mehr gegeben. Ebensowenig aber ist es etwas rein Materielles, was nun übrig bleibt; es ist immer noch, wie eine Urkunde Hildeberts in Bezug auf eine andere Abgabe sagt, ein Zeichen der schuldigen Unterwürfigkeit [1]), und ein solches war bei dem starken Streben der Klöster und Stifter nach fortschreitender Selbständigkeit von nicht zu unterschätzendem Wert. Ja, ein Mann wie Gottfried von Vendôme, der für die Privilegien seiner Abtei einen ewigen Krieg nach allen Seiten geführt hat [2]), macht es begreiflich, dass es einem selbstbewussten Bischof geradezu als eine Pflicht sich aufdrängen konnte, von bischöflichen Rechten zu retten, was nur immer sich noch retten liess.

Für all dies hatte sicher auch Hildebert Verständnis, wie sehr er für seine Person ein friedliches Uebereinkommen langen Streitigkeiten vorziehen mochte, und so stand er in solchem

---

[1]) Bei Migne Seite 313 Nr. I (Beaugendre app.): 5 solidi jährlichen Zinses sollen die Mönche von St. Albin an das Kapitel von Le Mans für die aus Laienhand an sie übergegangene, ursprünglich aber von einem Bischof von Le Mans gegründete und Mönchen gewidmete Kirche bezahlen in signum debitae subjectionis, d. h. als cathedraticum oder synodaticum.

[2]) Vgl. z. B. dessen Streitigkeiten mit seinem Diözesanbischof Ivo von Chartres, Compain 157 ff.



Falle dem Bischof von Angers bei, dem er in anderen Sachen die Pflicht des Gehorsams mit aller Entschiedenheit vorzuhalten sich genötigt sah [1]).

Verlassen wir den Punkt nicht, ohne uns zu erinnern, dass bei Laienkirchen der Unterschied von Spiritualien und Temporalien zu einem Auskunftsmittel wurde, kirchliches und weltliches Recht miteinander zu versöhnen. Dass nun in der eben geschilderten Entwicklung dieser Unterschied zwar juristisch festgelegt, aber tatsächlich geschwächt wurde, dürfte auch für in Laienhänden verbliebene Kirchen ungünstig gewirkt und namentlich das dort zur Uebung kommende Familienregiment mit seinen Rektoren und Vikaren gefördert haben [2]).

Und nun nehmen wir alles zusammen, was wir hier von Eigenrechtsgeschichte der Korporationen um die aus Hildeberts Wirken uns bekannten Tatsachen vereinigt haben, und vergegenwärtigen wir uns seinen sonst bewiesenen, ohne Zweifel durch die Begegnungen mit dem Papst Urban und dessen Wirken in Frankreich mächtig angeregten Reformeifer, so dürfen wir wohl zu der Annahme geneigt sein, dass er auch in dem hier behandelten Punkte des Stellenrechtes nicht ausserhalb der Reformrichtung gestanden hat; denn in dem Wahne, dass es einer Aufsicht über die Besetzung der den Kapiteln und Klöstern unterworfenen Kirchen nicht bedürfe, konnte er nicht befangen, der Notwendigkeit aber, von dieser Seite den Laien das gute Beispiel geben zu lassen, musste er sich bewusst sein. Zwar könnten auch hier wieder, wie oben in der Erörterung seines Verhaltens gegen die Laien, einzelne

---

[1]) Siehe Brief Hildeberts II, 20 (B. 104 ff. M. 229 ff.); dazu Dieudonné 155 f. Worin der Ungehorsam des Bischofs bestand, ist nicht ersichtlich; vielleicht handelt es sich um die von Compain Seite 187 ff. besprochene Angelegenheit, vielleicht um den Streit mit Fontévraud, worüber Hist. litt. XII, 303 berichtet, aber nicht (wie Dieudonné will) um dieselbe Sache, wie im Briefe II, 35 (oben Seite 262 Anm. 4).

[2]) Siehe oben S. 206.

Tatsachen die Vorstellung einer gewissen Schwäche erwecken, als wäre ihm etwa von solchen Gefühlen ein übergrosses Entgegenkommen gegen das Domkapitel von Le Mans [1]), gegen das Kloster St. Peter von La Couture [2]), gegen das für seine Unabhängigkeit eifernde Stift St. Martin von Tours, für welches er als Bischof sogar wegen vom Papst gerügter Anmassungen sich bei diesem verwandte [3]), eingegeben worden. Halten wir aber diesen wieder andere Tatsachen entgegen, wie er z. B. das Kloster Evron und seinen schlechten Abt mit allen Mitteln, zuletzt durch einen Appell an den päpstlichen Legaten zu reformieren sucht [4]), wie er den unverbesserlichen Zuständen von St. Georg im Walde durch dessen Unterwerfung unter Marmoutier ein Ende macht [5]), wie er einen Abt, der, an der Besserung seiner Untergebenen verzweifelnd, sein Kloster eigenmächtig verlassen hat, energisch zurückruft [6]), wie er dem Kapitel von Tours den eifrigen Radulf zum Zuchtmeister gibt, diesen gegen alle Anfeindungen verteidigt [7]) und auch selbst gewisse ungesittete Kanoniker mit den schärfsten Strafen belegt [8]), dann können wir wiederum in ihm den klugen Vermittler von Strenge und Milde, von bischöflicher Freiheit und historisch gewordenen Rechten anderer nicht verkennen. Dem Zeitgeist hat er ohne Zwei-

---

1) Siehe oben Seite 228 ff. 241 ff. Dass solche Massregeln am Ende auch die Selbständigkeit des Kapitels fördern konnten, soll nicht geleugnet werden. Vgl. aber oben Seite 164.

2) Siehe oben Seite 250. Er riet dem Kapitel, nachzugeben.

3) Brief Hildeberts II, 32, dazu Dieudonné 179. 142 f. Dass H. auch zwischen dem Grafen Helias und den Kanonikern vermittelt habe, mag immerhin in etwa wahrscheinlich sein, kann aber doch daraus, dass er mit dem Erzbischof und anderen bei der in seiner Diözese abgegebenen Erklärung des Grafen zugegen war, noch nicht erschlossen werden: Dieudonné 143 — Gallia Chr. XIV, 175 und Instr. 80 Nr. LX.

4) Brief Hildeberts II, 25 (B. 120 f. M. 243 f.); oben S. 250 Anm. 1 (zu 249).

5) Urkunde bei Migne Seite 318 f. Nr. VII.; vgl. unten II, 5.

6) Brief II, 51 (B. 159 f. M. 275 ff.); oben S. 249 Anm. 1.

7) Siehe oben Seite 168 ff.

8) Brief Hildeberts II, 47 (B. 168 f. M. 273).

fel auch im Verhältnis zum Domkapitel, zu Stiftern und Klöstern, selbst bei der Stellenbesetzung, seinen Tribut bezahlen müssen, aber man wird behaupten dürfen, dass es nicht den Reformbestrebungen zum Schaden geschehen ist.

3. Die ältesten Dignitäten der Diözese waren Archidiakonat und Archipresbyterat [1]). Man weiss, dass die Entwicklung des einen und des anderen dieser beiden Institute eine ganz verschiedene war. Während der Archipresbyterat durch die Ausbreitung der kirchlichen Organisation über das anfänglich von den Städten ganz abhängige platte Land sich alsbald auf eine grössere Zahl von Inhabern verteilte [2]), trat dies beim Archidiakonat viel später und in viel geringerem Grade ein [3]), und zwar erst nachdem er an Bedeutung für die einheitliche Verwaltung der ganzen Diözese den ersteren weit überholt hatte. In einer Erzählung des Sulpicius Severus sieht man

---

[1]) Ausser den oben Seite 213 Anm. 2 genannten siehe die betr. Schriften von A. Schröder und Sägmüller; Leder, besonders 300 ff., 305 ff.; Imbart de la Tour, Les paroisses.

Wenn in den Urkunden des Bischofs Domnolus von Le Mans, dessen Regierung ungefähr das vierte Fünftel des sechsten Jahrhunderts füllt, keine andere Unterscheidung als diejenige der Priester und Diakonen hervortritt, so darf man daraus nicht schliessen, dass damals jene beiden Aemter in Le Mans noch nicht bestanden hätten (Gallia Chr. XIV, 417; vgl. ebd. Instr. 104 Nr. V). Man unterschied eben nur den ordo. So nennt auch das Testament des Bischofs Perpetuus von Tours vom Jahre 475 nur Priester, Diakonen und Kleriker (ebd. Instr. 1 ff. Nr. I), und doch ist aus Sulpicius Severus der Archidiakon des h. Martinus bekannt, dem höchst wahrscheinlich ein Archipresbyter gegenüberstand (vgl. Leder 307 Note 10). Die Legende wird demgemäss hinsichtlich der Zeit sich von der Wahrheit kaum erheblich entfernen, wenn sie dem h. Julian als Missionsbischof von Le Mans in den Personen seiner beiden Nachfolger einen Archidiakon und einen Archipresbyter zur Seite stellt (A. P., Mab. 241, 2. Sp. unten); nur müsste man den genannten Apostel jener Gegenden in das vierte Jahrhundert, nicht in das erste oder zweite verweisen (Gallia Chr. XIV, 339).

[2]) Vgl. Sägmüller 32 ff.

[3]) Vgl. Hinschius KR II, 186 (Schröder 56) über vereinzelte Landarchidiakonate vor dem 8. Jahrhundert.

den Archidiakon von Tours noch, seinem Ursprung nahe, als Leiter der Diakonen der Armenfürsorge und der äusseren Ordnung des Gottesdienstes sich widmen [1]). Hierzu kam dann im Laufe des 5. und 6. Jahrhunderts mehr und mehr von eigentlichen Verwaltungsgeschäften des Bischofs [2]); diese traten weiterhin ganz in den Vordergrund, und so steht der Archidiakon in dem klassischen Zeugnis des 9. Jahrhunderts, den Kapiteln Hinkmars, als der erste und angesehenste Beamte der Diözese da, als der mit einer Reihe wichtiger Jurisdiktionsbefugnisse ausgestattete Vermittler zwischen ihm und dem übrigen Klerus der Diözese, abgesehen von dem Domkapitel [3]). Im Domkapitel blieb er fast überall einer der ersten Dignitare, während der Archipresbyter seltener mehr darin zu finden ist; dessen Amt ist aufgegangen in demjenigen des Kapiteldekans [4]). Ja, auch innerhalb der Diözese wird zeitweilig sein Name nicht oder wenig mehr genannt, nachdem durch die grosse Vermehrung der Pfarreien die Einführung von

---

1) Leder 307 Note 10.

2) Das Testament des Bischofs Bertramnus (Bertichramnus) von Le Mans (vom Jahre 615, Gallia Chr. XIV Instr., 104 ff.) zeigt den noch in vertraulichem Verhältnis zum Bischof stehenden Archidiakon (dulcissime archidiacone, qui eo tempore fueris — sancte archidiacone — rogo filium meum archidiaconum) als Testamentsvollstrecker (a. a. O. Sp. 114. 119. 121. Nach der Vakanz steht die Oberaufsicht dem Bischof zu; ihm befiehlt der Erblasser an: ut in omnibus voluntatis meae arbitrium impleas, vel dum te Deus superstitem esse voluerit, custodire intendas omnia). Mit Recht schliesst daraus Leder (341), dass der Archidiakon wohl der der kirchlichen Vermögensverwaltung nächststehende Beamte war. — Nach Gallia Chr. XIV, 354 vertrat der Archidiakon Chirmirus seinen Bischof Herlemund I. (Anfang des 8. Jahrhunderts), sowohl wenn er abwesend, als wenn er zugegen war.

3) Ueber den Amtscharakter des Archidiakonats und Archipresbyterats in dieser und der früheren Zeit siehe Leder 315 ff.; Sägmüller 25 f. 45 f. (vgl. Werminghoff I, 80).

4) Sägmüller 14 ff. Anders vielfach in Italien; siehe Sägmüller 16 (vgl. z. B. Liber Albus Seite 114 Nr. CXCVII von c. 1214 aus Mailand); der Archipresbyter steht an der Spitze der Domkapitel.

Dekanen oder Dechanten, einer neuen Mittelinstanz zwischen Bischof und Landklerus, sich als notwendig erwiesen hatte. Archipresbyter erscheinen aber später wieder häufiger [1]).

Bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts hat sich der Archidiakonat noch weiter extensiv, intensiv und territorial konsolidiert. Seine Rechte haben sich innerhalb des Umfanges der bischöflichen Jurisdiktion noch vermehrt, sie haben sich in immer weiterem Umfange zu ordentlicher Regierungsgewalt verstärkt, sie haben sich unter Verteilung auf eine Mehrheit von Personen mit bestimmten engeren Bezirken verbunden [2]). So erscheint uns der Archidiakon bei Hildebert. Mit Emphase kennzeichnet dieser ihn als Auge am Leibe der Kirche [3]). Er selbst verwaltete unter seinem Vorgänger fünf Jahre lang das Amt des archidiaconus major [4]), und er erzählt uns aus dieser Zeit, dass er

---

1) Ebd. 48 ff. (vgl. 69 ff. 73 ff.).

2) Vgl. für Paris Guérard I, CII ff.; für Chartres Lépinois et Merlet I, LXXXIII f. L ff. (etwas spätere Zeit).

3) Brief Hildeberts II, 29 (B. 127. M. 249): ... quem ultro fecistis non quodlibet membrum corporis ecclesiae, sed oculum. Ein altes und häufig gebrauchtes Bild; siehe z. B. bei Leder 320 f. ein bezeichnendes Zitat aus Isidor von Pelusium (c. 400) und unten ein solches aus Fulbert von Chartres.

4) Brief Hildeberts III, 21 (B. 186 M. 297): Recordor praeterea, quod per quinque annos archidiaconus fuerim, antequam praesul. Dass er a. major gewesen, legt schon das oben im Text Folgende nahe. Zudem geht er in den Urkunden stets den anderen Archidiakonen, zuweilen sogar dem Dekan vor (auch die Stellung zum Kantor wechselt), und wenn auch im allgemeinen aus solcher Förmlichkeit nicht auf den Rang geschlossen werden darf, so ist doch der obige Schluss erlaubt: Piolin III, 676 f. Nr. XLIX f.; Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 168 Nr. 283. Sp. 419 Nr. 738; Benediktiner von Solesmes Seite 35 f. Nr. XXIV f.; Liber Albus Seite 108 f. Nr. CXC. — Die Stellung des Kantors oder Präzentors und des ersten Archidiakons zu einander ist auch in den Urkunden aus Hildeberts Regierungszeit in Le Mans eine verschiedene. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erscheint der erstere als Stellvertreter des Dekans, indem die Urkunden zuweilen von Präzentor und Kapitel (gewöhnlich von Dekan und Kapitel) ausgestellt werden; die erste, die mir m. W. begegnete, ist datiert von 1188 und

den Bischof auf einer Romreise begleitete und in dessen Gegenwart von dem Erzabt in Cluny ausgezeichnet wurde [1]). Seinerseits betraute er als Bischof die Archidiakonen für Zeiten der Abwesenheit mit seiner Vertretung [2]), wie er auch in seinen Briefen zuweilen an Archidiakonen als Stellvertreter ihrer Bischöfe sich wendet [3]). Seine Urkunden beweisen, dass z. B. bei Verfügungen über Kirchen niemals die Mitwirkung des zuständigen Archidiakons fehlte [4]), und dass demselben gewisse

---

sagt am Schluss: Nicolaus, decanus ecclesiae Cenomanensis, tunc in scholis Parisius morabatur: Liber Albus Seite 106 Nr. CLXXXVI. Es ergab sich übrigens aus der singulären Stellung der Archidiakonen, dass nicht einer von ihnen die Vertretung des Dekans erhielt. So geht auch in dem Verzeichnis der homines feodales des Erzbischofs von Tours der Archidiakon von Tours dem Thesaurar voran (siehe bei L. de Grandmaison I, 310), dennoch stand der letztere in Kapitelssachen wie der Kantor von Le Mans.

1) Hildebert, Vita S. Hugonis bei B. 922 f.; A. S. 639 Nr. 19.

2) A. P., B. XL (M. 95. Mab. 316, Sp. 1): Et quamvis Romanum iter assumpsisset, tamen inter cetera suis injunxit archidiaconis, ut illi pseudoeremitae Henrico (hoc enim nomine vocabatur haereticus) pacificum ingressum et licentiam sermocinandi ad populum permitterent. Ueber diesen Gegenstand siehe oben Seite 59 ff. Man darf wohl sagen, dass in dieser Stelle der Archidiakon als der geborene Vertreter des Bischofs erscheint; dass die Vertretung zu seinen Amtsrechten gehörte, ist für diese Zeit nicht zu bezweifeln: Vgl. Leder 351 ff.; Schröder 91 ff. Die Geschichte des genannten Heinrich zeigte uns aber auch, dass in ausserordentlichen Verhältnissen das Kapitel oder vielmehr noch „der Klerus" der Stadt als Vertretung des Bischofs tätig wurde, siehe oben Seite 230 f. Anm. 2.

3) Briefe Hildeberts II, 1 mit 2 (B. 77 ff. M. 207 f.). III, 36 (M. 310). Im letzteren ist allerdings der Archidiakon mit einem Komprovinzialbischof des Vertretenen vereinigt; vgl. Gallia Chr. XIV, 565.

4) Es kommen hier die schon früher aufgeführten Urkunden in Betracht, siehe oben Seite 248 f. Anm. 6. Allenthalben begegnet der Archidiakon als anwesender Zeuge. Manchmal aber wird seine Genehmigung auch im Kontext der Urkunde vermerkt, z. B. bei Migne Seite 314 Nr. II. 318 f. Nr. VII; bei den Benediktinern von Solesmes Seite 43 Nr. XXXIII. 48. Nr. XL.

Rechte und Einkünfte vorbehalten blieben [1]). Was die Zahl betrifft, so geht sie in den Urkunden von Le Mans bis auf drei [2]), die Abgrenzung von Bezirken ergibt sich aus jener Stelle der Biographie, wo die Archidiakonate den Verwaltungsbezirken der Präposituren verglichen werden [3]). Dort wird auch, wie bereits bemerkt, das freie Anstellungsrecht des Bischofs und die Ernennung der Archidiakonen aus der Zahl der Kanoniker bezeugt [4]). Dignitare sind sie mit Ausnahme des an der Domkirche angestellten archidiaconus major in ihrer Eigenschaft als Archidiakonen damals wahrscheinlich nicht gewesen, wohl aber scheint es öfter, wie auch anderswo, vorgekommen zu sein, dass das Amt mit einer Dignität verbunden wurde [5]).

---

[1]) Bei Migne Seite 321 f. Nr. XI; über einen beigelegten diesbezüglichen Streit zwischen einem Archidiakon und St. Vincenz siehe bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 63 f. Nr. 88.

[2]) Bei Migne Seite 313 Nr. I. 319 Nr. VIII (B. app.). Vgl. oben Seite 229 Anm. 2. Diese Dreizahl findet sich auch schon in einer Urkunde von 1009, nach welcher Bischof Avesgaud mit Zustimmung seiner Archidiakonen Gervasius, Ivo und Wilhelm handelt: Liber Albus Seite 100 f. Nr. CLXXXI. (Die Jahreszahl steht nicht ganz fest).

[3]) Oben Seite 229 Anm. 1. Vgl. bei den Benediktinern von Solesmes Seite 48 Nr. XL: Hugo, eiusdem ecclesiae archidiaconus et archipresbyter.

[4]) Für Tours siehe oben Seite 221 ff.

[5]) Vgl. oben Seite 221 Anm. 1 und Seite 224 Anm. 3. — Dekan Radulf von Tours scheint zeitweilig auch Archidiakon gewesen zu sein, s. oben Seite 169 Anm. 1. In Le Mans war 1120 ein Paganus Dekan und Archidiakon; siehe bei Migne Seite 315 Nr. III (B. app.). Aus einer solchen Verbindung wird es sich auch erklären, dass die oben Anmerkung 2 zitierte Urkunde von 1009 in den Unterschriften nur einen der drei genannten als Archidiakon zeigt, nämlich Ivo, während ein Wilhelm als Dekan, ein Gervasius als Thesaurar signiert. — Es kam auch vor, dass Bischöfe die Rechte von Archidiakonen in Anspruch nahmen; siehe bei Aurélien de Courson Seite 299 (Nr. CCCXLVII): Briccius Nannetensis episcopus, qui se fingebat abbatiae (S. Salvatoris) archidiaconum, partem de offerenda quaerere praesumpsit. Dies geschah bei Gelegenheit einer von Erzbischof Hildebert und seinen Suffraganen dort

Die Archidiakonen sind über die im Vorhergehenden gezeichnete Selbständigkeit im Mittelalter noch weit hinausgekommen. Es ist indes erst die der Periode Hildeberts folgende Zeit vom 12. bis 13. Jahrhundert, welche sie zu Konkurrenten und gefährlichen Rivalen der Bischöfe werden sah [1]). Missbräuchliche Uebergriffe sind allerdings schon früher begangen worden. Andeutung von solchen kann man in den Kapiteln Hinkmars bemerken [2]). Fulbert von Chartres und sein Metropolit erheben gegen einen Archidiakon Lysiardus von Paris den Vorwurf, er sei seinem Bischof statt eines Auges eine Geschwulst fürs Auge geworden, den Armen statt des Verwalters ein Räuber, den Unwissenden statt des Lehrers ein Irreleiter, weil er den Bischof hochfahrend beschimpfe, weil er Zehnten und Oblationen ohne Wissen und Willen desselben weltlichen Zwecken dienstbar mache, weil er durch solches Benehmen den von ihm zu Belehrenden statt des guten ein schlechtes Beispiel gebe. Sie erinnern an den von ihm geleisteten „Fidelitätseid", — ein solcher ist auch wohl zur Zeit Hildeberts beliebt gewesen [3]), — den er so verletze, dass er weder im Herzen noch in Worten und Werken sich als treu erweise. Sie schliessen ihn deshalb vorläufig (so weit es in ihrer Macht stehe) aus von der „Gemeinschaft", drohen für den Fall, dass er sich nicht bessere und nicht Genugtuung leiste, mit der synodalen Exkommunikation und warnen den Klerus von Paris vor dem Verkehr mit ihm und seinem Anhang [4]). — Und ein

vorgenommenen Konsekration. Einer von den Mönchen ihnen angebotenen sofortigen gerichtlichen Verhandlung gingen der genannte Bischof und die ähnliche Ansprüche erhebenden Kanoniker von Vannes aus dem Wege, et sic victi atque pro praesumptione ab archiepiscopo increpati tacuerunt.

[1]) Hinschius KR. II, 193 ff.; vgl. z. B. Glasschröder.

[2]) Hinschius KR. II, 188 mit Note 9.

[3]) Wenn es sich um den Lehenseid handelt, was nicht ausgemacht ist, so sieht man aus den begleitenden Worten, wie derselbe kirchlicherseits eine Auslegung finden konnte, die das Anstössige vermied. Vgl. oben S. 240 Anm. 2.

[4]) Brief Fulberts bei Migne CXLI, 247 f. Nr. XCVII.

Jahrhundert später, im Jahre 1127, muss der Bischof Stephan von Paris von drei Beauftragten des Papstes gegen seinen Archidiakon Theobald bezüglich seiner bischöflichen Rechte in Schutz genommen werden [1]. Die Bestimmungen der betreffenden Urkunde seien hier angeführt, weil sie gerade diejenigen Punkte aufweisen, an welchen die bischöfliche Verwaltung von den Ansprüchen der Archidiakonen im Beginne ihres rivalisierenden Auftretens gefährdet wurde; man sieht insbesondere das vergebliche Bemühen, sie wenigstens in wichtigeren Dingen noch von der speziellen Delegation des Bischofs abhängig zu halten. Der Bischof darf hiernach noch in drei genannten Fällen ohne Mitwirkung des Archidiakons Kollekten in der Diözese anordnen, aber auch dann nicht, ohne ihn vorher zu benachrichtigen; nur in diesen Fällen hat der Archidiakon keinen Anteil an dem Einkommenden, bei allen anderen gemeinsamen Kollekten erhält er ein Drittel. Seinerseits darf er in der ganzen Diözese keine Kollekte ohne den Bischof veranstalten; im übrigen aber hat es ihm der Bischof nicht zu verwehren, wenn er auf Bitten oder ohnedies Geschenke erhält. Der Bischof verzichtet auf eine gewisse Art von Abgaben, die der Archidiakon schuldet. Er gesteht ihm zu, Kleriker und Laien, die ihm, dem Archidiakon (oder einem anderen) eine Ungerechtigkeit zufügen, im Auftrage des Bischofs dann selbst richten zu dürfen, wenn der Bischof nicht am Orte zugegen oder nicht gewillt ist, die Sache vor sein Forum zu ziehen. Offizielles Angehen, insbesondere gerichtliche Ladung der Diözesanen von seiten des Bischofs erfolgt in der Regel durch die Vermittlung des Archidiakons; eine im Falle der Nichtachtung vom Bischof über sie verhängte Exkommunikation hat der Archidiakon zu berücksichtigen. Dieser selbst darf Kleriker nur als Beauftragter des Bischofs exkommunizieren oder absolvieren. Bei Priestern benötigt er der bischöflichen Erlaubnis schon zur Auferlegung von Bussen und zur Rekonziliation;

---

[1]) Bei Guérard I, 28 f. Nr. VIII.

suspendieren ab officio darf er sie nie, wenn der Bischof in der Diözese ist, deponieren überhaupt nicht. Bei Anwesenheit des Bischofs in der Provinz hat er nicht das Recht zu ordinieren, es sei denn, dass der Bischof Mandat und Siegel dazu gibt; bei mindestens dreimonatlicher Abwesenheit des Ordinarius hat er es auf Grund eines Mandates im Falle der Not. Unter denselben Voraussetzungen darf er auch vakante Stellen besetzen. Im übrigen wird ihm die Anstellung von Priestern untersagt; der Bischof aber soll dieselbe vornehmen durch den Archidiakon als „Minister" in dem Sinne, dass er selbst dem Priester die cura animarum erteilt und dann durch den Archidiakon ihm die Kirche und ihr Besitztum anweist. — Diese letzten Anordnungen interessieren uns natürlich hier am meisten. Sie haben offenbar den Archidiakonen nicht lange im Wege gestanden, da schon im Jahre 1188 ein päpstliches Reskript darüber Klage führt, dass sie manchmal bis zu einem halben Jahre, ja zuweilen ein ganzes Jahr lang die Versorgung der Kirchenstellen hintertreiben; deshalb wird dem Bischof „konzediert", in solchen Fällen böswilliger Hinderung seinerseits die Leitung der betreffenden Kirchen geeigneten Personen zu übertragen [1]. — Auch auf Theobald scheint die Entscheidung der pästlichen Delegaten keinen nachhaltigen Eindruck gemacht zu haben. Nach einem Schreiben von Pariser Aebten und Klerikern an Papst Innozenz II. gebärdete er sich in seinem Archidiakonat, während der Bischof selbst darin weilte, bei einer gewissen Gelegenheit ganz wie ein Bischof, verhängte eigenmächtig Exkommunikation und Interdikt. In einer Ver-

[1]) Ebd. I, 30 Nr. X. Die Archidiakonen handeln danach obventionum cupiditate detenti, die Vakanzen brachten ihnen also eine Vermehrung der Einkünfte. Der Papst beruft sich auf die Bestimmung des Lateranense von 1179 (Hefele Cg. V, 713 c. 8), dass kirchliche Aemter binnen sechs Monaten zu verleihen sind. — Uebrigens schliesst unsere Urkunde nicht aus, dass die Archidiakonen nur zu präsentieren hatten. Durch Aufschub der Präsentation konnten sie ja die Besetzung verhindern.

sammlung von Aebten und Klerikern trat er dann als Ankläger gegen seinen Bischof auf, der die von ihm verhängten Sentenzen aufgehoben hatte; abgewiesen appellierte er an den Papst [1]).

Paris stand auch zur Zeit Hildeberts schon an der Spitze des „Fortschritts", Chartres hatte offenbar im allgemeinen den Ehrgeiz, ihm an der zweiten Stelle zu folgen. Wir finden indes nicht, dass Ivo mit seinen Archidiakonen bedeutsame Streitigkeiten hätte durchmachen müssen [2]). — Den Archidiakonen von Tours werden auch schon für den Anfang des 10. Jahrhunderts einmal schlimme Dinge nachgesagt [3]); aber weder hier noch in Le Mans hat Hildebert unseres Wissens besondere Kämpfe mit ihnen auszufechten gehabt. Sie hatten also wohl hier (und das mag von der Mehrzahl der Diözesen gelten) noch keine Anstalten gemacht, gefährliche Nebenbuhler des Bischofs zu werden. Oder sollte er ihnen mehr, als gut war, verstattet haben? Gerade zur Frage des Stellenbesetzungsrechtes liegt uns ein Beweis des Gegenteils vor. Wir kennen bereits das Schreiben an den Archidiakon Wilhelm betreffs des simonistisch Geweihten [4]). Dort heisst es: „Es geht also auf Deine Gefahr, wenn Du den Genannten im Priestertume ... oder im Diakonate dienen lässt." Man möchte vielleicht auf den ersten Blick aus dieser oberhirtlichen Warnung nichts

---

[1]) Bei Migne CLXXIX, 664 f. Nr. V. Zum Schluss heisst es: Unde ... exoramus, quatenus sic in isto tantae praesumptionis temeritatem compescatis, ut ceteri archidiaconi timeant nec episcopo praesente et inconsulto totum episcopatum eius interdicere et ora omnium sacerdotum claudere audeant; et cum jam multum praesumpserint, hoc inauditum, hoc insolitum usque ad tempora vestra facere ausi [non?] sunt.

[2]) In einem Briefe Ivos (Add. 1 M. 287 f.) wünscht er durch ein Privileg des Papstes Paschal das Kloster St. Peter von Chartres befreit zu sehen ab angariis et gravaminibus, quae sua quaerentes archidiaconi ibi facere moliuntur.

[3]) Gallia Chr. XIV, 49. — Für Le Mans siehe oben S. 250 Anm. 1 zu 249.

[4]) Siehe oben Seite 68 ff., insbesondere Seite 69 Anm. 1.

anderes herauslesen als einen Hinweis auf die Verantwortung, die das Gewissen des Archidiakons auf sich laden würde. „Ich kann Dich zwar nicht daran hindern, aber Du wirst es vor Gott zu verantworten haben.“ Von dem Juristen Hildebert darf man indes erwarten, dass er auch in diesem Passus des kanonistisch gehaltenen Schreibens juristisch verstanden sein will, zumal wenn in demselben Briefe das Wort „Gefahr“ noch einmal, und da unstreitig im juristischen Sinne vorkommt [1]. Der Archidiakon hat also, wenn er das Dekret des Vorgesetzten nicht ausführt, die kirchliche Strafe, ja den Verlust der Stellung zu gewärtigen, und der Bischof ist weit davon entfernt, sich seinem Beamten gegenüber machtlos zu fühlen; mag dieser auch an der Besetzung der ihm unterstehenden Kirchenämter beteiligt sein, so ist er doch in der Ausübung seines Rechtes einer energisch gehandhabten Aufsicht unterworfen.

Welcher Art der Anteil des Archidiakons an der Stellenbesetzung unter Hildebert war, ist nirgendwo direkt überliefert; der eben zitierte Brief aber würde sich durchaus ungezwungen als Antwort auf ein Vorschlagsschreiben des Adressaten erklären lassen, und damit würden wir das Recht des Archidiakons, sachlich wenigstens, entsprechend dem zu bestimmen haben, was wir sogleich für etwas spätere Zeit bezeugt finden werden [2].

Als Präsentanten erscheinen später an denselben Stellen, entweder mit oder unter den Archidiakonen oder allein sich betätigend die Archipresbyter [3]. Auch unter Hildebert nah-

[1]) Brief Hildeberts II, 48 (B. 157 M. 274). Aus dem zweiten Kanon des Konzils von Chalcedon: Si quis episcoporum accepta pecunia ordinationem fecerit, ... si convictus fuerit, ipse quidem subeat gradus sui periculum.

[2]) Vgl. oben Seite 243. 244, wonach der Archidiakon die Präsentation des Kapitels oder Klosters vermittelt, aber offenbar als selbstberechtigter Vermittler. — Formell mag das Präsentationsrecht noch nicht ganz ausgebildet, insbesondere mag der Bischof an eine Präsentation noch nicht so streng wie später juristisch gebunden gewesen sein, als Hildebert jenen Brief schrieb. Vgl. oben Seite 254 Anm. 1.

[3]) Vgl. oben Seite 243. 244.

men sie eine dementsprechend angesehene Stellung ein. Der eine oder andere von ihnen ist gleichzeitig Kanoniker [1]), und es scheint, dass der Archipresbyterat der Stadt Le Mans mit der Dekanie des Kapitels ständig verbunden war [2]). Auch kam es vor, dass Archipresbyterat und Archidiakonat in einer Hand sich vereinigten [3]). Als Kommissar des Bischofs ladet ein Archipresbyter, wahrscheinlich derjenige, dem die in Streit befindliche Kirche von Savigny unterstand, sogar den Kardinalabt von Vendôme zur gerichtlichen Verhandlung [4]). Vereinzelt findet sich in den Urkunden Hildeberts, aber auch hier gerade bei einer allgemeinen Bestätigung von Klosterkirchen, wie für die Archidiakonen, die Vorbehaltsklausel bezüglich dessen, was ihnen an Einkünften und in Beaufsichtigung der Priester zusteht [5]). — Ueber die Besetzung seiner Archipresbyterate selber sind wir nicht unterrichtet; den mit der Dekanie vereinigten hatte natürlich der Bischof in der Hand.

In der Diözese Le Mans gab es nun aber auch Landdekane [6]). Ein solcher wird z. B. in einer Urkunde aus der letzten Zeit des Bischofs Hoël neben dem Archidiakon Hildebert als Zeuge erwähnt und zwar in seiner Eigenschaft als

---

[1]) So Guido, der Nachfolger Hildeberts in Le Mans (siehe oben Seite 50) und Gervasius, der „Sohn“ des Bischofs Hildebert (siehe Dieudonné 45 und oben Seite 54).

[2]) Siehe unten Seite 279 f.

[3]) Siehe oben Seite 271 Anm. 3.

[4]) Siehe oben Seite 141.

[5]) Bei Migne Seite 322 Nr. XI; so auch in späteren Urkunden. — Eine „Konzession“ des Archipresbyters bei Verfügungen über Kirchen u. dergl. erinnere ich mich nicht in Urkunden Hildeberts vermerkt gefunden zu haben, ausgenommen einen Fall, wo der Archipresbyter der Kirche zugleich ihr Archidiakon ist, bei den Benediktinern von Solesmes Seite 48 Nr. XL; aus späterer Zeit dagegen siehe z. B. Liber Albus Seite 73 Nr. CXXIX (von 1150 oder Anf. 1151). 106 f. Nr. CLXXXVI (von 1188 oder Anf. 1189); vgl. auch die Anmerkung zum Schluss des folgenden Absatzes.

[6]) Ueber die Entwicklung der Landdekanate siehe Sägmüller; Hinschius KR II, 261 ff.

Dekan der Kirche, welche der Akt betraf[1]). Diese wurde, so besagt das nachträglich zur Zeit der Anwesenheit Urbans II. darüber ausgefertigte Dokument, von einem gewissen Joscellinus, der ihre unrechtmässige Inbesitznahme von seiten seines Bruders Hugo verschuldet hatte, an das Kapitel St. Peter von La Cour restituiert, wobei das letztere auf Fürbitte des Bischofs die Priesterstelle dem Sohne des Restituierenden anvertraute. Wenn nun die Zeugenschaft Hildeberts und des Dekans Gaufrid gerade dafür angerufen wird, dass bezüglich der in unserer Notitia referierend dargestellten Angelegenheit auch eine handschriftlich unterzeichnete Urkunde eben für den instituierten Kleriker Hubert und das Kapitel aufgenommen worden sei, so fühlt man sich versucht, die Mitwirkung der beiden Zeugen mit der Amtsübertragung selbst in Beziehung zu bringen. In Ermangelung weiterer Belege für eine dementsprechende Tätigkeit der Landdekane in der Diözese Le Mans lassen wir diese Frage dahingestellt[2]).

Sind nun etwa diese Dekane identisch mit den Archipresbytern[3])? Dagegen spricht die Tatsache, dass beide uns später als nebeneinander existierende Diözesanbeamte begegnen. Nehmen wir zum Beweise dafür noch ein Schriftstück des Jahres 1230 vor, das uns zugleich über die anderen hier erörterten Diözesanverhältnisse noch einigermassen orientiert. Es ist die Urkunde des Bischofs und des Kapitels über die Aufhebung der Archipresbyterate und eine dadurch bedingte Aenderung der bestehenden Ordnung. Bischof Gaufrid von Laval (1231

---

[1]) Bei Piolin III, 676 f. Nr. L. — Siehe ferner (auch aus der Zeit Hildeberts) bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 174 Nr. 295; Sp. 257 Nr. 443; Sp. 259 f. Nr. 449; Sp. 417 Nr. 734.

[2]) Um 1200 beurkundet das Kapitel von Le Mans, dass für eine gewisse „Leprosenkapellanie" die Priester der betreffenden, von ihm zu besetzenden Mutterkirche den Geistlichen wählen und investieren, dass aber bei Versäumung einer gewissen Frist Wahl und Institution an das Kapitel und dann an den Bischof devolviert, Liber Albus Seite 27 Nr. LIII. Vgl. auch oben Seite 147. 149.

[3]) Vgl. Sägmüller 46 ff.

bis 1234), der sie bestätigte und vom Papste bestätigen liess, teilt uns diese Verfügung seines zum Erzbischof von Rouen erhobenen Vorgängers Mauricius mit, und sagt, sie sei mit Zustimmung des Kapitels, der Aebte, Landdekane, Prioren und Priester der Diözese ergangen; die Verfügung selbst beruft sich zudem auf den Rat von klugen und rechtserfahrenen Männern [1]). Sie lautet dahin, dass nach Beseitigung der Archipresbyterate sechs Archidiakonate bestehen sollen ausser demjenigen, der den ehemaligen Archipresbyterat Le Mans umfasse und ein Annex der Kapitelsdekanie bilde. Sie bestimmt sodann den Umfang der sechs Archidiakonate, indem sie die alten Archipresbyterate und Dekanate in dieselben einordnet. Die letzteren gehörten diesen Bestimmungen gemäss wenigstens teilweise zu den Bezirken der Archipresbyter, wie diese wiederum sicher zum Teil den alten Archidiakonaten unterstanden; mehr ist nicht zu ersehen. Alle Archidiakonen müssen in Zukunft mit der Uebernahme dieses Amtes die Priesterweihe sich geben lassen [2]). Nur nicht der archidiaconus major, der aber innerhalb eines Jahres die Diakonatsweihe zu empfangen und für das Beichthören und für andere bei Gelegenheit der Visitation zu erfüllende Pflichten einen zuverlässigen Priester sich beizugesellen hat; sein Bezirk soll in Zukunft der archidiaconatus Sagonensis sein. Bis dahin scheint den letzteren der damalige Dekan gehabt zu haben; wenigstens soll er ihn neben dem Archipresbyterat Le Mans behalten, bis der archidiaconus major dafür erwählt wird, der ebenfalls vorläufig in seinem bisherigen Stande verbleibt [3]). Ueberhaupt „soll die Konstitution

[1]) Liber Albus S. 136 ff. Nr. CCXXXII; bei Cauvin LXXXV ff. Vgl. Piolin IV, 276 ff. Erzbischof Juhellus erteilt Bestätigung (Gallia Chr. XIV, 104), ebenso Papst Gregor IX. (ebd. 397; vgl. Potthast, Regesta II, 2103 Nr. 8864a [26215]).

[2]) Das ging über die gemeinrechtliche Regel hinaus, denn sie forderte für den Archidiakon die Diakonatsweihe; siehe Hefele Cg. V Register zum Worte Archidiakon. Die sechs Archidiakonen wurden offenbar als Nachfolger der Archipresbyter angesehen.

[3]) Dass die Verbindung der Dekanie mit diesem oder einem an-

in Kraft treten ohne Präjudiz für die gegenwärtigen Kanoniker, so also, dass sie weder Stimme im Kapitel und Sitz im Chore noch irgend ein anderes ihrer früheren Rechte verlieren". Daraus geht wohl hervor, dass in der Folge die Archidiakonen (wie die früheren Archipresbyter) nicht mehr alle aus den Kanonikern genommen zu werden brauchten.

Im ganzen bedeutete diese Massregel zunächst eine Vereinfachung der Verhältnisse. Sie hatte aber wohl auch eine gegen die Archidiakonen und die Archipresbyter gerichtete Tendenz und zur Folge eine Schwächung der ersteren und eine Kräftigung der bischöflichen Macht [1]). Sowohl wenn sie unmittelbar dem Bischof unterstanden, wie im Bunde mit übergeordneten Archidiakonen konnten die aus historischer, vom Bischof wenig beeinflusster Entwicklung hervorgegangenen, darum leicht selbständigen Archipresbyter dem Bischof unbequem werden [2]), und die Archidiakonen repräsentierten bei der Dreizahl der Bezirke jeder für sich eine grössere Macht als bei der Siebenzahl, zumal wenn die sechs archidiaconi minores nun auch noch den ehemaligen Archipresbytern gleichgehalten wurden. Dagegen verdankten die Dekane von jeher, in Frankreich wenigstens, ihr Dasein bischöflicher Initiative; sie blieben deshalb auch eher in Bezug auf Zahl, Residenzkirche und Tätigkeit abhängig vom Bischof [3]). Auch für die Erlangung des

---

deren Archidiakonat eine ständige Einrichtung gewesen sei, geht weder aus unserer Stelle noch aus Gallia Chr. XIV, 424 hervor, wo (in einem Breve Cölestins III.) von dem Dekan und Archidiakon Nikolaus die Rede ist; vgl. auch oben Seite 169 Anm. 1.

[1]) Somit entbehrt es nicht eines triftigen Grundes, wenn eine Zustimmung der Archidiakonen und Archipresbyter nicht erwähnt wird.

[2]) In Tours, wo die fünf Archipresbyterate mit drei Archidiakonaten bestehen blieben (siehe z. B. bei L. de Grandmaison I, 5 ff. Nr. III. 38 ff. Nr. XXVII. 54 ff. Nr. XXVIII ff.), beanspruchten z. B. die dem Kapitel angehörenden Archipresbyter auch als solche die ihnen als Kapitularen zukommende Exemption, der Papst aber verwarf ihr Begehren; siehe ebd. II, 247 ff. Nr. CCXCVI von 1387.

[3]) Sägmüller 58 ff.

Amtes wird dies zu präsumieren, wenigstens wird sie nicht so leicht der Willkür von Eigenkirchherren verfallen sein, und nur das Präsentationsrecht der Archidiakonen wird in der Regel auf die Stellen Anwendung gefunden haben.

Für dieses Recht zeigen sich allerdings die aufstrebenden Archidiakonen von Chartres und das mit ihnen interessierte Kapitel gegen Ende des zwölften Jahrhunderts nicht wenig besorgt. Sie erwirken sich vom Papste Cölestin III. ein Reskript, in welchem die Verminderung der archidiakonalen Rechte, namentlich das Ignorieren ihres Institutions- oder Präsentationsrechtes, und zwar in erster Linie bezüglich der Dekanate, strengstens verboten und etwaige Zuwiderhandlungen, sofern sie ohne den Assens des Kapitels geschehen, für nichtig erklärt werden [1]. Wogegen diese Aktion gerichtet war, ist umso klarer, als der damalige Bischof Reginald vom Kollationsrechte suspendiert werden musste [2]. — Diese Urkunde wird uns in der Annahme bestärken, dass in Le Mans ebenfalls im zwölften Jahrhundert, und wohl auch schon zur Zeit Hildeberts die Dekanate einem Vorschlagsrecht der Archidiakonen unterlagen, Schwierigkeiten sind ihm aber unter den damaligen Verhältnissen bei seiner Energie und Klugheit sicherlich aus dieser Beschränkung nicht erwachsen.

Hingewiesen sei hier noch darauf, dass in dem genannten Papstschreiben für Chartres am Ende des zwölften Jahrhunderts der Anteil des Archidiakons an der Stellenbesetzung allgemein als Institutions- und als Präsentationsrecht unterschieden wird. Wenn nun oben für dieselbe Zeit das entsprechende Recht des Kapitels von Le Mans in derselben Weise bestimmt werden musste [3], so mag für die Archidiakonen, deren Rechte sich in enger Beziehung zu denjenigen des Kapitels entwickelten,

---

[1]) Bei Lépinois et Merlet I, 249 f. Nr. CXXIX vom 20. Juni 1195.

[2]) Ebd. II, 12 ff. Nr. CL vom 11. November 1201.

[3]) Oben Seite 244 f.

ein gleiches zu gelten haben [1]), und wie jenen, so könnten wir dann auch diesen Rechtszustand vermutungsweise in die Zeit Hildeberts zurückdatieren. Wir hätten aber dann für diese Zeit weder das Präsentationsrecht als ein solches in streng juristischem Sinne noch das Institutionsrecht als ein in dem Grade wie später selbständiges zu fassen [2]).

4. Gehen wir noch in Kürze die übrigen Instanzen durch, die in Angelegenheiten der bischöflichen Stellenbesetzung tätig werden konnten; es wären dies die Synoden, der Metropolit und der Papst nebst seinen Legaten.

Wir müssten uns hier zunächst mit etwaigen Einzelfällen des Eingreifens der genannten kirchlichen Organe in die Diözesanstellenbesetzung und mit etwaigen Aeusserungen Hildeberts oder seinem sonstigen Verhalten zu einer solchen Praxis befassen. Direkt hierher gehörige Beispiele dieser Art sind aber aus der Geschichte Hildeberts kaum zu verzeichnen, und darum sei nur zurückverwiesen auf das immerhin mittelbar mit dieser Frage zusammenhängende Verhalten unseres Bischofs in den bekannten Kapitelswirren von Tours [3]). Wie er dort den beiden Synoden, dem päpstlichen Legaten und dem Papste das Recht zuerkannte, in der Frage der Entziehung oder Belassung von Aemtern mitzusprechen, so würde er sicher bei ähnlichen Schwierigkeiten auch in der Verleihungsfrage ihrer Mitwirkung Raum gegeben haben [4]). Was den Papst betrifft, so verwies er ja an ihn den Bischof von Clermont, welcher zweifelte, ob er den in der Notwehr zum Totschläger gewordenen Priester wieder für den Altardienst zulassen dürfe [5]).

---

[1]) Vgl. für Tours bei L. de Grandmaison I, 300 ff. Nr. CXL von 1324, ebenfalls ein Beispiel vollen Kollationsrechtes.

[2]) Vgl. oben Seite 254 Anm. 1.

[3]) Oben Seite 167 ff. 78 ff.

[4]) Vgl. ferner sein Verhalten in der Sache des Klosters Marmoutier gegen Gaufrid von Mayenne und in derjenigen des Abtes von Vendôme gegen die Gräfin Euphrosyne, oben S. 138 ff. 141 ff.

[5]) Oben Seite 90 f.

Und wenn er beim Fehlen der rechtlichen Idoneität eines Bistumskandidaten so sehr das Eingreifen des Papstes befürwortet [1]), so kann er einem solchen Verfahren auch für den Fall nicht abgeneigt gewesen sein, dass etwa ein Bischof in der Stellenbesetzung die kirchlichen Vorschriften übertrat.

Wie leicht aber dieses Einschreiten dem Papste Veranlassung bot, zu Gunsten seiner eigenen Gewalt über das Notwendige hinauszugehen, wie es die Auktorität des Bischofs untergraben musste, wie leicht es demoralisierend wirken konnte, werden wir später an einem Beispiel der Diözese Chartres sehen. Diese Gefahren liess indes auch unser Bischof, so sehr er im Interesse der Reform den Einfluss des Römischen Stuhles zu fördern suchte, nicht aus den Augen. Sie sind es, derentwegen er sich gegen die ihm selbst von seiten des Apostolischen Stuhles widerfahrenen Beeinträchtigungen so nachdrücklich verwahrt. Er weist mit der geziemenden Ehrfurcht die päpstliche Bistumsregierung in die eine gesunde Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse bedingenden Schranken zurück, und wenn es sich auch nicht direkt, soviel wir sehen können, um Angriffe auf das bischöfliche Stellenbesetzungsrecht handelte, so fasst doch Hildebert die Handlungen des Papstes gerade unter dem Gesichtspunkt auf, dass er als Bischof in dem Rechte, über die ihm unterstellten Aemter zu verfügen, beschränkt wurde [2]).

---

[1]) Oben Seite 93 f.

[2]) Oben Seite 97 ff. — Brief Ivos 210 (M. 214 f.) betrifft noch näher das Stellenbesetzungsrecht und sagt vom Papst: ... Radulfum Bribantensem archidiaconum (Diözese Cambray) sine audientia, sine judicio suo archidiaconatu spoliastis, qui cum Romana ecclesia semper fuit; Galfridum vero sedis apostolicae impugnatorem eodem archidiaconatu investistis. Dazu heisst es im Eingang: Quia dispensationis apostolicae consideratio non omnibus aeque placet, vel non omnibus aeque nota est, murmurant aliquando adversus bonum dispensatorem, qui non auderent murmurare adversus justum judicem. Dispensationes ergo vestrae ita librandae essent, ut si male meritis impendunt misericordiam, bene meritis non inferant violentiam. Ivo selbst stellt also das Recht des Papstes nicht in Frage, er deutet aber an, dass nicht alle so denken.

Die fragliche Tätigkeit der synodalen und der päpstlichen Gewalt kam zur Zeit Hildeberts hauptsächlich als gesetzgeberische in Betracht, und in so fern hätten wir an dieser Stelle noch einmal an die Synode von Nantes zu erinnern[1]). Sie zeigt sich in der Rolle, die den Provinzialsynoden nach dieser Seite damals als die bei weitem wichtigste verblieb: die allgemeinen Reformgesetze in ihrer Anwendung auf die Provinzen für diese zu publizieren und einzuschärfen[2]). — Hildebert bat den Papst, die Synodalbeschlüsse zu bestätigen und die Suffraganen zur Ausführung derselben zu ermahnen[3]).

Dass Hildeberts Verhalten in der Stellenbesetzung im

---

[1]) Oben Seite 65 ff. 166.

[2]) Hinschius KR. III, 485 ft. Dem entsprechend wird auch die Hauptaufgabe der Diözesansynoden gewesen sein, die Hildebert gehalten hat. Vgl. oben Seite 154 ff.

[3]) Brief Hildeberts II, 30 (B. 133 M. 254): Haec igitur vobis, sancte pater, significanda censuimus, quatenus acta canonice vestra confirmare dignetur auctoritas et datis ad episcopos litteris communiter exhortari omnes, ut, quae cum eis facienda sanximus in Christo et docenda, ipsi quoque cum Christo facere studeant et docere. Dieses Gesuch schliesst natürlich die Anerkennung ein, daß dem Papste das Recht zustehe, über die „Kanonizität des Geschehenen" rechtskräftig zu urteilen und in diesem Sinne die Beschlüsse der Provinzialsynoden zu bestätigen oder zu verwerfen, es ist aber weder aus diesem Briefe noch aus dem Breve des Papstes (II, 31) ersichtlich, daß auf einer der beiden Seiten das Bewußtsein einer Pflicht, die Bestätigung einzuholen, vorhanden gewesen wäre.

Siehe zu diesem Konzil auch Mansi XXI, 351 ff. (der die beiden Briefe enthält). Er schreibt es auf Grund einer sonst nicht verbürgten Notiz der Gallia Chr. dem Jahre 1127 zu; so auch Hefele Cg. V, 400. Mit Dieudonné 96 habe auch ich mich dieser Meinung oben Seite 65 u. s. angeschlossen, bemerke aber ebenfalls (s. D. Note 5), daß sie nicht fest gestützt ist. Vielleicht beruht sie einzig auf der (unbegründeten) Ansicht, daß die Konsekrationsfeier von Redon (D. 99; oben Seite 144) mit der Synode von Nantes zeitlich verbunden gewesen sei. — Vgl. auch Gallia Chr. XIV, 79 mit Note 1. Auch Jaffé Reg. I, 833 Nr. 7313 (5267) enthält keinen Grund dafür, dass der Brief des Papstes vom 20. Mai dem Jahre 1128 zuzuschreiben wäre.

allgemeinen von den Ideen getragen war, die ihm in der Reformgesetzgebung der Päpste und Konzilien entgegentraten, dass dafür die Anordnungen und Ratschläge massgebend waren, die er ohne Zweifel bei persönlichem Zusammentreffen mit den Päpsten und ihren Vertretern empfangen hat, darüber lassen unsere bisherigen Einzeluntersuchungen keinen Zweifel. Ebensowenig aber darüber, dass seine Gewissenhaftigkeit keine rücksichtslose war, dass er neben der „Einfalt der Taube" nicht die „Klugheit der Schlange" verachtete. Mit dem, was wir im gegenwärtigen Kapitel uns vorgeführt, haben wir in dieser Hinsicht den Inhalt unseres ersten Kapitels zu vereinigen. Um aber das Bild, das wir dort schon in Anknüpfung an die allgemeinen Amtshindernisse zu entwerfen suchten von dem Zustande der Diözesen Hildeberts und der Kirchenprovinz Tours und von dem Wirken, wie es ein Hildebert bei solchen Zuständen in der Unterordnung unter den Papst und seine Vertreter sich zur Aufgabe machen musste, noch in etwa zu vervollständigen, ziehen wir auch hier wieder gleichzeitige Vorkommnisse der Nachbardiözese Chartres und dann die etwas späteren Verhältnisse zur Aushilfe heran.

Gegen Ende des Jahres 1102 erhielt Bischof Ivo in Gestalt eines apostolischen Schreibens ein Verzeichnis von Missständen zugestellt, von denen es heisst, dass sie in den Kirchen der dortigen Gegend sich entwickelt hätten und namentlich in derjenigen von Chartres herrschten [1]. Der Papst verbietet, dass jemand sich anderen zukommendes Einkommen erschleiche, dass die als Juniorate bezeichneten Priesterbenefizien in andere Hände kommen, dass gedungene Priester oder Diakonen die Messe zelebrieren oder das Evangelium singen, dass für Pfründen oder kirchliche Benefizien irgend ein Entgelt verlangt werde. Er befiehlt, dass diejenigen, die sich ohne kanonische Entschuldigung nicht promovieren lassen, in der Ordnung den

[1] Bei Lépinois et Merlet I, 110 f. Nr. XXVII (11. November 1102).

Jüngeren nachzustehen haben [1]), dass die Bestimmungen seiner Vorgänger über Konkubinensöhne beobachtet werden [2]). Bezüglich gewisser der Domkirche benachbarten Häuser [3]) und bezüglich der sogenannten Prekarien bestätigt er Verordnungen des Bischofs [4]).

Der Brief ging vorzüglich die Kanoniker an. Ein Teil derselben nahm ihn freudig entgegen, ja sie bekräftigten die Vorschriften, nachdem sie ihnen einige andere, die Ehre und Freiheit ihrer Kirche betreffende beigefügt hatten, mit ihrem Eid und verlangten, dass der Bischof sie vom Papste der grösseren Festigkeit halber in dieser Form bestätigen lasse, was auch geschah [5]). Diese Kapitulare hatten klugerweise die päpstlichen Forderungen mit Punkten verquickt, die zu dem

---

[1]) Hierzu heisst es: Secundum capitulum Carthaginiense et secundum institutum papae Gelasii plus accipiat presbyter quam diaconus, diaconus quam subdiaconus, et, qui studiosus militat, tardioribus plus stipendiorum accipiat.

[2]) Siehe oben Seite 27. Gemeint sind wohl auch die Vorschriften über Priestersöhne; siehe oben Seite 65 ff.

[3]) Illam sane excommunicationem, quam de domibus, quae ecclesiae tuae contiguae fuerant, pro eiusdem ecclesiae utilitate dictasti, nos assertionis nostrae auctoritate firmamus. Näheres in einem Briefe Urbans III. an den Bischof Reginald vom 18. Februar 1186 oder 1187, bei Lépinois et Merlet I, 213 f. Nr. CV; der Papst verbietet hier die Vergebung „kanonikaler Häuser“ an Gesindel verschiedener Art von seiten der kraft Erbrechts darüber verfügenden Laien und macht es diesen zur Pflicht, die betreffenden Häuser entweder selbst „mit ehrbarer Familie“ zu bewohnen oder womöglich nur an Kleriker und Regularen zu überlassen.

[4]) Dazu kommen noch folgende Punkte: Praecipimus etiam, ut clerici, qui negotia ecclesiastica ad saeculares potestates deferentes ecclesiam gravant, infames habeantur, donec condigne satisfaciant. (Vgl. oben Seite 162 f.) — Ut ornamenta ecclesiae nemo vendat aut distrahat, nisi pro ea necessitate, quam canones permittunt. Et qui aliter fecerit, sacrilegii reus et canonum contemptor habeatur. (Vgl. dazu ein Dekret Hildeberts, bestätigt von seinen Nachfolgern Guido und Hugo von Le Mans, Liber Albus Seite 130 Nr. CCXVIII ff. (M. 320 Nr. IX).

[5]) Briefe Ivos 117 (M. 132 f.). 126 (M. 138).

bekannten Streite mit der Gräfin Adele führten [1]); letztere werden manchen von ihnen die Hauptsache gewesen sein und für den anderen Teil der Kanoniker den Hauptvorwand eines offenen Widerstrebens gebildet haben.

Mit dieser Korrespondenz hängt ein Schreiben des Bischofs an den apostolischen Legaten Bischof Richard von Alba zusammen, das in verschiedener Beziehung für uns von Interesse ist [2]). Der Legat hat Ivo getadelt, weil er in seiner Kirche simonistisches Treiben dulde; der Bischof antwortet ihm mit einer auch anderswo hervortretenden Empfindlichkeit, deretwegen seine Behauptungen wohl als etwas übertrieben anzusehen sind, die aber ihrer Richtigkeit im wesentlichen keinen Abbruch tut. Er stellt zunächst die Angeber als hinterlistige, doppelzüngige „Brüder", die zum Teil selbst des ihm vorgeworfenen oder anderer Verbrechen schuldig seien, in ungünstiges Licht [3]). Sodann drückt er seine Verwunderung darüber aus, dass nur eines und dies nur in der Kirche von Chartres getadelt werde, da doch dieses und vieles andere gleich Verdammenswürdige fast in der ganzen gallikanischen Kirche herrsche. In Kirchen seiner Mitbrüder und Mitbischöfe erhöben viele schlimme Gewohnheiten noch ihr Haupt, die zur Zeit seiner Regierung in der Kirche von Chartres mit Gottes Hilfe unterdrückt worden seien. Und dazu gehöre vor allem die ihm von jeher verhasste Simonie. Wenn er sie noch nicht mit Stumpf und Stiel habe ausrotten können, so möge man bedenken, dass dies auch der römischen Kirche, die doch von den ersten Anfängen der Kirche an dafür gearbeitet habe, bis-

---

[1]) Vgl. oben Seite 160 ff.

[2]) Brief Ivos 133 (M. 141 ff.).

[3]) Des öfteren muss sich Ivo beim Papste gegen ungerechte Beschuldigungen von seiten ihm untergebener Kleriker verteidigen. So tritt er auch für andere Bischöfe ein, die sich in ähnlicher Lage befinden, z. B. für den der Simonie bezichtigten Bischof Hubert von Senlis: Briefe Ivos 244 (M. 251). 258 (M. 263). Nach unserem Briefe sind aber die Denunzianten auch Bischöfe gewesen.

her noch nicht, nicht einmal in ihrem eigenen Schosse gelungen sei. Gerade auf deren Palastbeamte beriefen sich seine Kleriker, der Dekan, der Kantor und andere, wo sie noch gegen seinen Willen nach alter Gewohnheit von denjenigen, die Kanoniker würden, etwas verlangten. Komme dergleichen auf gerichtlichem Wege zu seinen Ohren und werde es bewiesen, dann halte er sich an die Strenge der Gesetze, Ungewisses aber überlasse er dem ewigen Richter. Möchten also seine Genossen nicht so leichthin urteilen, oder, wenn sie nun einmal aufs Holzhauen schlechthin ausgingen, wenigstens darauf achten, dass nicht bei ungemässigtem Schlag das Eisen dem Hammer entfahre und einen von den Söhnen der Propheten töte. — Diese Warnung galt natürlich auch dem Legaten, und Ivo fügt im Hinblick darauf, dass derselbe seinen Klerus nach Blois in den Machtbereich der Leute der Gräfin, zur Verhandlung über die Immunität ihres Kapitelshauses geladen, noch eine andere hinzu, nämlich, den Anschein zu meiden, als schätze er, der Legat, die Person des Armen gering, aber hoch das Antlitz des Mächtigen. So glaubt er die Ehre des Sendenden in der des Gesandten schützen zu müssen[1]).

Bemerkenswert ist zunächst die Verschiedenheit in dem Verhalten Ivos gegen den Papst und gegen seinen Vertreter. Der Grund liegt nicht etwa in dem Unterschied der Stellung des einen und des anderen, sondern darin, dass der eine ruhig und objektiv seinen Willen kundgibt, während der andere anscheinend sich verkehrterweise gegen den Bischof wie gegen einen Hauptübeltäter hat einnehmen lassen und mehr verlangt, als vernünftigerweise verlangt werden kann. Wo sich der Papst etwas ähnliches zu schulden kommen lässt, muss auch er die Empfindlichkeit Ivos fühlen und seinen Tadel sich gefallen

[1]) Daraus, daß es am Schlusse von der Gräfin heisst: Quae statutum Carnotensis ecclesiae de non admittendis ad clerum libertis adversus suam factum esse conqueritur honestatem, geht hervor, dass die Korrespondenz Ivos mit dem Kardinal zeitlich nicht weit von derjenigen mit dem Papste getrennt war. S. oben S. 160 ff.; Luchaire, Louis VI, S. 13 f.

lassen [1]). Dass er auf Uebelstände aufmerksam gemacht und dass deren Beseitigung gefordert wird, missbilligt der Bischof nicht, aber es muss mit der erforderlichen Kenntnis der Personen und Verhältnisse geschehen. Deshalb konnte Paschal II. ihn auch dafür eintreten sehen, dass als päpstlicher Legat für Frankreich ein im Lande selbst residierender Würdenträger fungiere [2]). — Die Parallele in Hildeberts Benehmen gegen den Römischen Stuhl legt sich hier von selber nahe.

Ivo hält dem päpstlichen Legaten vor, er habe einer Menge von Missständen in seiner Diözese mit Erfolg entgegengewirkt. Er lehrt uns indes selbst, dieses ohne Zweifel berechtigte Zeugnis auf ein gewisses Mass beschränken. Schon in dem vorliegenden Briefe gibt er zu, dass er manches einem höheren Richter anheimstellen muss, dem Papste gegenüber erkennt er die getadelten Ungehörigkeiten schweigend an und gesteht er, dass verschiedene seiner Kleriker, auf sich selbst bedacht, um ihres Rufes und ihres Vorteils willen an Reformen nicht Gefallen finden [3]). Anderswo sagt er, allerdings in einem früheren Briefe, noch deutlicher, dass er vieles dulde, vieles übersehe [4]) — so denken wir ja auch von Hildebert.

Gehen wir ein wenig ins einzelne! Die Sitte der ersten Kapitelsdignitare, von solchen, die zu einem Kanonikat zugelassen oder zu einer Dignität befördert wurden, Gebühren zu erheben, leugnet Ivo auch vor dem Legaten keineswegs ab; ihr wurde erst unter dem folgenden Bischof im Jahre 1119 förmlich entsagt [5]). — Die meisten der übrigen päpstlichen Vorwürfe, wie man sie auch im einzelnen verstehen mag, kommen darauf hinaus, dass ein Teil des Klerus, namentlich des höheren,

---

[1]) Briefe Ivos 67 (M. 85 ff.). 110 (M. 128). 210 (M. 214 f.). 219 (M. 223).

[2]) Brief Ivos 109 (M. 127 f.).

[3]) Brief Ivos 117 (M. 132 f.).

[4]) Brief Ivos 12 (M. 25).

[5]) Siehe bei Lépinois et Merlet I, 126 ff. Nr. XXXIX vom 2. November 1119 (Bestätigung Kalixts II.).

sich allerlei das Stellenrecht berührende Manipulationen zu schulden kommen lässt, die ihm die Vernachlässigung seiner geistlichen und sonstigen Pflichten zu Gunsten eines bequemen und den einen oder anderen Passionen ergebenen Lebens, womöglich ohne Verminderung oder gar mit Erhöhung der Einkünfte und der Ehrenstellung, gestatten. So das Aufschieben oder gänzliche Vermeiden der höheren Weihen, das Mieten von Priestern und Diakonen zur Stellvertretung oder zur Ersparung ständiger Benefiziare, die Ueberlassung von Priesterstellen an Nichtpriester. Gerade der Handel mit den Prekarien wird diese Dinge gefördert haben, weil er Kirchen und Kapellen, insbesondere auch die genannten Juniorate einzelnen Kanonikern in die Hände spielte und damit der Willkür in Versorgung dieser Stellen Tür und Tor öffnete [1]. Es ist daher leicht zu begreifen, dass Ivo dem Prekarienunfug scharf zu Leibe rückte [2]; charakteristisch ist aber, wie er dabei wiederholt die Auktorität des Papstes zur Hilfe nimmt. Er scheint damit Erfolg gehabt zu haben, wie auch in Bekämpfung der Pfründenkumulation; was diese angeht, so bittet Ivo einmal den Papst Paschal, nicht nachzugeben, falls ein Kleriker von Chartres eine zweite Würdenstellung sich zu erschleichen versuche, damit die einmal beseitigte verderbliche Uebung sich nicht wieder er-

---

[1]) Brief Ivos 271 (M. 274): De precariis vero, quas jam bis in Carnotensi ecclesia vetuistis, similiter obnixe precamur, ut nunquam mutetur vestra sententia, sed magis confirmetur; quia, quando personaliter accipiebantur, oriebantur inde illicita emptio et venditio inter accipientes et non accipientes et foeda contentio, irae, rixae, aemulationes, inimicitiae et multa illicita, quae radicitus evellenda esse ab ecclesia sancire debet vestra excellentia. Vgl. die folgende Anmerkung.

[2]) Siehe sein vom Papste am 28. Oktober 1114 bestätigtes Dekret gegen die Pröpste (vgl. oben Seite 235 ff.), bei Lépinois et Merlet I, 120 (121): Concessimus etiam, quod beneficia ecclesiae, quae precariae dicuntur et factae erant prenariae, quia, quod omnium erat, quatuor vendebant, in communes redigerentur usus. Darauf folgt eine Aufzählung der betreffenden Benefizien, wozu „alle Juniorate" gehören. — Vgl. die vorige Anmerkung.

neuere [1]). — Trotzdem blieb ein grosser Teil der Kanoniker nach wie vor ohne Verständnis für den Beruf, und als der Bischof versuchte, durch materielle Zuschüsse den Eifer anzufachen, den höhere Beweggründe nicht hervorzubringen vermochten, da musste er erfahren, dass ältere Kleriker das Empfangene verkauften, jüngere es im Würfelspiel verbrauchten, und dass man wichtigeren Dienst versäumte, wenn man für den weniger wichtigen die Zugabe erhielt. So hat er denn derartigen Reformationsmitteln bei seinem Kapitel entsagt, aber wir sehen, er hat nichts unversucht gelassen, um die Verordnungen der Kirche auch hier durchzuführen [2]).

Es unterliegt nach alledem gar keinem Zweifel, dass Ivo nicht nur im Sinne päpstlicher Monita gearbeitet, sondern derartige Eingriffe der römischen Kurie gern gesehen und sich sogar erbeten hat [3]). Umsomehr suchte er dort Anweisung und Hilfe, wenn es ihm zweifelhaft war, ob er gut daran tue, eine wichtige Vorschrift durchzuführen oder nicht, z. B. das

---

[1]) Brief Ivos 274 (M. 277).

[2]) Brief Ivos 219 (M. 223 f.). Vergleiche für Hildebert oben S. 164. — Schlimmer als in Chartres und anderswo waren die kirchlichen Zustände in der Normandie. (Vgl. im 3. Kapitel II, 3. V, 2.) Das zeigt der Brief des Papstes Innozenz II. an den Erzbischof Hugo von Rouen vom 26. Juli 1131, bei Migne CLXXIX, 99 ff. Nr. LI. Siehe daraus oben Seite 195 Anm. 3 zu 194. Ausser dem dort bezüglich der Laienherrschaft Mitgeteilten berührt der Brief die Notwendigkeit eines bestimmten Titels zur Ordination, das Verbot des Stellenwechsels und des Mietlingsunwesens, das Versäumen der Synoden auf Grund von „consuetudo“, die Weihen- und Stellenerschleichung, die impedimenta natalium, status, morum, scientiae. Man beachte aber den Eingang, wonach es (zum Teile wenigstens) sich um Uebelstände handelt, die anderswo überhaupt nicht bestanden haben oder verschwunden sind; das mag etwas zu viel gesagt sein, aber es traf doch sicherlich einigermassen zu.

[3]) Siehe insbesondere noch Brief Ivos 110 (M. 129) an Paschal, wo er sich auch grundsätzlich in dieser Richtung ausspricht: . . . quae corrigenda sunt, corrigatis et quae utiliter statuenda, firmiter statuatis. Quamvis enim, quod ratio suadet, vel quod usus approbat vel episcopalis moderatio disponit, per se satis vigere videatur, tamen charius (clarius?), fit et quasi quadam luce irradiatur, cum id, quod prohibendum vel prae-

Verbot des sogenannten Altarloskaufs [1]). — Dieses Eingreifen der Päpste bildet auch weiterhin im 12. bis 13. Jahrhundert ein hervorstechendes Moment der Bistums- und gerade der Stellenbesetzungsgeschichte von Chartres. Das ist zum Teil mit der Bedeutung dieser Kirche zu begründen [2]), zum Teil mit besonderen Verhältnissen der Diözese im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts und im Anfang des folgenden, welche eine engere Verbindung zwischen Kapitel und Papst, und zwar zum Nachteil der bischöflichen Gewalt, zur Folge hatten. Von 1168—1176 hatte die Diözese keinen eigenen Bischof, sondern war mit dem Erzbistum Sens in einer Hand vereinigt; von 1182—1217 regierte der unzuverlässige Reginaldus [3]). Unter besonders kräftiger Anregung und Hilfe der Päpste vollzogen sich die bereits kurz dargelegten Reformen in der Güterverwaltung des Kapitels [4]) und wurde wenigstens die Aufmerksamkeit auf andere Uebelstände, wie Vernachlässigung des Gottesdienstes und der Residenzpflicht, Pfründenkumulation und Nähe verrufener Häuser rege erhalten [5]).

Zu den einschneidendsten Beschränkungen des bischöflichen Stellenbesetzungsrechtes sah sich das Papsttum um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert gegenüber dem genannten Bischof Reginald genötigt. Ein päpstlicher Legat suspendierte denselben von der Kollation der Benefizien, weil er lange öffent-

---

cipiendum est, decreto apostolico roboratur. Einen mehr juristischen Zweck des Nachsuchens päpstlicher Bestätigung insbesondere gibt er im Briefe 126 (M. 138) an: ... ne cui minori clavi solvere liceret, quod sub principali clavi seratum esse cognosceret; vgl. 117 (M. 132) u. App. 1 (M. 288).

[1]) Oben Seite 254 ff.

[2]) Vgl., was Papst Alexander III. an das Kapitel schreibt, bei Lépinois et Merlet I, 177 (Nr. LXXVII): ... ecclesiam vestram, quae inter minores regni Francorum computari non solet.

[3]) Gallia Chr. VIII, 1145 f. 1152 ff.

[4]) Oben Seite 237.

[5]) Siehe bei Lépinois et Merlet I, 175 Nr. LXXIII. 177 Nr. LXXVII. 199 Nr. XCII. 213 f. Nr. CV (siehe oben Seite 286 Anm. 3).

lich beschuldigt wurde, sie an Ungeeignete und in ungehöriger Weise, insbesondere nicht unentgeltlich, zu verleihen. Etwas später beauftragte der Papst den benachbarten Bischof von Paris und einen Abt, die vakanten Benefizien, soweit sie dem bischöflichen Kollationsrecht unterlagen, zu vergeben, die von dem Bischof nach der Suspension instituierten Stelleninhaber durch geeignetere zu ersetzen, endlich einem gewissen Magister eine demnächst in Chartres sich erledigende Pfründe zu konferieren. Letzteres tat der Papst dann selbst, nachdem ein Pfründner auf einer Romreise gestorben war. Durch Breve vom 11. November 1201 zeigt Innozenz III. dem Kapitel von Chartres an, er habe den Bischof in sein Recht wieder eingesetzt, aber mit der Massgabe, dass ihm der Dekan und der Scholastikus von Orléans zusammen oder wenigstens einzeln in den Fällen der Ausübung jenes Rechtes als Berater zu dienen hätten. Dieselben dürften ihm indes keine Schwierigkeiten bereiten, wenn er würdige Personen beleihen wolle, denn die Gewalt des Bischofs solle durch diese Massregel nicht verletzt, sondern vielmehr unterstützt werden. Die vor Ankunft des päpstlichen Schreibens von den früheren Delegierten im Rahmen ihrer Befugnis vergebenen Benefizien sollen den Betreffenden verbleiben, dagegen werden die bei Ankunft des Schreibens erledigten und noch nicht angewiesenen Stellen der päpstlichen Provision reserviert [1]). — Solche Ereignisse konnten natürlich nicht ohne schwere Folgen bleiben [2]).

In Le Mans war die Entwicklung dieser Dinge eine andere. Auch dort machte die Reformbedürftigkeit des Stellenwesens im Laufe des 12. und des folgenden Jahrhunderts in steigendem Masse sich geltend [3]), aber es sind die Bischöfe, welche, meist in gutem Einvernehmen mit der Kapitelsmehrheit, die Reformen betreiben. Das wissen wir bereits von Guido (1126

---

1) Ebd. II, 12 ff. Nr. CL.
2) Darüber siehe unten II, 5.
3) Vgl. oben Seite 238.

bis 1135) bezüglich der Pfründenkumulation [1]). Es gilt sodann von dem uns auch bereits bekannten Bischof Wilhelm [2]) (1144 bis 1187). Im Zusammenwirken mit seinem Kanoniker und Archidiakon Eustachius sorgte er z. B., um dem Mangel an Priestern und den Folgen der häufigen Abwesenheit des Hebdomadars abzuhelfen, für die Stiftung einer Präbende, zu deren Besitz der Empfang der Priesterweihe Bedingung war; mehrere Päpste erteilten dazu ihre Bestätigung [3]). Eine gleiche Stiftung erfolgte unter Hamelinus mit der Klausel, dass die Bestandteile der Pfründe stets ungetrennt zusammenbleiben müssten [4]). Dieser Bischof (1190—1214) hat eine grössere Anzahl von Reformen bewerkstelligt [5]). Die Teilung der Kapitelsgüter wurde schon erwähnt; wegen des Widerstandes einiger Kanoniker erbat der Bischof dafür die päpstliche Autorisation [6]). Für das Einhalten einer achtmonatlichen Residenz und eine regere Teilnahme am liturgischen Dienste sollten mehrere Verordnungen wirken, durch welche die Bezüge der Nichtresidierenden und Nichtteilnehmenden gegenüber denen der Pflichttreuen stark gemindert erscheinen; auf den Rat eines päpstlichen Legaten wurden gewisse Ausnahmen davon statuiert [7]). Eine ältere Vorschrift über Verwendung der Pfründeneinkünfte des einer Erledigung

---

[1]) Oben Seite 49 f. — Ueber ihn Gallia Chr. XIV, 381 ff. Piolin IV, 1 ff.

[2]) Oben Seite 201 ff. — Ueber ihn Gallia Chr. XIV, 383 ff.; Piolin IV, 67 ff.

[3]) Liber Albus Seite 81 ff. Nr. CXLVIII ff.

[4]) Ebd. Seite 83 f. Nr. CLI. — Vielfach wurde bekanntlich in den Kapitelsstatuten für eine bestimmte Zahl von Kanonikaten die Priesterweihe als Vorbedingung gefordert (Hinschius KR II, 74; Schneider 75 f. Nr. 54); in Chartres für 13 (siehe bei Lépinois et Merlet II, 166 Nr. CCCXXV von 1257. 268 Nr. CCCXCIII) den Dekan des Kapitels und den Abt von St. Vallée nicht mitgerechnet.

[5]) Siehe über ihn Gallia Chr. XIV, 389 ff.; Piolin IV, 209 ff.

[6]) Oben Seite 238.

[7]) Liber Albus Seite 124 ff. Nr. CCVII f. 79 Nr. CXLIV (vgl. 48 Nr. XCII f.). Vgl. 129 f. Nr. CCXIV ff.

folgenden Jahres zu Gunsten der Kirche erhielt Ausdehnung auf alle möglichen Gründe der Erledigung [1]). Eine weitere Vorschrift nahm die zum Kathedralklerus, aber nicht zu den Kanonikern gehörigen Priester ihres ordo wegen in die Kapitelsitze auf [2]). Für die ganze Diözese wurde verboten die Pluralität von Benefizien bei Suffizienz des einzelnen, auch die Vereinigung einer Kirche zu eigenem Recht mit einer gepachteten, die Kollation von Kirchen an solche, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, und die gleichzeitige Beleihung von zwei Personen mit selbständiger Berechtigung des Ueberlebenden. Die letzten Bestimmungen erliess Hamelinus in Gemeinschaft mit dem aus dem Kapitel von Le Mans hervorgegangenen Erzbischof Gaufrid von Tours, und dessen Nachfolger Johannes bestätigte sie auf einer Synode von Rennes; zwei päpstliche Legaten bestätigten sie ebenfalls, der zweite erweiterte sie sogar dahin, dass er jede Kumulation von Seelsorgbenefizien und ferner die Umgehung der Residenzpflicht durch Bestellung von Vikaren strengstens untersagte [3]). Auch die Zulassung der Kathedralpriester zu den Plätzen der Kanoniker führt das Kapitel auf eine Ermahnung des genannten Erzbischofs Gaufrid zurück [4]). — Der zweite Nachfolger des Hamelinus, Mau-

[1]) Ebd. Seite 79 Nr. CXLIII. Vgl., was der Biograph von Hildebert berichtet (B. XLIV. M. 100): Statuit enim in capitulo matris ecclesiae cunctis canonicis assensum praebentibus, quatenus pro anima uniuscuiusque canonici a die obitus sui usque ad anniversarium praebendae, quam vivens obtinuerat, ex integro reditus per quinque et quinque sol. distribuerentur sacerdotibus ecclesiae, qui minime sunt canonici; ipsi nempe missam, horas, vigilias defunctorum singulis diebus totius anni curriculo bini et bini per XXX dies pro eiusdem fratris anima Domino Deo nostro in nostra matre ecclesia honeste et regulariter decantarent. Et si reditus praebendae huiusmodi excederet [excederent?] eleemosynam, illud incrementum pauperibus et aedificationi Cenomanis [Cenomanensis?] ecclesiae conferatur.

[2]) Liber Albus Seite 132 Nr. CCXXII.

[3]) Ebd. Seite 110 f. Nr. CXCI f.

[4]) Ebd., siehe die betreffende Anm. — Ueber Gaufrid von Tours siehe Gallia Chr. XIV, 99 f.; Piolin IV, 230 f.

ricius (1216—1231 — vor ihm liegt die kurze Regierung des Bischofs Nikolaus, 1214—1216), gepriesen als ein Mann von solcher Frömmigkeit, wie seit fünf Jahrhunderten keiner den Stuhl von Le Mans inne gehabt, war Fortsetzer der Reformen [1]). Die wichtigsten derselben, welche die Einteilung der Diözese, die Rechte und Pflichten der Archidiakonen betrafen, wurden früher besprochen; ihnen wurde die Bestätigung des Metropoliten Juhellus zu teil [2]). Diejenige eines Apostolischen Legaten erhielt das Dekret, laut welchem den im Alter von 21 Jahren, aber noch in den niederen Weihen stehenden Kapitularen nach Leistung des Fidelitätseides Stimme im Kapitel, Pflicht und Würde der übrigen Kanoniker, aber vor Eintritt in die höheren Weihen nicht der ihren Besitzern vorbehaltene Platz zukommen sollte [3]). Darin glaubte man die richtige Mittelstellung für die promotionsscheuen Kanoniker gefunden zu haben, denen wir oben in dem Briefe Paschals II. an Ivo schon begegneten [4]). Bischof Mauricius wurde 1231 noch Erzbischof von Rouen.

Wir verfolgen die Reihe dieser würdigen Kirchenfürsten nicht weiter; Gottfried von Loudun (1234—1255) wurde Legat Gregors IX. für Frankreich [5]). Nicht alle diese Bischöfe sind, wie u. a. der letztgenannte, aus dem Kapitel von Le Mans hervorgegangen, aber sie waren doch dessen Erwählte und arbeiteten meist im Einvernehmen mit ihm [6]). Und andere tüchtige Prälaten derselben Zeit waren vorher seine Mitglieder gewesen. So konnten die Kanoniker sich der genannten Reformbischöfe von Tours, Gaufridus und Juhellus, welch letzterer noch den berühmtesten Sitz des Reiches, den Stuhl von Reims, bestieg,

[1]) Ueber ihn Gallia Chr. XIV, 394 ff.; Piolin IV, 265 ff.

[2]) Siehe oben Seite 278 ff.

[3]) Liber Albus Seite 131 f. Nr. CCXXI. 155 Nr. CCLVII. — Siehe noch ebd. Seite 80 Nr. CXLVI.

[4]) Oben Seite 285 f.

[5]) Piolin IV, 355.

[6]) Letzteres beweisen die angeführten Urkunden; siehe insbesondere Liber Albus Seite 124 f. Nr. CCVII, wo der Bischof das Entgegenkommen des Kapitels hervorhebt.

sowie des in gleichem Sinne tätigen Bischofs Wilhelm von Angers (1202—1240) als einstiger Genossen rühmen [1]), und im Jahre 1236 wurde einer der ihrigen, der fromme Haimerich, Primas von Lyon — um später in den strengen Orden von Grammont einzutreten [2]). Es war also wohl trotz bestehender Mängel kein eitles Wort, wenn Bischof Wilhelm II. (1255 bis 1258), die dem Gottesdienst der Kathedrale gewidmeten Einkünfte erhöhend, auf die Verdienste ihres Klerus, seine Wissenschaft und Tugend hinwies [3]): Die Ideale Hildeberts [4]) standen ein Jahrhundert nach seinem Tode bei einem erheblichen Teile seines Kapitels in Ehren, und seine Nachfolger waren auf beides bedacht geblieben, die Laien in ihre Schranken zu weisen [5]) und den Klerus zu bessern.

Unter solchen Umständen konnten Reformbestrebungen angeregt und verfolgt werden, ohne dass es der Mitwirkung des Römischen Stuhles in auffälligem Masse bedurfte. Das möchte wohl im vorigen durch Gegenüberstellung von Chartres und Le Mans genügend dargelegt worden sein. Aber dieser Gegensatz scheint bereits zur Zeit Ivos und Hildeberts bestanden zu haben. Urteilt man nach dem, was wir von beiden wissen, so hat zwar der eine wie der andere gegen unliebsame Einmischungen der Kurie protestiert, aber Hildebert dieselbe weniger in Anspruch genommen als der Bischof von Chartres. Die Gründe dafür haben dann hauptsächlich in den Verhältnissen gelegen, z. B. darin, dass Ivo einem widerspenstigen Kapitel gegenüberstand und manche denunziationslüsterne Feinde hatte; denn in den Grundsätzen stimmten beide, wie wir schon bis jetzt hinreichend sehen konnten, zu sehr überein. Möglich trotzdem, dass unser Bischof etwas weniger geneigt war, in Schwierigkeiten den Papst zur Hilfe zu rufen, und lieber sich

---

[1]) Piolin IV, 230. 274 f.; Gallia Chr. XIV, 105.

[2]) Piolin IV, 351 f.

[3]) Liber Albus Seite 150 f. Nr. CCL (215 Nr. CCCXLVII).

[4]) Oben Seite 102 ff.

[5]) Oben Seite 201 ff.

selbständig entschied, sei es auch zum Dulden oder Tun des streng genommen nicht Gestatteten. So konnten wir z. B. nicht finden, dass er der Pfründenkumulation genügend widerstanden habe [1]), so scheint er es auch mit dem sogenannten Altarloskauf leichter genommen zu haben, als Ivo [2]).

Bei dem Ueberblick über die spätere Reformperiode von Le Mans konnte es uns auffallen, dass die Erzbischöfe von Tours in den betreffenden Diözesanangelegenheiten mitwirkten. Ein Aufsichtsrecht stand den Metropoliten in derartigen Dingen ohne Zweifel zu [3]), und wenn sie das Bedürfnis hatten, es zu Gunsten von Reformen zu betätigen, wird man sie gern dafür in Anspruch genommen haben. Gerade deshalb aber, weil sie sich dieser Richtung gegenüber in der wichtigsten Zeit vielfach feindlich oder wenigstens zurückhaltend benahmen, so dass päpstliche Legaten und die Päpste selbst ihre Aufgabe in die Hand nehmen mussten, ging ihr Einfluss und ihre ganze Rechtsstellung zurück [4]). So ist auch unter Hildeberts Regierung zu Le Mans von irgend welcher erheblichen Beteiligung seiner Metropoliten an den Ereignissen der Diözese nichts zu bemerken. Hildebert selbst hat zwar einzelne Gelegenheiten gefunden und benutzt, seine Auktorität geltend zu machen [5]), aber für das Stellenbesetzungsrecht kommen dieselben nicht ersichtlich in Betracht. Einen Beweis von ausgeprägtem Metropolitanrechtsbewusstsein gab gerade in jener späteren Reformperiode und in Bezug auf Le Mans der Erzbischof Bartholomäus II. von Tours (1174—1206) [6]). Vielleicht im Einverständnis mit Bischof Hamelinus bestätigte er 1205 ein von diesem oder

[1]) Oben Seite 49 ff.

[2]) Oben Seite 254 ff.

[3]) Siehe Hinschius KR II, 15.

[4]) Vgl. Imbart de la Tour, Les élections, Seite 476 (506) ff.

[5]) Briefe Hildeberts II, 20 (B. 104 ff. M. 229 ff. — siehe oben Seite 265 A. 1.); M. 318 Nr. VI; bei Aurélien de Courson Seite 299 (Nr. CCCXLVII — siehe oben Seite 271 f. Anm. 5).

[6]) Siehe über ihn Gallia Chr. XIV, 92 ff.

vielmehr von einem päpstlichen Legaten dem Kapitel von Le Mans verliehenes Privileg nur unter nachdrücklichem Vorbehalt der Metropolitanrechte und unter Hervorhebung der Obedienz- und Reverenzpflichten einer Suffragankirche [1]). Aber gerade in dieser selben Zeit, unter den Erzbischöfen Johannes (1208 bis 1228) und Juhellus (1229—1245), den Bischöfen Mauricius (1216—1231) und Gaufrid II. (1234—1255) kam es zu hartnäckigen Jurisdiktionsstreitigkeiten, die mit dem Siege der Bischöfe endigten [2]).

5. Am Schlussabschnitte dieses Kapitels angekommen, der die Darstellung des Fortschritts, den die vorbehandelten Rechtsverhältnisse durchgemacht haben, noch in etwa ergänzen soll, fassen wir die schon erwähnte Tatsache etwas näher ins Auge, dass Hildebert, soviel bekannt ist, wenig getan hat, um die von der Kirche gewünschte und im allgemeinen ziemlich rege betriebene Regularisation des Klerus, insbesondere der Kapitel, in seinen Diözesen zu verwirklichen [3]). Sicher wissen wir nur von einem einzigen Falle der Einführung regulierter Kanoniker, und da handelt es sich um die Gründung einer Abtei von Augustinerchorherren an einem gerade zu diesem Zweck geschenkten Ort, in Beaulieu [4]). Ein zweites Beispiel ist vielleicht der misslungene Versuch Hildeberts, das Stift St. Georg vom Walde zu reformieren [5]). Womit soll man diese Zurückhaltung bei einem der Reform ergebenen Bischof erklären? An äusseren Anregungen hat es ihm wahrlich nicht gefehlt. Es war ein ehemaliger Bischof von Le Mans, der von dort transferierte Erzbischof Gervasius von Reims, der nach dem Vorgange des lateranensischen Klerus zuerst oder doch als einer der ersten

---

[1]) Liber Albus Seite 119 f. Nr. CCIII, dazu unten II, 5.

[2]) Piolin IV, 272 ff. 354 f.

[3]) Vgl. oben Seite 108 f. 158 f. 212. 214 ff. 228 ff. Vgl. noch zu dieser Bewegung, insbesondere für Deutschland und Gerhoh von Reichersberg: Ribbeck 7 ff. 13. 41.

[4]) Gallia Chr. XIV, 512; bei Piolin III, 699 Nr. LXX, vgl. 597 ff.

[5]) Bei Migne Seite 318 f. Nr. VII.

in Frankreich die sogenannte Regel des h. Augustinus auf den Leuchter erhob, indem er gegen 1067 das von ihm wiederhergestellte Kloster St. Denis von Reims derselben unterwarf [1]). Ja, in Angriff genommen hatte er die Ausführung einer Reform auf der Basis jener oder einer ähnlichen Regel schon beim Domkapitel von Le Mans, also um ein bedeutendes früher [2]). Es war ferner Ivo von Chartres, also ein Vorbild unseres Bischofs, der als Prior von St. Quentin zu Beauvais seit c. 1078 Regularkanoniker nach reformierter Regel rühmlichst leitete, diese Leitung auch als Bischof im Interesse der guten Sache noch eine Zeitlang beibehielt, zu jeder Zeit um die Verbreitung dieses Institutes sich viel bemühte und auch sein Domkapitel zu regularisieren wenigstens lebhaft wünschte [3]). Es war endlich ein von ihm hochgeschätzter und ihm befreundeter

---

[1]) Bei Marlot III, 382 ff. 703 ff. Vgl. Piolin III, 222 f., Jaffé Reg. I, 581 Nr. 4632.

[2]) Liber Albus Seite 96 f. (Nr. CLXXVII): Concedo quoque vobis illam aulam patris mei ... cum omnibus areis indominicatis ..., cum nemore ad construendas claustri officinas, quod ad aedificandum elaborare nitor, ut ibi Domino regulariter et canonice studeatis militare ... Claustro vero nondum praeparato et quamdiu simul non comedatis etc., siehe oben Seite 247 Anm. 1. Vgl., wie im Eingang der Urkunde die väterliche Liebe und Sorge des Bischofs für seine Kanoniker zum Ausdruck kommt. Die Urkunde wird in der Ausgabe des Liber Albus der Zeit von 1040—1047 zugeschrieben. — Vgl. Piolin III, 195 ff. Ebd. 440 wird eine Stelle des Biographen dahin ausgelegt, dass Hildebert die Absicht des Gervasius wieder aufgenommen (aber auch der Schwierigkeiten wegen nicht durchgesetzt) habe. Die Worte sind indes zu unbestimmt, um diesen Schluss zu rechtfertigen: ... dici non potest, quam studiose, quam strenue exteriorum ministrationibus insistebat (den Gegensatz bildet sein eigenes inneres Leben) et ea, quae antecessorum suorum negligentia vel destructa fuerant vel omissa, infatigabili studio instaurare satagebat. Continuo namque domum capituli, quae ibi ex multo tempore nulla penitus habebatur, laudabili opere coepit a fundamentis construere ... multaque alia facere disponebat, nisi magnis supervenientibus tribulationibus fuisset impeditus.

[3]) Foucault 5 f. 39 ff.; Lavisse II[II] 253; Briefe Ivos 69 (M. 88 f.). 213 (M. 216 f.). 219 (M. 223 ff.); wahrscheinlich gehört auch 274 (M. 276 f.)

Lehrer, Wilhelm von Champeaux [1]), später Bischof von Chalons-sur-Marne, der bald nach seinem im Jahre 1108 erfolgten Austritt aus der Domschule von Paris das verfallene Kloster St. Victor in ein Augustinerchorherrenstift verwandelte; von dort aber ging noch zu Hildeberts Zeit die Neugründung oder Reformierung einer grossen Zahl von Klöstern aus, nach einer Regel, die mit dem h. Augustinus auch den h. Benediktus zu Ehren kommen liess [2]). Davon endlich, dass auch der Prämonstratenserorden vom h. Norbert noch 12 Jahre vor dem Tode unseres Bischofs gegründet wurde, möge abgesehen werden [3]).

Das Angeführte dürfte die oben gestellte Frage nach einer Erklärung für Hildeberts Verhalten hinreichend rechtfertigen. Nun wurde schon früher bezüglich der Domkapitel auf die grossen Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Lebens von seiten der freiheitsliebenden Kanoniker und ihrer Freunde unter den Laien bereitet werden konnten [4]). Daher waren es der Domkapitel wohl verhältnismässig wenige, bei welchen sie gelang [5]). Aber auch sonst scheinen Enttäuschungen nicht selten gewesen zu

---

hierher. — Vgl. bei D'Achery, Spicilegium III, 415: Illis ergo attendentibus diversas congregationes istius ordinis (regularium canonicorum) refulsit ecclesia Beati Quintini Belvacensis. — In dem Briefe Ivos 219 (M. 223) heisst es: Cum enim in quampluribus canonicorum Carnotensium desuevisset disciplinae regularis observantia, ut de negligentibus facerem diligentes, de somnolentis vigiles, de tardis assiduos ad frequentandas horas canonicas, deliberavi apud me, ut darem eis dimidiam praeposituram, ut inde fieret quotidianus panis, quem acciperent assidui, amitterent tardi, ut, ad quas (quod) eos panis interni dulcedo non movebat, panis corporei refectio provocaret, quamvis eorum annua praebenda eis ad hoc sufficiens esse deberet.

[1]) Brief Hildeberts I, 1 (B. 1 ff. M. 141 ff.), dazu Dieudonné 241 ff.

[2]) Heimbucher bei Wetzer und Welte XII, 913 ff.

[3]) Wurm ebd. X, 267 ff.

[4]) Oben Seite 159.

[5]) Hinschius KR II, 57 f. Note 7 nennt von französischen Besançon, Cahors, Avignon, Seez. — In der Provinz Tours erhielt das Kapitel von Aleth unter Johannes von Châtillon (1144—1163) die Regel der Vikto-

sein. Wir rechneten schon oben dahin die Erfahrungen, welche Hildebert mit dem Kollegiatstift St. Georg vom Walde machen musste. Nachdem er den dortigen Klerikern längere Zeit zu einer von ihnen angeblich erstrebten Reformierung mit Rat und Tat vergebens beigestanden, blieb ihm am Ende nichts anderes übrig, als die Kirche an die Abtei Marmoutier behufs Einführung der Mönchsdisziplin abzutreten [1]). Ganz dieselben Schicksale sah er seinen Amtsbruder Benedikt von Nantes an einem Stift von St. Medardus erleben. Im Jahre 1105 war er Zeuge davon, wie diese Kirche der Augustinerregel gewidmet wurde [2]); vier Jahre später, auf der Synode von Loudun am 18. Oktober 1109, vernahm er schon, wie sie nach einem schnell eingetretenen und trotz aller Mahnungen und Drohungen unaufhaltsamen Verfall der Regel ebenfalls den Benediktinern von Marmoutier überlassen wurde. Auf Bitte der vier Kanoniker sah man aber vorläufig noch von ihrer Verabschiedung und von Inbesitznahme des Klosters ab, bis dass sie im folgenden Jahre selbst um Einverleibung baten [3]). — Solcher Erfahrungen mögen unserem Bischof noch mehr vor Augen getreten sein, und man darf ihm dann zutrauen, dass er die Entwicklung in den meisten der alten Kapitel und im Säkularklerus überhaupt für zu weit fortgeschritten, das in den letzten Zügen liegende, an den meisten Orten schon erstorbene Institut der vita communis für zu altersschwach erkannte, um an seine Wiederbelebung in weitem Umfang und auf lange Dauer zu glauben. Das 13. bis 14. Jahrhundert trug in der Tat diesen mit vieler Mühe anscheinend zu neuer Jugend geführten Sprössling einer früheren Reform für immer zu Grabe [4]).

Betrachten wir aber die Frage noch näher vom Gesichts-

---

riner; 1319 wurde es von Papst Johannes XXII. wieder säkularisiert, nach Gallia Chr. XIV, 995 f.

[1]) Siehe bei Migne Seite 318 f. Nr. VII. Vgl. Piolin III, 590 f.

[2]) Bei Martène-Durand, Thesaurus I, 315 f.

[3]) Ebd. I,318 ff.; Mansi XXI, 3 ff.; Gallia Chr. XIV Instr., 174 f. Nr. V.

[4]) Hinschius KR II, 58.

punkte des Stellenrechts! Unter den Gründungen Ivos erweckt diejenige ein besonderes Interesse, die er nach langem Sehnen und Planen bei Chartres selbst mit Hilfe seines Domkapitels im Jahre 1100 zu stande brachte [1]). Es mag ihn dabei in etwa der Wunsch geleitet haben, der bei Gelegenheit einer Neugründung der gleichen Art in Toul zum Ausdruck kommt: die drei Stufen eines vollkommeneren religiösen Lebens, des Säkular- und des Regularkanonikats und des Mönchtums in seiner Bischofstadt vereinigt zu sehen [2]). Vor allem aber wird er davon eine günstige Einwirkung auf sein Domkapitel, wohl gar eine allmähliche Gewinnung desselben für ein ähnliches, dem Privateigentum entsagendes Leben erhofft haben; trat doch das Johannesstift mit dem Kapitel in eine sehr enge Verbindung, indem es für alle Zeiten den Anspruch auf eine Dompfründe, ferner auf die Einkünfte eines vollen Jahres nach Erledigung jeder Pfründe erhielt. Die Besetzung des Vorsteheramtes wurde hier nun folgendermassen geordnet: Die Brüder wählen sich ihren Abt aus ihrer, oder in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit aus einer anderen Regularenkongregation und ziehen zu dieser Wahl einige Personen von gesundem Urteil hinzu. Der Gewählte ist im versammelten Kathedralkapitel zu präsentieren und empfängt vom Bischof das Amt. Vergleichen wir damit die Vorschrift, welche von Marmoutier für das einverleibte Medarduskloster der Diözese Nantes aufgestellt wird! Unter dem Beirat der Mitglieder desselben setzt der Abt von Marmoutier den Prior der Kirche und ihrer Obedienzen ein und ab, und zwar erwählt er diese Vorsteher aus den dortigen Konventualen; so sei die Uebung bei den Dependenzen von Marmoutier [3]). Hiernach möchte es uns

---

[1]) Bei Lépinois et Merlet I, 100 ff. Nr. XXIII. Die Kardinäle Johannes und Benediktus, welche am 30. September 1100 zu Valence und am 18. November zu Poitiers Synoden abhielten (Hefele, Cg. V, 261), waren bei dem Akte zugegen.

[2]) Gallia Chr. XIII Instr., 474 (Nr. XXVII).

[3]) Martène-Durand, Thesaurus I, 320.

scheinen, dass Hildebert vom Gesichtspunkte der Stellenbesetzung einen schlechten Tausch machte, als er sein Kollegiatstift in einen Mönchskonvent verwandelte. Wäre dem so, dann hätte er eben im Interesse der Reform ein Opfer gebracht, denn Marmoutier, der Kluniazenserrichtung angehörig, war damals in jener Gegend Hauptherd der Klosterreform [1]). Es ist jedoch sehr fraglich, ob die besagte Voraussetzung der Wirklichkeit entspricht. Der Bericht von Marmoutier berücksichtigt ja nur das Verhältnis zwischen der Abtei und dem Priorat, lässt also die Frage nach der Mitwirkung des Bischofs offen; dessen Recht wird nicht überall dasselbe gewesen sein. Die Konstitution Ivos aber behandelt den Abt von St. Johannes als Mitglied des Kapitels; denn es heisst darin sofort, er habe gleich den anderen Kanonikern in der Kathedrale die Funktionen des Hebdomadars zu versehen. — In Wirklichkeit nahmen die Regularkapitel naturgemäss das Wesen und das Reglement der Mönchskonvente an, das bei deren Abgeschlossenheit vielfach, wenigstens in dieser Zeit noch, für den Bischof ungünstiger war, als das der Säkularkapitel und als die Rechtslage der nicht vereinigten Geistlichkeit. Da gab es also eine Bestellung der Dignitare und der Dependenzenvorsteher zum mindesten nicht ohne erhebliche Mitwirkung der Konventualen, und da war insbesondere die Neigung, sich der Macht des Bischofs durch Exemption ganz zu entziehen. Und nun bedenke man,

---

[1]) Gallia Chr. XIV, 194 f. — In Urkunden von St. Vincenz wird öfter hervorgehoben, dass dessen Abt Wilhelm, seit etwa 1106 Nachfolger Rannulfs, vorher Mönch von Marmoutier war. So insbesondere bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 85 Nr. 132, wo er zu seinem Vorgänger in einen gewissen Gegensatz gestellt wird: Cum autem Dei misericordia alium abbatem domnum Willelmum, videlicet Majoris Monasterii monachum, nobis praestitisset et ille rem istam inordinate factam cognovisset ... Es handelt sich um die oben Seite 149 mitgeteilte Angelegenheit. Dieser Abt, nicht sein gleichnamiger Nachfolger war es jedenfalls, der mit unserem Bischof in enger Beziehung stand; siehe Brief Hildeberts I, 22 (B. 66 ff. M. 197 ff.) und Dieudonné 177 f. 249 ff. Vgl. Gallia Chr. XIV, 459 f. — Vgl. ob. S. 250. 180 A. 1.

wie viele Kirchen die zahlreichen Klöster und Stifter damals an sich zogen, wie gross somit die Gefahr war, dass die Stellenbesetzung in immer weiterem Umfang den kirchlichen Genossenschaften anheimfiel, der Kampf gegen die Laienrechte also jenen und nicht der bischöflichen Gewalt zu statten kam [1])!

Bei einer solchen Sachlage konnte auch Vorsicht und Klugheit einen Bischof davon abhalten, sich allzu sehr um eine weitere Regularisierung des Klerus zu bemühen, die Zahl der Genossenschaften zu vermehren und ihren inneren Zusammenhalt zu festigen, erst recht aber, wenn er dazu an einen nachhaltigen Erfolg des Unternehmens nicht glaubte. Dass durch eine so veranlasste Zurückhaltung der Reform der Domkapitel Eintrag geschehen wäre, hat uns die Geschichte derjenigen von Le Mans und Tours nicht bewiesen, und auch für den übrigen Weltklerus konnte das verschmähte Mittel durch erhöhte Gewissenhaftigkeit und intensivere Arbeit der Bischöfe und ihrer Beamten so gut wie ersetzt werden. Jedenfalls aber muss behauptet werden, dass die Regularkapitel die Weiterentwicklung des Stellenbesetzungswesens der Diözesen zu verderblichen Extremen nicht verhindert haben und auch in grösserer Anzahl nicht verhindert haben würden.

Dieser Weiterentwicklung, die in den drei Momenten einer übermässigen Beteiligung des Papsttums, allzugrosser Selbständigkeit der Domkapitel und anderer Genossenschaften und im Inkorporationswesen sich kennzeichnet, sind wir noch einige Aufmerksamkeit schuldig.

Bezüglich der Uebertreibung des päpstlichen Rechtes, in die Diözesanstellenbesetzung einzugreifen, können wir uns hier mit dem einfachen Hinweis auf die aus der allgemeinen Geschichte genugsam bekannte Tatsache und auf das im vorigen Abschnitt hierzu Ausgeführte begnügen. Man weiss, welche

---

[1]) Aus solchen Verhältnissen heraus wird man auch die Abneigung von Bischöfen, Regularkanoniker in der Seelsorge wirken zu lassen, erklären müssen; Ivo bezeugt und bekämpft sie in den Briefen 69 (M. 88 f.) 213 (M. 216 f.). — Vgl. oben Seite 253 f.

Rolle die Reservationen, Exspektanzen, Kumulationen und Annaten in der Folgezeit gespielt haben. Man vergesse nur nicht, dass der Ursprung dieser Eingriffe in den Reformbestrebungen zu suchen ist, und dass sie auch später sehr häufig als ein Gegenmittel gegen die Exklusivität der Kapitel und gegen die Gewissenlosigkeit der durch die päpstlichen Rechte Beschränkten heilsam wirkten. Eine der Aufhebung gleichkommende Reduktion erfuhr diese Art von unmittelbarer Teilnahme des Römischen Stuhles an der Diözesanregierung bekanntlich durch die den jüngsten Säkularisationen nachfolgende Neugestaltung des Stellenbesetzungswesens.

Die Herrschsucht der Domkapitel [1]) hat in der Geschichte von Le Mans ein zu wichtiges Denkmal hinterlassen, als dass wir auch an ihr so schnell vorübergehen könnten. Wir haben der Vorbildlichkeit des Kapitels von Chartres für das von Le Mans bereits gedacht, hier tritt sie uns im hellsten Lichte entgegen. Um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert ist ein Brief des ersteren an das letztere geschrieben [2]), aus welchem hervorgeht, dass die Kanoniker von Le Mans durch eine Deputation sich an ihre Mitbrüder von Chartres gewendet haben, um die dem dortigen Kapitel zustehenden Rechte des näheren kennen zu lernen. Die Kapitulare von Chartres erklären ihrerseits, von den Nachahmungsgelüsten des Nachbarkapitels sehr angenehm berührt zu sein und der ihnen gestellten Aufgabe mit umso grösserem Eifer sich entledigt zu haben, je enger sie sich den Adressaten von jeher und für alle Zeit in Freundschaft verbunden fühlen. Schreiben wir davon auch etwas der Höflichkeitsphrase zu gute, so empfindet man doch, wie stolz die Herren von Chartres auf ihre Rechtsstellung und deren Vorbildlichkeit waren. Das zeigt auch der Schluss des Briefes, die Mahnung an die Brüder, ihren Bischof Hamelinus, der sie

[1]) Vgl. Hinschius KR II, 143 ff.

[2]) Bei Lépinois et Merlet II, 3 ff. (vgl. ebd. I, CXIV ff.); Liber Albus Seite 121 ff. Nr. CCVI. Die Texte stimmen nicht vollständig überein, insbesondere ist der von Chartres am Schluss verstümmelt.

und ihre Kirche mit so unschätzbarer Freiheit beschenke, über alle ihre Wohltäter nächst dem Begründer ihrer Kirche (sofern sie etwa glauben sollten, diesen vorziehen zu müssen) mit der glühendsten Ergebenheit zu lieben. Damit war der Gipfel des Dünkels erstiegen, nur ist es zweifelhaft, von welchem der beiden Korrespondenten, weil der hervorgehobene Passus nur in dem Cartularium von Le Mans, nicht in demjenigen von Chartres zu finden ist; wir werden indes den Schreibern des Briefes kein Unrecht tun, wenn wir ihnen die Worte eher zutrauen als den Adressaten.

Und jetzt der Inhalt! Er bedeutet eine weitgehende Exemption des Kapitels von der Jurisdiktion des Bischofs und eine weitgehende Unterwerfung der Diözese unter die Gewalt des Kapitels. „Der Bischof ist Richter unserer Gemeinschaft gegenüber Auswärtigen, und die Gemeinschaft Richter der einzelnen, so dass auch der geringste Kanoniker unserer Kirche, von der Jurisdiktion des Bischofs gänzlich frei und immun, dem Kapitel als seinem Herrn steht und fällt." Entsprechendes gilt von allen Klerikern de choro und allen übrigen Untergebenen des Kapitels oder der einzelnen Kanoniker. Nur bei Justizverweigerung von seiten des Kapitels kann der Bischof einschreiten; ausserdem können die Inhaber von Personaten auf Grund der Fidelität, zu der sie unter dem den Personaten anhaftenden Mannschaftsverhältnis von alters her sich zu verpflichten hatten [1]), vom Bischof im Kapitelshause und unter Kontrolle der übrigen personae zur Rechenschaft gezogen werden. Und sogar in Sachen des Kapitels oder eines einzelnen Kanonikers oder Kathedralklerikers gegen andere Personen oder Kommunitäten der Diözese, wobei die Aufsichtsrechte der Domkirche in Betracht kommen, hat der Bischof zu schweigen; sie sind vom Archidiakon an das Kapitel zu verweisen, und dessen Urteile sind von dem Archidiakon, dem Dekan und Presbyter zu exequieren. In Verfolgung von ihm widerfahrenem

[1]) Siehe oben Seite 217. 239 f.

Unrecht darf sich das Kapitel selbständig des Interdiktes bedienen, insbesondere darf es dasselbe wegen eines Vergehens des Grafen oder seiner Beamten über die Kathedrale und die Stadt Chartres verhängen. Dagegen ist der Bischof weder zur Verhängung des Interdiktes über Stadt und Kathedrale, noch vor vollendeter Genugtuung zur Modifikation irgend einer vom Kapitel gefällten Strafsentenz berechtigt. „In Bezug auf die dem Kapitel unterworfenen Kirchen sowie deren Diener und Pfarrangehörige haben Bischof und Archidiakon keinerlei Gewalt, sondern es fungieren die in Pfründnergemeinschaft daran beteiligten Kanoniker [1]) als Archidiakonen, während Appellationen u. dgl. an das Kapitel statt des Bischofs gehen.“ Für die Handlungen ausschliesslich bischöflichen Rechts, wie Ordination und Kirchenweihe, ist in der Regel der eigene Bischof zu requirieren; wenn er abwesend ist oder ablehnt, ein anderer. Der Bischof endlich muss sich gewohnheitsrechtlich durch einen vor der Konsekration im Kapitel zu leistenden Eid zur treuen Beobachtung aller geschriebenen und ungeschriebenen Uebungen und Privilegien dem Kapitel verpflichten. Verfehlt er sich dagegen oder auch der Archidiakon, so kann das Kapitel die Kathedrale dem Interdikt unterwerfen, ausserdem aber den Archidiakon selbst bestrafen, den Bischof durch den höheren Richter bestrafen lassen [2]).

Wann und wie sind diese Rechte und Freiheiten entstanden? Die Herausgeber des Domurkundenbuches von Chartres untersuchen diese Frage [3]). Sie zeigen, dass unter Fulbert und Ivo

[1]) Die oben Seite 237 erwähnte Reform bezüglich der Kapitelsgüter erfolgte so, dass immer zwei und mehr Pfründner für die Verwaltung und namentlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit sich vereinigten; siehe bei Lépinois et Merlet I, 188 (Nr. LXXXVI).

[2]) Zum Schlusse heisst es, man habe einiges von den Gewohnheiten, das vielleicht für die Adressaten interessant sei, aus vielen dringenden Gründen hier nicht aufgezeichnet, man sei aber bereit, es bei anderer Gelegenheit auf erneutes Ersuchen hin mitzuteilen. — Weitere Punkte aus späterer Zeit siehe bei Lépinois et Merlet I, CXVI f.; vgl. II, 268 Nr. CCCXCIII.

[3]) Ebd. I, CXVII ff.



noch nicht davon die Rede sein kann. „Kurz“, so fassen sie das über letzteren Ausgeführte zusammen, „alle Briefe und Verordnungen dieses grossen Prälaten tun dar, dass er sich bei jeder Gelegenheit als den Vorsteher und Hüter seiner Kanoniker betrachtete, und dass er direkt in ihre Disziplinarangelegenheiten sich einmischte, dass er sie unterstützte in Streitigkeiten mit Auswärtigen, aber ihren Widerstand zu brechen wusste, wenn sie an seiner bischöflichen Auktorität sich vergriffen.“ Ebenso habe es sich unter seinen Nachfolgern verhalten bis auf Reginald von Mouçon (1182—1217). Erst nach Befreiung vom Joch der Pröpste, nach diesem ersten Erfolge hätten die Kanoniker wahrscheinlich Schritt für Schritt die Uebungen und Freiheiten der Kirche von Chartres zu Tage gefördert, unterstützt von einigen Päpsten des 12. und 13. Jahrhunderts. — Im ganzen hat uns das bisher aus den Ereignissen von Chartres Beigebrachte diese Sätze bestätigt. Zu betonen ist aber, dass das Streben nach neuen Rechten schon unter Ivo ein sehr kräftiges war [1], dass es unter Gaufrid einen bedeutsamen Sieg in dem Rechte der Dekanswahl errungen [2] und in den das Jahrhundert erfüllenden Kämpfen gegen die Pröpste sich weiter erprobt und bewährt hat [3]. Vor allem darf nicht die Rolle übersehen werden, die dem Bischof Reginald in dieser Entwicklungsgeschichte anzuweisen ist. Sein tadelnswertes Benehmen und die von ihm heraufbeschworene päpstliche Bevormundung [4] bedeutete für die Ausbildung von Kapitelsprivilegien eine äusserst günstige Gelegenheit, und diese hat sich das Kapitel nicht entgehen lassen. Beweis dafür ist schon das päpstliche Dekret, das es zur Wahrung der Rechte seiner Archidiakonen sich verschaffte [5]. Beweis dafür ist weiter ein aus demselben Monat (vom 2. Juni 1195)

---

[1]) Siehe oben Seite 218 ff.
[2]) Siehe oben Seite 227 f.
[3]) Siehe oben Seite 235 ff.
[4]) Siehe oben Seite 292 f.
[5]) Siehe oben Seite 281.

stammendes Breve, worin den Kapitularen für die von ihnen behauptete Pflicht des Bischofs, den oben bezeichneten Eid zu leisten, die päpstliche Bestätigung zu teil wird, und zwar unter einer Klausel, welche das Urteil darüber, ob etwas Uebung oder Privilegium ist, dem Kapitel anheimgiebt[1]). Wie weit die Gewohnheiten selbst in diesem Jahre schon umschrieben waren, besagt der Brief nicht[2]), die „forma ecclesiae Carnotensis", deren Inhalt wir durchgegangen sind, wurde aber um die Wende des Jahrhunderts in Le Mans „rezipiert" [3]). Dass Cölestin III. sich hier vorsichtig und für die Stellung des Bischofs besorgt erwiesen habe, kann jedenfalls nicht behauptet werden[4]).

Auch bei der Uebertragung der in Chartres formulierten Uebungen nach Le Mans ist der Apostolische Stuhl beteiligt. An seinen Legaten wendet sich das Kapitel mit der Bitte, seinem Wunsche bei dem Bischof Gehör zu verschaffen, ja

---

[1]) Lépinois et Merlet I, 246 Nr. CXXV; vgl. die vorhergehende Urkunde; vgl. auch Seite 248 f. Nr. CXXVIII vom 19. Juni 1195, wo der Papst den Erzbischof und den Archidiakon von Sens auf Bitten eines Kanonikers von Chartres für den Schutz der Kapitelsrechte bestellt.

[2]) Wenn die in der vorigen Anmerkung zuletzt genannte Urkunde sagt: „Cum ... antiquae et rationabiles consuetudines eiusdem ecclesiae, ad quas observandas venerabilis frater noster Carnotensis episcopus juramento tenetur, approbata ipsius juramenti forma a nobis fuerint plenius confirmatae, so scheint dem Papste der Inhalt jener Gewohnheiten in irgend einer Form vorgelegen zu haben.

[3]) Vgl. die Ueberschrift der forma Carnotensis im Liber Albus Seite 121.

[4]) Der Exemption von bischöflicher Gewalt erfreuten sich in der Kirchenprovinz Tours das Regular-Domkapitel von St. Maclovius (Aleth, — siehe Gallia Chr. XIV, 995 f.; oben Seite 301 f. Anm. 5) und das Domkapitel von Angers, das aber nicht direkt dem Papste, sondern dem Erzbischof von Tours unterstand (siehe Gallia Chr. XIV, 543; bei L. de Grandmaison II, 217 ff. Nr. CCLXXXV f. 235 ff. Nr. CCXCII f., Urkunden des 15. Jahrhunderts), auch das Domkapitel von Tours (siehe ebd. II, 247 ff. Nr. CCXCVI. 260 ff. Nr. CCCII).

selbst eigenmächtig die Verleihung des Rechtes auszusprechen. Der Legat Octavianus erklärt indes, er habe es für richtiger gehalten, im Einvernehmen mit dem Bischof zu handeln, und so gewährt er das Verlangte mit dessen Bewilligung; dazu gibt der Papst seine Bestätigung. Wenn der Legat bemerkt, er habe mit dem Bischof recht eindringlich in der Sache geredet und denselben so gütig und freudig geneigt gefunden, dass er ihn, den Legaten, mit der Verleihung betraut habe, so möchte man den Umständen gemäss in diesen Worten die höfliche Umdeutung einer weniger höflichen Antwort des Bischofs erblicken. Hamelinus entschloss sich indes doch auch noch zu einer Beurkundung der fraglichen Konzession, wobei er erklärt, auf den Rat des Legaten den Bitten des Kapitels willfahrt zu haben, und er begründet den Schritt damit, dass er von Amts wegen, zu Zwecken der Visitation, manchmal länger als gut der Bischofsstadt fern zu bleiben genötigt sei [1]). Die Rezeption der forma Carnotensis ecclesiae wird übrigens in dem Sinne konzediert, dass das Kapitel die kanonische Justiz im Bereiche der ganzen Diözese über alle diejenigen soll ausüben dürfen, die sich gegen die Kapitulare, ihr Gebiet und ihre Leute vergehen [2]). In diesen Worten ist offenbar nur ein einzelner Bestandteil jener Kollektion von Chartres enthalten; nur diesen bezeichnet auch die Bestätigung des Papstes und des Erzbischofs Bartholomäus, welch letzterer zudem noch ausdrücklich sich selbst und seiner Kirche alle Rechte vorbehält [3]).

---

[1]) Siehe Liber Albus Seite 118 ff. Nr. CCI ff.

[2]) Ein ähnliches Privileg hatte das eximierte Kollegiatkapitel St. Martin von Tours: siehe bei L. de Grandmaison II, 197 ff. Nr. CCLXXIII (Urkunde Bonifazius VIII. vom 19. Oktober 1295). Erzbischof und Kathedralkapitel werden von seiner Gewalt ausdrücklich ausgenommen. So wurden durch päpstliche Verordnung vom 1. November 1283 gegen die Gewalt des Domkapitels von Chartres König, Königin und Königssöhne, sowie Erzbischöfe (der Ueberschrift gemäss auch Bischöfe) geschützt: bei Lépinois et Merlet II, 226 f.

[3]) Dass er in Gegenwart des Kapitels einen „Fidelitätseid" geleistet habe, beurkundet Bischof Hamelinus mit der Begründung, cum

Die Entstehungsgeschichte dieses dem Bischof von Le Mans abgerungenen Privilegs zeigt also wiederum einerseits, wie weit das Kapitel von Chartres dem von Le Mans in den Unabhängigkeitsbestrebungen vorausgeeilt war, und anderseits, wie viel mehr Selbstbewusstsein auf den Stühlen von Le Mans und Tours noch vorhanden war im Vergleich zu dem von Chartres. Jene Kirchenfürsten begriffen, dass es bei dem jetzt Geforderten nicht sein Bewenden haben werde und setzten deshalb schon diesem Begehren ihren Widerstand entgegen. Es war der Anfang der Misshelligkeiten zwischen Bischof und Kapitel, die in diesem und den folgenden Jahrhunderten häufig wiederkehren [1]). Nicht minder in Tours und anderswo [2]) und erst recht in Chartres. Der Archidiakonen, deren Machtentfaltung mit derjenigen der Kapitel bei ihrer engen Verbindung mit denselben gleichen Schritt hielt, wussten die Bischöfe durch Bestellung anderer Vertreter sich zu erwehren [3]), den Kapiteln gegenüber misslang infolge bestimmter Vorschriften der Päpste der mit ähnlichen Mitteln angestellte Versuch verschiedener Bischöfe, ihr Joch abzuschütteln [4]). Freilich war die Macht der Kapitel in mancher Hinsicht eine Wohltat und geradezu eine Notwendigkeit in den Jahrhunderten, wo auf Grund königlicher und päpstlicher Ernennung vielfach land- und leutefremde Bischöfe ein- und ausflogen, die Residenzpflicht vernachlässigten und weltlichen Geschäften oblagen [5]). Mit Genug-

---

episcopi Cenomanenses ecclesiae suae Cenomanensi fidelitatem jurare teneantur, sicut ex veterum relatione didicimus: Liber Albus Seite 21 Nr. XXXIX (vgl. die folgende Urkunde). Dieser Eid hatte wohl noch nicht den Charakter desjenigen, den die Kanoniker von Chartres ihren Bischöfen auferlegten; er konnte sich aber dazu ausbilden.

[1]) Siehe Gallia Chr. XIV z. B. 404. 406. 409. 410.

[2]) Ebd. 118. 122 f. 131; 543; bei L. de Grandmaison I, 20 f. Nr. XV; II, 247 ff. Nr. CCXCVI. 260 ff. Nr. CCCII.

[3]) Hinschius KR. II, 201 ff.

[4]) Ebd. II, 60 f.

[5]) Vgl. auch Hüffer, Forschungen, Seite 318 f.: „Aber stets muss es als ein Vorzug der geistlichen Staaten anerkannt werden, dass in

tuung aber muss es dennoch erfüllen, wenn ein Kapitel wie das von Chartres, nachdem es unmögliche Zustände durch seine Anmassungen herbeigeführt und des öfteren auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Titel über den Bischof gesiegt hatte, endlich und endgültig im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts vor dem französischen Parlamentshof unterlag. Das glänzende Plaidoyer des gegnerischen Anwalts Talon zerhieb zwar den Knoten, wenn es zu Gunsten der ursprünglichen und göttlichrechtlichen Bischofsgewalt die behaupteten Exemptionsrechte für nichtig oder für bloss delegierte Rechte ausgab, aber wie anders sollte man den unerträglichen Zustand beseitigen? Eines verblieb dem stolzen Kapitel, und das führt uns sogleich zu einem letzten Punkt: Das Präsentationsrecht des Patrons[1]). Eine gänzlich andere wurde allgemein die Stellung der Domkapitel gegenüber dem Bischof, als am Ende des folgenden Jahrhunderts ihre weltliche Macht zu Grunde ging.

Auch die von den Bischöfen und Päpsten der Reformzeit im allgemeinen so gern geförderten Inkorporationen[2]) gereichten der Kirche und der Gesellschaft bei weitem nicht allwegs zum Segen. Wohl muss auch hier einer einseitigen Auffassung entgegengetreten werden. Es war gewiss zu den Zeiten, wo das bischöfliche Regiment vielfach so sehr im argen lag, für

---

ihnen die unbeschränkte Gewalt des Fürsten niemals in so hohem Grade und unter so gehässigen Formen sich entwickeln konnte als in den meisten übrigen Territorien unseres Vaterlandes. Man wird bei genauerer Betrachtung nicht verkennen, dass in den geistlichen Monarchien sehr kräftige Elemente einer weltlichen Aristokratie zur Geltung gelangten.“ In modifiziertem Sinne gilt dies auch für die französischen Verhältnisse.

[1]) Lépinois et Merlet I, CXX ff. — Anderen Kapiteln erging es übrigens geradeso, z. B. dem von Angers (Gallia Chr. XIV, 543). Siehe Hinschius II, 151 f.

[2]) Das Wort ist gemäss den früheren Auseinandersetzungen für unsere Periode noch nicht im formell juristischen Sinne zu nehmen. — Ueber anfänglichen Widerstand der französischen Bischöfe gegen die vollständige Inkorporation siehe oben S. 253 A. 1. 256 A. 2. 263 f.

manche Kirchen und Gemeinden ein Glück, unter der Herrschaft eines Stiftes oder Klosters zu stehen. Wann aber und wo ein solches Stift oder Kloster sich selbst nicht zu beherrschen verstand und nur oder in erster Linie darauf ausging oder darauf angewiesen war, die ihm gehörigen Kirchen und Pfarren auszusaugen, da konnte und musste ebenso grosses Verderbnis eintreten, wie es früher und auch gleichzeitig noch unter Laienherrschaft zu beklagen war. Einen und wohl den folgenschwersten der so gezeitigten Uebelstände berücksichtigten z. B. mehrere Bischöfe von Le Mans um die Mitte des 13. Jahrhunderts, indem sie die Bezüge der an inkorporierten Kirchen anzustellenden Priester von vornherein genau bestimmten oder zu bestimmen sich vorbehielten [1]). Mietlinge, im eigentlichen wie im übertragenen Sinne dieses Wortes, waren nur allzu häufig auch die von geistlichen Genossenschaften berufenen Kleriker. Das Tridentinum war auch in diesem Punkte auf Abhilfe bedacht, aber eine gründliche brachte wiederum erst die Zeit, die mit der Säkularisation von kirchlichem Gut einer grossen Menge von Inkorporationen das verdiente Ende bereitete [2]).

---

[1]) Siehe Liber Albus Seite 153 Nr. CCLIII (von 1251): retento etiam, quod ad consilium nostrum provideatur de proventibus ecclesiae de Charne vicario ibidem constituendo (vgl. die darauf folgende päpstliche Bestätigung vom 10. Februar 1257); ebd. 150 f. Nr. CCL (von 1255/6 — 215 Nr. CCCXLVII), wo die „portio" näher bestimmt und dann beigefügt wird: Nos autem de voluntate praedicti capituli nobis reservavimus potestatem augmentandi dictam portionem usque ad valorem 50 librarum annui reditus, si tamen non valuerit, prout est ordinata. — Schon aus früherer Zeit datieren manche Urkunden, in denen diesbezügliche Streitigkeiten und Vergleiche zwischen Genossenschaften und den von ihnen angestellten Geistlichen bezeugt werden; siehe z. B. bei den Benediktinern von Solesmes Seite 54 Nr. L (von c. 1135). 65 f. Nr. LXIX (von 1152) mit 79 Nr. LXXXVII (von 1165). 78 Nr. LXXXVI (von 1164). Ueber eine vielleicht hierher gehörige Urkunde Hildeberts siehe oben Seite 152 Anm. 2. — Ueber den Vorbehalt bischöflicher taxatio in deutschen Inkorporationsurkunden Hinschius KR II, 448 f.

[2]) Vgl. Stutz bei Holtzendorff II, 856 f.; bei Herzog XV, 244 f.

6. So bedeutete denn der Anfang der neuesten Zeit den Untergang oder doch eine wesentliche Aenderung von manchem, was germanisches Recht in die Rechtsverhältnisse der Diözese hineingebracht. Wir wiesen verschiedentlich sowohl in dem jetzt zu beschliessenden wie in dem andern Teile des Kapitels darauf hin. Wenn wir am Schluss des letzteren sagen konnten, dass die fernere Geschichte das Verhalten Hildeberts und seiner Nachfolger gegenüber den Laien im ganzen rechtfertige, so können wir dies auch hier behaupten, in so fern namentlich, als die Bischöfe von Le Mans vom 12. bis zum 13. Jahrhundert sowohl die Auswüchse des Eigenkirchenrechts wie auch extreme Folgen der Reformbewegung hintanzuhalten sich bemühten. Sie waren darauf bedacht, sowohl den Einfluss der Laien wie den der klerikalen Organe in den Schranken zu halten, die ihnen im Interesse einer geordneten Ausübung der bischöflichen Gewalt gewiesen werden mussten.

Das System des Eigenkirchenrechts ging als solches nach und nach in Trümmer. Dass aber damit nicht etwa sein ganzer Inhalt verloren, das germanische Kirchenrecht nicht etwa erloschen war, ist jüngst mit der wünschenswerten Entschiedenheit hervorgehoben worden [1]). Eine Reihe von bestehenden Instituten des Kirchenrechts sind ihm zu verdanken, das die Verhältnisse der Diözese ordnende Recht ging aus ihm hervor [2]). Und wenn es zu begrüssen ist, dass die Uebermacht oder allzu grosse Unabhängigkeit der verschiedenen den Bischof beschränkenden Elemente der Diözese zurückging, so nicht minder, dass ein entsprechendes Mass von Selbständigkeit ihnen erhalten blieb [3]). — Es scheint, dass Hildebert gerade dadurch in der

---

[1]) Stutz, Die Eigenkirche, Seite 7 ff. 44 f.

[2]) Ebd. 24 ff.

[3]) Umstritten ist in dieser Hinsicht bekanntlich die Stellung des Pfarrers. Siehe z. B. Hinschius KR II, 295 ff. Wenn sich in ihm ein guter Teil der Gewalt des germanischen Eigenkirchherrn mit derjenigen seines Geistlichen vereinigt hat, so wird man ihm vom historischen Standpunkt die ordinaria potestas externa nicht absprechen können.

Diözese, der er ein Menschenalter hindurch seine Kräfte widmen konnte, den kirchlichen Frieden aufrecht zu erhalten vermochte, dass er in der Wahrung eigener und in der Achtung fremder, sowohl klerikaler wie laikaler Rechte auf einem guten Mittelwege ging. Auf diesem Wege mag es ihm bis zu einem gewissen Grade wenigstens gelungen sein, das Ideal der Reform zu verwirklichen: alle Kirchen wieder unter die Gewalt des Bischofs zurückzubringen und so die im Gewand des Herrn versinnbildete Einheit wiederherzustellen [1]. Wenigstens so weit wird er es verwirklicht haben, dass man von Kirchen und Geistlichen, die der Jurisdiktion des Bischofs schlechthin entzogen waren, im allgemeinen nicht mehr reden konnte, und dass seine und seiner Nachfolger Bemühungen um eine innere Umwandlung des Klerus und der Diözese in den äusseren Verhältnissen keine unüberwindlichen Hindernisse mehr fanden. — Dies darf man rückhaltlos gelten lassen als das Ergebnis von Hildeberts Episkopat, und zwar als das Ergebnis eines Kompromisszustandes, nach welchem unser Bischof zweifellos in seiner Diözesanregierung gestrebt hat. Die Grundlage dieses Kompromisszustandes war die Unterscheidung der Spiritualien und Temporalien. Er gelangt zum Ausdruck vor allem darin, dass bei Verfügungen von Laien, bezw. bei Erwerbungen von kirchlichen Korporationen das Recht der Vertragschliessenden in Bezug auf die beneficia der Kirchen (im Unterschiede von den Kirchen selbst) ausdrücklich anerkannt [2]) und die „kanonische

---

Dass man es auch vom Standpunkt des heutigen Rechts nicht kann, wird m. E. mit Recht behauptet, z. B. von Scherer (KR I, 633 f.); in der Begründung, welche auszuführen hier nicht der Platz ist, gehe ich noch weiter als er. Diese Ansicht ist weit davon entfernt, zensuriert oder gar für häretisch erklärt zu sein; wenn Friedberg (KR Seite 192 mit Note 7) die Verwerfung der zweiten Proposition der Synode von Pistoja in diesem Sinne interpretiert, so ist diese Deutung zu sonderbar, als dass sie auf etwas anderem als einem unglücklichen Versehen beruhen könnte.

[1]) Siehe oben Seite 154 Anm. 1.

[2]) Siehe oben Seite 133. Vgl. Seite 180 Anm. 2: ... quarundam

Konzession der Bischöfe" (im Unterschiede von einer förmlichen Restitution) als erforderlich und genügend erachtet wird [1]). Ist schon darin angedeutet, dass er sowohl den Laien wie den Korporationen gegenüber die Herrschaft über die Spiritualien sich so viel als möglich vorbehielt, so fanden wir es in den verschiedenen Abschnitten dieses Kapitels genügend bestätigt [2]). — Wir sahen, dass die Kirche diesen Rechtszustand zu Gunsten der Klöster vollauf anerkannte und gesetzlich festlegte. Rücksichtlich der Laien verstand sie sich hierzu nicht, und nur ungern duldete sie ihn. Und doch war er, wie der Verlauf des Investiturstreits und die weitere Entwicklung gezeigt hat, die einzige Basis, auf welcher sich eine Uebereinstimmung von Recht und Uebung und ein friedliches Verhältnis zwischen den Kirchen und den weltlichen Grossen unter den obwaltenden kirchlichen Vermögensverhältnissen erzielen liess.

ecclesiarum beneficia, quae ei fideles contulerant laici, in perpetuum possidenda et concedimus et in praesenti pagina firmamus. Dieser Vergleich lässt es als berechtigt erscheinen, den fraglichen Grundsatz als einen solchen Hildeberts schon für 1106 bezeugt zu erklären. Wenn die Unterscheidung in anderen, auch späteren Urkunden nicht hervortritt, so kann daraus kein gegenteiliger Schluss gezogen werden; denn weshalb müsste man verlangen, sie bei jeder Gelegenheit betont zu finden?

[1]) Siehe oben Seite 146. 193 f.; bei Migne Seite 317 Nr. IV (Bestätigungsurkunde für das Kloster von Evron vom Jahre 1125): Praeterea, quascunque possessiones, quaecunque praedia fratres Ebronenses legitima possessione hactenus obtinuerunt vel in futurum canonica concessione pontificum acquirere poterunt, eodem tenore fratribus praedictis concedimus.

[2]) Gleichsam ein Mittelding zwischen Spiritualien und Temporalien könnte man die kirchlichen Einkünfte im engeren Sinne nennen, wie Oblationen, Primizien, Zehnten (vgl. darüber Schmidlin 151. 153 f.; Rudorff 23 ff.). Auch bezüglich ihrer wird H. sein Aufsichtsrecht nach Möglichkeit geübt haben.

Drittes Kapitel.

Besetzung der Bistümer.

Das Eigenkirchenrecht blieb nicht auf die niederen Kirchenstellen beschränkt, es ging von diesen auf die höheren über, zog auch die Abteien und die Bistümer in seinen Bann [1]). Für Frankreich kann noch viel weniger als für (das ostrheinische) Deutschland von einer Ursprünglichkeit der Eigenrechtsidee bezüglich der Bistümer die Rede sein, weil dort nicht, wie hier, die Kirche von den germanischen Fürsten erst gegründet, vielmehr fest begründet vorgefunden wurde. Aber auch in Deutschland wurde jene Idee erst später auf die Bistümer übertragen, indem sie sich an die in steigendem Masse von den Fürsten in Anspruch genommenen Rechte anschloss, die ursprünglich nur schutzherrlichen und öffentlichrechtlichen Charakters waren und von der Kirche mehr im Sinne von Pflichten als von Rechten hingenommen wurden. Diese Auffassung der Kirche wurde allerdings zur reinen Illusion, als die Fürsten fast ganz allein und unbeschränkt über die Bistümer verfügten, wie es allmählich mehr und mehr seit den letzten Zeiten der Merowinger Uebung wurde, und die Theorie, dass ihre Macht nur

---

[1]) Zu diesem Kapitel siehe Imbart de la Tour, Les élections; Luchaire, Manuel, Seite 19 ff. 272 ff. 505 ff.; Flach III, 235 ff. (Kap. II § 4); Stutz, Die Eigenkirche, Seite 32 ff.; Hinschius KR II, 512 (541) ff.; Makower 13 ff. 235 ff. 284 ff. 310 ff. 366 ff.; Böhmer; Phillips-Vering KR VIII, bes. §§ 465 ff.; Bernheim, Zur Geschichte des W. C.; Werminghoff I, 179 ff. (§§ 33 ff.); Hauck III, 753 ff. Die Abteien lassen wir ausser Betracht, weil die Geschichte Hildeberts zu wenig Anlass bietet, sie zu berücksichtigen.

auf Konzessionen der Kirche beruhe, verhinderte sie nicht, dieselbe im Namen der königlichen Gewalt selbständig zu betätigen. Der religiöse Charakter des mittelalterlichen Königtums, tief in dem Bewusstsein der Germanen wurzelnd, war erst recht dazu geeignet, dessen kirchliche Herrschaft trotz mancher Proteste zu befestigen. Im 10. Jahrhundert bildete sich dann diese Herrschaft zum vollen Eigentumsrechte aus. Das Bistum wird auf Grund des Eigenrechts als Ganzes, also mit Einschluss der bischöflichen Jurisdiktion, vom Fürsten vergeben mittels der symbolisch, seit dem 11. Jahrhundert meist durch Stab und Ring [1]), zum Ausdruck gelangenden, bald als Investitur bezeichneten Einsetzung und gegen Leistung eines dem Vasalleneid entsprechenden Treueides.

Ganz und in den äussersten Konsequenzen kommt diese Auffassung allerdings nur in Frankreich und zwar hauptsächlich im südlichen Frankreich zum Durchbruch, anderswo wurde die Entwicklung durch die Dazwischenkunft der kirchlichen Reaktion vor ihrem Ende abgeschnitten. Die gallische Kirche befand sich in einer ganz anderen Lage als die deutsche. Schon auf Grund ihres Ursprungs dem Königtum viel weniger verbunden, wurde oder blieb sie weiterhin auch nicht entfernt so mächtig in weltlichem Besitz. Infolgedessen fielen die Bistümer, während in Deutschland zwischen ihnen und den weltlichen Herrschaften ein Gegensatz zu Gunsten des Königtums bestehen blieb, den früher als in Deutschland emporgekommenen Feudalherren, Herzögen, Grafen und selbst Vizegrafen anheim, die selbstverständlich eher als ein gesalbtes und weitgebietendes Königtum dazu gelangen mussten, die Bistumskirchen mit den Pfarrkirchen auf eine Stufe zu stellen, ein öffentliches Recht in ein privates zu verkehren. Seit dem Ende der Karolingerzeit (des 10. Jahrhunderts) ist dieser Zustand, die Scheidung der Bistümer in königliche und in anderen Herren

---

[1]) Imbart de la Tour 343 ff. über die Verschiedenheit des Symbols nach Zeit und Ort; vgl. Phillips-Vering KR VIII, 349 f.

unterworfene, vorhanden [1]. Die ersteren waren solche des Nordens und Burgunds; nur die vier Metropolen Reims, Sens, Tours und Bourges und siebzehn Bistümer unterstanden zur Zeit der Reform dem König [2]. In diesen wie auch in Aquitanien und in der Normandie war man noch nicht so weit gekommen, die Bistümer zu verkaufen, zur Mitgift zu geben, zu vererben, im Miteigentumsverhältnis mehrerer Personen zu besitzen, wie dies im Süden geschah. Aber die Eigentumsidee ist auch hier in Kraft [3]: Ueberall wird das Bistum als Ganzes vergeben in der Investitur, gegen Mannschaft und Eid, mögen letztere auch nicht überall gleich streng verstanden werden. Dass in einem solchen System eine freie Wahl der Bischöfe keinen Platz fand, bedarf kaum der Erwähnung; vielfach hatte eine Wahl überhaupt nicht statt, und wo man des Anspruches, den Bischof zu wählen, so unbedeutend er sein mochte, noch einigermassen sicher sein wollte, musste man ihn sich durch Privileg des Fürsten garantieren lassen.

Grundsätzlich vollzog sich in Frankreich die Besetzung eines bischöflichen Stuhles noch in folgenden Schritten: a) Vertreter des Klerus benachrichtigen den Fürsten und den Metropoliten von der eingetretenen Vakanz. b) Der Fürst und der Metropolit ernennen einen Visitator, der die Wahl vorzubereiten und zu leiten hat. c) Fürst und Metropolit gestatten die Wahl. d) Klerus und Volk vollziehen die Wahl. e) Fürst, Metropolit und Provinzialsynode bestätigen die Wahl nach voraufgegangener Prüfung; der Einfluss des Metropoliten ist dabei bald grösser, bald geringer. f) Der Metropolit und die Provinzialbischöfe weihen den Bischof, letztere, oft unter dem Vorrang eines von ihnen, den Metropoliten. g) Den Metropoliten bestätigt der Papst; er erteilt ihm das Pallium [4].

---

[1]) Imbart de la Tour, 259 f. Vgl. Werminghoff I, 188 f. 208 f.

[2]) Imbart de la Tour, 439 (222 ff. 241 ff.).

[3]) Ebd. 335 ff.

[4]) Ebd. 1 ff. (1. u. 2. Kapitel); vgl. Phillips-Vering KR VIII, 338 ff.



Aber was bedeutete alles andere, wenn die Fürsten darauf ausgingen, ihren Willen durchzusetzen! Dieser Wille war gewiss nicht immer, aber nur allzu häufig ein egoistischer, nicht auf das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen gerichtet. Die Bistümer ihren eigenen Angehörigen oder Verwandten zu verschaffen, sie stets wieder innerhalb der Familie zu vergeben, war vielfach ihr Wunsch; wo dies nicht, da wenigstens das andere, ihren Interessen ergebene Personen damit auszustatten. Kauf und Verkauf der Gunst und der Stellen selbst wurde auch für diese Ordnung der Hierarchie zur Gewohnheit, der Zölibat wurde auch da manchmal missachtet, sogar die direkte Vererbung der Stellen bricht in die Reihen des Episkopates, in der Bretagne wenigstens, ein. Diesem und all dem anderen damit verbundenen Unwesen war selbst dann kaum mehr zu steuern, wenn eine Wahl noch zugelassen wurde; denn auch die Wahlversammlung war ein Kind der Zeit und ihrer Korruption. „Klerus und Volk“ war nicht mehr wie ursprünglich eine grosse Gesamtheit von Freien. Was da wählt, das sind beim Klerus sowohl wie bei den Laien die grossen Herren; in ihrem Banne steht das bloss zustimmende Volk, sie selbst aber befinden sich durch soziale oder öffentlichrechtliche Beziehungen oder auch durch Bestechung in demjenigen noch grösserer Herren oder des Kandidaten. Nicht überall war es gleich schlimm mit der Bischofswahl bestellt, nicht überall kam es zur Einigkeit des Bösen, hie und da gab's eine Einigkeit im Guten. Drohte aber die Wahlversammlung unbequem zu werden, dann war der Herr des Bistums in der Regel mächtig genug, um ihr Zustandekommen oder ihre freie Meinungs- und Willensäusserung zu verhindern [1]).

Was vermochte eine Reform, die nicht hier einsetzte, in den Zentren des kirchlichen Lebens? Die Klöster reformierten sich, was nützte das allein der Welt; wie aber den Weltklerus reformieren, ohne an den Spitzen zu beginnen? Nachdem also

---

[1]) Imbart de la Tour 360 ff.

der neue Geist mit Hilfe der Kaiser den päpstlichen Stuhl erobert hatte, galt es, die Bischöfe mit ihm zu erfüllen, worauf schon einzelne vorläufige Versuche hingezielt hatten [1]). Sobald in den Tagen von Reims (1049) auch für Frankreich die Grundgesetze der Reform wieder festgelegt wurden, fingen die Bischofsstühle an, für ihre unwürdigen Inhaber zu wanken, und ein Vierteljahrhundert hindurch suchte man die Reform des Episkopates zu fördern, ohne die Laienherrschaft kräftig anzugreifen. Nicht als ob man die Quelle der herrschenden Uebel verkannt hätte: schon zu Reims begann man damit, die Wahl von Klerus und Volk als ein, wenn auch schwaches, Gegengewicht gegen die übermächtige Fürstengewalt wieder in ihr Recht einzusetzen [2]), und der Kampf gegen die Simonie war ja auch in erster Linie ein Kampf gegen das Laientum und sein Eigenkirchenrecht. Ja, in der Theorie zeigte man Lust, die Laieninvestitur selbst unter die simonistischen Vergehen einzureihen [3]). Zehn Jahre nach der Reimser Synode, auf der lateranensischen, wo auch die Papstwahl neu geordnet wurde, erhob man es schon zum Prinzip, dass ein Laie keine Kirche zu vergeben habe [4]). Der geringe Erfolg der sonstigen Bestrebungen, der Widerstand der Fürsten gegen sie führte dann endlich zu einem allgemeinen Verbot der Investitur und wieder zwei Jahrzehnte

---

[1]) Ebd. 370 ff.: Gerbert von Reims, Fulbert von Chartres, Abbo von Fleury.

[2]) Hefele Cg. IV, 731 (Reims 1049, c. 1). Die römische Fastensynode von 1080 (ebd. V, 142, c. 6) betont die Freiheit der Wahl sowie die Rechte des Metropoliten oder des Papstes (Ernennung des Visitators, Zustimmung, Devolution); vgl. ebd. 290 (Troyes 1107). Die Lateransynode von 1123 (ebd. 379, c. 3) verbietet die Konsekration eines nicht kanonisch Gewählten. Gegen Heusler siehe oben Seite 122 Anm. 2.

[3]) Hinschius KR V, 164. Dass die Gesetzgebung darauf eingegangen sei, kann nicht bewiesen werden. Vgl. oben Seite 123 Anm. 1: Man beachte auch, dass der fragliche erste und die beiden folgenden canones der Synode von Tours offenbar nur gegen Handlungen klerikaler Personen gerichtet sind.

[4]) Siehe oben Seite 130 f.

später zum Verbot des Vassalleneides; war schon hierdurch das beanspruchte Eigenrecht geleugnet, so geschah dies auch noch ausdrücklich, und es unterliegt keinem Zweifel, dass man entschlossen war, die Laienherrschaft mit ihrer Wurzel zu entfernen [1]). Der Kampf für die freie Wahl aber war mit dem Kampfe gegen das Eigenkirchenrecht, wie schon einmal im 9. Jahrhundert, verbunden [2]).

Für Deutschland und Italien erhielt der furchtbare Streit sein vorläufiges Ende durch das Konkordat von Worms, für England der viel kürzere und weit weniger heftige durch den Vertrag von 1107. Auch in Frankreich hat es gewaltige Aufregungen gegeben, eine wahre Masseninquisition wurde von den päpstlichen Legaten wegen Simonie und anderer Vergehen, seit 1077 auch wegen Investitur auf den Synoden vorgenommen, für und gegen Angeklagte wurde mit reinen und unreinen Mitteln gekämpft unter dem Klerus, den Herren, dem Volk, so dass es schon damals in vielen Fällen sehr schwer war und heute nicht viel leichter ist, die Wahrheit hinsichtlich der Anklagen zu ermitteln. Die Päpste sahen sich nicht selten veranlasst, die Urteile der Legaten aufzuheben oder zu mildern; jedoch auch so war das Verfahren noch energisch genug, um im Verlaufe der Pontifikate Gregors und Urbans trotz des Widerstandes des Königs und einzelner Fürsten, auch eines Teiles des Klerus, allmählich den Sieg ausser Frage zu stellen. Ein sehr wichtiges Moment war in der französischen Bewegung das Schicksal des Erzbischofs Manasses von Reims [3]); sein nach fast zehnjährigem Streit besiegelter Sturz, ein Erfolg der Reformpartei am ersten Sitze des Reichs, war vor-

---

[1]) Hefele Cg. V, 46 ff. (Rom 1075, Fastensynode) 223 (Clermont 1095, c. 17). 119 (Lat. 1078, Fastensynode); oben Seite 240 Anm. 1. — Dass es Gregor um den Erwerb der Investitur zu tun war (Heusler 146 f.) lässt sich nicht beweisen. Wir werden noch des näheren sehen, dass die Päpste dieser Zeit sie nur ausnahmsweise beanspruchten und übten.

[2]) Imbart de la Tour 185 ff. — Oben Seite 322 Anm. 2.

[3]) Siehe hierüber Wiedemann.

bedeutend für das ganze Land. Eines förmlichen Vertrages hat es hier nicht bedurft, um einen erträglichen Zustand herbeizuführen, dank insbesondere dem geringeren Umfang des Kirchengutes, der geringeren politischen Bedeutung des Episkopates und dem Umstand, dass die staatskirchliche Macht nicht in der Hand des Einen lag, wie damals in Deutschland und in Frankreich später.

I.

Dies also ist das vorläufige Resultat der Entwicklung. Mitten in der Entwicklung steht Hildebert. Soeben hatte Kaiser Heinrich IV. von der Höhe des Glückes herabzusinken begonnen, Papst Urban seinen Triumphzug durch Frankreich vollendet [1]), als Hildebert zum Bischof von Le Mans gewählt wurde.

Das Bistum hörte gegen 1040 auf, ein königliches zu sein, indem der König es dem Grafen von Anjou auf Bitten des Bischofs Gervasius, der sich dadurch Schutz verschaffen wollte, auf Lebenszeit überliess; es kehrte aber nicht an den König zurück [2]). Dann stritten um das Bistum wie um die Grafschaft mit einzelnen Prätendenten die Grafen von Anjou und die Herzöge der Normandie [3]). Nach dem Tode Arnalds († 1081) gelang es Wilhelm dem Eroberer, seinen Anspruch durchzusetzen, einen Bischof von seinen Gnaden zum Nachfolger zu machen. Die Geschichte dieser „Wahl" wird gern wiederholt [4]) zur Illustration des damaligen Kirchenregiments der Fürsten: Der König wollte die Würde seinem Kaplan Samson übertragen, dieser schlug aus, empfahl aber den Bretonen Hoël; nach einigem durch dessen unscheinbare Gestalt veranlassten Zögern übergab der König dem Genannten den Episkopat und teilte

[1]) Hefele Cg. V, 210 ff.; Hauck III, 861 ff. 877 ff.

[2]) Imbart de la Tour 274; Piolin III, 204 ff.

[3]) A. P., Mab. 307 ff.; Piolin III, 205 u. s.

[4]) Nach Ordericus Vit. IV, 11 (Le P. II, 248 ff.).

seinen Beschluss dem Klerus mit. — Mochte Hoël auch ein würdiger Priester sein, wie denn Wilhelm I. in der Regel auf Würdigkeit bedacht war, mag er auch deshalb bei einem grossen Teile der Bevölkerung beliebt gewesen und „einstimmig gewählt“ worden sein [1]), so hat doch ihm und seiner Kirche die Abhängigkeit von den Normannen viele Widerwärtigkeiten bereitet [2]), und es kann nicht wundernehmen, wenn man bei der nächsten Bischofswahl daraus entsprechende Folgerungen zog [3]).

1. Hoël starb am 28. Juli 1096 [4]), und der Archidiakon Hildebert wurde mit allgemeiner Zustimmung von Klerus und Volk, wie sein Biograph berichtet [5]), zum Nachfolger gewählt. Nach einem anderen Berichte hat indes die Wahl sich nicht so einfach vollzogen [6]). Dieses Mal hatte der Graf Helias von Maine sie zu machen gedacht und den Dekan der Kirche, Gottfried, auserkoren, der sich auch bereits der neuen Würde ganz sicher fühlte. Der Klerus aber, d. h. ein grosser Teil desselben, überraschte die Anhänger Gottfrieds, indem er Hildebert wählte,

---

[1]) A. P., Mab. 309 Sp. 2.

[2]) Ebd. 309 ff. Ein Versuch des Grafen Hugo, sein Eigenrecht über den Episkopat zu konstituieren, misslang. Hoël weigerte sich, das „donum episcopatus“ aus seiner Hand entgegenzunehmen: ebd. 310 Sp. 2. — Vgl. Piolin III, 345 ff.

[3]) Zum folgenden vgl. Dieudonné 41 ff.; Piolin III, 431 ff.

[4]) Gallia Chr. XIV, 377.

[5]) B. XXXVI; M. 89; Mab. 313 Sp. 2. Etwas weiter spricht er aber von Klerikern, die seine Wahl nicht gern gesehen hätten: Quidam autem ex clericis a principio promotioni praesulis invidentes et dolos tota die contra eum meditantes illum apud regem graviter accusabant.

[6]) Ordericus Vit. X, 7 (Le P. IV, 41): Helias autem comes Goisfredum Britonem, decanum eiusdem (Cenomannorum) ecclesiae, ad episcopatum elegit; sed praeveniens clerus Hildebertum de Lavarceio, archidiaconem, in cathedra pontificali residere compulit et altae vocis cum jubilatione tripudians cantavit Te Deum laudamus et cetera, quae usus in electione praesulis exposcit ecclesiasticus. Quod Helias ut comperiit, valde iratus resistere voluit; sed clericis dicentibus illi: Electionem tuam ecclesiasticae praeferre non debes electioni, reveritus, quia Deum timebat,

auf den Thron setzte und die sonstigen Förmlichkeiten vornahm. Auch das Volk war dem ersteren nicht gewogen.

Die andere Partei beruhigte sich indes nicht ohne weiteres und rief zunächst eine geistliche Macht zur Hilfe, den berühmten Bischof von Chartres. Abgesehen von den Vorwürfen, die wir schon kennen, bemängelten die Gegner ihm gegenüber, dass die Wahl ohne Beratung mit ihnen und ohne ihre Zustimmung erfolgt sei. Ivo teilte dem Erwählten alles ihm Hinterbrachte mit und legte ihm nahe, falls es wahr sei, auf die Beförderung als eine für ihn wie für das Volk bedenkliche zu verzichten. Ob Hildebert dem Bischof antwortete, wissen wir nicht, er verharrte aber in seiner Stellung, und die Gegner scheinen ihre Anklagen nicht an einem Orte vertreten zu haben, wo sie einer gründlichen Prüfung wären unterzogen worden [1]).

Graf Helias stimmte auf Zureden des Klerus der Wahl bei, um ein Schisma zu vermeiden, so berichtet Ordericus im Anschluss an die Darstellung der Wahl. Aber auch er scheint sich nicht sofort mit dem Geschehenen abgefunden zu haben. War er in seiner Wahl mit König Wilhelm II. eines Sinnes gewesen? Man behauptet dies ohne genügenden Beweis [2]), denn dass Gottfried vierzehn Jahre später von König Heinrich zum Erzbischof von Rouen erhoben wurde, besagt noch nicht, dass er auch bei Wilhelm II. schon persona grata war und könnte z. B. auch auf eine Empfehlung Hildeberts zurückzuführen sein. Anderes scheint sogar jener Meinung zu wider-

siluit; et ne lethale in membris ecclesiae schisma fieret, canonicis consensit. — Goisfredus quippe de praesulatu jam securus erat jamque copiosas agapes pro sublimatione sui praeparaverat. Paratae quidem dapes ab avidis commessoribus consumptae sunt, sed ipsum Cenomanni episcopum habere penitus recusaverunt. Is Judicail, pontificis Aletae, frater fuit et post obitum Guillelmi, Rotomagensis archiepiscopi, Rotomagensibus XVII annis praefuit.

[1]) Brief Ivos 277 (M. 279). Die Gegner sind hier quidam de majoribus Cenomannensis ecclesiae. — Vgl. oben Seite 53 ff.

[2]) Dieudonné 41; Piolin III, 432.

sprechen. Schon bald nach dem Tode des Eroberers hatte Helias Anstrengungen gemacht, die Grafschaft an sich zu reissen, und vor kurzem hatte er sie seinem Verwandten Hugo, dem er als näher Berechtigtem zunächst dazu verholfen, sie abgekauft. Um die normannische Partei zu schwächen, hatte er sogar den Bischof Hoël, der dem Herzog Robert ergeben blieb, zeitweilig gefangen gehalten. Letzerer war zu schwach und zu träge, um für die stets aufrührerische Grafschaft Opfer zu bringen und begnügte sich damit, dass er der Treue des Bischofs sicher war und so wenigstens das Bistum in seinem „dominium" zu behalten hoffen konnte [1]. König Wilhelm II. aber, an die Stelle seines nach Palästina fahrenden Bruders getreten, drohte weniger ruhig zu sein [2], und man sollte glauben, Helias wäre jetzt umsomehr darauf bedacht gewesen, einen Normannenfreund vom Bischofssitze fern zu halten. Indes auch er hatte gelobt, ins heilige Land zu ziehen, war also genötigt, auf lange Zeit seine Grafschaft zu verlassen; deshalb mag es ihm empfehlenswert geschienen haben, sich Wilhelm soviel als möglich gefällig zu erweisen, demnach einen Kandidaten zu begünstigen, der als Dekan des letzten Bischofs und als Bretone den Normannen mindestens nicht missliebig war. Dann muss ihm in der Tat die Erhebung Hildeberts, der sich so wenig durch seine Herkunft wie durch irgend etwas anderes dem König empfahl, als eine Durchkreuzung seiner Politik anfänglich unbequem gewesen sein und ihm die Missachtung seines Willens doppelt fühlbar gemacht haben. Wenn er sich später fügte, so hat wohl der Eindruck oder die Erfahrung, dass er von seiten des Königs keine Schonung zu gewärtigen habe, seine kirchliche, fromme Gesinnung, die Ordericus hervorhebt, dabei unterstützt, und er

[1]) A. P., Mab. 310 Sp. 1 und 2. — Wie schlecht sich die Cenomannenser in eine normannische Herrschaft zu fügen vermochten, zeigen die „Actus" der verschiedenen Bischöfe. Vgl. Ordericus Vit. VII, 10 (Le P. III, 194).

[2]) Ordericus Vit. X, 4 (Le P. IV, 16); VIII, 11 (Le P. III, 330).

wird seinen Widerstand erst aufgegeben haben, nachdem ihn eine Zusammenkunft mit König Wilhelm in Rouen gelehrt, was dieser gegen ihn im Schilde führte [1]). Weihnachten 1096 konnte Hildebert in Gegenwart des Grafen von seinem Metropoliten die Weihe empfangen [2]).

Dafür, dass man ihn in dieser Angelegenheit beiseite geschoben, wie auch für das selbstbewusste Auftreten des Grafen, der ihm in einer Unterredung zu Rouen den Handschuh hin-

---

[1]) Ebd. X, 7 (Le P. IV, 37 f.).

[2]) Dieudonné 9. 110 f.; Gallia Chr. XIV, 377 f.; B. XLVIII (M. 107). Das Tagesdatum steht fest nach einer Urkunde bei Charles et Menjot d'Elbenne Sp. 209 f. Nr. 350: ... in eadem die, qua idem Ildebertus a praedicto archipraesule (Radulpho Turonensi) in sede sua positus est, qui scilicet natalis Domini erat. Darin ist aber nicht gesagt (wie D. 110 behauptet), dass St. Vincenz der Ort der Inthronisation gewesen sei. — Bei B. u. M. a. a. O. teilt Loyauté aus dem Chartularium Prulliacense eine Urkunde mit, in welcher zunächst der Graf Helias das von seinem Bruder Gosbert der Klosterkirche St. Peter von Prulliacum gemachte Geschenk einer Kirche auf Bitten des Abtes von St. Peter in die consecrationis domni Ildeberti episcopi nostri in capitulo S. Juliani Turonensis ecclesiae martyris „konzediert", und zwar in Gegenwart Hildeberts selbst, des Dekans Goffridus, des Präzentors Fulchradus, des Archidiakons Goffridus ... und des ganzen Konvents von St. Julian. Weiterhin bekundet dann der Graf Goffridus von Vendôme, dass er und sein Sohn Goffridus die von ihren Verwandten Gosbert und Helias vollzogene Schenkung auch ihrerseits vollziehen (donamus et condonamus). Schluss: Haec donatio facta est anno 1098. (Helias dagegen sagt vorher: Hanc concessionem feci coram ...).

Dieudonné will nun auf Grund der verschiedenen Nachrichten die Inthronisation und Konsekration unseres Bischofs von einander trennen und letztere ins Jahr 1098 und nach Tours verlegen, während die erstere Weihnachten 1096 in St. Vincenz von Le Mans geschehen wäre. Es ist an und für sich schon unwahrscheinlich, dass der Erzbischof die Inthronisation vornimmt, die Weihe aber (wegen der Gefangenschaft des Grafen und des Krieges) aufschiebt. Auch widerspricht es der Angabe der A. P. (siehe die folgende Anm.), wonach der Krieg erst wegen der Ordination des Bischofs und nach derselben ausgebrochen sei, eine etwas einseitige Auffassung, aber in der Zeitbestimmung nicht ohne weiteres abzuweisen; die Ordination ist jedenfalls identisch mit der Kon-

warf, rächte sich der König[1]. Im Verlaufe der Feindseligkeiten wurde Helias gefangen genommen, Maine verwüstet und insbesondere auch Besitztum des Bischofs zerstört. Ein Friede, der durch des letzteren Vermittlung zu stande kam, dauerte nicht lange, weil der Graf sich nicht entschliessen konnte, Le Mans preiszugeben; die Stadt wurde aber, nachdem die normannische Besatzung bereits in grosse Bedrängnis geraten war, vom König wieder genommen. Und nun versuchten die Wahlgegner Hildeberts noch einen Schlag zu führen, indem sie ihn beim König verräterischer Mitwissenschaft bezüglich des letzten Ueberfalls beschuldigten. Dieser verlangte vom Bischof, er solle durch ein Gottesurteil von dem Verdacht sich reinigen, die Türme der Kirche aber, die dem belagernden Grafen Dienste geleistet hatten, abbrechen lassen, und als er beides verweigerte, nötigte er ihn, nach England zu reisen. Dort suchte er ihn durch Versprechen reicher Ge-

sekration. — Augenscheinlich ist die bei B. und M. a. a. O. wiedergegebene Urkunde aus zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen zusammengesetzt, so dass sich die Jahreszahl nur auf die zweite Beurkundung bezieht. D. hat also (110) ganz unberechtigterweise das 1098 von dem Ende des Ganzen an das Ende des ersten Teiles hinaufgerückt. Das Ereignis der ersten Beurkundung hatte statt in dem Kapitel des Martyrers der Kirche von Tours mit Namen Julian, also wohl in dem Kloster Sankt Julian in Tours, wo die erwählten Erzbischöfe ihre Weihe empfingen (siehe bei L. de Grandmaison I, 14 Nr. VIII); dass die Konsekration Hildeberts dort gefeiert wurde, bleibt im Zusammenhang der Stelle zweifelhaft, ist aber sehr wahrscheinlich. — Da die Wahl [anscheinend] bald nach dem Tode Hoëls vorgenommen wurde, so werden immerhin mehrere Monate zwischen ihr und der Weihe verflossen sein, und da Wilhelm II. im September 1096 in die Normandie kam, so wird in jener Zwischenzeit die erwähnte Unterredung zwischen ihm und Graf Helias in Rouen stattgefunden haben.

[1]) A. P. bei B. XXXVII M. 90: Eo namque tempore inter regem Anglorum et Heliam comitem bellum gravissimum exortum est, pro eo scilicet, quod idem rex Cenomanensem episcopatum calumniabatur ideoque ordinationi episcopi moliebatur obsistere. Cum autem eum ordinatum audisset, inimicitiarum [inimicitias?], quas dudum mente conceperat, manifestis bellorum incursibus patefecit. Vgl. die vorige Anmerkung.

schenke, die er seiner Kirche machen wollte, zum Nachgeben zu bewegen und liess ihn auf seine Bitte, dies mit dem Klerus erwägen zu dürfen, nach Le Mans zurückkehren. Unter Ausdrücken des Bedauerns und des Flehens teilte Hildebert von hier aus dem König das Ergebnis der Synodalberatung, die Verwerfung seines Vorschlags, mit[1]. Der Tod des Gefürchteten erlöste dann den Bischof aus seiner Bedrängnis und scheint ihm auch, wenigstens allmählich, den Frieden mit dem gegnerischen Klerus geschenkt zu haben[2]. — Es waren harte Schläge, die das Schicksal in den ersten Jahren des Episkopates auf den bis dahin, wie es scheint, vom Glück Begünstigten fallen liess. Dass sie dem feinsinnigen Manne zu poetischem Ausdruck seiner Erlebnisse und Stimmungen Anlass gaben, konnte nicht fehlen. In einer Elegie von 45 Distichen, die man als ein wahrhaft dichterisches Erzeugnis des Mittelalters anerkannt hat, zeigt er sich auch mit Fortuna versöhnt, insofern er als Gottes Fügung alles mit Gleichmut entgegennehmen will, was sie ihm bringt[3]. Als Wirkung einer so geklärten Gemütsverfassung, wenn auch zugleich als Zeichen einer gewissen Mutlosigkeit gegenüber den durch die Feindschaft einzelner Kleriker herbeigeführten Zuständen, ist es zu verstehen, wenn er jetzt zeitweilig den Gedanken hegte, sein Amt niederzulegen. Papst Paschal brachte ihn davon zurück[4].

2. Wir haben nunmehr obige Erzählung zu analysieren hinsichtlich derjenigen Momente, die für die Erhebung Hilde-

---

[1] Dieudonné 206 ff.

[2] Siehe oben Seite 163 f.

[3] B. 1344 ff. M. 1418 ff. Nr. LXXV; Hauréau, Mélanges, S. 80 ff. Nr. XLII. Das Exil ist nichts anderes als der Zwangsaufenthalt in England, Cenomannorum consul ist König Wilhelm als Graf von Le Mans; vgl. Brief Hildeberts II, 8 (B. 87 f. M. 215 f.). — Ein anderes Gedicht aus dieser Zeit: B. 1368 M. 1445 Nr. VII; Hauréau S. 135 ff. Nr. LXXXVI.

[4] Siehe oben Seite 163.

berts zum Bischof von Le Mans juristisch bedeutsam sind. Von den gewöhnlichen Vorbereitungen der Wahl erfahren wir nichts, insbesondere nichts von einer fürstlichen Autorisation derselben; auch ist es nicht ausdrücklich gesagt, dass eine regelrecht berufene Wahlversammlung stattgefunden hat. Nichts spricht indes dafür, dass etwas Wesentliches unterblieben wäre, das Eigentümliche wird vielmehr darin bestanden haben, dass die Mehrheit des Klerus der von vielen erwarteten Wahl des Dekans sich unvermuteterweise widersetzte und ohne weitere Beratung diejenige Hildeberts proklamierte, die dann alsbald die Zustimmung des Volkes fand.

Betrachten wir den Wahlakt selbst etwas näher! Wir sind in der Lage, die vier Bestandteile einer mittelalterlichen electio dabei unterscheiden zu können: Beratung, eigentliche Wahl, Inthronisation und Beistimmung des Volkes [1]). Die klerikalen Gegner Hildeberts bemängelten die Wahl, weil dieselbe nicht unter ihrem Beirat noch Konsens geschehen sei [2]). Darnach hat entweder eine allgemeine Vorbesprechung (tractatio [3]) gar nicht stattgefunden, oder, was wahrscheinlicher ist, die andere Partei hat bei Gelegenheit einer Gesamtberatung ihren Kandidaten nicht benannt. Wenn sie sich auf einen solchen überhaupt schon geeinigt hatte, dann war ihr dieses Schweigen nicht zu verdenken, weil unter den obwaltenden Umständen die unausbleiblichen Gegenanstrengungen der Fürstenpartei ihr Ziel kaum hätten verfehlen können. Auf keinen Fall war durch diesen Teil des Einwandes die Gültigkeit der Wahl in Frage gestellt; denn ein wesentliches Element der electio war die Beratung nicht. — Wesentlich war aber die eigentliche Wahl, und sie sollte im Prinzip eine ein-

---

[1]) Siehe hierüber Grauert im H. J. I (Münster 1880), 502 ff. Vgl. Imbart de la Tour, Les élections, Seite 2 ff. (§§ I. II).

[2]) Brief Ivos 277 (M. 279): Addunt quoque huic calumniae praetaxatae personae (quidam de majoribus Cenomannensis ecclesiae), quod nec earum consilio fueris electus nec consensu.

[3]) Grauert 516 ff.

mütige sein; für den Fall des Zwiespalts gab es damals noch keine unzweideutige Regel. Auf diesen Teil des Wahlaktes bezieht sich nun offenbar die Behauptung der Gegner, sie hätten ihren „Konsens“ nicht gegeben [1]). Somit hat dieses Element der electio sicher nicht gefehlt, auch waren die Unzufriedenen dabei zugegen; aber die Anhänger Hildeberts kamen ihnen in der Proklamation des Kandidaten zuvor, und sie beschränkten sich darauf, dem unvermuteten Rufe ihre Beistimmung zu versagen; nicht einmal zu einem ausdrücklichen Widerspruch, geschweige denn zur Proklamation des Gegenkandidaten scheint es gekommen zu sein. Offenbar stimmte eine grosse Mehrheit des Klerus in das: Eligo Hildebertum ein, und dann ging es alsbald zum dritten, ebenfalls wesentlichen Teil, zur Inthronisation [2]). Nachdem so dem Gewählten, um in späteren Ausdrücken zu reden, nicht nur das jus ad rem, sondern auch das jus in re gesichert war (vorbehaltlich der höheren Bestätigung [3]), gab man auch dem Volke Gelegenheit, seinen Beifall zu äussern [4]),

---

[1]) Vgl. Grauert 534 ff.

[2]) Ebd. 549 ff. Oben Seite 325 Anm. 6.

[3]) Dass man das ius in re kirchlich durch die Konsekration erlangte (Friedberg KR. 337 Note 7), trifft auch für Deutschland nur in so weit zu, als erst bei dieser, nicht bereits vorher, eine Inthronisation oder ein sonstiger kirchlicher Investiturakt stattfand. (Für die Zeit vor der gregorianischen Reform wird man für diese Fälle ruhig die fürstliche Investitur auch kirchlich als die einzige Voraussetzung des ius in re anerkennen müssen, da der Bischof nach ihrem Empfang als Inhaber der Jurisdiktionsbefugnisse galt.) Man muss das ius in re selbst und die Bestätigung desselben von einander unterscheiden; das Recht war mit der Inthronisation auch als dingliches bereits vorhanden, wenngleich es noch in der Schwebe blieb. (Die Konsekration als solche ist ja nur Voraussetzung der Weihegewalt.)

[4]) Das deutet Ordericus Vitalis an (siehe oben S. 326 A. 6 zu 325) und berichtet ausdrücklich der Biograph (A. P. bei B. XXXVI M. 89): propter scientiae et honestatis suae meritum communi cleri plebisque assensu in eius loco substitutus est. Es liegt auch nicht der mindeste Grund vor, daran zu zweifeln. Dieudonné 42 Note 1 bemerkt aber schon gegen Piolin, dass die Mitwirkung des Volkes keineswegs eine

und der Wahlakt war vollendet. — Den Freunden des Dekans blieb nur noch übrig, entweder sich, die Widerstrebenden, als die pars sanior auszugeben (nur dann konnte der Mangel ihres Konsenses von Bedeutung sein [1]), oder aber die Wählbarkeit des Gewählten zu bestreiten. Das erstere scheint trotz der oben mitgeteilten Einwendung nicht geschehen zu sein. Ivo wenigstens deutet es nicht an, und während er sonst bei ihm erheblich dünkenden Behauptungen mit der Angabe von Belegen nicht spart, weiss er hier mit keiner Stelle zu dienen. Die Protestierenden hatten also wohl selbst nicht das Vertrauen, diesem Punkte auch nur den Schein einer Stichhaltigkeit verleihen zu können. Bessere Aussicht schien ihnen der Versuch zu gewähren, Hildebert als einem tief gefallenen Sünder die Wählbarkeit abzusprechen. Ivo hält ihm vor, dass jemand, der nach Empfang einer höheren Weihe „gefallen“ sei (wie es von ihm als Archidiakon behauptet wurde) nicht einmal in dem ordo weiter dienen dürfe, in welchem dies geschah, geschweige denn, dass ihm zu einem höheren aufzusteigen gestattet wäre. Hierfür zitiert er ihm eine Gesetzesstelle, zwei andere Stellen dafür, dass ein solcher nicht geeignet sei, als Mittler zwischen Gott und den Menschen aufzutreten. „Wenn das alles sich so verhält,“ heisst es zuletzt, „dann ist es gefährlich für Dich und wird Dir meines Erachtens unermessliche Mühsal bereiten. Darum sorge für Dich nach dem Zeugnis Deines Gewissens, auf dass Du entweder in Ehren und Ruhe das Begonnene vollendest, oder, auf Dein Heil bedacht, freiwillig entsagest.“ Fast mit denselben Worten hat Hildebert einige Jahre später einem anderen Erwählten seine Vorhaltungen gemacht, um ihn vom Eintritt in das verantwortungsvolle Amt zurückzuhalten [2]). Der

überwiegende gewesen ist. Vgl. das Verhalten Hildeberts gegenüber der tumultuarischen Wahl von Angers, unten II, 1. Ueber die juristische Bedeutung dieser Mitwirkung des (reliquus clerus et) populus vgl. Grauert a. a. O., besonders 539 ff. (IV und V) und unten II, 1.

[1]) Vgl. z. B. oben Seite 250 Anm. 1 zu 249.

[2]) Siehe unten II, 1; Brief Hildeberts II, 5 (B. 83 f. M. 211 ff.)

Eifer, den er dabei dem Kandidaten wie dem Erzbischof gegenüber an den Tag legt, ohne eine Spur von Reue über eigene frühere Fehltritte zu bezeigen, und ohne dass man so grobe Vergehen, wie sie ihm zur Last gelegt worden waren, dem anderen offen vorgeworfen hätte, würde sich sonderbar ausnehmen, wenn Hildebert bei seiner eigenen Erhebung über die schwersten Bedenken sich hätte hinwegzusetzen gehabt. Trotzdem konnten die Ankläger hoffen, bei manchen Leuten Glauben zu finden und so Schwierigkeiten hervorzurufen. Denn Hildebert pflegte ohne Zweifel mit gebildeten Frauen seiner Zeit schöngeistigen Verkehr (sogar die oben erwähnte Verbannungszeit bringt ein Beispiel dafür)[1]), und das genügte unter den damaligen Verhältnissen vollauf, um Verdächtigungen schlimmster Art in weiten Kreisen Raum zu gewähren.

Die Kanoniker konnten auf doppeltem Wege versuchen, ihren Einwürfen eine den Wahlakt vernichtende Wirkung zu verschaffen. Sie konnten versuchen, dadurch entweder den Gewählten zum Rücktritt zu bewegen, oder die höhere Instanz zur Verweigerung der Konfirmation. Der erstere Weg wurde durch Ivos Vermittlung eingeschlagen, ob auch der zweite, ist nicht bekannt. Die für den Einspruch der Dignitare zuständige Instanz wäre nicht der Bischof einer anderen Kirchenprovinz, sondern der eigene Metropolit und die Provinzialsynode gewesen[2]). Wenn wir keine Spur davon finden, dass sie angegangen wurden, so ist das freilich kein genügender Beweis für das Gegenteil, noch weniger dafür, dass der Protest unbegründet war. Radulf II. von Tours[3]) war ohne Zweifel nicht so streng wie Ivo; dieser äussert sich um dieselbe Zeit sehr geringschätzend und vorwurfsvoll in anderer ebenfalls eine Stellenbesetzung betreffender Sache über jenen[4]), Hildebert

[1]) Hauréau, Mélanges, Seite 135 ff. Nr. LXXXVI; B. 1368 M. 1445 Nr. VII.

[2]) Vgl. Grauert 561 ff.; Imbart de la Tour 21 ff.

[3]) Siehe über ihn Gallia Chr. XIV, 70 ff.

[4]) Siehe ebd. 74; Foucault 96 ff.

selbst muss ihn einige Jahre später in solcher Angelegenheit tadeln [1]); auch lag es dem Erzbischof als Untergebenem des französischen Königs und des Grafen von Anjou näher, normannische Interessen zu hintertreiben, als sie zu fördern. Immerhin macht in der Gesamtheit der Umstände das gänzliche Fehlen einer Andeutung geschehener Schritte und eines Zeichens für die Wahrheit der erhobenen Beschuldigungen es durchaus unwahrscheinlich, dass der Metropolit oder die Provinzialsynode mit Einwürfen der Gegner sich hat zu befassen gehabt. — Dass wir auch im übrigen von einer Teilnahme der Komprovinzialbischöfe nichts erfahren, dass wir insbesondere nicht wissen, welche von ihnen der Weihe assistierten, fällt natürlich nicht auf, da nur noch die Beobachtung der gewöhnlichen Regeln in Betracht kommt. — Die amtliche Betätigung des Erzbischofs Radulf wird an drei Stellen mit drei verschiedenen Ausdrücken bezeichnet [2]). Einmal ist von der Ordination die Rede, ein anderes Mal von der Konsekration, an der dritten Stelle heisst es, dass Hildebert von dem Erzbischof auf seinen Stuhl erhoben wurde (in sede sua positus est). „Konsekration" ist der regelmässigen Ausdrucksweise gemäss die eigentliche Weihe, „Ordination" bezeichnet etwas weiter die vom Metropoliten und der Provinzialsynode vorzunehmende Vollendung des Wahlaktes im ganzen, die letzterwähnte Wendung deutet auf eine hiermit verbundene (zweite) Inthronisation [3]). Die förmliche Bestätigung von seiten des Metropoliten (und auch von seiten der Komprovinzialbischöfe) konnte natürlich geraume Zeit vor der Weihe erfolgen [4]), und es ist nicht ausgeschlossen, dass dann auch die Inthronisation schon früher stattfand; es wurde aber bereits anmerkungsweise gezeigt [5]), dass wir keinen Grund haben, dies im Falle Hildeberts anzunehmen. Der Ort

---

[1]) Siehe unten II, 1.
[2]) Siehe oben Seite 328 f. Anm. 2 bezw. 1.
[3]) Vgl. Imbart de la Tour 23. 31.
[4]) Vgl. unten II, 1.
[5]) Oben Seite 328 Anm. 2.

der Feier war Tours, was wohl auch zu dieser Zeit noch der Regel entsprach [1]).

Das Wichtigste war, dass der Versuch des einen weltlichen Herrn, Druck auf die Wähler auszuüben, misslang, und dass der Wunsch des anderen, um seine Zustimmung oder gar um seinen Vorschlag gebeten zu werden, unberücksichtigt blieb. Dagegen ist die Bestätigung des Grafen wenigstens abgewartet worden; wenn dieser aber ein Schisma befürchtete, dann wusste er, dass die Partei Hildeberts das Recht des Gewählten nicht von seinem Einverständnis abhängig machte. — Die Wahl war also eine freie. Einer Investitur geschieht keine Erwähnung, auch eines Eides nicht. Nachdem soeben Urban II. zu Clermont beides verboten hatte, wird Hildebert auch beides — unter dem Schutze der Verwirrung — umgangen haben. Man könnte zwar versucht sein, zu denken, er habe damals, als er die Freilassung des Grafen erwirkte, auch seinem eigenen Lehensverhältnisse zum König Genüge getan, so sehr findet man ihn nachher darauf bedacht, in den Grenzen seiner kirchlichen Rechte und Pflichten doch auch den treuen Untertan hervorzukehren. Die Gerichtsbarkeit des Königs lässt er sich gefallen, wenn er auch das Gottesurteil nach Befragung Ivos ausschlägt [2]); er folgt ihm in die Verbannung, er nennt sich in dem erwähnten Briefe seinen servus et fidelis, der bereit ist, alles nach dem Willen seines Herrn zu tun und zu leiden. Und auf seine ewige Treue könne der König sich so fest verlassen, als wenn er sie unter seinen Augen auf die heiligen Mysterien beeidigte. Gerade in den letzten Worten liegt der Beweis dafür, dass er tatsächlich einen Treueid nicht geleistet hat, geschweige denn den Eid des Lehensmannes Hand in Hand. Und gleichzeitig

---

[1]) Siehe ebd.; vgl. unten II, 1, Imbart de la Tour 27.

[2]) Brief Hildeberts II, 8 (B. 88 M. 216): Quia etenim turres ecclesiae nostrae dejicere nolumus, transmarinis subjiciendi judiciis coacti sumus injurias pelagi sustinere. — Bezüglich des Gottesurteils siehe oben Seite 85 ff., bezüglich der Gerichtsbarkeit des Königs über Bischöfe vgl. Seite 86 Anm. 2 und Seite 175 f. nebst Anm. 4.



behauptet er, sich überzeugt zu haben, dass der König sich darüber freue und es seinem Willen entspreche, wenn der Bischof recht handle und in allem die Satzungen seines heiligen Standes bewahre — heisst das nicht im Sinne Hildeberts einem solchen Gewalthaber gegenüber, dass er fest entschlossen sei, wie bisher, so auch in Zukunft die kirchlichen Gesetze hochzuhalten und unverbrüchlich zu beobachten, und dass der König froh sein solle, ihrer Pflicht so ergebene Untertanen zu haben [1])? Zufällig wird diese Interpretation in einem andern Briefe bestätigt, der die Leiden dieser Jahre schildert [2]): „Es führte zu weit, wenn ich erzählen wollte, mit wie hartnäckiger Tyrannei der König von England gegen uns gewütet hat, der, aller Mässigung eines Königs bar, sich vorgesetzt, nicht eher dem Bischof Ruhe zu gewähren, bis er den Bischof zum Gottesräuber gemacht", an seiner Kirche nämlich, deren Türme er niederreissen sollte [3]). — Auch in dem Verhalten Hildeberts gegen den Nachfolger Wilhelms, Heinrich I., zeigt sich die-

---

[1]) Dieudonné 207 f.: Nulla igitur voluntate resistendi domino meo commotus, nulla suorum benefactorum oblivione detentus, sed sola necessitate et angustiis, quae mihi multo majores quam dici possit eminent, coactus iterum atque iterum rogo, ut audire me dignetur, lacrimas meas aspiciat, velit servum suum et fidelem suum non amittere auctoritatem ordinis sui, quem multis cognovi indiciis et laetari et velle me bene agere et per omnia sacri ordinis instituta conservare. Proinde quid me vel facere vel pati voluerit dominus meus, eligat, mandet, pro certo habens et, tamquam si sub oculis suis sub sacrosancta mysteria jurarem, ratum credens, quia, quidquid vel facturus sit in me vel jussurus de me vel missurus me, numquam fidelitati eius renuntiabo.

[2]) Brief Hildeberts II, 8 (B. 88 M. 216).

[3]) Vgl. folgende Verse des oben Seite 330 Anm. 3 erwähnten Gedichtes:

Accessit damnis novus ille gravisque tyrannus
Quo Cenomannorum consule jus periit;
Cujus avos puduit scelerum genuisse patronum
Fortunaeque parem mobilitate, dolis.
Ille pudor patriae me non impune tuentem
Justitiae leges expulit a patria.

selbe Ergebenheit an den Herrscher, dazu persönliche Freundschaft, jedoch keine Spur eines geleisteten Eides oder einer geschehenen Belehnung. — Der Graf von Maine aber hatte darin sicherlich nicht den Vorzug.

Wir gehen also nicht fehl, wenn wir die Besetzung des Stuhles von Le Mans im Jahre 1096 als eine in jeder Hinsicht der kirchlichen Gesetzgebung entsprechende bezeichnen und das Charakteristische darin finden, dass sie, ausgenommen die (nicht als unbedingt erforderlich anerkannte) Konfirmation der Wahl, der Mitwirkung der weltlichen Gewalt vollständig entzogen war.

Dadurch unterschied sie sich zunächst von den früheren Bischofserhebungen dieser Stadt. Diejenige Hoëls wurde bereits dargestellt; er war natürlich vor der Weihe investiert [1]. Der König verlieh ihm Seelsorge und weltliches Recht, Klerus und Volk hatten also nichts weiteres zu tun, als für eine so einfache „Wahl" Gott den Herrn zu loben. Dieser Bischof wandelte aber augenscheinlich den Weg seines Vorgängers Arnald, dessen Abstammung von einem Priester wohl nicht der entscheidende Grund war, weshalb ein Teil des Klerus

---

Die Art und Weise, wie Hildebert in seinem Briefe an den König diesen behandelt, war jedenfalls die einzige, die einen Wilhelm den Roten allenfalls noch besänftigen und neue schwere Drangsale von dem Vaterlande des Bischofs abhalten konnte. Sie war in so fern nicht unaufrichtig, als die zum Ausdruck kommende Untertanengesinnung durchaus der Wahrheit entsprach. Die in den anderen Stellen enthaltene, dem allgemeinen Urteil entsprechende Kritik der königlichen Regierung war damit nicht unvereinbar. Sie war selbstverständlich nicht bestimmt, zu Lebzeiten des Königs veröffentlicht zu werden. Vgl. das Verhalten Hildeberts gegenüber König Ludwig und seinem Minister, oben Seite 177 ff.

[1]) Siehe oben Seite 324 f. Ordericus Vit. IV, 11 (Le P. II, 250): ... nominatumque clericum statim ad se accersiit eique curam et saeculare jus Cenomannensis episcopatus commisit. Decretum regis clero insinuatum est, et praefati clerici bonae vitae testimonium ab his, qui noverunt, ventilatum est. Pro tam pura et simplici electione devota laus a fidelibus Deo reddita est et electus pastor ad caulas ovium suarum ab episcopis et reliquis fidelibus, quibus hoc a rege jussum fuerat, honorifice perductus est. Vgl. Piolin III, 334 ff.

seiner Erhebung widerstrebte und der Erzbischof von Tours anfangs die Konsekration verweigerte [1]); musste doch Hoël des Grafen Fulko von Anjou wegen, der den Normannen und ihrem Freunde nicht hold war, in Rouen geweiht werden [2]). So war ferner Wulgrinus ein Geschöpf des Grafen von Anjou [3]). Bis auf ihn wird wenigstens noch stets eine Wahl erwähnt, die frühere Periode aber, die Herrschaft der französischen Könige, lässt auch die Wahl durch Klerus und Volk vermissen [4]). — Um zu beurteilen, wie bedeutsam die Reaktion von 1096 für die engere Heimat Hildeberts gewesen ist, vergleiche man die Geschichte der vorhergehenden Episkopate mit dem seinigen. Die Ruhe, die nach dem Tode Wilhelms II. den letzteren vor den anderen auszeichnet, ist gewiss in nicht geringem Masse darin begründet, dass Hildebert als Unparteiischer zwischen den Gegnern stehen und so nach beiden Seiten im Sinne des Friedens wirken konnte. Dann liegt es aber auch nahe, dass eine hierauf gerichtete Berechnung die Partei Hildeberts und ihn selbst bei ihrem Vorgehen stark bestimmte und ihnen die kirchliche Gesetzgebung umso wertvoller machte [5]). Und zu behaupten, dass Hildebert die treibende Kraft in dieser Bewegung war,

---

[1]) A. P., Mab. 307 (ff.); N. A. VII, 160; Piolin III, 270 f. Hoël war ein Verwandter Arnalds; siehe ebd. 336.

[2]) A. P., Mab. 309 Sp. 2 oben; Piolin III, 338 f. Vgl. aus früherer Zeit Gallia Chr. XIV, 354.

[3]) Piolin III, 232 f.

[4]) A. P. und Piolin vorher. Vgl. Imbart de la Tour 244 f. Es wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt, dass eine Wahl nicht stattgefunden habe, mit Rücksicht auf das sonst hervortretende Benehmen der Fürsten darf es aber aus dem Schweigen geschlossen werden. Wenn Bischöfe von Le Mans in dieser Zeit so schlecht gesittet waren, dann ist dies wohl auch zu einem guten Teil auf das unbeschränkte Besetzungsrecht des Königs zurückzuführen.

[5]) Daneben mag für die Kleriker auch das heftige Temperament des Dekans in Anschlag gekommen sein. Ordericus Vit. schreibt von ihm XII, 25 (Le P. IV, 407): Praefatus enim praesul erat Brito, in multis indiscretus, tenax et iracundus, vultu gestuque severus, in increpatione austerus, procax et verbositate plenus. Vgl. oben Seite 64.

ohne seine eigene Beförderung eigennützig zu erstreben, dürfte wohl trotz des Mangels einer positiven Nachricht nicht zu kühn sein; wir kennen niemand ausser ihm, der zum Führer wäre geeignet gewesen.

Wie das in der Erhebung Hildeberts verwirklichte Zurücktreten staatlicher Gewalt zu gleichzeitiger und noch späterer Praxis und Theorie sich verhielt, werden die folgenden Abschnitte lehren.

Wir haben bisher öfter konstatieren können, dass Hildebert in seinen Reformbestrebungen Rücksichten der Klugheit und des Entgegenkommens auch zu Gunsten der Laien walten liess; er hat scheinbar derartigen Erwägungen nicht nachgegeben, als er sich bei seiner eigenen Erhebung von der früheren Praxis in einem Masse emanzipierte, wie es damals noch ganz selten vorkam. Beachten wir aber, dass die Verhältnisse, unter denen er Bischof wurde, ausserordentliche waren! Drei Herren kamen für die Grafschaft und das Bistum in Betracht, der König von Frankreich, der Herzog von der Normandie (zugleich König von England) und der Graf; die beiden letzteren lagen fortwährend im Streit, und ausserdem lauerte auf den Zankapfel noch der Graf von Anjou [1]). Da konnte es einem Bischof leicht gelingen, die kirchlichen Vorschriften durchzusetzen, und dies so viel als möglich zu tun, war doch bei aller Mässigung das Streben Hildeberts. Sodann verliert ja unser Bischof auch hier trotz dieses Strebens den Frieden nicht aus dem Auge. Ihn geht er alsbald mit Graf Helias ein, zwischen diesem und dem König sucht er ihn zu vermitteln, für sich selbst trachtet er danach, mit letzterem in gutem Einvernehmen zu bleiben, und endlich hat er den König Heinrich, den Grafen und den ganzen Klerus für sich gewonnen. Zu untersuchen bleibt aber noch, ob Hildebert unter weniger günstigen Umständen auch diesen Rechnung getragen, oder ob er vielmehr die vollste Freiheit nach der Strenge der Gesetze

[1]) Dieudonné 50 ff.; vgl. oben Seite 324.



bei Besetzung der Bistümer wenigstens unter allen Umständen gewollt und bis aufs äusserste verteidigt hat.

Mit Rücksicht auf die Vergangenheit von Le Mans und auf die Zustände, welche auch am Ende des 11. Jahrhunderts noch an vielen Orten herrschten, könnte man ein Gedicht, das nur vermutungsweise Hildebert selber zuzuschreiben ist, ebensogut auf seinen eigenen Regierungsantritt deuten [1]). Für viele Kirchen sei Friede, Freiheit und Ehrerbietung dahin, Krieg und Raub, Knechtschaft, Verachtung an deren Stelle getreten. Früher von heiligen Vätern regiert, seien sie die Opfer von Simonisten und Tyrannen geworden, die nach Gunst der Könige und Fürsten jagen, ihnen Gesetzesverletzung gestatten, Milch und Wolle der Schafe einheimsen und diese selbst den Wölfen preisgeben, die sittliche Ordnung verkehren. „Dank daher Dir, Christus, dass Du uns mit diesem Vater beglückst, der die Kirche zu regieren, die Zügel des Rechtes zu handhaben gesonnen ist, der gelernt hat ein Hirte, nicht ein Mietling zu sein . . ." [2]). Hat Hildebert selbst die Verse verfasst, so geschah es zum Regierungsantritt Hoëls, von dem in sittlicher und seelsorglicher Hinsicht Gutes zu gewärtigen war; Hildebert zeigt dann darin, wie er von der Aufgabe eines Bischofs dachte, und die Umstände seiner eigenen Erhebung berechtigten mehr als diejenigen früherer Wahlen die Hoffnung, dass er solcher Aufgabe gerecht werden wolle und könne.

II.

Wenn die Darstellung der Wahlvorgänge, die den Gegenstand des eben abgeschlossenen Teiles bildeten, im wesentlichen, wie wir annehmen müssen, den Tatsachen entspricht, dann ist der Episkopat Hildeberts in dieser Hinsicht für jene Zeit und Gegend als eine von verhältnismässig wenigen Ausnahmen zu

---

[1]) B. 1355 M. 1430 Nr. CXI; Hauréau, Mélanges, Seite 113 ff. Nr. LVII. Die Deutung auf eine Papstwahl ist wohl auszuschliessen.

[2]) Vgl. die Synodalpredigt Hildeberts oben Seite 154 f.

betrachten. Sowohl um dies zu zeigen, als auch um die Grundsätze Hildeberts für sich und in ihrem Verhältnis zu den Anschauungen der Zeit etwas genauer kennen zu lernen, beschäftigen wir uns zunächst eingehend mit einer Bischofswahl, bei welcher unser Bischof eine wichtige Rolle spielte, um alsdann französische sowie englisch-normannische Zustände und Anschauungen zum Vergleich heranzuziehen.

1. Im Jahre 1101 resignierte der Bischof Gottfried von Angers [1]). Der nachfolgenden Erhebung Rainalds von Martigné haben wir bereits einige Erörterungen gewidmet [2]), hauptsächlich in so fern, als dem Kandidaten das Fehlen des erforderlichen Alters und der erforderlichen Weihen vorgehalten wurde. Was diese Erhebung in den Augen Hildeberts und Gottfrieds von Vendôme verwerflich machte, war vor allem anderen die Regellosigkeit der Wahl und die gräfliche Investitur. Ausser Gottfried werden noch einige andere Aebte als Gegner Rainalds genannt; ferner standen auf dieser Seite der Dekan, der sich aus Furcht dem Wahlakt fernhielt, der Kantor, mehrere Archidiakonen, kurz, wie der Dekan behauptete, der grössere Teil des Kapitels, und, wie später Marbod, durch schlimme Erfahrungen ernüchtert, eingestand, die besten Kleriker. Mag immerhin die Leidenschaft übertrieben haben: ob die pars maior et sanior für Reinald gestimmt hatte, war jedenfalls sehr zweifelhaft, und noch zweifelhafter, ob diejenigen, die es getan, aus Ueberzeugung gehandelt hatten [3]).

---

[1]) Gallia Chr. XIV, 564. — Zum folgenden siehe die Briefe Hildeberts II, 4. 5. 6 (B. 82 ff. M. 210 ff.), die Briefe Gottfrieds von Vendôme III, 11 (M. 112 ff.; M. G., lib. de lite II, 683 ff. an Rainald) V, 4. IV, 8. 9. III, 14. 13 bei Migne CLVII und den Brief Marbods I. (B. 1387 ff. M. 1465 ff., besonders 1391 f., 1469 f.). Vgl. Hauréau: Revue des deux mondes LXXXVIII (1870), 548 ff.; Compain 189 ff.

[2]) Oben Seite 41 ff., 93 ff.

[3]) In Bezug auf die pars maior spricht sich Hildebert nur referierend aus, II, 4: Asserit etiam decanus cantorem, archidiaconos et maiorem capituli partem, quantum licuerit, obclamasse simulque talibus ausis assensum subtraxisse pro ratione, se ipsum praesentiam pro timore. —

Den Nachdruck legen Hildebert und Gottfried darauf, dass ein Volkstumult die Wahl begleitete, und dass der Pöbel über den Klerus triumphierte; die Mitwirkung des Volkes ging also nach ihrer Auffassung über das gehörige Mass hinaus [1]). Die Ordination eines Bischofs, sagt Gottfried, vollziehe sich in Wahl und Weihe, beides habe durch die Stellvertreter Christi zu geschehen, und dies seien bei der Wahl die Kleriker, bei der Weihe die Bischöfe; alle anderen könnten nur einen Bischof erbitten, nicht aber wählen oder weihen. Und ein Bischof

---

Brief Gottfrieds, Lib. de lite II, 683: At mihi soli, sicut arbitror, pro crimine non debet ascribi, quod Stephano decano vestro et personis, quae affuerunt, potest potius imputari. Omnes utique contradixerunt illam, quam vestram fuisse dicitis electionem et reprobaverunt. Einzelheiten über Vergewaltigung des Klerus und über die Flucht des Dekans und eines Archidiakons (G., d. i. Wilhelm) Seite 684 oben. — Marbod (B. 1391 f. M. 1469): Nec tamen elapsus (aus der Gefangenschaft) destiti, ut tunc putabam constanter, ut nunc intelligo pertinaciter, urgere propositum et contra optimos clericorum, qui pluribus ex causis absque suo assensu, a vulgo factam improbabant electionem, quoniam et infra annos et extra ordines per tumultum populi magis ficta esset quam facta, promotionis tuae causas asserere.

[1]) Brief Hildeberts II, 4 (B. 82 M. 211): Sed testantur, qui adfuerunt, quod ad juvenem infra sacros ordines et annos inventum nec a clero electum seditiosus turbatae turbae clamor pontificalem extorserit electionem. II, 5 (Anfang): Quippe non elegit te clerus, sed minae populares intrusere renitenti. — Gottfried (Forts. der vor. Stelle): Nec immerito; nam illis invitis et non petentibus arreptus fuistis a vulgo, et quod ibi factum est, hoc praesumptuosa et perniciosa fecit seditio. Es folgt Einzelschilderung, dann: (Nos autem, quae vidimus et audivimus, nec possumus nec debemus non loqui). In illa siquidem actione, imo vulgi conspiratione, quam pro electione reputatis, lex velut inter arma siluit, vox divina locum non habuit. Totum ibi levitas vindicavit et vanitas, ubi mima quaedam et mulier publica, quae vos garruliter acclamabat, amplius potuit, quam plebis maturitas vel clericalis honestas potuerit, . . . (Bonus Maurilius, quem vestrum praedecessorem fuisse gloriamini, beato eligente Martino et praesignante Spiritu sancto electus est et consecratus, vos autem vulgo furente et spreta canonica electione estis creatus). Gegen Schluss sagt er von ihm: qui non vocatus a Deo praeponitur, sed violenter intrusus a vulgo. Marbods Zeugnis siehe in der vorigen Anmerkung.

ohne kanonische Wahl sei ein Baum ohne Wurzel. — Mehr juristisch erfasst Hildebert die Sache, indem er erklärt, dass das Volk nach den Gesetzen nicht dem Klerus voranzugehen, sondern ihm, dem wählenden, zustimmend zu folgen habe [1]). Die Texte, die er hierfür zitiert, besagen dies freilich nicht so deutlich, wie er vorgibt, sie sprechen von einem Konsens der beiden Faktoren und stellen den Klerus voran; es war aber ganz natürlich, dass diesem von jeher in der Regel ein gewisser Vorrang zugestanden wurde, und zu jener Zeit ging die Entwicklung schon deutlich darauf hinaus, dem Kapitel ausschliesslich die Bischofswahl zu reservieren [2]). Dass bei ihm die Entscheidung liegen und anderen nur noch eine beratende Stimme zukommen sollte, deutet Hildebert an, wenn er in dem einen Briefe, der dem Erzbischof rücksichtslos die Rechtslage vorhalten will, nur das negative Votum der Kapitelsmehrheit in Betracht zieht, in dem anderen aber, wo er durch Erwähnung der Kapitulare erbittern könnte, neben dem Klerus im allgemeinen nur der Aebte eigens gedenkt [3]). Das wichtigste

---

[1]) II, 5. Nam de electione quid loquar, in qua populo minime licet clerum praecedere, sed assensu persequi eligentem! Scrutare scripturas et in hoc ei negotio primum locum reservatum invenies. Darauf folgen die zwei oben Seite 10 f. Nr. 7. 8 bezeichneten Stellen. Sie lauten: Nullus invitis detur episcopus, verum cleri plebis et ordinis consensus et desiderium requiratur. — Cum de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postulaverint. Dann heisst es sofort weiter: Vides itaque, frater mi, quantus in te conjuret auctoritatum concursus, quam multa te pulsent capitula. Das klingt bei zwei Stellen sonderbar; sollte der Abschreiber andere unterschlagen haben? Zu der zweiten Stelle siehe Grauert im H. J. I (1880), 517. 521. Gerade durch die der Wahl voraufgehende tractatio musste der Einfluss des Volkes mehr und mehr zurücktreten.

[2]) Imbart de la Tour 522.

[3]) Siehe oben Seite 342 Anm. 3. Die Archidiakonen gehörten jedenfalls auch zum Kapitel. II, 5 Schluss: Pro eo (Christo) religiosos abbates et integri personas nominis audivi stare adversum te. Siehe ferner aus beiden Briefen oben Seite 343 Anm. 1.

Erfordernis aber ist ihm offenbar, dass die Wahl eine freie sei, frei von jeglichem Druck der Laienwelt. Eine Wahl, wie sie in Angers vor sich ging, gilt ihm als ein „unerhörtes Vergehen“, er wundert sich sehr, wie kirchlich gesinnte Personen ihr haben beitreten können und bezeichnet dies als eine die Auktorität untergrabende Zustimmung.

Stellen wir zum Vergleich mit der im ersten Teil geschilderten Wahl von Le Mans noch einige Einzelheiten klar! — Eine regelrechte tractatio ist in Angers wenigstens vorbereitet worden. Für den 30. Juni (1101) war sie angesetzt; eingeladen wurden zu ihr Nachbarbischöfe und Aebte sowie Männer, anscheinend Laien, von hervorragender Religiosität; soweit als möglich sollte die Wahlangelegenheit zur Erledigung gebracht werden. Wir erfahren dies aus dem Einladungsschreiben, das der Dekan Stephanus, der Kantor Hubert und der Archidiakon Wilhelm an den Abt Gottfried von Vendôme gerichtet haben [1]). Dieser fürchtete sich, dem Wunsche der Kanoniker Folge zu leisten [2]), suchte aber in Briefen an mehrere Beteiligte der Erhebung Rainalds energisch entgegenzuwirken [3]). Hat die tractatio stattgefunden, dann ist ihr Hauptergebnis wohl die Verwerfung dieses Kandidaten ge-

---

[1]) Mabillon, Ann. O. S. B., V, 411: Volumus enim, Deo juvante, de electione pontificali in crastino S. Petri cum vicinis episcopis et abbatibus et religiosissimis viris colloqui et tractare et, quantum poterimus, diffinire. Gottfried wird eingeladen sicut discretissimus pater, sicut catholicus, sicut Romanae ecclesiae filius, um consilium und auxilium zu gewähren; ob auch auf Grund einer, etwa durch die Besitzungen seines Klosters bedingten, Zugehörigkeit zur Diözese Angers, ist nicht ersichtlich.

[2]) Brief Gottfrieds V, 4 (M. 189): Ego quidem vestrae vocationi satis libenter acquievissem, nisi sub hac occasione, quod dicere nolo, subire timuissem. Vgl. das Schicksal Marbods.

[3]) IV, 8 (M. 152 ff.) an die Aebte Wilhelm von St. Florentius und Bernard von St. Sergius, IV, 9 (M. 155 f.) an den ersteren und an den Archidiakon Wilhelm. Diese letzteren beiden hat er anscheinend für wankend gehalten.

wesen. — Indes, was in Le Mans die Partei Hildeberts unter den Klerikern getan hatte, das, und noch mehr, tat hier das Volk: es kümmerte sich nicht um den Willen des gegnerischen Klerus, es ging sogar über dessen Widerspruch zur Tagesordnung über und „wählte" seinen Rainald. Dass es dabei nicht ordnungsmässig herging, und dass die Menge nicht von reformatorischen Instinkten geleitet war, ist schon zu glauben; sicher ist auch, dass der Einfluss grosser Herren dazu ein Erkleckliches beitrug; wie es mit der dem Kandidaten vorgeworfenen Simonie sich verhält, mag dahingestellt bleiben [1]). Dass sich die breite Masse des Volkes vielfach weit mehr als in der vorhergehenden Zeit für die Bischofswahlen interessierte und sie beeinflusste, ist übrigens zu einem guten Teil auf ein dahin gerichtetes Streben Gregors VII. zurückzuführen [2]). Das sollte sein und war vielfach ein Mittel der Reform; es diente aber bei der von den Verhältnissen der Vorzeit sehr verschiedenen sozialen Lage der grossen Menge des Volks wohl ebenso häufig, wie z. B. hier, den Gegnern als den Freunden der Reform. — Als Nachbarbischöfe der Provinz, an welche die Einladung zur tractatio ergangen sein könnte, kommen die von Nantes, Rennes, Le Mans sowie der Erzbischof von Tours in Betracht. Was wir erfahren, ist folgendes: Marbod von Rennes wurde auf der Reise zum Wahlort „unter den Auspizien der Wahl" als Förderer Rainalds auf Anstiften des Dekans Stephan gefangen gesetzt; damit wird es zusammenhängen, dass der

[1]) Brief Gottfrieds IV, 8 (M. 154 f.): Illum utique ultra modum malitiosum esse a puero, fama referente didicimus et ex parte per nos cognovimus. Et quia hunc ad augmentum iniquitatum suarum contra sanctam Ecclesiam arte Simonis Magi niti audivimus, utile valde est, imo necessarium, quatenus auctoritate Simonis Petri ei in faciem resistamus. Die Adressaten sollen mit ihm sich energisch bemühen, ut tam saeva pestis, quae per saepe dictum haereticae pravitatis ministrum in partibus nostris diabolica suggestione emersit, vernichtet werde. Von der Investitur, die Gottfried später auch als eine Art von Simonie bezeichnet, ist in diesem Briefe nicht die Rede.

[2]) Imbart de la Tour 426 f.

Dekan an der Wahl nicht teilzunehmen wagte [1]). Radulf von Tours gab ihr seine Zustimmung [2]), Hildebert versagte sie [3]).

Des letzteren Tadel bezüglich des Assenses zur Wahl traf natürlich in erster Linie den Erzbischof, an den das betreffende Schreiben gerichtet war. Derselbe hatte das Faveo gesprochen und nunmehr Hildebert zur Konsekration geladen [4]). Hildebert entschuldigt den Erzbischof Radulf einigermassen damit, dass er sich habe einschüchtern lassen — offenbar durch die Stellungnahme der weltlichen Gewalt; dies spricht er zwar nicht offen aus [5]), aber was hätte der Pöbel von Angers gegen den Erzbischof von Tours vermocht? Der Graf dagegen regierte auch

---

1) Marbod erzählt (B. 1391 f. M. 1469): Nam et carcerem et catenas, dum ad te in auspiciis tuae electionis vocatus festino, tui causa passus sum machinamento eius, qui tibi nunc placet, Stephani, quasi tunc jam praesagiente et praemonente fortuna, ut ab infausto coepto desisterem. Et non tantum verborum, sed et factorum ludibria multa sustinui; siquidem rerum mearum jacturam gravis mihi proprii corporis contumelia levem fecit. Abt Gottfried kam in den Verdacht, an diesem Ueberfall schuld zu sein; in seinem Briefe III, 14 beteuert er seine Unschuld gegenüber Hildebert, der ihm Vorhaltungen gemacht und ihm Vorsicht und Masshalten empfohlen zu haben scheint.

2) Brief Hildeberts II, 4 (M. 211): Quis non miraretur religiosarum prudentiam personarum in assensum novi declinasse piaculi? Pace vestra loquar. Inexcusabilis esset ille subversor auctoritatis assensus, si eum necessaria dispensatione non putaremus extortum. Dieser Assens wurde also nicht erst bei Gelegenheit der Konsekration erteilt, die Hildebert noch zu verhindern sucht.

3) Brief Gottfrieds III, 14 (M. 121): Quoniam illicitae electioni non consensistis, bonitati vestrae gratias refero; quod mecum nemo facere recusat, qui Deum diligit corde perfecto. Auch das ist offenbar nicht lange nach der Wahl geschehen; vgl. die vorletzte Anm. am Schluss bezüglich des sonstigen Inhalts dieses Briefes.

4) Brief Hildeberts II, 4 (B. 82 M. 210 f.): Petitio vestra, qua vocamur ad electi vestri consecrationem, facilem apud nos inveniret assensum, si eam ratio tueretur.

5) II, 4. Nisi enim fallor, timori cessistis, non rationi, nihilque aliud fuit dicere faveo, quam Caesarem appello. Letzteres soll wohl nur, wie das folgende, besagen, dass er in augenblicklicher Furcht durch seine Bestätigung einer drohenden Gefahr hat entgehen wollen (wie der

über Touraine. Dass derselbe bereits bei der Wahl eine Rolle spielte, ist nicht festzustellen, aber es ist wahrscheinlich; denn die „Faktoren Rainalds“ — factores vestri, sagt Gottfried — wären sonst kaum so kühn gewesen. Rainald erhielt denn auch von ihm die Investitur vermittels des Hirtenstabes, und zwar, wie der Abt betont, nicht im geheimen, sondern „zu noch grösserer Verletzung der Kirche“ öffentlich, selbstverständlich vor der Weihe [1]).

Gerade in der Sache des Bischofs von Angers gibt nun Gottfried von Vendôme, allerdings erst längere Zeit nachher (1116—1118) [2]), seine ursprüngliche Investiturtheorie kund, die eine vollkommen extreme ist. Ihm gilt die Investitur zunächst als eine Art von Simonie und schon von diesem Gesichtspunkt als Häresie, dann aber auch in so fern, als durch sie apostolischem, vom h. Geiste eingegebenem Verbot zuwider geistliche Gewalt von Laien geübt werde [3]). — Hildebert war

---

h. Paulus durch seine Appellation vor den Wutausbrüchen der Juden sich schützen wollte).

[1]) Brief Gottfrieds, Lib. de lite II, 685: Investituram, quam de manu laica accepistis per pastoralem virgam, silere non debeo nec loqui sine dolore; quod ad majorem injuriam sanctae ecclesiae in occulto factum non fuit sed publice ... Ibi enim inprimis omnis ecclesiasticus ordo confunditur, quando hoc, quod unicuique a solo suo consecratore in ecclesia cum orationibus, quae ibi conveniunt, dari debet, a saeculari potestate prius accipitur.

[2]) Siehe oben Seite 44 Anm. 1. — Sackur, N. A. XVII, 340 ff.; XVIII, 672.

[3]) Lib. de lite II, 685 f. Investitura enim, de qua loquimur, sacramentum est, id est sacrum signum, quo princeps ecclesiae, episcopus scilicet, a ceteris hominibus secernitur pariter atque dignoscitur, et quo super christianum gregem cura pastoralis ei tribuitur. Hanc investituram ab illo solo suscipere debet, a quo et consecrationem habet. Illum siquidem prius oportet consecrari, deinde vero tamquam ducem ecclesiae sacris insignibus decorari. Si quis autem cuilibet saeculari potestati ista licere putat, errat; quod si defendere nititur, apostolorum doctrinam et sancti Spiritus sensum annullare desiderat, unde haereticus esse nullatenus dubitatur. Vorher führt er nämlich das Verbot einer Laieninvestitur auf

dagegen ohne Zweifel nicht dieser Meinung und legte deshalb weniger auf die Investitur als solche den Ton, über die er in seinen Briefen schweigt, als auf den Einfluss weltlicher Gewalt, der dann in ihr zu Tage trat, wenn schon die Wahl unter dem Eindruck der erforderlichen Investitur sich vollzog und die Weihe als notwendige Folge der Investitur betrachtet und behandelt wurde [1]. Weil nun im vorliegenden Falle mancherlei

die Apostel zurück: Cum igitur laico et investitura et omnis etiam disponendarum ecclesiasticarum rerum facultas a Spiritu sancto, qui in apostolis loquebatur, negata sit penitus et interdicta, qui investituram a laico suscipit, non jam contra apostolos tantum, immo contra dominum apostolorum, quod sanctum est, canibus exponit. Noch einige Sätze vorher stellt er eine andere auffallende Behauptung auf: Qui autem cognoscere voluerit quid ... ecclesia de investitura senserit, ... legat in primo capitulo illius concilii, quod tempore Gregorii VII. papae factum est, et ibi omnes clericos, qui de manu laici investituram suscipiunt, haereticos vocatos et ideo damnatos esse et excommunicatos inveniet. Immerhin will er anscheinend nicht die Investitur an und für sich, also wegen einer direkten und notwendigen Beziehung zum eigentlichen Sakrament der Weihe, als etwas Häretisches hinstellen; das zeigt auch der etwas später folgende Satz: Laicis quidem sacramenta ab ecclesia suscipere licet, non ecclesiae quaelibet sacramenta dare; annulus autem et virga, quando ab illis dantur, a quibus dari debent, et quando et ubi et quomodo debent, sacramenta ecclesiae sunt, sicut sal et aqua et quaedam alia, sine quibus hominum et ecclesiarum consecrationes fieri non possunt; er fühlt offenbar, dass jene Zeichen nicht unbedingt einen solchen Wert zu haben brauchen, dass es, wie Ivo längst derartigen Aufstellungen gegenüber betont hatte, auf die dabei vorhandene Intention ankommt. — Den simonistischen Charakter der Investitur sucht er an der dem letztzitierten Satz unmittelbar voraufgehenden Stelle zu beweisen: Haec praeterea haeresis de investitura, si recte perspiciatur, etiam haeresis simoniaca esse viva et vera ratione probatur. Nam quae saecularis potestas sibi vindicare nititur investituram, nisi ut per hoc aut pecuniam extorqueat aut, quod est gravius, sibi inordinate subiectam efficiat pontificis personam? Jedenfalls gehe der Laie dabei auf irdischen Gewinn aus.

[1]) Auch Gottfried zieht im Anschluss an das in der vorigen Anm. zuletzt Zitierte den Verlust der kirchlichen Freiheit in Betracht. Hac itaque non tam humana quam diabolica malignitate ecclesia catholicam fidem, libertatem et castitatem amittit, sine quibus nulla ratione subsistit. — Vgl. oben Seite 115 f.

der Einsetzung des Investierten widerriet, so suchte er den Erzbischof zu überreden, dass er wenigstens noch im entscheidenden Augenblick der Rücksicht auf die weltliche Gewalt entsage und im standhaften Entschluss, die Folgen eines Widerstandes nunmehr auf sich zu nehmen, die Konsekration verweigere [1]). Hildeberts Stern ist demnach auch in diesem Problem die Freiheit der Kirche, und er dürfte also (in Uebereinstimmung mit Ivo) eine nach der Weihe zu erteilende Investitur im Sinne einer Konzession der Regalien nicht unbedingt verworfen haben, ja nicht einmal eine voraufgehende, sofern die Freiheit der Wahl und der Weihe dabei gewahrt blieb. Ob er allerdings eine solche der kirchlichen Gesetzgebung schlechthin entsprechend erachtete, ist fraglich.

Unser Bischof schlug die Teilnahme an der Weihe, zu der er dem geltenden Recht gemäss geladen worden war, in seinem Schreiben an den Erzbischof aus [2]). Anfänglich beabsichtigte er, oder war er wenigstens nicht abgeneigt, der Ladung Radulfs Folge zu leisten, um in Tours persönlich seine Ansicht zu verfechten und die Weihe zu verhindern. Davon aber hielt ihn Gottfried dringend ab aus Furcht, er möchte sich bereden lassen und abtrünnig werden [3]). So begnügte sich denn Hildebert mit seinem schriftlichen Protest. Eine Zeitlang

[1]) Brief Hildeberts II, 4. (M. 211): Paulus enim, quando oportuit, passus est pro Christo, Christus pro mundo. Si placuit exemplum fugae (vgl. oben Seite 347 f. Anm. 5), placeat exemplum constantiae. Timoris lapsum veritatis suppleat assertio. Non cadit turpiter, quisquis post casum fortius congreditur. Siehe noch oben Seite 44 Anm. 2.

[2]) Ebd. Schluss: Frustra, inquam, exspectabitis me, quia manus imponetis sine me; vgl. oben Seite 347 Anm. 4. Brief Gottfrieds III, 11, Lib. de lite II, 683 . . .: Hinc Ildebertus, vir religiosus, qui post metropolitanum in provincia primus erat episcopus, non tacuit; qui a vestra consecratione, licet a suo metropolitano vocatus, seipsum absentavit et exsecrationem esse potius quam consecrationem apostolica et evangelica veritate praedicavit. Diese Aeusserung steht in den uns erhaltenen Briefen Hildeberts zu dieser Sache nicht.

[3]) Brief Gottfrieds III, 13 (M. 120 f.). Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich hier um eine frühere Einladung handelt. Gottfried erklärt

schien es, als ob derselbe in Verbindung mit dem sonstigen Widerspruch gegen Rainalds Wahl durchdringen sollte; der Erzbischof war entschlossen, die päpstliche Entscheidung abzuwarten. Da legte sich der Bischof von Rennes, der schon Gefangenschaft, Vermögensverlust und körperliche Unbilden um seiner Parteinahme willen hatte erdulden müssen, für Rainald ins Mittel, andere Freunde desselben werden ein Uebriges getan haben, und die Weihe fand statt[1]). Als schon die Bischöfe zu deren Vornahme sich versammelt hatten, erhielt Rainald ein letztes Schreiben, worin er von Hildebert inständig gebeten wurde, jetzt noch durch Ablehnung der Weihe einen guten Willen zu bezeugen und der dispensierenden Barmherzigkeit des Papstes sich würdig zu erweisen[2]). Da die Bischöfe der Bretagne sich um diese Wahl anscheinend nicht näher bekümmert haben, so stand Hildebert unter den Komprovinzialbischöfen mit seinem Protest wohl allein, Radulf und Marbod gaben demnach den Ausschlag. Der letztere beeilte sich nach der Konsekration, die päpstliche Bestätigung einzuholen, die anscheinend nicht ohne Schwierigkeit gegeben wurde[3]).

---

sich bereit, zu einem sicheren Orte mitzureisen, nicht aber nach Tours. Er bittet Hildebert zu einer Besprechung auf den nächsten Freitag nach Castrum Ledae oder Carcerem.

[1]) Brief Marbods I (B. 1391 f.; M. 1469 f.): (Forts. von S. 343 A. 3 zu 342) Cesserat jam contradicentibus ipse metropolitanus, et quia ratione superabatur, rem judicio papae non tam decidendam quam rescindendam reservare decreverat. Ego tamen multo conatu, multo discursu, magnis precibus tandem apud ipsum, ut consecrareris, obtinui. Idem cum Stephanus cum quibusdam, quos omnes tibi postmodum meam (ut fertur) pactus dejectionem ex infestissimis amicos fecisti, iniquum esse clamaret, ego stulte quidem et improvide sed nimio tuo [tui?] favore seductus meipsum devovi: in me, inquiens, sit ista iniquitas ... Et utinam me statim, ut a nobis consecratus es et inthronizatus, quemadmodum mente conceperas, honoribus spoliasses nec dissimulandum deliberasses ad tempus, quousque opera mea usus fuisses ad exhauriendum, quod Romae restabat, periculum!

[2]) Brief Hildeberts II, 6.

[3]) Marbod spricht a. a. O. von einer Gefahr, die in Rom zu be-

Wenn Gottfried von Vendôme in seinem Brief an Rainald behaupten will, der Papst sei von der Unregelmässigkeit der Wahl und von der Investitur nicht unterrichtet gewesen [1], so entbehrt es der Wahrscheinlichkeit, dass Marbod ganz davon geschwiegen oder gar der Papst sich nicht danach erkundigt hätte, die volle Wahrheit aber wird er nicht erfahren haben.

Die Wirren von Angers endigten mit einer allgemeinen Versöhnung. Wir sahen bereits an einer früheren Stelle [2]) Hildebert wieder in freundlichem Verkehr mit Rainald sowohl wie mit Marbod; mehrere Briefe unseres Bischofs an ersteren zeugen ebenfalls von einem freundschaftlichen Verhältnis [3]: unter Gottfrieds Briefen ist uns derjenige erhalten, in welchem er den Bischof von Angers auffordert, mit ihm durch Friedensschluss das Beispiel christlicher Liebe zu Gottes Wohlgefallen der anvertrauten Herde zu geben, in einer Reihe von weiteren Briefen redet er den ehemals so bitter Befehdeten ebenso überschwenglich liebevoll und hochschätzend an, ohne dass es jedoch zu einem dauernd vertrauensvollen Verkehr gekommen wäre; insbesondere fühlte er sich, wie wir wissen, nach längerer Zeit einmal veranlasst, die früher erhobenen Vorwürfe sehr eingehend und nachhaltig zu bekräftigen [4]. Mit Marbod hat sich Gottfried ebenfalls versöhnt [5]. Endlich erscheinen auch Rainald und Marbod, von deren Entzweiung früher die Rede

---

stehen war, von Tränen, die er dort vergossen hat. Siehe die vorige Anm. zum Schluss. Weiter schreibt er: Postquam ergo reversi sumus et te confirmatum ... sensisti ... (M. 1470 unten): Reversus ergo Roma, accepta videlicet faciendi, quod jam feceras, potestate (d. h. wohl, die in der Konfirmation der Provinzialbischöfe und in der Weihe empfangene Gewalt auszuüben) ...

[1]) Lib. de lite II, 686: Er stellt diesen Defekten die oben S. 66 ff. behandelten als solche entgegen, die der Papst erfahren und nachgelassen habe.

[2]) Oben Seite 47 f.

[3]) Briefe Hildeberts II, 19. 26; III, 5. 13.

[4]) Briefe Gottfrieds III, 5; 1 ff.; 11 (M. 105 ff.).

[5]) Brief Gottfrieds V, 6 (M. 190).

war, wieder einander befreundet, und zwar so gut, dass der letztere im Jahre 1109 zeitweilig die Vertretung des abwesenden Bischofs führen durfte [1]). Dieser erfreuliche Schluss wurde ohne Zweifel dadurch erleichtert, dass die Gegner der Wahl nach der Weihe ihren Widerstand aufgaben, und nicht am wenigsten dem friedlichen Charakter Hildeberts wird dieser Gang der Dinge zu verdanken sein. Es war vorläufig das Nötige geschehen, wenn auch vergeblich, um den Prinzipien, dem strengen Recht zum Siege zu verhelfen; sollte der Geweihte sich nicht bewähren, so konnte später noch sein Sturz bewerkstelligt werden. Rainald aber bewährte sich wenigstens in so weit, dass man mit ihm zufrieden sein durfte, und um die Zeit, wo Hildebert den Stuhl des h. Martinus bestieg, berief man ihn nach Reims [2]).

Von Gottfried wird unserem Hildebert das Zeugnis erteilt, er habe dadurch, dass er für die Freiheit der Kirche mannhaft gegen deren Gegner aufgestanden sei, sich Gott und Gottes Freunden teuer gemacht und den Ruf seines Namens nicht wenig verbreitet [3]). Obgleich er dies schrieb, um den Bischof zur Beharrlichkeit zu ermuntern, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass ein so energisches Eintreten für die Gesetze der Kirche eine weitere nicht zu unterschätzende Befestigung derselben zur Folge hatte. Aber auch die Partei der Vermittlung konnte von einem solchen Vorgehen gewinnen, diejenige Partei, welche im allgemeinen die sich widerstreitenden Interessen zu vereinigen bestrebt war, und im einzelnen einen erbitterten und rücksichtslosen Kampf vermieden wissen wollte, wo nicht indispensable Normen oder unveräusserliche Interessen auf dem Spiele standen. Führen wir uns die Grundsätze ihres Hauptvertreters hier in Kürze vor!

---

[1]) B. 1389 f. Note a; M. 1467 f. Note 57. — Gallia Chr. XIV, 747.

[2]) Vgl. Gallia Chr. IX, 84. — Ordericus Vit. XII, 42 (Le P. IV, 465). Dieser schreibt allerdings, nachdem er den gestorbenen Erzbischof Radulf von Reims sehr gelobt, von Rainald: in pluribus priori dispar.

[3]) Brief Gottfrieds III, 13 (M. 120 f.).

2. Wir haben es schon früher als hochbedeutsames Moment aus der Wahlgeschichte von Angers herausgehoben, dass Hildebert so scharf die Rechte des päpstlichen Stuhles, insbesondere sein Recht vorgängiger Dispensation betont [1]). Ivo von Chartres möge uns aus der Geschichte seiner eigenen Erhebung zu diesem Punkte einige Ergänzungen bieten [2]). Im Jahre 1090 wurde er zum Nachfolger Gaufrids erwählt, der vom Papste zur Niederlegung seines Amtes genötigt worden war. Der Metropolit jedoch, Richer von Sens, wollte den letzteren nicht fallen lassen und Ivo nicht bestätigen und weihen. Dieser begab sich, um die Sache zur Entscheidung zu bringen, nach Rom und kehrte als konfirmierter und konsekrierter Bischof zurück [3]). Entsprechende Weisungen Urbans II. machten vorläufig auf den Erzbischof keinen Eindruck. Er versagte der vom Papste und den Kardinälen gespendeten Weihe seine Anerkennung, beschuldigte den Bischof, die Rechte Gaufrids wie diejenigen des Metropoliten verletzt zu haben und lud ihn zu einer Prozinzialsynode nach Etampes; drei Bischöfe standen auf seiten ihres Erzbischofs. In Etampes sprach man vorsichtiger und zugleich wirkungsvoller davon, dass Ivo durch die Annahme der römischen Weihe die königliche Majestät

---

1) Siehe oben Seite 93 f.

2) Siehe dazu bei Lépinois et Merlet I, 96 ff. Nr. XIX f. (Jaffé Reg. I, 667 Nr. 5438 f.); Briefe Ivos 8 (M. 18 ff.) 12 (M. 25) 22 (M. 34 f.); vgl. Gallia Chr. VIII, 1125 ff.; Hefele, Cg. V, 202.

3) Siehe besonders Ivos Brief 8 (M. 20): Quod aliunde me expetisse benedictionem calumniamini, veritate teste verum dicam, quia nec episcopatum nec benedictionem episcopalem a vobis petii nec a quoquam. Sed cum clericorum primo ingenio, postea violentia regi fuissem praesentatus et inde cum virga pastorali a rege mihi intrusa ad ecclesiam Carnotensem adductus, cumque clericis petentibus et pulsantibus nullum diem consecrationis meae velletis praefigere, interea consilium mihi fuit electioni eorum non omnimode assensum praebere, donec certus fierem et de Gaufridi depositione et summi pontificis voluntate. Ad quem cum pervenissem, ad petitionem ecclesiae Carnotensis apostolica auctoritate sum constrictus et ita in episcopum consecratus.



gekränkt habe; zwar hatte der König ihn vorher investieren können, man hatte aber gesorgt, dass er nicht lange des Bischofs Freund geblieben war. Auf der Synode machte man Anstalten, Ivo ab-, und Gaufrid wieder einzusetzen; angesichts der Appellation Ivos an den päpstlichen Stuhl und seiner Berufung auf dessen Dekrete, wagte man aber nicht, die Sache weiter zu treiben [1]). Also auch hier wird ein Widerstand gegen die von der Reform verteidigten päpstlichen Prärogativen zwar versucht, aber nicht ernstlich durchgeführt; die Gelegenheit wäre, wie gewöhnlich, auch allzu ungünstig gewesen, denn Gaufrid war notorisch ein grosser Sünder, Ivo ein Mann von unbestrittener Fähigkeit, Tatkraft und Tugend. Es war das Unglück der Metropoliten, dass so manche von ihnen gerade dann ihr Selbstbewusstsein hervorkehrten und ihre Rechtsstellung zu verteidigen suchten, wenn am wenigsten Ehre einzulegen war [2]). In diesem Falle wurde die Rolle dadurch eine doppelt klägliche, dass der Angegriffene schon investiert war. — Ivo begründet seine Handlungsweise, das Recht des Papstes, ihn zu weihen, und die juristische Unfähigkeit des Erzbischofs, das Geschehene umzustossen, in seinem Schreiben an den letzteren: So gut der Papst den einen absetzen durfte, so gut durfte er den anderen an dessen Stelle setzen [3]). Die römische Kirche hat wurzelhaft und gänzlich unbeschränkt das Recht, die Konsekration der Metropoliten

[1]) Brief Ivos 12 (M. 25): Cum itaque conarentur Gaufridum depositum contra decretum vestrum (vgl. bei Lépinois et Merlet a. a. O.) in statum pristinum reformare et in me depositionis sententiam proferre, sedem apostolicam appellavi et decretis apostolicis, quamvis ea non nisi in futurum timerent, a sua praesumptione revocavi; appellationem tamen nec prosequi taxaverunt nec plenam pacem mecum habere voluerunt.

[2]) Vgl. oben Seite 298 f.

[3]) Brief 8 (M. 18): Huic injuriae meae graviorem superadditis, quod demembratorem metropolitanae sedis non apte satis appellatis ... Cui ergo sine vestra contradictione (d. h. ohne dass Ihr zu widersprechen berechtigt waret) licuit quod nocebat excidere, quae ratio impedit, ut one ni liceat quod profuturum sperabat inserere?

wie der übrigen Bischöfe zu bestätigen oder unwirksam zu machen, Verordnungen und Urteile des Metropoliten zu retraktieren, während ihren eigenen niemals von einer untergeordneten Instanz die Rechtskraft genommen werden kann [1]). Dafür zitiert er lange Stellen aus Gelasius und Gregorius. Der Papst, will also Ivo sagen, hat die Obergewalt über das, was in erster Linie Aufgabe des Metropoliten ist, er kann somit unter Umständen auch ohne und gegen den Erzbischof in solchen Dingen verfügen, ohne dass seine Verfügung von anderer Seite geändert werden dürfte. Natürlich soll damit nicht ein willkürliches Durchbrechen der kirchlichen Verfassung befürwortet oder auch nur als rechtmässig ausgegeben, es soll nur für Fälle wie den Ivos selbst die juristische Grundlage aufgewiesen werden [2]).

Im Jahre 1097 schrieb Ivo den berühmten Brief an den Legaten Hugo von Lyon, in welchem er zum ersten Male seine Gedanken über die Fürstenrechte bei Besetzung der bischöflichen Stühle zum Ausdruck brachte, jene Gedanken, die in der Entwicklung des Investiturproblems einen so grossen Fortschritt bedeuten [3]). Er hatte selbst, wie schon erwähnt, die Investitur empfangen, und die Gewalt, die dabei angewendet

---

[1]) Ebd. Seite 19: . . . benedictionem per manus impositionem papae datam et cardinalium Romanae ecclesiae non simpliciter benedictionem sed „qualemcumque" hostili irrisione appellastis; cum ad ipsam principaliter et generalissime pertineat, tam metropolitanorum quam ceterorum episcoporum consecrationem confirmare vel infirmare, constitutiones vestras et judicia retractare, suas vero inconcussas retinere et nullius inferioris judicio retractandas vel corrigendas concedere.

[2]) Ein ähnlicher Fall ereignete sich wieder in Chartres nach dem Tode Ivos. Der gewählte Gaufrid begab sich wegen der Feindseligkeit des Grafen Theobald nach Rom und wurde (1116) von Paschal II., aber unter dem Einverständnis des Erzbischofs Daimbert, geweiht; siehe bei Lépinois et Merlet I, 124 ff. Nr. XXXVI f. (Jaffé Reg. I, 762 f. Nr. 6518 f.).

[3]) Brief Ivos 60 (M. 70 ff.). Siehe aber M. G. lib. de lite II, 640 ff. Vgl. Esmein 147 ff.

wurde, ist wohl keine unwiderstehliche gewesen [1]). Der genannte Legat erhob nun gegen den anfangs Januar 1097 zum Erzbischof von Sens erwählten Daimbert unter anderem auch den Vorwurf, dass er sich habe investieren lassen, und obgleich Ivo erklärt, hiervon nichts erfahren zu haben, nimmt er doch, offenbar im Hinblick auf die fortgesetzte Uebertretung des Gesetzes von seiten des Königs Philipp, Anlass, die Rechte der Krone zu verteidigen [2]). Er unterscheidet zwischen der „körperlichen Investitur“ und der „Konzession“ des Bistums und meint, die letztere sei von Urban so wenig verboten worden, wie dies früher geschehen, auch sei es an und für sich ganz gleichgültig, welches Symbol dabei gebraucht werde, weil die Könige auf keinen Fall beabsichtigten, etwas Geistliches zu übertragen; deshalb habe die Investitur keine sakramentale Bedeutung, sie wolle nur die Zustimmung des Königs zum Ausdruck bringen oder den weltlichen Besitz, den die Kirchen den Königen verdankten, den Gewählten konzedieren. Sicherlich aber komme hier kein ewiges Gesetz in Frage, von welchem nicht könnte dispensiert werden, und solche Dispensationen zu erteilen sei entschieden am Platze, um Schlimmeres zu verhüten und an-

---

[1]) Brief Ivos 22 (M. 34): Quoniam praecedente divina gratia de stercore pauper usque ad solium principum per manum vestram elevatus sum, fateor me post Deum pro posse meo cuncta vobis debere, quae vestro congruunt honori et saluti.

[2]) Die massgebenden Sätze sind folgende (Seite 644 f.): Quod tamen si factum esset, cum hoc nullam vim sacramenti gerat in constituendo episcopo, vel admissum vel omissum quid fidei, quid sacrae religioni officiat, ignoramus, cum post canonicam electionem reges ipsos apostolica auctoritate a concessione episcopatuum prohibitos minime videamus. . . . Domnus quoque papa Urbanus reges tantum a corporali investitura excludit, quantum intelleximus, non ab electione, in quantum sunt caput populi vel concessione, quamvis octava synodus solum prohibeat eos interesse electioni, non concessioni. Quae concessio sive fiat manu, sive fiat nutu, sive lingua, sive virga, quid refert, cum reges nihil spirituale se dare intendant, sed tantum ant votis petentium annuere, ant villas ecclesiasticas et alia bona exteriora, quae de munificentia regum obtinent ecclesiae, ipsis electis concedere?

gesichts so vieler schreienden Uebelstände das Gerede zu vermeiden, die Diener der römischen Kirche bemühten sich, Mücken zu seihen, indes sie Kamele verschluckten. — Hugo von Lyon konnte mit Recht in dieser Auffassung einen Widerspruch gegen das Investiturdekret erblicken, denn bisher hatten weder die Fürsten noch die Päpste daran gedacht, in der Frage der Investitur das Geistliche vom Weltlichen zu trennen, und den ersteren die Konzession im Sinne Ivos zu gestatten war nicht die Absicht Urbans gewesen [1]). Aus der Luft gegriffen war allerdings die Behauptung Ivos nicht, denn auf derselben Synode von Clermont, deren Investiturkanon hier gemeint ist, wurde die Unterscheidung von Temporalien und Spiritualien zu Gunsten der kirchlichen Korporationen von Urban für gut befunden; hier handelte es sich jedoch nur um niedere Kirchen, bei denen die Eigenrechtsidee, die bei den höheren erst seit kürzerer Zeit sich zu verbreiten suchte, schon seit Jahrhunderten in Blüte stand [2]). — Der Papst war sehr ungehalten, als er durch den Legaten Ivos Schreiben in die Hände bekam, man ersieht aber aus der daraufhin von letzterem an ihn gerichteten Klage nicht, dass sein Missfallen die Interpretation des Investiturdekretes betraf, und jedenfalls nahm Ivo nichts davon zurück [3]). — Etwas zaghafter berührt er, aber nur nebenbei, die Frage, ob den Fürsten eine Einmischung in die Wahlen zu gestatten sei. Urban scheine auch davon den König als Haupt

[1]) Brief Hugos 18 (M. CLVII, 250 f.). — Die Unterscheidung Ivos war zwar in der Theorie nicht mehr ganz neu (siehe Hauck III, 914). Dass sie aber in das allgemeine Bewusstsein noch nicht eingedrungen, geschweige denn von jeher in demselben gegeben war, darüber ist man sich heute einig. Die Bemerkungen Schums über eine diesbezügliche mala fides Roms und seiner Anhänger (Seite 11 f. 119. 123 bezw. 201 f. 309. 313) sind gänzlich unbegründet.

[2]) Siehe oben Seite 254. 316 f. Bei niederen Kirchen mochte man wohl aus dem angegebenen Grunde leichter auch den Laien gegenüber wenigstens zur Duldung einer jenem Grundsatz entsprechenden Praxis sich entschliessen können; siehe oben Seite 198.

[3]) Brief Ivos 67 (M. 85 f.).

des Volkes nicht ausgeschlossen zu haben, indes, fügt er kleinlaut hinzu, das habe schon das achte allgemeine Konzil getan; und nachdem er zu Gunsten der „Konzession“ die Tradition in einer langen Reihe von Texten angerufen, kann er sie nicht jetzt zu Gunsten einer Wahlbeteiligung verwerfen. Eine „Zustimmung“ des Königs glaubt er allerdings mit der Investitur, wie wir sahen, verbunden, aber auch nicht als ein bestimmtes Recht [1]).

Einige Jahre später aber machte er von derselben Synodalbestimmung sehr energisch Gebrauch, als ein ihm genehmer, in Beauvais gewählter Kandidat vom Könige zurückgewiesen wurde [2]). Jetzt ist es ohne alle Umschweife „gemäss der achten Synode, welche die römische Kirche anerkennt und verehrt, dem König nicht erlaubt, sich in die Wahlen der Bischöfe einzumischen oder sie auf irgend eine Weise zu behindern ... Demgemäss möge zunächst Gott in seiner Kirche dasjenige zuteil werden, was Gottes und erst dann dem Könige, was ihm von Gott zuerkannt ist.“ Das heisst, der Erzbischof von Reims soll schleunigst den Erwählten weihen, wenn er auch noch nicht investiert ist. Indes der König wich nicht zurück und Gualo wurde nicht Bischof von Beauvais, kam wenigstens nicht dazu, die Leitung des Bistums tatsächlich zu übernehmen. — Ein Widerspruch zum vorigen Briefe kann in den Ausführungen Ivos weder, wie sich aus dem obigen ergibt, hinsichtlich der Wahl noch hinsichtlich der Investitur gefunden werden. Er hatte auch dort das Recht des Königs durchaus nicht so behandelt, als ob es vor der Weihe zur Ausübung gelangen müsste, als ob nicht unter Umständen auch gegen den Willen desselben ein Bischof konsekriert werden

---

[1]) Vgl. Hauck III, 914 f.; Rudorff 23 f.

[2]) Brief Ivos 102 (M. 120 ff.). Vgl. Esmein 169 ff.; Foucault 101 ff.; Luchaire, Louis VI, Seite CLXI ff.; Seite 10. 16 ff. Nr. 17. 28 f. Die Abhandlung von Bernard Monod, L'élection de Beauvais de 1100 à 1104, Paris 1904 (extr. des Mém. de la soc. acad. de l'Oise XIX) war mir nicht zugänglich.

dürfte. Dass der König einen gewissen Anspruch darauf habe, die Regalien zu konzedieren, setzt auch der zweite Brief deutlich voraus; wenn er dagegen hier dem Könige zu trotzen für gut hält, so liegt es daran, dass der überaus traurige Zustand der Kirche von Beauvais, auf den er hinweist, eine längere Rücksichtnahme verbot [1]).

Wie hat Ivo sich zum Vassalleneid gestellt? Als mit der Thronbesteigung Ludwigs VI. der Tag gekommen schien, den langwierigen Reimser Nachfolgestreit, in welchem Philipp I. einen gewissen Gervasius gegen den rechtmässig gewählten Radulf unterstützte, zu Gunsten des letzteren zu beendigen, ging Radulf bei dem Drängen der Grossen im Einverständnis mit Ivo darauf ein, die früher allgemein übliche Lehnspflicht auch seinerseits zu erfüllen. Ivo benachrichtigt davon den Papst [2]) und bittet ihn flehentlich, in Anbetracht der schwierigen Lage das Gesetz der Liebe walten zu lassen und Nachsicht zu üben; den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, fordere die Tradition, wo die Völker darniederliegen, müsse von der Strenge der Gesetze etwas nachgelassen werden, damit eine aufrichtige Liebe an die Heilung schlimmerer Schäden sich hingeben könne. Hier bewegt also den Bischof der „erbarmungswürdige“ Zustand einer Kirche, umgekehrt wie im zweiten Beispiel, ein Auge zuzudrücken und etwas zu gestatten, was, wie es in dem Briefe heisst, unter den Vorgängern Ludwigs alle Erzbischöfe von Reims und auch die übrigen Bischöfe, selbst gutgesinnte und heilige, getan [3]). Und dies geschah im Jahre 1108, zwölf Jahre

---

[1]) Dass er unter verschiedenen Umständen verschiedene Momente in den Vordergrund schiebt, beruht auf allgemeiner Uebung; es geht nicht an, den einen oder anderen Brief für sich allein auszulegen und ohne zwingende Gründe Widersprüche zu konstruieren.

[2]) Brief Ivos 190 (M. 196). Vgl. Esmein 157 ff.; Luchaire, Louis VI, Seite CLXVI ff. und die dort zit. Nrn. der Annalen.

[3]) Dass der Lehenseid tatsächlich doch nicht mehr so feststand, wie es hier aus dem Munde der Grossen behauptet wird, liest man zwischen den Zeilen. Ivo würde sonst auch kaum so sehr viel Aufhebens davon machen, zumal noch kurz vorher dem König von England

nach Hildeberts Wahl! Mit dem oben wiedergegebenen Beweggrund der Milde kommt Ivo auf den ersterwähnten Brief zurück, und bis zum Ende seines Lebens bleibt ein Leitstern seines Wirkens auf kirchenpolitischem Gebiet die ebenfalls dort schon verkündigte Wahrheit, dass ohne die Eintracht zwischen Kirche und Staat Ordnung und Sicherheit in der menschlichen Gesellschaft nicht bestehen können [1]).

Um dieser Eintracht willen glaubte also Ivo die Gesetze dem tatsächlichen Verhalten des Königs, soviel als notwendig erschien, anpassen und unter besonderen Umständen Dispensation davon eintreten lassen zu sollen. Diese Eintracht zwischen Kirche und weltlicher Gewalt wird auch Hildebert neben anderem im Sinne gehabt haben, wenn er bei Anfechtung der Wahl von Angers die Investitur aus dem Spiele liess und nach der Weihe keine weiteren Schritte tat. Dass er die Konzessionstheorie des Nachbarbischofs bei den hohen Kirchenämtern für richtig gehalten hat, darf aus seinem entsprechenden Verhalten bezüglich der unteren Stellen geschlossen werden [2]). Die Lage der Dinge drängte zu einem solchen Kompromiss. Die Investitur war in der Tat auch in Frankreich um diese Zeit noch fast allgemein in Uebung, so gut wie in Deutschland und in Eng-

---

der Lehenseid zugestanden worden war. Nicht zu bezweifeln ist, dass die Erzbischöfe von Reims sich noch nicht hatten befreien können, und hier am ersten Stuhl des Reiches musste es naturgemäss am schwersten sein, die Aenderung einzuführen. Im ganzen aber wird es ein Stadium des Uebergangs sein, in welches das Ereignis des Briefes hineinfällt, und es ist nachdrücklich zu betonen, dass dasselbe als ein durchaus ungesetzliches gekennzeichnet wird.

[1]) Lib. de lite II, 645: ... regnum et sacerdotium, sine quorum concordia res humanae nec incolumes esse possunt nec tutae. Vgl. einen entsprechenden Satz in einer Urkunde („pragmatischen Sanktion") des Königs Ludwig VI. zu Gunsten der Kirche von Chartres: Non enim res humanae aliter tutae et incolumes esse possunt, nisi cum in unum conveniunt ad earum defensionem et jus regium et auctoritas sancta pontificum (bei Lépinois et Merlet I, 115 Nr. XXXI).

[2]) Siehe oben Seite 198. 316 f.

land. Hier brach im Beginne des Jahrhunderts der berühmte Konflikt zwischen Heinrich I. und Anselm von Canterbury aus, der einige Jahre später mit der Aufgabe der Investitur und der Beibehaltung des Lehenseides endigte. Das politische Verhältnis von Le Mans zum englisch-normannischen Reich erheischt es, dass wir auch den dortigen Zuständen und Ereignissen noch einige Worte widmen.

3. Von dem staatskirchlichen Regiment Wilhelms des Eroberers gibt die oben dargestellte Einsetzung Hoëls in Le Mans ein treues Bild [1]). So übte er es in jeder Beziehung und überall, in England sowohl wie in der Normandie. Der König war aber im übrigen ein eifriger Beförderer der Reformbestrebungen, und das bewirkte nicht nur, dass der gutgesinnte Klerus, insbesondere der Primas, Lanfranc, bei seiner Kirchenherrschaft sich wohl fühlte, sondern auch, dass der Römische Stuhl ihn schonend behandelte [2]). Es brauchte indes nicht, wie man gesagt hat [3]), der Papst in Gregor VII. grösser zu sein als der kirchliche Reformator, es genügte vielmehr ein einigermassen weiter Blick des letzteren, um zu verhindern, dass er bei solchen Verhältnissen sich ganz beruhigte. Das zeigte sich alsbald nach Wilhelms I. Tod (1087).

Seine beiden Söhne, Wilhelm II. der Rote, König von England, und Robert, Herzog von der Normandie, bemühten sich gleichsam um die Wette, Karrikaturen ihres Vaters zu werden. Der eine in sittlicher und religiöser Beziehung roh und frivol, der andere schwach, träg und liederlich, hatten sie beide für ernste Reformen kein Verständnis, wollten aber beide von der kirchlichen Stellung ihres Vorgängers nichts opfern [4]). Der erste Teil dieses Kapitels hat uns Beweise dafür aus der

---

[1]) Oben Seite 324 f. 338.

[2]) Böhmer I. Teil, insbesondere Kap. IV Seite 126 ff.; Hergenröther Kg. II, 372 f. und dort Zitierte; Hefele Cg. V, 34 ff. 153 ff. 208 und die betreffenden Synoden.

[3]) Böhmer 129.

[4]) Böhmer 140 ff.

Geschichte von Le Mans erbracht [1]). So sanken denn seit 1087 die kirchlichen Zustände wieder tief herab. Dieser Umschwung im Benehmen der Herrscher trug natürlich schon für sich allein dazu bei, die Stimmung im Lande zu Gunsten der kirchlichen Freiheit und des Papsttums, dem gegenüber man bis dahin eine merkliche Zurückhaltung beobachtet hatte, zu ändern; die Notwendigkeit eines unabhängigen Klerus für eine kirchliche Reform konnte sich einer Generation von Menschen nicht deutlicher erweisen, als dadurch, dass sie selbst einen Gegensatz an sich erfuhr, wie er hier sich darbot. Mochte darum auch das Herrschertum sich weiterhin bemühen, sein Kirchenregiment aufrecht-, die Freiheitsbestrebungen niederzuhalten, so konnte es doch nicht ausbleiben, dass Vertreter der letzteren in der Normandie und in England nach und nach viel tiefere Eindrücke hervorriefen als ehedem.

Für einen Wilhelm II. und seine Ideale war es darum eine schwache Stunde, als er 1093 in Krankheitsnöten sich entschloss, den seit 1089 zu Gunsten der königlichen Kasse unbesetzt gebliebenen Stuhl des Erzbistums Canterbury mit dem Abt Anselm von Bec zu besetzen. Zu einem Investiturstreit kam es zwar unter diesem König noch nicht, aber die Ansprüche, selbst und allein in England Papst zu sein (weder Urban noch Wibert hatte er anerkannt) und dem Primas die Einholung des Palliums verwehren zu können, gab er schon notgedrungen auf, und dass er dabei zwischen Rom und Anselm den Intriganten spielte, half ihm nichts; die Romreise des Erzbischofs beantwortete er zwar mit der Einziehung des Erzstiftes, aber diesen Schritt als einen endgültigen zu behandeln wagte er auch nicht. Der Tod Urbans bereitete ihm nur eine kurze Freude, denn er selbst starb nicht lange darauf, am 2. August 1100 [2]). — Auch in dem französischen Teile seiner Herrschaft

---

[1]) Bezüglich Roberts siehe oben Seite 327.

[2]) Böhmer 148 ff.; Hergenröther Kg. II, 373; Hefele Cg. V, 208 ff. 252 ff. 255 ff. 260. Ueber den Tod Wilhelms vgl. oben Seite 163 f. Hildebert erzählt an dem dort genannten Orte, wie Hugo von Cluny in

war die kirchliche Bewegung im Zunehmen begriffen. Die Verbindung mit Rom wurde eine etwas regere. Auf der Synode von Rouen im Februar 1096 wurden, was in England noch nicht geschah, die gegen das kirchliche Laienregiment gerichteten Beschlüsse von Clermont wenigstens in so weit publiziert, als sie die niederen Kirchen und deren Geistlichkeit betrafen: Laien dürfen danach an den rein kirchlichen Einkünften keinen Anteil haben und ein servitium oder eine Abgabe nicht über das zu Wilhelms I. Zeit Bestimmte hinaus verlangen; sie dürfen keine Priester ein- oder absetzen ohne Zustimmung des Bischofs, keine bischöflichen consuetudines oder auf die Seelsorge bezügliche „Justiz“ sich anmassen, und Priester dürfen nicht Lehensmannen von Laien sein [1]). Mit der allgemeinen Beobachtung dieser Vorschriften hatte es freilich noch seine gute Weile [2]). Die entsprechenden Bestimmungen für den höheren Klerus wurden vorläufig auch hier noch ganz unterschlagen.

In demselben Jahre, in welchem diese Kirchenversammlung stattfand, trat Hildebert unter den uns bekannten Umständen sein Amt an. Dies war ohne Zweifel für die normannische Herrschaft ein noch viel bedeutsameres und unbequemeres Ereignis, als für die französische. Es lässt sich begreifen, dass es den König, der die Stellvertretung seines Bruders Robert übernommen hatte, in gewaltige Aufregung versetzte, und dass

---

Gegenwart Anselms den Tod des Königs vorhersagte; während seine Vorlage den Schuss eines Jagdgenossen, dem jener zum Opfer fiel, ausdrücklich auf einen unglücklichen Zufall zurückführt (siehe bei L'Huillier Seite 538 f.), lässt Hildebert die Frage offen.

[1]) Böhmer 144 f. 156; Mansi XX, 924 ff. c. V—VIII; der letzte enthält sogar die den Reformern geläufige Begründung: quia indignum est, ut manus Deo consecratae et per sacram unctionem sanctificatae mittantur inter manus non consecratas, quia est aut homicida vel adulter aut cuiuslibet criminalis peccati obnoxius. Es wird hinzugefügt: Sed si feudum a laico sacerdos tenuerit, quod ad ecclesiam non pertineat, talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit.

[2]) Vgl. oben Seite 195 Anm. 3 (zu 194). 291 Anm. 2.

er grossen Wert darauf legte, diesen Bischof vor aller Welt zu demütigen; die Unsicherheit des dortigen territorialen Besitzes für das normannische Herrscherhaus gestaltete die Angelegenheit noch bedenklicher. Aber der König erhöhte die Folgenschwere derselben um ein weiteres, indem er Hildebert an seinen Hof nach England lud. Einen Vertreter der Reform von dieser Bildung, Urbanität und Liebenswürdigkeit zum englischen Episkopat in nähere Beziehungen zu bringen, musste, wenn der Verbannte nicht seinen Grundsätzen abtrünnig wurde, dahin ausschlagen, das Ansehen und den Einfluss des anderen Verbannten, Anselms, zu steigern, auch ohne dass Hildebert direkt darauf hinwirkte. In der Tat zeigt eine Reihe von Briefen unseren Bischof verschiedenen Männern von jenseits des Meeres nahe verbunden, insbesondere Anselm befreundet [1]), und Hildebert ist, wie wir soeben aus der Wahlgeschichte von Angers und schon früher aus dem Streit von Tours [2]) ersahen, seinen Grundsätzen im Kampfe gegen Fürsten treu geblieben.

Heinrich I., der beste von den Söhnen des Eroberers, wiewohl bei weitem nicht ihm gleich [3]), blieb nicht lange mit dem zurückberufenen Primas im Einvernehmen [4]). Noch im Jahre 1100 kam es zwischen beiden zum Konflikt, indem Anselm sowohl für seine Person wie für andere Prälaten dem König das Recht auf Investitur und Lehenseid versagte. Nunmehr tritt auch Ivo von Chartres in die Schranken. Schon bald nach dem Regierungswechsel hatte er auf den König im Sinne des Friedens zwischen regnum und sacerdotium und im Sinne

---

1) Siehe Dieudonné S. 149 Nr. 32 ff. S. 169 ff.; oben S. 103 ff.

2) Oben Seite 167 ff.

3) Ivo (Brief 106 M. 124 f.) wünscht, dass er dem Vater gleiche: ... Divinam interpellamus clementiam, quatenus paternos mores, paternam vos faciat imitari honorificentiam, ut in nullo vestra sublimitas ab eorum nobilitate degeneret et in nullo ab eorum frugalitate declinet.

4) Siehe darüber Böhmer 157 ff.; Hergenröther Kg. II, 373 f.; Hefele Cg. V, 264 f. 267 f. 270. 274 ff.

einer Ersetzung der Eigenherrschaftsidee durch die Protektionsidee einzuwirken gesucht [1]). Mit Anselm pflog er während dessen zweiter Verbannung (seit 1103) engen Verkehr, und im Bunde mit der Gräfin Adele von Blois, der Schwester des Königs, hat er ohne Zweifel an der Vermittlung des Friedens mitgearbeitet [2]). In den Jahren 1105 bis 1107 kam es bekanntlich zu dem Vertrag, der den Verzicht auf die Investitur und die Beibehaltung des Lehenseides zwar in der Form nur vorläufig, im Ergebnis aber auf die Dauer festlegte. Auch in der Normandie kam er faktisch zur Geltung [3]). — Es ist fast undenkbar, dass Hildebert nicht irgendwie an diesen Dingen, die sich so nahe bei seinem Wirkungskreise abspielten, beteiligt wäre [4]). Für die Rolle eines Vermittlers zwischen dem König und dem Primas war er freilich weniger geeignet als Ivo, wenn er, wie wir annehmen müssen, Investitur und Lehenseid für sich selbst nicht gekannt hat. — Dass er sich etwa jetzt im Anschluss an das Konkordat oder später im Anschluss an die vertragsmässige Anerkennung der Lehensherrlichkeit Heinrichs über Maine (1113) [5]) zur Leistung des Lehenseides verstanden hätte, ist auch ausgeschlossen; der Vertrag von 1107 trat ja formell nur für England in Kraft, und die Freiheit vom Lehenseid erscheint später geradezu als Privileg der Kirche von Le Mans [6]). Trotzdem muss das Verhältnis des Bischofs zum König ein gutes, ja mehr und mehr herzliches geworden sein [7]). Mit dessen Schwester, der Gräfin von Blois, stand er schon seit c. 1100 in freundschaftlicher

---

[1]) Brief Ivos 106 (M. 125 — näheres unten IV, 2): Servum servorum Dei vos esse intelligite non dominum, protectorem non possessorem.

[2]) Vgl. Böhmer 163 Note 1.

[3]) Böhmer 271 f.

[4]) Auch mit der Gräfin von Blois stand er in Verbindung; siehe Dieudonné S. 202 Nr. 78 ff. S. 203 ff.

[5]) Luchaire, Louis VI, Seite 81 Nr. 158.

[6]) Siehe unten V, 2.

[7]) Zum folgenden Dieudonné S. 177 Nr. 71 ff. S. 198 ff. 202 ff.

Beziehung, die er vor wie nach ihrem Eintritt in ein Kloster zur Mitteilung von Lebensregeln benutzte. Aehnlich stellt er sich (wir wissen aber nicht, seit welcher Zeit) zu der dem König im Jahre 1100 angetrauten ersten Gattin Mathilde, wie auch zu der zweiten, seit 1121 ihm vermählten Adelheid. Was den König selbst angeht, so datiert das erste Schreiben Hildeberts an ihn, das uns erhalten ist, allerdings erst aus dem Jahre 1120; es ist entstanden aus Anlass des schweren Schiffbruchs, bei dem der König ausser anderen Verwandten seinen einzigen Sohn verlor. Der vertrauliche Ton zeugt von einem lange bestehenden engeren Bande; für spätere Jahre fanden wir diese Freundschaft bei anderer Gelegenheit bezeugt[1]). Aller Wahrscheinlichkeit nach geht sie in sehr frühe Zeit zurück. Nicht ohne Hildeberts Rat wird Graf Helias in den Kämpfen zwischen dem König und seinem Bruder Robert von der Normandie, die in der Schlacht von Tinchebray (1107) ihr Ende fanden, so energisch und entscheidend mitgewirkt haben[2]), und wenn wir im folgenden Teile sehen, dass Hildebert in den Jahren 1111 bis 1113 sich über Heinrich I. zu beklagen hatte, so werden wir doch auch ein bedeutsames Anzeichen dafür finden, dass er schon vorher mit seinem Denken und Fühlen dem englischen Königshause in Familienangelegenheiten und auch in kirchenpolitischen Dingen nahe stand.

Zum Schluss noch eine Bemerkung über das Verhältnis des erwähnten Investiturvertrages zu den Ideen Ivos (und Hildeberts). Eine gewisse Verwandtschaft gibt sich auf den ersten Blick zu erkennen: Die Investitur musste aufgegeben werden, weil sie, wenn irgendwo, dann in England die Uebertragung des geistlichen Amtes einzuschliessen schien; der Lehenseid blieb, weil der Amtsträger bezüglich der Regalien dem König verpflichtet galt. Diese Unterscheidung war übrigens in England zu Gunsten der königlichen Gewalt bereits viel früher, 1088,

---

[1]) Oben Seite 170 ff.

[2]) Vgl. Dieudonné 65 f.

in einem Einzelfall und ohne Beziehung zur Investiturfrage verfochten worden, und zwar von Lanfranc, dem Vorgänger Anselms [1]). Wenn nun schon ein persönliches Mitwirken Ivos zum Zustandekommen des Vertrages als wahrscheinlich gelten muss, dann ist sein ideeller Einfluss so gut wie sicher. Denn der Yorker Anonymus, der im Hinblick auf die englischen Investiturstreitigkeiten über das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gewalt geschrieben hat, kennt den oben besprochenen Brief Ivos an Hugo von Lyon und verwertet ihn. Freilich seine Grundauffassung ist dennoch eine andere, nämlich die, dass der König als solcher, kraft höherer Gewalt, berechtigt sei, das geistliche Amt zu verleihen [2]). Auch Hugo von Fleury, der gleichfalls Geistliches und Weltliches trennen will, bleibt noch auf halbem Wege stehen und zeigt eine Vorliebe für das Ernennungsrecht des Königs [3]). Dieser Haltung der Publizisten entsprach das kirchenpolitische Verfahren des Königs auch in der folgenden Zeit; er wusste sich den entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der Stellen in den meisten Fällen, sowohl in der Normandie wie in England, noch zu wahren. So blieb denn auch in anderen Reformgegenständen das englisch-normannische noch lange ein rückständiges Gebiet [4]). Trotzdem drang der Geist der kirchlichen Bestrebungen und der Einfluss Roms allmählich tiefer ein; der Geist, der in den mehrfach radikalen Anschauungen des Yorker Anonymus sich kundgab [5]), verlor mehr und mehr, auch unter Heinrich I. schon, an Boden [6]).

---

[1]) Böhmer 173 f. Er vermutet, dass Ivo als Schüler Lanfrancs derartige Gedanken schon in Bec vortragen hörte.

[2]) Ebd. 225 ff. (III, 1. 2).

[3]) Ebd. 164 ff. B. hält daran fest, dass er mit Rücksicht auf englische Verhältnisse geschrieben hat und zwar vermutlich vor dem Abschluss des Konkordats.

[4]) Vgl. oben Seite 364 Anm. 2; S. 64.

[5]) Ueber ihn Böhmer, 177 ff.; über einige andere publizistische Werke ebd. 168 ff.

[6]) Ebd. 270 ff. (1. 2). — Vgl. unten V, 4.

III.

Wir sahen im zweiten Teile bestätigt, was schon der erste ergab. Hildebert will eine den kirchlichen Bestimmungen entsprechende Wahl [1]), und eine Wahl, bei welcher der Klerus entscheidet, das Volk nur seine Zustimmung gibt; er will insbesondere, dass der weltliche Machthaber bei der Besetzung des Bischofstuhles in keiner Weise den Ausschlag gebe. Was Investitur und Lehenseid betrifft, so hat er sich selbst zwar allem Anschein nach denselben entzogen und wünscht die Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften, er misst den letzteren aber nicht eine so absolute Unverletzlichkeit bei, dass er sie unter allen Umständen würde durchführen wollen. Endlich lässt er auch bezüglich einzelner Wahl- und Wählbarkeitsbestimmungen, wenn nicht sicher die höchsten Güter gefährdet sind, lieber Gnade für Recht ergehen, als dass er den Konflikt auch mit den letzten Hülfsmitteln auszufechten sucht.

Folgen wir Hildebert jetzt in jene kritische Periode des Investiturstreites, wo derselbe durch die Nachgiebigkeit Paschals II. zu Gunsten der Investitur endigen zu sollen und ein Menschenalter der aufregendsten und opferreichsten Kämpfe

---

[1]) Siehe oben Seite 322 Anm. 2. Vor allem die Bestimmung der Fastensynode von 1080 kommt in Betracht, bei Mansi XX, 533 c. VI: Quoties defuncto pastore alicuius ecclesiae alius est ei canonice subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, apostolicae sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat. Quod si corruptus aliquo vitio aliter agere praesumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit et de cetero nullam electionis potestatem habebit, electionis vero potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat. Si enim is, ad quem consecratio pertinet, non rite consecrando teste beato Leone gratiam benedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur. Vgl. Rudorff 8 ff.

des Geistes und der Waffen für die Kirche ungünstig verlaufen zu sein schien [1]).

Der Papst hatte am 12. April 1111 nach zweimonatlicher Gefangenschaft, um weiteres Unheil zu verhüten, dem Kaiser Heinrich das Recht der Investitur wieder zuerkannt und die Besetzung der Bistümer dahin geordnet, dass zwar stets eine Wahl durch Klerus und Volk geschehen müsse — frei, ohne Simonie und Gewalt, dieselbe aber der Zustimmung des Königs bedürfe; dass es den Bischöfen gestattet sei, die vom König Investierten zu konsekrieren, aber niemand einem von Klerus und Volk ohne Zustimmung des Königs Gewählten und von ihm nicht Investierten die Weihe erteilen dürfe. Begründet war das Zugeständnis damit, dass die Bischöfe mit bedeutenden Regalien ausgestattet und deshalb zur Beschützung und Festigung des Reiches berufen, und dass die bei den Wahlen gewöhnlich statthabenden Streitigkeiten durch den König beizulegen seien. An der Macht der Verhältnisse, die den Widerstand des Kaisers und der Fürsten als einen unüberwindlichen erscheinen liess, war das Investiturverbot für den Augenblick hinsichtlich des deutschen Reiches gescheitert; sein wunder Punkt, den durch Herausgabe der Regalien zu beseitigen der Papst vergebens versucht, hatte es zu Fall gebracht.

1. In Frankreich gab es wohl kaum einen kirchlichen Würdenträger von Bedeutung, der diesen Schritt des Papstes ganz rückhaltlos gebilligt hätte, manche traten ihm bald in scharfer Weise entgegen. Wie in Rom die an dem Vertrage nicht beteiligten Kardinäle ohne Wissen und Willen des Papstes sich versammelt und gegen ihn verhandelt hatten [2]), so wurde in Frankreich von den Eiferern eine Nationalsynode zu demselben Zweck geplant; der Erzbischof von Lyon berief als Primas die Metropoliten von Sens, Tours und Rouen mit ihren

---

[1]) Zum folgenden siehe Hefele Cg. V, 297 ff.; Giesebrecht III, 805 ff. (Nr. 2 ff.); Hauck III, 897 ff.; Schum; die Schriften Bernheims und Rudorffs.

[2]) Hefele Cg. V, 314.

Suffraganen nach Anse. Es scheint, dass dieses Vorhaben an dem Widerstand der meisten Bischöfe gescheitert ist, denn von einem Zustandekommen der Synode weiss man nichts, wogegen ein die Teilnahme verweigerndes Schreiben geladener Bischöfe uns erhalten ist [1]).

Diesen Brief an Joscerannus von Lyon hat Ivo im Namen der Bischöfe seiner Kirchenprovinz verfasst, und er kann uns also dazu dienen, die kirchenpolitischen Ansichten des Bischofs weiter zu verfolgen. Ivo äussert sich sowohl über die Investitur an sich als auch über die Handlungsweise des Papstes und über das Verhalten, welches die Untergebenen nunmehr zu beobachten haben. Wir führen uns seine Grundsätze vor, indem wir den Inhalt des genannten Briefes aus einem anderen ergänzen, den der Bischof von Chartres, um sein Gutachten gebeten, in derselben Angelegenheit und um dieselbe Zeit dem Abte Heinrich von St. Jean d'Angeli geschrieben hat [2]).

Vor allem hält er im Gegensatz zu der Lehre italienischer und französischer Eiferer daran fest, dass die Laieninvestitur nichts Häretisches sei: einer Häresie würde nur dann der Laie sich schuldig machen, wenn er sich einbildete und beanspruchte, mit Ueberreichung des Stabes ein Sakrament oder einen Bestandteil des Sakramentes zu spenden. In Wirklichkeit aber handle es sich um eine immerhin sakrilegische Anmassung fremden Rechts. Deshalb verlangt auch er allerdings, dass die Einrichtung womöglich, sofern es nämlich ohne Gefährdung der kirchlichen Einheit angehe, von Grund aus beseitigt werde, und verurteilt er die Meinung derjenigen, welche sie verteidigen, als schismatisch. Solange aber von einem radikalen Vorgehen eine Kirchenspaltung zu befürchten sei, müsse man sich mit einfachem Protest begnügen. Der Heiligkeit der Sakramente geschehe dadurch, selbst bei Sakrilegikern und Schismatikern,

[1]) Hierzu und zum folgenden vgl. (Sackur) M. G., lib. de lite II, 647 ff.; Esmein 161 ff.

[2]) Briefe Ivos 233 (M. 235 f.). 236 (M. 238 ff.). Den zweiten zitiere ich nach lib. de lite II, 649 ff.

kein Eintrag, weil ihre Gültigkeit durch eine derartige Verfassung der Spender oder Empfänger nicht berührt werde[1]). — Verurteilt Ivo damit nicht seine frühere Meinung?[2]) Es wäre ja möglich, dass er jetzt, nachdem das Verbot sich befestigt und stellenweise Erfolg gezeitigt hatte, eine Beschränkung desselben, wie er sie vorher vertreten, für übel angebracht gehalten hätte, wir sind aber zu diesem Zugeständnis nicht genötigt und darum nicht berechtigt. Er nimmt hier die Investitur in dem Sinne, wie sie soeben Heinrich V. gestattet worden war, d. h. als integrierendes, die Konsekration bedingendes Moment der Bistumskollation und zu erteilen unter Anwendung von Ring und Stab. Dass es sich dabei nicht um die auch von ihm verurteilte investitura corporalis handle, war nicht bloss mit keinem Worte angedeutet, sondern im Gegenteil

---

[1]) Auch hier seien die massgebenden Sätze wiedergegeben; siehe Seite 654: Si quis vero laicus ad hanc prorumpit insaniam, ut in datione et acceptione virgae putet se posse tribuere sacramentum vel rem sacramenti ecclesiastici, illum prorsus iudicamus haereticum, non propter manualem investituram, sed propter praesumptionem diabolicam. Si vero congrua volumus rebus nomina dare, possumus dicere, quia manualis illa investitura per laicos facta alieni juris est pervasio et sacrilega praesumptio; quae pro libertate ecclesiae et honestate, salvo pacis vinculo si fieri potest, funditus abscindenda est. Ubi ergo sine schismate auferri potest, auferatur; ubi sine schismate. auferri non potest, cum discreta reclamatione differatur. Nihil enim tali pervasione demitur sacramentis ecclesiasticis, quominus sancta sint, quia apud quoscumque sunt, ipsa sunt, sive apud eos, qui intus, sive apud eos, qui foris sunt. Der letzte Satz steht nicht etwa in irgend einer Beziehung zu der Frage, ob die Investitur als solche das Sakrament der Weihe ergreife und etwas Häretisches sei; er tritt vielmehr dem Einwand entgegen, dass man durch Duldung der „sakrilegischen“ Investitur die Gültigkeit der von Investierten zu empfangenden oder zu spendenden Sakramente gefährde; diesen Einwurf hatte Ivo umso eher zu berücksichtigen, als er zugab (Brief 233 M. 236): Quocumque autem nomine talis pervasio proprie vocetur, eorum sententiam, qui investituram defendere volunt, schismaticum judico. (Man bemerke auch hier die vorsichtige Ausdrucksweise, welche die Möglichkeit der bona fides offen lässt.) Vgl. oben S. 69 ff.

[2]) Siehe oben Seite 356 ff.

möglichst unwahrscheinlich gemacht, indem auf die Regalien wohl zur Motivierung des Privilegs aber keineswegs als auf den ausschliesslichen Gegenstand der kaiserlichen Verleihung hingewiesen wurde. Er konnte daher jetzt umsoweniger seine früher vorgetragene Hypothese benutzen, als sein Brief nicht nur in eigenem Namen geschrieben und nicht nur für den Primas von Lyon, sondern für eine grosse und mächtige Partei bestimmt war. In jenem anderen Sinne aber hatte er die Investitur nie für gesetzlich erlaubt gehalten oder hingestellt. Er hatte sie in Schutz genommen, soweit sie nichts anderes bedeutete als eine Konzession der Regalien oder auch eine Zustimmung des Königs, aber einer freien, dem Wohl der Kirche entsprechenden Besetzung der Bischofstühle nicht im Wege stand, und in so fern verwirft er sie auch jetzt nicht; den Gebrauch von Ring und Stab hatte er in so fern für gleichgültig erklärt, als er dem Akte einen sakramentalen Charakter nicht verleihe, weshalb er unter Umständen trotz des entgegenstehenden Gesetzes geduldet werden könne, und nichts beweist, dass er jetzt anders dachte [1]).

Verurteilt er aber etwa den Papst? Die Erteilung eines Privilegs vermag er zwar nicht zu billigen, weil damit ja auch die Möglichkeit zu protestieren aufgegeben war, aber er entschuldigt sie, weil sie durch die Angst vor noch schlimmerer Bedrückung des Volkes abgenötigt war, und weil Paschal nach wie vor gemäss einem Schreiben an Ivo in der Verwerfung der Investitur verharrte. Einverstanden ist er dagegen mit der Nachsicht als solcher, d. h. damit, dass der Papst vorläufig noch die Laieninvestitur hingehen lässt und den Kaiser nicht bestraft. Er billigt stillschweigende Dispensationen, nicht aber positive Privilegien — diese Zusammenfassung kommt wohl dem Gesamtinhalt des einen wie des anderen Briefes am

[1]) Vielfach nimmt man an, dass Ivo von seinen früheren Grundsätzen abgefallen sei. Mir scheint, dass diese Ansicht vor einer die Umstände genügend berücksichtigenden Interpretation der verschiedenen Aeusserungen nicht standhält.

nächsten. Am Schlusse der Verteidigung geht er zwar im Eifer noch etwas weiter: „Deshalb klagen wir ihn nicht bloss nicht an wegen dieses Vergehens, sondern billigen es vielmehr vom Standpunkt der Vernunft, wenn er sich bei der drohenden Bedrängnis des Volkes in väterlicher Liebe so grossen Gefahren mit eigener Verwundung entgegenwerfen wollte, um schlimmeren Krankheiten mit aufrichtiger Sorge abhelfen zu können“ — aber es bleibt doch ein Vergehen und eine Verwundung![1]) Und wiederum, in den letzten Worten, der Lieblingsgedanke des Bischofs, dass man über der Investitur die schlimmeren Uebel nicht vergessen dürfe.

Wie sollen sich nun die Bischöfe verhalten? Unter keiner Bedingung steht es ihnen zu, den Papst zu richten, weil derselbe menschlichen Richtern nicht unterworfen ist[2]). Man würde ferner die Pietät verletzen, wenn man ihn auch nur durch öffentlichen Tadel blossstellen wollte; höchstens solle man ihn in liebevoller Weise ermahnen, sich selbst zu richten und seine Tat rückgängig zu machen. Auch dem stehe nichts im Wege, auf einer Provinzialsynode zu beraten und unbeschadet der Ehrfurcht gegen die römische Kirche Massregeln zu ergreifen, die den Frieden nicht stören könnten[3]). — Dagegen weigerten sich die Absender des Briefes, zu einem Konzil zu erscheinen, von dem eine solche Mässigung kaum zu erwarten war, und sie begründeten ihre Absage juristisch vor allem damit, dass der Erzbischof von Lyon auch als Primas nicht befugt sei, die Bischöfe anderer Provinzen zu einer Synode zu laden.

[1]) Seite 650 f. 653. Das Recht des Papstes, Gesetze zu ändern und davon zu dispensieren, setzt er deutlich voraus. Siehe auch 653: Nec ipse primus nec solus factus est dispensator dominicorum praeceptorum . . ., worauf zwei frühere Beispiele von Aufhebung ehemals erlassener Gesetze folgen. Vgl. oben Seite 76 f.

[2]) Seite 652 (oben): Ad hoc non videtur nobis utile consilium ad illa concilia convenire, in quibus non possumus eas personas, contra quas agitur, condemnare vel judicare, quia nec nostro nec ullius hominum probantur subiacere iudicio. Vgl. den Brief 233; oben Seite 356 Anm. 1.

[3]) Seite 650. 652. 654; M. 236.

Die Antwort des Erzbischofs zeigt, dass man auf der anderen Seite den Kampf gegen Heinrich V. für unbedingt und alsbald notwendig hielt und es für Häresie ansah, die Erlaubtheit der Laieninvestitur anzunehmen oder zu verteidigen [1]). Darnach wäre also Ivo nicht viel weniger als ein Häretiker gewesen, wie denn auch Paschal II. von Anhängern dieser Partei indirekt als solcher ausgegeben wurde [2]). Zu den französischen Prälaten, die dem Papste solches zu verstehen gaben, gehörte vielleicht auch der Kardinal Gottfried von Vendôme, den wir bereits als Verfechter einer extremen Auffassung kennen lernten [3]). So sehr er dem Apostolischen Stuhl ergeben war und blieb, so sehr er das Gebahren eines Girard von Angoulème verwarf, so fand er doch in seinem Herzen bittere Worte für den Papst, weil er vor dem drohenden Tode, sei es dem eigenen, sei es dem seiner Untergebenen, sich zurückgezogen und durch seine Zustimmung zur Häresie der Investitur die Kirche in ihrem Glauben, ihrer Reinheit und Freiheit schwer geschädigt habe. Es mag zweifelhaft bleiben, ob er den Brief [4]) in dieser Fassung abgesendet hat [5]).

2. Eine ideale Anschauung war es, die dem Papst aus derartigen Urteilen sich offenbarte, und es waren meist tadellose Männer, die sie vertraten. Durfte er auch die Ungeduldigen und Uebereifrigen in ihre Schranken weisen, so konnte er sich doch nicht verhehlen, dass die Opposition zu einem guten Teil berechtigt war, und dass er auf Mittel und Wege sinnen müsse, um die Unzufriedenheit zu stillen. So kennzeichnete er, wenn auch sanftmütig, in einem Schreiben vom 5. Juli 1111 das Verfahren jener Kardinäle, die unter Führung der Bischöfe

---

[1]) Lib. de lite II, 654 ff. = M. 243 ff.

[2]) Siehe z. B. Hefele Cg. V, 333.

[3]) Oben Seite 348 f. — Zur Haltung Gottfrieds siehe Sackur in M. G., Lib. de lite II, 676 ff., im N. A. XVII, 329 ff. XVIII, 666 ff.; Schum 93 ff. bezw. 283 ff.; unten 3.

[4]) Lib. de lite II, 680 ff. (M. 42 ff.)

[5]) N. A. XVIII, 668.

Johannes von Tuskulum und Leo von Velletri eigenmächtig zu einer Synode zusammengetreten waren, als unkanonisch und übereifrig, versicherte aber zugleich, dass er darauf bedacht sei, den begangenen Fehler wieder gut zu machen[1]. So suchte er den Uebermut Brunos von Segni dadurch zu dämpfen, dass er ihm die Abtei Monte Cassino entzog[2], an mehrere französische Bischöfe aber schrieb er, dass er nur der Gewalt gewichen sei und auch weiterhin dasjenige verbiete, was er früher verboten habe[3]. Er war sich also klar darüber, dass er das dem Kaiser bewilligte Investiturprivileg in irgend einer Form ausser Kraft setzen müsse, es galt aber, dies zu tun, ohne dass es nötig wurde, seinen Schwur zu verletzen: er hatte eidlich versprochen, den Kaiser und sein Reich wegen der Investitur und der erlittenen Unbilden nicht zu behelligen. Sei es nun, dass er daran verzweifelte, diese Schwierigkeit lösen zu können, sei es, dass er des fortgesetzten Drängens müde war, Paschal entschloss sich zu resignieren. Er zog sich, allem, auch dem Amte entsagend, auf die Insel Ponza zurück. Von dort aber holt ihn des Volkes Stimme und das Flehen der Kardinäle wieder auf den Apostolischen Stuhl, er ergreift von neuem die Zügel der Regierung, beruft eine Synode, auf welcher alles geordnet werden und es dem Urteil des Klerus und des Volkes anheimgegeben sein soll, was in Bezug auf die Investitur und das Privileg in Zukunft gelten, und ob er in seiner Stellung verbleiben wird oder nicht.

Hier erscheint auf dem Plane unser Hildebert, mit dessen Worten wir die letzten Begebenheiten erzählten[4]. Bald nach

---

[1]) Watterich II, 69 f. — Aemulatio ist wohl im Sinne des Papstes mit Uebereifer richtig übersetzt.

[2]) Hefele Cg. V, 315.

[3]) Lib. de lite II, 650 nebst Note 7.

[4]) Lib. de lite II, 671. — Dass diese Schilderung der Ereignisse auf Rücktrittsgedanken Paschals zu deuten ist, kann keinem Zweifel unterliegen; vgl. Hauck III, 905 mit Note 9. — Zum folgenden siehe M. G., Lib. de lite II, 667 ff. (Sackur).

der Gefangennahme des Papstes war ihm seitens eines poetisch veranlagten Freundes, der zu den Untertanen Heinrichs V. gehörte, ein das erschütternde Unglück in beredten Ausdrücken behandelndes Schreiben zugegangen [1]). Dasselbe setzte ihn in Verlegenheit, weil es Heinrich V. und seine Leute schonungslos verurteilte [2]). „Siehe, der Blutzeugen Purpur schmückt von neuem in ihrem Alter die Kirche, und wiedererstanden vollendet der Taumel einer glaubensfeindlichen Grausamkeit an den Ruinen der zu Grabe gehenden Welt im teuren Tod der Gotteskinder ihr Werk. Eine Würgerbande [3]) wütet unter Christi Volk, und gegen Gottesfurcht zückt Gottlosigkeit das ‚rächende' Schwert [4]). Zur Beute wird die Stadt der Römer, und des Apostelfürsten erhabenen Sitz schänden die blutigen

---

[1]) Lib. de lite II, 668 f. = Brief II, 21 (B. 107 ff. M. 232 f.) unter den Briefen Hildeberts.

[2]) Vgl. den um dieselbe Zeit, zwischen 12. Februar und 12. April 1111, verfassten und in demselben Geist gehaltenen Rhythmus de captivitate Paschalis papae, ebd. 673 ff. (Dass dem König Jura offerunt monachi Et cardinales clerici [Str. 10], davon kann natürlich nicht die Rede sein. Es waren offenbar blos Tura; vgl. Disputatio, ebd. 660 unten.)

[3]) Dass unter dem funestus satelles Heinrich V. zu verstehen sei (Sackur), glaube ich nicht. Der satelles ist im Gefolge des Fürsten. In einem Liede des Prudentius, dessen fragliche Stelle im Brevier am Fest der Unschuldigen Kinder vorkommt und (als Verherrlichung des ersten christlichen Martyriums) dem Verfasser vorgeschwebt zu haben scheint, wird er von Herodes entsandt: Audit tyrannus anxius Adesse regum principem ... Exclamat amens nuntio: Successor instat, pellimur, Satelles i, ferrum rape, Perfunde cunas sanguine ... Unus tot inter funera impune Christus tollitur. Dass auch in unserem Briefe das Wort in kollektivem Sinne zu fassen sei, liegt in dem poetischen Charakter des ganzen Schreibens begründet. Auch im übrigen wird zwar wohl die Begleitung des Königs, nicht aber dieser selbst mit Schimpfworten bedacht. Anders der in der vor. Anm. genannte Rhythmus, in welchem übrigens auch auf Herodes in erster Linie hingewiesen wird (Str. 4 u. 14).

[4]) Vgl. Ambrosius in Ps. CXVIII. (CXIX, Vers 161), sermo XXI, in der 5. Lesung des Comm. unius Martyris Brev. Rom: Vere frustra impugnatur, qui apud impios et infidos impietatis arcessitur, cum fidei sit magister.

Räubereien der Sachsen. Der Papst wird als Gefangener fortgeführt, zertreten unter den Füssen der Ungerechten die Tiara. Verlassen trauert der Heilige Stuhl, und, der die Völker alle und die Zungen dienten, Roma kommt unter Tribut. Unreine Hunde haben die Kirche Gottes besudelt, und der germanischen Barbaren rohes Geschlecht erdrosselt die Diener des göttlichen Gesetzes oder hält sie gefangen.“ Die Ergreifung des Oberhirten bedeutet eine grosse Gefahr für die Kirche. „Den Stärkeren hat der Feind geschlagen, um später desto leichter über die Untergebenen zu triumphieren. Hinweggehauen ist das Haupt, werden die übrigen Glieder nicht verdorren? Der Führer des Heeres Christi liegt in Banden, wird der Krieger noch unerschrocken standhalten? Guter Jesus, wo wäre die Wahrheit Deiner Verheissung, wenn Du nicht bei Deiner Kirche bliebest in Ewigkeit? Oder was nützte Dein Gebet, wenn der Glaube Petri wankte? Stärke, Christus, stärke den Glauben der Kirche, für die Du gebetet, bleibe bei uns, wie Du gesagt.“ Man sieht, gewaltig war der Eindruck, den das Ereignis auf den Verfasser — und sicherlich auf die ganze Christenheit — machte, und er war, so scheint es, nicht ohne Sorge davor, dass Paschal nachgeben und dadurch zum „Häretiker“ werden und die ganze Kirche ins Wanken bringen könnte [1]). Seine Sorge erstreckt sich aber in etwa gerade auf den Freund, wie das folgende zeigt. „So sei denn Du recht ernstlich im Gebete darauf bedacht, dass nicht auch wir von Satan umgarnt werden. Denn derjenige, den Du noch gestern in Lobsprüchen feiertest, dem Du in heiliger Liebe Dich ergeben zeigtest, erstrahlt, wenn man so sagen darf, in einem doppelten Wunder vor aller Welt; oder, wenn's Dir nicht missfällt, er ist in zwei Schandtaten verstrickt, wie sie selbst unter Heiden unerhört sind. Denn wen gäbe es ausser ihm, der

---

[1]) Die feierlichsten Momente im Leben Jesu, die für seine Beziehung zur Kirche bedeutungsvollsten zieht er heran: Matth. XXVIII, 20; Luc. XXII, 31 ff.; Joh. XVII.

seinen geistlichen Vater und den leiblichen gleicherweise mit Hinterlist hätte in seine Gewalt gebracht? [1]) Er ist's, der die Herrengebote der einen wie der anderen Tafel übertrat," der ersten nämlich dadurch, dass er in der Gefangennahme des Papstes „sich gegen Gott und seine Kirche erhob. Glücklich Papst Paschalis und aller Ergebenheit und Liebe würdig, der so die apostolische Regierung inne hatte, dass er zugleich im Leiden Nachfolger der Apostel werden durfte! Glücklich der Gefangene Jesu Christi [2]) — mag man ihm Füsse und Hände fesseln, das Wort des Herrn ist dennoch nimmer gebunden [3]). Wer aber zu diesem Haupt ein Glied sein will, muss sich dem Haupt verbunden wissen. Denn den Kindern gereicht es zur Schmach, wenn dem Vater Unrecht geschieht, und dieses Hauptes Glied, dieses Vaters Sohn, dieses Vorgesetzten Untergebener ist nicht, wer nicht mit ihm fühlt, nicht mit ihm leidet oder wer gar höhnt" [4]).

Es war offenbar ein begeisterter Verehrer der Kirche und des Papsttums, der so zu unserem Bischof sprach, und was er in dieser Eigenschaft vorbrachte, fand im Herzen Hildeberts echten Widerhall; ausser seiner Antwort bezeugt dies ein Gedicht auf das christliche Rom, das, gewöhnlich zusammengestellt mit einem anderen auf das antike Rom, eine gewisse Berühmtheit erlangt hat [5]). Wenn aber jener, wie es scheint, hinsichtlich der Investitur extremer Auffassung huldigte, so stimmten die beiden Freunde darin nicht überein. Was endlich die scharfen Invektiven gegen Heinrich und die Deutschen

---

[1]) Dieser Gedanke wird von den Gegnern Heinrichs bekanntlich auch sonst verwertet; vgl. z. B. Disputatio, Lib. de lite II, 665 unten, wo das flagitium am Papste noch durch die Erpressung einer Rechtsverletzung gesteigert erscheint.

[2]) So nennt sich Paulus: Eph. III, 1 (vgl. IV, 1); Philemon 1. 9.

[3]) 2. Tim. II, 9.

[4]) Zu den Ausführungen über Paschal vgl. die Strophen 27 f. des erwähnten Rhythmus.

[5]) B. 1334 f. M. 1409 f. Nr. LXIII f. Vgl. Hauréau, Mélanges, Seite 59 ff.; Baumgartner IV, 381 ff.

betrifft, so ist nicht ersichtlich, ob der Verfasser überhaupt dazu neigte oder erst durch die jüngsten Vorgänge dazu veranlasst worden war. Hildebert konnte, die Tatsächlichkeit der letzteren vorausgesetzt, der Verurteilung dieser Dinge nicht widersprechen, und er hat zu anderer Zeit ganz unverhohlen ein entsprechendes Urteil gefällt:

> Glückliche Stadt, wärst du nur endlich der Herrscher entledigt,
> Oder für Glauben und Recht hätten die Herrscher Gefühl! [1])

Jetzt aber mochte er sich nicht darüber äussern, insbesondere nicht den Kaiser, dem er zugetan war, verdammen. Vor kurzem noch hatte er ja, wie der Freund bezeugt, sein Lob gesungen, höchstwahrscheinlich aus Anlass der im Jahre 1110 gefeierten Verlobung Heinrichs mit Mathilde, der Tochter des englischen Königs [2]). Auf dieses Ereignis ging wohl überhaupt die ganze, sonst kaum erklärliche Zuneigung des westfranzösischen Bischofs zum deutschen König zurück, und das Verhältnis Hildeberts zum englischen Hof [3]) war dabei somit von erheblichem Einfluss. Indes stand seine kirchenpolitische Auffassung und Gesinnung mit dieser persönlichen Ergebenheit, wie wir bald sehen werden, nicht im Widerspruch. — Das Antwortschreiben unseres Bischofs, das über seine eben gekennzeichnete Stimmung berichtet [4]), leitet sich durch das Geständnis ein, es sei

---

[1]) Es ist das letzte Distichon des Gedichtes auf das antike Rom: Urbs felix, si vel dominis urbs illa careret, Vel dominis esset turpe carere fide! Uebersetzung bei Baumgartner. Vgl. Dieudonné 121. Hauréau (66) und Baumgartner (IV, 382 Note 1) bringen noch irrtümlich den oben wiedergegebenen Brief mit dem Gedichte in Zusammenhang, indem sie auch ersteren von Hildebert verfasst glauben. Dagegen waren die Verhältnisse zur Zeit der ersten Romreise des Bischofs Hildebert (1100 bis 1101) in der Tat durchaus geeignet, ihm jene Worte in den Mund zu legen (vgl. Dieudonné 60); für diese Zeit braucht auch der „Mangel an fides“, sofern man darunter Häresie und Schisma verstehen will, nicht auf die Investitur bezogen zu werden.

[2]) Giesebrecht III, 800 f.

[3]) Siehe oben Seite 366 f.

[4]) Lib. de lite II, 669 ff. = II, 22 (B. 109 ff. M. 233 ff.).

ihm niemals eine Widerwärtigkeit so willkommen gewesen, als diejenige, die ihn vorläufig der Pflicht, dem Freunde zu erwidern, überhob. Von der Bedrängnis, die sich hiernach so rechtzeitig eingestellt hatte, wird zwar in diesem Briefe nichts näheres verraten, aber es war vermutlich keine andere, als die Gefangenschaft Hildeberts in Nogent-le-Rotrou [1]). Und gerade diese wurde ihm zu einer Gelegenheit, seine staatskirchenrechtliche Stellung zu präzisieren, und zwar in den Punkten, die seinem Verhalten im Paschalstreit zu Grunde liegen [2]).

Graf Helias von Maine war im Jahre 1110 gestorben, sein Schwiegersohn Fulko von Anjou hatte das Erbe angetreten. Wieder erhob sich der Streit um die Herrschaft über Maine; Fulko verweigerte die Leistung des Vasalleneides gegenüber dem englischen König und bekämpfte ihn, von einem Teile der cenomannensischen Grossen unterstützt, im Bunde mit Ludwig VI. von Frankreich. Heinrich I. blieb Sieger; im Anfang des Jahres 1113 leistete ihm Fulko den Lehenseid und verlobte seine Tochter Mathilde einem Sohne des Königs,

---

[1]) An der genannten Stelle heisst es: sortis adversae asperitas, nachher: Ex imminentis tandem occasione tristitiae materiam nactus, ita domesticis angariatus iniuriis, ut de criminibus conqueri non vacaret, interim obtuli tibi pro responsione silentium; endlich: Cum ergo fatorum vel paulisper iniuriae siluerunt et inter angustias licuit respirare et veritas ipsa suam quoque peragit actionem (letzteres bezüglich des Papstes): et iustitiae simul morem gerimus et Deo, et te quoque, quem forsitan exacerbavimus, complacemus. Aus dem letzten Satze mag man schliessen, dass er aus seiner Gefangenschaft noch nicht entlassen ist. Aber warum spricht er sich nicht deutlicher aus? Diejenigen, in deren Gewalt er sich befand, waren Bundesgenossen des Königs von England, und dieser selbst tat vorerst nichts, um seine Freilassung zu bewirken; unter solchen Umständen durfte es dem Freunde des Königs und seines zukünftigen Schwiegersohnes, des Kaisers, wohl gut erscheinen, zu schweigen.

[2]) Zum folgenden siehe Luchaire, Louis VI, Seite CIV f. CXV und die dort angegebenen Nrn.; Luchaire bei Lavisse II^{II}, 298. 321 f.; L'art de vérifier l. d. XIII, 177 ff.; A. P. bei B. XXXIX, bei M. 94; Briefe Hildeberts II, 17. 18 (B. 99 ff. M. 225 ff.): vgl. Dieudonné 68 ff.

Wilhelm Adeling[1]). Ende März schloss auch Ludwig der Dicke mit Heinrich Frieden und konzedierte ihm die Lehnsherrlichkeit von Bretagne, Maine und Bellesme. Das letzte erhielt Heinrichs Schwiegersohn Rotrocus, Graf von Perche.

Dieser Rotrocus war im Laufe des Krieges von den Feinden gefangen genommen und in einen Turm von Le Mans geworfen worden. Für sein Leben fürchtend (so gab er wenigstens vor), liess er den Bischof zu sich kommen, beichtete ihm, traf seine letzten Anordnungen und bat ihn endlich, sein Testament persönlich als Zeuge seines letzten Willens und zur Sicherung der Unverletzlichkeit desselben seiner Mutter zu überbringen. Hildebert vertraute ihm, und er mochte wohl keinen Grund haben, von ihm, dem Sohne eines ehrenwerten Vaters, dem Kreuzritter von Jerusalem und Spanien, dem Gründer der Abtei Tiron, Verrat zu fürchten[2]). In Nogent le Rotrou entledigte sich der Bischof seines Auftrags. Am ersten Tage liebenswürdig empfangen, wurde er auf Anstiften des Seneschalls Hubert Capreolus am zweiten mit seinem Kapitelsdekan Hugo, den man einer Mitwirkung zu dem Missgeschick des Grafen beschuldigte[3]), und mit dem Kantor Fulchard im Staatskerker gefangen gesetzt. Was einst dem Bischof Hoël als Anhänger der Normannen die Feinde des englischen Königs bereitet hatten[4]), verhängten diesmal über Hildebert, den Unparteiischen, dessen Freunde. Trotz mehrfacher Gegenbemühungen von verschiedenen Seiten musste er in der Gefangenschaft längere Zeit verbleiben; zwei Briefe, die er während derselben schrieb, sind die Hauptquelle der Episode[5]).

[1]) Letzterer kam bei dem schweren Schiffbruch von 1120 um; siehe Dieudonné 84. 209. 283 f. (Trostbrief Hildeberts an König Heinrich I, 12 (bei B. 38 ff. M. 172 ff.).

[2]) L'art de v. l. d. XIII, 175 ff. Später (1140) gründete er die Abtei La Trappe. Ueber Tiron siehe bei Wetzer und Welte II, 340; Ordericus Vit. VIII, 27 (Le P. III, 447 ff.).

[3]) Hildeberts Unschuldsbeteurung im Anfang von II, 17 lässt vermuten, dass man auch ihn selbst in Verdacht gesetzt hat.

[4]) A. P. Mab. 310. [5]) Siehe oben S. 381 Anm. 2.

Man kann sich versucht fühlen, diesen Erlebnissen unseres Bischofs eine komische Seite abgewinnen zu wollen — Hildebert behandelt sie mit einem erhabenen Ernst, stellt sie in das Licht der tiefsten religiösen Gedanken und verflicht sie in seinen Betrachtungen mit den wichtigsten Problemen seiner Zeit. Nicht nur in einem Brief an den dem Gefangenschaftsort benachbarten Bischof von Seez behandelt er sein Los, sondern auch in einer Enzyklika an alle Bischöfe, Priester und sämtliche Kinder der Kirche. Die drei Personen in der Gottheit ruft er zum Zeugnis seiner Wahrhaftigkeit an [1]), und es passt zu seiner feierlichen Stimmung, wenn er, wie eine ältere Handschrift feststellt, sein bekanntes Gedicht über das Glaubensgeheimnis der Trinität in dieser Zeit verfasste [2]). Mit dem h. Paulus nennt er sich, wie sein Freund den Papst, Gefangenen Jesu Christi; er führt einen Vergleich seiner Schicksale mit Leidensmomenten des Heilands des näheren aus; er sagt, Christus leide in ihm, der Gesalbte Gottes sei von neuem den Soldaten ausgeliefert, von neuem mit vielfacher Wache umringt. In ihm leidet Christus und die Kirche: „Gegen Christus streckt Malchus, gegen die Gefässe des Tempels Balthasar straflos die Hände aus; niemand gibt's, den der Eifer für das Haus des Herrn verzehrte.“ Es ist die vom Völkerapostel so kernig und klar gegebene Vorstellung von der Gemeinschaft Christi und seiner Kirche in einem mystischen Leibe, die sich hier bei Hildebert lebendig zeigt, es ist ein Echo der Worte: „Der ich mich jetzt freue in meinen Leiden für Euch und ausfülle den Mangel der Drangsale Christi in meinem Fleische für seinen Leib, welcher ist die Kirche“ [3]).

[1]) Im Eingang des Briefes II, 17.

[2]) B. 1337 ff. M. 1411 ff.; Hauréau, Mélanges, S. 72 ff. (75); Baumgartner IV, 444 f. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass ein Schreiber mit Rücksicht auf die erwähnte Anrufung der Dreifaltigkeit die Nachricht erfand, aber diese Annahme liegt doch ziemlich fern.

[3]) Kol. I, 24; Simar, Die Theologie des h. Paulus (Freiburg i. B. 1883), Seite 233 ff.; Gierke III, 108 ff. — Den Ausdruck der Freude siehe im Eingang von II, 17.

Es braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, wie jene Vorstellung die mittelalterliche Auffassung vom Wesen der Gesellschaft beherrschte, wie auch das gegenseitige Verhältnis von Kirche und Staat aus der Idee heraus näher bestimmt wurde, dass die Gesellschaft als Christi mystischer Leib eine nach zwei Richtungen sich betätigende Einheit bilde [1]). So auch bei Hildebert. In dem zeitlich vorangehenden Briefe an den Bischof von Seez [2]) findet er Gelegenheit, seine Gedanken darüber andeutungsweise zu offenbaren. Er bittet den Mitbruder, ihn wenigstens geistigerweise heimzusuchen, durch Gebet, durch Mitgefühl, aber auch dadurch, dass er von dem ihm anvertrauten geistlichen Schwerte gegen den Missetäter Hubertus Gebrauch mache; denn das Schwert der weltlichen Herrschaft werde nicht für ihn gezogen. „Du siehst, dass hier die Obrigkeit das Schwert umsonst trägt [3]). Es ist in der Scheide verborgen, von Fellen toter Tiere bedeckt.“ Darauf die schon oben zitierten Worte über Malchus und Balthasar. „So ist es also besser, auf Gott zu hoffen, als auf die Fürsten“ [4]). Der Fürst, der hier hätte handeln sollen, war natürlich kein anderer als der König von England, Herzog der Normandie, und Hildebert scheute sich also nicht, über die Pflichtversäumnis Heinrichs I. zu klagen bei einem Bischof, der jenem amtlich viel näher stand als er; und er scheute sich nicht, diesen Bischof um etwas anzugehen, wovon er sich sagen musste, dass es dem König nicht genehm sein werde, um die Exkommunikation des dapifer comitis, der zu dapes diaboli geworden sei [5]). Dass unseren Bischof an solchen Aeusse-

---

1) Gierke III, 515 ff., Werminghoff I, 142 f.

2) Brief II, 18 muss früher geschrieben sein als II, 17, weil jener nicht die mindeste Andeutung von Schritten enthält, die nach diesem für Hildebert geschehen sind.

3) Röm. XIII, 4.

4) Psalm CXVII (CXVIII), 9.

5) Der Ort der Gefangenschaft gehörte übrigens nicht zur Diözese Seez, sondern zu Chartres; die Herrschaft des Rotrocus erstreckte sich aber zu einem grossen Teil über den Bezirk der ersteren.

rungen und Zumutungen sein freundschaftliches Verhältnis zum englischen Hof nicht hinderte, wird uns nach allem, was wir von ihm wissen, nicht wunder nehmen, und wenn er den normannischen Amtsgenossen zum Schlusse bittet, sich seiner in dieser Bedrängnis so anzunehmen, wie er selber es von ihm wünschen würde, so werden wir glauben, dass er, Hildebert, in der Tat gegebenenfalles dementsprechend verfahren hätte.

Mit seinen hier kundgegebenen Grundsätzen stand Hildebert durchaus auf dem Boden der Zeit: darüber, dass das weltliche Schwert, wenn nötig überhaupt, geschweige denn in einer die weltliche Gewalt zunächst berührenden Angelegenheit, zum Schutz der Kirche und ihrer Diener gegen Unrecht zu gebrauchen sei, war man sich einig; wurde diese Pflicht versäumt, so war die kirchliche Gewalt natürlich doppelt berechtigt und verpflichtet, einzuschreiten. Interessanter wird aber die Sache für uns dadurch, dass unser Bischof sich bewogen fühlte, seine Zweischwertertheorie einleitend zu erläutern. „Recht suchst Du uns heim, wenn Du mit Petrus den Malchus schlägst, der hier Christus verfolgt. Nicht den Lehrer mache ich, sondern den Suchenden; wie Hieronymus zu Eustachius sagt: Es ist töricht, etwas zu lehren, was der Belehrte schon weiss. So hast auch Du gelesen und verstanden, dass zwei Schwerter beim Abendmahl vorhanden waren [1]). Das eine zückte Petrus gegen Malchus, als dieser gegen Christus die Hände ausstreckte. Von dem anderen liest man nicht, dass es gezogen worden sei. Angemessenerweise aber fand sich das eine wie das andere bei den Jüngern Christi, weil auch jetzt noch beide sich finden bei Gliedern des Leibes Christi. Denn ein Glied Christi ist der König, ein Glied Christi der Priester. Zu einem Wissenden rede ich; Du kennst das Schwert des Königs, Du kennst das Schwert des Priesters. Das Schwert des Königs ist die Strafe des weltlichen Gerichts (censura curiae), das Schwert des Priesters die Strenge der kirchlichen Disziplin

[1]) Siehe Luc. XXII, 36 ff. 49 f.; Matth. XXVI, 51; Joh. XVIII, 10.

(ecclesiasticae rigor disciplinae)[1]. Diese bezeichnete der Evangelist (das hast Du gelesen) mit den Worten: Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter. — Wäre nun jemand, der mit dem Schwert der königlichen Gewalt (gladio regni) mich befreite, so verlangte ich nicht, dass das priesterliche Schwert für mich gezogen werde. Jedoch Du siehst, dass die weltliche Obrigkeit (potestas) hier umsonst das Schwert trägt." Der dann folgende Schluss dieser Ausführungen ist uns bekannt[2].

Eine regelrechte, wenn auch knappe Erörterung jener Lieblingsstellen der mittelalterlichen Staatskirchenrechtstheoretiker und Publizisten. Dass sie auf eine besondere Seite des Staats- und Kirchenregiments beschränkt wird, tut nichts zur Sache. Bemerkenswert ist sie besonders deshalb, weil sie von der spezifisch kirchlich genannten Erklärung abweicht[3]. Im Besitz der beiden Schwerter befinden sich die „Jünger Christi". Dass nicht „Apostel" gesagt wird, möge unvermerkt bleiben, weil diese auch in der H. Schrift durchgängig unter jener Bezeichnung auftreten. Wichtig aber ist, dass nicht der Apostel Petrus ihre Rolle spielt, dieser vielmehr hier offenbar nur als Träger des kirchlichen Schwertes gedacht wird. Dementsprechend stehen in der Parallele (zu den Jüngern) König und Priester und zwar als Glieder des Leibes Christi. Somit meint Hildebert die „Jünger Christi" nicht etwa als Vertreter des Priestertums, sondern als Vertreter der ganzen Kirche, der christlichen Gesellschaft. Das steht freilich nicht ohne weiteres fest. Er nennt in dem vorliegenden Brief den Bischof christus Dei[4],

---

[1]) Vgl. Brief Hildeberts II, 52 (B. 160 M. 277).

[2]) Oben Seite 384.

[3]) Vgl. Gierke III, 528. — Zu den folgenden Ausführungen im allgemeinen Gierke III, 502 ff. (§ 11); Grauert, H. J. IX (München 1888), 127 ff.; Sägmüller, Theol. Quartalschrift LXXX, 50 ff.; Michael I, 268 ff. III, 264 ff.; Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft; Werminghoff I, 140 ff. Vgl. auch Ribbeck 35 ff.; Böhmer 164 ff. 225 ff.; Schmidlin, insbesondere den zweiten Abschnitt, S. 105 ff.

[4]) Visitet ergo christus Dei (der Bischof von Seez) vinctum Jesu

anderswo nennt er so den einfachen Priester [1]), endlich verleiht er diesen Ehrennamen auch dem König [2]). Gehört nun etwa Hildebert zu jenen, die dem König geradezu einen spezifisch geistlichen Charakter zuerkennen [3]), und ist demnach unter dem Leibe Christi doch nur der durch besondere Weihe ausgezeichnete Teil der Kirche zu verstehen? Letzteres wäre indes in keiner Weise zu begründen, und so kann auch zur Bejahung des ersteren der Gebrauch von christus Dei nicht genügen. „Gesalbter Gottes" kennzeichnet bei Hildebert die Königsherrschaft als ein durch kirchliche Salbung bestärktes Gottesgnadentum, wie sie seit Jahrhunderten im Geiste der christlich-germanischen Welt sich darstellte [4]). Wenn aber demnach Königtum und Priestertum nach Hildebert keineswegs als gleichartige Gewalten zu fassen sind, so gelten sie ihm doch anderseits beide als Gewalten von besonderem Ursprung und Zweck, als von Gott zur Herrschaft berufene Glieder des Leibes Christi, wir sind also davor behütet, seine Worte im Sinne einer Art von Volkssouveränität zu deuten [5]). — Uebrigens können wir aus den Darlegungen unseres Bischofs keinen Grund dafür entnehmen, dass er über staatskirchenrechtliche Einzelfragen sich hätte äussern wollen; dem Zusammenhang gemäss war es ihm nur darum zu tun, seinen dem Bischof dargelegten Anspruch an die weltliche und die kirchliche Gewalt zu begründen. Es ist also in Bezug auf weitergehende Schlüsse Vorsicht geboten. So auch, wenn wir aus seinen Worten erkennen wollen, wie er sich das gegenseitige Verhältnis von

Christi. So wird auch der Papst von ihm genannt: Lib. de lite II, 670 Z. 11.

[1]) Brief Hildeberts II, 52 (B. 161. M. 277).

[2]) Briefe Hildeberts II, 33. 34 (B. 136 ff. M. 256. 257: christus Domini).

[3]) Vgl. Mirbt 547; Böhmer 226 ff. 234 ff.

[4]) Gierke III, 557 ff., Flach III, 236 ff. bezw. 432 ff.

[5]) Er will nicht etwa sagen, dem Könige und dem Priester komme die Gewalt als Gliedern der Gemeinschaft auf Grund einer Uebertragung von seiten der letzteren zu. Vgl. Gierke III, 568 ff.

„Staat und Kirche“, von Königtum und Priestertum gedacht hat. So viel ist indessen klar, dass seine Zweischwertertheorie, wie er sie hier zum Ausdruck bringt, keine Andeutung einer grundsätzlichen Abhängigkeit des ersteren vom letzteren enthält. Wenn nun auch sonst nicht, insbesondere nicht bei seinen Streitigkeiten mit Königen und bei seiner Beteiligung am Paschalstreit, dergleichen zu Tage tritt, so darf man wohl behaupten, dass er die Unabhängigkeit, die er für die Kirche, für das Priestertum in Anspruch nahm, dem Königtum, dem Staate nicht versagte. Jene Voraussetzung aber trifft zu. Und wenn Hildebert trotzdem selbstverständlich die Ueberzeugung des Mittelalters teilte, dass der König als Mitglied der Kirche in kirchlichen Dingen der Jurisdiktion und namentlich der Strafgewalt derselben unterliege, so wissen wir doch schon, dass er einer Anwendung der letzteren durchaus nicht hold war und von einer dadurch herbeigeführten Unterwerfung nicht viel Gutes hielt [1]).

Man hat behauptet, seit Gregor VII. seien die Päpste und ihre Anhänger sich darin einig gewesen, dass sie alle die weltliche so gut wie die geistliche Gewalt ihrer Substanz nach dem Stuhle Petri zuschrieben, während sie eine Trennung erst durch die vom göttlichen Recht befohlene Verteilung der Administration beider Gewalten eintreten liessen [2]). Danach müsste Hildebert entweder auch diese Ansicht vertreten haben oder kein Anhänger der Päpste sein. Für die eine Alternative, die erstere, findet sich nirgendwo eine Spur, seine Zweischwertertheorie steht ihr sogar entgegen. Hildebert aber für einen Gegner des Papsttums zu halten, ist nur, und zwar hauptsächlich auf Grund von unechtem Material und im übrigen auf Grund von zweifellos falscher Deutung des echten, ein Missgeschick der Magdeburger Zenturiatoren und einzelner, insbesondere gallikanischer Nachfolger derselben gewesen [3]). Wir kennen

[1]) Siehe insbesondere oben Seite 167 (177) ff. 325 ff. 342 ff.

[2]) Gierke III, 522 Note 13.

[3]) Histoire litt. XI, 310 f. 387 f. 406; Dieudonné 120 ff.

den Bischof zwar als einen ehrlichen Tadler zu weit gehenden Eingreifens in bischöfliche Verfügungen [1]), aber abgesehen von dieser, wenngleich erfreulichen und gewiss nicht unwichtigen, so doch immerhin durchaus untergeordneten Seite seiner Stellung nur als energischen Förderer der dem Papsttum günstigen Rechtsentwicklung [2]). Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und Staat, wenn man als Hauptziel des kirchlichen Strebens nicht die hin und wieder und je länger je mehr betonte, im Grunde aber stets als Mittel zum Zweck gewollte Oberherrschaft der Kirche, sondern ihre volle Freiheit gegenüber dem Staate gelten lässt. Gerade das so vollkommene Aufgehen der mittelalterlichen Gesellschaftstheorie in der genannten Einheitsidee führte leicht dazu, dass in der Hitze des Kampfes einzelne Päpste und Verteidiger der Kirche, philosophisch und mystisch veranlagte Köpfe, auch ohnedies deren Vorrang ins Extreme steigerten; denn es stand einer begrifflichen Trennung und Verselbständigung der beiden Gewalten im Wege und liess das Unnatürliche jener Uebertreibung den Einzelnen wie der Allgemeinheit auch nicht entfernt in dem Masse zum Bewusstsein kommen, wie es später empfunden werden konnte, nachdem der Begriff der Staatssouveränität zu dem geläufigsten des öffentlichen Rechts geworden war [3]). Wenn Hildebert nicht in den Fehler verfiel, so wirkten eine Reihe von Umständen, sein ruhig abwägender Verstand, sein gesunder, harmonisch gebildeter Charakter, sein für die Wirklichkeit der Dinge sichtlich gut geschulter Blick, seine persönlichen Beziehungen dahin zusammen, nicht aber liegt es etwa daran, dass seine Richtung eine eigenartige gewesen wäre. Die Idee der Verbandseinheit war, wie wir sahen, durchaus auch die seinige, und dass die kirchliche Freiheit ihm als

---

[1]) Siehe oben Seite 283.

[2]) Siehe oben Seite 282 f. 351; unten 422 ff.

[3]) Siehe z. B. Schmidlin, besonders Seite 139 ff. Ein Otto von Freising beweist, wie ideal auch das Extrem bei einem Mittelalterlichen gemeint sein, und wie edel es sich ausnehmen konnte.

Ideal vor Augen stand, ja als Grundlage des Stellenbesetzungsrechtes galt, hat er uns auch schon einmal ausführlich bekundet[1]), in seiner Gefangenschaftsgeschichte tritt es nochmals in sehr bemerkenswerter Weise hervor.

Der Bischof von Seez hat sich ohne Zweifel nicht dazu verstanden, dem Wunsche unseres Hildebert nachzukommen. Von einem anderen dagegen weiss letzterer in seiner Enzyklika zu berichten, dass er an dem (hier als Haupt der Pharisäer, ja als Bestie bezeichneten) schlimmen Seneschall die Mittel der christlichen Liebe nutzlos erschöpfte und zuletzt ihn bannte. Das tat Ivo von Chartres. Er war ja eigentlich an erster Stelle dazu berufen, weil Nogent in seiner Diözese lag; auch hatte er nichts zu fürchten, konnte vielmehr zugleich im Interesse seines Königs handeln. Vor allem aber mochte er sich der Zeit erinnern, wo er selbst als Opfer des Berufs Gefangener des Vicomte von Chartres war, der die Gesinnung seines Herrn und Königs ebensogut verstand wie Hubertus Capreolus die des englischen Herrschers[2]); damals hatte Ivo nach seiner Befreiung dem Vorgänger Hildeberts für seine Gebetshilfe danken zu müssen geglaubt[3]). Nur Fürbitte bei Gott verlangt auch unser Bischof noch in seinem Rundschreiben, nachdem sowohl das Vorgehen seines Amtsbruders als auch verschiedene Versuche von Aebten und Mönchen[4]) und endlich sogar Erklärungen des Grafen wirkungslos geblieben waren[5]). Man stellte Bedingungen. Schon in dem

---

[1]) Oben Seite 111 ff.

[2]) Foucault 145 ff.

[3]) Brief Ivos 21 (M. 34).

[4]) Die auf letztere bezügliche Stelle des Briefes hat Dieudonné (72) gänzlich missverstanden: Les clercs de la région lapidèrent le prélat déchu de leur condoléances hypocrites. Der Stein ist Hubert, an dem die abbates et consummati anachoritae nominis ihre Mühe verloren (angespielt wird auf das Gleichnis vom Säemann, nicht auf den mosaischen Felsen).

[5]) Von diesem heisst es: Is primo in corde et corde locutus tandem dimitti me et satisfieri ecclesiae nuntiavit etc. Hildebert glaubt also,

Briefe an den Bischof von Seez berichtet Hildebert, man fordere von ihm etwas, was man nicht fordern könne [1]). Was war es? Auch aus der politischen Lage liesse sich vermuten, dass er Heinrich I. den Lehenseid leisten sollte; wir haben aber keinen festen Anhaltspunkt dafür. Dagegen ist in dem Rundschreiben zum Schluss von der Möglichkeit eines Loskaufs die Rede. Wie Ivo einst seine Untergebenen, Kleriker und Laien, vor einem Befreiungskampfe gegen den vicecomes energisch warnte [2]), so weist Hildebert einen Loskauf von der Hand. Ob darunter die Erlegung eines Lösegeldes, oder die Auslieferung des Grafen oder etwas anderes zu verstehen ist, wir wissen es nicht; was aber unseren Bischof dagegen einnimmt, das ist eben die Gefährdung der kirchlichen Freiheit: „Einmal losgekauft durch Christi Blut, will ich nicht zum zweiten Male losgekauft werden. Zudem wäre schmachvoll eine Erlösung, bei welcher die Freiheit der Kirche verloren ginge, Knechtschaft eingetauscht würde. Denn es kann nicht ausbleiben, dass die Glieder zu Sklaven werden, wenn man das Haupt unter das Joch des Tributes erniedrigt. Es kann nicht ausbleiben, dass der Kleriker losgekauft werden muss, wenn man glaubt, den Bischof loskaufen zu müssen. Es kann nicht ausbleiben, dass die Untergebenen zittern, wenn, wie der Dichter sagt, derjenige, den man zum Beschützer nimmt, selbst des Patrones bedarf. Jedenfalls schätze ich das Leben nicht so hoch, dass ich ein so kurzes, dazu losgekauftes lieben könnte.

---

dass der Graf nur anfangs auf die Nachricht vom Geschehenen hin in seiner Redlichkeit schwankte (vgl. Psalm XI [XII], 3), und es wäre ja psychologisch zu verstehen, dass derselbe bei sonst aufrichtiger Gesinnung und trotz Unschuld an der Handlungsweise seines Untergebenen sich versucht fühlte, diese Wendung der Dinge für sich auszunutzen. Der Gedanke, dass die Kriegslist von ihm ausgegangen sei, liegt allerdings sehr nahe, er findet aber in der Erzählung Hildeberts, auf die allein wir angewiesen sind, keine Stütze.

[1]) Noveris . . . ab eo exigi, quod constat non deberi.

[2]) Brief Ivos 20 (M. 33 f.).

Lieber will ich es in Gefahr wissen, als um seinetwillen die allgemeine Freiheit zertreten. Möge der Kirche mein Tod zum Nutzen gereichen, der ich nicht nützte, solange ich im Leben ihr Leiter war. Ein Bischof soll, wenn er nicht für sie leben konnte, so doch wenigstens sterben für die Gesamtheit [1]).“

Wo es zum Konflikt zwischen einem solchen der Kirche angeboren gedachten Anspruch, wie demjenigen auf Freiheit, und vom König erhobenen Ansprüchen kam, da konnte natürlich auch ein Hildebert nicht anders, als den letzteren zur Unterwürfigkeit verpflichten. Dies steht aber zu dem Gedanken, dass der Staat auf seinem Gebiete sich der Unabhängigkeit erfreue, noch nicht im Widerspruch. Einen solchen Widerspruch enthält auch nicht der Grundsatz, dass der Staat überhaupt nach christlichen oder, was im Mittelalter genau dasselbe heisst, nach kirchlichen Prinzipien zu regieren sei. Zweifellos konnte man von hier aus dazu kommen, die Idee einer kirchlichen Oberherrschaft im oben bezeichneten Sinne [2]), einer geistlichen, päpstlichen Weltherrschaft zu konstruieren, man darf dies aber nicht ohne weiteres von einem Vertreter jenes Grundsatzes behaupten. Dieses Unrecht ist z. B. auch

[1]) Wie hier für die Unverletzlichkeit der kirchlichen Personen, so zeigt Hildebert in einem anderen Briefe an den Bischof Serlo von Seez (II, 7 B. 85 M. 213 f.) ein unbeugsames Rechtsbewusstsein in Bezug auf die Unverletzlichkeit der kirchlichen Sachen, wie sie im Asylrecht zum Ausdruck kam. Er ermahnte den Bischof bei der Verteidigung dieses Rechtes, das in einem Einzelfall verletzt worden war, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben und gibt am Schlusse folgende Ansicht kund: Nos quoque consuetudinem sequentes, quae nec rationem impugnat nec legem (vgl. oben S. 114 Anm. 1), his etiam, qui violata fidei promissae reverentia (so muss gelesen werden, nicht violenta — der Betreffende hatte nämlich ein solches Versprechen gegeben, nicht ohne Erlaubnis die Gefangenschaft zu verlassen) ad sinum matris ecclesiae confugiunt, integram egrediendi vindicamus libertatem, aut raptores ecclesiastica punimus disciplina. Qui scilicet raptores si adversus liberatos laesae fidei causam moverint, neminem omnino liberatorum ecclesiastica respondere justitia compellit.

[2]) Oben Seite 388.

Ivo widerfahren[1]). An Heinrich I. von England schrieb er kurz nach dessen Thronbesteigung Folgendes[2]). „Weil nur dann die Entwicklung der Dinge gut von statten gehen kann, wenn Königtum und Priestertum dasselbe Ziel erstreben, so bitten und ermahnen wir Eure Hoheit, dem Worte Gottes in dem Euch anvertrauten Reiche freien Lauf zu lassen und stets zu bedenken, dass das irdische Reich dem der Kirche anvertrauten himmlischen Reiche unterworfen bleiben muss.“ Das himmlische Reich, das Wort Gottes, die Gnadenordnung, das christliche Gesetz wird hier begrifflich von der Kirche unterschieden. „Denn wie das Sinnliche der Vernunft unterworfen sein muss, so die irdische Gewalt dem kirchlichen Regiment; und soviel der Leib wert ist, wenn er nicht von der Seele regiert wird, so viel die irdische Gewalt, wenn sie nicht Leben[3]) und Leitung empfängt vom kirchlichen Gesetz; und wie das Reich des Leibes in Frieden ist, wenn das Fleisch nicht mehr dem Geiste widersteht, so wird in Frieden das Reich der Welt bewahrt, wenn es nicht mehr zum Widerstande gegen Gottes Reich sich erhebt.“ Hier wird lediglich der Gedanke des ersten Satzes, dass die weltliche Regierung den Regeln des Evangeliums entsprechen muss, begründet, dabei sachlich das abstrakte Reich Gottes mit dem konkreten, das göttliche Gesetz mit dem kirchlichen identifiziert. Danach versteht sich auch das Folgende: „Indem Ihr dies erwägt, mögt Ihr erkennen, dass Ihr der Diener unter den Dienern Gottes seid, nicht der Herr, der Beschützer, nicht der Besitzer[4]), dass Ihr sein müsst der von Gott gepflanzten Zedern

---

1) Gierke III, 526 mit Note 20; vgl. den Eingang des betreffenden Absatzes.

2) Brief Ivos 106 (M. 125).

3) Der Vergleich ergibt, dass forma in dem Worte informetur im scholastischen Sinne als Gegensatz von materia zu fassen ist.

4) Hoc cogitando servum servorum Dei vos esse intelligite, non dominum, protectorem, non possessorem. Servus servorum Dei heisst bekanntlich so viel als „der geringste unter den Dienern Gottes“, es ist

eine, worin die Sperlinge ihre Nester bauen, d. h. unter deren Schutz in Ruhe Frucht finden und gehütet werden die Armen Christi; denn ihr Gebet für die Wohlfahrt Eures Reiches und für Euer Heil wird, je ruhiger, desto verständiger, je verständiger desto wirksamer sein." Abgesehen davon, dass servus servorum Dei die ständige Selbstauszeichnung der Päpste war, kann dem ganzen Zusammenhang nach auch aus diesem Satze nicht entfernt gefolgert werden, das Ivo sich „das rechtliche Verhältnis von regnum und sacerdotium als volle Unterordnung des ersteren vorstellt". Geradezu ausgeschlossen wird diese Deutung dadurch, dass Ivo kurz vorher ganz unzweideutig mit dem h. Augustinus erklärt hatte, Eigentumsverhältnisse gründeten sich einzig auf staatliches Recht, und deshalb könne die Konzession der Regalien von seiten der Könige kirchlich nicht verboten sein; in diesem Punkte ordnete er also z. B. den Klerus dem Regnum unter [1]. — Ivo und Hildebert haben demnach ohne Zweifel den König als ein Glied am Leibe Christi den Gesetzen des Hauptes und damit in dem Umfange, in welchem mit diesen die Gesetze der Kirche identisch galten, auch den letzteren gegenüber gehorsamspflichtig geglaubt. Aber nichts beweist, dass sie für die Kirche, d. h. das Sacerdotium eine weltliche Oberherrschaft in Anspruch genommen, dem Stuhle Petri also die Substanz der weltlichen Herrschaft zugesprochen haben. — Kirche und Kirche muss man im Mittelalter sorgfältig unterscheiden. Kirche war die christliche Gesellschaft als Verbandseinheit, als Leib Christi

---

also immerhin fraglich, ob ein so scharfer Gegensatz, wie ihn Gierke a. a. O. zum Ausdruck bringt (Ihr seid nicht dominus, sondern servus servorum Dei), gewollt ist. Das Beispiel und die Mahnung Christi (Matth. XX, 26 ff.), sowie das Beispiel der Päpste legten einen anderen Sinn doch nahe genug und das folgende spricht auch dafür. Jedenfalls aber kann die Unterordnung im Zusammenhang nur als eine solche gemeint sein, wie sie den Dienern Gottes als Lehrern und Hütern des göttlichen Wortes und Gesetzes gebühre.

[1]) Lib. de lite II, 645; dazu oben Seite 356 ff.

gedacht, und darin waren „Kirche und Staat“, Regnum und Sacerdotium aufs innigste miteinander vereinigt; Kirche war ferner die geistliche Ordnung im Gegensatz zur weltlichen und endlich noch spezieller das Priestertum im Gegensatz zum Königtum: Verwechslungen führen notwendig zur Verwirrung.

Auf die Anschauung von Männern, die nicht zu Extremen [1]) neigten, insbesondere von solchen, die mehrseitig gebildet waren und Weltkenntnis besassen, aber nicht als Männer der Tat oder der Publizistik allzusehr in die kirchenpolitischen Fehden verwickelt waren, wird man mehr als früher achten müssen, um richtig zu bestimmen, was die gewöhnliche Ansicht kirchlicher Kreise über das Verhältnis von Staat und Kirche gewesen ist.

Wir haben nunmehr die Grundlage gewonnen, auf welcher die Stellung Hildeberts zu den Paschalwirren beruht. „Pontificis est, si non vivere, mori saltem universis“. Dieser Schluss seiner in eigner Sache erlassenen Enzyklika [2]) nimmt sich ganz so aus, als sei er im Hinblick auf den Papst geschrieben. Mochte auch unser Bischof Heinrich V. gewogen sein, mochte er von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche eine andere Vorstellung haben als der eine oder andere Eiferer, mochte er insbesondere die kirchenpolitischen Verhältnisse Deutschlands in ihrer Verschiedenheit von den französischen richtiger, den deutschen König deshalb milder beurteilen als manche seiner Landsleute, so wird er es doch für einen Fehler, für eine Schädigung auch der notwendigen kirchlichen Freiheit gehalten haben, sich so weitgehende Zugeständnisse, gar in einer Gefangenschaft, abringen zu lassen. Allmählich aber änderte sich die Lage der Dinge so, dass es

---

[1]) Siehe bei Böhmer 234 ff. ein Beispiel, wohl das interessanteste, dafür, wie man gegenüber einem extremen Gregorianismus mit dem einfachsten Mittel, mit der Inanspruchnahme des priesterlichen Charakters für das Königtum, sich helfen konnte, um das andere Extrem zu begründen.

[2]) Brief Hildeberts II, 17 (B. 101. M. 226).

wichtiger erscheinen konnte, den Papst gegen Feinde im eigenen Lager zu verteidigen, als Heinrich V. anzugreifen. Damit stand Hildebert vor einer Aufgabe, die mehr nach seinem Herzen war, und so beantwortete er jetzt den unbequemen Brief des auswärtigen Freundes.

Dieses Antwortschreiben [1]) darf nach Form und Inhalt für das Mittelalter wohl als ein humanistisches Meisterstück bezeichnet werden. Es ist hie und da, aber durchaus nicht seiner Bedeutung entsprechend, verwertet und reichlich missverstanden worden; wir sind daher genötigt, es ausführlicher zu behandeln. Der Inhalt der Einleitung wurde schon berührt [2]). Hildebert bekennt, warum er bisher geschwiegen hat und sagt: „Jetzt, wo die ganze Wahrheit zu Tage kommt, wo in der Entwicklung der Dinge und dem Benehmen des Papstes die Integrität der canones, die Herrschaft der Gerechtigkeit und eine Schule der Tugenden sich zum Lichte durchringt, wäre es unbillig, wenn ich nicht antwortete, wäre es Missgunst, wenn ich mit meinem Lob zurückhielte." Und nach einem kurzen Blick auf die geschehenen Gewalttaten, mit deren Schilderung der Adressat auch ihn zu Tränen gerührt habe, bestimmt er dann sein Thema dahin: „Es ist mir nunmehr verstattet, mit Dir zusammen den Papst Paschalis zu verherrlichen, ohne doch diejenigen anzuklagen, die ich liebe." — Und nun eignet er das Lob des bis zum Martertume pflichtgetreuen Papstes sich an, um sofort Jesus Christus zu preisen, der seinen Kriegern in dieser grossen Gefahr einen tapferen Kämpen und tüchtigen Führer gegeben habe, und der in diesem Kampfe gleich Josue die Sonne nicht werde untergehen lassen, bis der Sieg über die Laster davongetragen sei. (Er fasst also auch hier den Streit

---

[1]) Brief Hildeberts II, 22 (B. 109 ff. M. 233 ff.); M. G., lib. de lite II, 669 ff. (Vgl. oben Seite 376 ff.). Ich zitiere im folgenden nach der letzteren Ausgabe, auf deren Fehler ich aufmerksam machen werde, soweit sie das Verständnis des Inhaltes beeinträchtigen.

[2]) Oben Seite 379 ff. Die Einleitung erstreckt sich bis Zeile 28 (Seite 669).

für die Freiheit der Kirche als einen Kampf für christliche Tugend und Sittlichkeit [1]). Diese Verherrlichung Paschals verteidigt er sodann nach zwei Seiten, einmal gegen gewisse höhnische Einwürfe, sodann im allgemeinen gegen diejenigen, die den nachgiebigen Papst tadeln zu müssen glauben [2]). Eine bitter und missgünstig urteilende Menge höhnt darüber, dass man denjenigen als „tapferen Kämpen" zu den Gestirnen erhebe, den man vor einer ernstlichen Schlacht erzittern, auf Uebergabe hinarbeiten, mit dem Feinde ein Gesetz und Recht verletzendes Bündnis schliessen, endlich sogar die Fahne verlassen, fliehen und sich verbergen sah [3]). „Dergleichen Widerwärtigkeiten und noch schlimmeren wird der Gesalbte des Herrn unzweifelhaft sich auszusetzen haben, und er wird alles starkmütig ertragen [4]). Wir aber — und nun folgt ein Appell an den Freund, dem er zwischen den Zeilen auch seinerseits einen sanften Vorhalt wegen des übereilten Urteils machen will —, wir aber, die wir uns als seine Söhne bekennen (und zur Schande gereicht es ja, wie du sagst, den Söhnen, wenn den Vätern Unrecht geschieht), wollen eilen, ihm zu helfen, indem wir uns selbst für ihn den Gefahren entgegenstellen." Freilich im Munde des anderen hatte das Wort von den Söhnen einen anderen Sinn gehabt [5]), er mochte sehen, wie es ihm jetzt gefiel. Auf welche Weise aber wollen sie jenen Schmähungen begegnen? „Gleichsam dem Herkules die Keule aus den Händen reissend, wollen wir mit ihren eigenen Waffen

---

[1]) Vgl. oben Seite 116 f.

[2]) Die beiden Teile müssen auseinandergehalten werden; der Abschnitt ist zu machen Seite 671 Zeile 19.

[3]) Seite 670 oben. Das zweite Anführungszeichen gehört nicht zu erubescant Zeile 17, sondern zu Machabaeum Zeile 11. Die letzten Sätze sind nur dann verständlich, wenn folgendermassen interpungiert wird: Hoc persuadere poteris ignoranti; mihi, quem viri fortiter (ironisch) facta non fugiunt, de Achaz (nicht Achab, siehe 2 Paral. XXVIII, 19 ff.) nunquam efficies Machabaeum.

[4]) Ein Ausrufungszeichen (S. 670 Z. 13) hat hier keinen Sinn.

[5]) Siehe oben Seite 379.

die Feinde der Gerechtigkeit zurückwerfen, damit sie um so ärger beschämt werden und um so ehrerbietiger erröten, je kräftiger sie mit ihren eignen vorteilhaften Mitteln geschlagen sind." Dabei erstrebt er doch mit heiligem Ernste, sie zu überzeugen. Indem er nun gleich ihnen Paschal als Feldherrn zu beurteilen unternimmt, zeigt er zunächst, dass derselbe höchst ehrenhaft handelte, wenn er sich persönlich in die Gewalt des Feindes begab, um andere zu retten [1]). „Wer hätte jemals einen Offizier der Feigheit beschuldigt, der zuerst in Gefangenschaft ging, und dazu noch für die Soldaten sich töten zu lassen bereit war?" Alsdann stellt er wiederum die zum Besten der Gesamtheit erfolgte Nachgiebigkeit des Papstes unter den Gesichtspunkt einer grossen Klugheit und Vorsorge des Strategen, der zur Vermeidung unmittelbar bevorstehender Zertretung der Seinigen augenblicklicher Not gehorcht, um nach Wiederherstellung aller Mittel in den Kampf von neuem einzutreten. „Wie vermöchte klüger, wie umsichtiger Feldherrnsorge zu handeln? Wer wird denjenigen der Unklugheit zeihen, der die feindlichen Heerscharen in einer Weise entwaffnete und entfernte, dass von den ihm Anvertrauten nicht der Geringste zu Grunde ging?" — Der Vorwurf, dass unser Bischof in der Nachgiebigkeit Paschals nur eine Kriegslist sehen wollte, bei der derselbe von vornherein nie an die aufrichtige Wahrung des Versprochenen gedacht habe", und dass er „einem so wenig rühmlichen Verfahren widerlich hohe Lobsprüche spende" [2]), erledigt sich durch die einzig mögliche Interpretation der fraglichen Sätze von selbst. Weder das eine noch das andere geht aus dieser oder aus irgend einer anderen Stelle des Briefes hervor. Er gibt nur ein argumentum ad hominem, stellt sich auf den Standpunkt der über Paschals

[1]) Wenn er in diesem Zusammenhang von der respublica Jesu Christi redet, so ist daraus natürlich für seine staatskirchenrechtliche Auffassung nichts zu entnehmen.

[2]) Schum 100 (bezw. 290) f. Note 1; vgl. 98 (bezw. 288) Note 1, wo auch der ganze Zusammenhang falsch gedeutet wird.

„Feldherrntüchtigkeit" höhnenden Gegner und will sie, wie er möglichst deutlich vorausschickt, mit ihren eigenen Waffen schlagen. Wenn das Verhalten des Papstes nach Kriegsregeln ausgelegt werden soll, so können jene, die über ihn höhnen, am ersten mit ihm zufrieden sein; sie brauchen nur den tatsächlichen Fortgang der Dinge als von vornherein beabsichtigt zu nehmen [1]). — Dass man im Ernste auch über diese weitere Entwicklung zu schmähen wagen sollte, darüber, dass der Papst, nachdem er sein Zugeständnis gleichsam testamentarisch rückgängig gemacht hat, auf alles verzichtend in die Verbannung ging, oder gar darüber, dass er, auf den Apostolischen Stuhl zurückgeholt, alles einer synodalen Entscheidung zu überlassen entschlossen ist, weist Hildebert in rhetorischen Fragen als absurd zurück.

Hierauf geht er dazu über, im allgemeinen und von seinem eigenen Standpunkt diejenigen zurechtzuweisen, die den Papst verurteilt haben, oder gar gegen ihn vorgehen wollen. „Tadle, aber nicht eher, bis Du den Ausgang der Sache hast prüfen können; klage an, aber erst dann, wenn Du reiflich erwogen, ob er vom Rechten abgewichen ist. Und auch dann nur im Geiste der Sanftmut [2])." Ist er nun vom Rechten abgewichen? Das bestreitet Hildebert auf Grund der uns von Ivo her bekannten Dispensationstheorie. „Vieles muss nach Ort und Zeit und nach den einzelnen Personen verschieden gehandhabt werden. Der Leiter der Kirche wird zuweilen etwas

---

[1]) Hildeberts eigene, ernste Auffassung bildet den von fremdem Kleide umhüllten Kern: Paschal war in der Tat bereit, sein Leben zu opfern (Hinweis auf Joh. XII, 25. XV, 13); wenn er es nicht tat, so trieb ihn die Sorge um das ihm anvertraute Volk (Hinweis auf Joh. XVII, 12); wenn er in Erkenntnis des begangenen Fehlers wieder vorgeht, so werden die Folgen bessere sein, als wenn er dem ihn vergewaltigenden König getrotzt hätte. (Auch im folgenden weist er wieder auf eine den Heiland betreffende Schriftstelle hin: Hebr. IX, 16 f.). Lediglich *jene* Absichten des Papstes und dann die günstigen Folgen seines Benehmens werden von Hildebert begrüsst; so auch im Schluss des Briefes.

[2]) Demgemäss ist Seite 671 Zeile 22 zu interpungieren.

übersehen oder auch selber etwas tun, was er eigentlich zum Gegenstand einer Anklage machen müsste. Wenn er das Unheil einer Spaltung drohen sieht, wird er die Bestimmungen der Gesetze verändern. Von der Strafe muss abgesehen werden, wo Gefahr ist, dass die Einheit sich löst, die Liebe verletzt, der Friede gestört wird ... Du kannst in der Regel nicht wissen [1]), wo es für den Verwalter geraten ist, zu verbieten oder zu übersehen, zu befehlen oder nachzulassen. Der getreue und kluge Knecht hat zur rechten Zeit den Mitknechten das Getreide nach Mass zu geben. Nach Mass aber wird das Getreide gegeben, wenn ein und dieselbe Liebe den Starken versagt, was sie den Schwachen zugesteht, wenn sie die Frommen plagt und die Bösen duldet, wenn sie, was sie jetzt aus Strenge befiehlt, etwas später aus Nachsicht erlässt." (Dazu die bekannte Berufung auf den h. Paulus.) „Du weisst nicht, Bruder, Du weisst nicht, wie sorgsam, wie angelegentlich die Väter etwas tun, worüber Du Dich wundern, was Du tadeln, was Du verurteilen magst". (Darum lass ab davon, wie auch die canones Dich lehren). „Wovon wir nicht wissen, in welcher Gesinnung es geschieht, das legen wir zum Besseren aus!" — Die bisherigen Aeusserungen sollen anscheinend von einem jeden Bischof gelten [2]). Bezüglich des Papstes heisst es hierauf in einem kurzen Satz: „Der universale Bischof hat die Befugnis, Gesetze und Rechte aller aufzuheben [3])." Mit wenigen Worten fertigt unser Bischof endlich noch diejenigen ab, die es wagen, nach einem gerichtlichen Urteil zu rufen. „Du Mensch, Du Asche, eine Ameise vor Gott, fürchtest Dich nicht, den Löwen zu wecken?" Für solche kennt er nur schleunige Reue und Bekehrung.

---

[1]) Im Anschluss an das Vorhergehende ist höchst wahrscheinlich Z. 27 Nescis zu lesen, vielleicht aber Nescitur.

[2]) Für „canonum scita mutabit" (S. 671 Z. 24) trifft dies allerdings nicht zu, wenn man es im Sinne einer eigentlichen Aenderung allgemeiner Gesetze nehmen will.

[3]) Ueber das Dispensationswesen etc. siehe oben Seite 76 f. 90 ff.

Wofür diese lange und ernste Verteidigung der päpstlichen Konzession, wenn Hildebert letztere für eine Kriegslist gehalten und als solche hoch gepriesen hätte? Und wie möchte sich erst der Schluss des Briefes damit vertragen! Hildebert fasst seine Darlegungen kurz zusammen: „Gefangen wurde der Feldherr des christlichen Heeres, als er bewaffnet den Feinden entgegengetreten war. Wer für die Wahrheit eifert, der schelte dafür das Schicksal, nicht den Offizier! Das Gesetz, das er gegeben hatte, hob er als Gefangener auf: die Schuld trägt der Zwang, nicht aber der Wille [1]). Befreit, hat er wiederhergestellt, was er zerrissen. Der tapfere Kämpe erhebt sich nach erlittenen Wunden, nach vergossenem Blut gefährlicher, und er gewöhnt sich, in Zukunft die Schläge vorsichtiger aufzufangen und kräftiger zurückzugeben. Indem er Gesetzentwürfe veröffentlichte, ging er in die Verbannung [2]). Da zeigt sich die Gerechtigkeit der Vollkommenen. Die Stimmen der Untergebenen aber rufen ihn auf seinen Stuhl zurück. Beachten wir doch die Sanftmut des Mannes! Was er lehrte, Demut und Unterwürfigkeit, zeigte er zuerst in seinem Beispiel; als echter Prediger trug er in seinen Händen die Gnade, die er mit dem Munde den Kindern darbot. Der gesamten Kirche öffentliche und bestimmte Entscheidung erwartet er dafür, ob er gehen oder bleiben, ob er umstossen oder bestätigen soll, was er getan; so hat er sich ergeben [3]). Du tust also besser daran, verleumderische Zunge, zu ewigem Schweigen zu erstarren, als des heiligen Mannes Gewissen, das Du nicht kennst, zu brandmarken.“ Zum Schluss eine überschwängliche, echt humanistische Apostrophe an den Adressaten, auf die wir zurückkommen werden: „Du aber,

[1]) Demgemäss ist Seite 672 Zeile 13 zu interpungieren.

[2]) Vermutlich ist aber Z. 15 f. zu lesen: Praeformans leges et iura conscripta und das folgende renuntians in derselben Bedeutung zu fassen, wie an der entsprechenden Stelle Seite 671 Zeile 7.

[3]) Zeile 17 ff. ist also wieder die Interpunktion zu ändern. Zeile 21 lese ich manet; allenfalls gäbe auch monet einen Sinn (veranlasst).

mein Herz und mein Ruhm, Du Freude der Könige, der Fürsten Wohlgefallen, Du Zierde des Klerus, Liebe des Volks, Du Muster der Ehrbarkeit, Spiegel der Gnade, Form des Glaubens und Du Orpheus unserer Zeiten, lass die Saiten ertönen und singe dazu in lieblichen Weisen. Fahre fort zu rühmen den heiligen, den standhaften, den rücksichtsvollen Mann, der so floh, dass er siegte, so siegte, dass er die Besiegten befreite, der so für die Untertanen sich in Banden stürzte, dass er Könige gefesselt mit sich zur Siegespalme zog [1]). Suche die Stille auf und rufe die Musen, lass dann im Schall der Instrumente Deine Stimme mit reicher Melodie zu seinen Ehren in lieblich-massvollen Lobliedern sich ergehen." Hildebert selbst wünscht nur zu den Gehilfen zu gehören, die ihn, den David, begleiten. Eine feine Warnung vor den von Hildebert gemiedenen Wegen scheint auch in diesen letzten Sätzen des Briefes für den Angeredeten gelegen zu sein.

Nachdem wir so den Sinn der Aeusserungen Hildeberts in ihrem Zusammenhang festgestellt haben, sei das für die behandelte Phase der Stellenrechtsgeschichte erhebliche Resultat nur noch in einigen Sätzen hervorgehoben. — Für die Abfassungszeit des Briefes ist massgebend, dass Hildebert nach den neuesten Berichten die Lateransynode von 1112 (18. bis 23. März) für nahe bevorstehend hält [2]); anscheinend befindet er sich noch in Gefangenschaft [3]), so dass er nicht auf das genaueste unterrichtet zu sein braucht. Er überblickt also die Entwicklung von dem Stadium aus, wo Paschal im Begriff steht, sich dem Willen der Allgemeinheit zu unterwerfen, und wo eine extrem-kirchliche Partei darauf ausgeht, nach ihren Grundsätzen mit ihm zu verfahren, ihre Grundsätze der ganzen Kirche aufzudrängen. Damit drohte nicht bloss die ohnedies unausbleibliche Erneuerung des Investiturstreites eine

[1]) Siehe dazu oben Seite 399 Anm. 1.
[2]) Seite 671 Zeile 9 ff.
[3]) Siehe oben Seite 381 Anm. 1.

überstürzte und allzu heftige zu werden, es schien sogar das Papsttum selbst in seiner kirchlichen Stellung gefährdet zu sein. So konnte Hildebert darauf verzichten, über die tatsächliche Seite der Ereignisse von Februar und April 1111 seine eigene Meinung zu äussern. Angedeutet hat er sie aber doch. Er hält unzweifelhaft den König sowohl wie den Papst für entschuldigt, diesen, wie er ausdrücklich sagt, wegen der ihm widerfahrenen Zwangsgewalt[1]), jenen[2]), wie wir mit Rücksicht auf seine oben gezeigte staatskirchenrechtliche Stellung annehmen dürfen, wegen des das Königtum gefährdenden Charakters des Investiturverbotes. Ebenso klar aber ist, dass er den einen so wenig wie den anderen vollauf rechtfertigen will; auch nicht den Papst, denn was man durchaus billigt, braucht man nicht zu entschuldigen. Darum findet es auch seine Anerkennung, dass der Papst seinerseits das Privileg bereits zurückgenommen hat und eine Kirchenversammlung darüber will entscheiden lassen, wie es in Zukunft in den betreffenden Fragen gehalten werden soll.

Wenn demnach Hildebert die päpstliche Konzession missbilligt, so bleibt doch fraglich, ob seine Missbilligung bloss die Umstände derselben oder auch das Privileg als solches trifft, wie er also zur eigentlichen Rechtsfrage sich stellt. Welche Anhaltspunkte bietet uns dafür das Schreiben? Rücksichtlich der bevorstehenden Entscheidung zieht Hildebert vier Möglichkeiten in Betracht: Entweder werden neue Bestimmungen erlassen, oder es werden die alten aufgehoben, oder

---

[1]) Seite 672: Insimulanda necessitas, non voluntas. 670 unten: ... ut a sanctorum sanguine et civium strage iamiamque vibrantis aciem dexterae revocaret. Vgl. Brief Ivos, ebd. Seite 650 unten: Quod enim propter vitandam populi stragem paterne in se admisit summus pontifex, coëgit necessitas, non approbavit voluntas.

[2]) Seite 669: ... cum nec contra dominum tuum ducerem assentiri, nec propter amicum honestum refellere quod dicebas, diu mecum, quid agerem, sollicitus pertractavi. Wenn ihn bloss die Freundschaft davon abhielt, so musste er doch immerhin Gründe zur Verfügung haben.

sie werden bestätigt, oder man sieht, ohne sie aufzuheben, nach den Zeitumständen über sie hinweg. Von welchen Gesichtspunkten die Entscheidung zu fällen wäre, deutet er an, indem er ausführt, wozu der Papst sich entschlossen habe: „Unter Zustimmung aller will er mit dem Messer des Gerichts Aergernisse beseitigen, was billig und gut ist, nach Gerechtigkeit befestigen, anderes in Barmherzigkeit dulden oder ändern, was gebrochen ist, mit rücksichtsvoller Umsicht verbinden [1]". Hieraus wie aus dem sonstigen Inhalt des Briefes und aus seiner Auffassung von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat muss man entnehmen, dass er vorläufig eine Entscheidung wünscht, die auch den Interessen des Kaisertums und den Zeitumständen Rechnung trägt. Trotzdem ist zu bezweifeln, dass die Konzession vom April 1111 an sich seinen Ideen entsprach. Die Verteidigung, die er ihr zuteil werden lässt, gilt doch direkt nur ihrer einstweiligen Geltung und ist noch zurückhaltend genug, auch geht sie auf die Einzelheiten der Verfügung nicht im mindesten ein, betrachtet sie vielmehr nur allgemein in ihrer Eigenschaft als eines Nachlasses der gesetzlichen Strenge [2]. Mit seiner bisherigen Stellungnahme zu den betreffenden Fragen und mit seiner gerade zu dieser Zeit noch so auffällig kundgegebenen Begeisterung für die Frei-

[1]) Seite 671: Si ... a domo Dei omnium vult assensu falce iudicii scandala resecare, quod aequum et bonum est ex iustitia confirmare, quod differens ex misericordia tolerare vel mutare, quod confractum est discretionis fasciis alligare, si se cleri plebisque iudicio sic commisit, ut ex eorum sententia pendeat, an nova capitula cudat, an vetera destruat, aut quae constituit roboret aut temporum ratione sic inconvulsa pertranseat, in cathedra commoretur aut deportetur exilio: numquid hoc quoque lingua pravorum sermonis aculeis non formidabit incessere, persequi, condemnare? — 672: ... seu rescindendi, quod fecerat, seu confirmandi publicam manet certamque sententiam.

[2]) Man könnte fragen, ob er sie in seiner Gefangenschaft überhaupt nach ihrem ganzen Inhalt kennen lernte. Da wir es indes als wahrscheinlich erachten müssen, dass er mit Ivo in Verkehr gestanden hat (siehe oben Seite 390), so dürfte die Frage zu bejahen sein.



heit der Kirche[1]) stände ein rückhaltloses Eintreten für das fragliche Privileg doch kaum im Einklang. Er wird also in dieser Hinsicht keinen wesentlich anderen Standpunkt eingenommen haben, wie Ivo[2]).

Klarer als über die materiellrechtliche spricht sich Hildebert seinem Hauptzweck entsprechend über die formaljuristische Seite der Privilegsfrage aus. War der Papst befugt, ein Privileg zu erteilen, das seine eigenen früheren Gesetze und die seiner Vorgänger über Bord warf? So bestimmt und allgemein wie möglich wird dies beantwortet: „Er ist befugt, die Gesetze und Rechte aller zu beseitigen." Er kann nicht nur, wie der Bischof, in gewissen Grenzen dispensieren u. dgl.; sondern alle Gesetze, also auch die eigenen und die seiner Vorgänger aufheben[3]). Die Möglichkeit, dass es sich um eine häretische Verfügung handeln könnte (wie ja behauptet wurde), berücksichtigt unser Bischof nicht; sie war für ihn anscheinend gar nicht diskutierbar. Weist er doch den Versuch, den Papst richten zu wollen, mit Entrüstung ohne weiteres zurück; wer solches im Sinne habe, verfalle selbst dem richterlichen Urteil. Auch in diesen beiden Punkten stimmt er also mit Ivo überein[4]). Aber stellt er nicht doch die allgemeine Kirchenversammlung über den Papst? Keineswegs. Wohl begrüsst er es, dass der Papst sich dem Willen der Gesamtheit unterwerfen, ihrer Entscheidung gemäss im Amte verbleiben oder abdanken und in der Investiturfrage verfahren will, jedoch betrachtet er dies als einen Erweis besonderer Demut, durchaus nicht als Pflicht,

---

[1]) Siehe oben Seite 391 f.

[2]) Vgl. oben Seite 373 f. Wenn Hildebert die Möglichkeit, das Privileg vorläufig bestehen zu lassen, nicht ausschliesst (siehe oben Seite 403 f.), so ist zu beachten, dass er ohne eigenes Urteil einfach alle Möglichkeiten aufzählen will, und dass die juristische Denkbarkeit dieser Eventualität auch Ivos Prinzipien nicht widerspricht.

[3]) Vgl. oben Seite 76 f. 95 f. — Auch die Anhänger der Päpste sprechen sich in dieser Hinsicht durchaus nicht alle mit solcher Klarheit und Bestimmtheit aus. — Siehe Mirbt 554 ff.; Böhmer 250.

[4]) Vergl. oben Seite 373 f. 374.

und es würde seinem eben erwähnten Protest gegen eine Aburteilung des Papstes widersprechen, wenn er dennoch an eine ihm übergeordnete Versammlung dächte. Somit ist auch nach Hildebert der Apostolische Stuhl die letzte Instanz für das Stellenbesetzungs- wie für alles andere kirchliche Recht, und eine schwache Stunde des Papsttums ist für ihn, wie für andere, der Anlass gewesen, diese Obergewalt der höchsten kirchlichen Stelle zu verteidigen und zu befestigen [1]. Man könnte sogar zweifeln, ob nicht Hildebert in seinem Satze über die absolute Gesetzaufhebungsgewalt des Papstes auch die staatlichen Gesetze unbeschränkt der päpstlichen Verfügung unterwirft. Der Zusammenhang der Stelle bietet indessen einer solchen Ausdehnung ihres Sinnes keinerlei Stütze; wenn überhaupt an staatliche Gesetze, so würde doch nur an die das Gebiet der Kirche berührenden zu denken sein.

Beantworten wir uns nun in Betreff des untersuchten Briefes noch zwei Fragen! Die eine derselben, ob und inwieweit er nämlich mit Ivo in Beziehung zu setzen ist, kann kurz erledigt werden. Ausser dem Inhalt spricht für ein nahes Verhältnis der beiderseitigen Aeusserungen zueinander der Umstand, dass Hildebert in der fraglichen Zeit wohl öfter den Besuch Ivos wird empfangen haben, namentlich seitdem ihm diejenige Erleichterung seines Loses zu teil geworden war, die ihm die Abfassung seines Schreibens ermöglichte oder näher legte [2]. Das letztere ist später verfasst als Ivos Briefe [3]; dass sie aber in ihrem Wortlaut unserem Bischof bekannt gewesen seien, kann aus den ganz vereinzelten und geringfügigen Uebereinstimmungen [4] nicht erschlossen werden, so wahrscheinlich es auch sein mag.

---

[1]) Vgl. Mirbt 552 ff. Einzelne schiefe Bemerkungen Mirbts richtig zu stellen ist hier nicht der Ort.

[2]) Siehe oben Seite 381 Anm. 1.

[3]) Ivo weiss noch nichts von den Resignationsabsichten des Papstes und erst recht nichts von einer Synode.

[4]) Einigermassen auffällig ist nur die Uebereinstimmung oben S. 403 Anm. 1; aber auch sie braucht nicht auf Abhängigkeit zu beruhen.

Nicht so leicht zu entscheiden ist die zweite Frage, die Frage, wer der Adressat des vorliegenden und der Verfasser des damit beantworteten Briefes ist. Bisher ist dessen Persönlichkeit meines Wissens nicht näher festgestellt worden als dahin, dass er kein Franzose, sondern entweder ein Deutscher oder ein Italiener sei, und dies deshalb, weil der Kaiser als sein Herr bezeichnet wird[1]). Es ist in der Tat gewagt, mehr sagen zu wollen, ich glaube indes eine Hypothese mit nicht gerade vagen Gründen stützen zu können und sie umsoweniger verschweigen zu sollen, als sie für die Bedeutung des fraglichen Schreibens eine weite Perspektive eröffnen würde. Ich vermute seit langem in dem Adressaten den Abt Pontius von Cluny[2]).

Trifft für ihn zunächst dasjenige zu, was wir aus dem Briefe Hildeberts erfahren? Seinen Herrn kann er Heinrich I. zwar weder von seiner Geburt her noch als Abt des Klosters Cluny nennen. Wohl aber trifft das Wort in so fern zu, als dieses Kloster im Königreich Burgund weitreichende Besitzungen hatte[3]), und in weiterem Sinne auch wegen der zwischen beiden bestehenden Verwandtschaft[4]). Die Sammlung von Liebenswürdigkeiten, mit welchen er am Schlusse der Epistel bedacht wird, erhält eine gewisse Parallele von seiten des Ordericus Vitalis; aus ihm ersieht man überhaupt, daß der Abt sich weithin eines hohen Ansehens erfreute, bei vielen auch dann noch, als er auf Irrwege geraten war[5]). Zu Hildebert stand

---

[1]) Siehe oben Seite 403 Anm. 2; Dieudonné 215 ff.; Sackur, lib. de lite II, 667. Dass der Brief II, 22 Antwort auf II, 21 ist, steht schon deshalb ausser allem Zweifel, weil er sich auf eine Stelle des letzteren als eine Aeusserung des Adressaten beruft (siehe oben Seite 397). Nur der erstere kann von Hildebert verfasst sein, weil ihm gegenüber nicht von Heinrich V. als seinem Herrn gesprochen werden konnte.

[2]) Siehe über ihn Histoire littéraire XI, 20 ff.; Giesebrecht III, 1220 f.

[3]) Sackur, Die Cluniacenser II, 72 ff. Das Königreich gehörte seit 1034 zu Deutschland: ebd. 242.

[4]) Giesebrecht III, 1220.

[5]) Ordericus Vit. XI, 39 (Le P. IV, 299) z. J. 1109: Clunia-

er, wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, in naher Beziehung. Woher die Freundschaft stammte, wissen wir nicht,

---

cense vero regimen Poncius Merguliensis comitis filius suscepit et post aliquod tempus pro diversis occasionibus . . . reliquit. Jerusalem peregre perrexit et inde reversus Romae in carcere Calixti (!) Papae obiit; ad cuius sepulcrum sanctitas eius miraculis evidentibus honorifice splendescit. XII, 21 (Le P. IV, 386) z. J. 1119: Cluniacensis abbas . . . surrexit brevique responso et modesta voce ac tranquilla locutione querulosos impetitores compressit (bei Gelegenheit des Konzils von Reims, ebd. 385 ff.; Hefele Cg. V, 355). Erat quippe magnanimus de Valle Brutiorum monachus, consulis Merguliensis filius et Paschalis papae filiolus (Pathenkind) imperioque eius inter Cluniacenses educatus. Aetate quidem juvenis et statura mediocris, sed a pueritia docilis, in virtutibus stabilis et coessentibus alacritate affabilis; candida vero facie decorus, moribus et genere, ut dictum est, conspicuus, regum et imperatorum consanguinitate proximus, religione ac peritia litterarum praeditus, ideoque tot carismatum praerogativis redimitus fortis in adversantes stabat ac rigidus. XII, 30 (Le P. IV, 427): qui non multo post enormi moerore affectus aegrotavit ibique multis illum lugentibus vitam finivit. Aber auch O. wendet auf ihn den Vers an: Principium fini solet impar saepe videri und empfiehlt deshalb das Gebet um Beharrlichkeit im Guten. Ueber die letzten Jahre des P. siehe ebd. 423 ff.; Hefele Cg. V, 392 f.

Vergleicht man hiermit die Lobestitel, welche Hildebert seinem Freunde spendet (oben Seite 401 f.), so kann man die Wahrscheinlichkeit einer Identität der beiden Personen nicht leugnen. Man wird sich auch an dem Vergleich mit Orpheus und David bei einem Humanisten des Mittelalters so wenig stossen wie bei einem der späteren Zeit; weiss man von dichterischer oder musikalischer Begabung unseres Abtes heute nicht so viel, so kennt man ihn doch als feingebildeten Menschen und tüchtigen Redner. — Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass unter solchen Extravaganzen sich manchmal Geringschätzung oder geradezu Spott verbarg. Ein interessantes Beispiel dieser Art aus dem Anfang des Investiturstreites ist vermutlich zu erblicken in einem langen Gedicht des Godefrid von Reims, eines Günstlings des Erzbischofs Manasses I., das Wattenbach in den Sitzungsberichten der preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1891, Seite 109 ff. bespricht und nicht recht unterzubringen weiss. Der ganze Charakter desselben erklärt sich m. E. viel besser, wenn man es an einen anderen Hugo (-Rainard) von Langres, den reformerisch gesinnten Gegner des Erz-

es spricht aber genug dafür, dass sie in die Lebzeiten Hugos zurückging [1]).

Schwieriger mag es erscheinen, die von dem Freunde Hildeberts gespielte Rolle mit dem zu vereinigen, was uns von dem Verhalten des Pontius im Investiturstreit bekannt ist [2]). Hier kommt uns aber die Mitteilung des Ordericus zu Hilfe, laut welcher der Abt nach den Ereignissen des 12. April 1111 sich unter den Gegnern des Papstes befand [3]). Das entsprach vollkommen der Stimmung, die in dem Schreiben an Hildebert sich offenbart; es war die natürliche Folge der erfahrenen Enttäuschung und davon, daß das leise Befürchtete [4]) sich verwirklicht hatte. Später erscheint er auf seiten des Kaisers als Vermittler zwischen diesem und Papst Paschal, seinem Taufpaten, endlich, ebenfalls als Vermittler, auf seiten des ihm auch verwandten Papstes Calixt. Diese Abkehr von der

---

bischofs Manasses, der ihn arg verleumdet hat, adressiert sein lässt. (Siehe über ihn Histoire litt. VIII, 135 ff.; Wiedemann 34 f.) Derselbe war ein tüchtiger Redner und mittelmässiger Dichter. (Wie ihn sein ihm günstig gesinnter Zeitgenosse Hugo von Flavigny einschätzt, siehe Chron. II, M. G. SS. VIII, 415 f.) Die Lobhudeleien, die groben, namentlich mythologischen Fehler und die Geschmacklosigkeit des Gedichtes träten dann in ein anderes Licht. (Hugo-Rainard liebte besonders die leoninischen Verse: Hist. litt. VIII, 131.) Hildebert äussert sich in einem anderen Briefe (II, 15 B. 96 f. M. 222 f.) etwas missliebig über die Stildelikatesse des Adressaten, in welchem man des Gegenstandes wegen auch den Abt Pontius erkennen möchte (Dieudonné 194 ff.). Unser Bischof gehörte also nicht zu denjenigen, die über der Form den Inhalt vergassen. Trotzdem möchte ich nicht behaupten, dass auch den Uebertreibungen unseres Briefes II, 22 geradezu Geringschätzung zu Grunde läge; man darf sie aber auch deshalb als nicht ganz so ernst, wie sie sich geben, gemeint betrachten, weil sie mit Rücksicht auf den Hauptinhalt des Briefes offenbar den Zweck einer versöhnenden captatio benevolentiae verfolgen.

[1]) Siehe oben Seite 24.

[2]) Siehe darüber Giesebrecht III an den im Register ebd. zu Pontius bezeichneten Stellen; Hefele Cg. V, 332 ff. 348 ff.

[3]) Ordericus Vit. X, 1 (Le P. IV, 6).

[4]) Siehe oben Seite 378.

Partei der Extremen würde selbst dann nicht auffällig sein, wenn man den Abt nicht später noch grösserer Wandlungen fähig gesehen hätte. Seine persönlichen Beziehungen, sein schöngeistiger Sinn, sein Stolz wiesen ihn entschieden mehr auf eine solche Rolle hin als auf die Fortsetzung eines eigenwilligen Uebereifers in der Gefolgschaft des Guido von Vienne und anderer. Trotzdem braucht uns ein äusserer Anstoss zu dem Umschwung seiner Gesinnung nicht überflüssig zu dünken, und als solcher wäre das Schreiben Hildeberts durchaus geeignet gewesen. Die Freundschaft zwischen ihm und Pontius dauerte übrigens fort; eine Frucht derselben war die Vita sancti Hugonis, als ein Denkmal der humanistischen Bildung beider Männer jenem Briefpaar entsprechend [1]). Schon auf der Synode von Vienne mag Pontius gefehlt haben [2]), und der sie veranstaltete, Erzbischof Guido, päpstlicher Legat, schlägt als Papst sehr bald die Bahnen ein, die sein Verwandter Pontius schon viel früher betreten hatte. Sollte der letztere ihn nicht dahin beeinflußt haben? So träte dann die offizielle Friedensbewegung und der Vertrag von Worms in eine noch nähere Beziehung zu den beiden französischen Friedensbischöfen, als man bisher wissen konnte [3]).

3. Die Synode, von deren Bevorstehen Hildebert wusste,

---

[1]) Siehe oben Seite 24. Das Werkchen ist nichts anderes als eine literarische Umschmelzung der von Hildebert selbst im Vorwort genannten Arbeit eines Gilo, und als solche hat es Pontius offenbar veranlasst und gewollt. Vgl. L'Huillier Seite XI ff. 565 ff. Man vergleiche z. B. die Stelle Seite 583 f. Tempore sancti Leonis etc. mit der oben Seite 58 Anm. 1 zitierten. Auch hier hat unser Bischof, was nachträglich bemerkt sei, den Sinn seiner Worte in der Vorlage gefunden.

[2]) Mansi XXI, 73 ff. Dem Namen nach sind nur die teilnehmenden Bischöfe bekannt.

[3]) So viel darf jedenfalls behauptet werden, dass sich unter den als Hildebert nahestehend bekannten Persönlichkeiten keine befindet, zu welcher die Briefe II, 21 f. so passend in Beziehung gebracht werden könnten, wie es oben geschehen ist.

fand statt vom 18.—23. März im Lateran[1]). Als Retter aus seiner schwierigen Lage erwies sich dort dem Papste einer der unzufriedenen französischen Bischöfe, der von ihm vor wenigen Jahren zum Legaten von West- und Südfrankreich ernannte Gerard von Angoulême[2]). Das Privileg wurde für ungültig erklärt, Paschal aber brauchte seinen Eid nicht umzustossen. Gerard hatte den Mut, den Konzilsbeschluss am deutschen Hofe zu verkünden, er scheint sich aber auch bei diesem Resultat der Opposition beruhigt zu haben[3]).

Nicht so die burgundische Partei, deren gefährliche Pläne Ivo einmal vereitelt hatte[4]). Auf ihrer Synode zu Vienne am 16. September 1112 erklärte sie die Investitur für Häresie und tat den Kaiser in den Bann. Mit Ungehorsam drohend, ersuchte sie sodann den Papst um die Bestätigung ihrer Beschlüsse. Wusste der Papst nicht, dass diesen Eiferern auch in Frankreich eine andere Richtung gegenüberstand oder fürchtete er trotz seiner Kenntnis ihre Macht? Er wagte weder die Bestätigung zu versagen, die freilich in ganz allgemeinen Wendungen gehalten war, noch die Drohung zu tadeln[5]).

Unter den italienischen Bischöfen waren es namentlich zwei, die es für gut fanden, auf ähnliche Weise wie die Burgunder den Papst in Verlegenheit zu bringen. Auf der Lateransynode vom März 1116 trat diese Gesinnungsgenossenschaft besonders deutlich und rücksichtslos in die Erscheinung.

---

[1]) Hefele Cg. V, 317 f.

[2]) Ebd. 294; Jaffé, Regesta I, 740 Nr. 6262.

[3]) Hildebert unterstand ihm als Legaten, scheint ihm aber persönlich nicht sehr nahe getreten zu sein. Siehe oben Seite 80; Briefe Hildeberts II, 25. 28; vgl. Piolin III, 546 f.

[4]) Vgl. Robert 29 ff.

[5]) Hefele Cg. V, 320 f. Die Behauptung des Adressaten der Disputatio, dass ein grosser Teil der gallischen Kirche sich von Paschal abwenden werde, wenn er den Kaiser exkommuniziere, wird man in Rom alsbald als einen Schreckschuss erkannt haben (siehe Lib. de lite II, 666); ob der Papst selbst davon Kenntnis erhielt, ist sehr fraglich.

Bruno von Segni versuchte den Papst auf den häretischen Charakter der Laieninvestitur festzulegen; Kuno von Präneste nötigte ihn, nachdem er die Bannung Heinrichs nicht hatte durchsetzen können, zu einer ausdrücklichen Bestätigung seiner Legatentätigkeit, aus welcher er dann in einer Berichterstattung die Exkommunikation des Kaisers heraushob; Guido von Vienne, abwesend, erbat und erhielt, wie jener, für sein Wirken die Zustimmung der Synode. Aber auch hier wagte sich die Richtung Ivos und Gleichgesinnter hervor. Auf eine Bemerkung Brunos, die das Privileg häretisch nannte, entgegnete Johannes von Gaëta, es sei ein Uebel, aber keine Häresie, und ein Dritter wollte nicht das einmal gelten lassen, „denn es befreite das Volk, und das rühmt die Heilige Schrift als ein löbliches Werk". Pontius von Cluny nahm als Gesandter des Kaisers an der Synode teil, bemüht, das äusserste zu verhindern [1]).

Dass auch Hildebert dort zugegen war, ist nicht ausgemacht, aber sehr wahrscheinlich; denn jene Romreise, die dem Volksprediger Heinrich seine verhängnisvolle Wirksamkeit ermöglichte, dürfte in diese Zeit gefallen sein [2]). Dann aber haben, so werden wir ohne weiteres annehmen, Paschal und Pontius bereitwillige Unterstützung bei ihm gefunden. Dieser Vermutung scheint nun aber ein anderes Schreiben unseres

---

[1]) Ebd. 332 ff.; Giesebrecht III, 876 ff.

[2]) Siehe oben Seite 3. Die beiden Sendlinge Heinrichs stellten sich an einem Aschermittwoch dem Bischof vor, und dieser trat allem Anschein nach unmittelbar darauf seine Reise an. Das Jahr ergibt sich annähernd aus den Worten, womit die A. P. (B. XXXIX M. 94) den betreffenden Abschnitt einleiten: Per idem fere tempus. Der voraufgehende Abschnitt erzählt ein Ereignis des Jahres 1117 und zeigt, dass H. am dritten Ostertage dieses Jahres in Le Mans war. Von seiner Romreise aber kehrte er erst gegen Pfingsten zurück (siehe ebd. XLI bezw. 96 f). So kommen also zunächst die Jahre 1116 und 1118 in Betracht; nehmen wir nun 1116 an, so hatte Hildebert vom 15. Februar (Aschermittwoch) bis 6. März Zeit, um zur Lateransynode einzutreffen. Die Lage des Papsttums in derselben Zeit des Jahres 1118 war nicht derart, dass man die Reise Hildeberts in dieses Jahr verlegen könnte.

Bischofs entgegen zu sein, nämlich ein Brief an den genannten Kardinalbischof Kuno [1]).

Als päpstlicher Legat zur Zeit der Gefangenschaft Paschals in Palästina weilend, hatte dieser auf die Nachricht davon schon vor der Lateransynode von 1112 in Jerusalem, Griechenland und Ungarn auf Konzilien den Kaiser gebannt. Nach jener Synode wiederholte er dies seit 1114 des öfteren in Frankreich und Deutschland. Dem französischen Hofe, der mit der endgültigen Thronbesteigung Ludwigs VI. durchaus papstfreundliche Bahnen betreten hatte und das Vorgehen gegen Heinrich V. begünstigte, zeigt er sich in den Jahren 1114 und 1115, 1119 bis 1121 bei verschiedenen Anlässen nahe verbunden [2]). In dieser Zeit mag Hildebert mit dem Manne, den auch er vielleicht, wie der Papst, auf der Synode von Troyes 1107 zuerst persönlich kennen lernte, hier und da zusammengekommen sein. Der Kampf gegen Heinrich V. war ihm offenbar in jenen Jahren die wichtigste Aufgabe seines öffentlichen Wirkens, und er musste es als eine Genugtuung empfinden, dass sowohl Gelasius als auch Calixt nicht zögerten, die Exkommunikation des Kaisers ausdrücklich wieder dem Apostolischen Stuhl zu eigen zu machen. Immerhin besass er aber Einsicht genug, um nicht selbst auf den Wunsch des sterbenden Gelasius den päpstlichen Thron zu besteigen [3]).

In seinem Briefe nun lobt Hildebert zunächst den Eifer Kunos und die Uneigennützigkeit, die er bei demselben bewahrt habe: „Du besitzest den Eifer des Gesetzes, und ihn hat nicht etwa erst die Kathedra Dir verliehen, sie hat ihn vielmehr bei Dir gefunden.“ Kuno war erst nach einem längeren Klosterleben, das er in dem von ihm begründeten Chor-

---

[1]) Brief Hildeberts II, 16 (B. 99 M. 224 f.). Ueber Kuno siehe Giesebrecht III, 862 ff., 906 ff. und an den übrigen im Register ebd. bezeichneten Stellen; Hefele Cg. V, 251. 321. 327 f. 341 u. s.

[2]) Luchaire, Louis VI, Seite CXXIV f. CXXIX und bei den im Register ebd. angegebenen Nummern der Annalen.

[3]) Hefele Cg. V, 344 (irrtümlich Paschalis).

herrenstift Arrouaise in der Diözese Arras geführt hatte, von Paschal für die öffentliche Tätigkeit gewonnen worden. „Beweis sind die Dir anvertrauten kirchlichen Geschäfte, die Du so unerschrocken inmitten von Drohungen, wie unbestochen inmitten von Geschenken und unter Lebensgefahr vollführt hast.“ Soviel wir wissen können, hatte der Kardinal eine solche Anerkennung verdient, — eine Billigung seines Uebereifers enthielt sie nicht. Sonderbar aber klingt, was folgt: „Indes nur, wer bis zum Ende beharrt, wird selig werden. Beharre also, ich bitte Dich, und lass nimmer zu, dass Schlacken, woher sie auch stammen mögen [1]), das reine Silber Deines Gewissens verfärben. Satan wird kommen, Dich zu versuchen, und sagen: Dies alles werde ich Dir geben, wenn Du niederfällst und mich anbetest. Aber,“ so schliesst Hildebert, „wenn ich Dich gut kenne, so wirst Du dem Versucher antworten: Satan, hinweg von mir.“ Das ist der ganze Inhalt dieses Briefes, der allerdings verkürzt auf uns gekommen sein könnte [2]). Aus welchem besonderen Anlass er geschrieben sein mag, ist kaum zu erraten. Am nächsten aber liegt es, daran zu denken, dass er den Legaten vor den Fallstricken höfischen Wesens warnen will, insbesondere vor Bestechlichkeit. Hildebert zeigt sich öfter geschickt in der Kunst, anderen einen Spiegel vorzuhalten, ohne ihnen die eigentliche Meinung geradeheraus zu sagen [3]). Wenn Kuno nicht nahe daran war oder gewesen war, einer Versuchung zu erliegen, dann bewies unser Bischof Menschenkenntnis, indem er ihn trotz seines Uebereifers oder

---

[1]) Es liegt kein Grund vor, gegen die bekannten Handschriften muneris einzuschieben.

[2]) Die Briefe Hildeberts wurden vielfach zu Unterrichtszwecken ihres Stiles wegen abgeschrieben.

[3]) Vgl. Dieudonné 206 ff. (an König Wilhelm II. von England — oben Seite 336 f.); Briefe I, 12 (an König Heinrich I.), 3 (an die Gräfin Adele von Blois — oben Seite 160 f.), 8 (an Bischof Gottfried von Chartres — oben Seite 68), II, 12 (an den englischen Bischof und Kanzler Roger — oben Seite 103 f.).

vielleicht auch gerade wegen desselben eines schweren Fehltritts fähig hielt. Vorzüglich ein Kampf wie der damalige musste Beispiele davon zeitigen, und an seinem Freunde Pontius wie an Gerard von Angoulême sollte Hildebert noch ähnliches erleben [1]). Unser Brief bezeugt also keineswegs eine Schwenkung oder auch nur ein Schwanken Hildeberts [2]).

Die Partei der Extremen schien die Oberhand behalten zu sollen. Das Beharren Heinrichs V. bei der Investitur im Sinne des Privilegs von 1111 und vollends die Aufstellung eines Gegenpapstes führten auch Johannes von Gaëta als Papst Gelasius ganz auf jene Seite, und mit Guido-Calixt schien dieselbe erst recht die herrschende zu werden. In der Tat trug denn auch letzterer sich mit der Hoffnung, den völligen Verzicht auf die Investitur zu erreichen. Die Tage von Reims im Oktober 1119 erwiesen diese Hoffnung von neuem als trügerisch, und noch einmal fuhr der Bannstrahl auf Heinrich und seine Anhänger hernieder [3]). Sehr zahlreich war man zu dieser Synode erschienen, die der neugewählte Papst schon im April als eine Friedenssynode in Aussicht gestellt hatte [4]). Auch Hildebert war dort [5]); gleich vielen anderen schwer enttäuscht wird er in der Ueberzeugung bestärkt worden sein, dass auf diesem Wege der Friede nicht gefunden werde, und dass man, um ihn zu finden, auf die Grundsätze Ivos, die auch die seinigen waren, werde zurückgehen müssen. Vor mehr als zwei Jahrzehnten hatte jener sie zum ersten Male kundgegeben, und sie waren nicht unbenutzt geblieben [6]). Nach dem Schlage von Reims, der bei der grossen Friedenssehnsucht überall als ein sehr harter empfunden wurde, musste hüben wie drüben die

---

1) Ueber Pontius siehe oben Seite 407 ff.; Gerard nahm zu dem Schisma von 1130 eine von Selbstsucht sehr beeinflusste Haltung ein.

2) Ueber Beziehungen Hildeberts zu Bruno vgl. oben Seite 51. 139 f.

3) Hefele Cg. V, 348 ff.; Robert 50 ff. 62 ff.

4) Hefele Cg. V, 345.

5) Ordericus Vit. XII, 21 (Le P. IV, 374).

6) Siehe oben Seite 367 f.; Hauck III, 915; Rudorff 23 ff.

Notwendigkeit, von den Forderungen etwas nachzulassen, auch den entschiedensten Vertretern der einen und der anderen Partei zum Bewusstsein kommen.

Unter den nächsten Bekannten Hildeberts fand endlich auch Abt Gottfried diesen Pfad [1]). Er hatte, wie wir wissen, die Konzession des Papstes Paschal aufs schärfste verurteilt [2]); es war noch nicht lange her, dass er, eine längst erledigte Sache wieder aufwärmend, Rainald von Angers gegenüber die Investitur als etwas Häretisches schlechthin verworfen hatte [3]); den Grundsatz Ivos und Hildeberts, dass die römische Kirche in diesem Punkte dispensieren könne, liess er deshalb nicht gelten [4]). Ja, allem Anschein nach hat er noch kurz vor dem Konzil von Reims an den Papst in solchem Sinne geschrieben [5]). Bald darauf aber muss er sich eines besseren besonnen haben [6]). Jetzt hält auch er es für angezeigt, im Interesse des Friedens zwischen Staat und Kirche und zur Vermeidung eines Schismas zu erlauben, dass die Könige nach vorausgegangener kanonischer Wahl und Weihe vermittels beliebiger Symbole die Regalien konzedieren, und auch er hat sich davon überzeugt, dass die Exkommunikation eines Herrschers ein zweischneidiges Schwert und darum nur mit grosser Vorsicht anzuwenden ist. Dispensationen schliesst er jetzt nicht mehr aus [7]). So ist auch er ein Schüler Ivos geworden, der 1115 gestorben war, und vielleicht hat Hildebert seine letzten Bedenken zerstreut. So hat auch Gottfried gelernt, den weltlichen Gewalthabern gerechter zu werden: „Nach göttlichem Rechte herrschen wir über die

---

[1]) Vgl. oben Seite 375; Compain 85 (88) ff.

[2]) Lib. de lite II, 680 ff. (lib. I.).

[3]) Ebd. 683 ff. (lib. II.).

[4]) Ebd. 688 (lib. III.).

[5]) Ebd. 690 f. (lib. IV. Abs. 1).

[6]) Ebd. 691 ff. (lib. IV. Abs. 2); 698 f. (lib. VI.); vgl. Sackur ebd. 678 und N. A. XVII, 344 ff. Ob es bei den von S. in Sachen Gottfrieds aufgestellten Ergebnissen bleiben wird, ist mir noch nicht klar.

[7]) Lib. de lite 693 f. (lib. V.).

Könige und Kaiser; nach demselben Rechte aber schulden wir ihnen, weil sie Gesalbte des Herrn sind [1]), Ehre und Reverenz, wie der Apostel sagt: Habt Ehrfurcht vor dem König." Das andere Wort von der Unterwerfung unter die obrigkeitliche Gewalt scheint ihm allerdings noch nicht so nahe zu liegen, aber er geht doch etwas weiter: „Nach menschlichem Rechte schulden wir ihnen so viel, als uns die Besitzungen lieb sind, mit denen die Kirche von ihnen und ihren Vorfahren bereichert und ausgestattet erscheint"; das wird von ihm, wie von Ivo, mit den bekannten Worten des h. Augustinus begründet, und man sieht nicht, dass er sie, die das Eigentum an irdischem Gut ganz allgemein betreffen, auf die im engsten Sinne von den Königen herstammenden Güter beschränkt. Auch Ivo hat dies nicht getan, und so haben beide im Grunde für den Bereich der rein weltlichen Dinge das weltliche Recht als durchaus massgebend, den Staat demnach als unabhängig anerkannt [2]). In diesem Zusammenhang erscheinen nun auch bei Gottfried die beiden Schwerter: „Unser guter Herr und Meister Christus wollte, dass das geistliche und das weltliche Schwert der Kirche zum Schutze dienen." Beide werden also direkt nur zur „Kirche" in Beziehung gesetzt, die man hier wohl in dem engeren, uns geläufigen Sinne zu nehmen hat [3]). Das folgende aber lässt den Gedanken an eine absolute Unterordnung des einen unter das andere nicht aufkommen. „Wenn das eine (Schwert) vom anderen zurückgestossen wird, so geschieht das gegen seinen (Christi) Willen. Dabei geht dem Reiche die Gerechtigkeit verloren [4]), der Kirche der Friede, es gibt Aergernisse und Spaltungen, Seelen und Leiber gehen zu Grunde. Und wenn Königtum und Priestertum einander bekämpfen, kommen beide in Gefahr. Wenn der eine sich

[1]) Vgl. oben Seite 387.

[2]) Vgl. oben Seite 394. [3]) Vgl. oben Seite 394 f.

[4]) Dies scheint gemäss einem späteren Satz (siehe unten) den Sinn zu haben, dass dem Reiche dann leicht auch das nicht zugestanden werde, was ihm gebühre.

gegen den andern erhebt, der eine für den Brauch des Reiches, der andere für die Freiheit der Kirche, so kann das Reich nicht seinen Brauch behaupten, und die Kirche verliert von ihrer Freiheit sehr viel. Dazu wird der König der heiligen Gemeinschaft und der königlichen Würde enthoben, der Papst aber wird genötigt, vielen, die ihm dienen müssten, seinerseits zu dienen; und das Volk, das vom Papste zu belehren, vom König zu führen wäre, macht sich den König wie den Papst unterwürfig. Nein! Die Kirche habe ihren Frieden, das Reich seine Gerechtigkeit. Es habe der König seinen Brauch, aber einen guten, eine Investitur, nicht wie er sie ungehörigerweise verlangt, sondern wie wir sie oben bezeichneten. Es habe die Kirche ihre Freiheit, aber sie hüte sich sehr davor, durch übermässige Strenge Schaden zu stiften. In erster Linie hat eine umsichtige Leitung darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht durch irgend eine Handlung der Kirche jemand von Satan umgarnt werde, und das geschieht, wenn jemand unter dem Vorwand der Gerechtigkeit dem durch Ueberdruss herbeigeführten Untergang anheimgegeben wird, der durch Nachsicht davor hätte gerettet werden können." Damit werden die Sätze eingeleitet, die der Vermeidung voreiliger Exkommunikation und der Anwendung verständiger Dispensation das Wort reden.

Besser konnte das Fazit des bisherigen Verlaufs der Streitigkeiten, das Ergebnis der beiderseitigen theoretischen Erörterungen und die Pflicht der Anwendung des einen wie des andern auf zukünftiges Verhalten den Eiferern auf kirchlicher Seite nicht vorgehalten werden, als es hier geschah. Kalixt II. und Petrus Leonis, an welche diese Auseinandersetzungen gerichtet sind, mussten davon beeinflusst werden. Auch hatte der Papst wohl mittlerweile von der höchsten Warte die Dinge mit etwas anderen Augen anzuschauen sich gewöhnt, als Guido von Vienne aus tieferen Regionen. So kam es denn zum Frieden [1]. — Ivo hatte mit Bestimmtheit die Gegenwart des

---

[1] Hefele Cg. V, 363 ff. 378 ff.; Robert 126 ff. 141 ff.

Königs bei den Bischofswahlen für dem Recht der Kirche widersprechend erklärt, er hielt sie aber an und für sich nicht für durchaus ungehörig [1]); über die Stellung der königlichen Investitur in der Folge der einzelnen Akte hatte er sich nicht unzweideutig ausgesprochen. In beidem ist Gottfried entschieden: kanonische Wahl, dann Weihe, dann königliche Investitur. Ivo hält die Art des bei der letzteren gebrauchten Symbols für gleichgültig, Gottfried ebenfalls, jedoch will er Ring und Stab der kirchlichen Investitur reserviert wissen [2]). Noch weiter als hiernach Ivo und Gottfried und der ihnen gleichgesinnte Hildebert an sich gewünscht haben würden, kam der Papst im Konkordat von Worms dem Kaiser entgegen, insofern es für Deutschland die Gegenwart des Königs bei der Wahl zugab und die Investitur zur unerlässlichen Bedingung der Weihe machen wollte. In Deutschland lagen eben die Verhältnisse anders als in den übrigen Territorien. Vor allem aber ward es jetzt endgültig festgelegt, dass sich die Investitur nur auf die Regalien zu erstrecken habe [3]). Die Frage des Symbols ist in dem Vertrage [4]) so gelöst, wie es um die gleiche Zeit, mit welcher wir uns hier hauptsächlich zu beschäftigen hatten, in einer anderen und zwar gregorianisch gerichteten Streitschrift vorgeschlagen wurde [5]).

Das Verdienst, für den Frieden gearbeitet zu haben, der 1122 geschlossen, 1123 bestätigt wurde, gebührt in erster Linie französischen Prälaten und unter ihnen vielleicht viel

---

[1]) Ueber den Begriff der kanonischen Wahl siehe Rudorff 8 ff.; oben Seite 369 Anm. 1. Vgl. Lat. 1123 c. 3, Hefele Cg. V, 379.

[2]) Lib. de lite II, 691.

[3]) Ueber den Inbegriff der Regalien siehe Schmidlin 151. 153 f., Rudorff 23 ff.; vgl. oben Seite 317 Anm. 2.

[4]) Der von Dietrich Schäfer wieder in Frage gestellte Konkordatscharakter der Bestimmungen ist wohl durch die Abhandlungen Bernheims (Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden) und Rudorffs (39 ff.) von neuem sichergestellt.

[5]) Schum 13. 43. 55. 85 f. bzw. 203. 233. 245. 275 f. (Lib. de lite II, 666).

mehr, als heute nachgewiesen werden kann, dem Heinrich V. günstig gesinnten Bischof von Le Mans. Jedenfalls konnte er mit besonderer Genugtuung und Freude die denkwürdige Lateransynode besuchen [1]).

IV.

Schon geraume Zeit vor diesem Friedensschlusse war in den Kirchen des französischen Königs [2]) die kanonische Wahl zur Regel geworden und die Konzession der Regalien zu einem mehr oder minder formlosen Akt — in so fern wenigstens, als der Gebrauch von symbolischen Zeichen wegfiel [3]). So konnte der Bischof von Châlons in den Verhandlungen des Jahres 1119 vor Kaiser Heinrich sich auf seine eigene Einsetzung berufen und wurde auf der Synode von Reims der Erneuerung des Investiturverbotes, soweit es die Abteien und Bistümer betraf, von keiner Seite widersprochen [4]). Nicht lange nachdem er auf der Synode im Lateran an der Bestätigung des Wormser Konkordates teilgenommen, sollte Hildebert noch einmal, und jetzt im Machtbereiche des Königs Ludwig, für seine eigene Person zu den so viel umstrittenen Vorschriften in Beziehung treten.

Im Anfang des Jahres 1125 starb Gilbert, Erzbischof von Tours [5]). Die interimistische Verwaltung und die Neuwahl hat aller Wahrscheinlichkeit nach unter Hildeberts Leitung gestanden. Ausdrücklich berichtet wird es nicht, aber in der Biographie des Bischofs Hoël ist bezeugt, dass die Kirche von Le Mans gemäss einem alten Privileg als die erste nächst der Metropolitankirche galt, dass demgemäss der Bischof von Le Mans die erste Stelle nach dem Erzbischof einnahm und nach

---

[1]) Siehe oben S. 23; Bernheim bei Gierke 36 ff.; Rudorff 49 ff.
[2]) Siehe oben Seite 319 f.
[3]) Imbart de la Tour, Les élections, Seite 425. 449.
[4]) Hefele Cg. V, 349. 355 f.
[5]) Gallia Chr. XIV, 78.

dessen Tod die Verwaltung der verwaisten Diözese zu leiten sowie den Neugewählten zu weihen hatte [1]). Diese Rechte hatte Hoël nach dem Tode des ersten Radulf ausgeübt, auch eine Synode war während der Vakanz von ihm in Tours gehalten worden. Wir finden also hier das alte Amt des Visitators noch in voller Geltung [2]). Wenn von Hildebert dergleichen nicht erzählt wird, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass er sowohl im Jahre 1118 wie 1125 diese Geschäfte besorgt hat, es sei denn, dass unbekannte Hindernisse es ihm versagten; jedenfalls hat unser Bischof im Jahre 1118 seinen Vorgänger geweiht, nachdem sich der Papst für dessen Wahl entschieden hatte [3]).

Diese Wahl muss bei Klerus und Volk der Erzdiözese eine unangenehme Erinnerung hinterlassen haben. Sie war eine zwiespältige und führte zu kriegerischer Befehdung der zwei Kandidaten und ihres beiderseitigen verwandtschaftlichen und sonstigen Anhangs unter den Laien. Die päpstliche Entscheidung fiel nicht für den von den Provinzialbischöfen und auch von Gottfried von Vendôme begünstigten Kantor Walther von St. Martin, sondern für Gilbert, Dekan der Metropolitankirche, aus [4]). — Auch die beiden dieser vorhergehenden Besetzungen des Stuhles von Tours hatten viel Aufregung verursacht. Radulf II. wurde 1086 oder 1087 von König Philipp ohne Wahl erhoben und deshalb vielfach angegriffen [5]). Radulf I. war der Simonie und anderer Verbrechen bezichtigt worden [6]).

1. Erzbischof wurde 1125 Hildebert. Wir sind darüber auf verschiedene Weise von seinem Biographen, von Ordericus Vitalis und von Hildebert selbst unterrichtet. Der erste meldet,

---

[1]) A. P., Mab. 309 f. Vgl. Brief Gottfrieds, oben S. 350 A. 2.

[2]) Vgl. Imbart de la Tour, Les élections, Seite 4. 32; Schneider, Domkapitel, Seite 51 f. 150.

[3]) Gallia Chr. XIV, 76.

[4]) Ebd. 76 f.

[5]) Ebd. 70 ff.

[6]) Ebd. 63 ff.

Hildebert habe den Sitz eingenommen durch Konzession des Königs Ludwig von Frankreich und mit Zustimmung des Klerus und des Volkes von Le Mans und von Tours [1]). Der zweite berichtet an einer Stelle nur, dass Klerus und Volk ihn wählten, an einer späteren, dass die Turonenser ihn herbeiholten und mit Erlaubnis des Papstes Honorius in ihr Bistum transferierten, an einer dritten endlich fasst er beides zusammen [2]). Hildebert selbst schreibt in jenem Briefe, wo er den päpstlichen Legaten in der Angelegenheit der Kapitelstellen um seine Fürsprache bei Ludwig bittet, er sei auf Befehl des Papstes von dem einen Bistum zum andern übergegangen [3]).

Somit steht zunächst die Mitwirkung des Papstes ausser Zweifel, und Hildebert legt augenscheinlich Wert darauf, dass sie stattgefunden hat. Wir haben dieses päpstliche Recht im allgemeinen an einer früheren Stelle behandelt [4]). Die beiden einzigen Translationen, die unseres Wissens vor der Zeit Hildeberts in Le Mans und Tours geschehen sind, zeigen uns auch die beiden dieser Periode voraufgegangenen Phasen der Entwicklung jenes Rechts. Es waren die Versetzungen des Bischofs Aktard von Nantes nach Tours im Jahre 871 und des Bischofs Gervasius von Le Mans nach Reims 1055. Die letztere fand zwar statt sechs Jahre, nachdem in der Krönungsstadt selbst die

---

[1]) B. XLIX; M. 102; Mab. 319: Cuius (Turonensis) sedis Hildebertus sortitus est apicem concedente Ludovico rege Francorum, Cenomanensibus et Turonensibus clericis et populis devotum praebentibus assensum.

[2]) Ordericus Vit. X, 7 (Le P. IV, 42): Ildebertus autem post mortem Gisleberti Turonensis archiepiscopi a clero et populo electus est nutuque Dei de Cenomannico culmine metropolitanam sedem adeptus est. — XII, 42 (Le P. IV, 466): . . . Turonici Ildebertum, Cenomannensem probatum praesulem, sibi asciverunt et Honorii papae permissu gaudentes in Turonicae metropolis cathedram transtulerunt. — IV, 11 (Le P. II, 251): . . . sancta Ecclesia precibus et jussis cogente . . .

[3]) II, 34 (B. 137; M. 257): Cum enim ex praecepto Romani Pontificis de episcopatu Cenomannensi ad Turonicam metropolim transissem . . . Vgl. oben Seite 168.

[4]) Siehe oben Seite 91 ff.

Reform der französischen Kirche von Leo IX. feierlich inauguriert worden war, man liest auch von einer Wahl; aber die Macher dieser Wahl waren offenbar der König von Frankreich und der Herzog von der Normandie, zu denen der durch seine Politik dem früheren Wirkungskreis entrissene Bischof seine Zuflucht nahm; von einer päpstlichen Dispensation ist nicht die Rede [1]. Dagegen ist die Uebersiedlung Aktards fast in jeder Beziehung ein Vorbild derjenigen Hildeberts [2]. Nur nicht in ihrer Veranlassung, denn Aktard war von den Bretonen vertrieben worden, weil er mit ihrem Abfall von Tours und Frankreich nicht einverstanden war. Trotz dieser Schwierigkeit finden wir in den Verhandlungen über Aktards Versetzung die Sorge zum Ausdruck kommen, ob diese Ausnahme von dem allgemeinen Verbot hier genügend zu rechtfertigen sei [3]. Aehnliche Gewissenhaftigkeit gibt auch Hildebert zu erkennen [4], und die Translationen, welche seit dem 14. Jahrhundert mehr und

---

[1]) Gallia Chr. XIV, 370; A. P. Mab. 306. Vgl. oben S. 184 f. A. 5.

[2]) Gallia Chr. XIV, 803 ff., 42 f.; Schrörs, Hinkmar, Seite 351 ff.

[3]) Der gestrenge Hinkmar glaubte sogar diese Frage, bezüglich deren er offiziell dem Papst, dem König und den meisten Bischöfen sich anschloss, privatim verneinen zu müssen. — Papst Hadrian II. bedient sich in seiner dem Vorschlag der Synode willfahrenden Antwort an die Väter von Douzy einer Stelle aus Pseudo-Anterus, und es ist dies das einzige unbestrittene Zitat aus Pseudo-Isidor, das in den Aeusserungen der Kurie vor dem elften Jahrhundert sich findet. (Zu der Ansicht, dass es das einzige sicher erwiesene ist, dass weder aus ihm noch aus den vereinzelten Anspielungen auf gefälschte Dekretalen mit einiger Gewissheit die Bekanntschaft der Päpste Nikolaus und Hadrian mit der gefälschten Sammlung erschlossen werden kann, dass endlich diese Päpste keinen ihrer Grundsätze Pseudo-Isidor entnommen haben, siehe Schrörs, Hinkmar, bes. Seite 344—349. 258—268 und dessen im Literaturverzeichnis angeführte Aufsätze.)

[4]) Die Hervorhebung des päpstlichen Befehles (oben Seite 422 Anm. 3) besagt jedenfalls, dass er nicht leichtfertig dem Rufe gefolgt ist, geschweige denn sich in die Stelle eingedrängt hat. Es würde aber zu weit gehen, an ein ernstliches Widerstreben zu denken. Vgl. oben Seite 92 Anm. 2, wo Ivo die Tätigkeit des Papstes ohne jeglichen

mehr, und vollends seit der Festsetzung des königlichen Nominationsrechts im Konkordat von 1516 neben anderen Missbräuchen zur Regel werden, waren in seiner und der folgenden Zeit noch eine seltene Ausnahme [1]). Die erforderlichen Notwendigkeits- oder Nützlichkeitsgründe werden zwar für den Fall des Jahres 1125 nirgendwo erwähnt, sie liegen aber auf der Hand: Das Interesse der Reform und das Glück, auch in Tours einmal wieder eine einmütige und einwandsfreie Bischofserhebung verzeichnen zu können, durften genügen. — Weiterhin tritt dann in der Geschichte jener früheren Translation das Entscheidungsrecht des Papstes hervor, anerkannt vom König sowohl wie von den Bischöfen, aber auch, ganz entsprechend den im 1. Kapitel zitierten Worten Ivos, die Mitwirkung der übrigen Berechtigten: Klerus und Volk von Tours hatten Aktard gewählt, der Papst hatte bereits vorher auf Bitten des Königs die Versetzung desselben auf ein anderes, noch unbestimmtes Bistum gestattet, und „so könnten wir", schreibt die Nationalsynode von Douzy, die natürlich eine Provinzialsynode ersetzt, an Hadrian II., „in Gemässheit der Kanones von Antiochien und Eures Schreibens die Inkardination vornehmen", mit Rücksicht auf die altehrwürdige Stellung der Kirche des h. Martinus und darauf, dass der Bischof bereits mit dem Pallium ausgestattet worden ist, hält sie es aber für angemessener, auch diesen Akt dem Papst zu überlassen [2]).

Nebengedanken mit demselben Worte bezeichnet (praecipiat). Ordericus Vit. (oben Seite 422 Anm. 2) schreibt jussis in Bezug auf Hildebert, permissu in Bezug auf die Wähler.

[1]) Man gehe die Bischöfe von Le Mans und die Erzbischöfe von Tours in Gallia Chr. XIV, 381 ff., 82 ff. durch.

[2]) Man bekommt den Eindruck, als habe die Synode, deren Leiter und Interpret ja Hinkmar war, dem Papste sagen wollen, er möge nun auch die ganze Verantwortung für diese Sache übernehmen. Aktard mag dann, um weiteren Schwierigkeiten vorzubeugen, dem Papste die nicht offiziell kundgegebene Ansicht Hinkmars mitgeteilt, ihm die gefälschte Anterus-Dekretale vorgelegt und ihm so Veranlassung gegeben haben, die schon früher in einem Schreiben an die Synode von Soissons

Wie steht es nun mit der Beteiligung des Königs? Auch sie hat in unseren beiden Fällen wesentlich denselben Charakter getragen. In dem Schreiben der Synode von Douzy wird der „favor“ des Königs ausdrücklich als ein rechtlicher Bestandteil jener Translation erwähnt [1]). In seinem Brief an den Legaten schweigt Hildebert von der Mitwirkung des Königs [2]) bei seiner Translation. Und doch hätte er guten Grund gehabt, gerade in jenem Brief sie zu erwähnen, wenn sie von so hervorragender Bedeutung gewesen wäre, wie der Biograph sie hinstellt, wenn also der König ihn zur Wahl designiert hätte. Der letztere bekämpft ihn jetzt, so klagt unser Bischof dem Legaten, aufs heftigste; lag es nicht nahe, gegensätzlich beizufügen, dass derselbe ihn aus eigenem Antrieb für den Posten ausersehen habe? Aber damit würde er, so wendet man vielleicht ein, die stattgehabte Verletzung der Wahlfreiheit verraten haben, und das wäre am allerwenigsten vor einem päpstlichen Legaten angebracht gewesen. Nach allem, was uns bisher von Hildeberts Verhalten bekannt geworden, ist es durchaus unwahrscheinlich, dass er sich bei irgendwelchen Gesetzwidrigkeiten würde beruhigt haben. Sein Schweigen, wie auch die Erbitterung Ludwigs würde sich weit besser damit erklären, dass bei der Translation des Bischofs nur das nach den kirchlichen Satzungen noch allenfalls Statthafte dem Kö-

(868) geschehene Rechtfertigung der Translation zu wiederholen und diesmal Pseudo-Isidor zu verwerten. — Der Schluss des im Texte angerufenen Passus des Synodalbriefes von 871 heisst (Mansi XVI, 682): ... rationabilius vidimus, ut petitione cleri ac plebis ipsius ecclesiae et consensu nostrae unanimitatis ac favore domini nostri Caroli regis gloriosi ac [a?] vestra auctoritate eidem incardinetur ecclesiae. — Ueber die Stellung Hinkmars zu der Frage des päpstlichen Dispensationsrechts siehe Schrörs, Hinkmar, Seite 352 Note 176. Inwieweit die Auffassung der Bischöfe von Pseudo-Isidor beeinflusst war, bleibe dahingestellt; der Papst hat sich für sein Recht auf ihn nicht berufen. Vgl. oben Seite 92 Anm. 1.

[1]) Siehe in der vorigen Anmerkung.

[2]) Siehe oben Seite 422 Anm. 3.

nig gewährt war, die Bestätigung der ohne seinen Einfluss vor sich gegangenen Wahl. Was hätte auch den König von Frankreich veranlassen können, denjenigen zu bevorzugen, den er als treuen Freund des englischen Königshauses kannte? Ihn auf Wunsch der Wählenden zuzulassen, konnte er sich trotzdem bewogen fühlen, weil Hildebert eine politische Parteinahme stets vorsichtig vermieden hatte. War er doch sogar einmal von Gegnern des französischen Königs und Verbündeten des englischen bei Gelegenheit einer friedlichen Mission, die er als gänzlich Unbeteiligter arglos übernommen hatte, zum Gefangenen gemacht und längere Zeit festgehalten worden [1])! Und als auf einer Synode zu Chartres im Jahre 1124 über die von Heinrich I. unter Vorschützung der Verwandtschaft angegriffene politische Ehe zwischen seinem Neffen und Feinde Wilhelm Clito und einer Tochter Fulkos von Anjou verhandelt werden sollte, hielt der berühmte Bischof von Le Mans statt eines Prologs zu jenem Gegenstand eine denselben gar nicht berührende Rede über das Sakrament der Ehe — so wider aller Erwarten, dass man ihn nötigte, sie unvollendet zu schliessen [2]). König Ludwig hatte also in politischer Hinsicht so wenig zu fürchten wie zu hoffen. Die kirchliche und kirchenpolitische Richtung des Bischofs aber war, wenn auch gemässigt, doch eine solche, dass Ludwig und sein Minister Stephan von Garlande darin wahrlich keine Ursache haben konnten, ihn aus eignem Antrieb zu befördern; anderseits mussten sie der Oeffentlichkeit und der Kirche gegenüber sich scheuen, seine Bestätigung abzulehnen. Der Kleriker von Le Mans hat also nicht ganz genau berichtet, sein Fehler erklärt sich aber leicht, wenn der Hergang der folgende war: Hildebert wird zu Tours vom Klerus unter Zustimmung des Volkes gewählt und der König genehmigt die Wahl; darauf werden auch Klerus und Volk von Le Mans um ihre Einwilligung

---

[1]) Siehe oben Seite 382 ff.

[2]) Piolin III, 601 ff.; Dieudonné 84 ff.; M. 954 (ff.).

ersucht, weil sie ihren Bischof verlieren sollen; endlich erteilt der Papst die erforderliche Dispensation. So lassen sich die verschiedenen Angaben mit einander vereinigen, und die Ungenauigkeit der einen besteht nur darin, dass sie Klerus und Volk von Tours mit Klerus und Volk von Le Mans verbindet.

Ob Hildebert diesmal in irgend einer Form investiert worden ist und einen Eid geleistet hat, fragen wir uns vergeblich. Die Haltung, welche der König schon nach Verlauf eines Jahres gegen ihn einnahm, erweckt, wie schon gesagt, die Vermutung, dass der Erzbischof auch in jenen Punkten dem königlichen Wunsche nicht entsprochen habe; auch tritt in dem Benehmen des Erzbischofs gegen Ludwig VI. noch weniger als in demjenigen des Bischofs gegen Wilhelm den Roten das Bewusstsein von einem Vassallenverhältnis hervor [1]). Das Konkordat von Worms war allerdings geschlossen, und auch in den königlichen Bistümern Frankreichs gestalteten sich die Dinge so, dass die Verleihung der Regalien und die Leistung eines Eides beibehalten wurde [2]). Dennoch bleibt es möglich, dass Hildebert, den Unterschied in den kirchenpolitischen Verhältnissen der einzelnen Länder erwägend, in jenen Jahren, wo der neue Rechtszustand noch in der Bildung begriffen war, für Frankreich den völligen Wegfall einer Investitur und eines Eides gewünscht, die Anwendung des Wormser Konkordats für unberechtigt gehalten und seinerseits dementsprechend gehandelt hat. Wenn er wirklich soweit gegangen ist, dann hat er es bitter zu büssen gehabt, und so günstig wie dann bei seiner Translation der Erfolg der kirchlichen Ansprüche sich erwiesen hätte, ist er später nicht gewesen.

2. Seit dem 8. Jahrhundert erscheint deutlich als Zeichen der Metropolitanwürde das vom Papst zu verleihende Pallium [3]). Seit dem 9. Jahrhundert steht die Pflicht des Metropoliten,

---

[1]) Siehe oben S. 167 ff.; 328 ff.; 336 ff. [2]) Siehe unten V, 4.

[3]) Ueber das Pallium im allgemeinen Hinschius KR. I, 209 f. II, 23 ff.; Luchaire, Manuel, Seite 21 f.; Stutz, KR. 824 Anm. 2, 849; v. Hacke 110 ff., 129 ff.

es binnen drei Monaten nach seiner Konsekration (oder Admission) sich zu erbitten, fest, wenngleich die Regel bis zum 12. und 13. Jahrhundert noch manchmal durchbrochen wurde. Der Versuch Gregors VII., die persönliche Einholung des Pallium zur allgemeinen Pflicht zu erheben, gelangte nicht zu dauerndem Erfolg. Zur Zeit Hildeberts war es namentlich der Herrschaftsbereich des englischen Königs, wo Romreise und Pallium noch Anstoss erregten; wie man es denn auch mit der Translationsdispensation noch nicht genau zu nehmen für nötig fand[1]). In der Erzdiözese Tours dagegen hatte schon Papst Urban um 1091 die Vorenthaltung des Pallium als ein Mittel benutzen können, um dem stolzen Mönchskonvent von Marmoutier die Anerkennung seiner Selbständigkeit von seiten des Metropoliten zu verschaffen[2]).

In Bezug auf Hildeberts Translation geschieht des Pallium nicht ausdrücklich Erwähnung. Ungefähr fünf Jahre später zeigt aber unser Erzbischof, dass er dieses Amtszeichen nicht geringschätze. — Den Metropoliten von Tours war schon lange ein Dorn im Auge das Pallium, das die Päpste, wenigstens hin und wieder, den Bischöfen von Dol in der Bretagne verliehen hatten. Der seit Jahrhunderten von diesen erhobene

---

[1]) Böhmer 137. 150. 246 f. 290.

[2]) Gallia Chr. XIV, 72. Im Anfang desselben (11.) Jahrhunderts schrieb Fulbert von Chartres an den zum Erzbischof von Tours (1023) erwählten Arnulf, dem Benedikt VIII. das Pallium zu übersenden zögerte, und der deshalb den Bischof um Rat fragte: Respondemus itaque vobis quia, si pallium requisistis a Romano pontifice et ipse vobis illud sine causa legitima denegavit, propter hoc non est opus dimittere ministerium vestrum; et si vestra tarditate nondum est requisitum, cautela est exspectare donec requiratur, ne vos ex improviso praesumptionis arguere possit. Continentur enim quaedam reverenda nobis in privilegiis Romanae ecclesiae, quae propter negligentiam nostram non facile invenientur in armariis nostris (Migne P. l. CXLI, 240 f.). Das Nachsuchen des Pallium gilt demnach als Pflicht, und so lange es ex causa legitima verweigert wird, darf das Amt nicht ausgeübt werden; es fehlt dann eben auch die erforderliche päpstliche Bestätigung, mit der wohl gewöhnlich die Verleihung des Pallium verbunden war. — Vgl. unten S. 433 A. 3.

Anspruch, Metropoliten der bretonischen Bischofssitze zu sein, erschien dadurch sehr stark unterstützt. So beklagte sich 1077 über diese Auszeichnung des Bischofs Evenus (1076—1081) der Erzbischof Radulf I. von Tours[1]); und der Streit über die Metropolitanwürde ward zu seinen Gunsten entschieden[2]). Dasselbe tat Radulf II., nachdem Rollandus II. von Dol im Jahre 1093 von Papst Urban, wenn auch (wie ehemals Evenus) unter Vorbehalt der Rechte von Tours, das Pallium wieder erhalten hatte; auf Grund einer neuen, gründlichen Untersuchung entschied im folgenden Jahre auch Urban II., dass Dol und die übrigen Bistümer der Bretagne Tours als Metropole anzuerkennen hätten, und dass kein Bischof von Dol nach dem Tode des jetzigen das Pallium erstreben solle[3]). Trotzdem wurde es von Paschal II. 1109 wieder dem Nachfolger des Rolland, Baldricus, verliehen[4]).

Baldricus starb am 5. Januar 1130[5]). Bald darauf schrieb Hildebert an Papst Honorius im Hinblick auf die bevorstehende Neubesetzung des Stuhles von Dol einen Brief[6]), worin er kurz die Rechtslage präzisiert und auf Grund derselben bittet, entweder dem Nachfolger des Baldricus den Gebrauch des Pallium von vornherein zu versagen oder einen Termin zu nochmaliger Verhandlung der Sache anzusetzen. Dass Baldricus unberechtigterweise das Pallium gehabt habe, weiss nach Hildebert die ganze okzidentalische Kirche, es bezeugt das

---

[1]) Brief Gregors VII. vom 1. März 1077, Registrum IV 13 (S. 259 ff.); vgl. IV 5 (S. 248 f.) vom 27. Sept. 1076. Gregor bezeichnet Evenus als Erzbischof, behält aber den Jurisdiktionsstreit besonderer Entscheidung vor. Auch über die Konsekration des E. von seiten des Papstes beschwerte sich R. (weil dadurch ja sein Weiherecht verletzt schien; vgl. ob. S. 354 f.).

[2]) Gallia Chr. XIV, 1047.

[3]) Ebd. 1047 und Instr. 245 f. Nr. I; Jaffé, Regesta I, 675 Nr. 5519 f.: Briefe Urbans vom 5. und 11. April 1094; v. Hacke 114.

[4]) Gallia Chr. XIV, 1048; Jaffé, Regesta I, 737 Nr. 6224 f. B. sei durch den Legaten Girard von Angoulême zum Erzbischof bestellt.

[5]) Gallia Chr. XIV, 1049.

[6]) Brief Hildeberts II, 35 (B. 138 f. M. 258 f.).

ferner der pontificalium catalogus ecclesiarum, der die Kirche von Dol nicht aufweist, sodann das (oben mitgeteilte) Privileg Urbans II., wonach die ganze Bretagne der Kirche von Tours untersteht, und das Pallium nicht der Kirche von Dol, sondern nur der Person des Bischofs zugestanden wurde [1]). Demgemäss beabsichtige er nicht, die betreffende Rechtsfrage wieder zur Diskussion zu stellen; sie sei ja, wie auch religiosae personae wüssten und bezeugten, beim Römischen Stuhle längst entschieden worden. — Bezüglich der juristischen Bedeutung des Pallium macht Hildebert hier also eine treffende Unterscheidung: Es fragt sich, ob es der Kirche oder der Person verliehen wird. Im letzteren Falle, will er sagen, ist es nicht mit Rechten verbunden, die den betreffenden Bischof über andere erheben, es bedeutet nur eine Ehrung seiner Person (oder auch der Kirche), an welche er berufen ward. Im anderen dagegen war es, wie man schon im 11. Jahrhundert sagte, das signum consumendae dignitatis archiepiscopalis [2]). Dieser Unterschied bestand schon lange; der genannte Aktard hatte z. B. auch als Bischof das Pallium nur zu seiner Belohnung erhalten [3]). Der Unterschied blieb auch in Zukunft bestehen, obgleich sich öfter Streitigkeiten, wie die zwischen Dol und Tours, ergaben.

Indes der Apostolische Stuhl erwies sich auch diesmal

[1]) Testatur hoc ipsum venerabilis papae Urbani privilegium Turonensi metropolitanae collatum, cum totam intelligit Britanniam ei tamquam metropoli suae subjectam palliumque non Dolensi ecclesiae praerogatum sed personae. Das „Privileg“ bestimmte: ut, sicut ab ipsis (praedecessoribus nostris) decretum est, tam Dolensis quam ceteri deinceps Britannorum episcopi Turonensem ecclesiam suam esse metropolim recognoscant et debitam ei reverentiam semper exhibeant; nec ullo ulterius tempore post Rollandi obitum ad pallii usum Dolensis aspiret episcopus. Die juristische Fassung im Briefe Hildeberts ist also dessen eigene Zutat (Gallia Chr. XIV Instr. 246).

[2]) Hinschius KR. II, 33.

[3]) . . . pro exilio et catena, aber non in tuae ecclesiae perenne decretum, sed ad tuum certo tempore vitaeque praesentis specialiter usum (Mansi XV, 829). Siehe oben Seite 423.



als schwach genug, um seinen eigenen Urteilen zuwiderzuhandeln; Innocenz II. verlieh das Pallium und lud die Parteien vor sein Tribunal[1]). Erst unter Lucius II. (1144) kam es abermals zu einer Entscheidung; sie bestätigte einfach diejenige Urbans, auf dessen Untersuchungen sie sich stützte[2]). Aber auch sie brachte noch nicht das Ende des Streits. Zwar liess sich im Jahre 1154 endlich einmal wieder ein Bischof von Dol in Tours weihen, nachdem er seines Ungehorsams wegen exkommuniziert worden war; hierin bestand ja der Zusammenhang dieses Jurisdiktions- und Pallienstreites mit dem Stellenbesetzungsrecht, dass der Bischof von Dol und die ihm anhängenden Bischöfe sich der Pflicht entzogen, von dem rechtmässigen Metropoliten sich konsekrieren zu lassen und ihm das Unterwürfigkeitsversprechen zu leisten. Die Nachgiebigkeit aber brachte den Bischof Hugo in Gegensatz zu seinen Diözesanen. Dies scheint dann auch in Rom, bei Papst Hadrian, erneutes Schwanken hervorgerufen zu haben[3]). — Die Sache kam unter den folgenden Päpsten noch öfter zur Verhandlung. Endlich sprach Innocenz III. das letzte Wort zu Gunsten von Tours und der französischen Politik[4]). In der Tat hatte von jeher und namentlich seit den Zeiten des Herzogs Nominoë die Politik einen grossen Anteil an dieser Frage[5]). Es hätte nahe gelegen, die verhältnismässig grosse Provinz zu teilen; aber das Interesse des französischen Königs verbot es hier, wie auf der

---

1) Gallia Chr. XIV, 1049.

2) Recueil XV, 412 f.

3) Gallia Chr. XIV, 88 f. 1050.

4) Ebd. 94 f. 97 f. Instr. 249 ff. Nr. IV; bei L. de Grandmaison I, 137 ff. Nr. LIV. Diese Entscheidung Innocenz's III. rekapituliert die Geschichte des berühmten Streites. Vgl. Dieudonné 100 ff.; Aurélien de Courson, Proleg., bes. Kap. II. IV; Merlet, L'émancipation de l'égl. de B.; Duchesne II, 241 ff.; Hefele Cg. IV u. V; Hurter I, 218 ff.

5) Vgl. den Brief des Königs Philipp an den Papst Lucius III. Gallia Chr. XIV, 94 f.

anderen Seite des Reiches für Noyon, während ihm die Trennung einer Diözese Arras von Cambrai zu statten kam [1]).

3. Einen starken politischen Beigeschmack hatten auch die Streitigkeiten über die Primatialgewalt des Erzbischofs von Lyon [2]). Gregor VII. bestätigte die letztere im Jahre 1079; er und seine Nachfolger suchten sie zu einer jurisdiktionellen Bedeutung zu erheben, während bis dahin ihr Inhalt kaum je etwas mehr als eine Ehre gewesen war. Dieses Streben stiess indes bei den Metropolen Rouen und Sens auf einen hartnäckigen Widerstand, der sicherlich mehr auf den Einfluss der weltlichen Gewalt als auf den Eigenwillen und den Stolz der betreffenden Erzbischöfe zurückzuführen ist. Die Normandie wollte sich die kirchliche so wenig wie die politische Selbständigkeit schmälern lassen; die Kirchenprovinz Sens, zu welcher die Diözese Paris gehörte, sollte nicht einem Kirchenfürsten unterstehen, der vermöge seines Herrschaftsgebietes so gut ein deutscher wie ein französischer war; Ludwig der Dicke erklärte dem Papst Kalixt, nachdem derselbe jenen Primat von neuem bestätigt, aber bereits für Sens zu einer vorläufigen Nachgiebigkeit sich verstanden hatte, er wolle lieber sein Reich und sein Leben in Gefahr als die Kirche von Sens derjenigen von Lyon unterworfen sehen [3]). Die Streitigkeiten kehrten wieder. Im Jahre 1457 entschied der höchste Gerichtshof gegen Sens. Im Jahre 1458 wurde Rouen durch päpstliches Dekret von dem Lyoner Primat eximiert [4]). — Ausser Sens und Rouen sollte noch Tours dem Primas unterstehen. Es ist nicht bekannt, dass die Metropoliten dieser

---

[1]) Luchaire, Louis VI, Seite CXXV ff.

[2]) Ueber den Primat, insbesondere den von Lyon, siehe Hinschius KR. I, 597 (599) ff.; Luchaire, Manuel, Seite 26 ff.; Böhmer 184 ff.; über den Anteil des Primas an den Bischofswahlen Imbart de la Tour 499 (504) ff.

[3]) Siehe Böhmer 133 f. 146. 185. 186 ff. 242 ff.; Luchaire, Louis VI, Seite CXXXIII ff.; Robert 125 f.

[4]) Hinschius KR. I, 599 f. Note 12.

Provinz zu irgend einer Zeit sich dagegen gesträubt [1]), freilich auch nicht, dass sie eine besondere Unterwürfigkeit bewiesen hätten. Eine Anerkennung des Primates findet sich bereits in einem Instrument, das, wenn es echt ist, kurz nach dem erwähnten Bestätigungsakt Gregors VII. entstanden sein muss [2]). Auf der Synode von Clermont 1095 wurde die Unterwürfigkeit der Kirche von Tours für die Vergangenheit bekundet, darum gar nicht in Frage gestellt, während der Erzbischof von Sens wegen seines Widerstandes sofort, der von Rouen, welcher nicht zugegen war, nachträglich der Strafe verfiel [3]). So hat denn auch Hildebert ohne Zweifel der päpstlichen Anordnung den Gehorsam nicht verweigert. Hat er aber auch etwa bei Gelegenheit seiner Translation dem Primas ein Subjektionsversprechen geleistet, wie es z. B. auf dem genannten Konzil von den Metropoliten (und den anwesenden Suffraganen) gefordert wurde?

Die Frage, ob ein Metropolit hierzu verpflichtet sei, wurde im Anfang des Jahres 1097 praktisch bei der Neubesetzung des Stuhles von Sens [4]). Erzbischof Richer hatte bis zum Ende in

---

[1]) Hinschius KR. I, 600 Note 1; unten Anm. 3.

[2]) In einem Urteil (bei den Benediktinern von Solesmes S. 25 f.) erklärt Erzbischof Radulf I. in seinem Namen und dem des Bischofs Arnald von Le Mans: parati sumus illud affirmare justumque probare aut ante episcopum Lugdunensem, primatem nostrum, aut ante domnum Apostolicum. Bezüglich der Echtheit siehe oben Seite 185 Anm. 2.

[3]) Mansi XX, 828 f. (das Bestätigungsdekret Urbans II). De Turonensi enim, quia jam a retroactis temporibus sine refragatione obedierit, nulla jam quaestio movebatur. Die anwesenden Suffragane von Rouen und Sens unterwarfen sich. Bezüglich der beiden Metropoliten heisst es: Ea propter nos toto consentiente concilio pallii usum et suffraganeorum obedientiam, donec ipse obediret, Senonensi archiepiscopo interdiximus. In Rothomagensem quoque, qui aberat, eandem sententiam promulgamus, nisi infra tres menses post sententiam cognitam, si quidem viva voce non posset, subjectionem debitam scripto polliceretur. Das ist nach Böhmer 189 nicht geschehen, so dass die Strafe eintrat.

[4]) Foucault 230 ff.; Briefe Ivos 58. 59 (Ende). 60 (M. 68 ff.). 65 (Ende M. 82).

seiner Weigerung beharrt. Sein erwählter Nachfolger Daimbert war von gleicher Gesinnung, und deshalb verlangte Hugo von Lyon, den Ivo als Legaten um seine Weisungen bezüglich dieser Wahl gebeten hatte, dass Daimbert vor der Weihe sich ihm vorstelle und ihm als Primaten Unterwürfigkeit und Obedienz verspreche; dazu wies er hin auf die angeblich stattgehabte Investitur[1]). Hugo war als Legat berechtigt, die Wahl eines Metropoliten und den Gewählten an Stelle des Papstes zu prüfen; das liess sich nicht leugnen und wurde von Ivo dadurch anerkannt, dass er (als erster Suffragan) die Konsekration nicht vorzunehmen wagte, ohne die Bestätigung des Legaten nachgesucht zu haben[2]). Dann aber hatte Hugo in dieser Eigenschaft auch das Recht, die Konfirmation und die Gestattung der Weihe an Bedingungen zu knüpfen, die ihm den Umständen gemäss zur Sicherung eines loyalen Benehmens des Kandidaten erforderlich schienen und scheinen durften. Zu einem kirchlich korrekten Benehmen gehörte nun damals selbstverständlich die Anerkennung des einmal konstituierten Primates, und dass dieselbe von Daimbert nicht ohne weiteres erwartet werden konnte, lässt auch Ivo deutlich erkennen[3]). Ihm war jedoch das Verhalten des Legaten mit Rücksicht auf die Kirche von Sens und den König unbequem[4]); es musste

---

[1]) Vgl. oben Seite 356 ff.

[2]) Brief Ivos 59 (M. 70). De cetero itaque consulo sollicitudinem vestram, ut mihi rescribatis, quid nobis agendum sit de Daimberto Senonensis ecclesiae electo ... Cuius electio si justa vobis videbitur, petimus, ut nullas moras innectatis, si injusta, qua lege differenda sit vel cassanda, me et consuffraganeos meos sic litteris vestris instruatis, ut nec uni nec alteri sed omnibus hoc onus imponatis.

[3]) In seinem Briefe 60 (M. 75) verspricht er: Quod si huic petitioni nostrae (die Konsekration zu gestatten) acquieveritis, consecrato omni studio persuadebimus, ut primatum Lugdunensis ecclesiae recognoscat ... Qui si acquiescere noluerit nostris persuasionibus, nos tamen ab his, quae praeceperit apostolica sedes, non recedemus.

[4]) Ebd. (M. 70 f.): Petendo itaque consulimus et consulendo petimus discretionem vestram, ut parcius de cetero nos apostolicae obedientiae

ihm deshalb sehr willkommen sein, wenn er es als juristisch unhaltbar zu erweisen vermochte. Und das glaubte er zu können: Er legte die Forderung des Legaten dahin aus, dass er die professio subjectionis et obedientiae (vor der Konsekration) als eine auf Grund seines Primates schlechthin geschuldete betrachte [1]). So konnte man interpretieren, aber es lag wohl nicht nahe, und es war um so mehr eine künstliche Wendung des Sachverhalts, wenn der Bischof, Anschauungen Gottfrieds von Vendôme sich aneignend, die Erfüllung des Verlangens als eine Art von Simonie hinzustellen beliebte [2]). Der Legat hatte hier mit einer treffenden Erwiderung leichtes Spiel [3]). Trotzdem mag Ivos Angriff mitverhütet haben, dass sich Primatialrechte bildeten, die bis dahin nicht bestanden. — Der springende Punkt für den vorliegenden Einzelfall war übrigens auch in den Augen Ivos der, dass man im Hinblick auf wichtigere Dinge derartigen, zunächst doch nur formell

vinculis adstringatis, ne humeris nostris importabilia imponendo in inobedientiam labi prohibente aliqua impossibilitate vel imperante aliqua necessitate faciatis, quia facile est vobis comminante arcu de longinquo pugnare, nobis autem nimis periculosum adversantem gladio de praesenti ferire.

[1]) Ebd. (M. 72): Cum ergo tam ista (von ihm zitierte Stellen) quam alia generalia instituta tam absolute consecrationem metropolitani contineant, miramur cur privatis legibus et novis traditionibus veteres traditiones et consuetudines removere contenditis praecipiendo, ut Senonensis electus ante consecrationem suam vobis praesentetur et jure primatus vestri subjectionem et obedientiam profiteatur. Quod hactenus nec in Senonensi provincia nec in aliis provinciis antiquitas instituit nec consuetudo servavit. — Vgl. Brief 65 (M. 82) an Urban: De Senonensi electo, cuius consecratio a legato vestro Lugdunensi archiepiscopo ob hoc impeditur, quia ei jure primatus sui ante consecrationem suam obedientiam non profitetur, quid nobis agendum sit, rescribat vestra paternitas. Daimbert weigerte sich also, und der Papst soll entscheiden.

[2]) Ebd. (M. 73): Sed si his exactionibus modo cederet, diceretur munere linguae vel officii suam comparasse consecrationem. Der Verfasser ist allerdings vorsichtig: Man braucht die Worte nicht so zu verstehen, als ob auch er dies sagen würde. Vgl. Compain 153 ff.; Lib. de l. II, 699 f.

[3]) Brief Hugos XVIII, bei Migne CLVII, 520 f.

erheblichen Forderungen entsagen sollte[1]), so lange nicht materiell bedeutsame Folgen mit einiger Sicherheit vorauszusehen waren, wenn also z. B. ein Kandidat durch seine Eigenschaften im ganzen sich empfahl; und erst recht, wenn gar, wie nach Ivo in diesem Falle, ein Schisma zu befürchten wäre[2]). Daimbert musste indes über ein Jahr lang auf die Weihe warten und auch dann noch sich entschliessen, den Primat der Kirche von Lyon auch über die von Sens anzuerkennen[3]). Wenn aber jemals Hugo von Lyon daran gedacht haben sollte, in die Wahl und Weihe von Metropoliten grundsätzlich mit Primatialrechten einzugreifen, so ist er sicher nach den Erfahrungen von 1097 nicht darauf zurückgekommen.

So haben denn bei der Versetzung Hildeberts solche Ansprüche ohne Zweifel nicht in Frage gestanden. Auch sonst begegnet uns nichts, woraus sich schliessen liesse, dass er mit diesem Primatialstreit in Berührung gekommen wäre. Was uns dennoch veranlassen musste, auf den letzteren ein wenig einzugehen, ist, dass er zu einem anderen, gleichzeitigen und gleichartigen Konflikt entschieden Stellung genommen hat, nämlich zu demjenigen von Canterbury und York[4]). — Das streitige Verhältnis zwischen diesen beiden Erzstühlen war in einer „auf Anordnung des Papstes Alexander II. unter Zu-

---

[1]) Ebd. (M. 74): Nec ista dico (voraus gehen die Auseinandersetzungen bezüglich der Investitur), tamquam velim adversus sedem apostolicam caput erigere . . . Sed hoc vellem cum multis mecum pie sentientibus, ut Romanae ecclesiae ministri tamquam probati medici majoribus morbis sanandis intenderent et non ab irrisoribus suis audirent: Culicem excolantes . . .; vgl. oben Seite 358. Gerade diese Worte scheinen ihm aber den Unwillen des Papstes zugezogen zu haben: Brief Ivos 67 (M. 85 ff.). Vgl. aber auch oben Seite 434 f. Anm. 4.

[2]) Brief Ivos 60 (M. 75).

[3]) Brief Urbans II. bei Migne CLI, 544. Als er unter Papst Kalixt diese Anerkennung wiederholte, erhob der König dagegen Widerspruch; siehe oben Seite 432 zu Anm. 3.

[4]) Siehe darüber Makower 239 ff.; Böhmer, 90. 130. 192 ff. 292 ff; Derselbe, Fälschungen, bes. S. 16 ff.; Hefele Cg. IV, 890 f.

stimmung des Königs" in dessen und eines römischen Legaten Gegenwart 1072 gefeierten englischen Synode dahin festgestellt worden, dass gemäss den vorgelegten Dokumenten die Kirche von York derjenigen von Canterbury untergeben sei, dass demnach der Erzbischof von York mit seinen Suffraganen auf den vom Erzbischof von Canterbury ausgeschriebenen Konzilien zu erscheinen und dessen kanonischen Verfügungen Gehorsam zu leisten habe. Weiterhin erwies es Lanfranc (dem Synodaldekret gemäss) als eine gewohnheitsrechtliche Pflicht des Yorker Metropoliten, ihm eidliche Profess zu leisten, und indem er sich von seiten des jetzigen, Thomas I., mit einer unbeeideten (aber schriftlichen) begnügte, behielt er seinen Nachfolgern das weitergehende Recht ausdrücklich vor. Thomas erklärt in seiner professio, er sei als Ordinandus bezüglich seiner Pflicht im Zweifel gewesen und habe deshalb nur gegenüber Lanfranc unbedingt, gegenüber seinen Nachfolgern aber bedingterweise sich zum Gehorsam verpflichtet. Daraus geht hervor, dass die Profess hier in der Tat als eine vor der Weihe abzulegende beansprucht wurde, und dies ergab sich auch schon daraus, dass, wie ebenfalls die Synode konstatierte, der Erwählte von York von dem Primas in Canterbury oder an einem anderen von diesem zu bestimmenden Ort sich musste weihen lassen [1]). — So wurden denn hier die beiden Rechte, die Ivo einem Primas absprach, einem solchen zuerkannt, sowohl das Recht, die Bischöfe der anderen Provinz zu Synoden zu berufen [2]), als das Recht, den Metropoliten zu ordinieren

---

[1]) Mansi XX, 19 ff.; über die Fälschung der Belege s. Böhmer.

[2]) Vgl. oben Seite 371. 374; Brief Ivos 236 (M. 238): Nusquam enim reverenda Patrum sanxit auctoritas, nusquam hoc servare consuevit antiquitas, ut primae sedis episcopus extra provinciam propriam positos invitaret ad concilium, nisi hoc aut apostolica sedes imperaret aut una de provincialibus ecclesiis pro causis, quas intra provinciam terminare non poterat, primae sedis audientiam appellaret. Der Primas Joscerannus weiss hierauf nichts Triftiges zu erwidern (ebd. Nr. 237 Sp. 243): Nec prudentiam tuam latere credimus, quoslibet metropolitas provincialia concilia intra suos fines convocandi jus habere; qua autem

und ihm vor der Weihe das Subjektionsversprechen abzunehmen. Canterbury hatte indes für seine Ansprüche nicht weniger zu kämpfen, als Lyon; jeder neue Erzbischof von York lehnte sich dagegen auf.

So auch der 1114 gewählte Thurstan, mit welchem Hildebert befreundet war. Er bestritt dem Primas Radulf das Recht, an der Besetzung des Stuhles von York in der genannten Weise sich zu beteiligen, er wollte sich weder von ihm konsekrieren lassen noch ihm die professio leisten [1]). Dadurch geriet er auch zum König in den schärfsten Gegensatz, da dieser aus politischem wie kirchenpolitischem Gesichtspunkt den Primat von Canterbury ebenso energisch verfocht, wie er den von Lyon zu Gunsten der Provinz Rouen bekämpfte [2]). Trotz eines strengen Verbotes aber, das ihm der König auf die Reise zum Konzil von Reims (1119) mitgab, liess er sich dort vom Papste weihen. Das Papsttum war natürlich einem die Abschliessung Englands fördernden Primat nicht gerade zugetan und konnte sich nicht bewogen fühlen, demselben Rechte zu sichern, die man anderswo einem Primas versagte. Kalixt II. wusste sich offenbar dem beharrlichen Willen Heinrichs und des Erzbischofs von Canterbury gegenüber nicht besser zu helfen als durch die Schaffung einer vollendeten Tatsache. War damit der Streit auch noch nicht erledigt, so war doch in die Stellung des Primas und in das Staatskirchentum des englischen Königs wieder eine Bresche gelegt. Des Geweihten Rückkehr auf seinen Stuhl wurde päpstlicherseits mit energi-

---

habitudine suffraganei ad suos metropolitas se habent, eadem metropolitae ad suos primates se habere noscuntur, ut videlicet causae, quae apud inferiores terminari nequeunt, apud superiores diffiniantur, nisi ad Romanam audientiam appellatum fuerit, salvis tamen singularum ecclesiarum privilegiis. Mit dieser dehnbaren Behauptung hätte er schon weit genug kommen können, aber sie drang nicht durch.

[1]) Böhmer 193 Note 1.

[2]) Der Yorker Anonymus war von seinem kirchenrechtlich radikalen Standpunkt ebenso konsequent, wenn er den einen wie den anderen Primat vollständig verwarf: Böhmer 242 ff.

schen Mitteln durchgesetzt, und als unter dem Nachfolger Radulfs, Wilhelm, der Zwist seinen Fortgang nahm, erreichte man in Rom nicht mehr als dass, wie auch in früherer Zeit schon geschehen war, der Erzbischof von Canterbury zum Apostolischen Vikar ernannt wurde, um als solcher die erste Stelle in der englischen Kirche zu behaupten; das war natürlich ein vergängliches, leicht wieder zu beseitigendes Recht. — In der Hauptsache, hinsichtlich der hierarchischen Ordnung an sich und der Professleistung, drang Canterbury weder jetzt noch später durch [1]).

Um das Verhalten der Yorker Erzbischöfe und der sie begünstigenden Päpste richtig zu beurteilen, muss man ausser den bekannten Fälschungen die Auffassung der französischen Kirche über die Rechtsstellung eines Primas berücksichtigen. Selbst unter der Voraussetzung, dass der Primat von Canterbury an und für sich unanfechtbar sei, werden gallische Prälaten die in ihrem Lande nicht anerkannten Rechtsansprüche auch für England verworfen haben, und dass sie in diesem Sinne ihren Einfluss verwendeten, ist nicht nur ohne weiteres zu vermuten, sondern als unbezweifelbare Tatsache überliefert. — Wiederum stehen Ivo und Hildebert zusammen. Der erstere berichtet an Paschal II. [2]): Die Kirche von York, schon lange verwaist, erwählte zum Erzbischof Thurstan, eine empfehlenswerte Persönlichkeit. Seine Konsekration ist verschoben worden wegen unberechtigter Ansprüche, welche die Kirche von Canterbury gegen ihn geltend macht. Der Papst möge die Kirche von York in ihrem Rechte schützen und ihren Erwählten konfirmieren [3]). Ivo starb am 23. De-

---

[1]) Mansi XXI, 335 f. — Jaffé Regesta I, 827 Nr. 7227; vgl. die vorhergehende Nr. und 825 Nr. 7198. Die Daten der beiden ersteren lassen sich nicht halten; vgl. Makower 296 f.

[2]) Brief Ivos 276 (M. 278 f.). Dazu die Noten Seite 423 ff. 499 ff.

[3]) Huius consecratio studiose dilata est propter indebitam consuetudinem et contra eiusdem ecclesiae privilegia quae exigit ab eo Cantuariensis ecclesia. Sed . . . supplicamus, ut praedictae ecclesiae jus suum

zember 1115 [1]) und wird jenen Brief nicht sehr lange vor seinem Tod geschrieben haben. Dass er dem erwählten Erzbischof besonders nahe gestanden hätte, sieht man nicht, er bezeichnet ihn als einen ehrwürdigen Mann von enthaltsamem Wandel und gutem Ruf, der, soweit man über das Leben eines anderen urteilen könne, der Kirche nützen werde. Auch über die Rechtsfrage äussert er sich nicht im einzelnen, er spricht nur von einer ungerechtfertigten Uebung, welche den Privilegien der Kirche von York zuwidergehe [2]).

Hildebert muss mit dem Erzbischof in nähere Berührung gekommen sein, da er auf eine zwischen ihnen bestehende Freundschaft nicht geringen Wert legt. Der uns vorliegende Brief unseres Bischofs [3]) bezeugt auch, dass er schon früher in der schwebenden Streitfrage zu Gunsten des Yorker Metropoliten sich entschieden hat [4]); wann, ist nicht zu ermitteln, vielleicht in jener Zeit, wo Thurstan sich zwangsweise bei König Heinrich in der Normandie aufhielt, nachdem er, vor die Alternative der Unterwerfung und der Verzichtleistung gestellt, zu der letzteren sich entschlossen hatte. Dies geschah im Frühjahr 1116, und kurz nach Ostern reiste Heinrich in die Normandie, wo ein neuer französisch-englischer Krieg (1116—1120) zum Ausbruch kam [5]); Thurstan musste ihm folgen. Nunmehr nahm sich auch der Römische Stuhl der Sache an, den der Erzbischof von Canterbury angerufen hatte. Papst Paschal verlangte

---

defendatis et manentibus in sua stabilitate apostolicis privilegiis electum eiusdem ecclesiae in ea dignitate, ad quam vocatus est, prout dignus est, paterne confirmetis.

1) Gallia Chr. VIII, 1131 f.

2) Siehe die vorletzte Anmerkung. Zu verstehen ist darunter vor allem eine nachher zu erwähnende Verordnung Gregors I.

3) Brief Hildeberts III, 35 (M. 307 ff.).

4) Quod si nihil horum obstaret, Apostoli tamen memor sum sic dicentis: „Si ea, quae destruxi, reaedifico, praevaricatorem me constituo.“ Nolite itaque credere, nolite opinari me esse mutatum: me ab eo, qui fuerim, dissentire.

5) Luchaire, Louis VI, Seite CXVI; bei Lavisse II[II], 322 ff.

vor allem kategorisch die Zurückberufung Thurstans als eine Forderung der Gerechtigkeit; etwaige Streitfragen sollten dann unter den beiden Parteien vor ihm verhandelt werden. Grundlage des Rechtsverhältnisses ist dem Papste eine Konstitution Gregors I., nach welcher die Kirchen von London und York einander gleichgestellt sein sollten [1]). Auch auf der Synode von 1072 hatte der Yorker sich hiermit verteidigt, man wies ihn aber ab, weil Canterbury in dieser Verordnung nicht genannt war [2]). Dagegen trat der Papst offenbar der Auffassung bei, dass letzteres an die Stelle des von Gregor genannten London zu setzen sei. König Heinrich wagte nicht, dem päpstlichen Befehl zu trotzen; Thurstans wurde Ende 1117 seinem Erzbistum zurückgegeben. Die Weihe empfing er allerdings noch immer nicht, und so begab er sich 1118 zu Papst Gelasius, 1119 zu Kalixt, um zu seinem Ziele zu gelangen. — Wenigstens die angeführte Entscheidung Paschals scheint nun unser Brief vorauszusetzen, denn er stellt die apostolica auctoritas auf die Seite von York, und sagt, der Erzbischof von Canterbury habe sie vergeblich angerufen. Unser Bischof antwortet auf ein Schreiben Thurstans, wonach von vielen Personen erzählt wurde, dass Hildebert eine Legation des Erzbischofs von Canterbury zum Apostolischen Stuhle übernommen habe, um dort zu erreichen, was jener selbst nicht hatte erreichen können. Unter vorwurfsvollem Hinweis auf seine Freundschaft und seine frühere Stellungnahme erwidert unser Bischof, er sei kein Feind der Gerechtigkeit, der so der Vernunft zuwiderhandeln könnte, er sei auch nicht verwegen genug, um sich in solcher Sache der apostolischen Auktorität entgegenzustellen, und er habe endlich gar keine Lust, sich einer so grossen Gefahr zu unterziehen [3]). Die

[1]) Bei Migne CLXII, 424 f. Auch die Entscheidung Honorius II. wird damit begründet. Die Belege Lanfrancs werden ignoriert.

[2]) Mansi XX, 24. Vgl. auch Ivo, oben S. 439 f.

[3]) Ceterum nondum ego hanc assumpsi audaciam, nondum decrevi justitiae sic adversari, nondum ita persequi meipsum, ut humeros illi supponam oneri: quod portare nec facile est, quia apostolica resistit au-

Gerechtigkeit findet also auch er, wie der Papst und wie Ivo in den behandelten Briefen, bei der Kirche von York. Er beteuert sodann feierlich, dass der Erzbischof von Canterbury weder selbst noch durch andere ihn ersucht habe, seine Sache persönlich oder auch nur schriftlich zu vertreten. Derselbe habe ihn allerdings, gibt er dann zu, in gewissen Angelegenheiten um Rat gefragt, aber das liege der Sache des Adressaten gänzlich fern. Dass dies vollkommen zutraf, könnte man nun wegen einer darauf folgenden Andeutung des Gegenstandes bezweifeln [1]). Es war nämlich doch von einer gewissen Legation die Rede gewesen, aber von einer, die den oder einen Vorgänger des jetzigen Primas anging. Vielleicht handelte es sich also um die Frage, ob der Erzbischof von Canterbury sich wieder die Würde eines päpstlichen Vikars für England verschaffen und damit, wie es nachher geschah, der unerquickliche Streit vorläufig beigelegt werden solle. Dieses Auskunftsmittel stellte ja freilich eine gewisse Ueber- und Unterordnung zwischen den beiden Streitenden tatsächlich her, juristisch aber betraf es die Streitfrage selber nicht, am wenigsten den Streit bezüglich der Profess. — So sehen wir denn Hildebert auch hier wieder, trotz seiner Beziehungen zum englischen Königshause, einstehen für das, was er als dem Rechte entsprechend erkannte.

V.

Die kirchliche Reformbewegung für eine freie Besetzung der Bistümer drang in Frankreich bald schon bis zu der Grenze durch, die Hildebert so energisch erstrebt hatte: Die

ctoritas, nec honestum, quia impedit ratio, nec utile, quia imminet periculi magnitudo. (Fortsetzung oben Seite 440 Anm. 4). Das letzte mag man von den Gefahren einer Romreise verstehen; vor allem denkt aber Hildebert jedenfalls daran, dass er die Feinde Heinrichs, zu denen der König von Frankreich sowie der Graf von Anjou und Maine gehörten, gegen sich erbittern würde.

[1]) De legatione, quam antecessor eius [exercuit?], sermo mihi et illi fuit et de aliis, quae a vestro procul sunt negotio.

Konzession der Regalien zog nicht unbedingt die Weihe nach sich, und in der Regel ging sie nicht einmal der Weihe voraus [1]). Der zu leistende Eid aber ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur noch ein Treueid, kein Lehenseid gewesen [2]). Auch die Wahl vollzog sich in der Regel nach kanonischem Recht, wenn auch tatsächlich eine ungehörige Beeinflussung noch manchmal vorkam [3]). In England und in der Normandie gestalteten sich die Dinge zunächst weniger günstig [4]). Der Lehenseid durfte beibehalten werden, der Verzicht auf die Investitur aber wurde dadurch illusorisch, dass der König die Wahl der Bischöfe faktisch vollkommen in der Hand behielt und niemand Bischof werden liess, den er nicht dazu bestimmt hatte. Auch in Frankreich tritt aber nunmehr eine neue Seite des fürstlichen Eigenrechts in den Vordergrund, die in England schon länger und im übertriebensten Masse hervorgekehrt worden war, diejenige, die man im engeren Sinne als Regalienrecht bezeichnet hat [5]). Auch auf dieses hat sich die Sorge unseres Bischofs noch erstrecken können.

Wir sind damit beim letzten Punkte unserer Erörterungen angelangt, bei der Frage, inwieweit Hildebert auf die fernere Entwicklung des Besetzungsrechts hinsichtlich des Bistums Le Mans, dessen Verwalter er drei Jahrzehnte war, und des Erzstuhles von Tours, den er ungefähr acht Jahre innehatte, eingewirkt haben mag.

1. Zunächst hat er kurz nach seiner Uebersiedlung noch Gelegenheit gefunden, für sein ehemaliges Bistum eine Lanze einzulegen [6]). Fulko von Anjou bemächtigte sich nämlich nach

---

[1]) Imbart de la Tour 449.

[2]) Siehe unten Seite 459 f. Anm. 2.

[3]) Imbart de la Tour 424 f.

[4]) Böhmer 161 f.; vgl. unten 4.

[5]) Siehe darüber Stutz bei Herzog-Hauck XVI, 536 ff. (nebst dort Zitierten, namentlich Phillips, Luchaire, Imbart de la Tour, Makower, Böhmer) und dazu Dubruel.

[6]) A. P., Mab. 320 Sp. 2.

eingetretener Vakanz der Bistumsgüter, liess sie durch eigene Leute verwalten und die dem Bischof zukommenden Früchte für sich einziehen. Seine Vorgänger hatten, so behauptet der Biograph des nachfolgenden Bischofs, niemals derartige Ansprüche erhoben, so dass er also aus der Vergangenheit keine Berechtigung herleiten konnte; deshalb hielt ihm auch der Erzbischof vor, er gebe damit seinen Nachfolgern ein schlimmes Beispiel. Im übrigen tadelte ihn derselbe energisch und ermahnte ihn, von einem solchen Unrecht gegen die Kirche abzustehen, um nicht seiner Seele ewigen Schaden zuzufügen. Der Graf blieb aber anfänglich diesen und anderen Beschwerden oder Bitten gegenüber taub; erst eine Krankheit seiner Gemahlin und deren Zuspruch vermochten ihn dazu, die Kirche in ihre Rechte wieder einzusetzen und die Einkünfte zu restituieren: „Einkünfte und Verwaltung gab er den Dienern der Kirche zurück."

Das Regalienrecht ist in jüngster Zeit mit aller Bestimmtheit als Bestandteil eines Systems hingestellt worden, welches sich um das Eigenkirchenrecht als Ausgangs- und Mittelpunkt konzentriert [1]). Wer das Eigenkirchenrecht selbst in dieser Bedeutung noch nicht anerkennt, dem wird auch die Ableitung des Regalienrechts aus ihm noch nicht genügend bewiesen scheinen [2]). Soviel aber muss dann zugegeben werden, dass stichhaltige Gründe gegen den behaupteten Zusammenhang bisher nicht erbracht sind.

Man hat auf den Mangel an Quellenzeugnissen hingewiesen: für die niederen Kirchen fehlten sie ganz, für die höheren in der dem Investiturstreit vorangehenden Zeit. Von einem Schweigen der Quellen schon jetzt zu reden, dürfte wohl verfrüht sein. Ein Mangel an solchen kann nicht auffallen, insoweit das Zwischennutzungsrecht nur in engstem Zusammenhang mit dem ihm zu Grunde liegenden Hauptrecht, also mit dem

---

[1]) Siehe Stutz a. a. O. — Vgl. oben Seite 196 f.

[2]) Vgl. oben Seite 197 Anm. 1. Im folgenden wird hauptsächlich der erwähnte Aufsatz von Dubruel berücksichtigt.

Eigenkirchenrecht und später mit dem vielfach in gleichem Umfang ausgebeuteten Patronatrecht existierte; in so weit lag eben in der Regel kein Anlass vor, es für sich allein zu erwähnen, kann man es also nur, wie oben in einem Falle geschah, mit grösserer oder geringerer Sicherheit erschliessen. In der Regel, wurde gesagt. Das Recht konnte allerdings, wie auch das Spolienrecht, z. B. gesondert übertragen werden. Und hiervon gibt es ein schon längst in diesem Sinne anerkanntes Beispiel, das die Existenz des Regalienrechtes, und zwar für den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, für den grossen Kreis derjenigen niederen Kirchen schlagend beweist, die im Patronat des deutschen Reichs und Friedrichs II. sowie ihrer Lehensleute standen [1]. — Eine gewisse rechtliche Sonderexistenz im allgemeinen erhielt das Regalienrecht in dem Umfange, in welchem von der Kirche die Belehnung mit den „Regalien" (daher bekanntlich der Name des Rechtes) zugelassen wurde, d. h. also eigentlich nur an den höheren Kirchen des deutschen Reichs und (mit Rücksicht auf den gestatteten Lehenseid) Englands, sowie durch die gewohnheitsrechtliche Ausdehnung dieser Konzession auch an den Reichskirchen anderer Länder. In diesem Zugeständnis schien eben auch der Anspruch auf Ausübung des Eigenrechts in der Form des Zwischennutzungsrechts anerkannt zu sein. Das Regalienrecht war zu einem Sonderrecht geworden; es wurde dies noch mehr durch die Ausdehnung des Anspruchs auf ein Jahr. Als solches, als ein selbständiger Bestandteil des vom Reiche in Anspruch genommenen Gesamtrechts an einem Reichskirchengut, wurde es geltend gemacht, und zwar nicht nur von Kaiser und König; als ein unliebsames Ueberbleibsel des verworfenen Eigenkirchenrechts wurde es aber von der Kirche bekämpft. Dass nunmehr die Quellen häufiger zu reden beginnen, hat also seinen guten Grund; sie reden übrigens schon früher, wenn das Regalienrecht, wie in England, auffällig und übertrieben zur Geltung

[1]) Stutz a. a. O. Seite 539; Geffken 12 ff.

kommt. Endlich darf auch nicht vergessen werden, dass an vielen höheren Kirchen das Eigenkirchenrecht selbst noch nicht zu vollem Durchbruch gelangt war.

Daraus, dass die Kirche nur Königen vertragsmässig die Belehnung mit Regalien zuerkannte, erklärt es sich auch zu einem guten Teil, dass vorzüglich in ihrem Machtbereich das Regalienrecht sich ausbildete, also auch in Nordfrankreich, wo das Eigenkirchenrecht am wenigsten fortgeschritten und am meisten bekämpft worden war. Wenn aber gerade aus dieser Gegend ein Zeugnis vom Ende des 10. Jahrhunderts beigebracht werden kann, woraus hervorzugehen scheint, dass man sich schon zu dieser Zeit des Spolien- und Regalienrechts auf kirchlicher Seite erwehren musste [1]), so steht dies ganz im Einklang mit der Vermutung, dass beides in kirchlich weniger lebendigen Gegenden unter dem mütterlichen Schutzmantel des Eigenkirchenrechts schon eines ziemlich ungestörten Daseins sich erfreute. — Ebensowenig verwunderlich wie die besprochenen ist noch eine andere Erscheinung, die man der neuen Regalientheorie entgegengehalten hat, dass nämlich manchmal das Recht von einem anderen Herren geübt wurde als von demjenigen, in dessen Domäne das Bistum lag. Warum sollte nicht auch dieses Recht schon einmal usurpiert worden sein, warum sollte nicht ein Herr aus irgend einem rechtlichen oder faktischen Grunde, insbesondere der König von Frankreich als Oberlehensherr, innerhalb der Domäne eines anderen an einem Bistum das volle Eigenrecht oder einen Bestandteil desselben besessen haben? Dergleichen kam in der Tat nicht bloss bei niederen Kirchen vor. — Man beachte namentlich auch, dass sowohl der Ein- und Durchbruch wie der Abbruch des Eigenkirchenrechts, des ganzen Rechts oder seiner Bestandteile, an den verschiedenen Kirchen zu verschiedener Zeit und in verschiedenem Umfang vor sich ging.

[1]) Sit interim vestra pervigil cura, ut secundum divinas et humanas leges res defuncti episcopi tam mobiles quam immobiles futuro reserventur episcopo. Siehe bei Dubruel 169.



Wie passt aber in den Rahmen dieser Regalientheorie das mitgeteilte Beispiel von Le Mans? Hier wird ja nicht nur die Beschlagnahme des Grafen von Anjou bekämpft und rückgängig gemacht, sondern auch behauptet, es habe niemals einer seiner Vorfahren ein solches Recht beansprucht. Hatte nun etwa ein anderes der um das Bistum streitenden Häuser das Regalienrecht geübt? Auch das scheint nicht der Fall zu sein. Dennoch sind wir weit davon entfernt, diese (angebliche) Freiheit des Bistums Le Mans als einen Gegenbeweis gegen die bezeichnete Theorie verwenden zu können. Gerade eine dieses Bistum betreffende Aeusserung eines Grafen von Anjou aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist schon von anderer Seite als ein Beweis dafür herangezogen worden, dass damals bereits das Regalienrecht im Anzug war [1]). Gaufrid von Anjou schreibt an Papst Leo IX., nachdem sich der von ihm eine Zeitlang gefangen gehaltene Bischof Gervasius zu den Normannen geflüchtet hatte: Ich hätte dem weiteren Gang der Dinge ruhig zusehen und „unterdessen die Einkünfte von allem, was zur Kirche gehört, zu eigenem Gebrauch einziehen können“ [2]). Aus dem Zusammenhang und aus dem ganzen

---

[1]) Böhmer 147, Note 2.

[2]) Sudendorf 214 f.: Etiam post haec omnia (vorher hat er des Bischofs Entweichen in die Normandie und von dort aus betriebene Feindseligkeiten erzählt) ego illi permulto liberum facere volui, ut ageret causam suam, quanta vellet securitate et, si immunis inveniretur a culpa, episcopatum reciperet (Eigenkirchenrecht!). Quod quia omnino recusat, et quia in hos exitus hominis evasit insania, non ultra debet dissimulare paternitas apostolicae sedis, quin provideat, sicut oportet, ecclesiae Cenomanensi (er trägt also Bedenken, selbst einen Nachfolger einzusetzen) meque in captione viri et carcere consuluisse vel nunc tandem intelligat paci publicae et quieti. Qua ego in re, pater verende, homo saecularibus deditus, potueram dissimulare et, quantacumque negligentia tua et eorum, quibus post te ecclesiarum cura impendet, Cenomanensis laboraret ecclesia, quod me magis saecularia attingunt negotia, non curare. Potueram interim rerum omnium, quae ad ecclesiam pertinent, redditus in usus proprios devocare, nisi mallem ea, quae ad ecclesiam pertinent, utcunque me agam, congruo statu et integro iure consistere. D. h. er hätte den

Geist des Briefes geht hervor, dass der Graf nicht etwa sagen will, er hätte die Macht dazu gehabt, dass er vielmehr in dem Bewusstsein lebt, dazu berechtigt zu sein, und dass er, um seinen guten Willen zu beweisen, auf die mögliche Ausnutzung des Regalienrechts verzichtet. Der Brief beweist also wohl noch etwas mehr als ein blosses Herannahen des Regalienrechts. Wenn Gaufrid vorgibt, nicht (in dem möglichen Umfange) Gebrauch davon machen zu wollen, so waren die Umstände ganz darnach angetan, ihm dies rätlich erscheinen zu lassen. Es war noch nicht lange her, dass er den Episkopat, und zwar nur auf Zeit, empfangen hatte; die augenblickliche Vakanz war eine von ihm verschuldete und rechtlich keine, weil ein Verzicht des Bischofs noch nicht erfolgt, geschweige denn von kirchlicher Seite angenommen war; endlich war er selbst, der Graf, wegen seines Verhaltens der päpstlichen Exkommunikation verfallen. Wenn dann auch in der Folgezeit ein Regalienrecht nicht zur Ausübung gelangt sein sollte, dann ist das wohl am meisten dem Umstand zu verdanken, dem wir auch die ausnahmsweise günstig verlaufene Besetzung des Bistums im Jahre 1096 zu gute schreiben mussten [1], nämlich dem fortgesetzten Streit der weltlichen Grafschafts- und Bistumsprätendenten. — Faktisch wird übrigens die hier behandelte Freiheit bis auf die Zeit Hildeberts für die Kirche von Le Mans wohl nicht gerade von grosser Bedeutung gewesen sein, weil in den vielen Kriegswirren auch das Bistumsgut ein Spielball der Kriegführenden war.

Ebenfalls zur Zeit Hildeberts, aber etwas früher als in Le Mans, finden wir die Ausübung des Regalienrechts, und zwar in Verbindung mit derjenigen des Spolienrechts, für

---

jetzigen Zustand fortdauern lassen und sich selbst dabei sehr gut stehen können, wenn ihm nicht der angemessene und ungestörte Rechtszustand im Interesse der Kirche am Herzen läge. Man kann also nicht einmal mit Bestimmtheit aus der Stelle entnehmen, dass er auch vorläufig für die Dauer der tatsächlichen Vakanz das Regalienrecht nicht ausnutzen will.

[1]) Siehe oben Seite 340.

Chartres bezeugt. Auf Bitten Ivos wird um die Wende des Jahrhunderts dem gesamten bischöflichen Mobiliar vom Grafen, seiner Gattin und seinen Söhnen die Befreiung vom Spolienrechte zugestanden[1]). Die Bestätigung Paschals II. vom 14. Februar 1101 verweist im Eingang auf die zu Clermont 1095 in dieser Hinsicht zu Gunsten des bischöflichen wie überhaupt klerikalen Gutes ausgesprochene Exkommunikation[2]). Die Wirksamkeit jenes Privilegs versagte aber schon bei der ersten Gelegenheit, beim Tode Ivos 1115. Graf Theobald machte vom Spolienrecht ausgiebigen Gebrauch, und nicht bloss von diesem, sondern auch von dem Regalienrecht. In dem Breve, worin der Papst dem Erzbischof von Sens und seinen Suffraganen den von ihm konsekrierten neuen Bischof Gaufrid empfiehlt, berichtet er das eine wie das andere; die Einkünfte des Bischofs habe der Graf auch jetzt noch in Beschlag[3]). War nun etwa das Regalienrecht etwas Neues, das zur Zeit des früheren Privilegs noch nicht in Frage kam? Wir erhalten darüber keinen Aufschluss, aber nichts steht der Annahme im Wege, dass es eben so energisch wie das Spolienrecht schon vor Ivos Zeit geübt wurde, und dass dieser sich mit dem Verzicht auf letzteres vorläufig begnügen musste.

---

[1]) Bei Lépinois et Merlet Seite 104 ff. Nr. XXIV. Königliche Bestätigungen ergehen in den Jahren 1105 und 1155: ebd. S. 105 Note 2. Aehnliches bestimmt der König für Paris 1143, für Laon 1158: ebd. S. 105 Note 1. Vgl. Luchaire, Louis VI, S. 134, 143 f. Nr. 287, 310.

[2]) Ebd. Seite 109 f. Nr. XXVI: Omnium siquidem episcoporum clericorumque rebus provisum est, cum in Arvernensi concilio considentibus archiepiscopis 12, episcopis 82 a domino praedecessore nostro b. m. Urbano salubriter est statutum: Si quis episcoporum sive presbyterorum aut aliorum clericorum deficientium res invaserit, usque ad satisfactionem excommunicetur. Vgl. Hefele, Cg. V, 224 c. 31.

[3]) Bei Lépinois et Merlet Seite 125 f. Nr. XXXVII vom 5. April 1116 (vgl. oben Seite 356 Anm. 2): Idem enim comes, sicut nosse vos plenius credimus, episcopo defuncto episcopi domos effregit, res disripuit, clientes redimi coegit et adhuc episcopi redditus occupat. Super quibus sacrilegiis nisi infra dies 50, postquam a praesente episcopo

Hildebert hat also die Uebung des Regalienrechts zu Gunsten der Kirche von Le Mans mit Erfolg bekämpft, und allem Anschein nach wurde sie von den Nachfolgern Fulkos, auch nachdem sie Herzöge der Normandie und Könige von England geworden waren, nicht eingeführt oder nicht durchgesetzt [1]). Mittelbar hat unser Bischof dadurch auch wieder der Investitur und dem Lehenseide entgegengewirkt, weil das Regalienrecht mit jenen anderen Ausflüssen des Eigenkirchenrechts im engsten Zusammenhange stand. Wie vielleicht schon der Verfasser obiger Nachricht der Usurpation die Tatsache entgegenhält, dass die Grafen von Anjou bis dahin den Bischof nicht zu investieren hatten [2]), so ist auch bei den folgenden Bischofserhebungen die Investitur, soweit wir sehen können, unterblieben.

2. In der Zeit, wo Fulko sich der irdischen Interessen des Bistums so eigennützig annahm, wurden die geistlichen von einigen Klerikern nicht minder selbstsüchtig behandelt. Der nämliche Autor gibt uns eine charakteristische Schilderung von Wahlintriguen, die sich aus Anlass der nächstfolgenden Be-

---

monitus fuerit, satisfecerit, per vestram omnium sollicitudinem excommunicationi subiciatur.

[1]) Phillips, Regalienrecht, Seite 44 f.; unten 2.

[2]) A. P., Mab. 320: Nam antecessores sui nihil unquam ibi reclamaverant, nec inde aliquam poterat investituram praetendere. Einen Zweifel an der im Text gegebenen und bei Phillips (34) sich findenden Auslegung dieser Stelle will ich nicht verhehlen: Soll es nicht etwa heissen, der Graf habe für die Gewere an den betreffenden Gütern sich nicht auf seine Vorgänger berufen können? Dann hätten wir in der Stelle einen Hinweis auf den Zusammenhang des Regalienrechts mit dem Eigenrecht. Der Biograph konnte allerdings in den A. P., die er fortsetzte, lesen, was wir oben von der Uebertragung des Episkopates mitgeteilt haben; das stand aber seiner Behauptung nicht im Wege; siehe ebd. 305: Videns vero praesul suum episcopatum nec per regem nec per seipsum a Baccone posse defendi, petivit quiddam a rege Henrico, quod utinam non petisset, scilicet ut daret episcopatum Gaufrido Andegavorum comiti, solum modo dum viveret, ut liberius a comite Cenomannico illum defenderet; illo enim mortuo in regiam manum rediret. Quod factum versum est in malum.

setzung des Bischofsstuhles abgespielt haben [1]). Er spricht von Leuten, die danach trachten, ihren eigenen Vorteil auf Kosten der Untergebenen zu fördern und in diesem Streben all ihre Hoffnung setzen auf Unruhen, Wirren und Trug. „Indem sie ihre Gier auf den Episkopat richten, scheuen sie sich nicht, die Gnade des h. Geistes wie eine käufliche Sache zu behandeln; ist auch kein Verkäufer da, so bringen sie doch Gold, Silber und Kostbarkeiten auf den Markt, um zu versuchen, ob nicht einer der Grossen [2]) sich von Habsucht danach entflammen lasse. Andere, die ihren Ehrgeiz noch verdecken möchten, wissen Aufschub zu verursachen, und unterdessen mit Schmeicheleien, Geschenken, Einschüchterungen oder auch durch den Einfluss einer höheren Macht, kurz durch alle denkbaren unehrlichen Mittel die Herzen der Menschen zu erjagen und zu erschleichen. Durch derartige Umtriebe entsteht dann eine so grosse Verwirrung unter dem gespaltenen Klerus, dass das Schicksal der Kirche lange hin und her schwankt, weil doch nun einmal von den vielen Bischofskandidaten nur einer Bischof werden kann. Auch raunen sie einander zu, nur ein solcher sei zu der Würde geeignet, den Körpergestalt, Vielseitigkeit, auf vielen Reisen gesammelte Länderkunde und Wohlhabenheit — sagen wir nicht empfehlen, sondern zu einem Gegenstande der Bewunderung machen. Und zudem, bevor noch von seiten Gottes und der Menschen eine Erwählung stattgefunden hat, nehmen sie für sich und den Fürsten der Finsternis die Mitra in Anspruch, beeilen sich, sie in Bereitschaft zu halten; aber was Uebermut verfertigte und Vermessenheit zuerkannte, zerfressen die Motten im geheimen. ... Er, der Achitophels Plan zu nichte machte, hat auch ihre Anmassung verachtet, ihr gleich törichtes wie listiges Unternehmen vereitelt, indem er seiner Kirche die alte Wahlfreiheit zurück-

---

[1]) A. P., Mab. 320 f.; vgl. Piolin IV, 2 f.

[2]) Principum heisst es, es sind also nicht bloss untergeordnete Grössen gemeint.

gab[1]". Und dann schliesst der Zensor: „Sollte jemand, was wir nicht glauben wollen, dieser Worte wegen uns zürnen, so muss er zunächst zugeben, dass er des geschilderten Vergehens Mitwisser, Anstifter, Teilnehmer gewesen. Denn niemand ist hier bezeichnet, mit Namen nicht noch durch Beschreibung; doch sollte der Ehrgeiz gewisser Personen sanft getadelt werden."

Zweierlei wird hauptsächlich aus dieser Strafrede klar: Es gab auch diesmal Umtriebe, die einer freien Wahl im Wege standen, und es gelang dadurch, die Vakanz in die Länge zu ziehen[2]), ja man hatte, ähnlich wie 1096, einen Bischof vor der Wahl „gewählt". Aber die Reform, die Freiheit trug wiederum den Sieg davon und hielt die Unwürdigen fern: „Solche Ornamente (wie sie die Streber um ihre Mitren wanden) geziemen nicht dem Heiligen des Herrn, und das Los des Priestertums darf denjenigen nicht werden, die so sehr Anstössigkeit beschuldigt, Verruf brandmarkt und Ehrgeiz verwirft[3])". Das ist die Sprache Hildeberts, und sein Werk ist zum grossen Teil auch dieser Sieg, selbst dann, wenn er nicht direkt dazu beigetragen hätte[4]). Der Bischof, den er konsekrierte[5]), ist es nach seinen Regeln geworden, scheint auch nicht die Investitur empfangen noch den Lehenseid geleistet zu haben; auch von einem sonstigen Eid ist keine Rede. Im Zusammenhang mit dem vorhin geschilderten Regalienstreit und dem sofort zu erzählenden Kampf um den Vassalleneid kann das Schweigen der Geschichte hier unbedenklich der Verneinung gleich gehalten werden. Ausser dem Grafen von Anjou kam zwar König Heinrich von England in Betracht, seit 1113 an-

---

1) ... ecclesiae suae pristinam eligendi reformando libertatem.

2) Vgl. Gallia Chr. XIV, 381.

3) A. P., Mab. 321. — Ebd.: Igitur Cenomannenses clerici inito consilio in unam convenere sententiam Guidonem ... in pastorem sibi et episcopum canonice eligentes, anno scilicet Domini MCXXVI.

4) Dass er dies wohl getan, ist ohne weiteres anzunehmen.

5) Ebd. unten.

erkannter Oberherr von Maine [1]) — als solcher über dem Grafen und unter dem König von Frankreich stehend —; es ist aber kein Anzeichen dafür vorhanden, dass er sich einmischte, und da er in seinem eigenen Lande die Investitur aufgegeben hatte, die Bischöfe von Le Mans aber auch die Freiheit vom Eide späterhin, wie wir sogleich sehen werden, behaupteten, so ist eine Einmischung durchaus unwahrscheinlich.

Bald nach dem Beginne der Regierung Guidos bahnte jener Friede zwischen England und Anjou sich an, der im Jahre 1129 durch die Vermählung Gottfrieds von Anjou mit Mathilde von England besiegelt wurde [2]). Gerade aus dieser Verbindung nun ergab sich für den Nachfolger Guidos wieder ein Konflikt mit dem Herrscher, der aber zur weiteren Befestigung der Freiheit dienen sollte [3]). Die Neubesetzung des Bistums hatte sich anscheinend ohne Schwierigkeit und Ungehörigkeit vollzogen [4]), und Hugo war ein vortrefflicher Kirchenfürst. Als nun nach dem Tode Heinrichs I. der Thronstreit zwischen Gottfried von Anjou und Stephan von Blois begann, glaubte der erstere, sich die Treue des Bischofs durch einen Eid, und zwar durch einen Lehenseid, sichern zu müssen [5]). Warum konnte er nicht hier verlangen, was in England und der Normandie als selbstverständlich galt [6]), warum konnte nicht für sein ganzes zukünftiges Reich ein und dasselbe in dieser Hinsicht Rechtens sein? Hugo aber wies das Ansinnen entschieden zurück, weil er jene Eidesleistung als schimpflich

---

[1]) Luchaire, Louis VI, Seite 81 Nr. 158. Aus der späteren Geschichte ergibt sich, dass dieser Vertrag auch den Episkopat betraf.

[2]) Piolin IV, 8 f.; Dieudonné 106. Die Verlobung fand schon 1127 statt.

[3]) A. P., Mab. 324 f.; vgl. Piolin IV, 44 ff.

[4]) Ebd. 324: ... ob tantae scientiae et probitatis meritum ... clero et populo unanimiter assentiente cathedram conscendit episcopalem.

[5]) ... petiit pontificem, ut cum eo testamentum fidelitatis jurejurando firmaret et foedere.

[6]) Böhmer 162. 272 f.

für sich selbst und für die Kirche betrachtete. Der Bischof war gewiss nicht gesonnen, einem anderen als Gottfried zu huldigen, — auch sein Biograph betont, dass dessen Anspruch auf den Thron kein ungerechter sei, — aber er teilte wohl die Auffassung der Reformpartei, dass es dem Priester nicht gezieme, seine geweihten Hände zum feierlichen Vassalleneide in die blutbefleckten Hände eines Laien zu legen[1]); und eine einmal errungene Freiheit wieder preiszugeben war nicht nach seinem Charakter. Denn er war ein Mann, der „Tyrannen und Trotzigen klug entgegentrat, in kirchlichen wie in weltlichen Angelegenheiten ein Führer und eine Leuchte der Wahrheit und Gerechtigkeit[2])". Eine neunmonatliche Verbannung und die Konfiskation seiner Güter liess der Bischof über sich ergehen, dann beugte sich der Graf, und der erstere wurde in seiner Stadt mit Jubel empfangen. — Der Lehenseid war noch einmal für Le Mans überwunden, und auch vom Treueid zeigt sich wiederum keine Spur; würde der Autor, wenn dieser geleistet worden wäre, nicht auf ihn als eine genügende Gewähr der Treue hingewiesen haben? Hugo aber war, das sei hinzugefügt, von Hildebert zum Archidiakon erhoben und später Dekan des Kapitels geworden[3]).

So konnte denn, nachdem Maine für Frankreich zurückgewonnen war, im Anfang des 13. Jahrhunderts ein Bischof von König Philipp II. verlangen, dass ihm auf Grund der den früheren Bischöfen von Le Mans von den englischen Königen gewährten Freiheit die Eidesleistung erlassen werde[4]), und

---

[1]) Siehe oben Seite 364 Anm. 1.

[2]) A. P. Mab. 324.

[3]) Siehe ebd.

[4]) Dies ergibt sich aus einem Auftrag des Königs an zwei Beamte, durch Zeugnis des früheren Bischofs Hamelinus (welcher resigniert hatte), des erwählten Bischofs Nikolaus und eines oder zweier Kanoniker festzustellen, ob Hamelinus den Königen Heinrich, Richard und Johann von England niemals „Fidelität" geleistet habe. In diesem Falle sollen sie dem electus die Regalien zurückgeben von dem Tage an, wo der König

in einem Vertrage, den Ludwig VIII. im Jahre 1223 mit dem Bischof von Le Mans einging[1]), wurden die Freiheiten bestätigt, welche dessen Kirche zur Zeit der englischen Könige genossen hatte. Zur Leistung eines Eides mussten allerdings die Bischöfe in Zukunft sich wieder verstehen, und auch dem Regalienrechte wurde ihre Kirche unterworfen, aber Erinnerungen an den ehe-

von der Konfirmation desselben Sicherheit erhalten habe. Anderenfalls müsse der electus zunächst Fidelität leisten und zwar so, wie Hamelinus es getan habe; et fidelitate recepta eidem reddatis regalia a die, qua praediximus, also wohl von dem vorgenannten Tage an. Das mandatum findet sich bei Piolin IV, 261 Note 1; Liber Albus Seite 8 Nr. XIV. An letzterer Stelle folgt sofort das Schriftstück, in welchem die Beauftragten dem Erwählten von Le Mans gegenüber den Befehl des Königs ausführen (Piolin gibt dasselbe in einem Zusammenhang, in den es offenbar nicht gehört: IV, 284 Note 5 zu 283). Leider lässt sich daraus nicht ersehen, wie die Untersuchung ausgefallen ist; die Aushändigung der Regalien erfolgt aber, ohne dass eine stattgehabte Eidesleistung im mindesten angedeutet wird.

[1]) Liber Albus Seite 7 f. Nr. XIII; (Piolin IV, 283 f. Note 5): ... Mauricius, Cenomanensis episcopus, praestitit nobis sacramentum fidelitatis, sicut alii episcopi regni nostri nobis faciunt. Et nos recognovimus ei, quod non tenetur ire in exercitum vel equitatum nostrum in propria persona vel aliquem mittere sumptibus suis. Neque occasione huius sacramenti aliquod onus (novum?) vel gravamen imponetur ei vel ecclesiae suae; sed ipse et ecclesia sua manebunt in illis libertatibus, quas habuerunt temporibus b. m. Philippi quondam regis Francorum, genitoris nostri, et Henrici et Richardi, quondam regum Angliae. Item recognovimus ei, quod, quando electus Cenomanensis ecclesiae erit confirmatus a metropolitano vel ab eo, qui potestatem habebit confirmandi, nos reddemus ei regalia sua per nuntios deferentes litteras patentes confirmationis eius. Ipse tamen electus tenebitur bona fide adire nos, si fuerimus in regno, infra 40 dies post (so mit Piolin, nicht propter) susceptionem regalium et nobis juramentum fidelitatis praestare. Et si infra 40 dies ad nos, sicut dictum est, non veniret, nos poterimus saisire regalia sua et ea tamdiu tenere, quousque nobis fidelitatis fecerit juramentum. Et sciendum quod, si forte futuris temporibus comitatus Cenomanensis separatur a regno, episcopus Cenomanensis non tenetur facere comiti Cenomanensi huiusmodi sacramentum. Gegen solche Grafen hatten sich die Bischöfe öfter zu wehren, z. B. Gallia Chr. XIV, 400. 400 f.

maligen Zustand blieben in einigen Resten desselben erhalten. So sollte die Bestätigung des Bischofs und die Rückgabe der Regalien durch „Patentbrief und Boten“ erfolgen, der Genuss der Einkünfte begann demgemäss nicht erst, wie sonst in Frankreich, mit der Leistung des Eides, sondern am Tage der Konfirmation [1]).

Die Grundsätze Hildeberts haben also ohne Zweifel zur Zeit der englischen Herrschaft nachgewirkt und so dazu beigetragen, dass Le Mans in französischer Zeit eine privilegierte Stellung beanspruchen konnte. Diese Wirksamkeit scheint sich sogar auf das Nachbarbistum Angers erstreckt zu haben [2]). — Uebrigens vermochte das englische Königtum auch in seinen ureigenen Gebieten, in der Normandie und in England, seine frühere Kirchenherrschaft nicht aufrecht zu erhalten. Das wurde zwar selbst unter den Wirren des Thronstreits energisch versucht, aber ohne dauernden Erfolg. Die kanonische Wahl und das Ueberwiegen des kirchlichen, namentlich des päpstlichen Einflusses war auch dort das Ergebnis der Entwicklung im Laufe des 12. Jahrhunderts [3]).

3. In Tours kam es nach Hildeberts Tod ebenfalls wieder zu grossen Wirren [4]). Vor allem suchte auch hier der Graf von Tours, Gaufrid, Fulkos Sohn und Gemahl der Mathilde, aus der Erledigung des Sitzes Vorteil zu ziehen, obgleich nur die Grafschaft ihn, das Bistum aber den König anging [5]). Die Kanoniker wurden zu einem grossen Teil, da sie jedenfalls Widerstand leisteten, vertrieben. Und nun kam es auch noch zu einer zwiespältigen Wahl, die, wie so manche andere Spaltung jener Zeit, an dem römischen Schisma eine Stütze

---

[1]) Vgl. Phillips, Regalienrecht, Seite 44 f.; Imbart de la Tour 449 f. (450 Note 1). 457 (Note 6).

[2]) Siehe Phillips 44 f.

[3]) Böhmer III. Teil, insbesondere Seite 313 ff. 370 ff. 411 ff.

[4]) A. P. Mab. 322 Sp. 1 u. 2; Gallia Chr. XIV, 82 f.

[5]) Siehe oben Seite 320 mit Anm. 2.

fand[1]). Natürlich blieben die Gewalttätigkeiten nicht aus. Philipp, ein Neffe des unserem Hildebert voraufgegangenen Erzbischofs Gilbert, fand die Protektion des französischen Hofes. Innocenz II. wird deshalb die Sache gründlich erwogen haben, ehe er dem anderen Kandidaten, Hugo mit Namen, den Vorzug gab.

Die Untersuchung und Entscheidung des Streites übertrug der Papst dem Abt Bernhard von Clairvaux nebst einigen anderen Personen. Da es uns nur auf die juristische Seite der Sache ankommt, so dürfen wir es damit genug sein lassen, die Darlegungen Bernhards über die Rechtsfrage uns vorzuführen[2]). Der Wahl Philipps wurde entgegengehalten, dass er zu jung und dass er nicht von der erforderlichen Zahl von Personen, noch von den dazu vor allem berechtigten gewählt war[3]); es fehlten nämlich bei ihr infolge des gräflichen Gewaltstreichs der Dekan, der Kantor, alle Archidiakonen, alle Priester der Kirche und eine Menge von Klerikern verschiedenen Ordos. Gegen die Wahl Hugos wurde eingewendet, dass auch er nicht das vorgeschriebene Alter besass, und dass die Wahl ausserhalb der Kathedrale und der Bischofsstadt, sowie in Abwesenheit der Gegner vorgenommen worden war. Die aussergewöhnliche Oertlichkeit war indes gemäss der Verteidigung von Hugos Partei durch die Umstände, durch die Verfolgung gefordert, und die Gegner waren dahin geladen worden. Für Hugo stimmten diejenigen überein, die bei der Bischofswahl den Vorrang hatten[4]); auch die Suffra-

[1]) A. P. Mab. 322: Hoc igitur schismate (das römische) universalis ecclesia ita videtur turbari, ut in plerisque locis in una sede ad instar capitis duo constituti sint canonici, archidiaconi, sacerdotes, abbates, archiepiscopi vero consecrarentur et pontifices. Der eine der beiden Kandidaten von Tours, Philippus, suchte Schutz bei Petrus Leonis, wie unser Autor berichtet.

[2]) Siehe dessen Brief an den Papst Innocenz, Recueil XV, 561 f. Nr. XXVI.

[3]) ... et quod nequaquam electus a quibus oportuit, sed neque a quantis.

[4]) ... quod ii in ea consentirent, quorum praevaleret in eligendo auctoritas.

ganbischöfe seien (in ihrer Mehrzahl wenigstens) ihm günstig und hätten seiner Wahl die Zustimmung erteilt. Dagegen sei die Wahl Philipps gänzlich ohne Wissen der anderen und ohne dass man auf einen der Suffraganbischöfe gewartet hätte [1]), erfolgt. — Die Gegner gaben zwar in der Verhandlung vor, auf alle diese Behauptungen leicht antworten zu können, gingen aber aus einem formalen Grunde nicht darauf ein, und als man diesen Einwand als leere Ausflucht für nichtig erklärte, appellierten sie an den Papst. Bernhard konnte dem gegenüber durch das apostolische Auftragschreiben dartun, dass den Delegierten die endgültige Entscheidung unter Ausschluss der Appellation übertragen war, und da hierauf die Gegner sich entfernten, wurden in ihrer Abwesenheit die Beweise aufgenommen und die Entscheidung gefällt. Die gegen Philipp erhobenen Einwände ergaben sich als stichhaltig und führten zur Kassation seiner Wahl. Diejenige Hugos wurde wegen des defectus aetatis der Dispensationsgewalt des Papstes empfohlen. — Philipp versuchte noch den Papst zu gewinnen, es blieb indes bei der mitgeteilten Entscheidung [2]). — Die rechtlichen Momente treten in diesem Bericht so deutlich hervor, dass sie nicht weiter betont zu werden brauchen.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller meldet kurz [3]): Hugo wird von der pars sanior kanonisch gewählt, und alsdann in der Kirche von Le Mans von Guido und den Komprovinzialbischöfen geweiht. Auf die Kunde hiervon entfloh Philippus (der bereits in Tours sich festgesetzt hatte) heimlich, indem er Kostbarkeiten der Kirche mitnahm. Hugo wurde der Sitte gemäss von der Kirche St. Martin zu seinem Sitze getragen [4]). Der

---

[1]) Es war also zum wenigsten noch Sitte, die Suffraganbischöfe rechtzeitig zur Wahl einzuladen.

[2]) Recueil XV, 563 Nr. XXVII; 566 f. Nr. XXXII nebst Noten.

[3]) A. P. Mab. 322. Vgl.: Quidam illorum contra sanctorum scita canonum quendam Philippum aliis reclamantibus et praesumptionem illorum calumniantibus elegerunt.

[4]) Vgl. aus späterer Zeit bei L. de Grandmaison I, 11 ff. Nr. V ff.:

Graf war zugegen, der Pöbel (plebecula) aber schrie wider den Erzbischof, beschimpfte ihn und seine Suffraganen. — Der Klerus gab also auch hier gegenüber einer gewissen Volksstimmung den Ausschlag; so hatte ja Hildebert bei der Wahl von Angers es verlangt.

4. Der Metropolitanstuhl von Tours hat hinsichtlich seiner Besetzung im Laufe des 12. Jahrhunderts das Schicksal der übrigen königlichen Bistümer geteilt. Der König betrachtete sich auch fernerhin als Eigentümer des Episkopates, aber nicht mehr in dem früheren Sinne; die Konzession des Bistums bezog sich nur noch auf die Regalien, deren Nutzungen die Krone regelmässig während der Vakanzen an sich zog [1]). Die Investitur geschah weder mehr mit Ring und Stab, noch mit einem anderen Zeichen, und schliesslich immer nach der Konsekration. Der zu leistende Eid war höchstwahrscheinlich kein Vassalleneid. Die Wahl fiel nirgendwo mehr aus, bedurfte aber der königlichen Bestätigung [2]). Wie hier, so war auch in den

---

Der bestätigte Erzbischof meldet den Tag seines Einzugs dem Domkapitel und dem Abt von St. Julian. Am ersten Tage weilt er in diesem Kloster, das ihn und die Seinigen dann zu unterhalten hat. Daselbst erhält er am folgenden Tag die Weihe, falls er noch nicht konsekriert ist. Von dort zieht er im Ornat und begleitet von einer Prozession nach St. Martin, wo er an einem bestimmten Tore von den Stiftsherren empfangen wird; er besucht das Grab des grossen Heiligen und erteilt dem Volk zum ersten Male seinen Segen. Im Chor der Kirche wird er auf seine Kathedra erhoben, man singt das Te Deum, und dann wird er von bestimmten Vassallen auf seiner Kathedra in Begleitung seiner Suffraganbischöfe zur Domkirche getragen. Nachdem er ein eidliches Versprechen bezüglich der Rechte und Gewohnheiten der Kirche abgelegt hat, zelebriert er eine feierliche Messe.

[1]) Siehe für Tours bei L. de Grandmaison I, 10 Nr. IV. Die königliche Verwaltung dauerte vom Tode des einen Erzbischofs bis zur Eidesleistung des anderen.

[2]) Imbart de la Tour 438 (451) ff. 474. — Bezüglich des Eides besteht eine Streitfrage, die hier nicht zu entscheiden ist: Phillips, Regalienrecht, Seite 25 f, (Anm. 27); Hinschius KR II, 581. 583. Es sei nur bemerkt, dass die Gründe, welche der letztere selbst für den

übrigen Bistümern das endliche Resultat der Reformbewegung nicht ein vollständiger Sieg der kirchlichen Grundsätze; mit wenigen Ausnahmen zu Gunsten oder auch zu Ungunsten der Freiheit stimmt das dortige Ergebnis mit dem obigen überein [1]). Eine wesentliche Beschränkung der Laienmacht war also für die Besetzung der Bistümer überall errungen, die äussere Freiheit war so weit wieder hergestellt, dass bei einiger Energie der kirchlichen Stellen von dieser Seite einer inneren Reform unüberwindliche Hindernisse nicht mehr im Wege standen. An dem Verdienste, dieses Resultat herbeigeführt zu haben, ist Hildebert, nächst Ivo, nicht wenig beteiligt.

Unschuldig ist er dagegen an einer anderen, mittelbaren Folge der Reformbewegung, die nicht so rückhaltlos begrüsst zu werden braucht, an dem Niedergang des Einflusses der Metropoliten [2]). In der Theorie zwar und äusserlich in der Praxis stehen ihre früheren Rechte, wie überhaupt das alte Verfahren, unangefochten da: „Wie ehemals vereinigt sich das Bischofskollegium nach der Wahl, hält seine Beratung, billigt oder verwirft die Wahl; der Metropolit visitiert die vakant gewordene Kirche, prüft den Gewählten, beruft ihn und seine Kollegen zur Weihe. Wie ehemals so wird das Wahldekret in der feierlichen Ordinationsversammlung öffentlich verlesen. Handelt es sich um die Konsekration eines Erzbischofs, so wenden sich Klerus und Volk an den ersten der

---

Lehenseid anführt, nicht stichhaltig sind. Zu Ivos Brief siehe oben Seite 360 mit Anm. 3. Das Privileg von 1137 beweist nur, dass die Freiheit vom Lehenseide noch nicht überall, vielleicht gerade in der Provinz Bordeaux noch nicht ganz durchgeführt war. An den anderen Stellen ist nicht vom Vassalleneid die Rede. Imbart de la Tour aber scheidet die Fälle aus, wo ein Bischof für Lehen, die er unabhängig vom Bistum erhält, die Mannschaft zu leisten hat. Vgl. für England Böhmer 389 ff. Auch hier wurde nur mehr ein Fidelitätseid geleistet (390).

[1]) Imbart de la Tour 453 ff. (474 f.).

[2]) Ebd. 476 (506) ff.

Komprovinzialbischöfe" [1]). Auch ist damals von keiner Seite ein bewusster ernstlicher Angriff auf jene Rechte unternommen worden, auch nicht von seiten der Päpste. Die falschen Dekretalen haben allerdings in so weit gewirkt, als sie die Bischöfe gegen die Metropoliten in Schutz nahmen und im allgemeinen die päpstliche Vormacht gemäss dem in ihrer Entstehungszeit herrschenden Geist betonten [2]). Wenn das Papsttum die bereits früher, aber regellos, von ihm geübten Rechte, über Gesetzwidrigkeiten in der Person des Erwählten oder im Verfahren zu entscheiden, Dispensationen, Konfirmationen und Weihen zu erteilen, in immer weiterem Umfang betätigte und sich reservierte, so war dies von selber mit der Tatsache gegeben, dass die Reform von ihm und seinen Stellvertretern betrieben, dagegen gerade von Erzbischöfen vielfach nach Kräften erschwert und wenig gefördert wurde; auch Ivo und Hildebert hatten nach dieser Richtung hin noch böse Erfahrungen gemacht [3]). Eine Institution, die nicht auf göttlichem Recht beruhte, musste dadurch ohne weiteres an Vertrauen und Einfluss verlieren.

Und noch ein drittes Opfer: Das Volk und der niedere Klerus [4]). Die seit Jahrhunderten stetig fortschreitende Zurückdrängung dieser Wahlfaktoren wurde nur auf kurze Zeit, durch Gregor VII., unterbrochen [5]): Das in der inneren Berechtigung der Ideen begründete Interesse für die Reform und der soziale Gegensatz gegen die Herren im Klerus und im Laientum machte die Massen des Volks zu einer natürlichen Stütze der Reform. Mit dem Fortgang der letzteren aber wurden sie mehr und mehr entbehrlich und störend, und der niedere Klerus war noch zu unselbständig, um sich eine verlorene Stellung

---

[1]) Ebd. 510.

[2]) Vgl. ebd. 507 f. Soviel wie oben gesagt wird man doch zugeben müssen.

[3]) Oben Seite 342 ff. 354 ff.

[4]) Imbart de la Tour, 9 ff. 319 ff. 513 ff.

[5]) Ebd. 426 f.

im rechten Augenblicke wiederzuerobern. So setzte denn die Ausscheidung einzelner Elemente aus dem Wahlkörper sich fort, bis dass die Domkapitulare allein als Wähler übrigblieben. Dieser Entwicklung hat Hildebert nicht widerstrebt, er hat sie im Gegenteil begünstigt [1]).

In ihrem Gesamtresultat stimmt die in diesem Kapitel verfolgte Entwicklung des Stellenrechtes mit der im vorigen dargelegten überein. Eine erhebliche Verminderung des Einflusses der laikalen Elemente auf die Besetzung der Stellen ist nicht zu verkennen. Innerhalb des Klerus kommt, was die einzelnen Bistümer angeht, ein aristokratischer Zug sehr stark zur Geltung, für die ganze Kirche aber, somit auch für die Diözesen, die monarchische Gewalt des Papstes. Auf die Vorteile und Nachteile dieses Ergebnisses wurde schon hingewiesen [2]). Hervorgehoben ist auch bereits, wie die Verdrängung des Laientums zum Teil paralysiert wurde durch eine Entwicklung, die man als Laisierung des Klerus bezeichnen könnte [3]); auch der Römische Stuhl blieb bekanntlich von diesem Loos nicht ausgenommen. In Frankreich trat nun aber mit dem Erstarken des Staates zu stetig weiter ausgebildeter und immer kräftiger geltend gemachter Souveränität auch das Königtum wieder mehr und mehr als bedeutsamer Faktor des Kirchenregiments und somit auch des Stellenbesetzungsrechts hervor. Mussten demgemäss die Domkapitel von seiten des Papstes wie des Königs besonders seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts sich schon manche Beschränkungen bei der Besetzung der Bistümer gefallen lassen, so büssten sie mit dem Konkordat von 1516 ihre Gewalt vollständig ein. — Das kanonische Recht kam bei dem Zusammenwirken dieser verschiedenen Umstände im Fortgang der Dinge naturgemäss immer mehr zu Schaden, insbesondere wurden die Translationen und Kumulationen zu

---

[1]) Siehe oben Seite 343 f.
[2]) Siehe oben Seite 209 ff. 305 ff.
[3]) Siehe oben Seite 206 ff.

einer alltäglichen Uebung. Die Stellung der Bischöfe konnte darunter selbstverständlich nur verlieren; ihr kirchliches Selbstbewusstsein musste sich mindern; der Gallikanismus der französischen Kirche war das natürliche Produkt der Entwicklung. — Die Revolution veränderte auch die Lage des Episkopates, einer Laienaristokratie bot er in der Folge bei weitem nicht mehr den früheren Reiz. Das staatliche Ernennungsrecht aber wusste man bis in die neueste Zeit zu halten.

Rückblick.

Drei Güter sind es, welche Hildebert auf seinen in der Kirche ihm angewiesenen Posten zu bewahren oder zu verwirklichen trachtet: Recht, Freiheit und Friede. Die Beobachtung aller kirchlichen Gesetze war ihm eins der wichtigsten zur Erneuerung der christlichen Gesellschaft dienenden Mittel; bezüglich derjenigen Gesetze, welche den Erwerb der kirchlichen Aemter betreffen, haben wir es erwiesen gefunden. Fiat justitia, das ist gleichsam der erste Teil seines Wahlspruchs, aber die Ergänzung, die diesen Worten vom Standpunkte des einen oder anderen Eiferers auch der damaligen Zeit gegeben werden könnte, war ihm zuwider. Vielmehr gab ihm das Heil der Welt, das Heil der ihn umgebenden Gesellschaft, insbesondere der ihm anvertrauten Herde, den Massstab, der ihm zeigte, inwieweit das Recht, die Gesetze trotz grosser Schwierigkeiten durchgeführt werden oder aber sich vorläufig beugen mussten. — Zu den wichtigsten Gesetzen rechnete er diejenigen, welche der Befreiung der Kirche aus den Fesseln der Laienwelt zu dienen hatten, denn diese Freiheit betrachtete er als den unentbehrlichen Hebel für die Erhebung des Klerus und des Christentums aus dem Sumpfe, in den sie durch eine unerträgliche Verweltlichung geraten waren. Für diese Freiheit geht er in den Kampf gegen die Grossen der Welt, für sie ist er zu sterben bereit. — Aber selbst sie will er nicht um jeden Preis. Wo nicht allzuviel von der Entscheidung abhängt, da bricht er den Kampf für die Freiheit, selbst ohne gesiegt zu haben, ab, um Schlimmeres, insbesondere ein Schisma zu ver-

hüten und den Frieden wiederherzustellen. Den Weg zum Frieden hält er stets sich offen; unnötige Erbitterung, Verhöhnung und Erniedrigung des Gegners meidet er, um ihm das Entgegenkommen zu erleichtern. — Unter der Herrschaft jener drei Grundideen erfreut uns das Leben und Wirken des Bischofs durch eine wohltuende Harmonie: Sein Rechtsbewusstsein äussert sich nach der Seite der Festigkeit oder der Mässigung, je nachdem die Klugheit es rät. Ein so anziehendes Bild wie dieses bietet uns Ivos Wirksamkeit wohl nicht; nach der einen oder der anderen Seite ging er zuweilen, nicht mit besserem Erfolge, zu weit, — dies ist ja gewöhnlich des Grösseren Geschick.

Das Streben beider Männer aber war ein gleiches, für Recht und Freiheit haben beide gearbeitet, gekämpft und gelitten, den Frieden haben beide gesucht. Insbesondere hat wie Ivo auch Hildebert sich nicht gescheut, den Herrschern der Welt die Stirne zu bieten, und dennoch hat ihm ebenso die Einigkeit von Priestertum und Königtum, von Staat und Kirche das Höchste gegolten. Nicht allzu häufig hat der erste Beamte eines Reiches von seiten eines treuen, seinem Vaterland ergebenen Untertanen solche Worte vernommen, wie der berüchtigte Stephan von Garlande sie aus der Feder Hildeberts empfing, zweifelsohne zu jener Zeit, wo der Erzbischof des Kanzlers Kirchenpolitik an sich selber fühlen musste [1]). Indes, wenn Hildebert den Satz auch nirgend ausspricht, dass von dem Frieden zwischen Staat und Kirche Ordnung und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft bedingt ist [2]), so ist doch sein Leben, insbesondere seine Stellung zum kanonischen Recht, ein Zeugnis dafür, dass er von diesem Bewusstsein tief durchdrungen war.

Hildebrand und Hildebert — Kämpfer waren sie beide [3]).

---

1) Siehe oben Seite 147 ff.

2) Siehe oben Seite 361 mit Anm. 1.

3) Zur Deutung der Namen Hildebert und Hildebrand siehe Förstemann, Ernst, altdeutsches namenbuch, 1. Band (2. Aufl. Bonn

Von dem einen ging der Kampf wie ein Feuer aus, das die christliche Welt ein halbes Jahrhundert lang in Brand erhielt. Viel Schmähung ist ihm von Mit- und Nachwelt widerfahren, aber nicht weniger Lob, und je weiter die Forschung vorwärts dringt, desto grösser und allgemeiner wird die Anerkennung, die man dem gewaltigen Geiste Gregors zollt; denn desto klarer stellt es sich heraus, dass es damals eines verzehrenden Feuers im höchsten Grade bedurfte, dass sein Urheber die Kirche vor dem Untergange bewahrt hat, dass die Gesetze, für die er kämpfte, das unentbehrliche Fundament einer notwendigen Reform gewesen sind. Uebrigens hat ja auch er, der in seinen Grundsätzen und in der Verteidigung derselben gegen die gefährlichsten Gegner eine so grosse Strenge offenbarte, doch auch, besonders in ihrer Anwendung auf einzelne, oft die Milde walten lassen. — Auch der Kämpfer von Le Mans und Tours ist des Ruhmes wert. Seine Prinzipien sind im Grunde diejenigen des Papstes, auch er hat für dieselben gegen die höchsten Vertreter der weltlichen Macht auf das entschiedenste und bis zum endlichen Siege gestritten. Wenn bei ihm dennoch mehr die Neigung zur Nachsicht hervortritt, so stand er einmal nicht auf der höchsten Warte, von welcher aus es mehr das Ganze als das Einzelne zu berücksichtigen galt, sodann aber wirkte er in einer Zeit, wo schon manches besser, manches klarer geworden war, wo insbesondere die Sehnsucht nach dem Frieden fast alle Gemüter ergriffen hatte und auch den Nachfolger Gregors zur Milde stimmte; mit Paschal II. war Hildebert bei aller Strenge in der Milde einig.

Zur Befestigung päpstlicher Rechte hat Hildebert unstreitig mitgewirkt. Wie sehr er aber die päpstliche Obergewalt als solche und ihre Ausübung in den bestehenden Grenzen geschützt und verfochten hat, so sehr hat er auch eine übermässige

---

1900), Seite 277. 333. 818. 825 f. In der Deutung von brand schliesse ich mich an das Zitat 825 f. an: Apud Theutonicos ex nominis sui ethimologia Hildebrandus quasi titio infernalis est vocatus.

Ausnützung der Macht, eine Verschiebung jener Grenzen und namentlich eine Verkürzung der bischöflichen Rechte von seiten der Kurie verurteilt.

Und wie sehr ihm auch die Laienherrschaft in der Kirche zuwider war, so wollte er doch den Fürsten eine vernünftige Vertretung ihrer Interessen nicht versagt wissen, und noch viel weniger hat er einer Wahrnehmung weltlicher Rechte durch geistliche Gewalt und einer dem entsprechenden Unterwerfung der Staaten unter den Papst das Wort geredet. Kann er demnach nicht entfernt für den Gallikanismus, wie geschehen, in Anspruch genommen werden, so doch auch nicht für eine Richtung, welche, anknüpfend an die gregorianische Reform, die Erfolge derselben auf die Spitze trieb. Wenn die Kirche innerhalb der nächsten Jahrhunderte zu einem Zustand sich entwickelte, der wieder in so vielfacher Beziehung der Reform bedürftig war, dann sehen wir den Weg dahin, soweit die Schuld der kirchlichen Organe in Betracht kommt, im Geiste Hildeberts nicht vorgezeichnet. Doch das ist der Gang der Weltgeschichte: Die Extreme lösen sich ab, aus den Kämpfen aber erhebt sich auch immer wieder das Rechte zu einem mehr oder minder dauernden Sieg, und Männer wie Hildebert und Ivo sind die Männer solcher Siege.

Alphabetisches Register.

Vorbemerkung: Die Anmerkungen sind durch kleinere Ziffern bezeichnet; gehört die betreffende Anmerkung zu einer früheren Seite, so ist die kleine der größeren Ziffer unten beigefügt. Alle Synoden sind unter dem Stichwort Konzilien vereinigt.

A.

B.

C.



L.

Q.

R.

S.

T.

Y.

Z.

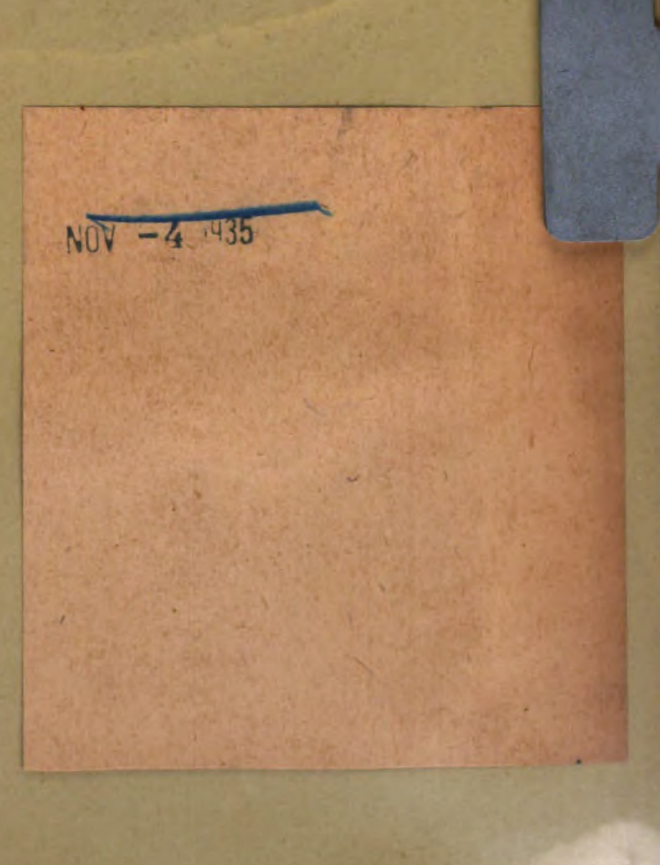
Berichtigungen.

Seite 29 Anm. 1 lies: 1060 statt 1860.
„ 75 Zeile 3 von unten lies: Suspension statt Suspensation.
„ 83 Anm. 2 Zeile 10 von unten lies: 1130 statt 1131.
„ 86 „ 1 „ 1 „ oben: tilge II.
„ 138 Zeile 7 von unten: tilge — oder Kloster.
„ 182 „ 3 „ oben lies: Maine statt Le Mans.
„ 190 Anm. 3 letzte Zeile lies: Anm. 4 statt 3.
„ 204 „ 3 Zeile 3 von oben lies: Honorius III. statt IV.
„ 336 Zeile 1 von oben: tilge noch.
„ 343 Anm. 3 zu 342, Zeile 7 von oben lies: B. 1392 statt 1391 f.
„ „ „ „ „ „ „ 8 „ „ ist zu interpungieren: ut tunc putabam, constanter, ut nunc intelligo, pertinaciter urgere.
„ 350 Anm. 2 Zeile 8 von oben lies: 684 statt 683.
„ 351 „ 1 „ 1 lies: B. 1392 statt 1391 f.
„ 368 „ 6 lies: V, 2 statt V, 4.
„ 407 Zeile 11 von unten lies: Heinrich V. statt I.
„ 409 Anm. 5 Zeile 2 von oben (zu S. 407) lies: Histoire litt. VIII, 125 ff. statt 135 ff.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.


CoLibrì
COVER BOOK SYSTEM


04
LDPE


NOV -4 1935


CoLibrì
COVER BOOK SYSTEM

